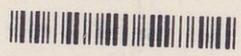


rad.

N12<510871183 021



UB Tübingen

BUCHBINDEEI VON
W. HURM
TUBINGEN

1932 - 33

1932

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Begründet von

ANTON de WAAL

Herausgegeben von

Dr. Joh. Peter KIRSCH

Direktor des Pöpstl. archäolog. Instituts in Rom
für christliche Altertumskunde

Dr. Emil GÖLLER

Professor in Freiburg i. Br.
für Kirchengeschichte

in Verbindung mit

Rektor Dr. Hermann Maria STOECKLE

und dem Priesterkolleg am Campo Santo Teutonico in Rom

Vierzigster Band

mit zehn Tafeln

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1932

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

1932

1932

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Herausgegeben von

ANTON DE WAAL

Herausgegeben von

Dr. Emil GOLLER

Professor in Freiburg i. Br.
für Kirchengeschichte

Dr. Joh. Peter KIRSCH

Professor in Bonn
für Kirchengeschichte

mit

Dr. H. v. STOECKL

Professor in Wien
für Kirchengeschichte



Neu herausgegeben

von Anton de Waal

Erschienen im Druckverlag von Campo Santo Telemaco in Rom

Verlag in Bonn 1932

Herder & Co., C. G. Neumann, Neudamm

Gh 2934

Inhaltsverzeichnis des 40. Bandes.

	Seite
Aufsätze.	
A. B. Schuchert, Eine unbekannte Elfenbeinkassette aus dem 11. Jahrhundert	1
Alfred Wikenhauser, Das Problem des tausendjährigen Reiches in der Johannes-Apokalypse	13
A. Menzer, Die Jahresmerkmale in den Datierungen der Papsturkunden bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts	27
K. J. Heilig, Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen	105
Alois Thomas, Die Weinrebenmadonna	201
Emil Göller, Papsttum und Bußgewalt in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit	219
Paul Maria Baumgarten, Zum päpstlichen Urkundenwesen des 13. und 14. Jahrhunderts	343
Emil Donckel, Visio seu prophetia fratris Johannis. Eine süditalienische Prophezeiung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts	361

Kleinere Mitteilungen.

J. Vincke, Die Krone von Aragon und die Anfänge der päpstlichen Annaten	177
Hubert Bastgen, Der Heilige Stuhl und Metternich über den Aufenthalt des bayrischen Kronprinzen Maximilian (II.) an der Universität Göttingen	182
Franz Křížek, Neue Inschriften aus der Basilica Eufrasiana in Parenzo (Istrien)	381

Rezensionen.

Nikolaus Irsch, Der Dom zu Trier (J. P. Kirsch)	187
Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Neue Streifzüge durch die Kirchen und Klöster Ägyptens. — Derselbe, Neueste Streifzüge durch die Kirchen und Klöster Ägyptens (G. Graf)	190
Ernesto Buonaiuti, Gioacchino da Fiore (E. Donckel)	192
José Ametller y Vinyas, Alfonso V de Aragón en Italia y la crisis religiosa del siglo XV, segunda parte tomo III. (K. A. Fink)	195
Heribert Reiners, Wahre Bildnisse des hl. Canisius (O. Perler)	198
Edmund Kalt, Biblisches Reallexikon (J. Pohl)	199
F. X. Kortleitner, O. Praem., Commentationes biblicae voll. III. IV. V. (J. Pohl)	199
Clemens Kopp, Elias und Christentum auf dem Karmel (J. Pohl)	200

Borgia Nilo, Frammenti Eucaristici Antichissimi (E. Donckel) 389
 Pieper Karl, Atlas orbis christiani antiqui (J. P. Kirsch) 389
 Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, hrsgeg. von R. Holtzmann (E. Göller) 391
 Wühr W., Studien zu Gregor VII. (M. Seidlmayer) 392
 Ferdinand Siebert, Der Mensch um Dreizehnhundert im Spiegel deutscher Quellen (E. Donckel) 398
 S. Laurentia Brundusio, ord. FF. Min. S. Franc. Capuccinorum Opera omnia a Patribus Min. Capuccinis prov. Venetae e textu originali nunc primum edita notisque illustrata. Vol. II., pars II. (J. P. Kirsch) . . . 400
 F. Schnabel, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert Bd. 1 (E. G.) 402
 Johannes Mumbauer, Die deutsche Dichtung der neuesten Zeit Bd. 1 (E. G.) 402

J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie XLVIII 405

Eine unbekannte Elfenbeinkassette aus dem 11. Jahrhundert.

Von A. B. Schuchert, Rom.

Der Benediktinerkonvent zu Farfa im Sabinergebirge, der heute einen Teil der einstigen Deutschen Reichsabtei gleichen Namens¹⁾ bewohnt, besitzt eine Elfenbeinkassette, die der wissenschaftlichen Forschung bis jetzt unbekannt ist und nachfolgend ihre erste Reproduktion und Besprechung erfährt. Daß ein Stück von so originellem Wert in Vergessenheit geraten konnte, ist um so sonderbarer, da mehrere Notizen in Publikationen von einer Elfenbeinkassette in Farfa reden, sie sogar genau beschreiben, ohne daß es gelungen wäre, auf diesen Spuren literarischer Überlieferung die Existenz des fraglichen Stückes festzustellen. Es scheint, daß Farfa die Geheimnisse seiner Vergangenheit besonders hartnäckig wahrt²⁾. Die für uns älteste feststellbare Erwähnung der Kassette liegt im *L'Odeporico* des Abtes Giuseppe di Costanzo vor, dessen Manuskript sich im Archiv der Benediktinerabtei Sankt Paul zu Rom befindet³⁾ und das nur eine teilweise Veröffentlichung erfahren hat⁴⁾. M. Faloci Pulignani bringt dann in seiner Untersuchung über *L'Odeporico* wörtlich den Text Di Costanzo's, der die Kassette genau beschreibt⁵⁾, und der von

1) Zur Geschichte Farfas vgl. Ildefons Schuster, *L'imperiale abbazia di Farfa*, Roma 1921; dort auch reiche Literaturangabe.

2) M. Faloci Pulignani, *L'Odeporico dell'Abbate Don Giuseppe di Costanzo*, in *Archivio Storico per le Marche e per Umbria*, 1885, Vol. II, Fasc. VII—VIII, pag. 511; — ferner G. Palmieri, *Serie degli Abbati di Farfa*, in *Muratori, Raccolta di Documenti Storici*, 1892, Vol. I, Fasc. I, pag. 7.

3) *Archiv der Bibliothek von St. Paul f. l. m. zu Rom*, Codex 86.

4) Die Schrift ist zum erstenmal genannt bei L. Tosti, *Divina Comedia*, Monte Cassino 1865, pag. VIII—IX. Über die Nennung und Zitierung des „*Odeporico*“ vgl. M. Faloci Pulignani, *L'Odeporico etc.* a. a. O. pag. 533.

5) M. Faloci Pulignani, a. a. O. pag. 682.

Kardinal I. Schuster später in anderen Zusammenhängen ebenso wörtlich wiederholt wurde⁶⁾ mit der irrtümlichen Zufügung, daß das Kästchen allerdings seit langer Zeit verloren sei⁷⁾.

Die Kasette von Farfa⁸⁾ hat die auch sonst bekannte Kastenform mit abgeschrägten Seiten des Deckels. Ihre Länge beträgt 37 cm, die Höhe 21 cm und die Breite 17 cm. Die vier äußeren Seitenflächen des Kastens und Deckels zeigen szenische Darstellungen, die beiden Längsseiten noch dazu Inschriften, während die Oberseite des Deckels schmucklos ist. Die Hexameter der Dedicationsinschrift stehen auf den sonst schmucklosen Flachrahmen und beginnen über der Verkündigung Mariä⁹⁾. Die Inschrift bietet textlich keine Schwierigkeit und lautet¹⁰⁾:

Suscipe Vas Modicum Divinis Cultibus Aptum
Ac Tibi Directum Devota Mente Tuorum
Nomina Nostra Tibi Quesumus Sint Cognita Passim
Haec Tamen Hic Scribi Voluit Cautela Salubris.

Auf der Seite der Koimesis:

Iure Vocor Maurus Quoniam Sum Nigra Secutus¹¹⁾
Me Sequitur Proles Cum Pantaleone Johannes
Sergius et Manso Maurus Frater Quoque Pardo
Da Scelerum Veniam Caelestem Prebe Coronam.

Der Kassettendeckel bringt auf jeder Langseite drei Darstellungen, dazu je eine auf den beiden Schmalseiten. Zusammen bilden diese acht Szenen einen Zyklus aus dem Jugendleben Jesu: Verkündigung, Heimsuchung, Geburt Jesu, Hirtenverkündigung, Magierhuldigung, Darstellung Jesu im Tempel, Flucht nach Ägypten

6) Ildefons Schuster, Spigolature Farfensi, Monumenti Epigrafici, in Rivista Storica Benedettina, Roma 1906, Vol. I, An. I, pag. 412.

7) Ildefons Schuster, Spigolature etc. a. a. O. pag. 412 „Il cofanetto da gran tempo è perduto...“

8) Vgl. Tafel 1, 2, 3, 4.

9) Vgl. Tafel 1 und 2.

10) G. Di Costanzo, L'Odeporico, abgedruckt bei M. Faloci Pulignani, L'Odeporico etc., beginnt mit „Iure Vocor...“ zu lesen, was inhaltlich weniger sinnvoll erscheint und vor allem der chronologischen Anordnung der Bilder widerspricht. Der Anfang der Bilderreihe und der Textanfang gehören wohl zusammen.

11) Als „Nigri“ galten im Mittelalter die Benediktiner, vgl. J. Marchi, Liber Pontificalis prout exstat in codice Manuscripto Dertusensi ... ex parte ineditum Pandulphi, Barcinonae 1925, pag. 234 „... monasterium antiquum monachorum nigrorum“; pag. 236 „... cum monasterio nigrorum.“

und Jesu Taufe im Jordan. Von den Kassettenwänden zeigt die eine Langseite die Kreuzigung, Höllenfahrt und Himmelfahrt Christi, die Schmalseiten die Fußwaschung und das Pfingstfest, die restliche Langseite ist reserviert für die Einzelszene des Marientodes (Koi-mesis). Die Ausführung im Flachrelief mindert durch die scharfen Kanten der Umrisslinien die kubische Formung der Gegenstände. Der Hintergrund ist nirgends künstlerisch gestaltet. Nur ein Neben- und Übereinander kennt die Darstellung, die Platten sind rein flächenhaft behandelt ohne Andeutung einer Raumentiefe. Besonders interessant ist wegen der lyrischen Stimmung die Szene der Hirtenverkündigung auf der Schmalseite des Deckels. Die eingepferchte Herde macht den Eindruck, als habe der Hase hier dem Künstler als Vorbild gedient. Daneben liegt höchst malerisch ein Gitarre spielender Hirte mit pathetischer Kopfwendung, über dem ein Engel erscheint innerhalb eines Kreissegmentes in redender Verbindung mit den Hirten auf der anderen Seite des Pferches. — Die Koimesisszene zeigt Maria auf dem Sterbelager im Mittelpunkt der Darstellung, die Apostel rechts und links nebeneinander frontal gruppiert, Petrus zur Linken das Rauchfaß schwingend und Johannes mit der Palme am Sterbelager. Es ist der Augenblick des Heimganges, denn Christus empfängt aus der Hand des Engels die Seele Mariens in Gestalt eines Kindes. Drei weitere Engelwesen umschweben diesen Vorgang. Eine repräsentative Darstellung voll Ruhe und Ausgeglichenheit in streng symmetrischer Komposition wie sie vor allem der byzantinischen Kunstübung zueigen ist. So stark ist dieser Zug, daß entsprechend dem aufrechtstehenden Engel am rechten Rand als gleichwertiges Gegenstück auf der linken Seite bei dem fliegenden Engel noch der Kopf des hintergeschobenen und im Gegensatz zur Wirklichkeit größeren Apostels mit heraufgezogen wird, um die Symmetrie zu wahren. Auf dem engen Raum, der die Fußwaschung aufnehmen mußte, ist die Säule zwischen Petrus und Christus natürlich als Eck-säule anzusehen, sodaß die Wand mit der Tür, vor der Christus steht, im Winkel von 90 Grad in Wirklichkeit gedreht zu denken ist, eine Raumerfassung, die schon im römischen Relief nachweisbar ist¹²⁾). Immerhin zeigt auch hier die Komposition eine Klarheit und bewußte Unterstreichung des Schwerpunktes im Bild, die den drei

12) Relief am Konstantinsbogen mit der Darstellung der Ansprache des Kaisers an das Volk, ferner in dem byzantinischen Elfenbeinrelief des 6. Jahrhunderts mit der Reliquienprozession heute im Domschatz zu Trier.

Szenen vom Lebensende Christi völlig abgeht. Die Kreuzigungsgruppe nimmt beinahe die Hälfte des Raumes in Anspruch und ist ohne jedes künstlerische Empfinden der restlichen Szene gegenübergestellt, die in sich zwei getrennte Gruppen umschließt. Christus am Kreuz — mit Maria, Magdalena, Johannes, Longinus und einem Soldaten, in der oberen Hälfte noch zwei Engel — bietet kein bemerkenswertes Moment. Das gleiche gilt von der Höllen- und Himmelfahrt Christi, die auch ikonographisch nichts neues zu sagen haben. In der Pfingstszene des Kassettendeckels erscheint Christus in der typischen Form der Majestas Domini, in einer Art Mandorla, wie sie schon in der Höllenfahrtszene angewandt ist. Das Reich des Himmels ist durch ein Kreissegment gekennzeichnet, was auch in der Hirtenverkündigung und Höllenfahrtszene wiederkehrt. Während über der Taube des Pfingstfestes noch die symbolische Hand sichtbar ist, fehlt diese Zutat in der Jordanszene der Taufe.

Der hier beschriebenen Kassette entspricht genau der Text bei Di Costanzo, sodaß eine Verwechslung oder Beziehung auf ein anderes Stück ausgeschlossen bleibt. Er schreibt unter Nr. XI¹³⁾:

Cassettina per Reliquie adorna di bassi rilievi, in avorio o piuttosto osso, di storie sacre.

Nel sacrario si conserva un'Urnetta da riporre Reliquie coperta di lamine di avorio, piuttosto di osso con sculture rappresentanti la Nascita, Passione, Morte e Risurrezione di nostro Signore, ed il Transito della B. V. E lunga un palmo e mezzo, alta dieci Once, larga otto e mezzo. Il lavoro è dei tempi di mezzo, e vi è scolpita un'iscrizione, che ricopiai coll'ortografia, e coi nessi, come nell'originale.

Nr. XII:

Iscrizione ivi incisa col nome dell'Oblatore rendosi Monaco con i suoi figli.

Es folgt dann wörtlich die oben schon wiedergegebene Inschrift.

Eine nähere stilkritische Untersuchung der Reliefszenen wird ergeben, daß zwei Meister gemeinsam an diesem Stück gearbeitet haben.

Der stärkste und augenfälligste Gegensatz in der stilistischen Form und künstlerischen Komposition zeigt sich in den Wandszenen

13) G. Di Costanzo, L'Odeporico bei M. Faloci Pulignani a. a. O. pag. 682; ebenso Ildefons Schuster, Spigolature a. a. O. pag. 412.

der beiden Langseiten, — zwischen der Koimesis einerseits und den drei Szenen aus dem Lebensende Christi andererseits¹⁴⁾). Diese letzteren noch urwüchsig und hart in der Komposition, sind dagegen natürlicher und origineller im Empfinden, gepaart mit einer primitiven Unbeholfenheit, sodaß Christi Höllenfahrt und Himmelfahrt sich fast ineinanderschieben, während die Kreuzigungsszene mit fühlbarer Härte danebengesetzt ist. Künstlerisch unausgeglichen stehen die drei Vorgänge nebeneinander, ein prosaisches, unbeholfenes Erzählen ohne Hinblick auf die Einheit des Ganzen. Im Detail sei auf die Engelsgestalten verwiesen, die halbwegs zwischen den Gruppen stecken und nach unten plötzlich abbrechen oder sich im Hintergrund verlieren. Nur durch ein Hinaufrücken in der Bildfläche ist ihre Freiheit vom Gesetze der Schwere angezeigt, ihre Flügel haben keine Funktion zu erfüllen, sie sind nur Dekoration, höchstens Andeutung und nicht als Lebendiges empfunden. Die Flügelform zeigt ein Charakteristikum. Ihr Oberteil ist schuppenartig in ganzer Breite mit kurzen Federn bedeckt, unter denen in neuer Folge erst die großen Schwungfedern ansetzen. Die Gewandbehandlung der drei Szenen dieser Kassettenseite zeigt eine Unausgeglichenheit und oft Zusammenhanglosigkeit der Teile zum Ganzen, die schon als Eigenart der Gesamtkomposition im Gegensatz zur Koimesis erkannt wurde. Vor allem, und das ist hier das Wesentliche, kennt das Gewand in seinen Formen und seiner Faltengebung keine Eigengesetzlichkeit. Der Meister hielt sich an den Lauf der Glieder, der, ob nötig oder nicht, dem Gewande seine Längslinien gab. Durch charakteristische Querlinien wurden mehr willkürlich als nach einem Gesetz, die Querfalten und Striche eingefügt.

Eine ganz andere Anlage und Behandlung zeigt die Koimesisdarstellung. Die ganze Langseite der Kassette ist übersichtlich zu einer geschlossenen Komposition geordnet. Die untere Reihe von Personen frontal und repräsentativ nebeneinander gereiht. Männer mit wohlüberlegten Manieren, deren zurechtgerücktes Wesen noch aus den Falten ihres Gewandes spricht. Die Köpfe, vorher schwer und birnenförmig, vor allem der Christus, zeigen jetzt eine größere Sicherheit in der Linie, dafür aber mangelndes individuelles Leben. Für diesen zweiten Meister ist die Art der Falten-Enden bezeichnend. Ihre Form kehrt bei jeder Figur, ja bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit aller Eintönigkeit wieder. Selbst die kleinen Szenen am

14) Vgl. Tafel 1 und 2.

Deckel lassen diese Eigentümlichkeit erkennen, so in der Magierhuldigung bei dem Gewand der Madonna und dem hl. Josef, in der Darstellung im Tempel und selbst in einem kleinen Gewandrest links unten in der Flucht nach Ägypten, ebenso in der Seitenszene der Fußwaschung. Genannte Stücke sind bestimmt dem gleichen Meister zuzuschreiben, denn in keiner der anderen Szenen, weder an der anderen Langseite, noch in der Taufe Jesu im Jordan, noch in der Verkündigung der Hirten, der Verkündigung Mariens, der Heimsuchung oder der Geburt zu Bethlehem ist trotz reichlicher Gelegenheit diese Faltenbildung zu finden. Man vergleiche die Form des Tuchendes in der Hand des Engels über dem Haupte Mariens und in der Hand des Apostels in der Himmelfahrtsgruppe. Wie ganz anders der Meister der Koimesis empfunden hat, zeigen seine Engewesen gerade in dieser Szene, wirklich im Raum frei schwebende, elegant beschwingte Gestalten, deren Flügel mit einer großen Schwungfeder unmittelbar an den Schultern einsetzt, die bis zur Spitze durchläuft. In den Deckelszenen der einen Langseite zeigen die Bogen, die bedeckte Räume andeuten sollen, über der Koimesis einen dreifachen Wulst, die gegenüberliegende Seite nur den einfachen. Zu dem gleichen Urteil zweier ausführender Meister, die stilistisch verschieden gearbeitet haben, führt ein Vergleich des kastenartigen Sitzes in der Verkündigungsszene, der nicht übereinstimmt mit dem Sitz in der Magierdarstellung, während das Dekorationsmotiv wieder auftaucht in der Hirtenverkündigung und mehrfach in der Darstellung des Pfingstfestes.

Wir müssen noch die Frage beantworten nach Ort und Zeit des Ursprunges der Kasette. Was die Datierung betrifft, haben wir als unmittelbare Zeugnisse nur spärliche Reste. Der oben wiederholt genannte Giuseppe Di Costanzo hatte im benediktinischen Leben Italiens am Ende des 18. Jahrhunderts eine führende Stellung, war Abt in verschiedenen Klöstern und sonst in den einzelnen Konventen höchst bekannt. Er hinterläßt in seinen Schriften eine Quelle ersten Ranges für das Studium der Kunstwerke in den sabinischen und latischen Benediktiner Abteien¹⁵⁾. Die Reise, in der unserer Kasette Erwähnung geschieht, fällt in das Jahr 1788 und etwas später mögen

15) M. Faloci Pulignani, *L'Odeporico* a. a. O. pag. 510 zitiert eine Stelle aus der „Divina Comedia“ des L. Tosti, die diesen Teil des Odeporico betrifft: „Nella seconda parte espone tutta la raccolta in un altro viaggio pel Lazio e la Sabina, un vero tesoro Archeologico.“ Doch bedarf die Überlieferung von Inschriften sonst bei Di Costanzo sehr der Kontrolle.

die Aufzeichnungen anzusetzen sein ¹⁶⁾). Also war damals schon die Kasette in Farfa und galt als allgemein mittelalterliche Arbeit: „Il lavoro è dei tempo di mezzo . . .“

Über den vorausgegangenen Jahrhunderten liegt tiefes Schweigen und der erste Zeuge, der mit unserer Kasette im Zusammenhange steht, ist monumentaler Art, eine Koimesisszene al fresco an der alten Hochwand der Klosterkirche zu Farfa ¹⁷⁾, die von dem verstorbenen Archäologen Markthaler freigelegt worden ist ¹⁸⁾. Auf Grund seiner Untersuchungen ist aus baugeschichtlichen wie kunsthistorischen Gründen zu datieren zwischen 1039—1050 ¹⁹⁾. Leider ist nur noch ein spärlicher Rest der Szene erhalten, aber immerhin so viel, daß der Zusammenhang mit der Koimesis der Kasette feststeht. In der Szene der Übergabe der Seele Mariens durch den Engel an der Hochwand ist am Rande der weißen Tünche noch die Hand Christi sichtbar, welche das Kind trägt. Die Komposition dieser Partie ist die gleiche wie auf der Kasette. Wem die Priorität zukommt, ist noch festzusetzen. Die Dedikationsinschrift der Kasette sagt nichts über Ort oder Zeit ihres Entstehens. I. S c h u s t e r fügt bei Erwähnung des Stückes noch hinzu „. . . nè ho potuto identificare i nomi degli offerenti con quei molti dei monaci Farfensi, che ci ha tramandato il Regesto“ ²⁰⁾. Soviel ist auf Grund des Textes sicher, daß der Name des Vaters „Maurus“ als Ordensname zu betrachten ist, wie M. F a l o c i P u l i g n a n i ganz recht exegesiert: „La parola Maurus è qui presa secondo il greco volgare per niger, e così s'intende il primo verso: Jure vocor Maurus, quoniam sum nigra secutus — facendo allusione greco letterale $\mu\alpha\upsilon\rho\sigma$, ossia $\acute{\alpha}\mu\alpha\upsilon\rho\sigma$ vale obscurus, e potè quindi tale vocabolo usurparsi del volgo greco per color nero, perchè oscuro“ ²¹⁾. Dagegen ist bei den übrigen Namen keine Sicherheit, ob es Tauf- oder Klosternamen sind. Das einzig überlieferte Dokument der Abtei Farfa aus dem 11. Jahrhundert, das auch die Namensunterschriften der Mönche trägt, stammt aus dem Jahre 1060 und dokumentiert die Altarkonsekration

16) M. Faloci Pulignani, L'Odeporico a. a. O. pag. 521 u. pag. 533.

17) Vgl. Tafel 5.

18) Dr. P. Markthaler leitete die Ausgrabungen im Kloster Farfa von 1927 bis 1928.

19) Paul Markthaler, Sulle recenti scoperte nell'Abbazia Imperiale di Farfa, in Rivista di Archeologia Cristiana 1928, pag. 82 ff.

20) Ildefons Schuster, Spigolature Farfensi, a. a. O. pag. 412.

21) M. Faloci Pulignani, L'Odeporico a. a. O. pag. 683.

(durch Papst Nikolaus II. ²²⁾). Ein Name Maurus ist dort nicht zu finden. Auch die in den Regesten Farfas vorkommenden Namen eines Maurus lassen keinen Schluß zu ²³⁾. Da aber das 10. Jahrhundert für Farfa eine Zeit des Tiefstandes und Niederganges bedeutete, die mit der Zerstörung des Klosters durch die Sarazenen einsetzte und bis auf Abt Hugo währte ²⁴⁾, so kann dieses Jahrhundert weder für die Kasseette noch für die obengenannte Frescomalerei in Frage kommen. Markthaler charakterisiert die Zustände des 10. Jahrhunderts in der Abtei in Bezug auf die Kunsttätigkeit treffend: „In fatti, dopo il ritorno dei monaci da Santa Vittoria nelle Marche verso il 930, dove si erano rifugiati per l'invasione saracena, vi fu a Farfa un tristissimo periodo di decadenza morale ed economica, nel quale non è possibile immaginare nel monastero una attività edilizia, quale ci fanno invece supporre i documenti nella prima metà del secolo XI., quando nella vecchia badia tornavano ancora a fiorire la vita dello spirito e la prosperità materiale, sotto l'influsso delle consuetudini Cluniacensi“ ²⁵⁾. Wenn eine spätere Aufzählung der Kunstschatze Farfas im Beginn des 12. Jahrhunderts der Kasseette keine Erwähnung tut, so will dieses Schweigen nicht viel besagen, da die Aufzählung nach dem eigenen Wortlaut eine unvollständige ist ²⁶⁾. Alle in dieser Aufzählung genannten Werke und Kunstschatze sind also größtenteils im 11. Jahrhundert nach Farfa gekommen oder in Farfa entstanden, da im Verlauf des 10. Jahrhunderts die Wertgegenstände der Abtei teilweise zugrunde gegangen waren. Dagegen beginnt mit dem Jahre 1000 etwa, also mit Abt Hugo I., auch baulich eine neue Periode der Aktivität ²⁷⁾,

22) L. A. Muratori, *Antiquitates Italicae Medii Aevi*, Mediolanum 1741, tom. V, pag. 1039—1044.

23) Codex vatic. sign. 6216; von dort abgedruckt: I. Giorgio-U. Balzani, *Il Regesto di Farfa*, Roma 1883, tom. IV, pag. 271, ist aus dem Jahre 1058 in einem Dokument die Anwesenheit eines „domni mauri“ bezeugt; — tom. V, pag. 92, heißt es in einer Urkunde aus dem Jahre 1072 „praesentibus monachis rodulfo, mauro, praeposito de santo andrea“.

24) L. A. Muratori, *Antiquitates Italicae Medii Aevi*, tom. VI, pag. 273 ff., *De Destructione Monasterii Farfensis*, *Opusculum Hugonis Abbatis, circiter annum 1004*.

25) P. Markthaler, *Sulle recenti scoperte a. a. O.* pag. 87.

26) L. A. Muratori, *Antiquitates Italicae Medii Aevi*, tom. VI, pag. 285, „*De casibus infaustis Monasterii Farfensis ab Anno 1119 usque 1129, Opusculum Autoris Anonymi Synchroni*“, pag. 286 „... et alia plurima ornamenta“. Eine zweite Aufzählung von Kunstgegenständen des Klosters pag. 293.

27) Ildefons Schuster, *Reliquie d'arte nella Badia Imperiale di Farfa*, in *Archivio della R. Società Romana di Storia Patria* 1911, vol. XXXIV, pag. 295 ff.; —

so daß unter der wachsenden Zahl der Kunst- und Wertgegenstände sich unsere Elfenbeinkassette befunden haben mag. Für Farfa selber ist allerdings keine Werkstatt bezeugt. Als genaueres Datum käme die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts in Frage, da das obengenannte Fresco um 1050 entstand, dem die Koimesis der Kassette als Vorlage gedient hat.

Inwieweit trifft diese Datierung im Vergleich zu zeitlich festgelegten Elfenbeinplastiken zu? Die Koimesisszene als solche ist byzantinischen Ursprungs²⁸⁾. Soweit auch die stilistische und künstlerische Ausführung zum Nachteil der Kassette von Farfa von dem byzantinischen Elfenbein-Triptychon zu London entfernt ist²⁹⁾, der Szeneninhalte bis in manche Einzelheit der Darstellung und Disposition ist gleich. Ist mit genanntem Stück von London nur eine geistige Gemeinsamkeit der Koimesis feststellbar, so zeigt der Buchdeckel in Cividale im Museo Civico³⁰⁾ und das Rambona Diptychon heute im Vatikan³¹⁾ große stilistische Verwandtschaft. Beide Elfenbeinskulpturen haben Beziehungen zur St. Gallener Schule, beide zeigen die strichelnde Behandlung der Gewänder. Das vorher so gebräuchliche Blattornament im Rahmen der Reliefs ist bereits geschwunden. Vor allem das Vatikanische Diptychon mit dem charakteristischen Faltenwurf des Koimesismeisters der Kassette von Farfa erinnert in seinen herzförmigen Kopftypen, die sich am Farfenser Stück ebenfalls vorfinden, stark an die langobardischen Skulpturen seit dem 9. Jahrhundert. Und eine solche Beziehung Farfas zum Norden ist durchaus nicht auffallend, denn die Klosterinsassen haben zum Großteil dem Norden diesseits und jenseits der Alpen angehört und seine Geschichte war zeitweilig mit der Lombardei aufs engste freundschaftlich verknüpft. Aber noch zwei weitere Stücke müssen herangezogen werden. Es ist der Reliquienschrein des hl. Ämilianus³²⁾

ders., *L'Abbaye de Farfa e sa Restauration au XI. siècle sous Hugues I.*, in *Revue Bénédictine* 1907, Jahrg. 24, pag. 17 ff. u. 374 ff.

28) M. Dalton, *Byzantine Art and Archaeology*, Oxford 1911, pag. 663 f.

29) M. H. Longhurst, *Catalogue of Carvings in Ivory*, London 1927, Part I, Tafel XX, Text pag. 44.

30) A. Goldschmitt, *Die Elfenbeinskulpturen aus der Zeit der Karolingischen und Sächsischen Kaiser, VII. bis XI. Jahrhundert*, Berlin 1914, Bd. I, Nr. 166, Tafel LXXVIII.

31) A. Goldschmitt, a. a. O. Nr. 181 a, b, Tafel LXXXIV.

32) A. Goldschmitt, a. a. O. Bd. IV, 1926, Nr. 84, Tafel XXV—XXIX, vor allem Tafel XXVII n, mit der Todesverkündigung und der Grablegung.

in Spanien um 1070 und das sogenannte Antependium von Salerno aus dem 11. Jahrhundert³³). Wenn auch manches Eigene in deren Darstellungsweise mit einfließt, die gemeinsamen Momente und Zusammenhänge mit der Kassette von Farfa sind unbestreitbar. Gemeinsam ist weiter den letztgenannten Elfenbeinskulpturen, daß sie unter byzantinischen Einfluß stehen, der im 11. Jahrhundert mehr und mehr in der Elfenbeinplastik, vor allem in Süditalien, zur Geltung kam³⁴).

Wir fassen als Ergebnis zusammen: die Kassette von Farfa, deren szenischer Schmuck gerade in den weniger klaren Kompositionen einen keimkräftigen Lyrismus verrät, zeigt die Nachwirkung longobardischer Eigenart, vermischt mit den neuen Elementen byzantinischer Kunstübung. Wir haben zwei Meister anzunehmen, die aus verschiedenen Schulen hervorgegangen sind und müssen aus historischen wie stilkritischen Gründen das 11. Jahrhundert, näherhin dessen erste Hälfte als Entstehungszeit bezeichnen. Als Entstehungsort kann nur allgemein Süditalien in Frage kommen, vielleicht Monte Cassino, wo nach byzantinischen Miniaturen als Vorlage gearbeitet wurde³⁵). Seit dem 11. Jahrhundert ist die Kassette im Besitz des Klosters Farfa. Mit diesem Ergebnis unserer Untersuchung der Farfenser-Kassette ist durch die Datierung deren Platz in der kunstgeschichtlichen Entwicklung festgestellt. Damit ist aber auch bereits eine Vorarbeit geleistet, neues Material liefert, um helleres Licht zu verbreiten über die hervorragende, vermittelnde Rolle, welche die seit Karl d. Gr. Kaiserliche Reichsabtei Farfa im Herzen Italiens vor den Mauern Roms auch als Kunstzentrum gespielt hat. Mit ihren Beziehungen zu Monte Cassino, zur Lombardei, zu Cluny, zum Kaiserhof und dem germanischen Norden³⁶), als wichtigster Vorposten des Auslanddeutschtums im

33) A. Goldschmitt, a. a. O. Bd. IV, Nr. 126, 127, Tafel XLV; — ferner Nr. 129 bis 137 auf Tafel XLIX.

34) O. M. Dalton, *East Christian Art*, Oxford 1925, pag. 174 u. 216; — ferner F. Volbach, *Mittelalterliche Elfenbeinarbeiten*, pag. 7, in *Orbis Pictus*, Bd. 11, herausg. von E. Wasmuth, Berlin.

35) O. Wulff, *Altchristliche und Byzantinische Kunst*, Berlin 1914, Bd. I, pag. 530 u. 615.

36) Es sei hier nur hingewiesen auf die Übereinstimmung der alten Turmfassade zu Farfa, die heute nur von einem Klosterraum aus sichtbar ist, mit der Lorscher Torhalle aus Karolingischer Zeit. Dem Turm von Farfa spricht Toesca langobardischen Charakter zu (*Toesca, Storia dell'Arte Italiana*, Torino 1927, II. 592).

Süden und als erster Träger kaiserlicher Politik in den vielfachen Kämpfen mit den Päpsten, muß diese Abtei den verschiedensten Kunsteinflüssen offengestanden haben und in ihrer Blütezeit nach der Jahrtausendwende auch künstlerisch nicht nur befruchtet worden sein, sondern auch befruchtend gewirkt haben ³⁷⁾.

37) Die Photographien der Kassette von Farfa entstammen dem Nachlaß Dr. Paul Markthalers, dem sie ohne jegliche Aufzeichnung oder Bemerkung angehörten. Schließlich ein Dankeswort Herrn Dr. Birkenr für manchen wertvollen historischen Hinweis.

Das Problem des tausendjährigen Reiches in der Johannes-Apokalypse.

Von Prof. Dr. Alfred W i k e n h a u s e r in Freiburg i. Br.

In meiner kürzlich im Druck erschienenen Freiburger Antrittsrede¹⁾ habe ich auch das schwierige Problem des tausendjährigen Reiches in der Apk behandelt und eine Lösung desselben versucht, die von der gewöhnlichen Auffassung abweicht. Da ich aber in dem engen Rahmen dieser Rede meinen Lösungsversuch nur kurz skizzieren konnte, möchte ich ihn hier ausführlich begründen und zur Diskussion stellen.

Nach meiner Auffassung bilden die Schlußkapitel von Ezechiel (37—48) das Vorbild für Apk 20, 1—22, 5. Natürlich ist dieser Abschnitt der Apk keine sklavische Nachbildung von Ez 37 ff, aber die Darstellung bei Ez liegt der Vision des Apokalyptikers zweifellos zugrunde. Bei Ez haben wir eine Weissagung über die zukünftige Heilszeit, und diese Prophezie hat nach jüdisch-rabbinischer und urchristlicher Auffassung ihre Erfüllung noch nicht gefunden. Ezechiels Weissagung über die Zeit der messianischen Vollendung ist nun für das Zukunftsbild des Verfassers der Apk maßgebend, m. a. W. dieser schaut (in 20, 1 ff) dieselben zukünftigen Ereignisse, nur in vollkommenerer Weise und in einer dem fortgeschrittenen Stand der Heilsgeschichte entsprechenden Aus- und Umgestaltung des ezechielischen Visionsbildes.

Es ist nicht zufällig, daß gerade Daniel und Ezechiel in der Apk so stark nachwirken²⁾. Daniel schaut in seinen Gesichtern hauptsächlich die Vernichtung des letzten gottfeindlichen Weltreiches und

1) Der Sinn der Apokalypse des hl. Johannes. Mit einer übersichtlichen Darstellung ihres Inhalts und literarischen Aufbaues. Münster i. W. 1931.

2) Für Daniel siehe meine Ausführungen a. a. O. S. 16 ff.

seines schlimmsten Herrschers, des kleinen Horns; aber die folgende Periode der Geschichte, die Aufrichtung des Gottesreiches, ist bei ihm nur kurz angedeutet (vgl. 7, 13 f 26 f; 12, 1—3), findet sich aber ausführlich bei Ezechiel dargestellt (c. 37—48). So ist es ganz natürlich, daß in den Visionen des Apokalyptikers, welche die Zeit nach der Vernichtung des letzten gottfeindlichen Reiches zum Gegenstand haben, Ezechiel am stärksten nachwirkt, ja geradezu zugrunde liegt. Man trifft also nicht den Kern der Sache, wenn man sagt (wie es oft geschieht), daß Johannes die Farben für seine Zeichnung des Zukunftsgemäldes Daniel, Ezechiel (Isaias, Zacharias) entliehen habe. Der Apokalyptiker hat vielmehr, schon lange bevor er seine Gesichte hatte, diese prophetischen Zukunftsgemälde gekannt, sich in sie liebevoll vertieft, ihre Verwirklichung sehnsüchtig erwartet. Wie er dann auf Patmos in seinen Visionen die Aufrichtung des Gottesreiches schaut, da werden jene prophetischen Schilderungen, die er in seinen Geist aufgenommen hat, in ihm lebendig und liefern ihm die Anschauungs- und Ausdrucksformen. Das ist ganz natürlich und entspricht durchaus den Gesetzen der Psychologie. Das ist aber etwas wesentlich anderes als eine bloß literarische Benützung oder Verwertung der prophetischen Bücher. Darum zitiert auch Johannes nicht die atl Propheten, sondern redet in ihrer Sprache und ihren Anschauungsformen, ohne sich dabei sklavisch an ihren Wortlaut zu halten. Seine Gesichte sind eine Art zeitentsprechender prophetischer Interpretation derjenigen der alten Propheten.

Daß Apk 20, 1 ff die Kapitel 37—48 von Ez zugrunde liegen, ergibt sich m. E. mit Sicherheit aus der Tatsache, daß die geschauten Ereignisse und deren Reihenfolge in beiden Büchern sich decken, wie folgende Gegenüberstellung deutlich macht:

Bei Ezechiel:

1. Belebung der Totengebeine 37, 1—14.
2. Das zu neuem Leben erweckte Israel lebt ungestört in Palästina unter dem Szepter des Messias 37, 15—28.
3. Der Ansturm der Heere Gogs von Magog findet vor Jerusalem ein unrühmliches Ende c. 38—39.
4. Die Vision vom neuen Tempel und neuen Jerusalem c. 40—48.

In der Apokalypse:

1. Auferweckung der in der großen Drangsalzeit Getöteten 20, 4.
2. Die auferweckten Märtyrer herrschen ungestört mit Christus 1000 Jahre 20, 5 f.
3. Gog und Magog werden vor der „geliebten Stadt“ (= Jerusalem) vernichtet 20, 7—10.
4. Das neue Jerusalem steigt vom Himmel herab und wird dem Seher gezeigt 21, 1—22, 5.

Ad 1. Ezechiel schaut zwar 37, 1—14 die Belebung von Totengebeinen, aber dieses visionäre Erlebnis soll nur die Wiedererweckung des im Exil befindlichen und als Nation toten jüdischen Volkes zu politisch-nationaler Selbständigkeit versinnbildeln. Gut sagt F. N ö t s c h e r: „Die Auferstehung im wörtlichen Sinne existiert bei Ez nur in der Vision, nicht in der Wirklichkeit. Aber in der Vision ist es eine eigentliche körperliche Wiederbelebung einzelner Toter, und zwar gewaltsam Getöteter, die unbestattet auf freiem Felde liegen“³⁾. Die alte jüdische Exegese hat in dieser prophetischen Vision die körperliche Wiederbelebung wirklich Toter durch Ezechiel gesehen, hat also das Bild als Wirklichkeit genommen. Dafür einige Belege⁴⁾. Bab. Sanh. p. 92^b: „R. Eliezer ben Jose Ha-gelili (um 150) sagte: Die Toten, die Ezechiel wiederbelebt hat, sind nach dem Lande Israel heraufgezogen und haben Weiber genommen und Söhne und Töchter gezeugt“. Seder Elijahu rabba c. 5: „So spricht der Allherr Jahwe: Von den vier Winden komm heran, o Geist, und blase diese Gemordeten an (Ez 37, 9); das lehrt, daß sie Nebukadnezar, der König von Babel, getötet hatte. Und schließlich wurden sie wieder lebendig und stellten sich auf ihre Füße und vermehrten sich“. Midrasch Tehillim zu Ps 78 (II, 17 der deutschen Übersetzung von A. Wünsche, Trier 1892—93): „R. Achab hat es im Namen des R. Jonathan gesagt: Drei Schlüssel gibt es, die der Heilige nicht der Hand eines Boten überliefert hat: der Schlüssel des Mutterschoßes, ... der Schlüssel der Gräber bei der Wiederbelebung der Toten, ... der Schlüssel des Regens ... Den Schlüssel der Wiederbelebung der Toten gab er dem Elia (1 Kön 17, 21), dem Elisa (2 Kön 4, 34) und dem Ezechiel im Tale Dura, wie es heißt: Aus den vier Winden komme, o Geist, usw. (37, 9)“. Die Vision von den Totengebeinen scheint aber auch von der rabbinischen Exegese schon auf die zukünftige Totenerweckung gedeutet worden zu sein. So wird man Exodus rabba 48 (102^d) verstehen dürfen: „Gott sprach zu Israel: In dieser Welt hat mein Geist in euch Weisheit gegeben, aber in Zukunft“⁵⁾

3) Altorientalischer und alttestamentlicher Auferstehungsglauben, Würzburg 1926, S. 147.

4) Vgl. Strack-Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch I (1922) 888. 893—895; III (1926) 241.

5) Vgl. zum Ausdruck Mechilta zu Ex 16, 25 (S. 161 der deutschen Übersetzung von J. Winter und A. Wünsche, Leipzig 1909): „R. Eleazar ben Chasama sagt: In dieser Welt werdet ihr es nicht finden, aber in der künftigen Welt werdet ihr es finden.“

wird mein Geist euch wieder lebendig machen (euch auferwecken), wie es heißt: Ich will meinen Geist in euch geben, daß ihr lebendig werdet (Ez 37, 14).“ Vielleicht darf man auch einen Ausspruch des Rabbi Jehuda (2. Jahrh. n. Chr.) so deuten, der in der Mechiltha zu Ex 20, 7 überliefert ist⁶⁾. Es wird hier von der Sühnekraft des Todes gesprochen und dabei gesagt: „Rabbi sagt: Ich könnte glauben, daß der Tag des Todes nicht sühnt; weil es aber heißt (Ez 37, 13): Wenn ich öffne eure Gräber, so lernst du, daß der Tag des Todes sühnt.“ In den „Zehn Fragen des R. Eliezer ben Hyrkanus (1. Jahrh. n. Chr.) über die Wiederbelebung der Toten“ heißt es: Die Weisen haben gesagt: Der Tod in Verbindung mit Buße wirkt Sühne nach Ez 37, 13 (wenn ich eure Gräber öffne). „Von hier (ist erwiesen), daß die Wiederbelebung für ganz Israel bestimmt ist“^{6a)}. Im palästinensischen Talmud (Keth. 12, 35^b, 5) wird folgender Ausspruch von R. Simai (um 210 n. Chr.) mitgeteilt: „Gott wird vor ihnen (den im Ausland gestorbenen Lehrern) die Erde aushöhlen und sie wälzen sich fort wie Schläuche und, wenn sie bis zum Lande Israel gekommen sind, werden ihre Seelen mit ihnen vereinigt. Was ist der Schriftgrund? Ich will euch nach eurem Lande bringen und will meinen Geist in euch bringen, daß ihr lebendig werdet (= Ez 37, 14)“^{6b)}. In eine noch frühere Zeit versetzt uns das Apokryphon Ezechiels⁷⁾, das jüdischen Ursprungs ist und etwa aus der Zeit von 50 vor bis 50 nach Christus stammt. Es knüpft deutlich an Ez 37 an. Sein Verfasser hat das Bedürfnis, das dort Verkündete zu verdeutlichen bzw. weiterzuführen. Wenn es bei Ez 37 dem Leser unklar bleiben konnte, ob der Prophet nur dem Volke oder auch dem Einzelnen eine Auferstehung verhieß, so will er gerade das zweite nachdrücklich bekräftigen. Er weist nach, daß es auch für den Einzelnen eine Auferstehung geben muß⁸⁾. Wie dem auch sein mag, sicher ist, daß die älteste christliche Exegese Ez 37 als Weissagung der zukünftigen Toten-Auferstehung verstanden hat. Vielleicht ist schon der 1. Korintherbrief des Clemens Romanus (50, 4) ein Beleg für diese Deutung: „Alle Geschlechter von Adam an bis auf diesen Tag gingen vorüber, aber die durch die göttliche Gnade in Liebe vollendet wurden,

6) S. 215 der eben genannten Übersetzung und ZntW 1931, 307.

6a) A. Wünsche, Aus Israels Lehrhallen. Kleine Midraschim zur jüdischen Eschatologie und Apokalyptik III (1909) S. 8.

6b) Strack-Billerbeck III (1926) 828d.

7) Bei Epiphanius, Panarion haer. 64, 70, 5 ff. (II 515, 24 ff. Holl).

8) So K. Holl, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte II 1 (1927) S. 33-43.

wohnen am Ort der Frommen und werden am Tage der Erscheinung des Christusreiches (ἐν τῇ ἐπισκοπῇ τῆς βασιλείας τοῦ Χριστοῦ) sichtbar werden. Denn es steht geschrieben: Geht in die Kammern einen Augenblick, bis mein Zorn und Grimm vorübergehe (vgl. Js 26, 20). Und ich will gedenken eines guten Tages und euch aus euern Gräbern auferwecken (καὶ ἀναστήσω ὑμᾶς ἐκ τῶν θηκῶν ὑμῶν vgl. mit Ez 37, 12: καὶ ἀνάξω ὑμᾶς ἐκ τῶν μνημάτων ὑμῶν).“ An dieselbe Ezechielstelle erinnert auch 5 Esr 2, 16: „Und die Toten werde ich auferwecken aus ihren Gräbern und sie hervorführen aus ihren Grabmälern“⁹⁾. Justin beweist aus Ez 37, 7 die leibliche Auferstehung, sieht also in der ezechielischen Vision einfach eine Weissagung der Totenaufstehung bei der Wiederkunft Christi. Apol. I 52, 5 sagt er: „Daß aber auch dieses (die Auferstehung der Toten) als künftig eintretend gewissagt ist, werden wir dartun. Der Prophet Ezechiel sagte nämlich: Fügen wird sich Gelenk an Gelenk, Bein an Bein, und Fleisch wird wieder nachwachsen (Ez 37, 7).“ Im Dialog mit Trypho 80, 5 beruft er sich ebenfalls auf Ez für die künftige Auferstehung des Fleisches, ohne aber eine Stelle zu zitieren. Besonders bedeutsam ist, daß auch die etwa 135 entstandene Apokalypse Petri unseren Abschnitt bei Ez auf die zukünftige Totenaufstehung bezieht. Kap. 4 sagt Christus: „Am Tage der Entscheidung, die das Gericht des Herrn ist, werden alle Menschenkinder vom Aufgang bis zum Niedergang vor meinem Vater versammelt werden. Und er wird der Hölle gebieten, daß sie ihre stählernen Riegel öffnet und alles zurückgibt, was in ihr ist. Und den wilden Tieren und Vögeln wird er gebieten, daß sie alles Fleisch zurückgeben, das sie gefressen haben. Denn er will, daß alle Menschen wieder erscheinen . . . Bei Gott ist alles möglich. Und also sagt er in der Schrift: Menschenkind, weissage über die Gebeine und sprich zu den Knochen: Knochen an Knochen zu Gliedern! Muskel, Nerven, Fleisch und Haut und Haare darauf! Und der große Engel Urael wird nach Gottes Befehl Seele und Geist dazu geben“¹⁰⁾. Die gleiche Deutung von Ez 37 begegnet uns bei Irenäus, Tertullian und Cyprian, um nur die nächstältesten kirchlichen Schriftsteller zu nennen¹¹⁾. Ode Salomons 22, 8—10

9) Weinel (bei Hennecke, Neutestamentliche Apokryphen² 1924, S. 391) setzt die Abfassung des Buches ins zweite christliche Jahrhundert.

10) Text nach Hennecke a. a. O. S. 316 ff.

11) Vgl. über diese und die späteren kirchlichen Schriftsteller, die in der Mehrzahl die gleiche Deutung vertreten, W. Neuss, Die Entwicklung der theologischen Auffassung des Buches Ezechiel, Münster i. W. 1911.

heißt es von Christus: „Du erkorst sie (die Gläubigen) aus den Gräbern und sondertest sie von den Leichen, du nahmst die dürren Gebeine und umkleidetest sie mit Leibern. Du gabst den Unbeweglichen Kraft zum Leben.“ Ist die Vermutung zu kühn, daß dem Dichter Ezechiel vorgeschwebt hat? Ja, die Annahme scheint mir nicht unwahrscheinlich zu sein, daß auch das Jesuswort Jo 5, 25: „Es kommt die Stunde . . ., wo die Toten (V. 28: alle, die in den Gräbern sind) die Stimme des Sohnes Gottes hören werden, und die auf sie hören, werden leben“ sachlich und sprachlich von Ez 37, 4 beeinflußt ist: „Ihr verdorrten Gebeine, hört das Wort des Herrn“.

Diese Belege zeigen auf jeden Fall, daß auch der Apokalyptiker Johannes unsere Ezechiel-Vision als Weissagung der Toten-Auferweckung am Ende der Zeiten verstanden haben kann, ja wahrscheinlich so verstanden hat. Daß er in 20, 4f Ez wirklich im Auge hatte, scheint mir der sprachliche Ausdruck zu beweisen. Man vergleiche Ez 37, 3 (εἰ ζήσεται τὰ ὀστᾶ ταῦτα); 37, 6 (καὶ ζήσεσθε); 37, 9 (καὶ ζήσάτωσαν); 37, 10 (καὶ ἔζησαν) mit Apk 20, 4 (καὶ ἔζησαν); 20, 5 (οἱ λοιποὶ τῶν νεκρῶν οὐκ ἔζησαν). Diese auffallende Übereinstimmung im Sprachgebrauch zusammen mit der Tatsache, daß die altjüdische und frühchristliche Exegese bei Ez eine wirkliche körperliche Totenerweckung bezeugt gefunden hat, beweist m. E. jedenfalls das eine unwiderleglich, daß der Apokalyptiker in 20, 4f eine physische Erweckung der getöteten Märtyrer *geschaut* hat und nicht eine geistige Erweckung aus dem Tode der Sünde (Augustin) oder die Belohnung der Märtyrer mit der himmlischen Seligkeit¹²⁾. Das zeigt übrigens schon der Sprachgebrauch der Apk für sich allein. Wenn es 20, 5 heißt: „Die übrigen Toten wurden nicht lebendig (οὐκ ἔζησαν), bis die tausend Jahre voll waren“, und dann 20, 13 gesagt wird, daß nach Ablauf dieser Zeitperiode das Meer, der Tod und der Hades ihre Toten hergeben mußten, damit sie gerichtet würden, so handelt es sich in 20, 4 und 20, 5 beide Male um ein körperliches Lebendigwerden. Derselbe Sprachgebrauch liegt auch in 2, 8 vor, wo Christus von sich sagt: ὃς ἐγένετο νεκρὸς καὶ ἔζησεν, wo doch physischer Tod und physische Auferstehung gemeint sind (vgl. noch Röm 14, 9: Χριστὸς ἀπέθανεν καὶ ἔζησεν). Dazu kommt noch, daß auch der rabbinische Sprachgebrauch die Totenauferstehung als ein Lebendigwerden der

12) So J. Sickenberger in der Festschrift f. Sebastian Merkle (Düsseldorf 1922) S. 305 ff.

Toten bezeichnet¹³⁾. Endlich ist zu bemerken: Das Subjekt zu ἔζησαν 20, 4 ist nicht αἱ ψυχαί (die freilich nicht physisch wieder lebendig werden können), sondern οἱ πεπελεκισμένοι (die Getöteten).

In Apk 20, 4 hat Johannes allerdings nicht nur die Ezechielvision, sondern auch Daniel 7 im Auge. Mit Apk 20, 4^a (καὶ εἶδον θρόνους καὶ ἐκάθισαν ἐπ' αὐτούς καὶ κρίμα ἐδόθη αὐτοῖς) vergleiche man Dan 7, 9 f (ἐθεώρουν ἕως ὅτε θρόνοι ἐπέθησαν καὶ ὁ παλαιὸς ἡμερῶν ἐκάθητο . . . καὶ κριτήριον ἐκάθισε); 7, 22 (καὶ τὴν κρίσιν (Theodotion: τὸ κρίμα) ἔδωκε τοῖς ἁγίοις τοῦ ὑψίστου). Der Sinn unserer Apk-Stelle wird der sein, daß das himmlische Gericht Platz nimmt und den Märtyrern nun Recht verschafft, d. h. ihnen den wohlverdienten Lohn zuteilt, daß also jetzt die sehnsüchtige, ungestüme Bitte um „Rache“ Apk 6, 9 erfüllt wird, nachdem die Zahl der Märtyrer voll geworden ist. Apk 20, 4 und 6, 9 gehören zweifellos eng zusammen. Man vergleiche 6, 9: εἶδον . . . τὰς ψυχὰς τῶν ἐσφαγμένων διὰ τὸν λόγον τοῦ θεοῦ καὶ διὰ τὴν μαρτυρίαν, ἣν εἶχον. 20, 4: καὶ εἶδον . . . τὰς ψυχὰς τῶν πεπελεκισμένων διὰ τὴν μαρτυρίαν Ἰησοῦ καὶ διὰ τὸν λόγον τοῦ θεοῦ καὶ οὔτινες . . .

Ad 2. Die auferweckten Märtyrer herrschen mit Christus (= dem Messias) 1000 Jahre in ungestörtem und ungetrübtem Glück. Satan ist ja gebunden und kann die Heidenvölker nicht verführen und zum Kampf gegen das Gottesvolk heranzuführen. Zweimal wird gesagt, daß die Auferweckten mit dem Christus herrschen (20, 4. 6): ἐβασίλευσαν bzw. βασιλεύσουσιν. Diese Aussage erinnert an Daniel, wo ausdrücklich und wiederholt gesagt wird, daß die Herrschaft (βασιλεία) den Heiligen des Höchsten gegeben wird (Dan 7, 14. 18. 22. 27). Aber stärker hat Ez 37, 15 ff hier eingewirkt. Denn hier erlebt das durch Gottes wunderbares Eingreifen (vgl. 37, 6. 13 f) wiederhergestellte Volk Israel in seinem Heimatlande eine Periode ungetrübten und ungestörten Glückes unter dem Szepter des Messias. Kein Feind, d. h. kein heidnisches Nachbarvolk, kann und darf es beunruhigen oder gar knechten. Ez und Apk stimmen in folgenden Punkten überein: 1.) Es handelt sich um eine begrenzte Zeitperiode. 2.) Der Messias (Sohn Davids) steht an der Spitze des Volkes: die Verwirklichung des messianischen Reiches ist also Tatsache geworden. 3.) Kein Feind kann und darf schaden (vgl. die Parallelaussage über die Einigung des Volkes unter dem Szepter des Messias

13) Belege bei A. Schlatter, Der Evangelist Johannes 1930, S. 151; Strack-Billerbeck a. a. O. I 888a; Midrasch Tehillim Ps 18 (I 149 Wünsche): „In den Tagen des Messias, wenn die Toten auflieben werden.“

Ez 34, 28 f). 4.) Jerusalem ist der Mittelpunkt dieser Herrschaft des Messias: das geht bei Ez daraus hervor, daß die Heere Gogs Jerusalem einnehmen wollen, und in der Apk, daß „die geliebte Stadt“ (was nur Jerusalem sein kann) umzingelt wird. Ein Jude kann sich überhaupt nur Jerusalem als Sitz des Messias und Zentrum des messianischen Reiches vorstellen.

Für das richtige Verständnis von Apk 20, 4—6, d. h. daß Johannes ein tausendjähriges Herrschen der Auferweckten mit Christus im Heiligen Lande in seiner Vision schaut, ist auch die Tatsache von größter Bedeutung, daß gerade die ältesten christlichen Schriftsteller ein irdisches tausendjähriges Reich annehmen. So schon Cerinth: Nach Eusebius H. E. III 28 sagt der Römer Gaius in seinem Dialog mit Proklus: „Cerinth behauptet, daß nach der Auferstehung das Reich Christi auf Erden sein (ἐπίγειον εἶναι τὸ βασιλείον τοῦ Χριστοῦ) und die Menschen sich wiederum in diesem Staate zu Jerusalem den körperlichen Gelüsten und Freuden überlassen werden.“ Desgleichen Papias (Eusebius H. E. III 39: *σωματικῶς τῆς Χριστοῦ βασιλείας ἐπὶ ταυτησὶ τῆς γῆς ὑποστησομένης*), Justin (Dialog 80: in Jerusalem), Irenäus (Adv. haer. V 33 ff), Tertullian (Adv. Marc. III 24: *confitemur in terra nobis regnum promissum, in mille annos in civitate divini operis Hierusalem caelo delata*) usw. Genau so kennt das Spätjudentum (Apokalypsen wie Rabbinen) nur ein irdisches Zwischenreich.

Man muß aber bei der Apk wohl unterscheiden zwischen der Vision, d. h. dem in der Vision geschauten Bilde, und dem Sinn der Vision. Es kann m. E. nicht geleugnet werden, daß Johannes in seiner Vision wirklich die physische Auferweckung der Märtyrer und ihr Herrschen mit Christus auf Erden, und zwar im Heiligen Lande (Jerusalem), schaut. Die Frage ist nur, was diese Vision versinnbildet. Beides muß scharf auseinandergehalten werden. Die Nichtbeachtung dieses leicht einzusehenden Grundsatzes hat zur Folge gehabt, daß der Chiliasmus auch in der Kirche viele Anhänger gefunden hat. Mit vollem Recht hat schon Eusebius bezüglich des Chiliasten Papias gesagt (H. E. III 39): „Ich glaube, daß er die Erzählungen, die er von den Aposteln empfangen, falsch gedeutet hat, indem er das, was sie in Sinnbildern in einem geheimnisvollen Sinn angeführt, nicht gehörig verstanden hat.“ Da der Apokalyptiker die zukünftigen Ereignisse nicht unmittelbar

schaut, sondern nur symbolische Bilder derselben, ist man auch bei der von mir vorgetragenen Auffassung in keiner Weise genötigt, ein tausendjähriges irdisches Messiasreich im Sinne des Chiliasmus (und eine doppelte Totenauferweckung) als wirklich einmal eintretend anzunehmen. Ich glaube vielmehr, wie ich in meiner Antrittsrede ¹⁴⁾ kurz ausgeführt habe, daß die ganze Episode vom tausendjährigen Reich in der Apk nur den Sinn hat, den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß die Märtyrer eines besonderen Lohnes teilhaftig werden. Wenn Johannes schaut, daß sie früher als die übrigen Menschen vom Tode erweckt werden und mit Christus tausend Jahre herrschen, so ist an dieser Vision, die als solche aus der jüdischen Apokalyptik leicht erklärlich ist, nur der ihr zugrunde liegende Gedanke für uns (dogmatisch) verbindlich, daß den Märtyrern ihr besonderer Lohn wird, nicht aber, daß ihre Seligkeit früher beginnt.

Gewiß ist richtig, daß Apk 20, 5 f und Ez 37, 15 ff sich nicht einfach decken. Bei Ez liegt der Nachdruck darauf, daß das ganze Zwölfstämmevolk unter einem Hirten (dem Messias) im Heiligen Land glücklich und friedlich als das heilige Gottesvolk leben wird, und zwar für immer, im Visionsbild der Apk herrschen nur die aufgeweckten Märtyrer mit Christus, aber wir dürfen in der Apk keine Exegese des Ez nach unseren Maßstäben erwarten. In der Apk liegt nur das Schema des Ez vor und einzelne Züge aus den ezechielischen Schilderungen. Ich will auch nicht behaupten, daß die Idee des Zwischenreiches ganz aus Ez stammt, wohl aber glaube ich, daß bei der Ausbildung dieser Idee das Schema bei Ez miteingewirkt hat. Es ist richtig, daß nur in Punkt 3 und 4 unserer obigen Gegenüberstellung Apk und Ez sich genau entsprechen, aber bei 1 und 2 sind doch in der Apk soviel Anklänge an Ez vorhanden, daß man m. E. nicht erst bei 3 und 4 annehmen darf, daß Ez der Apk zugrunde liege, sondern schon bei 1 und 2, wenn auch hier die Selbständigkeit des Apokalyptikers größer ist.

Ad 3. Daß Ez 38 und 39 dem Abschnitt Apk 20, 7—10 zugrunde liegt, ist offensichtlich. Auf eine Periode friedlicher Existenz unter dem Szepter des Messias folgt bei Ez wie in der Apk ein neuer feindlicher Ansturm, der aber der letzte ist. Er geht jedoch in der Apk nicht mehr von dem letzten danielischen Weltreich aus, das ja ein für allemal vernichtet ist (Apk 19, 11—21). Dann erst beginnt die

14) S. 31 f.

Periode ewigen ungestörten Glückes. Also finden sich bei Ez wie in der Apk zwei Perioden ungestörten Friedens: eine erste von begrenzter Dauer und eine zweite unbegrenzte, und zwischen beiden liegt ein letzter feindlicher Ansturm gegen Jerusalem, der aber durch die Vernichtung des Angreifers von seiten Gottes zum Scheitern gebracht wird. Bei Daniel (und den übrigen atl Propheten) beginnt mit der Vernichtung des vierten Reiches und dem Erscheinen des Menschensohnes (Messias) das Reich der Heiligen des Höchsten als eine endlose Periode. Nur allein Ez kennt eine Zweiteilung der Heilszeit in eine vorläufige und begrenzte und eine endgültige und unbegrenzte Periode, eine Zweiteilung, die durch den Ansturm Gogs hervorgerufen wird. Genau so in der Apk. A. Schlatter hat darauf aufmerksam gemacht, daß wir auch bei einzelnen rabbinischen Autoritäten dasselbe Schema finden: „Die Synagoge hat Ez 38 f nicht mit dem Tier Dan 7, also auch nicht mit Babel und Edom vereint, sondern davon unterschieden“¹⁵⁾. Beispiele dafür finden sich u. a. in der Mechilta zu Ex 16, 25: „Rabbi Eleazar sagt: Wenn ihr dazu gelangt, den Sabbat zu hüten, werdet ihr von drei Strafen errettet werden: Von dem Tag Gogs und Magogs und von den Leiden des Messias und von dem großen Tag des Gerichtes“¹⁶⁾. Dieselbe zu Ex 16, 30: „Rabbi Eliezer sagt: Wenn ihr diesen Sabbat hütet, werdet ihr von drei Strafen errettet werden: Von den Leiden des Messias und von dem Tage Gogs und Magogs und von dem großen Tage des Gerichtes“¹⁷⁾. Die Rabbinen sind in der zeitlichen Ansetzung des Krieges Gogs und Magogs nicht einig¹⁸⁾, aber es sind genügend Zeugnisse dafür vorhanden, daß vielfach die gleiche Reihenfolge der Ereignisse wie bei Ez und in der Apk angenommen wurde. So wird in Sifre num. 76 'der Spruch Num 10, 9 („ihr werdet errettet werden von euern Feinden“) auf den Krieg des Gog und Magog bezogen, weil dieser die letzte Not über Jerusalem bringt: „Geh und sieh, welches der Krieg ist, in dem Israel errettet wird, nach dem keine Knechtung mehr stattfindet. Du findest keinen anderen als den Krieg des Gog und Magog“¹⁹⁾. In der Pesikta des Rab Kahana XXII (S. 209 der deutschen Übersetzung von A. Wünsche, Leipzig 1885) heißt es:

15) Das Alte Testament in der johanneischen Apokalypse 1912, S. 93.

16) In der genannten deutschen Übersetzung S. 161.

17) Ebd. S. 163.

18) Vgl. Strack-Billerbeck III 833 f.

19) Vgl. Schlatter, a. a. O. S. 94.

„Gott legte zehn Gewänder an: . . . das 4., um das babylonische Reich, das 5. und 6., um das medische, das 7. und 8., um das griechische zu bestrafen; das 9. Gewand, welches Gott einst anlegen wird, um das edomitische Reich zu bestrafen, wird rot sein (nach Js 63, 2). Das 10. Gewand, welches Gott einst anlegen wird, um Gog und Magog zu bestrafen, wird Pracht sein (Js 63, 2): er ist Pracht in seinem Gewande. Die Gemeinde Israel spricht vor Gott: Herr der Welten! Von allen Gewändern, mit denen du bekleidet bist, steht dir keines so schön wie dieses, wie es heißt: Er ist Pracht in seinem Gewande. Denn wie die Erde ihre Sprossen treibt, . . . also läßt der Herr, der Ewige, Heil sprossen.“ Ebda XXVIII (S. 266 bei Wünsche): „R. Abin hat gesagt: Das ist das Hallel, in welchem Beziehungen sind auf die Vergangenheit (Ps 114, 1) und auf die jetzt bestehenden Geschlechter (Ps 115, 1), auf die Tage des Messias (Ps 116, 1), auf die Tage Gogs und Magogs (Ps 118, 27) und auf die Zukunft (Ps 118, 28)“. Eine Baraita von etwa 150 (bei Strack-Billerbeck I 929^r) läßt Gog und Magog auf die Zeit des Messias folgen. Hieronymus bezeugt als jüdischen Glauben, daß in der letzten Zeit, wenn Jerusalem wieder aufgebaut ist unter der Herrschaft der tausend Jahre, die Völker Gog und Magog gegen das Gottesvolk anstürmen werden²⁰). Auch Sibyll. III 663 ff folgt der Krieg Gogs und Magogs²¹) erst, nachdem der Messias sein Reich bereits aufgerichtet hat.

Die „Tage des Messias“²²) sind in diesen rabbinischen Stellen die Zeit zwischen der Parusie (der die „Leiden des Messias“ oder die „Wehen des Messias“ unmittelbar vorangehen) und der Aufrichtung des ewigen Gottesreiches, also das messianische Zwischenreich. Seit dem ersten nachchristlichen Jahrhundert haben ja die Rabbinen ziemlich allgemein ein solches Zwischenreich angenommen²³), wie es übrigens auch in verschiedenen spätjüdischen Apokalypsen vorausgesetzt ist. Diese rabbinischen Stellen sind die beste Parallele zur Apk, weil auch sie deutlich scheiden zwischen der Vernichtung des vierten Weltreiches, das Israel lange geknechtet hat und es vernichten wollte, und dem Angriff Gogs und Magogs auf Jerusalem, die bisher noch nicht mit Israel in Berührung

20) In Joel. 3, 12 (Migne P. l. 25, 984).

21) Diese (Namen fehlen) sind sehr wahrscheinlich gemeint.

22) Strack-Billerbeck IV 799 ff.

23) Ebda. III 823 f.

gekommen waren, und das messianische Reich zwischen beide Ereignisse legen.

Ad 4. Bei Ez sind die Bewohner des Heiligen Landes vor und nach Gogs Ansturm dieselben. Es heißt 37, 25 f ausdrücklich: „Sie sollen in dem Lande wohnen, . . . sie und ihre Kinder und Kindeskinde bis in Ewigkeit, und David, mein Knecht, soll ihr Fürst sein auf ewig.“ Aber es folgen bei Ez erst nach den Kapiteln über Gog die Gesichte vom neuen Tempel, der wunderbaren Tempelquelle, der Heiligen Stadt und dem Heiligen Land. In c. 43 wird der Einzug Jahwes in den fertigen Tempel geschildert. Da jetzt erst das Jerusalem der Endzeit in seiner Herrlichkeit und Segensfülle geschildert wird, lag es nahe, die Periode vor und nach Gogs Ansturm als zwei verschiedene Etappen der Heilsvollendung zu betrachten, also der Zeit vor Gog einem vorläufigen, unvollkommenen Charakter, der Zeit nach Gog den der endgültigen, vollkommenen Heilszeit zuzuschreiben. Das ist jedenfalls so in der Apk. Was da auf die Vernichtung der Heere Gogs und die allgemeine Totenaufstehung folgt, ist nicht das Messiasreich im engeren, eigentlichen Sinne, sondern das ewige Gottesreich, in dem Gott selber (allerdings mit dem Lamme) unter seinem Volke gegenwärtig ist. Aber, wie gezeigt, konnte die alte Exegese, an die man nicht moderne Maßstäbe legen darf, Ez auch so verstehen, ja es ist ganz natürlich, daß sie es getan hat. Dann wird aber das Schema der Apk aus Ez voll verständlich.

Daß die ganze Schilderung Apk 21, 1 ff auf Ez beruht, ist evident. Die Übereinstimmung ist überaus stark. Ich nenne nur die wichtigsten Punkte:

1. Grundriß und Aussehen der Stadt; vgl. Apk 21, 12 f 16 mit Ez 40, 5; 48, 16. 30—35.

2. Tempelquelle, vgl. Apk 22, 1 ff mit Ez 47, 1 ff.

3. Ein Engel zeigt dem Johannes von einem hohen Berg aus das vom Himmel herabgestiegene Jerusalem Apk 20, 9 ff, wie ein Mann (= ein Engel) dem Ezechiel den Tempel zeigt 40, 2—4.

4. Apk 21, 22 heißt es: „Einen Tempel sah ich nicht in ihr“, offenbar, weil bei Ez gerade der Tempel so ausführlich geschildert ist und einem Kenner Ezechiels sein Fehlen im Gesicht des Johannes auffallen mußte.

Die universalistischen Züge in der Vision der Apk stammen dagegen aus Isaias (vgl. Apk 21, 24—26 mit Js 60, 3—11), dessen Schilderungen stark eingewirkt haben, während sich sonst eigent-

lich nur ganz schwache Spuren aus Zacharias (8, 8; 14, 7. 8—11) nachweisen lassen.

Wenn sich auch nur für Punkt 3 und 4 die Anlehnung des Apokalyptikers an Ezechiel streng beweisen läßt, so kann doch als wahrscheinlich gelten, daß schon von 20, 1 ab dieser das Grundschema für den Verlauf der Ereignisse in der Apk darbietet. Dabei muß allerdings die Frage offen bleiben, inwieweit die Vorstellung vom messianischen Zwischenreich von Ez 37, 15 ff beeinflusst ist. Nicht bedeutungslos für diese Frage ist, daß nur bei Ezechiel und in der Apk (aber nirgends in den spätjüdischen Apokalypsen und bei den Rabbinen vor etwa 200 n. Chr.) eine Auferstehung der Toten vor Beginn der begrenzten friedlichen Periode unter dem Messias erfolgt. Dies und die früher erwähnten Momente zeigen, daß zwischen Apk und Ez auch in Punkt 1 und 2 erkennbare Übereinstimmungen bestehen.

Die Jahresmerkmale in den Datierungen der Papsturkunden bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts.

Von A. Menzer.

Einleitung.

Bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts bediente man sich in der päpstlichen Kanzlei für alle Schreiben der einheitlichen Form des antik-römischen Briefes. Erst seit Hadrian I. läßt sich der Form nach eine Scheidung von Urkunden und Briefen beobachten, die nicht zuletzt in der Datierung zum Ausdruck kommt: während für den Brief durchgehends nur noch die ganz kurze Formel, aus Tagesangabe und Indiktion bestehend, angewandt wird, kommt in den Privilegien die sogenannte große Datierung in Gebrauch, in der vor der eigentlichen Datumzeile die ebenfalls erst durch Hadrian I. eingeführte Scriptumzeile steht.

Unsere Aufmerksamkeit lenken wir in der nachfolgenden Untersuchung von allen in der Datumzeile vorkommenden Bestandteilen nur auf die Jahreskennzeichen. Es gibt deren mehrere, und in jeder Urkundendatierung werden gewöhnlich einige zugleich genannt. Die Jahresmerkmale sind innerhalb der Datumzeile derjenige Teil, der im Laufe der Jahrhunderte besonderen Wandlungen und Schwankungen unterworfen ist: in verschiedenen Zeitabschnitten gewannen bestimmte Jahresbezeichnungen vor anderen den Vorrang, um dann wieder mehr in den Hintergrund zu treten. Diese Entwicklung ging nicht willkürlich, sondern im engsten Zusammenhange mit den Veränderungen der politischen Stellung des Papsttums vor sich¹⁾.

1) Mabillon weist als erster auf die zeitliche Entwicklung im Gebrauch der Jahresmerkmale der päpstlichen Datierungen hin: „... primum enim a consulibus et indictione, tum ab annis imperatorum, postea ab annis ipsorum pontificum cum annis imperatorum: ac demum ab annis incarnationis, indictionis et pontificatus cuiusque desumpti sunt.“ De re diplomatica. p. 181.

Von besonderem Interesse ist diese Datierungsentwicklung durch den Umstand, daß die päpstliche Urkunde in der Anwendung von Regierungsjahren gewissermaßen eine Zwischenstellung zwischen Kaiser- und Königsurkunde einerseits und Privaturkunde andererseits einnimmt. Während in der letzteren durch die Nennung von Regierungsjahren die Abhängigkeit von einem Herrscher zum Ausdruck kommt, spricht sich durch die Zählung der eigenen Herrscherjahre in der Kaiser- und Königsurkunde die nach oben hin unbeschränkte souveräne Stellung aus. In der Papsturkunde findet sich beides. In ältester Zeit steht sie in dieser Hinsicht auf der Stufe der Privaturkunde und folgt den Vorschriften, die für die Datierungen derselben gelten — man denke nur an die Datierungsgesetze Justinians²⁾; seit Hadrian I. bis Leo IX., also über 2½ Jahrhunderte hindurch (782—1049), gehen aber Pontifikatsjahre neben den Kaiserjahren her, bald die einen, bald die anderen vorherrschend, vielfach beide in einer Datierung genannt; bis erst mit dem Regierungsantritt Leos IX. die Kaiserjahre so gut wie endgültig fortfallen und die volle Gleichstellung des Papstes mit einem souveränen Fürsten auch in der Urkundendatierung erreicht ist.

In den Sonderkapiteln der vorliegenden Arbeit soll eine systematische Betrachtung der einzelnen Jahreskennzeichen ohne besondere Berücksichtigung der chronologischen Reihenfolge vorgenommen werden, darum sei zuvor kurz ihre Entwicklung im Zusammenhange der geschichtlichen Abwandlungen verfolgt.

Die ältesten datierten päpstlichen Schreiben³⁾ stammen aus den ersten Jahren nach der nach dem Tode Theodosius' des Großen vollzogenen endgültigen Teilung des Römischen Reiches in eine östliche und eine westliche Hälfte⁴⁾. Noch ist der Bischof von Rom nur ein Untertan des Kaisers, und seine Handlungen und Äußerungen entsprechen dieser Stellung. Wie im ganzen Reiche, ist auch in der Kanzlei des römischen Bischofs die Nennung der Konsuln die übliche Jahresbezeichnung. Doch zeigt sich schon hier eine Abweichung von dem offiziellen Gebrauch: in den päpstlichen Schreiben läßt sich von vornherein eine auffallende Bevorzugung des für den

2) Novellen 44 und 47.

3) Wir beschäftigen uns zunächst mit allen Schreiben der päpstlichen Kanzlei. Erst von Hadrian I. ab gilt unsere Aufmerksamkeit nur den Privilegien, während die Briefe mit ihrer kurzen Datierung unberücksichtigt bleiben.

4) Nur J. 255 vom Jahre 385 und J. 258 vom Jahre 386 stammen aus der Zeit vor der Teilung.

Westen ernannten Konsuls beobachten, so daß der oströmische gewöhnlich an die zweite Stelle gesetzt oder später sogar ganz fortgelassen wird⁵⁾. Ob man darin vielleicht schon bewußtes Betonen der Zugehörigkeit zum weströmischen Reiche im Gegensatz zum Osten erblicken darf, oder ob darin nur ein vereinfachtes Verfahren zu sehen ist, das die Schwierigkeiten, die sich bei sukzessiver Publikation ergaben, beseitigen sollte, läßt sich nicht entscheiden.

Es ist kein Zufall, daß die Zählung nach Konsulatsjahren gerade unter Papst Vigil aufhört, die einzige Jahreszählung in der päpstlichen Kanzlei zu sein. Vigilus wurde bekanntlich von Kaiser Justinian im Jahre 547 in Angelegenheiten des Dreikapitelstreites nach Konstantinopel geholt. Von dieser Zeit ab finden sich in seinen Urkundendatierungen die für den Herrschaftsbereich Justinians durch Novelle 47⁶⁾ im Jahre 537 vorgeschriebenen Kaiserjahre. Bis zu seinem Tode auf der Rückreise nach Rom gebraucht Vigilus die Jahreszählung nach Kaiserjahren neben den Postkonsulatsjahren des Basilius. Sein Nachfolger Pelagius I., der zwar in der Frage des Dreikapitelstreites auf Seiten des Kaisers steht, läßt die Kaiserjahre aus den Datierungen wieder fort. Diese Tatsache gewährt einen belangreichen Einblick in die Umstände, unter denen die Kaiserjahre ihre erste Einführung in die Papsturkunde fanden: die Schreiben des Vigilus führen Kaiserjahre nur während seines Aufenthaltes in Konstantinopel, Pelagius in Rom hört wieder auf, sich ihrer zu bedienen. Man könnte in diesem Zurückweichen des Pelagius von dem durch Vigil aufgenommenen Brauche ein Zugeständnis an die Stimmung der Römer sehen, die mit der Haltung des Pelagius im Dreikapitelstreite keineswegs einverstanden waren, indem der Papst sich jedes äußerlichen Ausdruckes der dem Kaiser gemachten Konzession enthielt. Vergegenwärtigt man sich aber, in welcher gewaltsamer Weise Vigilus von den Griechen nach Konstantinopel gebracht worden war, so dürfte eine weit einfachere Lösung dieser Frage größere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Es wird wohl die neue Datierungsweise in den Briefen Vigils darauf zurückzuführen sein, daß dieser keine römischen Schreiber in Konstantinopel zur Hand hatte und seine Briefe infolgedessen von

5) M o m m s e n, Ostgotische Studien. N. A. 14. S. 234 f. Siehe unten S. 37.

6) „... hoc modo incipere in documentis: ‚Imperii illius sacratissimi augusti et imperatoris anno toto‘, et post illa inferre consulis appellationem qui illo anno est, et tertio loco indictionem, mensem et diem.“ Novelle 47, Schoell et Kroll, Corpus iuris civilis⁵ III. Novellae. Berlin 1928.

konstantinopolitanischen Schreibern abgefaßt werden mußten, die natürlich in der ihnen seit jenem Erlaß Justinians geläufigen Form datierten.

Seit der Reise des Vigilius nach Konstantinopel war jedenfalls die Abhängigkeit des Papstes von Byzanz festgelegt. Jetzt wird auch die Einholung der Bestätigung der Papstwahl vom Kaiser oder seinem Stellvertreter, dem Exarchen von Ravenna, üblich. Und wie konnte eine Institution, die so vollständig in die Abhängigkeit des Kaisers geraten war, sich auf die Dauer den einfachsten Forderungen, die diese mit sich brachte, verschließen? So wird unter den Nachfolgern Pelagius' I. die Datierung nach Kaiserjahren wieder aufgenommen, und sogar der größte unter ihnen, Gregor I., hält nicht nur an diesem Brauche fest, sondern scheint ihn endgültig konsolidiert zu haben. Wenn auch eine sehr große Anzahl seiner Schreiben in Abschriften aus seinem Register auf uns gekommen ist, in denen die Datierungen gekürzt und verändert worden sind, so können wir doch aus den durch Beda ⁷⁾ unverkürzt überlieferten Schriftstücken entnehmen, daß die Kaiserjahre wohl in allen seinen Briefen genannt wurden ⁸⁾.

Außer den zu den Kaiserjahren gehörigen Postkonsulatsjahren, die nicht gerade zu größerer Klarheit in den Datierungen beitragen ⁹⁾, bürgert sich unter Gregor dem Großen eine dritte Datierungsweise ein: die Indiktion, die bisher nur sporadisch aufgetreten war. An ihr wird im Wandel der Zeiten treu festgehalten, und sie behauptet sich noch, nachdem die Kaiserjahre schon gänzlich in Verfall geraten sind.

Nachdem zwei Jahrhunderte hindurch die Datierung nach oströmischen Kaisern in Übung gewesen und damit die Abhängigkeit von Ost-Rom zum Ausdruck gebracht worden war, tritt hierin zu Ausgang des 8. Jahrhunderts ein entscheidender Wandel ein. In Byzanz pflegte man schon immer in Glaubensfragen seine eigenen Wege zu gehen. Den letzten Stoß aber erhielt das schon lange erschütterte Verhältnis zwischen Kaiser und Papst durch die Bilderstürme des 8. Jahrhunderts.

Die unter dem Drucke der Langobardeneinfälle erfolgte Annäherung des Papstes an das fränkische Königtum führte nicht nur

7) M o m m s e n, Die Papstbriefe bei Beda. N. A. 17. S. 387.

8) H e i n z Z a t s c h e k, Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre 1929. S. 65.

9) Siehe unten S. 39.

zur Befreiung des von der Kurie beanspruchten Gebietes von diesen Feinden, sondern durch die Überreichung der Schlüssel von Ravenna (756) gleichzeitig zur Loslösung von Ost-Rom. Dieser veränderten Lage wird aber doch noch nicht sofort Ausdruck verliehen. Noch im Jahre 772 zählt man in Rom nach byzantinischen Regierungsjahren. Erst neun Jahre später — ob auch schon in der Zwischenzeit, läßt die dürftige Überlieferung nicht erkennen¹⁰⁾ — werden die Kaiserjahre zugunsten der Pontifikatsjahre fortgelassen: aus dem Jahre 781 stammt die erste Urkunde (J. 2435), in der sich die letzteren anstelle der Kaiserjahre finden; damit wird durch Hadrian I. jenem Ausdruck der Abhängigkeit von Ost-Rom entschlossen ein Ende gemacht. Auch die nächste volldatierte Urkunde Hadrians zählt die Jahre des eigenen Pontifikats. Doch schon unter seinem Nachfolger finden wieder fremde Regierungsjahre Aufnahme in den Datierungen der päpstlichen Urkunden. Leo III., Hadrians Nachfolger, trägt keine Bedenken, eine neue Epoche in der Eroberung Italiens durch Karl den Großen im Jahre 774 zu sehen und der Anerkennung der weltlichen Oberhoheit dieses Königs durch die Zählung seiner Regierungsjahre neben den eigenen Pontifikatsjahren in den Urkundendatierungen Ausdruck zu verleihen. Nach der Kaiserkrönung Karls aber verschwinden die Pontifikatsjahre doch wieder. Noch scheint die kaiserliche Herrschaft keine Gleichstellung der päpstlichen zuzulassen. Die Nachfolger Leos III. datieren ihre Urkunden allein nach Kaiserjahren, an deren Stelle nur dann Pontifikatsjahre treten, wenn es im Reiche noch keinen gekrönten Kaiser gibt¹¹⁾.

Auch noch über die Zeit der Karolinger hinaus bleibt die nunmehr jeder Bedeutung entbehrende Nennung der kaiserlichen Postkonsulatsjahre neben den Kaiserjahren bis 917 (J. 3558) bestehen¹²⁾.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, zuerst unter Johann XII. (955-964), besonders aber unter Johann XIII. (965-972) wird es üblich, die Pontifikatsjahre nicht nur als Ersatz für die Kaiserjahre in kaiserlosen Zeiten zu nennen, sondern ihnen einen ständigen Platz in den päpstlichen Datierungen zuzuweisen. Es ist

10) Vgl. Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen. Weimar 1928. S. 165 A. 2, nach dessen Meinung freilich aus den Datierungen der Papsturkunden noch kein Bruch mit Byzanz zu ersehen ist. Ferner W. Sickel, H. Z. 84 S. 404 f.; derselbe, D. Z. G. 11, S. 325.

11) Siehe unten S. 63 f. Vgl. W. Sickel, D. Z. G. 12, S. 27.

12) Siehe unten S. 43.

schwer zu entscheiden, ob wir diese Änderung als Ausdruck gesteigerten Machtgefühls hinzunehmen oder darin nur mehr den Wunsch zu sehen haben, den päpstlichen Urkunden zwecks größerer Feierlichkeit eine mit allen verfügbaren Jahreskennzeichen ausgestattete Datierung zu geben. Sind es doch dieselben Päpste, in deren Privilegien zuerst auch das Inkarnationsjahr Beachtung findet, wenn es auch nur erst äußerst selten gebraucht wird. Es ist die Zeit, in der die Datumzeile der Papsturkunde die größte Vielseitigkeit und Länge entfaltet.

Während die Inkarnationsjahre unter den Nachfolgern Johanns XIII. wenig Anklang finden und bis zu Nikolaus' II. Pontifikat selten oder überhaupt nicht gebraucht werden, kommen auch die Kaiserjahre immer mehr in Fortfall: zunächst bieten die späten Kaiserkrönungen Ottos III., Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. immer wieder Anlaß, in längeren Zeiträumen nur die Pontifikatsjahre zu nennen. So kommt es, daß die Kaiserjahre der beiden Letztgenannten nur noch in ganz vereinzelt Urkunden erwähnt werden. Mit Leo IX. hört der Gebrauch der Kaiserjahre ganz auf, um in dem hier behandelten Zeitabschnitt nur noch durch den Gegenpapst Clemens III. (Wibert von Ravenna) für kurze Zeit ins Leben zurückgerufen zu werden.

Wie sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein gewisses Streben nach Erweiterung der Datumzeile bemerkbar machte, ist man jetzt unter Leo IX. mehr auf ihre Kürze und Zweckmäßigkeit bedacht, die sich auch darin äußert, daß gerade in dieser Zeit sich die endgültige Wandlung der Formel für die Pontifikatsjahre von einer wortreich-verzierten zu einer knapp-sachlichen vollzieht¹³⁾.

Seit Leo IX. besteht die Datumzeile aus Pontifikatsjahr und Indiktion, zu denen bis Nikolaus II. selten, im Pontifikat dieses Papstes regelmäßig, unter seinen Nachfolgern mit geringen Ausnahmen die Inkarnationsjahre hinzutreten.

Abgesehen von dieser wechselnden Anwendung der Inkarnationsjahre wird vom Regierungsantritt Leos IX. an die äußerste Gleichmäßigkeit in der Form der Datumzeile gewahrt. Die Schwankungen im Gebrauch der Datierungsformeln sind so gering und unbedeutend, daß man sagen kann, die jahrhundertelange Entwicklung, der diese Formeln unterworfen waren, sei endlich zu einem Stillstand gekommen.

13) Siehe unten S. 75 f.

Um so auffallender sind die Abweichungen von dieser Datumformel, der nichts Willkürliches und Schwankendes mehr anhaftet, in der Kanzlei Wiberts von Ravenna. Nicht zwei Urkunden dieses Papstes stimmen in ihrer Datumzeile ganz miteinander überein. Bald stehen in ihnen Pontifikats-, bald die wieder aufgenommenen Kaiserjahre, fast immer findet sich das Inkarnationsjahr und die Indiktion.

Die Nichtbeachtung der durch seine Vorgänger und durch seinen Gegner Gregor so streng gewährten Tradition findet bei Wibert ihre Erklärung darin, daß der ganze Pontifikat dieses Papstes überaus wechsellvoll und unbeständig ist: er spiegelt sich in den Urkundendatierungen nur wieder. Gleichzeitig Erzbischof von Ravenna und nur von einer Partei anerkannter Papst, führt Wibert ein ständiges Wanderleben. Nicht friedlich gingen seine Reisen vonstatten: jedesmal mußte er sich seinen Weg nach Rom hinein im Kampfe erobern, um dann wieder bald, von der Gegenpartei verdrängt, sich in sein Erzbistum zurückzuziehen. Neben den zweierlei Ämtern, die er bekleidete, und dem dauernden Wechsel seines Sitzes kommt noch als ein weiteres Moment für die Ungleichmäßigkeit in den Datierungen der Umstand hinzu, daß er in vollständiger Abhängigkeit vom kaiserlichen Hofe stand, und auch seine Kanzlei nicht frei von deutscher Beeinflussung war ¹⁴⁾).

Kapitel I.

Konsulatsjahre.

I. Konsulats- und Postkonsulatsjahre bis 557.

Die älteste Art der Jahresbezeichnung, die wir in Papstbriefen finden, sind die Konsulatsjahre. Diese Datierung ist vom Ausgang des vierten bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts ausschließlich im Gebrauch. Sie begegnet zum ersten Male in J. 255 vom Jahre 385, aber angesichts der Tatsache, daß aus dieser ältesten Zeit päpst-

14) Außer den in der vorliegenden Arbeit besprochenen Jahreskennzeichen findet sich in einer kleinen Anzahl päpstlicher Urkunden die spanische Ära. Da es sich hierbei lediglich um Schriftstücke handelt, die in der Hispana und den aus dieser schöpfenden Quellen überliefert sind und die bei ihrem sonstigen Auftreten ohne spanische Ära begegnen, liegt in allen Fällen spätere Nachtragung auf spanischem Boden vor. In der päpstlichen Kanzlei war die spanische Ära als Jahreskennzeichen nicht gebräuchlich und kommt somit auch für unsere Untersuchung nicht in Frage.

licher Geschichte uns nur wenige echte Schriftstücke, und diese oft in verderbtem Zustande und ohne Datierung, überliefert sind, wird man nicht behaupten dürfen, daß die Konsulatsjahre erst gegen Ende des vierten Jahrhunderts bei den römischen Bischöfen in Gebrauch kamen, zumal es sich um eine Datierungsart handelt, die in Rom schon in vorchristlicher Zeit allgemein üblich war ¹⁾).

Die Formel dieser Datierung besteht aus den Namen der beiden zu Beginn des Jahres gewählten Konsuln, seit dem fünften Jahrhundert meist unter Hinzufügung des Titels „viris clarissimis“. So lautet z. B. die Datierung der zahlreichen Briefe des Papstes Leo I. vom Jahre 449: „Asturio et Protogene viris clarissimis consulibus“. Oder, in einem anderen Jahre (451), als nur ein einziger Konsul genannt wurde, was in späterer Zeit fast immer der Fall war ²⁾): „Adelfio viro clarissimo consule“.

Daß den Konsuln, den höchsten Würdenträgern im Reiche, noch immer nur der Klarissimat beigegeben wird, obgleich dieser längst höheren Titeln, dem „spectabilis“ und „illustris“, Platz gemacht hatte, wird dadurch erklärt ³⁾), daß der Titel „clarissimus“ auch weiterhin den Kerntitel bildete, auf den sich die höheren Titel („spectabilis“, „illustris“) bezogen; genannt wurde er bei den höheren Würdenträgern nicht. So sind die Jahresbezeichnungen die einzige Gelegenheit, bei der die Konsuln den Klarissimat noch führen ⁴⁾).

In einer nicht unerheblichen Anzahl von Papstbriefen fällt der Titel ganz fort. Es läßt sich kaum entscheiden, ob dem eine Absicht zugrundelag, oder ob es sich bloß um ungenaue Überlieferung handelt. Daß die Setzung des Titels eine höhere Ehrung einzelner Konsuln gegenüber anderen ausdrücken sollte, ist nicht anzunehmen, da oft mehrere Briefe aus demselben Jahre teils den Titel führen,

1) Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre. Berlin u. Leipzig 1931. II², S. 406. Nouveau Traité de Diplomatique. Paris 1762 V p. 96. — Giry, Manuel de Diplomatique. Paris 1925, p. 84 u. 668. — Schmitz-Kallenberg, Urkundenlehre B. Berlin 1913, S. 77. — Grotfend, Abriß der Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Leipzig u. Berlin 1912, S. 24. — Ders., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1891 I, S. 31.

2) Siehe unten S. 37.

3) Otto Hirschfeld, Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit (Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften 1911) S. 596.

4) Koch, Die byzantinischen Beamtentitel von 400–700. Jenaer Dissertation 1903. Breßlau, Noch einmal die Titel der Merovingerkönige, Archiv für Urkundenforschung X S. 175.

teils nicht. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Vermutung abzulehnen, es könnte in dieser Beziehung unter den einzelnen Päpsten verschiedener Brauch geherrscht haben. Auch die Erwägung, ob vielleicht mit Rücksicht auf den Empfänger der Titel gesetzt, bzw. fortgelassen wurde, muß abgelehnt werden, denn sowohl Briefe an hohe als auch an niedere Empfänger des Ostens wie des Westens weisen teils den Titel auf, teils nicht, ohne daß sich darin die geringste Andeutung einer Regelmäßigkeit fände. Da auch außerhalb der päpstlichen Kanzlei, z. B. in den Datierungen der zahlreichen Grabinschriften jener Zeit, keineswegs regelmäßige Anwendung des Titels beobachtet werden kann, dürfte wohl mit Recht angenommen werden, daß auch an der Kurie eine Regel über die Setzung oder Fortlassung des Titels nicht bestand.

Bekleiden nun aber zwei Kaiser das Amt des Konsuls, so lautet die Datierungsformel: „N. et N. augustis consulibus“⁵⁾, bei einem Kaiser und einem privaten Konsul lautet sie entsprechend: „N. augusto et N. viro clarissimo consulibus“⁶⁾, oder auch einfach: „N. augusto et N. consulibus“⁷⁾. Selten wird von diesem Brauche abgewichen. Nur in vereinzelt Fällen fehlt bei dem Kaisernamen der Titel „augustus“⁸⁾. Ebenso selten kommt es vor, daß der Titel „clarissimus“ sich auch auf kaiserliche Konsuln bezieht⁹⁾, wie im Gegensatz zu der Behauptung Kochs¹⁰⁾, daß der Klarissimat bei den Namenskonsuln auch nicht fortbleibt, wenn einer oder beide Konsuln regierende Kaiser sind, festgestellt werden muß. Vereinzelt tritt vor den Namen des kaiserlichen Konsuls einer der Kaisertitel¹¹⁾. Vollständig abweichend von der üblichen Form ist die Datierung in zwei Briefen Leos I. aus dem Jahre 458 (J. 536; 543); sie lautet: „consulatu Maioriani augusti“¹²⁾, indem nicht, wie üblich,

5) Z. B. im Jahre 458 (J. 541): „Leone et Maioriano augustis consulibus“.

6) Z. B. im Jahre 417 (J. 337): „Honorio augusto et Constantino viro clarissimo (Italiae) consulibus.“ (Der Zusatz „Italiae“ kommt hier ganz vereinzelt vor und soll wohl, wenn nicht verderbte Überlieferung vorliegt, darauf hinweisen, daß in diesem Jahre beide Konsuln in Italien gewählt worden sind.)

7) Z. B. im Jahre 404 (J. 286): „Honorio augusto et Ariosto consulibus.“

8) J. 322; 333; 372; 373; 391; 392; 405; 512.

9) J. 311; 322; 405; 448; 452.

10) Koch, a. a. O. S. 14.

11) In J. 362 und 884 „dominus“. In J. 555 stehen vor dem Kaisernamen die Buchstaben G. L. P. Darüber: Thiel, *Epistolae Romanorum pontificum genuinae*. 1868. Bd. I, S. 146, A. 18. Migne, *Patrologia Latina* 54, p. 1140 u. 1146. Ähnlich steht in J. 451 „gloriosissimo Valentiniano augusto.“

12) Siehe Migne 54, p. 1195 f.

der Konsul, sondern das Konsulat genannt wird, wie es später bei postkonsularen Datierungen der Brauch war.

Namentlich bei kaiserlichen Konsuln kommt es vor, daß sie dieses Amt mehr als einmal bekleiden. In solchen Fällen wurde gewöhnlich zum Namen des betreffenden Konsuls eine Wiederholungszahl hinzugefügt. Z. B. J. 457: „Valentiniano Augusto septies et Avieno consulibus“.

Für die Reihenfolge, in der die Konsuln zu nennen waren, gab es bestimmte Regeln, die sich auch in den Datierungen der römischen Bischöfe beobachten lassen. Ist der eine Konsul Kaiser, so wird sein Name zuerst genannt, bei zwei kaiserlichen Konsuln gebührt dem älteren die erste Stelle. So hat z. B. in den Jahren 418 und 420 der Kaiser Honorius (Westen) den Vorrang vor dem jüngeren Theodosius II. (Osten), später aber, in den Jahren 430 und 435 derselbe Theodosius den Vorrang vor Valentinian III. (W.). Im Jahre 458 finden wir in den sechs mit Konsulardatierung versehenen Briefen des Papstes Leo I. regelmäßig den oströmischen Kaiser Leo an erster Stelle, obgleich sein Kaisertum nur knapp zwei Monate älter war als das des anderen Konsuls, des weströmischen Kaisers. Bei der Regelmäßigkeit, mit welcher der ältere Kaiser an erster Stelle genannt wird, hieße es wohl, den Dingen Gewalt antun, wollte man in dem letzteren Falle nur „den Ausdruck für das vorwaltende Ansehen“¹³⁾ erblicken, das der oströmische Kaiser im Westen genoß.

Bei nichtkaiserlichen Konsuln scheint dagegen in den Datierungen der römischen Bischöfe die in Ostrom übliche Rangordnung nicht eingehalten worden zu sein. Es findet sich keine einzige Datierung, in der von zwei privaten Konsuln der im Ostreich gewählte an erster Stelle stände; vielmehr wird mit Beharrlichkeit der Konsul der westlichen Reichshälfte zuerst genannt. Wenn im Jahre 465 der für Ostrom gewählte Basiliskus dem weströmischen Herminerikus vorangestellt wird, so ist das keine Abweichung von dem festgehaltenen Brauche, da Basiliskus Schwager des Kaisers Leo I. war, und man gemeint haben wird, ihm kaiserliche Ehrung zukommen lassen zu müssen¹⁴⁾.

Da die ältesten datierten Urkunden der römischen Bischöfe — bis auf die zwei ersten — schon sämtlich aus der Zeit nach der

13) Georg Kaufmann, Die Fasten der späteren Kaiserzeit als ein Mittel zur Kritik der weströmischen Chroniken (Philologus 34, 2. Heft, S. 248).

14) Mommsen, N. A. 14 (1889) S. 234.

Reichsteilung stammen¹⁵⁾, in der an die Stelle der gleichzeitigen Publikation der Konsuln immer häufiger die sukzessive tritt¹⁶⁾, läßt sich unter dem Einflusse der größeren Verselbständigung beider Reichshälften eine Wandlung in den Datierungen der päpstlichen Schreiben erkennen. Während in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts noch regelmäßig beide Konsuln genannt werden, mehren sich in der Folgezeit die Fälle, in denen die Datierungen nur noch den im Westreich gewählten Konsul nennen¹⁷⁾. Bis 450 werden die Jahre mit Ausnahme von 414¹⁸⁾ und 419¹⁹⁾ stets durch beide Konsuln bezeichnet²⁰⁾. Dagegen findet sich in den Datierungen nach 450 nur noch vereinzelt die Nennung beider Konsuln, so daß es aussieht, als wäre es in der päpstlichen Kanzlei Regel geworden, nur noch einen einzigen Konsul zu nennen, außer in den Jahren, in denen die Publikation gleichzeitig geschah, wie 454, 457, 488 und 494, wo die Ernennung beider Konsuln in einer Reichshälfte stattfand. Nach der Ansicht de Rossis²¹⁾ ist in all diesen Jahren der oströmische Konsul im Westen entweder spät oder gar nicht publiziert worden. Das lehnt Mommsen²²⁾ ab und nimmt vielmehr an, daß in dieser Zeit die übliche Datierung in Rom unabhängig von der zweiten Publikation sich bloß nach der ersten Eintragung, also nach dem Konsul der eigenen Reichshälfte richtet. In den ersten zwei Jahrzehnten seit der Einbürgerung dieses Brauches finden sich noch einzelne Abweichungen, so werden in den Jahren 458 (J. 537; 538; 539; 540; 541; 542), 460 (J. 546; 547; 548; 549; 550) und 465 (J. 560) noch beide Konsuln genannt. 458 nennen jedoch auch noch zwei Briefe den westlichen Konsul allein, und zwar sind beide an westliche Empfänger gerichtet, während die mit beiden Consulnamen versehenen Briefe dieses Jahres für Empfänger im Ostreich bestimmt sind. Diese auffallende Tatsache steht jedoch vollständig vereinzelt da und läßt keinerlei Schlüsse auf den sonstigen Brauch in der päpstlichen Kanzlei jener Zeit zu.

15) Siehe oben S. 28.

16) Mommsen a. a. O. S. 230.

17) Nouveau Traité V p. 104. — W. Liebenam, Fasti consulares Imperii Romani. Bonn 1910, S. 40.

18) Mommsen, a. a. O. S. 231, A. 2.

19) Mommsen, a. a. O. S. 231, A. 4.

20) In J. 312 lesen wir „Junio Quarto Palladio“, verdorben aus „Julio IV. et Palladio V“. Siehe Mommsen a. a. O., S. 231, A. 1.

21) Siehe Mommsen, Ostgotische Studien N. A. 14, S. 237, A. 2.

22) Mommsen a. a. O. S. 235. Breßlau, Handbuch II², S. 407, A. 1.

Von 482 ab wird regelmäßig nur der westliche Konsul genannt²³⁾, so daß die Datierung die Namen zweier Konsuln nur in den Fällen aufweist, wenn beide im Westen ernannt sind, wie in den Jahren 488 und 494 (J. 609; 634; 636; 637; 638; 640).

Wurden beide Konsuln erst spät in Rom publiziert, oder gab es gar keinen westlichen Konsul, während der des Ostens nicht bekanntgegeben wurde, so datierte man zu Beginn des Jahres, oder auch das ganze Jahr hindurch, in der päpstlichen Kanzlei postkonsularisch, indem man den oder die Konsuln des vorhergegangenen Jahres nannte. Solche postkonsularen Datierungen sind aus den Jahren 417, 464, 475, 477, 482, 499, 512, 518, 528 erhalten²⁴⁾. Die Formel lautete in diesen Fällen: „Post consulatum N. et N. virorum clarissimorum“; „Post consulatum N. viri clarissimi“, sofern nicht der Titel fortblieb oder bei einem kaiserlichen Konsul durch „augustus“ ersetzt wurde²⁵⁾. Einmal kommt es sogar vor, daß die postkonsulare Datierung den Konsul des vorvergangenen Jahres nennen muß, da das vergangene auch schon postkonsular datierte²⁶⁾.

Im Jahre 534 wurde der letzte weströmische Konsul gewählt. Die postkonsulare Datierung des folgenden Jahres nennt ihn noch²⁷⁾, dann aber wird in Rom wieder die Rechnung nach oströmischen Konsuln üblich²⁸⁾. Bis im Jahre 541 auch im Osten mit Flavius Anicius Faustus Albinus Basilius iunior die Konsulernennung aufhört, und in den päpstlichen Schreiben die Zählung der Jahre nach seinem Konsulat einsetzt; 543: „iterum post consulatum Basillii viri clarissimi“; 545: „IV post consulatum Basillii viri clarissimi“ usw.²⁹⁾.

23) Mommsen a. a. O. S. 234. Vielleicht steht das im Zusammenhange mit den dogmatischen Zwistigkeiten, die gerade im Jahre 482 zwischen Rom und Byzanz zum offenen Ausbruch kamen.

24) J. 321; 557; 570; 576; 584; 753; 763; 800; 874.

25) Z. B. J. 321 (417): „post consulatum Theodosii augusti VII et Junii Quarti viri clarissimi“.

26) So lautet die Datierung im Jahre 500: „iterum post consulatum Paulini Junioris viri clarissimi“ (J. 754).

27) Im Jahre 535 (J. 890; 891; 892): „post consulatum Paulini Junioris viri clarissimi.“

28) 536 (J. 898): Flav. Belis. v. c. cons.

538 (J. 906): Johanne v. c. cons.

540 (J. 911): Justino v. c. cons.

29) Postkonsulatsjahre des Basilius kommen vor in: J. 912; 913; 914; 915; 918; 922; 924; 925; 926; 930; 931; 932; 935; 936; 940; 941; 942; 943; 944; 947; 952.

Diese Art der Jahreszählung wird auch noch beibehalten, nachdem im Jahre 537 der Kaiser Justinian bestimmt hatte, daß die Jahre des herrschenden Kaisers in die Datierung aufzunehmen seien, und wir finden sie noch in einer Reihe von Urkunden teils allein, teils neben den Kaiserjahren stehend. Zum letzten Male begegnen Konsulatsjahre des Basilius in einem Schreiben des Papstes Pelagius I. vom Jahre 559 (J. 953).

II. Postkonsulatsjahre der byzantinischen Kaiser.

In Wegfall gekommen ist die Datierung nach Konsulatsjahren auch nach der Ernennung des letzten Konsuls noch keineswegs. Jetzt sind es die Kaiser, die dieses Amt annahmen, das im Grunde nur noch ein Titel ohne alle Bedeutung war ³⁰⁾.

Als erster übernimmt Justin II., der Nachfolger Justinians, im Jahre 566 ³¹⁾ die Konsulwürde; nach ihm Tiberius Constantinus im Jahre 579 ³²⁾. Doch scheint es in der päpstlichen Kanzlei nicht üblich, in der Datierung ihrer Schreiben dieser Konsulatsübernahmen zu gedenken, finden wir doch in den wenigen aus jener Zeit überlieferten Stücken nur die Nennung der Kaiserjahre ³³⁾.

Der erste Kaiser, nach dessen Postkonsulatsjahren in der päpstlichen Kanzlei wieder gerechnet wird, ist Mauricius Tiberius ³⁴⁾. Er hat das Konsulat erst für das Jahr 584 angenommen ³⁵⁾, jedoch stimmt die Berechnung der Postkonsulatsjahre nicht mit diesem Ausgangspunkt überein. Es ist daraus geschlossen worden, daß bei der Zählung der Postkonsulatsjahre das eigentliche Konsulatsjahr eingeschlossen worden ist, also das auf die Annahme des Konsulats folgende Jahr nicht als erstes, sondern als zweites Postkonsulatsjahr bezeichnet wurde ³⁶⁾.

Jedoch lassen sich die Postkonsulatsjahre des Mauricius Tiberius sowie die seines Nachfolgers Heraklius in den päpstlichen

30) Mommsen, N. A. 16, S. 55.

31) Breßlau a. a. O. II² S. 407. Nouveau Traité V p. 117. Ernst Stein, Studien zur Gesch. des byz. Reiches. Stuttgart 1919. S. 29.

32) Stein a. a. O. S. 58.

33) J. 1041; 1048; 1057; 1102.

34) J. 1434 vom Jahre 596. Vgl. Breßlau a. a. O. II² S. 408, A. 3.

35) Mommsen a. a. O. S. 55, A. 4.

36) Mommsen a. a. O. S. 55. Breßlau a. a. O. II², S. 407. Nouveau Traité V, p. 118. Grotfend, Abriß, S. 25.

Urkundendatierungen, wenn man in ihnen die übliche, das Konsulatsjahr selbst ausschließende Zählung annimmt, auf eine Epoche zurückführen, die in beiden Fällen unter dem gleichen Gesichtspunkte steht. Erstaunlicherweise bringt diese Epoche nichts Neues, sondern greift auf den alten Brauch zurück, nach dem die Kaiser stets am 1. Januar nach ihrem Regierungsantritt das Konsulat anzunehmen pflegten. Unter beiden Kaisern sind die Postkonsulatsjahre also auf eine Epoche am 1. Januar im zweiten Regierungsjahre zurückzuführen, eine Epoche, die zwar mit der tatsächlichen Übernahme des Konsulats nicht zusammenfällt, die aber auch nicht ganz willkürlich gesetzt ist, sondern traditionell am früher Üblichen festhält.

Ein Beispiel möge das oben Gesagte noch erläutern: Mauricius Tiberius ist im August 582 zur Regierung gekommen, daher zählt Papst Gregor I. im Juli des Jahres 596 (J. 1434) sein 14. Regierungs- und 13. Postkonsulatsjahr, im Oktober 600 (J. 1798) dagegen sein 19. Regierungs- und 17. Postkonsulatsjahr. Dieselbe Berechnungsweise finden wir noch in einer Reihe von Briefen des gleichen Zeitabschnittes, aus dem freilich nur wenige volldatierte Schreiben überliefert sind ³⁷⁾.

Anders wird die Zählung der Postkonsulatsjahre unter Gregor II., in der Regierungszeit des Isauriers Leo ³⁸⁾. Da eine feierliche Übernahme des Konsulats schon lange nicht mehr stattfand, rechnete man nun die Postkonsulatsjahre vom Tage der Krönung des Kaisers an, so daß bei Leo selbst die Postkonsulatsjahre immer mit den Kaiserjahren zusammenfallen und infolgedessen für die Zeitrechnung gar keine Bedeutung mehr haben, da sie nur eine Wiederholung der Zahl der Kaiserjahre darstellen ³⁹⁾.

Bei Leos Nachfolger Konstantin V. liegen aber die Dinge wieder anders: da seine Kaiserjahre die fortgesetzte Zählung seiner Mitregentschaftsjahre darstellen, die Postkonsulatsjahre aber erst beim Antritt seiner Regierung nach des Vaters Tode einsetzen, werden sie zu einem wesentlichen Merkmal der Datierung, das die Jahre des selbständigen Kaisertums angibt ⁴⁰⁾. Dieser Unterschied wird

37) J. 1436; 1827; 1829; 1836; 1848; 2001; 2002; 2017; 2020; 2104.

38) Breßlau II², S. 407 f.

39) J. 2157; 2161; 2168; 2172; 2174; 2251; ebenso die nach dem Gegenkaiser Artavasdas datierenden Schreiben: J. 2270; 2271. Zwei verdorbene Datierungen weisen unvereinbare Zahlen für Kaiser- und Postkonsulatsjahre auf: J. p. 250 (v. J. 2159); J. 2160.

40) J. 2246; 2264; 2265; 2266; J. p. 265; J. 2274; 2278; 2286; 2291; 2292.

einmal sogar ausdrücklich hervorgehoben; in J. 2346 heißt es: „imperante domino Constantino augusto a Deo coronato magno imperatore anno XLI, ex quo cum patre regnare coepit; et post consulatum eius anno XXI“. Da nun hier die Kaiser- und Postkonsulatsjahre einen verschiedenen Ausgangspunkt haben, kommt es nicht selten vor, daß beim Umsetzen der Zahlen den Schreibern Fehler unterlaufen sind. So scheint in J. 2307 irrtümlich die Zahl der Postkonsulatsjahre statt der der Kaiserjahre um eins erhöht worden zu sein. J. 2395 zeigt eine schon um zwei zu große Zahl für die Postkonsulatsjahre. In J. 2276 sind die Postkonsulatsjahre wohl durch die Überlieferung entstellt.

Die Datierung nach kaiserlichen Postkonsulatsjahren, wie wir sie seit 596 in päpstlichen Urkunden finden, wird immer an die vorhergenannten Regierungsjahre angeschlossen und lautet:

- „post consulatum eius anno x“⁴¹⁾
- „post eius consulatum anno x“⁴²⁾
- „post consulatum vero eius anno x“⁴³⁾
- „post consulatum eiusdem anno x“⁴⁴⁾
- „post consulatum eiusdem x anno“⁴⁵⁾
- „post consulatum eiusdem domni nostri anno x“⁴⁶⁾
- „eodemque domino consule anno x“⁴⁷⁾.

Die Worte „post consulatum“, für die in ältester Zeit schon die Abkürzung „p. c.“ üblich war, sind von späteren Abschreibern vielfach falsch verstanden und auf die verschiedenste Weise entstellt wiedergegeben worden⁴⁸⁾.

41) J. 2104; 2157; 2161; 2170; 2174; 2251; 2264; 2265; 2266; 2268; 2270; 2271; 2274; 2276; 2278; 2286; 2291; 2292; 2307; 2346; 2395; J. p. 265 (vor J. 2274).

42) J. 2331.

43) J. p. 250.

44) J. 2017.

45) J. 2001; 2002.

46) J. 1434; 1436; 1827; 1829; 1836; 1848.

47) J. 1798.

48) J. 2172 u. 2342: „pacia eius anno.“

J. 2153: „pontificatus eius...“

J. 2160: „imperii eius...“

J. 2020: „pro consulatus eiusdem anno... et consulatus eius anno.“ In einigen neueren Ausgaben sind die größten Fehler dieser Art emendiert worden; vgl. Jaffé, Bibliotheca Rerum Germanicarum III, S. 17 und M. G. Epp. I, S. 225; M. G. Epp. sel. I, S. 18, A. 1.

III. Postkonsulatsjahre der karolingischen Kaiser.

Auch nachdem man in der päpstlichen Kanzlei aufgehört hatte, nach Jahren der oströmischen Kaiser zu datieren, und zu denen der Karolinger übergegangen war⁴⁹⁾, blieb es üblich, neben den Regierungsjahren derselben die Postkonsulatsjahre zu nennen, wiewohl diese nunmehr den letzten Rest an Bedeutung eingebüßt hatten, da die Karolinger niemals die Würde des Konsulats für sich in Anspruch nahmen. In der gleichen Weise wie zuletzt unter Kaiser Leo III. fällt die Zahl der Postkonsulatsjahre mit derjenigen der Kaiserjahre zusammen⁵⁰⁾, so daß sie auch für die Zeitrechnung vollständig belanglos sind⁵¹⁾.

Obwohl Papst Leo III. schon vor der Kaiserkrönung Karls des Großen nach Regierungsjahren dieses Herrschers datiert⁵²⁾, beginnt die Zählung seiner Postkonsulatsjahre doch erst nach 800, ein Zeichen dafür, wie sehr durch den Brauch in Ostrom dem Papste die Postkonsulatsjahre zu einem mit dem Kaisertum zusammenhängenden Begriffe geworden sind.

Die Formel für die Postkonsulatsjahre ist in der Karolingerzeit die gleiche wie unter den byzantinischen Kaisern; sie lautet:

„et post consulatum eius anno . . .“⁵³⁾

„et postconsulatus eius anno . . .“⁵⁴⁾

„et post consulatum anno . . .“⁵⁵⁾

„et postconsulatus anno . . .“⁵⁶⁾

49) Siehe oben S. 31 und unten S. 48.

50) J. 2544; 2606 (Or.); 2616; 2653; 2663 (Or.); 2672; 2676; 2717 (Or.); 3022; 3033; 3052 (Or.); 3104; 3109; 3110; 3111; 3389; 3429; 3465; 3473; 3474; 3515; 3533; J. p. 321.

51) Die wenigen Datierungen, in denen Kaiser- und Postkonsulatsjahre nicht übereinstimmen, sind auf Abschreibefehler der Kopisten zurückzuführen (J. 2549; 2904).

52) Siehe oben S. 31 und unten S. 48.

53) Or. J. 2606; Or. 2663; J. 2672; 2904; 3022; 3033; Or. 3052 (in dem Druck bei Migne und dessen Vorlagen falsch wiedergegeben; vgl. Pflugk-Hartung, Specimina Taf. 6; Mabillon, De re diplomatica p. 183; Champollion-Figeac, Chartes et Manuscrits sur Papyrus. Paris 1840.) J. 3104; 3109; 3110; 3389; 3429; 3473; 3474. Dieselbe Formel wird auch in dem teilweise zerstörten Or. J. 3497 angenommen. Vgl. Erdmann, Bibliothèque de l'école des chartes 91, 6 (1930), S. 301.

54) J. 2616; Or. 2717; 3516. Über die Form „postconsulatus“ vgl. Kehr, Die ältesten Papsturkunden in Spanien S. 12.

55) J. 3533.

56) J. 2653.

„post consulatum eius . . .“⁵⁷⁾
 „anno . . . post consulatum eiusdem domini“⁵⁸⁾
 „consulatus eius . . .“⁵⁹⁾.

Neben diesen Formeln, die ja nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und höchst wahrscheinlich schon in solcher Gestalt aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sind, finden wir in einigen Urkunden ganz wesentlich verschiedene, die auf verbörter Überlieferung beruhen und ganz sinnlose Auflösungen der Abkürzung „p. c.“ geben⁶⁰⁾.

Die letzte Postkonsulatsdatierung findet sich nicht, wie es gewöhnlich heißt⁶¹⁾, im Jahre 904 (J. 3533), sondern in einer aus dem Jahre 917 stammenden Urkunde (J. 3558), wo sie freilich zu „patricius“ entstellt erscheint, das aber zweifellos aus „p. c.“ entstanden ist, da wir diese falsche Auflösung der Siglen „p. c.“ auch in anderen Urkunden gefunden haben.

Kapitel II.

Kaiserjahre.

I. Byzantinische Kaiserjahre.

Dem Erlaß Justinians vom Jahre 537 zufolge¹⁾ mußten alle im Römischen Reich ausgestellten Urkunden, um Rechtsgültigkeit zu

57) J. 3053; 3111.

58) J. 2510.

59) J. 2666.

60) In J. 2544; 2549; 2676 steht „patricius“; (zu J. 2549 vgl. Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. Leipzig 1874. I S. 74, A. 4). In J. 2153 steht „pontificatus eius“. Hierzu gibt Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae 1766, t. XII, p. 260. (Dasselbe Migne 89, p. 534) folgende irriige Erklärung: „leg. . . , imperii eius' sive , patriciatus eius'. Gregorius enim non pontificatus, sed imperii annos adscribere consuevit“. J. 3515 gibt „pontificatus“. Darüber Mabillon, a. a. O. S. 182. In J. 3401 steht nur „anno eius“; es scheint das Postkonsulatsjahr ausgefallen zu sein. Ebenso J. 3465 „et post anno primo“.

61) Breblau a. a. O. II² S. 408, A. 10. — Giry a. a. O. S. 85. — Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 86. — Grotefend, Abriß S. 25. — Ders., Zeitrechnung I, S. 31. — Nach Nouveau Traité V p. 117 sollen die Postkonsulatsjahre Ende des 9. Jahrhunderts verschwinden, nach Bouard, Manuel de Diplomatique française et pontificale, Paris 1929, S. 300 verschwindet die letzte Spur von ihnen sogar schon im 8. Jahrhundert!

1) Siehe oben S. 29 A. 6.

erlangen, als Zeitbestimmung außer dem Namen des jeweiligen Konsuls und der Indiktion, wie es bis dahin üblich gewesen war, auch die Jahre des regierenden Kaisers angeben. Nach einigem Schwanken fügte man sich auch in der Kanzlei der römischen Bischöfe diesem Befehl und nahm die neue Datierungsweise in die päpstlichen Schreiben auf²⁾. Als Epoche dieser Zeitrechnung galt der Tag der Kaiserkrönung; das beweisen mehrere Datierungen aus der Zeit des Mauricius Tiberius sowie des Heraklius³⁾. Am deutlichsten aber erkennen wir es in der Regierungszeit Kaiser Leos III., dessen Krönung etwa ein Jahr nach seiner Ausrufung zum Kaiser stattfand. Diejenigen päpstlichen Schreiben aus seiner Regierungszeit, in denen die verschiedenen Jahresangaben übereinstimmen und also nicht verdorben sind, gehen alle auf den Tag der Krönung als Epoche zurück⁴⁾.

Bei Kaisern, die noch zu Lebzeiten ihres Vorgängers gewählt und gekrönt wurden, zählte man die Kaiserjahre vom Tage der Mitregentschaftserlangung ab, wenn sie auch erst später durch den Tod des Vorgängers zur selbständigen Regierung kamen. Obgleich die Papstbriefe aus der Zeit Justinians zum größten Teil mit verdorbenen oder ganz ohne Datierungen auf uns gekommen sind, können wir doch aus einigen dieser Schreiben ersehen, daß schon die Regierungsjahre dieses Herrschers nicht vom Tage seines Regierungsantrittes am 1. August 527, sondern vom Beginn seiner Mitregentschaft am 1. April desselben Jahres datieren⁵⁾. Die Synodalkonstitution vom Oktober 649 (J. p. 230 vor J. 2058) zeigt das Gleiche für die Zeit Konstantins III., der im September 641 zum Mitregenten gekrönt wurde und erst im November desselben Jahres zur Regierung gelangte. Der größte Zeitraum zwischen Mitregent-

2) Unter Papst Vigilius wird seit 550 zugleich nach Postkonsulatsjahren des Basilius und nach Regierungsjahren des Kaisers datiert: J. 924; 925; 926; 930; 931; 932; 935; 936; 937. Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 54, A. 5. Pelagius läßt die Kaiserjahre wieder fort: J. 939; 940; 941; 942; 943; 944; 947; 953. Mit diesem letzten Stück hört die Zählung nach Postkonsulatsjahren des Basilius endgültig auf. Vgl. hierzu Breßlau a. a. O. II², S. 419 ff., ferner auch *Nouveau Traité* V p. 117. Giry a. a. O. S. 668. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 77. Grotfend, Abriß S. 25. Ders., *Zeitrechnung* I, S. 162. Rühl, *Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit*. Berlin 1897, S. 188. Ginzel, *Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie*. Leipzig 1914. III, S. 172.

3) J. 1434; 1436; 1798; 1827; 1829; 1836; 1848; 2001; 2002; 2017; 2020.

4) J. 2157; 2168; 2174; 2251.

5) J. 925; 935; 936.

schafts- und Regierungsantritt liegt bei Konstantin V., und daher können sogar die fehlerhaft überlieferten Kaiserjahre aus seiner Zeit zum Beweis dafür dienen, daß sie vom Antritt der Mitregentschaft ab gezählt werden, da es sich im wesentlichen um Rechenfehler oder Abschreibeversehen handelt, welche die Zahl um nur eine Einheit zu hoch oder zu tief ansetzen ⁶⁾.

Die ersten erhaltenen Originalpapsturkunden stammen aus dem neunten Jahrhundert ⁷⁾, für die vorherliegende Zeit sind wir nur auf abschriftliche Überlieferung angewiesen; und so müssen wir uns damit begnügen, aus der Mannigfaltigkeit des Überlieferten das herauszusuchen, was durch häufigere Anwendung auf eine in der päpstlichen Kanzlei beobachtete Regel schließen läßt, während wir doch nicht in der Lage sind, alles von dieser Regel Abweichende als nachträglich hineingebrachte Fehler unberücksichtigt zu lassen.

Eingeleitet werden die Kaiserjahre in unseren Überlieferungen meist durch das Wort „imperante“, dem der Name mit Titeln folgt, und das sich keineswegs immer nur auf die Person des Kaisers allein ⁸⁾, sondern oft auch auf die des Mitregenten bezieht ⁹⁾. Bei der Nennung mehrerer Herrscher wird es auch bisweilen in den Plural gesetzt ¹⁰⁾. Oft finden wir auch als Einleitung der Kaiserjahre das Wort „imperii“, dem stets „domini“ oder „domini nostri“ mit dem Namen und den übrigen Titeln folgt ¹¹⁾. Abweichend von diesen üblichen Formeln für die Einleitung der Kaiserjahre heißt es in einem Schreiben Gregors I. vom Jahre 591 (J. 1102) einfach: „imperatoris Mauricii anno . . .“ ¹²⁾. Diese Datierung ist höchst wahrscheinlich im Register gekürzt worden, so daß wir nichts über ihre ursprüngliche Fassung zu sagen imstande sind.

Die Titel, die man den oströmischen Kaisern beigab, waren bekanntlich sehr zahlreich und feierlich; sie stammten im wesentlichen noch aus der heidnisch-römischen Kaiserzeit. Auch in den

6) J. p. 265 (vor J. 2274); J. 2274; 2276; 2278; 2286; 2291; 2307; 2331; 2342; 2346; 2350; 2395.

7) Vorher nur Or. J. 2462 aus dem Jahre 788, dessen Datierung aber nicht erhalten ist.

8) J. 931; 935; 1041; 1048; 1057; 1434; 1798; 2157; 2264; 2265; 2266; 2274; 2276; 2278; 2286; 2291; 2292; 2303; 2346; J. p. 265 (vor J. 2274).

9) J. 2161; 2168; 2170; 2172; 2251; 2270; 2271; 2274; 2331; 2342; 2350; J. p. 250 (vor J. 2159).

10) J. 2001; 2002; 2020; 2104; 2395.

11) J. 925; 926; 932; 936; 2017; J. p. 230 (vor J. 2058).

12) M. G. Epist. I, p. 54.

Datierungen der päpstlichen Schreiben werden einige dieser Titel den kaiserlichen Namen beigegeben. Am häufigsten begegnen wir dem Titel „dominus“, der in keiner Datierung fehlt und seinen Platz immer vor dem Kaisernamen hat; in einer Reihe von Datierungen finden wir auch „dominus noster“¹³⁾. Ebenso wenig wie der Titel „dominus“ fehlt auch je der Augustat, jedoch tritt dieser häufig hinter den Namen. Wenn er vor dem Namen steht, so wird immer als Attribut „piissimus“ hinzugefügt, und die Formel lautet stets:

„imperante domino nostro piissimo augusto N...“¹⁴⁾

„imperantibus dominis nostris piissimis augustis N... N...“¹⁵⁾

„imperii domini nostri piissimi augusti N...“¹⁶⁾.

Steht der Augustat hinter dem kaiserlichen Namen, so finden wir ihn verbunden entweder mit dem Beiwort „piissimus“¹⁷⁾ oder auch „perpetuus“¹⁸⁾. Ein paarmal begegnet auch „aeterni augusti“¹⁹⁾. In einigen Urkunden finden wir den nachgestellten Titel „augustus“ ganz ohne Beiwort²⁰⁾.

Der Titel „imperator“ kommt in der päpstlichen Kanzlei erst viel später in Gebrauch als die eben genannten Titel. Er begegnet nur zweimal im sechsten Jahrhundert:

J. 1102: „imperatoris N. anno . . .“

J. 1057: „imperatore augusto . . .“

und einmal im siebenten Jahrhundert:

J. 2104: „maiore²¹⁾ imperatore . . .“

Im achten Jahrhundert dagegen wird der Imperatortitel regelmäßig angewandt, und zwar folgt er immer hinter dem Namen des Kaisers in der Formel:

13) J. 925; 926; 935; 936; 1434; 2001; 2002; 2020; 2172; 2395.

14) J. 2157; 2161; 2168; 2170; 2172; 2174; 2261; 2264; 2265; 2266; 2270; 2271; 2274; 2276; 2278; 2286; 2291; 2292; 2307; 2331; 2342; 2395; J. p. 250 (vor J. 2195); J. p. 265 (vor J. 2274).

15) J. 2001; 2002; 2020; 2104.

16) J. 2017; „piissimus“ fehlt in J. 2153; 2350.

17) J. 1434; 1436; 1827; 1829; 1836; 1848.

18) J. 925; 931; 932; 935; 1798.

19) J. 926; 936.

20) J. 1041; 1048; 1057; 2346.

21) „Maiore“ wohl im Gegensatz zu den jüngeren Brüdern, die als Mitregenten genannt werden.

„a Deo coronato magno imperatore“²²⁾ oder auch

„a Deo coronato magno et pacifico imperatore“²³⁾).

Die einzigen Abweichungen von dieser Formel im achten Jahrhundert bilden die Synodalkonstitution vom Oktober 745 (J. p. 265 vor J. 2274), wo einmal dem Namen bloß „imperatore“ und zweimal „magno imperatore“ folgt, und J. 2160, eine offenbar verdorbene Datierung, in der nicht nur diese Formel, sondern der Imperator-titel überhaupt fehlt.

Neben der Angabe der Kaiserjahre finden wir vielfach die Jahre des Mitregenten, wenn ein solcher vorhanden ist²⁴⁾. Die ersten Angaben von Mitregenten, die auf uns gekommen sind, fallen in die Zeit Bonifaz' IV. In zwei Briefen dieses Papstes vom Jahre 613 und in einem Honorius' I. von 628 lesen wir ganz kurz den Namen des Mitregenten ohne Hinzufügung irgendwelcher Titel.

„et N. filio eius . . .“ (J. 2001; 2002)

„atque N. filio ipsius anno . . .“ (J. 2017).

Zwei weitere Schreiben aus dem siebenten Jahrhundert fügen schon einige Titel zu dem Namen des Mitregenten hinzu, obgleich noch ohne irgendwelche Einheitlichkeit, so das Schreiben Honorius' I. aus dem Jahre 634, in dem sich freilich noch außerdem ein Zusatz findet, der die Genauigkeit der Überlieferung in Frage stellt²⁵⁾.

„sed et N. felicissimo Caesare, id est filio eius anno . . .“ (J. 2020) und ein Schreiben Adeodats:

„sed et N. atque N. novis augustis eius fratribus . . .“ (J. 2104).

Im achten Jahrhundert aber hat sich in der päpstlichen Kanzlei auch für die Nennung des Mitregenten eine feste Formel ausgebildet, die mit nur geringen Schwankungen auf uns gekommen ist:

„sed et N. magno imperatore eius filio anno . . .“²⁶⁾

„sed (et) N. maiore imperatore eius filio anno . . .“²⁷⁾

„sed et N. imperatore eius filio anno . . .“²⁸⁾

„sed et N. imperatoris eius filii anno . . .“²⁹⁾.

22) J. 2153; 2157; 2161; 2168; 2170; 2172; 2174; 2251; 2264; 2265; 2266; 2270; 2271; 2274; 2276; 2278; 2291; 2307; 2331; 2342; 2346; 2350; 2395.

23) J. p. 250 (vor J. 2159); J. 2286.

24) J. 1102; 1434; 1798; 2291; 2292; 2307; 2346.

25) M a b i l l o n, De re diplomatica p. 184: „qua in clausula verba haec id est filio eius' explicationis causa forsan interposuit Beda.“

26) J. 2161; 2168; 2170; 2174; 2251; 2270; 2271; 2395.

27) J. 2172; 2331.

28) J. p. 250 (vor J. 2159); J. 2342; 2350.

29) J. 2160.

Die genaue Betrachtung der Form, in der die Kaiserjahre der byzantinischen Herrscher genannt werden, zeigt, daß zwar von vornherein eine bestimmte Formel für diese neue Datierungsart vorhanden, daß sie aber doch noch gewissen Schwankungen ausgesetzt ist und erst im achten Jahrhundert ihre endgültige feste Gestalt annimmt, die folgenden Wortlaut hat:

„imperante domino piissimo augusto N., a Deo coronato magno imperatore . . . (sed et N. imperatore eius filio . . .)“³⁰⁾.

II. Kaiserjahre der Karolinger.

Nach der Loslösung des Papsttums von Byzanz und der Annäherung an die Franken³¹⁾ finden wir zunächst in Urkunden Leos III. aus den Jahren 798 und 800³²⁾ neben der Angabe der Pontifikatsjahre auch die Jahre Karls des Großen seit der Eroberung Italiens. Von dieser Zeit ab werden ein Jahrhundert lang in den Datierungen die Kaiserjahre der Karolinger und ihrer Nachfolger im Kaisertum, der Widonen, genannt, während daneben nur selten die eigenen Pontifikatsjahre angegeben werden.

Als Ausgangspunkt für die Rechnung der Königsjahre Karls wird ebenso wie in den Urkunden der königlichen Kanzlei für die langobardischen Königsjahre³³⁾ der Tag der Einnahme Pavias im Jahre 774 angesehen, denn jene Urkunden gehen auf einen Zeitpunkt nach dem 27. Mai 774 zurück, und es wird auch ausdrücklich der Datierung der Zusatz hinzugefügt „a quo coepit Italiam“, bzw. „a quo capta fuit Italia“.

Nach der Aufrichtung des Kaisertums durch Karl den Großen wird in der päpstlichen Kanzlei nicht mehr nach der Herrschaft in Italien, sondern nur noch nach seiner Kaiserkrönung datiert³⁴⁾, wie denn von dieser Zeit ab überhaupt nur noch die Jahre gekrönter Kaiser in den Papsturkunden erwähnt werden, allerdings ganz unabhängig davon, ob die Krönung vom Papste oder vom Kaiser, der seinen Nachfolger krönt, — wie es von Karl und Ludwig dem

30) Z. B. J. 2157; 2160; 2161; 2168; 2174; 2251; 2264.

31) Siehe unten S. 63 f.

32) J. 2495; 2497; 2498; 2499; 2503.

33) Th. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (751—840). Wien 1867, S. 253. Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern. Innsbruck 1889, S. LXXIX.

34) J. 2510; 2512.

Frommen gehandhabt wurde, — vollzogen worden ist. Nach dem Tode Karls des Großen werden die Kaiserjahre Ludwigs des Frommen gezählt. Zwar stammt die erste auf uns gekommene Urkunde, die seine Jahre nennt, erst aus dem Jahre 817, also einige Monate nach der vom Papste vollzogenen Krönung, jedoch geht die Zählung, wie J. 2544 und 2551 zeigen, auf einen Epochetag zwischen dem 23. Januar³⁵⁾ und dem 11. Juli 814 zurück, woraus zu entnehmen ist, daß das Kaisertum Ludwigs ebenso wie in den Urkunden dieses Kaisers selbst³⁶⁾, auch seitens der römischen Kirche vom Tode Karls des Großen an gerechnet wurde³⁷⁾. Nur die letzte aus der Regierungszeit Ludwigs erhaltene Papsturkunde vom 31. Mai 837 (J. 2580) läßt es zweifelhaft erscheinen, ob man zur Zählung von der Krönung durch den Papst im Oktober 816 übergegangen war, oder ob es sich lediglich um einen Rechenfehler oder, was noch näher liegt, einen durch die Überlieferung entstandenen Fehler handelt, denn auch für eine von der päpstlichen Krönung ausgehende Zählung wäre die Zahl der Kaiserjahre um eine Einheit zu hoch angesetzt.

Ebenso wie bei Ludwig dem Frommen geht die päpstliche Kanzlei auch bei der Zählung der Kaiserjahre seines Sohnes Lothar nicht auf die durch den Papst Paschalis I. zu Ostern 823 vollzogene Kaiserkrönung zurück, sondern auf einen weit früheren Zeitpunkt, als den wir wohl mit Recht die Erhebung zum Mitkaiser durch den Vater im Juli 817 ansehen können, da der Epochetag nach J. 2616 und dem Original J. 2663 zwischen dem 1. April und dem 7. Oktober 817 liegen muß. Freilich zeigen Orig. J. 2606 und J. 2653, daß im August und September noch nicht umgesetzt worden ist, und widersprechen somit der Annahme einer Epoche vom Juli 817. Welches andere Ereignis aber fällt in die Zeit nach der Erhebung zum Mitkaiser, das als Epoche für die Kaiserjahre Lothars angesehen werden könnte? Etwa der Tod Bernhards von Italien am 17. April 818? Zwar ist Lothar sein Nachfolger in Italien geworden. Allein wir wissen nichts von päpstlichen Datierungen, die nach Königsjahren Bernhards gerechnet hätten, vielmehr zeigen J. 2544 und J. 2546 vom Januar und Februar 817, daß während seiner Regierungszeit in Italien die päpstliche Kanzlei

35) Auch in J. 2546 vom 1. Februar sind die Kaiserjahre nicht umgesetzt.

36) Th. Sickel a. a. O. S. 267. Mühlbacher Reg. I S. 214.

37) Vgl. auch Heldmann, a. a. O. 430, A. 1. Simson, a. a. O. I, S. 73 f. W. Sickel, H. Z. 82, S. 16.

nach Kaiserjahren Ludwigs des Frommen zählte. So ist kaum anzunehmen, daß lange Jahre nach Bernhards Tode dieses Ereignis zum Epochetage für die Kaiserjahre Lothars gemacht worden wäre. Gegen eine solche Annahme spricht aber auch das Original J. 2663, demzufolge der Epochetag spätestens Anfang Oktober 817 gesucht werden darf. So werden wir in dem Original J. 2606 und in J. 2653 doch wohl nur Versehen annehmen müssen³⁸⁾.

Eine merkwürdige Berechnung der Kaiserjahre finden wir in den Synodalbeschlüssen vom 8. Dezember 853 (J. p. 336 vor J. 2635): der Schreiber, viel wahrscheinlicher der Abschreiber, addierte — wie angenommen wird — die Kaiserjahre Lothars und seines mitregierenden Sohnes Ludwig und kommt so zu der Zahl 42 für ihre Regierungsjahre³⁹⁾.

Seit der Kaiserkrönung Ludwigs II. gibt es nur noch vom Papste in Rom gekrönte Kaiser und so müßte es auch nur eine Epoche geben, auf die von nun ab die päpstliche Kanzlei bei der Zählung der Kaiserjahre zurückgeht: die Krönung durch den Papst.

Die Kaiserkrönung Ludwigs II. soll um Ostern 850, etwa am 6. April, stattgefunden haben; und es zeigen auch die beiden Originale vom 28. April 863 (J. 2717, 2718) sowie eine Nachzeichnung aus dem 11. Jahrhundert (J. 2719) und zwei abschriftlich überlieferte Urkunden desselben Datums (J. 2716, 2720), daß auf eine vor dem 28. April liegende Epoche zurückgegangen wird. Aber es haben drei Urkunden auch schon vor April umgesetzt: J. 2672 im März, J. 2781 im Januar, J. 2904 im Februar. Bei der letzten Urkunde sind die Kaiserjahre zwar umgesetzt, die Postkonsulatsjahre⁴⁰⁾ aber noch nicht, so daß wir hier am ehesten einen durch die Überlieferung entstandenen Fehler annehmen können. Wie nahe es angesichts der schlechten Überlieferung auch liegen mag, in den beiden anderen Urkunden ebenfalls lediglich Kopistenfehler zu sehen, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß wenigstens in dem einen dieser Fälle der Fehler schon aus der Kanzlei stammt. Die Urkunde J. 2672 ist von dem *secundicerius* Theophylactus ausgestellt, der zwar im Original J. 2663 die Kaiserjahre Lothars richtig

38) Vgl. W. Sickel, H. Z. 82, S. 19.

39) Vgl. Ann. Bertinian. ed. Waitz S. 94. Es soll Lothars 37. und Ludwigs 5. Kaiserjahr sein. (Siehe Ann. Bertinian. ed. Waitz S. 94, A. 1.) Jedoch zählt Ludwig im Jahre 853 erst sein 4. Kaiserjahr, von der Krönung ab gerechnet. Die Epoche Ludwigs II. bedarf noch eingehender Untersuchung.

40) Siehe auch oben S. 42, A. 52.

berechnet, in J. 2668 vom Oktober 857 aber diejenigen Ludwigs II. schon um eine Einheit zu hoch angesetzt hat. So ist es nicht verwunderlich, wenn im März des folgenden Jahres die von ihm datierte Urkunde (J. 2672) auch um eine Einheit zu weit ist. Die vom *primicerius Tiberius* ausgestellten Urkunden dagegen weisen sonst keine Fehler auf, umso auffallender sind daher in J. 2781 die schon im Januar umgesetzten Kaiserjahre Ludwigs II.

Die Jahre der folgenden Kaiser, Karls II., Karls III., Widos, Lamberts, Arnulfs, Ludwigs III. und Berengars werden alle von dem Zeitpunkt der Kaiserkrönung an gerechnet⁴¹⁾.

Wenden wir uns nun der äußeren Form der Kaiserdatierung in der Karolingerzeit zu, so können wir sehen, daß sich die Formel, wie sie sich in der Zeit der Zählung nach byzantinischen Kaiserjahren ausgebildet hatte, vollständig erhalten hat, dazu sind wir in diesem Zeitabschnitt in der glücklichen Lage, über einige, wenn auch im Vergleich zu der Masse der abschriftlichen Überlieferung sehr wenige erhaltene Originale zu verfügen, die uns authentischen Aufschluß geben über die Regelmäßigkeit, die in bezug auf die Datierungsformel in der päpstlichen Kanzlei herrscht.

In all diesen Originalen begegnet uns die gleiche Formel, die wir für die Zeit der byzantinischen Herrschaft kennen gelernt haben. Neu ist darin nur das „perpetuo“ zwischen „piissimo“ und „augusto“ und die regelmäßige Wiederkehr des „nostro“ hinter „domno“. Wir lesen in den Originalen J. 2551, 2717 und 2718:

„imperante domno nostro piissimo perpetuo augusto N. a
Deo coronato magno pacifico imperatore anno . . .“

In den Originalen J. 2606, 2663, 3052, 3497, 3516 fehlt „pacifico“ vor „imperatore“, im übrigen aber ist die Formel auch in ihnen in allem übereinstimmend⁴²⁾.

41) Als seltene Ausnahme begegnet in einer Urkunde des Papstes Formosus vom 13. November 894 (J. 3499) die Datierung nach Kaiserjahren Arnulfs, obwohl dieser erst im Jahre 896 gekrönt wurde. *Jaffé* will für „Arnulfo“ „Lamberto“ eingesetzt wissen, doch ist nicht einzusehen, warum dann nicht *Wido* genannt worden sein sollte, da er doch erst in der zweiten Dezemberhälfte gestorben ist (vgl. *Dümmler*, *Ostfr. Reich III*², S. 381). Eine weitere in der päpstlichen Kanzlei sonst nicht vorkommende Rechnungsweise finden wir im Jahre 900 in der von *Benedikt IV.* ausgestellten Urkunde J. 3527, welche die seit dem Tode *Lamberts* vergangenen Jahre angibt: „anno 11. post obitum Landeberti imperatoris augusti“. (Statt „11“ ist zu lesen „2“ [II].)

42) Infolge der leichten Zerstörbarkeit des Materials — handelt es sich doch lediglich um Papyrusurkunden — sind auch diese wenigen Originale nicht überall ganz

Obgleich das erste der erhaltenen Originale aus dem Jahre 819, das letzte aus dem Jahre 897 stammt, so daß sich ihre Abfassung fast über ein ganzes Jahrhundert erstreckt, hat sich doch im Laufe der Zeit nichts an der Formel geändert. Mit Notwendigkeit müssen wir aus diesem beharrlichen Festhalten an der gleichen Form, die uns in den Originalen sowie in einem großen Teile der abschriftlichen Überlieferung entgegentritt, darauf schließen, daß Abweichungen davon, wie sie uns in anderen abschriftlich überlieferten Urkunden der gleichen Zeit begegnen, in erster Linie auf Kopistenirrtümer, auf Flüchtigkeit, meist wohl aber auf Nichtverstehen des Originals zurückzuführen sind⁴³).

Nur ganz wenige Urkunden zeigen so starke Abweichungen von der in den Originalen auf uns gekommenen Form, daß man nach einem Vergleich mit dieser kaum sagen kann, was in ihnen durch Willkür oder Unkenntnis der Abschreiber entstellt und was ursprünglich vorhanden gewesen ist. Hierzu gehören zunächst die

vollständig erhalten; so fehlt in J. 2551 das „perpetuo“, da es gerade am Rande stand und dieser zerstört ist. Ebenso in J. 2718. An mehreren Stellen unleserlich ist J. 3497; vgl. hierzu Erdmann, *Bibliothèque de l'école des chartes* 91 (1930) 306, wo auch „nostro“ fehlt. In den Drucken, besonders bei Migne, aber auch den älteren, finden wir die Datierung dieser Originale arg entstellt durch falsche Auflösung der Abkürzungen; wenn man sie kennen lernen will, muß man wenigstens zu Faksimiles greifen.

43) Häufig fehlt „nostro“ nach „domno“, oder es ist mit diesem zu „donno“ zusammengezogen: J. 2544; 2546; 2549; 2563; 2580; 2616; 2666; 2668; 2672; 2673; 2676; 2719; 2720; 2759; 2781; 2952; 3033; 3053; 3104; 3110; 3111; 3381; 3401; 3429; 3465; 3473; 3474; 3499; 3511; 3529; 3533; 3558. Sehr häufig fehlt auch „perpetuo“, dessen Abkürzung „pp“ große Schwierigkeiten verursacht hat: es fehlt in: J. 2512; 2544; 2549; 2563; 2716; 2720; 2759; 2952; 3022 (dessen Datierung nach Jaffé überhaupt verdorben ist); 3053; 3109; 3111; 3381; 3401; 3465; 3473; 3499; 3511; 3514; 3529; 3532; J. p. 321 (vor J. 2562). In einigen Stücken lesen wir dafür „principe“: J. 2668; 2676; 3429; oder „imperatore“: J. 2720; oder „semper“: J. 2781; oder „patricio“: J. 3558. Zweifelhaft ist es bei J. 2510, ob das anstelle von „pp“ stehende „consule“ im Original gestanden hat oder auch erst durch die Abschreiber hineingezaubert wurde, es ist die erste Urkunde, die Karls des Großen Kaiserjahre zählt. „Augustus“ fehlt nur in J. 2952; 3109; 3111. Auch die dem Namen nachstehende Formel „a Deo coronato magno (pacifico) imperatore“ ist nur in verhältnismäßig wenig Urkunden falsch wiedergegeben oder verkürzt worden: J. 3110: „a Deo coronato imperatore anno . . .“; J. 2952: „a Deo coronato anno . . . regni (!) eius“; J. 3532: „a Deo coronato imperatore sanctissimo“; J. 3499: „a Deo coronato“; J. 3111 und 3429: „coronato magno imperatore anno . . .“; J. 2563: „imperii eius anno . . .“; J. 2904: „magno imperatore anno . . .“ Fehlerfrei überliefert ist diese Formel in J. 2720, nur ist sie im Drucke (M. G. Epist. 6, 367) irrtümlich emendiert worden, um den durch das vorher für „pp“ stehende „imperatore“ entstellten Sinn zu berichtigen.

Urkunden Leos III. aus der Zeit vor Karls des Großen Kaiserkrönung, die stark an die Datierungsweise der Königsurkunden anklingen:

J. 2495: „atque domni Caroli excellentissimi regis Francorum et Langobardorum et patricii Romanorum, a quo cepit Italiam, anno XXV“⁴⁴⁾.

Ferner J. 3022: „anno primo imperii N. serenissimi augusti“

J. 3527: „anno . . . post obitum Landeberti imperatoris“

J. 3559: „regnante domno Berengario anno . . . postquam Caesar consecratus est.“

Dazu kommen die Datierungen einiger Synodalkonstitutionen, die sich ja gewöhnlich von denen der Privilegien unterscheiden.

J. p. 331 (vor J. 2605): „una cum piissimo et gloriosissimo Ludovico Lothario imperatore augusto“⁴⁵⁾

J. p. 332 (vor 2607): „imperantibus dominis nostris Lothario et Ludovico augustis“⁴⁵⁾

J. p. 336 (vor J. 2637): „atque invictissimorum Lotharii ac Ludovici imperatorum anno imperii . . .“

J. p. 343 (vor J. 2688): „imperii piissimi augusti Ludovici anno . . .“⁴⁶⁾.

Steht dem Kaiser ein Sohn als gekrönter Mitkaiser zur Seite, wie unter Ludwig dem Frommen und Lothar I., so werden auch dessen Kaiserjahre angeführt, wie die Originale J. 2551, 2606, 2663 lehren. Die Datierung des Orig. J. 3497, obgleich gerade am unteren Rande zerstört, läßt doch erkennen, daß auch in der Zeit Widos sein damals schon gekrönter Sohn Lambert mitgenannt wird. Die Jahreszahl, aus der wir auf die Epoche der Mitregentschaft schließen könnten, ist jedoch nur in einem einzigen der eben genannten Originale erhalten, die abschriftlich überlieferten Urkunden sind sehr sparsam mit der Nennung von Mitregenten: eine einzige Urkunde Leos IV. bringt neben den Jahren Lothars auch diejenigen Ludwigs II.⁴⁷⁾ Über die Epoche der Mitregentschaftsjahre läßt sich

44) Ebenso J. 2498; 2499; 2503.

45) Ohne bestimmte Jahresangabe.

46) Beachtenswert ist, daß die einzige vollständige Kaiserdatierung, die sich im Liber diurnus findet (F. CIII), und die nach S i c k e l in die Anfänge der Karolingerzeit fällt, sämtliche vor dem Namen stehenden Titel fortläßt.

47) J. 2616. Dagegen wird der schon gekrönte Mitregent nicht erwähnt in J. 2549; 2563; 2580; 2653.

daher nichts Bestimmtes sagen, denn J. 2616 weist auf die Kaiserkrönung, Or. J. 2663 dagegen auf einen früheren Zeitpunkt zurück⁴⁸⁾.

Die Formel für die Jahre des Mitregenten lautet stets:

„sed et N. novo imperatore eius filio anno . . .“⁴⁹⁾.

III. Kaiserjahre der Ottonen.

Im Jahre 921 begegnet für lange Zeit zum letzten Male eine Datierung nach Kaiserjahren⁵⁰⁾. Vierzig Jahre lang nennen die Datare außer der Indiktion nur die Jahre des Pontifikats.

Mit der Kaiserkrönung Ottos des Großen im Jahre 962 aber setzt wieder die Datierung nach Kaiserjahren ein. Die Bedeutung der Kaiserjahre in der Datierung wird jedoch eine andere gegenüber derjenigen in der Karolingerzeit. Während damals in der Regel außer der Indiktion die Kaiserjahre allein genannt wurden und nur ganz ausnahmsweise die Zählung nach Pontifikatsjahren dazutrat, finden wir nun fast immer die Kaiserjahre neben den Pontifikatsjahren, und zwar hinter diesen stehend.

Der Ausgangspunkt für die Berechnung der Kaiserjahre ist — wie schon in späterer Karolingerzeit — die Kaiserkrönung durch den Papst. Aus der Regierungszeit Ottos I. lassen alle Urkunden erkennen, daß die Epoche der 2. Februar 962 ist⁵¹⁾.

Da Otto II. noch bei Lebzeiten seines Vaters am 25. Dezember 967 gekrönt worden ist und seine Regierungsjahre von da ab neben denen seines Vaters genannt werden, wird auch während seiner Alleinherrschaft als Epoche seiner Kaiserjahre nicht der Todestag seines Vaters, sondern der Tag seiner Kaiserkrönung angesehen. Nur in J. 3787 sieht es aus, als ginge die Jahreszählung auf den Zeitpunkt der Übernahme der Regierung zurück, jedoch liegt es näher, an ein Versehen oder die bewußte Änderung eines späteren Abschreibers zu glauben, als ein Abweichen von der sonst so streng

48) Vgl. oben S. 50.

49) Originale J. 2551; 2606; 2663; 3497; Nichtoriginal J. 2616.

50) J. 3563.

51) Nur einmal (J. 3738) ist im Mai noch nicht umgesetzt, während ein andermal (J. 3768) am 27. Januar schon weitergezählt ist. Beide Fehler können sowohl aus irrthümlicher Berechnung in der Kanzlei als auch aus Versehen des Kopisten entstanden sein und beanspruchen keine besondere Beachtung im Hinblick auf die zahlreichen fehlerfrei überlieferten Urkunden.

beobachteten Form anzunehmen; zumal da in den darauffolgenden Urkunden wieder die Kaiserkrönung als Epoche gilt ⁵²⁾.

Seit dem Tode Ottos II. waren 13 Jahre vergangen, als sein Sohn Otto III. am 21. Mai 996 in Rom die Kaiserkrone erhielt, und erst von dieser Zeit an beginnt die Zählung seiner Kaiserjahre in Papsturkunden ⁵³⁾. In der ersten Urkunde, die seine Kaiserjahre nennt, und die wenige Tage nach seiner Krönung ausgestellt worden ist, finden wir außer den Kaiserjahren auch noch seine Königsjahre in fehlerloser Berechnung angegeben. In späteren Urkunden begegnen sie uns indes nicht mehr ⁵⁴⁾.

Anders als im 9. Jahrhundert, in dem uns eine größere Anzahl von erhaltenen Originalurkunden eine sichere Grundlage zur Feststellung der gebräuchlichen Form bietet, sind wir im 10. Jahrhundert fast ausnahmslos auf abschriftliche Überlieferung angewiesen. Nur drei Originale mit Nennung der Kaiserjahre sind für die ganze Zeit des ottonischen Kaisertums erhalten ⁵⁵⁾, die uns mit ihrem spärlichen Licht zur Erhellung des zahlreichen, zum größten Teil schlecht überlieferten Urkundenmaterials dieser Zeit dienen müssen.

Die Datierungen aus der Kaiserzeit Ottos des Großen können ihrer Form nach in zwei Gruppen geteilt werden. Zu der ersten gehören diejenigen Datierungen, die nur den Namen Ottos allein nennen, zu der zweiten diejenigen, in denen auch sein Sohn als Mitkaiser genannt wird, also alle, die in die Zeit nach Weihnachten

52) In den Datierungen, die Ottos II. Jahre angeben, begegnen wir häufigeren Widersprüchen: J. 3780 und 3783 haben im Januar noch nicht umgesetzt, ebenso J. 3805 am 1. April und J. 3811 am 30. Dezember; J. 3790 ist dagegen um zwei Jahre zu weit; J. 3799 und 3806 um zwei Jahre im Rückstande. Ganz unbrauchbar sind die Datierungen in J. 3793 und 3797. In den vier erstgenannten Stücken mag spätere Nachtragung der Monatsangabe den Fehler verursacht haben. Vgl. darüber E. S t h a m e r, Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden. Sitzungsberichte d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1927, Phil. hist. Kl. S. 263.

53) Der Satz in J. 3834 vom Jahre 989: „imperante domno nostro imperatore Ottone III.“ ist zweifellos ein späterer Nachtrag, da wir aus der Zeit vor seiner Krönung sonst nirgends eine Erwähnung Ottos III. finden, dazu schon gar als „imperator“.

54) J. 3875, aus dem ersten Kaiserjahr Ottos III. zeigt folgende auffallend kurze Datierung: „regni tertio Ottonis imperatoris“, wobei allem Anschein nach die Ordnungszahl mit der Jahreszahl verwechselt worden ist. In J. 3866 lesen wir „primo“ statt „undecimo“. Bei J. 3907 ist die Zahl der Königsjahre um eins zu klein. J. 3904 nennt zwar Kaiserjahre, aber setzt die Zahl der Königsjahre.

55) Originale J. 3714; 3888; 3906.

967 fallen. Das Original J. 3714 vom 15. April 967 zeigt, daß in der ersten Periode (bis Weihnachten 967) dieselbe Datierungsformel angewandt wird, wie in der Karolingerzeit:

„imperante domno nostro piissimo perpetuo augusto N. a Deo coronato magno imperatore, anno . . .“

Und in der Tat lassen sich die Datierungen der meisten abschriftlich überlieferten Urkunden dieses Zeitabschnittes auf die eben genannte Formel zurückführen, wenn auch keine einzige sie ganz fehlerfrei aufweist⁵⁶⁾. Es handelt sich bei den Abweichungen um genau dieselben Irrtümer, wie sie schon bei den Abschriften des 9. Jahrhunderts immer wieder vorkamen, so daß wir mit Sicherheit annehmen können, daß die oben genannte Formel in der ersten Hälfte der Kaiserjahre Ottos die gebräuchliche war. Auffallende Freiheit in der Form finden wir in der wenige Tage nach jenem Original ausgestellten Urkunde J. 3716, deren Kaiserdatierung lautet:

„eiusdem piissimi perpetui anno augusto Ottone a Deo coronato magno imperatore anno sexto, monarchiam Romani imperii feliciter gubernante.“

Ebenso in zwei Synodalkonstitutionen des Jahres 964:

M. G. Const. 1, 532: „anno Deo propitio⁵⁷⁾ domni Ottonis imperatoris . . .“

Mansi 18, 471: „Anno . . . domini Ottonis imperatoris . . .“

Vom 1. Januar 968 ab bis zum Tode Ottos des Großen nennt die päpstliche Kanzlei in der Datierung der Urkunden die Namen beider Kaiser, sowohl Ottos des Großen als auch seines Sohnes Ottos II. Aus diesem zweiten Abschnitt der Kaiserzeit Ottos I. liegt uns leider kein einziges Original vor⁵⁸⁾, und wenn auch die zahlreichen Überlieferungen durch gewisse Übereinstimmungen uns in die Lage bringen, ein ungefähres Bild von der für diese Datierung

56) Es fehlt „nostro“ bei J. 3689; 3690; G. G. N. 1901, 9 n. 1; „domno nostro“ fehlt in J. 3694; „perpetuo“ fehlt in J. 3689; 3690. J. 3701 nennt eine vollständig gekürzte Datierung: „imperante Ottone anno . . .“ Der Nachsatz „a Deo coronato magno imperatore“ ist im allgemeinen richtig wiedergegeben; in J. 3694 heißt es „magno et pacifico imperatore“, woraus wir entnehmen, daß die Anwendung des „pacifico“ wie auch schon im vorhergegangenen Jahrhundert schwankte.

57) „Deo propitio“ kommt sonst nur bei der Nennung von Pontifikatsjahren vor. Siehe unten S. 71.

58) J. 3763, von Pflugk-Harttung als „Scheinoriginal“ bezeichnet, scheint nur in späteren Abschriften vorzuliegen.

gebräuchlichen Form zu gewinnen, so läßt sich doch mit Bestimmtheit nicht viel mehr von ihr sagen, als daß von den byzantinischen Titeln nicht mehr so ausgiebig Gebrauch gemacht wird wie in der vorhergegangenen Periode. Ein großer Teil der hierher gehörigen Urkunden stimmt in einer Datierung überein, die in größter Knappheit und Sachlichkeit die Jahreszahlen nennt und sich einzig des Titels „dominus“ bedient:

„anno . . . imperii (autem, vero) domni Ottonis maioris . . . minoris (oder iunioris) (autem, vero) . . .“⁵⁹⁾.

Daneben finden sich auch reicher mit Titeln ausgestattete Urkunden:

J. 3721: „imperantibus serenissimis dominis Ottone maiore et minore, anno imperii maioris . . . minoris vero . . .“

J. 3722: „assidentibus divis imperatoribus Ottone magno, filioque eius aequivoco, anno imperii maioris . . . iunioris . . .“

J. 3723: „imperantibus domnis piissimis augustis Ottone et eius equivoco filio a Deo coronatis magnis imperatoribus, anno maioris imperii . . . et minoris . . .“

J. 3728: „domino nostro augusto Ottone a Deo coronato magno imperatore anno . . . filioque eius anno . . .“

J. 3742: „imperii vero dominorum imperatorum nostrorum Ottonis maioris augusti . . . minoris vero filii eius . . .“

J. 3761: „imperii autem dominorum piissimorum imperatorum Ottonis videlicet . . . et equivoci filii eius . . .“

Die drei ersten dieser Datierungen zeigen eine Zweiteilung: einem mit Titeln reich geschmückten Vorsatze folgt die eigentliche Jahresangabe, in der wir die kurze Formel wiedererkennen, die wir oben als die regelmäßige gebräuchliche für diesen Zeitabschnitt kennen gelernt haben.

Mit Kaiserjahren Ottos II. ist keine einzige Papsturkunde im Original auf uns gekommen; dennoch läßt sich bei genauer Prüfung und Vergleichung der überlieferten Urkunden dieser Zeit in den Datierungen eine allmähliche Entwicklung erkennen, ein langsames Abgehen von der seit Jahrhunderten üblichen Formel für die Kaiserjahre; eine Entwicklung, die sich auch in der Kaiserzeit Ottos III.

59) J. 3736; 3739; 3741; 3754; 3760; 3762; 3763; 3764; 3768. Auf die gleiche Formel ist auch J. 3738 zurückzuführen, wo wir jetzt am Anfang „imperatoris“ statt „imperii“ lesen.

fortsetzt, und die hier ihre Bestätigung in den beiden aus dieser Zeit erhaltenen Originalen findet.

Nach dem Tode Ottos I. geht man zunächst wieder zu der vorher üblichen alten Formel zurück, von der man abgewichen war, um für die gleichzeitige Herrschaft zweier gleichnamigen Kaiser eine bequeme und kurze Formel zu finden. Mit den üblichen Überlieferungsfehlern tritt sie uns in einer Reihe von Urkunden aus der Zeit von 973 bis 975 entgegen⁶⁰). Aber schon in einer Urkunde vor dieser Zeit und dann in einer ganzen Reihe der darauffolgenden finden wir die Formel mit Fortlassung der zwischen „domno“ und dem Namen stehenden Titel, so daß sie folgenden Wortlaut hat:

„imperante domno (nostro) Ottone a Deo coronato magno imperatore anno . . .“⁶¹) oder

„imperante domno (nostro) Ottone a Deo coronato magno et pacifico imperatore anno . . .“⁶²)

Etwas reicher ausgeschmückt sind die Datierungen zweier Synodalkonstitutionen des Jahres 981:

J. p. 482 = It. P. V. 209, 7: „Domno nostro Ottone divina favente gratia augusto imperatore anno . . .“

J. p. 482 (vor J. 3808): „imperii autem domini Ottonis secundi gloriosissimi et invictissimi Romanorum imperatoris augusti . . .“⁶³)

Die Weglassung der vor dem Namen stehenden Titel, die wir soeben aus den Nichtoriginalen und dem Scheinoriginal der Zeit Ottos II. erkannt haben, finden wir aufs beste bestätigt in den beiden schon oben erwähnten Originalen aus der Zeit seines Sohnes Ottos III.

Orig. J. 3888 vom 9. Mai 998:

„imperante domno nostro tertio Ottone a Deo coronato magno et pacifico imperatore anno . . .“

60) Es fehlt in allen „nostro“; „perpetuo“ fehlt in J. 3786; J. 3779 setzt dafür „principe“; J. 3780 „semper“; J. 3783 „patre patriae“.

61) J. 3770; 3799; 3805.

62) J. 3790; 3791; 3796; 3800; 3803; 3810a; 3811; 3817; 3820; G. G. N. 1902, 202, n. 1.

63) Einen verstümmelten, zum mindesten gekürzten Eindruck machen die Datierungen von J. 3787: „imperii vero domni Ottonis“; J. 3788: „imperante domino nostro Ottone imperatore anno . . .“ J. 3797: „domni imperatoris Ottonis anno . . .“ J. 3806: „imperante domino nostro Ottone coronato anno imperii eius . . .“ J. 3818: „anno . . . imperii domni Ottonis imperatoris“.

Orig. J. 3906 vom 23. November 999:

„imperante domno tertio Ottone a Deo coronato magno et pacifico imperatore anno . . .“

In der gleichen Gestalt findet sich die Formel in J. 3882; 3883; 3912; während 3870 „et pacifico“ fortläßt und in J. 3912 „tertio“ fehlt⁶⁴⁾.

Auffallend durch eine freiere Form, über deren ursprüngliche Fassung wir nichts sagen können, ist J. 3863, die erste Urkunde, welche die Kaiserjahre Ottos III. nennt, und die einzige, die zugleich auch seine Königsjahre erwähnt:

„regni vero domni Ottonis tertii anno . . . imperii autem . . .“⁶⁵⁾.

Nach dem Tode Ottos III. vergehen ebenso wie vor seiner Kaiserkrönung wieder mehr als zehn Jahre, ehe der neue König die Kaiserkrone erlangt, Zeit genug, könnte es scheinen, für die päpstliche Kanzlei, sich daran zu gewöhnen, in den Datierungen nur noch die Herrscherjahre des Inhabers des Stuhles Petri zu nennen. Und doch, kaum erlangt Heinrich II. die Kaiserkrone, als auch sofort neben den Pontifikatsjahren die Kaiserjahre wieder in den Datierungen auftreten. Die Datierungszahlen dieser Zeit sind fehlerfrei überliefert und gehen auf den Tag der Kaiserkrönung als Epoche zurück⁶⁶⁾.

Eine einheitliche Formel für die Kaiserjahre Heinrichs II. läßt sich nicht feststellen, vielmehr entfaltet sich vor unseren Augen ein buntes Durcheinander verschiedener, zum Teil uns schon recht wohlbekannter Formeln. Zwei aus dem ersten Kaiserjahr Heinrichs II. erhaltene Privilegien mit großer Datierung (J. 4002; 4006) zeigen die Formel, die sich zur Zeit seiner Vorgänger ausgebildet hatte.

J. 4002: „imperante domno Henrico a Deo coronato magno imperatore anno . . .“

64) Ähnlich: J. 3864: „imperante domno Ottone a Deo coronato magnoque anno . . .“ J. 3907: „imperante domno Ottone III. pacifico imperii eius anno . . .“ J. 3834: „imperante domno nostro Ottone III. imperatore“.

65) Ebenso unregelmäßig J. 3875: „anno regni . . . Ottonis imperatoris“. Auch J. 3866; 3873; 3887; 3904.

66) Nur J. 4056 hat eine viel zu hohe Zahl der Kaiserjahre, die mit der Indiktion nicht übereinstimmt und auf einen Zeitpunkt hinweist, an dem der Kaiser schon längst gestorben war. J. 4059 nennt für die Kaiserjahre eine um 11 zu hohe Zahl, die genau den Königsjahren entspricht; doch handelt es sich hier wohl um einen späteren Nachtrag, wie aus der Form zu entnehmen ist.

J. 4006: „imperante domno Henrico a Deo coronato magno et pacifico imperatore anno eius . . .“

In der folgenden Zeit begegnet sie uns nicht mehr, dafür aber tritt hin und wieder die längere und an Titeln reichere Formel auf, aus der jene entstanden war:

Orig. It. P. I 20 n. 1: „imperante domino nostro piissimo perpetuo augusto Henrico a Deo coronato magno imperatore anno . . .“

J. 4027: „imperante domno piissimo imperatore⁶⁷⁾ augusto Henrico a Deo coronato magno et pacifico imperatore, anno . . .“

In mehreren Urkunden, darunter einem Original, findet sich eine kurze Formel für die Kaiserjahre:

Or. J. 4057: „imperii vero domni Henrici secundi imperatoris augusti . . .“⁶⁸⁾.

IV. Kaiserjahre der Salier.

Kaiserjahre Konrads II. sind nur in wenigen Papsturkunden überliefert. Zuerst in der Synodalkonstitution vom 6. April 1027 (J. p. 517), also wenige Tage nach seiner Kaiserkrönung, sodann in einer Urkunde Benedikts IX. vom 15. April 1037 (G. G. N. 1906, Beih. 18 n. 1.). Beide berechnen die Jahre fehlerfrei, von dem Tage der Kaiserkrönung ausgehend. In der Synodalkonstitution It. P. IV 68, 11 (J. p. 520) steht statt einer bestimmten Jahresangabe ganz allgemein: „temporibus domni Chuonradi“. In einem weiteren Stück, J. 4080 ist die Echtheit der Jahresangabe angezweifelt⁶⁹⁾. Ebenso in J. 4074, die im Jahre 1026 Konrads Königsjahre angibt⁷⁰⁾.

67) Die bekannte Verlesung für „perpetuo“ (pp).

68) J. 4010: „anno Henrici invictissimi regis Romanorum . . . imperii vero eius . . .“ J. 4011: „imperii domni Henrici, imperatoris augusti anno . . .“ J. 4056 „imperante domno Henrico imperatore anno . . .“ J. 4058: „imperatore domino Henrico . . .“ J. 4033: „imperante domino Henrico anno . . .“ J. 4059: „anno . . . domini Henrici imperatoris“ (steht anschließend an die Scriptumzeile und ist wohl als späterer Nachtrag anzusehen). Das Original J. 4019, dessen Datierung zerstört und nur in abschriftlicher Überlieferung erhalten ist (vgl. K e h r, Die ältesten Papsturkunden S. 60), hat eine mit J. 4011 gleichlautende Kaiserzeile.

69) B r e ß l a u, II², S. 421, A. 3. J a f f é, Reg. S. 517.

70) J a f f é, Reg. S. 516 und B r e ß l a u II², S. 421, A. 3. Auch in J. 4111 sollen die Kaiserjahre später hineingetragen worden sein. Vgl. G a t t u l a, Historia abbatiae Cassinensis p. 118 f.

Heinrichs III. Kaiserjahre werden nur in drei uns bekannten Urkunden erwähnt, es sind die letzten aus dem Pontifikat Clemens' II. (J. 4149; 4150; 4151), aus dem ersten Kaiserjahre Heinrichs stammend. Die Nennung der Kaiserjahre in diesen drei Stücken erscheint fast als Ausnahme von der in der päpstlichen Kanzlei sich einbürgernden Regel, nur noch die Pontifikatsjahre anzugeben; waren doch wieder zehn Jahre vergangen, seitdem zuletzt Kaiserjahre Konrads III. im Jahre 1037 gebraucht wurden. Bresslau⁷¹⁾ erklärt diese Abweichung von der Regel durch den Eintritt eines deutschen Beamten in die päpstliche Kanzlei⁷²⁾. Der Einfluß dieses deutschen Beamten sei so groß gewesen, meint Bresslau, daß er sich sogar auf die Datumzeile erstreckt, die doch nach wie vor von Petrus Diakon, dem bibliothecarius und cancellarius, stammt⁷³⁾.

Die Formel für die Kaiserjahre erscheint in dieser Zeit ihres Absterbens äußerst kurz und schmucklos; nur noch die Synodal-konstitution von 1027 zeigt einen Anklang an früheren Titelreichtum:

„imperante Chuonrado perpetuo augusto anno . . .“

G. G. N. 1906 Beih. 18 n. 1 dagegen lautet:

„imperante domno Chuonrado imperatore Romanorum anno . . .“⁷⁴⁾.

Orig. J. 4149: „domni Heinrici tertii imperatoris . . .“

J. 4150 und 4151: „domni Henrici tertii imperatoris similiter . . .“

Während des Pontifikats Clemens' II. hört die Nennung der Kaiserjahre auf. Außer in den drei oben genannten Urkunden begegnen wir ihr nirgends in seiner Kanzlei. Leo IX. bricht endgültig mit diesem Brauch, der auch unter den nachfolgenden Päpsten nicht wieder aufgenommen wird. Selbst unter dem kaiserlichen Gegenpapst Wibert-Clemens findet sich nur in drei Datierungen die Erwähnung Kaiser Heinrichs IV., während Pontifikatsjahre oft genug in ihnen begegnen⁷⁵⁾. Die Jahre sind richtig von der durch Wibert vollzogenen Kaiserkrönung berechnet, wie das ja auch früher in der

71) Handbuch II², S. 421.

72) Über diesen deutschen Beamten siehe Bresslau I², S. 228, und Kehr, *Scrinium und Palatium* M. I. Ö. G. Erg. 6, S. 80.

73) Bresslau I², S. 229.

74) Hier seien auch die zweifelhaften Datierungen genannt: J. 4074: „rege domno Chonrado anno . . .“; J. 4080: „anno . . . consecrationis domni Chonradi imperatoris“; J. 4111: „imperii vero domini Conradi imperatoris Romanorum“.

75) Bresslau II² S. 421.

päpstlichen Kanzlei üblich war; dagegen zeigt die Formel keinerlei Anlehnung an die frühere Zeit, in der die Kaiserjahre regelmäßig genannt wurden; sie lautet:

Or. J. 5322: „imperante Henrico tertio Romanorum augusto, anno imperii eius . . .“

J. 5318: „regnante vero Henrico filio quondam imperatoris anno . . .“

J. 5323: „imperante Henrico filio quondam imperatoris anno . . .“⁷⁶⁾.

Kapitel III.

Pontifikatsjahre.

I. Anwendung der Pontifikatsjahre.

Sehr viel später als die in den zwei vorhergehenden Kapiteln behandelten Regierungsjahre tritt eine dritte Art von Regierungsjahren auf, die der Päpste selbst, die Pontifikatsjahre. Das älteste erhaltene Beispiel für ihr Vorkommen ist die Urkunde für St. Denis vom 1. Dezember 781 (J. 2435)¹⁾.

Hadrian I. war der kühne Neuerer, der durch die Einführung dieser Datierungsart zeigte, daß die Zeit gekommen war, in der das Papsttum auch äußerlich in die Reihe der weltlichen Machthaber eintrat: an der Stelle, an der er noch wenige Jahre vorher, noch im April 772 (J. 2395) die Regierungsjahre des byzantinischen Kaisers mit zahlreichen Titeln nennen ließ, lesen wir jetzt einen Satz, der darauf hinweist, daß man außer Gott keine Obrigkeit mehr anzuerkennen gewillt sei:

„regnante domino Deo et Salvatore Jesu Christo cum Deo patre omnipotenti et spiritu sancto per infinita secula.“

76) Noch einmal in späterer Zeit tauchen Kaiserjahre auf; jedoch geht das über den zeitlichen Rahmen unserer Untersuchung hinaus, so sei nur kurz darauf hingewiesen. Siehe Breßlau II² S. 421; Ginzel III S. 172; Mühlbacher, Kaiserurk. u. Papsturk. M. I. Ö. G. 4, S. 501, A. 3.

1) Breßlau II², S. 419. — Nouveau Traité V, p. 163. — Giry a. a. O. S. 671. — Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 85. — Reginald L. Poole, Lectures on the History of the Papal Chancery. Cambridge 1915, p. 48. — Grotefend, Abriß S. 25. — Ders., Zeitrechnung I S. 163. — Rühl a. a. O. S. 88. — Ginzel a. a. O. III, S. 172.

Hadrians Nachfolger, Leo III., nennt zunächst in der Datierung seine Pontifikatsjahre, denen er die Regierungsjahre Karls des Großen in Italien folgen läßt (J. 2495; 2498; 2499; 2503). Nach der Kaiserkrönung Karls jedoch fallen die Pontifikatsjahre zugunsten der Kaiserjahre ganz fort (J. 2510; 2512)²⁾. Von dieser Zeit an scheinen die Pontifikatsjahre vollständig in Vergessenheit zu geraten und machen für dreiviertel Jahrhunderte der Datierung nach Kaiserjahren wieder Platz³⁾. Wo uns in der Zwischenzeit Pontifikatsjahre begegnen, handelt es sich ausschließlich um zweifelhaftes Datierungen⁴⁾.

Erst unter Johann VIII. kommt die Datierung nach Pontifikatsjahren wieder in Gebrauch⁵⁾. Aus dem kurzen Zeitraum zwischen dem Tode Ludwigs II. und der Kaiserkrönung Karls des Kahlen ist — vom 3. Oktober 875 (J. 3020) — die erste Urkunde erhalten, die wieder Pontifikatsjahre aufweist. Wieder wie damals, als Hadrian I. diese Datierungsform zum ersten Male anwandte, geht den Papstjahren eine Formel voraus, die an die Formel für die Kaiserjahre erinnert, deren Inhalt aber nur ein Hinweis auf die Herrschaft Christi ist:

„imperante domino Jesu Christo“⁶⁾.

In der nächsten erhaltenen Urkunde Johanns, die schon in die Kaiserzeit Karls II. fällt, fehlen die Pontifikatsjahre⁷⁾, während die darauffolgende Urkunde Pontifikats- und Kaiserjahre bringt⁸⁾. Dann aber verschwinden die Pontifikatsjahre aufs Neue und tauchen erst nach dem Tode Karls II. wieder auf.

Mit J. 3176 vom 21. Juli 878⁹⁾ setzt dann eine Reihe nur mit Papstjahren versehener Datierungen ein, da es in dieser Zeit keinen gekrönten Kaiser gibt¹⁰⁾. Auch nach der Kaiserkrönung Karls III. werden die Pontifikatsjahre neben den Kaiserjahren beibehalten, wie aus J. 3381 vom 22. Mai 882 zu sehen ist.

2) Vgl. Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Gotha 1901. S. 116.

3) Vgl. Breßlau II² S. 420.

4) J. 2655; Kehr, Bolle 23 n. 1; G. G. N. 1897, 193. Kehr bezeichnet die Datierungen in den beiden letzteren Urkunden als nicht glaubhaft.

5) Pflugk-Harttung a. a. O. S. 116. Vgl. Nouveau Traité V p. 189.

6) Vgl. Pflugk-Harttung, Diplom.-hist. Forschungen S. 380.

7) J. 3022 vom 28. Dezember 875.

8) J. 3033 vom 2. Januar 876.

9) J. 3175 hat zweifelhaftes Datierung.

10) J. 3176; 3182; 3183; 3187; 3188; 3189; 3200; 3230.

Unter den Nachfolgern Johanns VIII. läßt sich ein Schwanken im Gebrauch der Pontifikatsjahre beobachten: die erste der beiden volldatiert erhaltenen Urkunden Marinus' I., die beide in den Juni 883 fallen, nennt Pontifikatsjahre ohne Kaiserjahre (J. 3388)¹¹⁾, die zweite umgekehrt (J. 3389). Die einzige volldatierte Urkunde Hadrians III. nennt nur Kaiserjahre (J. 3401), ebenso die erste Stephans V., während die zweite von diesem Papst erhaltene Urkunde, die in die kaiserlose Zeit zwischen der Absetzung Karls III. und der Krönung Widos fällt (J. 3455), naturgemäß nur Pontifikatsjahre führt. Von den weiteren drei volldatierten Urkunden desselben Papstes nennen die erste (J. 3465) nur Kaiserjahre, die beiden letzten dagegen nur Pontifikatsjahre (J. 3466; 3467), obgleich sie alle drei aus der Kaiserzeit Widos stammen. Sehen wir von der durch ihre kurze Formel wenig glaubhaften Datierung¹²⁾ von J. 3527 ab, so begegnet uns wieder ein reichliches Jahrzehnt lang keine Datierung mit Pontifikatsjahren, bis sie unter Sergius III., außer in seiner ersten erhaltenen Urkunde (J. 3533), wieder regelmäßig auftreten¹³⁾, unter seinem Nachfolger Johann X. nur einmal in J. 3559 fortgelassen sind. Mit der letzten erhaltenen volldatierten Urkunde dieses Papstes vom 18. Jan. 926 setzt eine ununterbrochene Reihe von Datierungen nach Pontifikatsjahren allein ein, die sich über die ganze kaiserlose Zeit bis zur Krönung Ottos I. erstreckt. Und auch nach seiner Kaiserkrönung weicht keineswegs die Datierung nach Pontifikatsjahren der nach Kaiserjahren: vielmehr treten gewöhnlich beide gemeinsam, die Pontifikatsjahre vorangehend, auf, wenn nicht sogar die Datierung nach Kaiserjahren fehlt¹⁴⁾.

Seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts wird die Nennung der Kaiserjahre immer seltener, bis sie — wie wir schon gesehen haben¹⁵⁾ — unter Leo IX. endgültig den Pontifikatsjahren Platz machten.

Fassen wir nun das Ergebnis kurz zusammen, so können wir sagen, daß in der Karolingerzeit Pontifikatsjahre in der Regel nur

11) Statt dieser findet sich in ihrer Datierung die Zeile: „regnante in perpetuum domino Deo nostro.“

12) Siehe unten S. 72, A. 45.

13) J. 3535; 3538; 3544.

14) Siehe oben S. 54. — Vgl. auch Pflugk-Harttung, Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei S. 18.

15) Siehe oben S. 61.

dann angewandt wurden, wenn es keinen gekrönten Kaiser gab; in der darauffolgenden kaiserlosen Periode (924—962) dagegen ist der Gebrauch der Pontifikatsjahre regelmäßig. Er bleibt auch in der Kaiserzeit der Ottonen, wenn auch jetzt meistens mit anschließender Nennung der Kaiserjahre. In nachottonischer Zeit sind — abgesehen von den oben angeführten ¹⁶⁾ vereinzelt Nennungen von Kaiserjahren — die Pontifikatsjahre die einzige Datierungsart nach Regierungsjahren in den Papsturkunden.

So läßt sich die Stetigkeit, mit der der Gebrauch der Pontifikatsjahre in der päpstlichen Kanzlei auf Kosten der Kaiserjahre zunimmt, durch zweieinhalb Jahrhunderte hindurch beobachten. Hin und wieder jedoch durchbricht, wie aus unserer Untersuchung hervorgeht, die eine oder andere Datierung vollständig die Bahnen dieses Entwicklungsganges. Aus der Ottonenzeit sind drei Urkunden erhalten, in denen die Pontifikatsjahre fehlen und nur Kaiserjahre begegnen ¹⁷⁾. Sie waren im Beisein des in Rom weilenden Kaisers ausgestellt ¹⁸⁾, und das genügte, um von der üblichen Form abzuweichen ¹⁹⁾. Sollten nicht auch sonst in einzelnen Fällen politische Rücksichten mitgesprochen haben, welche die päpstliche Kanzlei veranlaßten, gelegentlich von dem durch die Tradition vorgezeichneten Weg abzuweichen? Die letzten drei volldatierten Urkunden aus dem Pontifikat Stephans V. fallen alle in die Zeit des Kaisers Wido von Spoleto. Zwischen dem Ausstellungstage der ersten und dem der beiden folgenden liegt nur die Frist von drei Tagen. Ist es nun Zufall oder Absicht, daß die erste von ihnen nur Kaiserjahre, die beiden anderen nur Pontifikatsjahre in der Datierung führen? Vergegenwärtigt man sich, daß Widos Kaisertum tatsächlich nichts anderes war als die Herrschaft eines Teilfürsten über Italien und diesseits der Alpen jeder Bedeutung entbehrte, so kann man nicht umhin, eine gewisse Widerspiegelung der politischen Haltung darin zu sehen, wenn die für einen italienischen Empfänger ausgestellte Urkunde (J. 3465) die Kaiserjahre Widos nennt, die beiden für deutsche Empfänger ausgestellten sie dagegen fortlassen und nur Pontifikatsjahre führen.

16) Siehe oben S. 61.

17) J. 3689; 3722; 3887.

18) In J. 3689 und 3887 wird Otto als Fürbitter genannt.

19) Freilich wurde nicht immer solche Rücksicht auf die Gegenwart des Kaisers genommen. J. 3863 ist auch in Anwesenheit des Kaisers ausgestellt und hat doch Papstjahre außer den Kaiserjahren in der Datierung.

Umgekehrt liegen die Dinge ein Jahrzehnt später, unter Sergius III. Von zwei kurz aufeinander folgenden Urkunden (J. 3533; 3535) nennt die erste, die für einen Empfänger diesseits der Alpen ausgestellt ist, die Kaiserjahre Ludwigs III., die zweite dagegen, für einen italienischen Empfänger bestimmt, nur Pontifikatsjahre. Auch hier liegt es nahe, eine bewußte Wahrnehmung politischer Rücksichten zu sehen, wenn man bedenkt, daß Italien damals unter Berengars, des ärgsten Feindes des Kaisers, Herrschaft stand.

II. Chronologische Untersuchung der Pontifikatsjahre.

Galt es uns bei der Untersuchung der Kaiserjahre als besonders glücklicher Ausnahmefall, wenn einmal die Jahresangaben eines Kaisers in allen Papsturkunden, die ihn nannten, übereinstimmten, so können wir im Gegensatz hierzu feststellen, daß in der Angabe der Pontifikatsjahre Unstimmigkeiten nur recht vereinzelt begegnen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß man in der päpstlichen Kanzlei über die Regierungsjahre des Papstes besser unterrichtet war als über die des Kaisers. Dazu kommt noch, daß bei den äußerst kurzen Pontifikaten sehr vieler Päpste eine Verwirrung in den Zahlen kaum möglich war. So liegt es nahe, die meisten Fälle, in denen die Pontifikatsjahre dennoch mit den übrigen Zeitangaben der betreffenden Urkunde nicht übereinstimmen, als spätere Entstellungen anzusehen²⁰⁾. In einigen dieser Urkunden ist der Fehler möglicherweise auch schon in der Kanzlei entstanden, so vielleicht in J. 3739 und 3877, wo die Papstjahre versehentlich noch nicht

20) J. 3589; J. 3617 (falsch im Druck von Calmet und Migne; richtig bei Bouquet); J. 3676 (wo es sich offenbar um ein späteres Einschiesel handelt; vgl. Jaffé, Reg. I², S. 464); J. 3680 (bei Ughelli: XI, bei Vipera: II; nur das letztere kann richtig sein); J. 3694 (vgl. Jaffé a. a. O. S. 466); J. 3739; J. 3763. G. G. N. 1902, 202, n. 1 u. J. 3818; Kehr, Bolle 39 n. 7; It. P. II 77 n. 8; J. 3852; 3877; 4175; 4180; 4204; It. P. II 218 n. 2; J. 4344; 4514; 4596; 4628; in der letzteren sind die einzelnen Bestandteile der Datierung vollständig durcheinandergerüttelt. In Jaffé, Reg. I², S. 581 wird versucht, sie nach der ursprünglichen Zusammengehörigkeit zu ordnen und es wird dabei eine für die Pontifikatsjahre annehmbare Zahl gewonnen. J. 4653; 4671; 4700; 4974; 4975; 4976; die letzten drei Stücke sind alle an einem Tage ausgestellt und weisen eine um eins zu große Zahl für die Pontifikatsjahre auf. It. P. IV 171 n. 3. Über diese nicht ganz glaubhafte Datierung vgl. Kehr, G. G. N. 1909, S. 442. Die Angabe der Pontifikatsjahre von J. 5199 in den bisherigen Ausgaben verbessert Kehr It. P. III S. 350. J. 3512 bei Soldani falsch; bei Kehr, It. P. III S. 478, n. 1 mit den anderen Zahlen übereinstimmend.

umgesetzt sein mögen, da beide Urkunden kurz nach der Epoche für die betreffende Jahreszählung ausgestellt sind.

So wenig wahrscheinlich solche Versehen in der päpstlichen Kanzlei zunächst auch sind: der Umstand, daß sie sogar in einigen erhaltenen Originalurkunden begegnen, macht uns geneigt, sie anzunehmen.

Äußerst auffallend ist in Or. J. 4146 ein Versehen des Datars Petrus Diakonus, der alle vorhergehenden sowie alle nachfolgenden Urkunden Clemens II. richtig datiert hat und hier statt des ersten das zweite Pontifikatsjahr zählt²¹⁾. Die in Or. J. 4248 vom 10. Januar 1051 um eins zu hoch angesetzte Zahl der Papstjahre Leos IX. läßt sich leichter erklären. Der Datar Udo von Toul²²⁾, dessen Tätigkeit erst im Herbst des vorhergegangenen Jahres beginnt und dem infolgedessen die Epoche der römischen Pontifikatsjahre Leos nicht geläufig gewesen sein mag, könnte Anlaß zu verfrühter Umsetzung gegeben haben. Schaltet man seinen Einfluß gänzlich aus, da die Urkunden nicht eigenhändig von ihm unterfertigt sein sollen²³⁾, so ist die Datierung von dem Schreiber verfaßt, zu dessen Aufgabe es bis vor kurzem noch nicht gehört hatte, die Urkunden zu unterfertigen, und der folglich noch keine Übung darin haben konnte.

Offenbar um ein Versehen handelt es sich in Or. J. 4634, dessen Datar, der Subdiakon Petrus, schon am 9. Juli 1067 das 7. Pontifikatsjahr Alexanders II. zählt, das erst am 1. Oktober desselben Jahres eintrat, während die übrigen von ihm ausgestellten Urkunden meist fehlerlose Daten aufweisen. Auch aus der Kanzlei Gregors VII. ist ein Original mit falscher Angabe der Pontifikatsjahre erhalten: Or. J. 5044²⁴⁾, dessen Datar, der Florentiner Cono, nur noch in J. 5018 vom Januar desselben Jahres begegnet und dem die Berechnung der Pontifikatsjahre Gregors naturgemäß nicht so geläufig sein konnte wie dem Kanzler in Rom, so daß sie hier im August noch nicht umgesetzt sind. Aus der Zeit Wiberts von Ravenna nennt

21) Faksimile bei O. S. Rydberg, Sverges Traktater med främmande Magter Stockholm 1877.

22) Vgl. Breßlau a. a. O. I² S. 231.

23) Udo beteiligt sich nicht selbst an der Ausstellung, sondern überläßt sie dem Schreiber. Vgl. Breßlau a. a. O. I² S. 233; Kehr, Scrinium und Palatium. M. I. Ö. G. Erg. 6, S. 83. Brackmann, Papsturkunden. In: Urkunden und Siegel. Leipzig u. Berlin 1914, S. 5.

24) In Florenz am 10. August 1077 ausgestellt.

das Original It. P. I 76, 17 eine um eins zu kleine Zahl der Pontifikatsjahre.

Als Epoche für die Zählung der Pontifikatsjahre galt bis jetzt allgemein der Tag der Weihe²⁵⁾. An dieser Annahme ist neuerdings durch die Untersuchung P o o l e s²⁶⁾, die zu der Behauptung führte, die Zeitangabe der Papstjahre in den Papstlisten gehe in einigen Fällen im 11. Jahrhundert auf den Tag der Wahl, nicht auf den der Weihe zurück, gerüttelt worden; denn es drängt sich die Frage auf, ob nicht auch bei den Urkundendatierungen der Päpste ähnliche Abweichungen von dem bisher als üblich angenommenen Brauche vorkommen. Eine Untersuchung, ob die Pontifikatsjahre in den Urkunden von der Wahl oder von der Weihe ab datieren, ist aber nur bei ganz wenigen Päpsten unseres Zeitabschnittes möglich, bei denen nämlich nur, deren Tag der Weihe und der Wahl aus anderen Quellen bekannt ist²⁷⁾; außerdem muß zwischen beiden Handlungen ein gewisser Zeitraum liegen, der es möglich macht, zu entscheiden, ob der Datierung dieser oder jener Tag als Epoche zugrunde liegt.

Zuerst bei Clemens II. ist der Wahl- und der Weihetag bekannt, es sind der 24. und 25. Dezember 1046. Der Zwischenraum zwischen beiden Daten ist aber zu gering, und die Regierungszeit des Papstes zu kurz, als daß sich mit Sicherheit sagen ließe, welcher von beiden Tagen als Ausgangspunkt der Regierung betrachtet wurde.

Der nächste Papst, von dem beide Daten bekannt sind, ist Leo IX. Die Urkunden J. 4249, Or. J. 4250, Or. J. 4251 vom Januar 1051 und G. G. N. Beih. 21 n. 3 vom 10. Febr. 1051, ferner Or. J. 4266 vom 3. Februar 1052, Or. J. 4287, J. 4288, J. 4289, J. 4290 vom Januar 1053 zeigen alle, daß die Handlung der Weihe als Epoche angesehen wurde. Nur Or. J. 4248 weicht hiervon ab²⁸⁾.

Besonders groß ist der Abstand zwischen Wahl und Weihe bei Viktor II. Daß auch er die Weihe, der ja erst kurz zuvor seine Annahme der Wahl vorausging²⁹⁾, als Epoche seiner Regierung

25) Grotefeld, *Zeitrechnung* I, S. 163; ders., *Abriß* S. 25. — Ginzel, a. a. O. III, S. 172. Auch Breßlau I¹, S. 838 nahm den Tag der Weihe als Epoche an, während es jetzt bei Breßlau II², S. 422 mit Einschränkung heißt, der Epochetag sei „seit dem 13. Jahrhundert ausnahmslos derjenige der Weihe“.

26) Reginald L. Poole, *Papal Chronology in the Eleventh Century*. The English Historical Review XXXII. London 1917.

27) Breßlau II², S. 422, A. 4.

28) Vgl. oben S. 67.

29) Vgl. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* III³ und 4, S. 621.

ansieht, geht deutlich aus J. 4340 und Or. J. 4343 hervor, die von Oktober 1055 bis Januar 1056 ausgestellt sind³⁰⁾, ferner aus Or. J. 4363 vom Januar 1057, Or. J. 4364 und J. 4364a vom Febr. 1057.

Von Nikolaus II. ist bekannt, daß seine Wahl in den Dezember 1058 fällt³¹⁾, die Datierung der Urkunden geht dagegen auf einen Zeitpunkt zwischen dem 20.³²⁾ und dem 29. Januar 1059³³⁾ zurück und weist somit sehr wahrscheinlich auf den Tag der Weihe, der nicht feststeht, als Epoche hin.

Auffallend ist die Abweichung von diesem Brauche bei Gregor VII. Der Tag seiner Wahl (22. April 1073) sowie der seiner Weihe (30. Juni 1073) sind uns bekannt. Vier Urkunden vom 22. bis 29. April 1074 (J. 4862, 4863, 4864, 4865) zeigen, daß zunächst in der Kanzlei Gregors der Tag der Weihe als Epoche für seine Regierungsjahre gegolten hat. Zwei spätere Urkunden, die einzigen außer den eben genannten, deren Datierung auf die Epoche schließen läßt, da sie in den Zeitraum zwischen dem 22. April und dem 30. Juni fallen, zeigen dagegen, daß man von der Epoche der Weihe zu einer Wahlepoche übergegangen ist: J. 5079 vom 19. Juni 1078 zählt das sechste, It. P. II 156, 1 vom 18. Juni 1081 das neunte Regierungsjahr Gregors³⁴⁾. Die kurz vor dem Tode Gregors, am 9. Mai 1085 ausgestellte Urkunde J. 5312 scheint wieder zur Zählung von der Weihe ab zurückzukehren; denn wir lesen in ihr noch im Mai „anno XII“³⁵⁾.

Der Gegenpapst Wibert von Ravenna hat zwischen seiner Wahl (25. Juni 1080) und seiner Weihe (24. März 1084) fast vier Jahre verstreichen lassen müssen³⁶⁾. Die Urkunden aus der Zwischenzeit

30) Auch J. 4339 könnte hier herangezogen werden; doch ist die Datierung nicht ganz zuverlässig. Vgl. Breßlau I², S. 234, A. 3. Kehr, M. I. Ö. G. Erg. 6 S. 85.

31) Hauck a. a. O. S. 681 A. 1 und N. A. IV S. 402. — Jaffé, Reg. I², S. 557.

32) Or. J. 4429 vom 20. Januar 1060; auch J. 4425; 4426; 4427; 4428 gehen auf eine Epoche im Januar zurück.

33) Orig. J. 4393.

34) In Anbetracht dieser Änderung der Epoche gewinnt die Ansicht Hefeles und Schnitzers gegen Giesebrecht und Hauck mehr Wahrscheinlichkeit, wenn sie für die Synodalkonstitution J. p. 642 (vor J. 5229), die am 4. Mai das 9. Pontifikatsjahr zählt, das Jahr 1081 und nicht 1082 ansetzt. Vgl.: Hauck, a. a. O. III³ und ⁴, S. 833, A. 4. Hefeles, Konziliengeschichte V², S. 164, A. 2. Giesebrecht, Kaiserzeit III⁵, S. 1064, A. 2. Joseph Schnitzer, Die Gesta Romanae Ecclesiae des Kardinals Beno. Bamberg 1892. S. 3, A. 3.

35) So bei Kehr, It. Pont. III, 478, 1. Bei Soldini, Hist. Mon. S. Mich. de Passiniano. Lucae 1741. S. 43 steht statt „XII“: „VII“.

36) Vgl. Köhnke, Wibert v. Ravenna. Leipzig 1888. S. 55.

datiert er noch als Erzbischof von Ravenna. Papsturkunden sind von ihm aus dieser Zeit nicht bekannt³⁷⁾, wenn man von J. 5319 absieht, über deren Datierung bis jetzt keine Einigkeit erzielt worden ist³⁸⁾, da die Daten zueinander und zu dem erst bei der Inthronisation angenommenen Namen Clemens in Widerspruch stehen. Die eigentlichen Papsturkunden Wiberts setzen somit erst nach seiner Inthronisation am 24. März 1084 ein und zählen seine Jahre von diesem Zeitpunkt ab³⁹⁾.

III. Die Formeln der Pontifikatsjahre.

Für die Nennung der Pontifikatsjahre hat sich in der päpstlichen Kanzlei ebenso wie für die bis dahin gebräuchlichen Regierungsjahre der Konsuln und Kaiser eine eigene Formel ausgebildet, die im Gebrauch auch eine gewisse Stetigkeit zeigt, allerdings in geringerem Maße, als dies bei der Formel für die Kaiserjahre der Fall ist.

Die ersten Urkunden, die Pontifikatsjahre nennen, sind leider nur abschriftlich überliefert, so daß über die früheste Gestaltung der Formel nur mit Vorsicht etwas gesagt werden kann. Bei Hadrian I. lesen wir in J. 2435:

„anno pontificatus nostri in sacratissima (sede) beati apostoli Petri, sub die Deo propitio decimo“

und in J. 2437:

„anno Deo propitio pontificatus domni Hadriani in apostolica sede undecimo“.

Ähnlich lauten die Datierungen in den drei auch nur noch in Abschriften vorliegenden Urkunden Leos III. mit Pontifikatsjahren⁴⁰⁾. In den einzelnen Bestandteilen weisen die Datierungsformeln für die Pontifikatsjahre auch in diesen Urkunden mehrere Abweichungen auf, die entweder auf fehlerhafte Überlieferung oder auf Unsicherheit in der Kanzlei zurückzuführen sind, da ja mit der Einführung der Pontifikatsjahre ein neuer Inhalt in die Datierungs-

37) Vgl. Köhnke, a. a. O. S. 55, A. 2 u. S. 56.

38) Vgl. Köhnke, a. a. O. S. 72, A. 1 u. Kehr, It. Pont. VIII, 234, 6.

39) J. 5323; 5326; 5332; Or. J. 5333; Or. It. P. I. 76, 16; Or. It. P. I. 76, 17. Zu J. 5326 vgl. Köhnke, a. a. O. Exkurs I, S. 130.

40) J. 2498: „pontificatus domni nostri in apostolica sacratissima beati Petri sede...“ J. 2499: „anno in sacratissima beati Petri sede...“ J. 2503: „(anno) Deo propitio pontificatus domni nostri in apostolica sede V.“

formel gebracht wurde, für den erst die geeignete Form gefunden werden mußte. Dennoch können wir in der Formel deutlich drei Wortgruppen unterscheiden, die schon von einer gewissen Stetigkeit der Anwendung zeugen: 1. es geschieht die Beurkundung „anno pontificatus domni nostri“, wobei der Name nur in einer der Urkunden genannt wird (J. 2437); 2. als nähere Bezeichnung der päpstlichen Würde folgt der Zusatz „in sacratissima sede beati Petri“; 3. an den Anfang des Satzes tritt in zwei Urkunden (J. 2437; 2498) die Devotionsformel „Deo propitio“, für die sich freilich in der allerersten, J. 2435, noch kein bestimmter Platz zu finden schien, denn sie begegnet darin nicht am Anfang des Satzes, sondern hinter diesem, mit Beziehung auf den Monatstag. Noch wahrscheinlicher ist es allerdings, daß sie durch das Versehen eines Abschreibers hierher versetzt worden ist; denn in keiner der späteren Urkunden finden wir sie an dieser Stelle.

In den nach 75jähriger Zwischenzeit⁴¹⁾ überlieferten Papsturkunden mit Pontifikatsjahren besteht die Formel für die letzteren aus den gleichen drei Gliedern, wie wir sie in den ersten Urkunden mit Pontifikatsjahren festgestellt hatten, wenn auch mit einigen nicht unwesentlichen Erweiterungen. Zwar ist auch jetzt noch fast ein Jahrhundert lang kein Original erhalten, aber die Übereinstimmung in der Form des Satzes, der die Pontifikatsjahre nennt, in einer sehr großen Anzahl dieser Urkunden läßt auf das Vorhandensein einer bestimmten Regel schließen. So finden wir diesen Satz in beinahe vierzig Urkunden aus dem letzten Viertel des 9. und den ersten zwei Dritteln des 10. Jahrhunderts⁴²⁾ in der gleichen Form, wie er auch in dem ältesten Original⁴³⁾ mit Papstjahren begegnet:

„anno Deo⁴⁴⁾ propitio pontificatus domni nostri N. summi pontificis et universalis . . . papae in sacratissima sede beati Petri apostoli . . .“

Außerdem ist noch in einer recht erheblichen Anzahl von Urkunden derselben Zeit die gleiche Formel mit einzelnen Fort-

41) Wir sehen von den angezweifelten Datierungen in J. 2655; G. G. N. 1897, 193, 1; K e h r, Bolle 23 ab. Vgl. oben S. 63 mit A. 4.

42) J. 3176; 3182; 3183; 3185; 3187; 3188 (für „papae“ fälschlich „principis“); 3200; 3381; 3455; 3466; 3467; 3535; 3538; 3544; 3558; 3569; 3588; 3596; 3597; 3601; 3606; 3615; 3621; 3622; 3623; 3624; 3626; 3669; 3671; 3680; 3682; 3684; 3688; 3691; 3692; 3694; 3700.

43) Orig. J. 3714.

lassungen und Änderungen zu erkennen, die zum Teil den Sinn entstellen, und die wir infolgedessen mit umso größerem Recht als erst in der Überlieferung entstanden ansehen können⁴⁵).

Aus der Zeit Johanns XIII. ist uns das erste Original mit Pontifikatsjahren erhalten: Or. J. 3714 aus dem Beginn seiner Regierungszeit. Es findet sich darin die Formel für Pontifikatsjahre, die wir soeben betrachtet haben, und die fast ein Jahrhundert hindurch die einzige gebräuchliche gewesen zu sein scheint. Aber innerhalb der Regierungszeit Johanns XIII. vollzieht sich nun ein Wandel. Immer häufiger treten kurze Formeln für die Pontifikatsjahre auf, wie sie in dem vorhergehenden Jahrhundert nur als Ausnahme vorkamen; und schließlich werden nur noch solche kurzen Formeln angewandt. Sie lauten:

„anno pontificatus domni nostri Johannis sanctissimi et tertii decimi papae.“ (J. 3762; 3763).

„anno pontificatus domni nostri Johannis sanctissimi XIII. papae“ (J. 3742; 3754; 3761).

„anno pontificatus domni nostri Johannis XIII. papae“ (J. 3738; 3739).

44) Statt „Deo“ lesen wir oft „domino“; doch handelt es sich in solchem Falle nur um falsche Auflösung der üblichen Abkürzung.

45) Es fehlt die Devotionsformel in J. 3625 und 3676; statt „summi pontificis et universalis papae“ lesen wir in J. 3636 nur „papae“; in J. 3607 fehlt „summi“ vor „pontificis“; in J. 3642 steht statt „et universalis papae“ „junioris papae“ (das könnte, wie in J. 3622, auch für „secundi“ stehen); in J. 3625 und 3647 fehlt „et universalis papae“. Der Nachsatz „in sacratissima sede beati Petri“ fehlt in J. 3230; 3542; 3633; 3675; 3690; dagegen ist in J. 3641 von der ganzen Formel nichts als dieser Satz erhalten. In J. 3589 heißt es „in sacratissima sede beatorum apostolorum“; in J. 3617 „in sacratissima sede beati Petri apostolorum primi“; in J. 3563 steht die Datierung am Anfang der Urkunde und lautet: „domino nostro Johanne, summo pontifice et universali papa in apostolatu anno...“ Daneben finden wir einige ganz kurze Formeln für die Pontifikatsjahre, die den Eindruck beabsichtigter Kürzung machen, z. B. J. 3033: „anno Deo propitio pontificatus domni Johannis...“ J. 3189: „anno... eiusdem domni Johannis papae“. J. 3388: „anno pontificatus domni Marini universalis papae“. (Über die Überlieferung dieser Urkunde vgl. Delisle im Bulletin de la société arch. et hist. du Limousin XXV, p. 27. Limoges 1877). J. 3527: „anno domini Benedicti papae...“ J. 3581: „anno pontificatus Stephani summi pontificis“; J. 3687: „anno... summi pontificis Johannis...“ J. 3701: „anno pontificatus Leonis“. Die mit „regnante imperatore domino Jesu Christo“ eingeleitete Formel von J. 3020, die erste nach der 75jährigen Pause, scheint auch in veränderter Gestalt auf uns gekommen zu sein. Sie lautet: „anno pontificatus domno (sic) Johannis summi pontificis et universalis papae et episcopo (sic)“; vgl. Pflugk-Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen S. 380.

„anno pontificatus domni nostri Johannis sanctissimi ac religiosissimi XIII. papae“⁴⁶⁾ (J. 3760; 3761).

Bei diesem Satz fallen die Devotionsformel und Nachsatz fort; wir werden sie also im Gegensatz zu der langen dreigliedrigen Formel als kurze, eingliedrige, zu bezeichnen haben.

Es bleibt nur der für die Datierung wesentlichste Mittelsatz bestehen, auch nicht ohne Änderung; denn an Stelle von „summi pontificis et universalis papae“ tritt gewöhnlich nur „sanctissimi“, das auch bisweilen fehlt oder durch ein anderes Wort ergänzt oder ersetzt wird.

Bemerkenswert ist, daß der Übergang von der langen zur kurzen Formel sich nicht etwa unter dem Einfluß mehrerer aufeinanderfolgender Datare vollzogen hat, sondern innerhalb der Amtsführung eines einzigen Mannes, Widos von Silva Candida, von dessen Hand die meisten Urkunden während des Pontifikats Johans XIII. datiert sind.

Die Nachfolger Johans XIII. gebrauchen die beiden Sätze für Pontifikatsjahre in recht wahllosem Durcheinander. Benedikt VII. bedient sich ebenso oft des langen wie des kurzen Satzes⁴⁷⁾. Johann XV. scheint den kurzen Satz zu bevorzugen⁴⁸⁾. Auch in der Kanzlei Gregors V. begegnet zunächst der kürzere Satz häufiger, wenn sich auch von vornherein die Tendenz bemerkbar macht, Elemente aus dem langen Satze hineinzubringen⁴⁹⁾. Erst im letzten Regierungsjahr Gregors V. wird der lange Satz wieder gebräuchlich; wir finden ihn sowohl in dem Original vom 9. Mai 998⁵⁰⁾, als auch in den abschriftlich überlieferten Urkunden dieses Jahres⁵¹⁾.

46) Auch in J. 3713 findet sich die kurze Formel, obgleich die Urkunde aus dem Anfang der Regierungszeit Johans stammt. Bei der schlechten Überlieferung (vgl. Jaffé, Reg. I², S. 472) läßt sich schwer sagen, ob nicht hier noch ursprünglich die dreiteilige Formel gestanden hat.

47) Der kurze Satz findet sich in J. 3791 und J. 3817 rein; in J. 3779; 3782; 3783 tritt die Devotionsformel, in J. 3805 der Nachsatz „in sacratissima sede beati Petri ap.“ hinzu.

48) Kurzer Satz in: J. 3831; 3832; 3834; 3835; 3843; 3848; 3849; 3852.

49) Solche Mischung aus beiden Satzarten findet sich in: J. 3864: „pontificatus Gregorii summi pontificis et universalis papae anno...“ J. 3866: „anno primo pontificatus domni Gregorii summi pontificis et universalis ecclesiae papae“. (Das Wort „ecclesiae“ kommt sonst an dieser Stelle nie vor.) Den langen Satz ohne Devotionsformel finden wir in J. 3863. In drei Urkunden eine ganz besonders kurze Formel: „anno (pontificatus) (domni) Gregorii V. papae“ (J. 3870; 3873; 3875).

50) J. 3888. Vgl. Kehr, Die ältesten Papsturkunden in Span. S. 50.

51) J. 3882; 3883 vom 28. April 998 und auch schon J. 3877 vom 28. Juni 997.

Unter den wenigen Privilegien Silvesters II. sind zwei vollen datierte Originale erhalten; in beiden steht für die Pontifikatsjahre nur eine kurze Formel. Die des ersten (Or. J. 3906) ist uns schon vielfach begegnet; sie besteht aus dem eingliedrigen Satz ohne Beiwort zu „papae“ und lautet:

„anno pontificatus domni Silvestri secundi papae . . .“

dagegen ist die Formel des zweiten Originals (Or. J. p. 499 vor J. 3926) einigermaßen auffallend, sie lautet:

„anno quarto ordinationis Silvestri.“

In den abschriftlich überlieferten Urkunden steht gewöhnlich der kurze Satz, in der gleichen Form wie in dem erstgenannten Original⁵²⁾.

Von den Privilegien Johanns XVIII. enthalten nur die beiden ersten⁵³⁾ die lange Formel für die Pontifikatsjahre; in den Datierungen der übrigen abschriftlich überlieferten Urkunden dieses Papstes fehlt die Devotionsformel⁵⁴⁾. Im Gegensatz dazu findet sich in dem einzigen Original mit Pontifikatsjahren⁵⁵⁾ ein kurzer Satz, dem auffallenderweise die Devotionsformel vorangestellt ist:

„anno Deo propitio domni Johannis XVIII. papae . . .“

Die wenigen vollen datierten Urkunden Sergius' IV. sind nur in Abschriften überliefert; sie zeichnen sich auch nicht gerade durch Einheitlichkeit im Gebrauch der Formel für Pontifikatsjahre aus. Die dreiteilige Formel begegnet ohne Änderung nur in J. 3986; mit Fortlassung von „summi pontificis et universalis“ in J. 3988; der kurze Satz mit Devotionsformel in G. G. N. 1898, 55 n. 1. Ein Konglomerat aus beiden Sätzen ist die Formel in J. 3985⁵⁶⁾.

Unter Benedikt VIII. macht sich die Neigung bemerkbar, der langen Formel wieder mehr Geltung zu verschaffen. Sie begegnet

52) In J. 3901 steht „iunioris“ statt „secundi“; J. 3907 hat Devotionsformel; in J. 3912 steht „sanctissimi“ vor „papae“.

53) J. 3944 u. 3945.

54) „anno . . . pontificatus (domni) Johannis XVIII. et universalis papae in sacratissima sede beati Petri apostoli.“ (J. 3948; 3949; 3951); „anno . . . pontificatus domni Johannis XVIII. summi pontificis et universalis papae in sacratissima sede beati Petri apostoli“ (J. 3951; 3952).

55) Or. J. 3947 vom Dezember 1005.

56) „Anno Deo propitio pontificatus domni nostri Sergii sanctissimi IV. papae sedente anno . . .“ „sedente“ kommt in diesem Zusammenhang auch unter Benedikt VIII. ein paarmal vor.

in zweien von fünf erhaltenen Originalen⁵⁷⁾, in einem dritten⁵⁸⁾ steht sie ohne den Nachsatz „in sacratissima sede beati Petri“; in Or. J. 4019 steht der kurze Satz mit Devotionsformel, in Or. J. 4042 ein ganz kurzer Satz, wie er bis dahin noch in keinem Original begegnet ist⁵⁹⁾. In den abschriftlich überlieferten Urkunden begegnet die lange Formel nur selten; jedoch können wir aus mehreren regellos überlieferten Datierungen schließen, daß sie ursprünglich in einer größeren Anzahl von Urkunden gestanden hat. Mehrfach begegnet in der Überlieferung als Einleitung des Satzes statt der Devotionsformel das Wort „temporibus“, das freilich in keinem der Originale zu finden ist⁶⁰⁾. Beispiele für die kurze Formel sind in Nichtoriginalen verhältnismäßig selten⁶¹⁾.

Unter Johann XIX. scheint die Unregelmäßigkeit im Gebrauch der Formel für die Pontifikatsjahre ihren Höhepunkt zu erreichen. Von den fünf überlieferten Stücken nennt jedes einzelne die Pontifikatsjahre in einer anderen Form. In zwei Urkunden ist mit kleinen Änderungen die lange Formel zu erkennen⁶²⁾, in einer begegnet die regelmäßige Form des kurzen Satzes⁶³⁾, in einer weiteren der lange Satz so abgekürzt, daß Devotionsformel und Nachsatz fehlen⁶⁴⁾. In der letzten steht ein ganz kurzer Satz mit der Devotionsformel⁶⁵⁾.

Das Verdienst, dieser Formverwirrung im Gebrauch der Pontifikatsjahre ein Ende gemacht zu haben, muß wohl dem bibliothecarius und cancellarius Petrus Diakonus zugesprochen werden; denn ein Privileg aus dem Anfang der Regierungszeit Benedikts IX.

57) Orig. J. 4000 vom Dezember 1013 und Or. It. P. I 20, 1 vom Juni 1017.

58) Orig. J. 4057.

59) „Anno pontificatus eius undecimo“.

60) Ohne Änderung begegnet die lange Formel in J. 3998; 4002; 4006; 4011. In J. 3996 steht sie ohne Nachsatz; in J. 4026 steht „temporibus“ statt der Devotionsformel. J. 4003; 4027; 4058: „anno Deo propitio pontificatus domni Benedicti sanctissimi VIII. papae, sedentis . . .“ J. 4033: „temporibus domni Benedicti VIII. papae, sedentis anno . . .“ J. 4056: „temporibus domni Benedicti papae“.

61) Kurzer Satz mit Devotionsformel in J. 3997 u. 3999. In J. 3989: „anno Benedicti octavi papae“.

62) J. 4076: Langer Satz ohne Devotionsformel; J. 4085: der Nachsatz: „in sacratissima sede beati Petri apostoli“ tritt an den Anfang (über die Echtheit dieser Urkunde vgl. Breßlau a. a. O. I², S. 224, A. 1 und Kehr, It. Pont. VII¹, S. 29).

63) J. 4079: „anno pontificatus domni Johannis sanctissimi . . . papae“.

64) J. 4088: „anno pontificatus domni nostri Johannis summi pontificis et universalis . . . papae“.

65) J. 4074; vgl. G. P. I 17 Anm.

(G. G. N. 1906 Beih. 18 n. 1), vom Bischof von Silva Candida datiert, enthält noch den langen Satz für die Pontifikatsjahre⁶⁶⁾. Die drei übrigen volldatierten Urkunden Benedikts IX., darunter zwei Originale⁶⁷⁾, sind schon von Petrus Diakonus unterfertigt und enthalten einen Satz für die Pontifikatsjahre, der an Knappheit und Sachlichkeit sogar noch die kürzere der bisher üblichen Formeln übertrifft. Er lautet in beiden Originalen gleich:

„anno pontificatus domni Benedicti noni . . .“⁶⁸⁾.

Diese letzte durch Kürze und Sachlichkeit ausgezeichnete Formel setzt sich unter immer häufiger werdender Fortlassung des Wortes „pontificatus“ in der Folgezeit derart durch, daß nur ganz selten und vereinzelt noch ein schmückendes Beiwort den einfachen Satz erweitert. Von der außerordentlich großen Anzahl Urkunden, die durch die Hand des Petrus Diakonus⁶⁹⁾ gegangen sind, finden wir nur in einem einzigen Original⁷⁰⁾ eine Abweichung von der strengbeobachteten Kürze:

„anno domni Clementis sanctissimi et universalis papae . . .“
sowie in einer abschriftlich überlieferten Urkunde⁷¹⁾, in der es heißt:

„anno primo domni Gregorii universalis papae . . .“

Auch von den Nachfolgern des Petrus Diakonus im Amte, die zwar vielfach nicht mehr eigenhändig datierten⁷²⁾, wird der sachliche kurze Satz angewandt und bleibt bis zum Ende des Zeitabschnittes, dem diese Untersuchung gilt, ausnahmslos in Gebrauch. Gerade von der Mitte des elften Jahrhunderts ab ist eine gegenüber der Vorzeit verhältnismäßig sehr viel größere Anzahl von Originalen erhalten, an denen wir beobachten können, wie selten Abweichungen von der nun einmal üblich gewordenen kurzen Formel vorkommen. Von über achtzig volldatierten Originalen aus der Zeit von 1050 bis 1092 weichen nicht mehr als fünf von dem Brauche ab.

66) Vgl. Breßlau I² S. 223, A. 2.

67) Or. It. P. VIII, 120, 1 vom 6. Juni 1044 und Or. It. P. VIII, 120, 2 vom 6. Juni 1044.

68) In der Kopie Kehr, Katalanien 264, n. 10 fehlt das Wort „pontificatus“.

69) Über Petrus Diakonus vgl. Breßlau I² S. 223 ff., und Kehr, M. I. Ö. G. Erg. 6, S. 74 ff.; ders., Die ält. Papsturk. in Spanien S. 30 A 4.

70) Orig. J. 4149 vom 24. Sept. 1047.

71) J. 4130 vom 26. Februar 1046.

72) Vgl. Breßlau I² S. 233 und Kehr, M. I. Ö. G. Erg. 6, S. 83.

Or. J. 4375: „anno Deo propitio pontificatus domni Stephani IX. papae . . .“ Ebenso Or. J. 4384.

Or. J. 4413: „anno primo pontificatus sui in sacratissima sede beati Petri apostoli“.

(Die Datierung steht am Anfang der Urkunde, anschließend an die Intitulatio.)

Or. J. 4707: „anno duodecimo pontificatus ipsius domini Alexandri papae . . .“

Endlich in dem in der Form einer Privaturkunde abgefaßten Privileg Alexanders II., das er jedoch nicht als Bischof von Lucca, sondern als Papst ausstellt, Or. J. 4706:

„anno Deo favente nostri pontificatus undecimo“⁷³).

Da, wie wir sehen, Abweichungen in den Originalen vorkamen, können wir solche in den abschriftlich überlieferten Urkunden, in denen sie ebenso selten begegnen, nicht ohne weiteres als spätere Verderbungen ansprechen. Es lautet die Formel in den beiden ersten im Namen Udos von Toul ausgestellten Urkunden vom 22. Oktober 1050:

J. 4239: „anno apostolatus domni Leonis noni papae secundo, episcopatus Tullensis vicesimo sexto . . .“

J. 4240: „anno apostolatus domni Leonis noni papae secundo . . .“

Eine auffallende Form begegnet im J. 4347:

„Dat . . per man . . iussu domini apostoli Victoris papae secundi, anno ordonnatus (!) eius . . .“

In einem Privileg Stephans IX.⁷⁴) und in einem solchen Wiberts von Ravenna⁷⁵) begegnet noch einmal die Devotionsformel „Deo propitio“. Auch sonst kommen bei Wibert einige Unregelmäßigkeiten vor:

J. 5319: „anno III. ordinationis domni Clementis III. papae.“

J. 5326: „anno nostri pontificatus . . .“

73) Beachtenswert ist die Devotionsformel „Deo favente“, während sonst in dem hier behandelten Zeitabschnitt nur die Formel „Deo propitio“ in den Datierungen der Papsturkunden begegnet.

74) K e h r, Bolle S. 42 n. 8.

75) J. 5323.

Kapitel IV.

Indiktion.

I. Vorkommen der Indiktion.

Neben den Konsulatsjahren ist die Indiktion das älteste Jahreskennzeichen in päpstlichen Urkunden und zugleich dasjenige, das die häufigste Anwendung in ihnen gefunden hat.

Die ersten Schritte zu ihrer Einführung in die päpstliche Kanzlei scheinen recht zaghaft gemacht worden zu sein. Sparsam verstreut über ein ganzes Jahrhundert finden wir sie in fünf Stücken vom Ende des 5. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Zuerst begegnet sie in einem Briefe Felix' III. vom Jahre 490 (J. 614)¹⁾, neun Jahre später in einem Schreiben des Papstes Symmachus (J. 752 vom 15. Oktober 499), darauf nach 50jähriger Zwischenzeit in dem in Konstantinopel geleisteten Eid des Papstes Vigilius an Justinian (J. 926 vom 15. Aug. 550) und wieder ein Menschenalter später in zwei Schriftstücken Pelagius' II. (J. 1052 und J. 1057 aus den Jahren 584 und 586). Wenn wir auch annehmen, daß unter den vielen päpstlichen Schreiben jener Zeit, die gar nicht oder nur ohne Datierung auf uns gekommen sind, sich manches mit Indiktion versehene befunden haben mag, so beweist doch die Tatsache, daß unter den datiert erhaltenen Urkunden die Indiktionsdatierungen einen so geringen Prozentsatz ausmachen, zur Genüge, wie langsam und zögernd die Indiktion in der päpstlichen Kanzlei Einlaß fand.

Am Ende des 6. Jahrhunderts aber setzt sie sich durch. Mit verschwindend wenigen Ausnahmen führen alle datierten Schreiben Gregors I. die Indiktion²⁾. Was ihr großer Vorgänger eingeführt, hat sich bei den Nachfolgern erhalten: in keinem einzigen mit Datierung versehenen Schriftstück der folgenden Päpste fehlt die Indiktion als Jahreskennzeichen, gleichviel, ob sie allein steht, oder

1) Breßlau II² S. 409, A. 5. — Nouveau Traité V p. 106. — Giry a. a. O. S. 668. — Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 77. — Poole, Lectures p. 49. — Grottefend, Abriß S. 18, dem zufolge die Indiktion in der päpstlichen Kanzlei erst seit 584 in Anwendung ist. — Rühl a. a. O. S. 37. — Ginzler a. a. O. III S. 151.

2) Die Indiktion steht auch in denjenigen Schreiben Gregors, die mit verkürzter Datierung in Registerabschriften auf uns gekommen sind und in denen die Kaiserjahre fehlen. Vgl. oben S. 30.

ob Kaiser- und Konsulatsjahre, später auch Pontifikatsjahre und Inkarnationsjahre daneben in der Datierung genannt sind.

Mit der Einführung der Scriptumzeile unter Hadrian I., in der die Indiktion regelmäßig angegeben wird, fällt sie aus der Datumzeile nicht etwa fort, so daß von dieser Zeit ab in den meisten Urkunden die Indiktion im Eschatokoll zweimal erwähnt wird.

Es begegnet in keinem einzigen Original eine Datumzeile ohne Indiktion. Wo diese fehlt, handelt es sich um beschädigte Stücke; denn gerade die Datumzeile und von dieser am meisten die Indiktion — die sich, wie noch darzulegen sein wird, so gut wie immer am Ende der Datierung befindet — ist, da am unteren Rande stehend, am meisten der Zerstörung ausgesetzt gewesen³⁾.

Abschriftlich überlieferte Urkunden mit Datumzeile ohne Indiktion finden sich dagegen in verhältnismäßig großer Anzahl. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Urkunden, in denen außer der Datierung die Scriptumzeile steht und in denen somit die Indiktion schon einmal genannt ist. Zunächst mag dieses häufige Fehlen der Indiktion in der Datumzeile befremdlich anmuten, nachdem wir soeben an Hand der Originale feststellen konnten, daß trotz Einführung der Scriptumzeile die Indiktion dennoch in der Datumzeile regelmäßig weiter gebraucht wurde. Doch die Erklärung liegt auf der Hand: während im Original Scriptum- und Datumzeile stets von zwei verschiedenen Beamten geschrieben worden sind, von denen jeder gewöhnt war, die Indiktion als Jahresbezeichnung zu setzen, erschien es den späteren Kopisten oft sinnlos, die Indiktion zweimal abzuschreiben; sie begnügten sich mit ihrer einmaligen Setzung in der Scriptumzeile und ließen sie im Datum einfach weg⁴⁾.

Nicht so leicht findet sich eine Erklärung für das Fehlen der Indiktion in Urkunden ohne Scriptumzeile. Man muß es dahingestellt sein lassen, ob hier schon dem Abschreiber eine am unteren Rande zerstörte Datierung vorgelegen hat oder ob es ihm aus irgendeinem anderen Grunde nicht möglich gewesen ist, das Ende der Datierung zu entziffern. An bewußtes Fortlassen der Indiktion,

3) Besonders aus älterer Zeit, in der noch Papyrus benutzt wurde, finden sich einige verstümmelte Datierungen, bei denen die Indiktion nicht mehr zu erkennen ist: Or. J. 2606; Or. J. 3497; Or. J. 3516; Or. J. 3858; Or. J. 3468. In dem letzteren ist die Datumzeile fast vollständig zerstört. Aus späterer Zeit: Or. J. 4707.

4) J. 2549; K e h r, Bolle 23 n. 1; J. 2716; 2719; 3185; 3381; 3499; 3511; 3529; 3544; 3589; 3625; 3642; 3675; 3692; 3741; 3768; 3787; G. G. N. 1902, 202 n. 1; J. 3806; 3818; 3822; 3827; 3831; 3866; 3870; 3873; 3996; 3997; 4006; 4150; 4239; 4370; 4397; 4458; 4468.

wie in den vorher genannten Fällen, wird hier wohl nicht zu denken sein; ebenso wenig aber wird man annehmen können, daß bei diesen Stücken⁵⁾ schon in der Vorlage die Indiktion fehlte, was im Widerspruch zu allen erhaltenen datierten Originalen stehen würde.

Nur für zwei Synodalkonstitutionen⁶⁾ Gregors VII., in denen die Indiktion fehlt, läßt sich keine Erklärung finden, da wir hierfür nicht annähernd genug Originale als Vergleichsmaterial besitzen.

II. Chronologische Bedeutung der Indiktion.

Für die Nachprüfung der Epoche der Indiktion sowie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer Überlieferung kommen nur die Urkunden mit großer Datierung in Betracht, in denen außer der Indiktion noch andere Arten der Jahresbezeichnung genannt werden. Die sehr zahlreichen Stücke, die bloß mit einer Scriptumzeile versehen sind, können zur Beantwortung dieser Fragen nichts beitragen⁷⁾ und bleiben hier unberücksichtigt.

Von der ersten Zeit ihres Auftretens an bis zur Zeit Hadrians I. steht die Indiktion in den meisten Datierungen mit den übrigen Zeitangaben in Einklang. Ist dies nicht der Fall, so stimmen gewöhnlich auch die übrigen Jahresmerkmale miteinander nicht überein, und man wird Verderbtheit der ganzen Datierung infolge mangelhafter Überlieferung anzunehmen haben⁸⁾.

Wollen wir in dieser ersten Periode aus den wenigen Stücken mit Indiktion auf ihre Epoche schließen, so läßt sich nur sagen, daß sie zwischen dem 23. August und dem 5. Oktober liegt⁹⁾, ob es sich dabei um Bedanische oder griechische Indiktion handelt, läßt sich nicht entscheiden¹⁰⁾.

Von Hadrian I. sind uns ganz besonders viele Datierungen mit Indiktion erhalten, die, wie schon erwähnt, in manchen Urkunden zweimal begegnet. Ziemlich vom Anfang dieser Zeit an liegen auch

5) J. 2563; 3701; 3790; 4193; 4255; 4344; 4645; 4675; 4983; 5009; 5326.

6) J. p. 638 (vor J. 5199) vom Februar 1081. J. p. 642 (vor J. 5229) vom 4. Mai 1081.

7) Da in ihnen weitere Jahresangaben nicht vorhanden sind.

8) J. 2104; 2160; 2271; 2306; 2331; 2342; 2346.

9) J. 2001 vom 23. August und J. 1798 vom 5. Oktober.

10) In *Nouveau Traité* V p. 134 wird für die Regierungszeit Leos II. (681—683) der Gebrauch der Indiktion mit Epoche am 24. September angenommen.

schon Originale mit Indiktionen vor, denen wir wie immer unsere Aufmerksamkeit in erster Linie zuzuwenden haben. Bis zum Pontifikat Leos IX. steht in nahezu allen diesen Originalen die Indiktion mit den übrigen Jahreskennzeichen in Einklang. Wenn das einmal nicht der Fall ist, wie z. B. in Or. J. 4146 vom 24. April 1047, liegt der Fehler nicht in der Indiktion¹¹⁾.

Dagegen finden sich unter den abschriftlich überlieferten Urkunden doch hin und wieder solche, in denen Indiktionsfehler vorkommen. Derartige Fehler wird man angesichts der Tatsache, daß in den Originalen die Indiktion stets fehlerfrei berechnet worden ist, wohl mit Recht als Versehen der Kopisten anzusehen haben¹²⁾.

Vergleicht man diese geringe Anzahl von verderbten Indiktionen mit der Masse der fehlerfrei überlieferten, so wird man doch sagen müssen, daß auch jetzt noch die Indiktion ein durchaus zuverlässiges Jahresmerkmal in der Datierung der Papsturkunde ist.

Daß auch in dem zuletzt betrachteten Zeitabschnitt der 1. September als Epoche der Indiktion anzusehen ist, geht aus einer Reihe von Urkunden hervor, in denen die Indiktion im September¹³⁾ schon umgesetzt ist, im August¹⁴⁾ dagegen noch nicht¹⁵⁾.

11) Siehe oben S. 67.

12) Die Indiktion stimmt nicht überein mit den übrigen Zeitangaben in: J. 2512; 2655 (hier wäre statt der 5. die 15. Indiktion anzunehmen, da diese mit dem angegebenen 6. Pontifikatsjahr zusammenfällt, während die 5. Indiktion in dem Pontifikat Leos IV. gar nicht vorkommt); J. 2666; 3022; 3053; 3110 (sowohl in der *Scriptum*- als auch in der *Datum*zeile ist die 16. (!) Indiktion überliefert). J. 3111; 3182; 3467 (Ind. in der *Scriptum*zeile richtig, in der *Datum*zeile um eins zu klein); J. 3532; 3559; 3797; K e h r, Bolle 39 n. 7; J. 3849.

13) Or. J. 4042 vom 27. September 1022; Or. J. 4148 vom 24. September 1047; J. 3183 vom 6. September 878; J. 3187 vom 27. September 878; J. 3188 vom 28. September 878; J. 3189 vom 29. September 878. J. p. 482 (vor J. 3808) vom 10. September 981. — J. 4085 vom September 1027 führt in der *Scriptum*zeile die 10. Indiktion, während es im *Datum* nur heißt: „*indictione suprascripta*“. Nach K e h r, Die ält. Papsturkunden, S. 29 A. 3 ist die *Scriptum*zeile verderbt.

14) J. 2653 vom 10. August 854; J. 3109 vom 1. August 877; J. 3179 vom 18. August 878; J. 3527 vom 31. August 900; J. 3601 vom 2. August 937; G. G. N. 1901, 9 n. 1 vom 23. August 967; J. 3802 vom 22. August 980; J. 3989 vom 18. August 1012.

15) Nach N o u v e a u T r a i t é V 190 läßt sich in einigen Urkunden Johanns VIII. eine Januar-Epoche erkennen. Und in der Tat haben J. 3053 u. 3182 (siehe A. 12) im September und Oktober die Indiktion noch nicht umgesetzt; doch liegt es angesichts der vielen Urkunden Johanns VIII., in denen die Indiktion in diesen Monaten schon weitergezählt ist, näher, in jenen zwei Fällen Fehler zu vermuten, als eine abweichende Epoche anzunehmen.

Mit Leo IX. setzt eine Zeit häufiger Irrtümer in der Indiktion ein. Die Tatsache, daß aus dem Pontifikat dieses Papstes zwei Originale vorliegen, in denen die Indiktion falsch angesetzt ist, läßt zunächst vermuten, daß es sich weniger um Fehler als vielmehr um ein Schwanken der Epoche, von der ausgehend die Indiktion berechnet wurde, handeln könnte. Genauere Untersuchung jedoch zeigt, daß die Epoche am 1. September im wesentlichen beibehalten ist, wie aus Datierungen vom Juli, September und Oktober der Jahre 1049, 1051, 1052 zu entnehmen ist¹⁶⁾. Dagegen herrscht in den Datierungen aus den entscheidenden Monaten des Jahres 1050 ein erstaunlicher Mangel an Folgerichtigkeit. Im Original J. 4232 vom 6. August 1050 finden wir die Indiktion schon umgesetzt, während sie in einer späteren, auch aus dem August stammenden Urkunde¹⁷⁾ sogar um eins zu klein erscheint. Handelt es sich hier offensichtlich um ein Versehen, so können wir ein solches nicht ohne weiteres in dem Original J. 4301 vom 2. September 1053 annehmen, in dem die Indiktion noch nicht umgesetzt ist und dem zwei weitere Urkunden¹⁸⁾ aus dem November und Dezember desselben Jahres mit der gleichen Rechnungsweise zur Seite stehen. Angesichts der vielen Stücke, in denen die Indiktion zu groß oder zu klein erscheint¹⁹⁾, ist aber die Wahrscheinlichkeit einer solchen veränderten Berechnungsweise nur sehr gering. Zudem ist auch aus dem Dezember 1053 eine Urkunde mit fehlerfreier Indiktionsangabe überliefert²⁰⁾.

Es wird die Unregelmäßigkeit im Gebrauch der Indiktion — die sich in diesem Zeitabschnitt so auffallend bemerkbar macht — wie aus dem oben Dargelegten erhellen muß, keineswegs den Abschreibern allein zur Last gelegt werden dürfen. So werden wir uns der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die Angabe der Indiktion in der päpstlichen Kanzlei nicht mehr mit der gleichen Sorgfalt behandelt wird wie früher. Das macht sich auch unter dem

16) Or. J. 4170 vom 13. Juni 1049 II. Ind.; J. 4171 vom 27. Juli 1049 II. Ind.; Or. J. 4172 vom 3. September 1049 III. Ind.; Or. J. 4259 vom 22. Juli 1051 IV. Ind.; Or. It. P. IV. 41, 1 vom 11. Oktober 1051 V. Ind.; Or. J. 4279 vom 27. Juli 1052 V. Ind.; J. 4281 vom 18. Oktober 1052 VI. Ind.; Or. J. 4283 vom 6. November 1052 VI. Ind.

17) J. 4233 vom 26. August 1050.

18) J. 4303 vom 9. Nov. 1053; J. 4306 vom 21. Dezember 1053.

19) Indiktion um eins zu hoch angesetzt in: J. 4180; 4211; 4212; 4222; 4228; 4294. Indiktion um eins zu niedrig: J. 4204; 4249; 4264.

20) J. 4304 vom 17. Dezember 1053.

Nachfolger Leos, Viktor II., bemerkbar. Fast in allen Datierungen aus dem ersten Jahre seines Pontifikats ist die Indiktion falsch angesetzt²¹⁾, während freilich die späteren, von dem Deutschen Aribo ausgeführten Datierungen keine solchen Fehler mehr aufweisen.

Sorgfältiger berechnet wurde die Indiktion wieder unter Stephan IX., in dessen Urkunden sie nur einmal falsch überliefert ist: J. 4386 nennt statt der 11. die 5. Indiktion, ein Fehler, der, wie ohne weiteres einleuchtet, nicht schon in der Kanzlei entstanden sein kann²²⁾. Die gleiche Sorgfalt läßt sich auch unter Nikolaus II. beobachten. Von der nicht unbeträchtlichen Anzahl seiner Urkunden ist die Indiktion nur in vier Stücken verdorben, und zwar handelt es sich auch hier um Fehler, die ihrer Natur nach ohne weiteres als Kopistenirrtümer anzusprechen sind²³⁾. Recht häufig finden sich hingegen wieder Indiktionsfehler in der Kanzlei Alexanders II. Allein acht Originale und fast das Doppelte an Nichtoriginalen ist in Bezug auf die Indiktion fehlerhaft berechnet. Die große Anzahl dieser falsch angesetzten Indiktionen in Originalen könnte ebenso wie bei Leo IX. zu der Vermutung führen, daß es sich um bewußte Rechnung von einem anderen Ausgangspunkt, also um eine von der üblichen abweichende Epoche handelt. Doch läßt sich aus einer nicht minder großen Anzahl von Originalen und abschriftlich überlieferten Urkunden ersehen, daß noch durchaus die griechische Indiktion mit ihrer Epoche am 1. September üblich ist²⁴⁾. Es zeigt sich auch wenig Folgerichtigkeit in den von dem gewöhnlichen Brauche abweichenden Indiktionszahlen, da sie manchmal um eins

21) Zu hoch angesetzt ist die Indiktion in: J. 4336; zu niedrig in: J. 4339; 4340, Or. J. 4343; 4347.

22) Im Drucke verdorben ist die Indiktion von Or. J. 4375 u. 4377, wo statt der 11. die 2. Indiktion zu lesen ist. Vgl. Mabillon a. a. O. S. 184. *Nouveau Traité* V p. 230.

23) J. 4420: statt XIII. Indiktion, VIII. J. 4456: statt XIV. Indiktion, XII. J. 4458: statt XIV. Indiktion, IV. — Nur in J. 4428 ist die Indiktion um eins zu niedrig angesetzt, was allenfalls auf einen Fehler in der Kanzlei zurückzuführen sein könnte, wenn nicht Or. J. 4427 vom vorhergehenden Tage mit seiner richtig angesetzten Indiktion den Irrtum unwahrscheinlich machte.

24) Im Jahre 1064: Or. J. 4554 vom 31. August, II. Indiktion; Or. J. 4555 vom 20. September, III. Indiktion. Im Jahre 1066: J. 4595^a vom 18. August, IV. Indiktion; J. 4596 vom 30. Oktober, V. Indiktion. Im Jahre 1068: Or. J. 4650 vom 20. Juni, VI. Indiktion; J. 4653 vom 23. September, VII. Indiktion; (freilich findet sich aus dem Dezember dieses Jahres ein Original (J. 4656), in dem die Indiktion noch nicht umgesetzt ist). Im Jahre 1070: J. 4677 vom 16. August, VIII. Indiktion. Or. J. 4678 vom 7. Oktober, IX. Indiktion. Or. J. 4686 vom 22. März 1071, IX. Indiktion.

zu hoch ²⁵⁾, manchmal um eins zu niedrig ²⁶⁾, bisweilen sogar um zwei im Rückstande ²⁷⁾ angesetzt sind.

Ähnlicher Art wie in den Originalen sind die Fehler auch in den übrigen Urkunden ²⁸⁾, ja, es finden sich sogar oft kleine, Originale und Nichtoriginale umfassende Urkundengruppen, in denen der gleiche Fehler vorkommt ²⁹⁾, was dafür spricht, daß auch in den abschriftlich überlieferten Urkunden die Fehler nicht erst aus der Feder des Kopisten stammen.

Gleich zu Beginn der Regierungszeit Gregors VII. begegnen uns Indiktionsfehler. Das erste erhaltene Privileg mit großer Datierung, Or. J. 4818, weist eine um eins zu kleine Indiktion auf. Der gleiche Fehler findet sich auch in einigen abschriftlich überlieferten Urkundengruppen, in denen stets der Name des Datars Petrus genannt wird ³⁰⁾, mit Ausnahme eines Privilegs, das durch dessen Vertreter Benjamin ausgestellt ist (J. 5258) ³¹⁾. Bemerkenswert ist, daß von des gleichen Petrus Hand auch manche Urkunde mit richtig angesetzter Indiktion stammt. Womit dieses seltsame zeitweilige Auftreten des gleichen Fehlers zusammenhängt, läßt sich kaum entscheiden, zumal aus den abschriftlich überlieferten Urkunden nicht zu erkennen ist, ob sie eigenhändig vom Bibliothekar Petrus ausgestellt sind oder nicht. Daß es sich um einen Irrtum und nicht um eine von der üblichen abweichende Rechnungsweise handelt, geht aus mehreren Originalen hervor, in denen die

25) Or. J. 4636 vom 12. Oktober 1067. Or. J. 4666 vom 5. Mai 1069. Or. J. 4670 vom 13. Januar 1070.

26) Or. J. 4656 vom 6. Dezember 1058. Or. J. 4657 vom 30. Dezember 1058.

27) Or. J. 4680 vom 3. Dezember 1070. Or. J. 4681 vom 3. Dezember 1070. Or. J. 4687 vom 23. März 1071.

28) Die Indiktion ist um eins zu hoch angesetzt in J. 4565; 4648; 4663; 4667. Um eins zu niedrig: J. 4655; It. P. III 45 n. 5; J. 4691; 4702; 4708. Um zwei zu niedrig: J. 4679. Um drei zu niedrig: J. 4700.

29) Als solche Urkundengruppen mit dem gleichen Indiktionsfehler seien genannt: Or. J. 4666 vom 5. Mai 1069; J. 4667 vom 6. Mai 1069; Or. J. 4670 vom 13. Januar 1070. In allen ist die Indiktion um eins zu hoch angesetzt. J. 4679 vom 6. November 1070; Or. J. 4880 vom 3. Dezember 1070; Or. J. 4881 vom 3. Dezember 1070. In allen ist die Indiktion um zwei zu klein angesetzt.

30) Or. J. 4818 vom 18. Januar 1074; J. 4862 vom 22. April 1074; J. 4863 vom 22. April 1074; J. 4864 vom 25. April 1074; J. 4865 vom 25. April 1074; J. 5198 vom 4. Februar 1081; J. 5211 vom 18. April 1081; Or. J. 5214 vom 18. April 1081; J. 5258 vom 16. April 1083; J. 5261 vom 24. November 1083. Über die vom Bibliothekar Petrus ausgestellten Originale vgl. Kehr, M. I. Ö. G. Erg. 6 S. 101.

31) Breßlau I² S. 238, A. 2.

Indiktion mit den übrigen Zeitangaben übereinstimmt und als die übliche Septemberindiktion zu erkennen ist³²⁾.

In den aus der Kanzlei des Gegenpapstes Wibert von Ravenna stammenden Privilegien lassen sich keine Indiktionsfehler nachweisen, ungeachtet dessen, daß auch in ihr der Bibliothekar und Kardinalpriester Petrus eine zeitlang als Datar tätig gewesen ist. Auch hier galt der 1. September als Epoche für die Indiktion, wie aus mehreren Originalen zu entnehmen ist³³⁾.

III. Stellung der Indiktion innerhalb der Datierung.

Soweit wir die Stellung der Indiktion in der Datumzeile von ihrem ersten Auftreten an verfolgen, können wir nur eine Wahrnehmung machen: ihr Platz bleibt unverändert am Ende der Datierung, mag diese außer ihr nur aus der Tagesangabe oder auch aus zahlreichen weiteren Jahresbezeichnungen bestehen. Man kann das nicht als besondere Eigenart der päpstlichen Kanzlei ansprechen, denn schon in dem Datierungsgesetz Justinians³⁴⁾, das auch auf die Papsturkunden seinen Einfluß ausgeübt hat, wird diese Reihenfolge geradezu vorgeschrieben.

Die Fälle, in denen von dieser Regel abgewichen wird, machen gewöhnlich den Eindruck, als wäre ein in die Datierung gehörender Bestandteil vergessen und nachträglich angefügt worden. Und sicherlich wird dies für die meisten derartigen Datierungen zutreffen. Ob ein solches Versehen schon in der päpstlichen Kanzlei entstanden oder erst dem Abschreiber unterlaufen ist, läßt sich freilich meist nicht entscheiden, es sei denn, daß es sich um ein Original handelt, und auch bei einem solchen wird schwer zu sagen sein, ob nicht eine spätere Hand der fertigen Urkunde hinter der Indiktion noch eine weitere Jahresangabe angefügt hat.

Bis zu Hadrian I. kommt solche Unregelmäßigkeit in der Stellung der Indiktion nur zweimal vor: in dem Eid des Papstes

32) Z. B.: Or. J. 4984 vom 25. März 1076, XIV. Ind. Or. J. 5015 vom 28. Dez. 1076, XV. Indiktion; Or. J. 5044 vom 10. August 1077, XV. Indiktion. — Erwähnt sei auch das hier nicht berücksichtigte Register Gregors VII., in dem ausdrücklich auf den Beginn der Indiktionszählung am 1. September hingewiesen wird; z. B.: „Data Capue Kal. Sept., ind. incipiente XII.“ M. G. Ep. selectae II, S. 32. Vgl. auch Peitz in: Wiener Sitzber. 165, S. 75 ff. (1911).

33) Z. B.: Or. It. P. I 76, 16 vom 4. November 1084, VIII. Ind. Or. It. P. I 76, 17 vom 9. Juli 1089, XII. Ind. Or. J. 5334 vom 11. August 1092, XV. Ind.

34) Vgl. oben S. 29.

Vigilius vom Jahre 550³⁵⁾, wo auf die Indiktion das Regierungsjahr Justinians und das Jahr nach dem Konsulat des Basilius folgt; in der Synodalkonstitution Gregors I. vom Juli 595³⁶⁾, in der zwar die kaiserlichen Regierungsjahre vor der Indiktion stehen, doch auf diese noch Tages- und Monatsangabe folgt.

Seit Hadrian I. bildet die Indiktion den Schluß sowohl der *Scriptum-* als auch der Datumzeile. Hin und wieder kommen auch jetzt einige Ausnahmen vor, in denen hinter der Indiktion, gleichsam als Nachtrag, noch eines der anderen Zeitmerkmale steht: in der allerersten Zeit seines Vorkommens scheint das Inkarnationsjahr seinen Platz regelmäßig hinter der Indiktion gehabt zu haben³⁷⁾.

Im wesentlichen ist über die Ausnahmefälle, in denen nicht die Indiktion, sondern ein anderes Zeitmerkmal, die Datumzeile, abschließt, in den einzelnen betreffenden Kapiteln gesprochen, doch seien sie hier noch im Zusammenhange erwähnt. In den Originalen J. 4197 und 4670 folgt auf die Indiktion noch das Inkarnationsjahr; in den Originalen J. 3947; 4042; 4391 folgt ihr das anscheinend vergessene Pontifikatsjahr. Dreimal steht sogar Pontifikatsjahr mit Tagesangabe hinter der Indiktion (Or. J. 4283; Or. It. P. I 76, 16; Or. J. 5333), dreimal die Tagesangabe allein (Or. J. 4019; Or. J. 4706; Or. J. 5322).

Viel häufiger als in den Originalen findet sich in den abschriftlich überlieferten Urkunden die Indiktion durch andere Zeitmerkmale weiter nach vorn gedrängt³⁸⁾.

IV. Form der Indiktion.

Wenn sich die Formel eines Jahreskennzeichens der Papsturkunden im Laufe der Jahrhunderte wenig oder gar nicht ver-

35) J. 926.

36) J. p. 167 (v. J. 1366).

37) Siehe unten S. 96.

38) Es stehen hinter der Indiktion: Kaiser- und Königsjahre in: J. 3532; 3559; 3604; 3609; 3887; 4059. Kaiser- und Pontifikatsjahre: J. 2952. Pontifikatsjahre: J. 3687; 3901; 3952; 4240; 4281; 4629; 4647; 5079; 5312; 5332. Pontifikats- und Inkarnationsjahre: J. 3849, J. 5256 (J. 5268 bei Pflugk-Hartung im Druck; bei Kehr, It. P. VII, 236, 3 dagegen steht die Indiktion am Ende). Inkarnationsjahre: J. 3682; G. G. N. 1901, 9 n. 1; J. 3728; 3738; 3800; 3856; 4251; 4273; 4375; 4646; 5199. Monatstag: J. p. 321 (vor J. 2562); G. G. N. 1898 n. 1, S. 55; J. 3988; 3999; 4003; 4011; 4026; 4027; 4074; 4367; J. p. 569 (vor J. 4491). Alle Merkmale außer Inkarnationsjahren: J. 3863; 3875.

ändert hat, so ist es die der Indiktion. Von Anbeginn ihres Gebrauches kommt für sie nur die präziseste und knappste Form in Anwendung: „indictione x“. Man sieht, es handelt sich hier wirklich um ein Zeitmerkmal, dessen einzige Aufgabe es ist, das Jahr zu kennzeichnen, während die übrigen Zeitmerkmale neben der Jahreszählung auch noch eine politische Stellungnahme oder das religiöse Bekenntnis zum Ausdruck bringen. Die Indiktion ist neutral. Daher hatte man kein Interesse daran, ihre Formel auszuschmücken oder bei irgendwelcher veränderten Sachlage entsprechend zu verändern.

Das einzige Wort, durch das diese schmucklose Formel gelegentlich erweitert wurde, ist „suprascripta“. Erst seit dem Aufkommen der Scriptumzeile begegnet es ein paarmal und soll in der Datumzeile darauf hinweisen, daß die Indiktion in der Scriptumzeile schon erwähnt ist³⁹⁾, wobei bisweilen die Zahl in der Datumzeile gar nicht wiederholt wird⁴⁰⁾. Nicht selten begegnet „suprascripta“ aber sowohl im Scriptum als im Datum. Die beiden Originale J. 3714 und J. 4000 zeigen, daß es auch schon in der ersten Formel nicht ohne Bedeutung steht: die Indiktion ist in beiden Stücken schon vorher im Texte erwähnt, so daß der Schreiber, der sie nun in der Scriptumzeile zur Bezeichnung der Ausstellungszeit anführt, sich darauf beziehen kann. Neben diesen zwei Originalen gibt es zahlreiche Urkunden, in denen „indictione suprascripta“ sowohl im Scriptum als im Datum⁴¹⁾, viele, in denen es nur im Scriptum steht⁴²⁾. Fast in ihnen allen findet sich die Indiktion im Texte der Urkunde in der Dispositio schon einmal erwähnt.

Bisweilen bezieht sich „suprascripta“ auf die Indiktion und den Monat zugleich, so heißt es z. B. in J. 3606: „in mense et indictione suprascriptis“.

39) Originale: J. 3714; 3794; 3888; 3906; 4019; It. P. I 20, 1. Nichtoriginale: J. 2655; 3455; 3588; 3606; 3623; 3680; 3690; 3694; 3723; 3724; 3738; 3742; 3760; 3793; 3810; 3811; 3817; 3825a; 3833; 3836; 3837; K e h r, Bolle 39 n. 7; It. P. II 177 n. 8; J. 3883; 3901; 3912; 3944; 3985; 3989; 3999; 4002; 4085; 4109a. Von G. G. N. 1901, 9 n. 1 ist nur die Datumzeile mit „indictione suprascripta“ erhalten. In J. 3882 steht die Datumzeile vor dem Scriptum, scheint sich aber doch auf die Indiktion desselben zu beziehen, denn im Texte ist die Indiktion nicht erwähnt.

40) J. 3690; 3817; K e h r, Bolle 39 n. 7; J. 3883; 3912; 4085.

41) J. 3535; 3569; 3601; 3615; 3669; 3671; 3684; 3764; 3799; 3843; 3864; 3945; 4088; 4436.

42) J. 2435; 2437; 2546; 2653; 3465; 3624; 3710; 3721; 3783; 4026; 4076. In J. 3597 und 3608 ist die Datumzeile nicht vollständig erhalten; es läßt sich daher nicht sagen, ob hier nur in der Scriptum- oder auch in der Datumzeile die Indiktion durch „suprascripta“ erweitert ist.

Für „suprascripta“ tritt in ganz wenigen Fällen ein anderes Wort ein; so finden wir in dem Original J. 3714 in der Scriptumzeile „supradicta“. Auch in den Scriptumzeilen einiger Nichtoriginale findet sich dieses Wort⁴³⁾, sowie auch ein paarmal in Datumzeilen⁴⁴⁾. Einmal tritt auch „iam“ zwischen „supra“ und „dicta“⁴⁵⁾. Vereinzelt vorkommende Formen, die auf eine vorher erwähnte Indiktion hinweisen, sind ferner: „praedicta“⁴⁶⁾, „prae-fata“⁴⁷⁾, „supra iam nominata“⁴⁸⁾, „quibus supra“⁴⁹⁾.

Während gewöhnlich die Indiktion — wie auch die übrigen Jahreskennzeichen — im Ablativ steht, tritt sie ein paarmal in der Scriptumzeile von abschriftlich überlieferten Urkunden in den Akkusativ mit „per“: J. 3624: „per indictionem suprascriptam secundam“; J. 3676: „per indictionem quartam decimam“.

In dem Original J. 4656 lesen wir vor „indictione“ das Wort „similiter“, dessen Bedeutung unklar ist, da es die 6. Indiktion einleitet und an das 8. Pontifikatsjahr anknüpft; sinnreicher ist das gleiche Wort in *K e h r*, *Katalan.* 264 n. 10 angebracht, wo zuerst das 12. Pontifikatsjahr des Papstes und im Anschluß daran die 12. Indiktion genannt wird: „indictione similiter XII.“⁵⁰⁾.

Kapitel V.

Inkarnationsjahre.

I. Vorkommen der Inkarnationsjahre.

Von den in dem hier behandelten Zeitabschnitt gebräuchlichen Jahreskennzeichen kommen die Inkarnationsjahre am spätesten auf. Die Nachforschung nach ihrem ersten Auftreten in den Papsturkunden hat zu recht verschiedenen Ergebnissen geführt. Ma-

43) J. 2546; 3721; 4026; 4436.

44) J. 3535; 3694; 3724; 3738; 3912.

45) J. 3684.

46) J. 3690: „in mense et ind. predictis“.

47) J. 3810: „per indictione (!) prefata (!)“

48) J. 3601; 3615.

49) J. 3817: „in mense et indictione quibus supra“.

50) Es seien noch zwei abweichende Formen der Indiktionsangabe genannt, die auch nur abschriftlich überliefert sind: J. 3803: „et indictione existente nona“; und J. 3820: „et indictione statutum (!) undecimo (!)“.

billon, der sich als erster eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat, glaubte Inkarnationsjahre zuerst bei Leo IX. nachweisen zu können¹⁾. Nach neueren Forschungen gilt Johann XIII. als der Papst, der sie in seiner Kanzlei zuerst eingeführt hat²⁾.

Nun finden sich zwar schon in einer Urkunde Honorius' I. aus dem Jahre 634 (J. 2020) am Schluß der Datierung die Worte: „id est anno dominicae incarnationis . . .“, aber wie Mabillon überzeugend nachgewiesen hat, ist dies nur ein Erläuterungszusatz Bedas, durch den das Stück überliefert worden ist³⁾. Auch einige weitere Datierungen mit Inkarnationsjahren in Urkunden aus dem 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts sind entweder ganz verderben⁴⁾ oder es sind in ihnen die Inkarnationsjahre erst nachträglich hinzugefügt worden⁵⁾. Nicht von allen läßt sich das jedoch sagen: einige Wahrscheinlichkeit für die Echtheit der Inkarnationsjahre besteht in einer Urkunde Johanns VIII. vom 18. August 878⁶⁾ und noch mehr in zwei Stücken Johanns XII., einer Urkunde vom 8. Januar 957⁷⁾ und der Synodalkonstitution von 962⁸⁾, sowie in einer Urkunde Leos VIII. vom Dezember 963⁹⁾, die zwar alle nur in Abschriften vorliegen, aber deshalb keineswegs ohne weiteres als verderbt anzusehen sind. Der Vergleich von Form, Stellung und chronologischer Bedeutung dieser Datierungen mit denen der Urkunden aus der Folgezeit spricht für die Echtheit der Inkarnationsjahre in ihnen, und so können wir vermuten, daß Inkarnationsjahre möglicherweise schon unter Johann VIII. einmal,

1) Mabillon a. a. O. p. 183.

2) Nouveau Traité V p. 145, A. 1. — Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 86. — Jaffé, Reg. I², S. IX. — R. L. Poole, Lectures p. 48. — Boüarda a. a. O. S. 302. — Grotfend, Zeitrechnung I S. 9. — Ginzel a. a. O. III S. 181. — Nur Breßlau II² S. 428 nimmt schon Inkarnationsjahre in Urkunden Leos VIII. vom Jahre 963 an.

3) Mabillon a. a. O., p. 183.

4) G. G. N. 1899, 215 n. 1 und J. 3609.

5) J. 2952; 3034. Bei der letzteren ist die ganze Datierung ein späterer Nachtrag. Vgl. Marlot, Metrop. Rem. I, 456.

6) J. 3179.

7) J. 3682, von Pflugk-Harttung als Scheinoriginal bezeichnet.

8) J. p. 467 (vor J. 3700).

9) J. 3702. Breßlau II² S. 428 nennt als älteste Urkunde mit Inkarnationsjahren J. 3700, die von Brackmann, Germ. Pont. I, S. 15 jedoch als unecht bezeichnet wird. Siehe auch: Brackmann, Studien u. Vorarbeiten I (Bln. 1912) S. 6.

sicher aber zur Zeit Johanns XII. in der päpstlichen Kanzlei gebraucht wurden¹⁰⁾.

Aus Johanns XIII. Pontifikat sind vier Urkunden mit Inkarnationsjahren erhalten¹¹⁾. Sie sind alle von Wido von Silva Candida datiert, jedoch sind es nicht die einzigen von ihm unterfertigten Urkunden, so daß man nicht annehmen kann, das Aufkommen der Inkarnationsjahre hänge mit der Tätigkeit dieses Mannes zusammen. In der Zeit Benedikts VII. begegnen sie nur zweimal, in Urkunden, deren Datierungsformel auch in bezug auf die anderen Bestandteile von dem Üblichen abweicht¹²⁾. Auch aus der Zeit Johanns XV. sind Inkarnationsjahre nur in fünf¹³⁾, aus der Gregors V. nur in drei Urkunden überliefert¹⁴⁾. In den Urkunden Silvesters II. finden sich die Inkarnationsjahre nur einmal¹⁵⁾, in denen Johanns XVIII. fehlen sie ganz, unter Sergius IV. begegnen sie nur zweimal¹⁶⁾. Von Benedikt VIII. ist, abgesehen von der Synodalurkunde J. 4007 aus dem Jahre 1005, trotz der ziemlich großen Anzahl erhaltener voll-datierter Urkunden keine Datierung mit Inkarnationsjahren auf uns gekommen, wie sich auch schon im Gebrauch der Formel für die Pontifikatsjahre eine gewisse konservative Tendenz in seiner Kanzlei feststellen ließ¹⁷⁾. Auch unter Johann XIX., Benedikt IX. und Gregor VI. begegnen keine Inkarnationsjahre. Unter Clemens II. treten sie wieder auf, und zwar jetzt zum erstenmal in Originalen¹⁸⁾. Von den fünf Originalen dieses Papstes finden wir Inkarnationsjahre nur in den zwei ersten; die übrigen drei sowie die abschriftlich überlieferten Stücke haben wieder keine Inkarnationsjahre in der Datierung. Auch unter Leo IX. begegnen die Inkarnationsjahre ver-

10) Bei Migne 133 S. 1029 finden sich Inkarnationsjahre noch in einer weiteren Urkunde Johanns XII., J. 3691. Die dort abgedruckte Datierung scheint jedoch irrtümlich von der oben erwähnten Urkunde J. 3682 entlehnt zu sein. Vgl. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I 127, und Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I S. 262.

11) G. G. N. 1901, 9 n. 1, J. 3728; 3738; 3741.

12) J. 3798; 3800.

13) J. 3827; 3835; 3849; 3856; 3857.

14) J. 3863; 3867; 3874. In der letzteren nicht in der Datum-, sondern in der Scriptumzeile.

15) J. 3904; auffallend ist die Stellung der Inkarnationsjahre vor Papst- und Kaiserjahren, sowie das Fehlen der Indiktion.

16) J. 3967 in der Scriptumzeile; J. 3971.

17) Siehe oben S. 74 f.

18) Originale J. 4133 und 4134.

hältnismäßig selten¹⁹⁾, ebenso unter seinem Nachfolger Viktor II.²⁰⁾, während sie unter Stephan IX. sogar wieder ganz fortfallen. Erst Nikolaus II. bringt die Inkarnationsjahre wieder zur Geltung. Mit verschwindend wenigen Ausnahmen²¹⁾ sind alle Urkunden seines Pontifikats nach Inkarnationsjahren datiert²²⁾. Dabei ist belangreich, daß seine Urkunden zum großen Teile von Humbert von Silva Candida unterfertigt sind, demselben Manne, von dessen Hand auch alle Datierungen in den Urkunden Stephans IX. stammen. Die Regelmäßigkeit im Gebrauch der Inkarnationsjahre ist demnach nicht der Initiative des Datars, sondern anscheinend der des Papstes selbst zuzuschreiben; wie sie auch mit dem Tode Nikolaus' II. wieder aufhört. Auch unter Alexander II. werden die Inkarnationsjahre immerhin noch ziemlich regelmäßig gebraucht; nur von Ende 1064 bis Mitte 1066 setzen sie einmal vollständig aus²³⁾. Dagegen ist in den Urkunden Gregors VII. der Gebrauch der Inkarnationsjahre recht unregelmäßig: sie fehlen ebenso oft wie sie vorhanden sind, abgesehen von den Synodalkonstitutionen, in denen wir sie regelmäßig finden²⁴⁾. Unter Wibert von Ravenna kommen Inkarnationsjahre fast in allen volldatierten Urkunden in Anwendung²⁵⁾.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Inkarnationsjahre in der hier behandelten Periode noch keineswegs zu einem festen, regelmäßigen Bestandteil der Datierung der Papsturkunden geworden sind. Ihre häufigere Anwendung fällt, äußerlich wenigstens, in gewisser Weise zusammen mit dem Wegfall der Kaiserjahre, so daß man fast sagen könnte, sie treten an ihre Stelle²⁶⁾.

19) Originale: J. 4197; J. 4283. Nichtoriginale J. 4180; 4228; 4236; 4239; 4240; 4242; 4255; 4271; 4273; 4281; 4303; 4335.

20) Or. J. 4334; J. 4367 (in der Scriptumzeile); J. 4370.

21) Or. J. 4393; J. 4415; 4456.

22) Vgl. Pflugk-Harttung, Urkunden der päpstlichen Kanzlei im 10. bis 13. Jahrhundert, S. 20. Ders., Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrh. S. 16.

23) Ohne Inkarnationsjahre: Originale: J. 4555; 4562; 4564; 4593. Nichtoriginale: G. G. N. 1908, 226 n. 1; J. 4563; 4565; 4569; 4592; 4594; 4595a. Außerdem fehlen Inkarnationsjahre schon vorher in Or. J. 4491 und später in den Originalen: J. 4636; 4706; 4707; 4767; 4769; 4770; und in den Nichtoriginalen: J. 4628; 4645; 4708.

24) J. p. 612 (vor J. 4930); J. p. 616 (vor J. 4979); J. p. 625 (vor J. 5065); J. p. 627 (vor J. 5085); J. p. 629 (vor J. 5103); J. p. 634 (vor J. 5155); J. p. 638 (vor J. 5199); J. p. 642 (vor J. 5229).

25) Inkarnationsjahre fehlen in: Or. It. P. I 76, 17. Nichtoriginale: J. 5326; 5339; G. G. N. 1900, 148 n. 7.

26) Allerdings nicht sofort; denn wie wir oben sahen, werden unter Leo IX. und Viktor II. die Inkarnationsjahre nur recht vereinzelt, unter Stephan IX. sogar überhaupt nicht gebraucht. Vgl. auch *Nouveau Traité* V, p. 201.

II. Chronologische Bedeutung der Inkarnationsjahre.

Zur Bestimmung der Epoche für die Inkarnationsjahre von ihrem ersten Auftreten bis in die Regierungszeit Nikolaus II. haben wir nur sehr wenig Anhaltspunkte. Aus J. 3682 vom 8. Januar 957, J. 3827 vom 7. Januar 987 und J. 3874 vom 7. Februar 997 geht hervor, daß schon im Januar und Februar umgesetzt war, der Annunziationsstil mit dem 25. März als Epoche also nicht in Frage kommt. Ob nun der Weihnachtsstil, wie allgemein für die päpstliche Kanzlei angenommen wird²⁷⁾, oder ob der Neujahrstil zugrunde lag, läßt sich zunächst nicht entscheiden, da aus diesem Zeitabschnitt bis auf Clemens II. keine Urkunde mit Inkarnationsjahren überliefert ist, deren Ausstellungstag zwischen Weihnachten und Neujahr fiel. Aus der Zeit Clemens' II. aber sind zwei solche Urkunden erhalten, die Originale J. 4133 und 4134 vom 29. und 31. Dezember 1046. In diesen beiden Stücken sind die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt, woraus ohne weiteres zu schließen ist, daß unter Clemens II., vielleicht auch schon vor ihm, in der päpstlichen Kanzlei der 1. Januar als Epoche für die Inkarnationsjahre galt.

Auch unter Nikolaus II. wird zunächst eine Epoche beibehalten, die auf Weihnachten oder Neujahr fällt, denn das Original J. 4395 vom 17. Februar 1059 sowie J. 4396 vom 2. März 1059 und J. 4397 vom 8. März 1059 zeigen, daß vor dem 25. März umgesetzt wurde. Anders in dem zweiten Regierungsjahr dieses Papstes: alle aus der Zeit vom 1. Januar bis zum 25. März 1060 erhaltenen Urkunden²⁸⁾ haben noch nicht umgesetzt, und erst in einer Urkunde vom 15. April lesen wir das Jahr 1060. Man rechnete also nach dem Calculus Florentinus²⁹⁾. Ob auch im folgenden Jahre dieselbe Epoche zur Anwendung kam, läßt sich nicht erkennen, da aus der Zeit vom 16. Mai 1060 bis zum 18. April 1061 keine volldatierte Urkunde erhalten ist. Jedoch liegt es nahe, anzunehmen, daß sich der Gebrauch des Florentiner Stils nur auf das Jahr 1060 beschränkt habe, da

27) Breßlau II² S. 436; Grotfend, Zeitrechnung I S. 9; Jaffé Reg. I² S. IX; Giry a. a. O. S. 126; Boüard a. a. O. S. 308.

28) Originale: J. 4425 vom 8. Januar 1060; J. 4427 vom 17. Januar 1060; J. 4429 vom 20. Januar 1060; J. 4431 vom 19. Februar 1060. Nichtoriginale: J. 4426 vom 16. Januar 1060; J. 4428 vom 18. Januar 1060; It. P. V 131, 1 vom 10. Februar 1060. Vgl. hierzu Breßlau II², S. 436.

29) Vgl. Grotfend, Zeitrechnung S. 9 und S. 22.

gerade zu Beginn dieses Jahres Nikolaus II. sich in seinem ehemaligen Bistum Florenz aufgehalten hatte.

Von einer anderen Epoche ausgehend, scheinen die Inkarnationsjahre im Original J. 4416, das noch aus dem ersten Pontifikatsjahre Nikolaus' II. stammt, berechnet zu sein: am 6. Dezember 1059 findet sich schon die Zählung des Jahres 1060, während drei weitere Originale sowie einige abschriftlich überlieferte Stücke vom Dezember desselben Jahres wieder das Jahr 1059 nennen³⁰⁾. Man könnte vermuten, daß hier, da es sich um ein für Pisa ausgestelltes Privileg handelt, der Calculus Pisanus zugrunde liegt, dessen Epoche bekanntlich auf den 25. März vor unserer Zeitrechnung fällt. Die Urkunde ist von dem Mönch Mainard in Vertretung Humberts von Silva Candida datiert, der während des Pontifikats Nikolaus' II. nicht wieder als Datar auftritt.

Wenden wir uns nun dem Pontifikat Alexanders II. zu, so begegnet uns gleich in den ersten vier Originalen³¹⁾ der Bischof Mainard³²⁾ von Silva Candida als Datar, der kein anderer ist als jener Mönch Mainard aus dem Original Nikolaus' II. J. 4416. In allen vier Originalen wird das Inkarnationsjahr 1063 angegeben, während Indiktion und Pontifikatsjahr eindeutig auf das Jahr 1062 hinweisen; er scheint also bewußt am Pisanischen Stil festgehalten zu haben. Das einzige Schriftstück aus diesem Zeitabschnitt, das von einer anderen Epoche ausgeht und das Jahr 1062 nennt, ist die Synodalkonstitution vom 12. Dezember 1062³³⁾, die zweifellos nicht von Mainard datiert ist, wenn er auch als anwesend in ihr erwähnt wird.

Daß man im folgenden Jahre wieder zu einer anderen Epoche übergang, geht aus den Urkunden vom April und Mai des Jahres 1063 hervor, in denen die Inkarnationsjahre mit unserer Zeitrechnung zusammenfallen³⁴⁾. Welches war aber nun die Epoche, von der die Inkarnationsjahre nach dem Ausscheiden Mainards

30) Originale: J. 4417 vom 11. Dezember 1059; J. 4419 vom 26. Dezember 1059; J. 4422 vom 30. Dezember 1059. Nichtoriginale: J. 4418 vom 11. Dezember 1059; J. 4420 vom 29. Dezember 1059; J. 4421 vom 29. Dezember 1059.

31) Originale: J. 4489 vom 24. November 1062; It. P. VII 389, 2 vom 5. Dez. 1062; J. 4490 vom 13. Dezember 1062; J. 4493 vom 31. Dezember 1062. Vgl. jetzt auch Breßlau II², S. 437.

32) Vgl. Breßlau I², S. 236. Jetzt auch Breßlau II², S. 437, A. 3.

33) Or. J. p. 569 (vor 4491).

34) Genannt sei nur das Original J. 4513 vom 10. Mai 1063.

in der Kanzlei Alexanders II. berechnet wurden? Eine Reihe von Urkunden ³⁵⁾ aus dem Januar und März 1069—1072 zeigen, daß auch der *Calculus Florentinus* nicht gebräuchlich war, denn die Inkarnationsjahre sind in ihnen schon vor dem 25. März umgesetzt. Aus der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr ist nur eine einzige Urkunde, Or. J. 4657, überliefert. Dieses Original stimmt nicht in allen Zeitmerkmalen überein, da die Indiktion noch nicht umgesetzt oder irrtümlich um eins zu niedrig angesetzt ist ³⁶⁾. Es wird aber doch mit Recht in das Jahr 1068 gesetzt, denn die Pontifikatsjahre bestätigen die Angabe der Inkarnationsjahre, und auch der Ort der Ausstellung, Perugia, spricht für die Richtigkeit der letzteren, da Alexander sich noch Anfang Januar des folgenden Jahres dort aufhält, wie aus J. 4660 hervorgeht. Das Original nennt aber nicht das Jahr 1069, sondern 1068, somit können wir wohl als gesichert annehmen, daß auch in der Kanzlei Alexanders II. die Neujahrsepoche Regel war.

Während des Pontifikats Gregors VII. scheinen Inkarnationsjahre mit verschiedener Epoche nebeneinander gebraucht worden zu sein. Für eine Epoche vor dem 25. März sprechen die Originale J. 4818 vom 18. Januar und 4844 vom 22. März 1074; It. P. VI,¹ 287, 5 vom 10. März 1078, J. 5060 vom 1. Januar 1078 sowie mehrere abschriftlich überlieferte Stücke ³⁷⁾. Ob diese Epoche nun auf Weihnachten oder auf Neujahr fällt, darüber gibt nur eine einzige Urkunde Aufschluß, das Original J. 5015 vom 28. Dezember 1076, in dem die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt sind und folglich für die Neujahrsepoche sprechen. Neben dieser läßt sich, seltener zwar, noch eine andere Epoche erkennen. In dem Original It. P. V 324 n. 1 vom 11. Februar 1077 sind die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt, ebensowenig in dem Original J. 4984 vom 25. März 1076. Es ist wohl anzunehmen, daß es sich hier ausnahmsweise um den Annunziationsstil handelt und daß in der letzten Urkunde das Jahr durch ein Versehen noch nicht weitergezählt ist. In abschrift-

35) Originale: J. 4661 vom 16. Januar 1069; J. 4673 vom 21. März 1070; J. 4686 vom 23. März 1071; J. 4687 vom 24. März 1071. Nichtoriginale: J. 4660 vom 8. Januar 1069; J. 4662 vom 17. Januar 1069; J. 4671 vom 28. Januar 1070; J. 4685 vom 17. März 1071; J. 4702 vom 12. März 1072.

36) Siehe oben S. 84, A. 126.

37) J. 5018 vom 31. Januar 1077; J. 5062 vom 10. Januar 1078; J. p. 625 vom Februar 1078 (vor J. 5065); J. 5069 vom 10. März 1078; J. p. 634 vom 7. März 1080 (vor J. 5155); J. p. 638 vom Februar 1081 (vor J. 5199); J. 5199 vom 4. März 1081; J. 5256 vom 6. Januar 1083; J. 5267 vom 7. Januar 1084.

lich überlieferten Urkunden begegnet der Florentinische Stil so gut wie gar nicht³⁸⁾. Dagegen findet er sich des öfteren, wenn auch nicht regelmäßig, in den Datierungen der Synodalkonstitutionen³⁹⁾.

Aus den Urkunden Wiberts von Ravenna geht nur hervor, daß die Epoche nicht auf den 25. März fiel, da stets vor dem 25. März umgesetzt ist⁴⁰⁾. Ob es sich dabei um die Neujahrs- oder Weihnachtsepoche handelt, läßt sich nicht entscheiden; denn keine der mit Inkarnationsjahren datierten Urkunden stammt aus der Zeit zwischen dem 25. Dezember und dem 1. Januar.

In der frühesten Zeit ihres Vorkommens bis zu dem Pontifikat Leos IX. sind die Inkarnationsjahre recht sorgfältig und fehlerfrei überliefert, so daß sie im wesentlichen mit den übrigen Merkmalen der Datierungen übereinstimmen. Nur unter Johann XV. begegnen einige Fehler in ihrem Gebrauch⁴¹⁾. Häufiger noch ist das der Fall unter Leo IX.⁴²⁾. Sorgfältig behandelt und gut überliefert sind die Inkarnationsjahre unter Nikolaus II.⁴³⁾. Das gleiche läßt sich nicht von den Urkunden Alexanders II. sagen, wo im Original J. 4670 vom 13. Januar 1070 die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt und in J. 4678 vom 7. Oktober 1070 sie schon um eins zu hoch angesetzt sind⁴⁴⁾. Seltener finden sich dergleichen Irrtümer in bezug auf die Inkarnationsjahre in den Urkunden Gregors VII.⁴⁵⁾ und überhaupt nicht in denen Wiberts von Ravenna.

III. Stellung und Form der Inkarnationsjahre.

Bei den Inkarnationsjahren ist es weniger die Form, in der sie genannt werden, als die Stellung innerhalb der Datierungs-

38) Bei J. 4847 vom 23. März 1074, in dem die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt erscheinen, läßt sich nicht sagen, ob es nicht nur ein Kopistenversehen ist. Denn noch drei Tage vorher von demselben Datar ausgestellte Original J. 4844 datiert nach dem Neujahrsstil.

39) J. p. 612 (vor J. 4930) vom Februar 1075; J. p. 616 (vor J. 4979) vom Februar 1076; J. p. 629 (vor J. 5103) vom Februar 1079.

40) Orig. J. 5322 vom 27. Februar 1086; J. 5318 vom 26. Januar 1084; J. 5319 vom 2. März 1084; J. 5332 vom 19. Januar 1091.

41) J. 3835; 3849; 3856.

42) J. 4228; 4240; 4242; 4303 haben im Juli, Oktober und November schon umgesetzt.

43) Nur J. 4400 für Köln nennt am 1. Mai 1059 noch das Jahr 1058.

44) Auch in mehreren Nichtoriginalen stimmen die Inkarnationsjahre nicht mit den übrigen Zeitangaben überein: J. 4629; 4648; 4679; 4705.

45) Die oben schon erwähnte Urkunde J. 4847 sowie J. 5268.

formel, die im Laufe der Zeit einer steten Entwicklung und Veränderung unterworfen ist. In der Zeit ihres ersten Auftretens in den Papsturkunden finden wir die Inkarnationsjahre am Ende der Datumzeile, so daß sie noch hinter der Indiktion, die bis dahin den letzten Bestandteil derselben bildete, stehen, gleichsam ein Anhängsel an die vollendete Datumzeile. An dieser Stelle finden wir sie in allen vier mit Inkarnationsjahren versehenen Privilegien Johanns XIII.⁴⁶⁾ und auch schon vorher in dem einzigen Johanns XII.⁴⁷⁾ Unter Johann XV. finden sie sich an dieser Stelle nur in zwei Urkunden⁴⁸⁾, während in zwei weiteren⁴⁹⁾, in denen die Reihenfolge der einzelnen Bestandteile der Datierung etwas willkürlich anmutet, den Inkarnationsjahren Monat und Indiktion bzw. Pontifikatsjahre folgen. Von Gregor V. ab stehen die Inkarnationsjahre in der Regel nicht mehr am Ende der Datierung, sondern finden ihren Platz innerhalb derselben, einmal stehen sie sogar ganz am Anfang⁵⁰⁾. Unter Sergius IV. schwankt die Stellung der Inkarnationsjahre⁵¹⁾, die einmal vor und einmal hinter der Monatsangabe stehen. In beiden Fällen schließt die Datierung wieder mit der Indiktion, wie vor der Einführung der Inkarnationsjahre; so daß die letzteren nunmehr erst eigentlich als Bestandteil der Datierung und nicht mehr als bloßes Anhängsel an dieselbe erscheinen, wenn auch ihr Gebrauch wie oben ausgeführt wurde, immer noch recht vereinzelt vorkommt.

In den zwei Originalen Clemens' II. mit Inkarnationsjahren⁵²⁾ befinden sich diese unmittelbar hinter der Tages- und Monatsangabe und der Nennung des Datars. Dann erst folgen Pontifikatsjahre und Indiktion. Aus den drei erhaltenen Originalen Leos IX. mit Inkarnationsjahren läßt sich wenig über ihre Stellung sagen; denn in zwei von ihnen⁵³⁾ stehen die Inkarnationsjahre am Schluß der

46) G. G. N. 1901, 9 n. 1; J. 3728; 3738; 3741.

47) J. 3682.

48) J. 3827; 3856.

49) J. 3835; 3849.

50) J. 3863, von K e h r, Die ält. Papsturk. in Span. S. 18 als „sonderbare Vermischung von Kaiser- und Papsturkunde“ bezeichnet.

51) J. 3967; 3971. Über Silvesters II. Urkunde J. 3904 vgl. oben S. 90, A. 15.

52) Or. J. 4133; 4134. Vgl. oben S. 90.

53) Or. J. 4197; Or. J. 4251. Ein Einblick in die photographische Wiedergabe des ersten dieser Stücke führt zu der Vermutung, daß die am Ende angefügte bloße Zahl der Inkarnationsjahre ein späterer Nachtrag ist: der Schriftduktus weicht von dem der übrigen Datierung ab, und auch die Tinte scheint etwas blasser zu sein.

Datumzeile, einmal nur als Zahlenangabe ohne Hinzufügung eines Wortes. In dem dritten dieser Originale Leos⁵⁴⁾ ist die Reihenfolge auch der übrigen Bestandteile der Datierung nicht ganz regelmäßig, da Pontifikatsjahre und Monats- mit Tagesangabe am Schluß derselben stehen. Die Inkarnationsjahre haben hier ihren Platz unmittelbar hinter der die Datierung einleitenden Nennung des Datars. Diese Stellung der Inkarnationsjahre vor Pontifikatsjahren und Indiktion findet sich auch in mehreren abschriftlich überlieferten Urkunden Leos IX.⁵⁵⁾ und scheint ziemlich regelmäßig eingehalten worden zu sein, da, abgesehen von den vorher genannten Originalen, nur in zwei abschriftlich überlieferten Urkunden⁵⁶⁾ die Pontifikatsjahre, bzw. Pontifikatsjahre und Indiktion, vor die Inkarnationsjahre treten. Unter Viktor II. gelangen die Inkarnationsjahre noch weiter an den Anfang der Datierung: in der einzigen Urkunde mit großer Datierung⁵⁷⁾ steht nur die Nennung des Datars vor den Inkarnationsjahren. In den Urkunden Nikolaus' II., des ersten Papstes, unter dem die Inkarnationsjahre regelmäßig gesetzt werden⁵⁸⁾, bleibt ihre Stellung zwischen Monatsangabe und Nennung des datierenden Beamten ziemlich ausnahmslos aufrecht erhalten, wie wir aus einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Originalen entnehmen können⁵⁹⁾, denen nur wenige mit anderer Stellung der Inkarnationsjahre, hauptsächlich aus dem Ende dieser Regierung stammend, gegenüberstehen: in drei Originalen⁶⁰⁾ tritt die Nennung des Beamten vor die Inkarnationsjahre. Dasselbe läßt sich in den abschriftlich überlieferten Urkunden beobachten: auch hier treten in den meisten Stücken die Inkarnationsjahre zwischen Tagesbezeichnung und Datarangabe an den Anfang der Datierung⁶¹⁾. Die wenigen Urkunden, in denen das nicht der Fall ist, sondern die

54) Or. J. 4283.

55) J. 4180; 4236; 4240; 4242; 4271; 4273; 4281.

56) J. 4228; 4335.

57) J. 4370; in einer ferneren Urkunde, J. 4367, befinden sich die Inkarnationsjahre in der Scriptumzeile.

58) Siehe oben S. 91.

59) Originale: J. 4395; 4414; 4417; 4419; 4422; 4425; 4427; 4429; 4431; 4433; 4435; 4457.

60) Originale: J. 4416; 4459; 4461. In einem weiteren Original, dessen Datierung z. T. am Anfang, im Anschluß an die Intitulation, steht, finden wir am Schluß noch eine kurze Datierung, bestehend aus Inkarnationsjahren und Tagesangabe: Or. J. 4413.

61) J. 4396; 4397; 4398; 4400; It. P. IV 254, 4; J. 4401; 4402; 4403; G. G. N. 1898, 266 n. 1; J. 4408; 4420; 4421; 4426; G. G. N. 1898, 30 n. 1; J. 4432; 4436; 4455; 4460.

Nennung des Datars vor den Inkarnationsjahren steht, stammen hauptsächlich aus späterer Zeit⁶²⁾. In zwei Synodalkonstitutionen Nikolaus' II. befinden sich die Inkarnationsjahre an der Spitze der auf die Invokation folgenden Datierung⁶³⁾.

Die Neigung, die Inkarnationsjahre, deren Platz unter Nikolaus II. zeitweise beinahe ganz am Anfang der Datierung war, wieder weiter nach hinten zu verdrängen, wie sie in der letzten Zeit Nikolaus' schon beobachtet werden konnte, macht sich unter seinem Nachfolger, Alexander II., noch deutlicher bemerkbar. In keinem der Originale desselben finden wir sie vor der Nennung⁶⁴⁾ des Datars, dagegen oft hinter dieser und vor den Pontifikatsjahren⁶⁵⁾, noch häufiger jedoch treten auch die letzteren vor die Inkarnationsjahre, so daß hinter diesen nur noch die Indiktion steht, und zwar mehren sich diese Fälle besonders in der zweiten Hälfte der Regierung Alexanders⁶⁶⁾. Auch in den abschriftlich überlieferten Urkunden, in denen die Inkarnationsjahre weit häufiger hinter den Pontifikatsjahren⁶⁷⁾ als vor denselben stehen⁶⁸⁾, läßt sich die rückwärtsdrängende Entwicklung der Stellung der Inkarnationsjahre beobachten. Nur einmal finden sich noch in einer abschriftlich überlieferten Urkunde die Inkarnationsjahre zwischen Tagesangabe und Datarnennung⁶⁹⁾.

Diese schwankende Stellung in der Mitte der Datumzeile, entweder vor⁷⁰⁾ oder hinter⁷¹⁾ den Pontifikatsjahren, behalten die

62) J. 4418; 4428; 4458; 4464; 4465; 4466; 4467; 4468.

63) J. p. 558 (nach J. 4398); J. p. 562 (vor J. 4431a).

64) Originale: J. 4486; 4554; 4597; It. P. V 421, 1. Dabei muß abgesehen werden von einigen Stücken, die den Charakter von Privaturkunden tragen, und in denen die Inkarnationsjahre an der Spitze der Datierung stehen.

65) Originale: J. 4489; It. P. VII 389, 2; J. 4493; 4498; 4597; 4650; 4656; 4657; 4661; 4673; 4676.

66) Originale: J. 4513; 4631; 4634; 4645; 4666; 4670; 4678; 4680; 4681; 4686; 4687. — Vgl. *Nouveau Traité V* p. 233.

67) J. p. 569 (vor J. 4491); 4497; 4499; K e h r, Katal. 267 n. 11; J. 4512; 4514; 4596; 4630; 4648; 4653; 4654; 4655; 4664; 4667; 4677; 4679; 4685; 4691; 4692; 4700; 4702; 4705; K e h r, Katal. 270 n. 12.

68) It. P. VII 90 n. 9; J. 4649; G. G. N. 1901, 309 n. 2; J. 4660; 4662; 4671; 4674.

69) G. G. N. 1909, 438 n. 1.

70) Originale: J. 4984; It. P. V. 324, 1; J. 5044; It. P. VI 287, 5. Nichtoriginale: J. 5018; It. P. VI 236, 3; J. 5069; G. G. N. 1909, 441 n. 2; G. G. N. 1901, 249 n. 1; J. 5256; 5258; 5268; in der letzteren Urkunde steht die Indiktion vor den Inkarnationsjahren.

71) Originale: J. 4818; 4844; 5015; 5060. Nichtoriginale: J. 4847; 4864; 5062; 5261; 5263; 5267; 5272.

Inkarnationsjahre auch unter Gregor VII. bei. Regelmäßig an der Spitze der Datierung stehen unter Gregor wie auch schon vor ihm die Inkarnationsjahre in den Synodalkonstitutionen ⁷²⁾.

In den Urkunden Wiberts von Ravenna stehen die Inkarnationsjahre ausnahmslos wieder vor den übrigen Jahreskennzeichen, gewöhnlich hinter der Angabe des datierenden Beamten ⁷³⁾.

Für die Bezeichnung der Inkarnationsjahre waren in der päpstlichen Kanzlei mehrere Formeln in Gebrauch, die sich nicht etwa in zeitlicher Entwicklung folgten, sondern unterschiedslos nebeneinander bestanden.

Es läßt sich von keinem Papste sagen, daß während seiner Regierung nur eine bestimmte Formel üblich gewesen wäre, und nur selten von einem Datar, daß er während seiner Amtszeit sich ausschließlich einer einzigen Formel bedient hätte. Lediglich die Bevorzugung der einen oder anderen Formel läßt sich bisweilen für eine kurze Spanne Zeit beobachten.

Am häufigsten begegnet die Formel:

- (1) „anno dominicae incarnationis x“
 („anno incarnationis dominicae x“).

Ihr Gebrauch erstreckt sich über den ganzen hier behandelten Zeitabschnitt, soweit Inkarnationsjahre überhaupt vorkommen. Wir finden sie schon in den Urkunden Johanns XII. und Johanns XIII. und noch in denen Wiberts von Ravenna sowie in zahlreichen Urkunden des dazwischenliegenden Jahrhunderts ⁷⁴⁾. Ein paarmal begegnet sie in der Form:

„anno incarnationis domini x“ ⁷⁵⁾.

72) J. p. 612 (vor J. 4930); J. p. 616 (vor J. 4979); J. p. 625 (vor J. 5065), J. p. 627 (vor J. 5085); J. p. 629 (vor J. 5103); J. p. 634 (vor J. 5155); J. p. 638 (vor J. 5199).

73) Originale: It. P. I 76, 16; J. 5322; 5333. Nichtoriginale: J. 5318; 5319; 5323; 5332; G. G. N. 1898, 31 n. 2.

74) Originale: J. 4283; 4489; It. P. VII 389, 2; J. 4493; 4498; 4499; 4634; 4665; 4670; 4678; 4681; 4686; 4687; 4818; 4844; 5015; It. P. V 324, 1; J. 5060; It. P. VII 287, 5; It. P. I 76, 16; J. 5322; 5333; 5334. Nichtoriginale: G. G. N. 1901, 9 n. 1; J. 3728; 3738; 3800; 3849; 3856; 3863; 3867; 3874; 3967; 4180; 4228; 4249; 4255; 4281; 4335; J. p. 562 (vor J. 4431a); J. 4543; 4629; 4630; 4653; 4654; 4655; 4667; 4677; 4679; 4685; 4691; 4692; 4700; 4702; 4705; K e h r, Katal. 270 n. 12; J. 4847; 4864; 5018; 5069; G. G. N. 1901, 249 n. 1; J. 5256; 5258; 5261; 5263; 5267; 5268; 5312; 5318; 5319; 5323; 5332.

75) Original: J. 4680; Nichtoriginale: J. 3798; 4239; 4674.

Freiere Fassungen dieser Formel finden sich in zwei abschriftlich überlieferten Urkunden:

„anno dominicae nativitatis“⁷⁶⁾

„anno nativitatis Christi“⁷⁷⁾.

Fast ebenso häufig wie die erstgenannte wird die Formel:

(2) „anno ab incarnatione domini x“

gebraucht⁷⁸⁾, namentlich von der Zeit Nikolaus' II. ab, während sie vorher nur einmal in einem Nichtoriginal Leos IX. begegnet.

Diese Formel wird bisweilen durch Hinzufügung des Namens Christi erweitert:

„anno ab incarnatione domini (nostri) Jesu Christi x“⁷⁹⁾ oder

„anno ab incarnatione Jesu Christi x“⁸⁰⁾.

Einmal begegnet die Formel auch in kürzerer Gestalt:

„anno ab incarnatione x“⁸¹⁾.

In zwei in Privaturkundenform abgefaßten Stücken Alexanders II., in denen die Datierung auf die Invokation folgt, lautet die Formel:

„anno ab incarnationis (sic) eius x“⁸²⁾.

In zwei Fällen findet sich eine freiere Umbildung der Formel in

„anno ab incarnato Dei verbo x“⁸³⁾ oder

„anno ab incarnatione sempiterni principii x“⁸⁴⁾.

In den zwei Originalen Clemens' II. sowie in zahlreichen von Humbert von Silva Candida datierten Urkunden Nikolaus' II. findet folgende Formel Anwendung:

(3) „anno domini nostri Jesu Christi x“⁸⁵⁾.

76) J. 4367.

77) J. 4476.

78) Originale: J. 4422; 4427; 4429; 4457; 4459; 4461; 4513; 4597; 4631; 4650; 4656; 4657; 4661; 4666; 4673; 4984; 5044. Nichtoriginale: J. 4242; 4420; 4421; 4426; 4458; 4464; 4465; 4467; 4468; J. p. 558; J. p. 569; J. 4499; K e h r, Katal. 267; J. 4512; 4514; 4596; 4647; 4648; 4649; G. G. N. 1901, 309 n. 2; J. 4660; 4662; 4664; 4671; 5062, 5079; J. p. 612; J. p. 616; J. p. 625; J. p. 627; J. p. 634; J. p. 638; G. G. N. 1898, 31 n. 2.

79) Originale: J. 4419; 4425; 4433; It. P. V 421, 1. Nichtoriginale: J. 3741; 3835; 4455; 4466; It. P. VIII^{II} 90 n. 9; J. 4557; 4595; 5272.

80) J. 4432.

81) Or. J. 4676.

82) Originale: J. 4486 und J. 4554.

83) Or. J. 4431.

84) J. p. 629 (vor J. 5103).

85) Originale: J. 4133; 4134; 4414; 4417; 4435. Nichtoriginale: J. 3827; 4398; 4400; It. P. IV 254 n. 4; J. 4401; 4402; 4403; G. G. N. 1898, 266 n. 1; J. 4418; G. G. N. 1898, 30 n. 1; J. 4436; G. G. N. 1909, 438 n. 1; G. G. N. 1909, 441 n. 2.

Auch diese Formel begegnet in mehreren Variationen: ebenfalls bei Humbert von Silva Candida kommt sie in Gestalt von:

„anno domini Christi x“⁸⁶⁾ sowie
 „anno Jesu Christi x“⁸⁷⁾ vor.

Mehrfach begegnet diese Formel auch ohne Nennung des Namens Christi:

„anno domini x“⁸⁸⁾
 „anno domini nostri x“⁸⁹⁾.

In einigen Urkunden werden die Inkarnationsjahre nur durch das Wort „anno“ eingeleitet⁹⁰⁾. Im Original J. 4197 stehen sie ganz ohne Einleitung am Ende der Datumzeile, doch handelt es sich wohl, wie oben⁹¹⁾ ausgeführt wurde, um einen späteren Nachtrag.

EXKURS.

Scriptumzeile.

Da wir uns in der vorliegenden Untersuchung mit den im wesentlichen in der Datumzeile enthaltenen Jahresbestimmungen beschäftigt haben, sei hier einiges über die Scriptumzeile gesagt. Sie besteht gewöhnlich aus der Nennung des Schreibers, der Monatsangabe und der Indiktion als Jahresmerkmal. Nur selten und ausnahmsweise tritt eine weitere Jahresbezeichnung hinzu, worüber in den Sonderkapiteln im Einzelnen gehandelt worden ist.

Das älteste Privileg, in dem die in Scriptum und Datum¹⁾ gespaltene Datierung auftritt, stammt aus dem Jahre 781 (J. 2435). Diese Doppeldatierung wird sofort zur Regel, die sich für lange Zeit behauptet. Im allgemeinen wird man sagen können, daß sie sich bis zum Beginn des Pontifikats Leos IX. erhält, von da ab

86) Or. J. 4395.

87) J. 4396; 4397.

88) Original: J. 4413. Nichtoriginale: J. 3941; 4236; 4271; 4273; 4428; 4460; 4675; 5199.

89) Original: J. 4416; Nichtoriginal: J. 4408.

90) J. 4497; 4646; 4652.

91) S. 96 f.

1) Der Platz der Scriptumzeile ist bekanntlich vor dem Datum; doch tritt sie gelegentlich auch hinter dieses, z. B. in J. 3189; 3867; 3882. Wo solche Umstellung nicht durch den Kopisten vollzogen ist, könnte für sie die Feststellung Breßlaus (M. I. Ö. G. IX, S. 11, A. 3) zutreffen, daß die Scriptumzeile oft erst nach der Datumzeile eingetragen wurde.

schnell im Abnehmen begriffen ist und unter Gregor VII. gar nicht mehr begegnet. Bis zu Silvester II., also zwei Jahrhunderte hindurch, ist die Scriptumzeile in allen erhaltenen Originalen zu finden, dagegen fehlt sie hin und wieder in einer abschriftlich überlieferten Urkunde²⁾. Da die Anzahl der Originale in diesem Zeitabschnitt noch weit hinter derjenigen der abschriftlich erhaltenen Urkunden zurücksteht, wäre es gewagt, wollte man behaupten, daß die in den Originalen zutage tretende Regelmäßigkeit des Vorkommens der Scriptumzeile auf verderbte Überlieferung schließen läßt, wo diese in den Nichtoriginalen fehlt. Zum Teil ist schon in solchen Fällen auch die Datumzeile in einer von der üblichen abweichenden Form gehalten; hier wird man mit größerer Wahrscheinlichkeit spätere Änderungen voraussetzen können³⁾.

Auch die Scriptumzeile erscheint bisweilen in einer von der Regel abweichenden Gestalt. Hierzu gehören die beiden volldatiert erhaltenen Originale Silvesters II. J. 3906 und It. P. IV 67, 4. Die Scriptumzeile des ersten ist mit „signum“ eingeleitet, das zweite enthält nur eine kurze Datierung mit sonst nicht üblicher Reihenfolge der Bestandteile, durch „scriptum“ eingeleitet. In den abschriftlich überlieferten Urkunden Silvesters ist die Scriptumzeile dagegen regelmäßig angeführt. Unter Johann XVIII. wird die Scriptumzeile vernachlässigt; in einem Original verschmilzt sie mit der Datumzeile, die mit „datum et scriptum“ eingeleitet wird (Or. J. 3947), in einem anderen (Or. J. 3956) befindet sich nur eine Scriptumzeile, die aber auch mit „datum et scriptum“ beginnt⁴⁾. In den Nichtoriginalen dagegen fehlt die Scriptumzeile ganz. Sie setzt sich zwar in der Folgezeit wieder durch, wird aber doch nicht mehr so regelmäßig gebraucht wie vorher. Schon unter Benedikt VIII., der die Scriptumzeile zuerst wieder zur Geltung bringt, fehlt sie im Original J. 4057. Ebenso schwankend ist ihr Gebrauch unter Benedikt IX. und Clemens II., wo sie ebenso oft auftritt wie sie fehlt. Aus der Zeit dieser Päpste stammende Originale ohne Scriptumzeile sind It P. VII^{II} 120, 1; J. 4146; J. 4149⁵⁾.

2) Scriptumzeile fehlt in: G. G. N. 1897, 193 n. 1; J. 3022; 3636; 3701; 3723; 3724; 3790; 3800; 3803; 3826; 3856; 3875.

3) Es könnte sich in solchen Fällen gelegentlich auch um Empfänger-ausfertigungen handeln. Vgl. Breßlau II², S. 150 und E. Perels, in: Papsttum und Kaisertum, München 1926, S. 161 f.

4) Über diese beiden Originale vgl. K e h r, Die ält. Papsturk. in Span. S. 23 u. 25.

5) Nichtoriginale ohne Scriptumzeile aus dem gleichen Zeitraum: J. 3967; 3971; 4058; 4074; 4079; 4145; 4147; 4151.

Von Leos IX. Regierungszeit ab gerät die Scriptumzeile in Verfall ⁶⁾. Ebenso wenig wie aus seinem Pontifikat kennen wir aus dem seines Nachfolgers ein Original mit Scriptumzeile. In einigen Nichtoriginalen findet sie sich allerdings noch. Die Zahl solcher Stücke ist aber sehr gering im Verhältnis zu der großen Menge der überlieferten Urkunden ⁷⁾.

Unter Stephan IX. ist der Scriptumzeile noch einmal ein kurzes Aufleben beschieden: sie findet sich in drei erhaltenen Originalen dieses Papstes (Orig. J. 4373; 4374; 4375), dagegen steht sie nur in wenigen der Nichtoriginalen ⁸⁾. Auch unter Nikolaus II. begegnet sie noch hin und wieder, so in den Originalen J. 4395; 4433; 4435 und in einigen abschriftlich überlieferten Urkunden ⁹⁾. Noch seltener kommt die Scriptumzeile in dem langen Pontifikat Alexanders II. zur Anwendung: Or. J. 4564; 4666 ¹⁰⁾. Unter Gregor VII. ist ihr Gebrauch so gut wie abgeschafft, nur einmal wird in einem Original (J. 5060) ¹¹⁾ die Datierung mit „scriptum“ eingeleitet und vom Datar unterfertigt. Im übrigen aber trägt sie mehr den Charakter einer Datumzeile, da sie Pontifikats- und Inkarnationsjahr enthält ¹²⁾. In der Kanzlei Wiberts von Ravenna wird die Scriptumzeile überhaupt nicht gebraucht.

6) Vgl. Brackmann, Papsturkunden S. 5.

7) Scriptumzeile in Urk. Leos IX.: J. 4292; 4293; 4296. Scriptumzeile in Urk. Viktors II.: J. 4365; 4366; 4367.

8) J. 4377; Kehr, Bolle 42 n. 8; J. 4385.

9) J. 4396; 4398; 4400; 4401; 4403; 4408; 4432; 4436; 4455; 4460.

10) G. G. N. 1909, 438 n. 1; Kehr, Katal. 267 n. 11; J. 4512; 4567; 4594; 4630; 4646; 4648; 4667.

11) In abschriftlich überlieferten Urkunden steht nur zweimal die Scriptumzeile: J. 5071; G. G. N. 1909, 441 n. 2.

12) Vgl. Pflugk-Harttung, Die Urkunden der päpstl. Kanzlei S. 15 u. 23.

Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen.

Von Konrad Josef Heilig.

A. Einleitung.

Heinrich Heinbuche von Langenstein, genannt Heinrich von Hessen, ist einer der größten Geister des Mittelalters und der bedeutendste deutsche Gelehrte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vor einem Säculum hat ein Landsmann über ihn geurteilt, daß er „in dem Umfang seiner Kenntnisse nur mit Leibniz verglichen werden könne“¹⁾. Was damals als eine Übertreibung gelten mochte, wird heute von der historischen Forschung bestätigt. Langenstein ist in erster Linie als Kirchenpolitiker bekannt²⁾; doch ist das nur eine Seite seines theologischen Wirkens, dabei nicht einmal die bedeutendste. Nachhaltiger war seine Tätigkeit als Gelehrter und Lehrer. Er war Vizekanzler an den Universitäten von Paris und Wien; die letztere Universität ist, was Organisation und Lebensfähigkeit angeht, eigentlich sein Werk; sein Ruf zog die Studenten in die Donaustadt³⁾, die bald darauf berufen sein sollte, des Deutschen Reiches Metropole zu werden. Dies ist Langen-

1) Rommel in Ersch und Grubers Allg. Encyclopädie II, 5 (1829), 6.

2) F. Scheuffgen, Beiträge zur Geschichte des großen Abendländischen Schismas, Freiburg i. Br. 1887. — A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie in Römische Quartalschrift Suppl. I (Rom 1893), S. 60 ff. — K. Wenck, Konrad von Gelnhausen und die konziliare Theorie in Hist. Zeitschrift 76 (Berlin 1896), 6—61. — K. Hirsch, Die Ausbildung der konziliaren Theorie, Wien 1903. — F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma, Paderborn 1904. — Derselbe, Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein auf dem Konzil zu Pisa in Hist. Jahrb. 25 (1904), 536—541.

3) Einige hierher gehörige Briefe werde ich demnächst veröffentlichen.

steins größte, für die Entwicklung der deutschen Wissenschaft entscheidende Bedeutung. Einst hatte Rudolf von Habsburg auf dem Marchfeld die Frage, ob Österreich oder Böhmen das Haupt des Imperiums bilden sollte, mit dem Schwerte gelöst; hundert Jahre darauf stand das gleiche Problem in wissenschaftlicher Hinsicht vor der Entscheidung; der große Hesse fällt sie mit der Macht seiner Persönlichkeit. Doch war er nicht nur Gelehrter; in wunderbaren Predigten, deren rhetorisches Kolorit einen Schimmer der aufgehenden Renaissance widerspiegelt, verkündete er Gottes Wort⁴⁾. Eine tiefe mystische Veranlagung zeigen seine erbaulichen Werke⁵⁾. Wie er im unseligen Schisma warnend seine Stimme erhob, so griff er in andere Streitfragen theologischer⁶⁾, philosophischer⁷⁾, wirtschaftspolitischer⁸⁾ und astrologischer⁹⁾ Art ein. Sein Genesiskommentar, eine Enzyklopädie über das gesamte Wissen seiner Zeit, wurde trotz seines monströsen Umfanges mindestens fünfzehnmal vollständig abgeschrieben, ein Beweis für seine Vortrefflichkeit und Aktualität. Doch nicht nur der Theorie galt seine Arbeit; in kurzen, praktischen Kompendien belehrte er die einfachen Landgeistlichen ebenso wie den Herzog Albrecht IV. von Österreich. Er hat in seiner „Erchantnuss der sund“ einen Einfluß auf die literarische Entwicklung der österreichischen Prosa ausgeübt, der den Vergleich mit dem des etwas späteren Ackermanns aus Böhmen ruhig aushalten kann¹⁰⁾. Er übersetzte die Psalmen und Cantica ins Deutsche¹¹⁾, ist an der Übertragung des *Rationale divinorum offi-*

4) A. Franz, *Die Messe im deutschen Mittelalter* (Freiburg i. Br. 1902), 521 ff. — A. Linsenmeyer, *Geschichte der Predigt in Deutschland* (München 1886), 450 ff.

5) Neuestens darüber *Le miroir de l'âme*, trad. par Emile Mistiaen S. J. (Bruges 1923), p. 1—7.

6) N. Paulus, *Nicolaus Weigel und Heinrich von Langenstein über den Ablass von Schuld und Strafe* in *Zeitschr. f. kath. Theol.* 23 (1899), 743—754.

7) F. Ehrle, *Peter von Candia* (Münster 1925), 164—167.

8) A. Bruder, *Die Finanzpolitik unter Rudolf IV. von Österreich*, Innsbruck 1886. Diese wichtige Studie zu Langensteins diesbezüglichen Schriften scheint in der Forschung bisher unbeachtet geblieben zu sein.

9) H. Przechlewski-Pruckner, *Heinrich von Langensteins Quaestio de Cometa und der astrologische Irrwahn seiner Zeit*. Diss. Breslau 1924.

10) R. Newald, *Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Oberösterreich im Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines* 81 (Linz 1926), 155—223.

11) W. Walther, *Die deutschen Bibelübersetzungen des MA* (Braunschweig 1889), 618—620.

ciorum in Österreich in etwa beteiligt¹²⁾, ja ihm gebührt der Ruhm, als erster Deutscher am Ausgange des Mittelalters die hebräische Sprache nicht nur ziemlich verstanden, sondern sie auch in einer eigenen Schrift behandelt zu haben¹³⁾.

Die Bibliographie dieses Mannes, den wir zu den Koryphäen der deutschen Wissenschaft im Mittelalter zählen dürfen, hat heute noch ein Zentralproblem zu lösen. Langenstein wird in der handschriftlichen Überlieferung gewöhnlich Henricus de Hassia genannt, einen Namen, den er mit einem nur wenige Jahrzehnte jüngeren Heidelberger Professor teilt. Die unausbleibliche Verwechslung des literarischen Eigentums dieser beiden Männer hat zuerst Otto Hartwig, dem wir die auch heute noch für die gesamte Langensteinforschung grundlegende Studie verdanken¹⁴⁾, zu entwirren gesucht; eine Prüfung seiner Resultate ergab bald, wenigstens was den jüngeren Heinrich von Hessen angeht, deren Unrichtigkeit. Die Lösung der Frage wird im Folgenden in der Weise versucht werden, daß zunächst des Heidelberger Professors Leben nach allen auffindbaren Notizen beschrieben wird, sodann werden auf Grund dieser Daten und der handschriftlichen Überlieferung die irgend einmal diesem jüngeren Heinrich von Hessen zugeschriebenen Schriften auf ihren Verfasser untersucht werden. Wir übersehen die Unvollständigkeit unseres Schlußverfahrens nicht, da ja von den zirka 300 unter dem Namen eines Henricus de Hassia überlieferten Schriften sehr wohl manche dem jüngeren Manne dieses Namens angehören können, ohne jemals für ihn in Anspruch genommen worden zu sein. Doch soll bei dem Umfang des literarischen Nachlasses, der in Frage kommt, hier nur die bisherige Behandlung des Problems der Autorschaft berichtigt und Direktiven für weitere Forschungen gegeben werden; eine endgültige Lösung aller bibliographischen Fragen um Langenstein bzw. seinen Doppelgänger glaubt der Verfasser in Bälde an anderer Stelle geben zu können.

Zunächst soll uns hier der Lebenslauf des jüngeren Heinrich von Hessen beschäftigen.

12) Newald, a. a. O. 157.

13) B. Walde, Christliche Hebraisten Deutschlands am Ausgange des Mittelalters (Münster 1916), 8 ff.

14) Henricus de Langenstein, dictus de Hassia. Zwei Untersuchungen. Marburg 1857.

B. Lebenslauf Heinrichs von Hessen, des Jüngeren¹⁾.

Heinrich von Hessen, der Jüngere, oder Heinrich von Altendorf, wie wir ihn in Zukunft nennen wollen, wurde wohl um 1360 in einem hessischen Orte Altendorf (Allendorf), der kirchlich zur Mainzer Erzdiözese gehörte, geboren²⁾. Vermutlich ist dies heute Katholisch-Allendorf im Bärenschießen im Amte Neustadt bei Amöneburg³⁾. Somit wäre unser Heinrich ein nächster Landsmann des großen Heinrich von Hessen, der in dem nur etwa eine Stunde westlich davon liegenden Langenstein das Licht der Welt erblickte. Der jüngere Heinrich wird in der ersten Matrikel der eben eröffneten Kölner Universität zum Jahre 1389/90 genannt als Henricus de Oldendorp, clericus Maguntinensis dioc., baccalarius artium⁴⁾; ob er diesen Grad an der niederrheinischen Hochschule oder anderswo erworben hat, ist nicht auszumachen. Nachdem er noch im

1) Neues Material über Hartwig hinaus brachten die Matrikeln der Universitäten von Köln (H. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln, 2. Auflage, Bonn 1928) und Heidelberg (G. Töpke, Die Matrikel der Universität Heidelberg, Hdbg 1884 ff). Ich zog die gesamte Kartäuserliteratur, sowie das urkundliche Material in Arnheim, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Köln und Mainz bei; ebenso sah ich vieles aus der Grande Chartreuse ein, so daß die vorliegende Arbeit Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf. Die Anmerkungen sind etwas ausführlich, da unsere Vita in ganz unerforschte Gebiete führt.

2) Vergleiche den Eintrag in der Kölner Matrikel weiter unten. In Köln wird Heinrich de Oldendorp und de Aldendorff genannt. Keussen (l. c. Registerbd., Bonn 1892) identifiziert Oldendorp (Aldendorff) mit Hessisch-Oldendorf bei Rinteln; so ist wohl zu lesen, ein Allendorf bei Rinteln gibt es nicht. Dagegen schlägt G. Sommerfeldt in ZfGORh NF 21 (1906) 33 Anm. 2, Altendorf bei Wolfhagen im Amte Naumburg vor, da Oldendorf nicht zur Diözese Mainz gehöre. Obwohl das Letztere unrichtig ist, kommt doch Oldendorf nicht in Frage. Wie hätte man von einem Orte, der stets nur niederdeutsche Formen aufweist (vgl. H. Reimer, Historisches Ortslexikon von Kurhessen [Marburg 1926] 360/361: Oldindorp, Oudindorp, Oudendorp), an einer niederdeutschen Universität eine oberdeutsche Form wie Aldendorff gebildet, wenn nicht eine Örtlichkeit des hochdeutschen Lautgebietes, zumindest südlich der Grenze der zweiten deutschen Lautverschiebung, vorliegen würde? Es gibt in Hessen neun Orte, die ehemals Aldendorff o. ä. hießen.

3) Diesen Ort möchte ich deswegen hervorheben, weil er 1360 dem Kollegiatstift Amöneburg einverleibt wurde, an dem Heinrich 1389 Kanonikus werden sollte (siehe unten Anm. 40), und nahe bei Selheim liegt, dessen Pfarrer Heinrich war.

4) Keussen, Matrikel II, 86. Nicht zu verwechseln ist unser Heinrich mit dem Kölner Heinrich Odendorp, einem Kollegen Langensteins in Wien, der 1389 an die Universität seiner Vaterstadt übergang.

gleichen Jahre magister artium actu regens geworden war ⁵⁾, führte er vom April bis zum August 1392 das Rektorat des Kölner studium generale ⁶⁾. Danach blieb er wohl noch bis in den Sommer 1400 hinein in Köln, wo er urkundlich zum letzten Male am 2. Dezember 1398 erwähnt wird als Henricus de Altendorff, alias de Hassia ⁷⁾.

Einem damals allgemeinen Zuge folgend wandte sich Altendorf nun rheinaufwärts und bezog im Sommer 1400 als magister artium Coloniensis die Heidelberger Rupertina, wo er eine hervorragende Rolle spielen sollte ⁸⁾. Gleich im zweiten Heidelberger Semester bekleidete er 1400/01 das Rektorat ⁹⁾; nicht weniger als achtmal war er Vizerektor ¹⁰⁾; von 1401 bis 1410 nimmt außer dem jeweiligen Rektor nur er Intitulationen vor. Vermutlich war er der Senior der Artistenfakultät, die ja bekanntlich in Heidelberg stets den Rektor stellte ¹¹⁾. Von König Ruprecht wurde Heinrich im Spätjahr 1405 in Angelegenheiten des Deutschen Reiches zum neuerwählten Papste Innocenz VII. geschickt ¹²⁾. Noch einmal hatte er 1411 die höchste Würde der Heidelberger Universität inne ¹³⁾.

5) Vergleiche seinen Brief in Beilage I.

6) Keussen, Matrikel II, 86.

7) Heinrich ist in Köln noch erwähnt zum 24. III. 1392. Siehe J. v. Bianco, Die alte Universität Köln (1855) 450, 472, 484, 486.

8) Die Identität unseres Kölners mit dem Heidelberger Heinrich von Hessen ist vor allem durch seinen Brief von Heidelberg nach Köln gesichert. Aus dem Heidelberger Universitätsarchiv sind für uns wichtig die Acta facultatis artium (AFA), die Acta facultatis theologiae (AFTh) und die Annales universitatis (AU), sowie die von Töpke veröffentlichte Matrikel. Für bibliographische Belange zog ich noch einen alten Bibliothekskatalog aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bei, der in zwei Exemplaren als Cod. Heid. 358, 47 und 47a erhalten ist. Gelegentliche Notizen sind bei E. Winkelmann, Urkundenbuch der Heidelberger Universität 1886 zu finden; über die Universität in dieser Zeit orientiert recht gut A. Thorbecke, Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 1886. — Der Eintrag auf fol. 17b der AFA: in vicedecanatu m. Henrici de Hassia zum Jahre 1393 spricht nicht gegen unsere Behauptung, daß Heinrich erst 1400 nach Heidelberg gekommen sei. Er gehört zwischen die Jahre 1403 bis 1406 und bezieht sich auf Reinholt Vener von Straßburg, der 1403 immatrikuliert und 1406 Dekan der Artistenfakultät war.

9) Matr. fol. 53b, bei Töpke I, 77.

10) Siehe die Matrikel zu den Jahren 1401 bis 1410.

11) Siehe Winkelmann, Urkundenbuch I, Nr. 17, S. 16/17.

12) Diese Gesandtschaft behandelt G. Sommerfeldt, Verhandlungen König Ruprechts mit Innocenz VII. im Jahre 1405 in ZfGORh NF 21 (1906), 30 ff. In der Rede wird Heinrich als venerabilis et peritus magister Henricus de Hassia, baccalaureus in sacra pagina, bezeichnet. Heinrich muß noch am 25. November 1405 in Heidelberg gewesen sein (AU fol. 89a); nach der Reise treffen wir ihn zuerst wieder

Weit bedeutender war Heinrichs Wirken in der Artistenfakultät, der er zehn Jahre angehörte. Hier war er 1401 und 1403/04 Dekan ¹⁴⁾, einmal, wohl 1405, Vizedekan ¹⁵⁾; zweimal wurde er zum Rate der Fakultät gewählt ¹⁶⁾. Als 1402 ein Rotulus nach Rom geschickt werden sollte, wurde ihm das diskrete Amt eines Inrotulators übertragen ¹⁷⁾. Fast regelmäßig war er bei der Rechnungsablage der Dekane dabei ¹⁸⁾. Häufig versah er das Amt eines Examinators ¹⁹⁾; als seine Schüler sind nachzuweisen Johann von Peter-sym ²⁰⁾, Bartholomäus von Vlostraten ²¹⁾, Heinrich Lewis und Johann Henschemer von Friedberg ²²⁾, Johann Bekkenhusen von Riga ²³⁾, Konrad von Haarlem ²⁴⁾, Lambert von Namur ²⁵⁾ und Johann Maurer von Eichstätt ²⁶⁾; die beiden letzteren sind bedeutende Köpfe der Heidelberger Artistenfakultät geworden. Als Promotor fungierte Heinrich bei Peter von Osthofen ²⁷⁾. Bei der Errichtung eines neuen Schulgebäudes wurde u. a. auch er zum Kommissär bestellt ²⁸⁾. Als Bürge für den artistischen Magister

am 30. Dezember 1406 (AFA fol. 29a); Sommerfeldt läßt Ulrich von Albeck, den Führer der Gesandtschaft, seine Rede am 21. Dezember 1405 halten, indem er die Worte ipsa die Thome martiris auf das Fest des Apostels Thomas bezieht; es ist aber sicher Thomas von Canterbury gemeint, dessen Fest am 29. Dezember gefeiert wird.

13) Matr. 76a.

14) Töpke II, 365 gibt das erstere Datum an; es läßt sich aus AFA 21a und 22b erschließen. Zum zweiten Dekanate gehören die Einträge auf AFA 24b und 25a.

15) Siehe oben Anm. 8 am Ende.

16) AFA 25a und 31b.

17) AU fol. 76a.

18) AFA 24a und folgende bis 38.

19) Er wurde gewählt pro baccalariandis 1404 28. Juni (AFA f. 25a) und 1408 28. Juni (AFA 32a), pro licentiandis 1407 1. Februar (AFA f. 29b), pro magistrandis 1411 31. Januar (AFA f. 36b).

20) AFA f. 22b.

21) Ebenda.

22) AFA 23a.

23) AFA 36a.

24) Ebenda.

25) AFA 22b.

26) AFA 23b.

27) AFA 27a.

28) Diese Angelegenheit finde ich nirgends in den über die Heidelberger Universität handelnden Werken erwähnt. Am 23. Mai 1405 hatten die Artisten einstimmig beschlossen, ein neues Schulgebäude neben dem alten beim Augustinerkloster zu erbauen. Die zu diesem Zwecke gebildete Kommission bestand aus den Magistern

Friedrich Veltprechter, der lange Zeit in drückender finanzieller Not gewesen zu sein scheint, bewies Altendorf seine Herzensgüte und Kollegialität²⁹⁾. Angesichts dieser äußerst zahlreichen Erwähnungen in den Akten der Heidelberger Artistenfakultät ist die Behauptung, Heinrich sei der führende Kopf in derselben während der ersten Dekade des 15. Jahrhunderts gewesen, vollauf gerechtfertigt. Aus der Zeit angestrengter Amtstätigkeit — Februar 1402 — ist uns noch ein Schreiben von ihm erhalten³⁰⁾. Es ist die Antwort auf einen Brief der Kölner Universität an ihn, als Stipendiat derselben binnen vierzehn Tagen zurückzukehren oder einen Vertreter zu entsenden. Heinrich entschuldigt sich, da dringende Geschäfte ihn abhielten, nach deren Erledigung er aber unverzüglich nach Köln, seiner mater primogenitrix, kommen werde.

Über die wissenschaftliche Tätigkeit Altendorfs an der Kölner Universität wissen wir außer seinem früh erfolgten Aufstieg zum Magistrat der Freien Künste nichts³¹⁾. In Heidelberg dagegen ist seine wissenschaftliche Laufbahn klar zu verfolgen. Am 8. Juli 1402 ist er erstmals theologischer Baccalar³²⁾. Vom Dezember 1407 bis 23. Juli 1410 las er über die Sentenzen³³⁾. Im Sommer des letzteren Jahres übernahm er das lästige, alle Kraft und allen Scharfsinn erfordernde Amt eines Quodlibetarius; das Thema der Disputation war die Frage, ob die Seligkeit der Seelen größer sei nach ihrer Vereinigung mit dem Körper als vorher³⁴⁾. In die Heidelberger Zeit sind die von ihm überlieferten Kommentare zu verlegen³⁵⁾. Eben in den letzten Tagen seines zweiten Rektorates erlangte Hein-

Wilhelm von Eppenbach, Heinrich von Hessen, Hermann von Culenborch, Johannes von Frankfurt und Nicolaus von Fulda (AFA 26b). Die Arbeiten scheinen nicht rasch vorangegangen zu sein; erst am 11. Juni 1407 konnte mit dem Bau begonnen werden (AFA 30a).

29) AFA zum 17. Januar 1403.

30) Siehe Anhang I.

31) Siehe die Bemerkung in dem ebengenannten Briefe.

32) AU f. 78b.

33) AFTh f. 12a.

34) AFA f. 35b. Das Thema der Disputation erhellt aus folgender Notiz eines alten Heidelberger Kataloges (Cod. Heid. 358, 47a): *Questiones quarti sententiarum magistri Heinrichi de Hassia finite per eundem in Heydelberg et in principio ponuntur . . . questio disputata ad longum, utrum beatitudo animarum post resumpcionem corporis sit maior quam fuerat ante resumpcionem.*

35) Siehe darüber weiter unten.

rich am 18. Dezember 1411 das theologische Lizentiat ³⁶⁾. Zwei Tage darauf leitete er noch die Wahl seines Nachfolgers, um dann für immer aus den Akten der Heidelberger Universität zu verschwinden ³⁷⁾. Noch sind uns die kleinen, aber peinlich genauen und sauberen Schriftzüge Altendorfs im Original erhalten ³⁸⁾. Heinrichs Latein ist, soweit wir aus dem spärlichen amtlichen Material und seinem Briefe schließen können, schwerfällig, eine Eigenschaft, die es von der eleganten Diktion Langensteins unverkennbar unterscheidet und mit ein Kriterium in der Verfasserfrage sein kann ³⁹⁾.

Über Altendorfs Einkünfte sind wir gut unterrichtet. Erst war er von 1389 bis mindestens 1401 Kirchherr von Selheim bei Marburg mit einem jährlichen Einkommen von nicht mehr als zehn Silbermark ⁴⁰⁾. Ein Kanonikat an St. Johann in Amöneburg, um das der Rotulus der Kölner Universität von 1389 für ihn bittet, scheint er nicht erhalten zu haben ⁴¹⁾. Um eine Pfründe an St. Georg in Köln, auf welche ihn die Universität 1395 präsentierte ⁴²⁾, hat Heinrich einen langwierigen Prozeß zu führen gehabt, dessen Stadien wir genau kennen ⁴³⁾. Als Altendorf bereits kanonisch installiert war, machte ihm ein Kölner Kleriker Hermann Bruyn an der Kurie den

36) AFTh f. 13b.

37) AFA f. 38a und Matr. 77b, bei Töpke I, 116.

38) In den uns noch im Original erhaltenen Acta facultatis artium und der Matrikel fällt es auf, daß in der ersten Dekade des 15. Jahrhunderts an mehreren Stellen statt der durchgängigen Formen des Namens Heinrich Henricus und Henricus mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Namensform Hinricus erscheint. Sammelt man diese Stellen, so ergibt sich, daß sie sämtlich in einer Zeit vorkommen, in der Altendorf entweder Rektor, Vizerektor oder Dekan war. Da die Einträge zudem den gleichen Schriftzug aufweisen, kann an der Originalität nicht gezweifelt werden.

39) Vergl. die Schachtelung der Quod-Sätze im ersten Teil des Briefes (Beilage I) und die von Altendorf herrührende Schrift Dialogus de communione zu Anfang. — Es war natürlich reichlich verfrüht, als Sommerfeldt bereits aus „Stil und Behandlungsweise“ Altendorfs in der Frage der Autorschaft argumentieren wollte (MJÖG 29, 1908, 301).

40) u. 41) Köln, Universitätsarchiv I, 10b: Item Heinrico de Oldendorp, clerico Maguntinensis diocesis, bachalauero in artibus, de canonicatu sub expectatione praebendae Ecclesiae Sancti Johannis Baptistae in Ameneborck eiusdem diocesis non obstante Ecclesia parochiali in Selheim dictae diocesis, cuius redditus etiam decem marcarum argenti non excedunt. Abschrift des 18. Jahrhunderts.

42) Köln, Universitätsarchiv Ib (Präbendenbuch) f. 75a: Zu sente Joeris. An erster Stelle: Item in deme Jaire uns hirren m^o ccc^o vüfundnyntzich des VII dages in octobri doy wart meister Henrich van Hessen zo der proenden zu sente Joeris gepresentiert, die ledich was van dode hern Wilhelms Peele van Kalker.

43) Siehe die beiden Beilagen.

Besitz streitig. Das päpstliche Appellationsgericht unter dem Vorsitz des nachmaligen Bischofs von Lebus Johann von Borsnitz entschied sich für Hermann; eine erste Appellation von Heinrichs Seite wurde unter dem Auditor Jakob Steube abgelehnt. Eine zweite Berufung Altendorfs, die der bekannte spätere Kardinal Branda di Castiglione hörte, entschied sich gegen das Urteil der beiden vorhergehenden Instanzen. Als nach einer zweiten Appellation von Hermanns Seite die Sache unter den Auditoren Giovanni di Donadei und Nicolao di Vincione, Bischof von Ferentino, eben endgültig entschieden werden sollte, machte der Tod Hermanns dem Streite ein Ende, worauf Bonifaz IX. unserem Heinrich durch den letztgenannten Auditor am 19. Juni 1402 das Kanonikat verlieh. Der Streit um diese Pfründe, welche jährlich nicht mehr als 9 Silbermark abwarf, hatte Heinrich bis zum Februar 1402 schon über 40 Goldgulden, also eine ganze Jahreseinnahme⁴⁴⁾, gekostet, ein treffendes Beispiel der auch sonst bekannten unseligen Pfründenpolitik des Neapolitanerpapstes, die das Ansehen des Heiligen Stuhles gerade während der Zeit des Schismas ganz erheblich schädigte⁴⁵⁾. Für die Dauer seiner Kölner Regenz hatte Heinrich außer der strittigen Pfründe von der Universität nichts erhalten⁴⁶⁾; vielleicht ist dies mit ein Grund gewesen, nach Heidelberg zu ziehen. Dort gestalteten sich seine Verhältnisse besser. Noch bevor der Streit um die Kölner Pfründe beendet war, hat ihm die pfälzische Universität am 25. März 1402 auf einstimmigen Beschluß eines der ihr an St. Cyriak in Neuhausen bei Worms zustehenden Kanonikate verliehen, in dessen Besitz er noch 1410 war⁴⁷⁾. Wann er seine Selheimer Pfarrei und seine Pfründe an St. Georg in Köln aufgab, ist nicht gewiß⁴⁸⁾. 1405 sollte er Kanonikus an der Heiliggeistkirche in Heidelberg werden⁴⁹⁾; als aber diese zum Stift erhoben wurde, war Heinrich nicht mehr in der Neckarstadt.

44) Zur Gleichstellung dieser Werte siehe K. Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon (Innsbruck 1908), L ff.

45) L. v. Pastor, Geschichte der Päpste I⁵ (Freiburg 1925), 173.

46) Siehe Beilage I.

47) AU f. 78a und Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg (Mannheim 1862), I 369.

48) Über die Kölner Pfründe haben wir die Notiz im genannten Präbendenbuch: Item gaff meister Henrich van Hessen dey prouende op; do ward sy geleent meister Anthonius van Voelme, doctoir in medicinen. Über diesen Keussen, Matrikel II, 116.

49) Winkelmann, Urkundenbuch I 98/99.

Wohl um 1412 wurde der ehemalige Professor Kartäuser auf dem Johannisberg bei Freiburg i. Br.⁵⁰). Als Nachfolger Johanns von Nyemburg wählte man unseren Heinrich, vermutlich 1417, zum

50) Der Übergang Heinrichs von Heidelberg nach Freiburg ist dokumentarisch nicht zu belegen und wird hier zum ersten Male behauptet. Doch läßt sich die Identität des Heidelberger Professors mit dem Kartäuser beweisen aus einer bereits bei A. Bostius (gest. 1499) *De praecipuis aliquot Carthusianae familiae patribus (Coloniae cura Petreii 1609 cap. 18)* belegten Tradition, daß Heinrich als *licentiatius sacrae theologiae* in den Orden eingetreten sei. Um eine erdichtete Bemerkung dürfte es sich kaum handeln; denn es wäre nicht einzusehen, warum dann Heinrich ausgerechnet Licentiat und nicht Doktor genannt würde. Aus den Heidelberger Akten kann die Notiz auch nicht stammen; und das ist für uns entscheidend. — Außer Bostius ist für Heinrich Le Couteulx *Annales Ordinis Cartusiani Vol. VII Monstroli (Neuville-sous-Montreuil) 1890, p. 561/2*, als Quelle und Darstellung wichtig, da dieser gelehrte Kartäuser sämtliche Urkunden der 180 Kartausen zu seinen Arbeiten, die leider größtenteils in der französischen Revolution ein Raub der Flammen wurden, verwendet hat. Für Freiburg ist ein Nekrolog im Generalandesarchiv Karlsruhe (*Necrologe 14*) wichtig, ferner die Handschrift 189 des Freiburger Stadtarchivs, eine abschriftliche Geschichte der Prioren der Freiburger Kartause von Palemon Bastin (*Chartreuse du Mont St. Jean Baptiste près de Fribourg en Brisgau, im Folgenden zitiert als BCF*). Die Freiburger Zeit Heinrichs ist für die Forschung reichlich kompliziert, da auch hier ein Doppelgänger als *Henricus de Hassia* erscheint. Ich halte es daher für nötig, das ganze Material hier vorzuweisen. Es beschränkt sich auf die Nekrologe von Freiburg und Basel, die von Le Couteulx und Bastin benützten Akten des Generalkapitels und eine von mir in Ms 217 der Mainzer Stadtbibliothek (aus der dortigen Kartause) entdeckte Notiz. Zunächst seien folgende Eigenheiten der Kartäuser gezeigt: Auf den Generalkapiteln, die alljährlich im Mai tagen, approbieren die Kartäuser ihre Prioren aufs Neue, was durch die eigenartige Formel geschieht: *Priori domus N. non fit misericordia*. Wird ein neuer Prior ernannt, heißt es gewöhnlich: *Priori domus N. fit misericordia et frater (prior) X in eius locum sufficiatur*. Außerdem notiert das Generalkapitel die Todestage der verstorbenen Prioren und befiehlt, ihre Namen in die Anniversarien zu schreiben: *Obiit X prior domus Y, cuius anniversarium scribatur in calendariis sub die Z*. Gewöhnlich erfährt man den wirklichen Namen der Prioren erst nach ihrem Tode. Gelegentliche andere Notizen sind selten; dagegen werden die Visitatoren (*prior domus N*) gewöhnlich genannt. So bieten sich für Freiburg folgende Notizen: (Ch = Akten des Generalkapitels, OB = Nekrolog von Basel, OF = Nekrolog von Freiburg):

Ch 1407: *Dominus (oder donatus? Laienbruder) Henricus de Hassia monachus domus Friburgi vadat ad ordinis voluntatem in domo Vallisbone. — BCF und Le Couteulx.*

Ch 1411: *Priori Friburgi non fit misericordia. — BCF.*

Ch 1412: *ebenso — BCF.*

Ch 1413: *Obiit D. Henricus, prior domus Friburgi. — BCF.*

OB 3. IX: *Obiit D. Henricus, prior Friburgi (kommt vor Johann von Greifenberg, der als Generalprior 1420, also vor Altendorf, gestorben ist). — BCF.*

Prior daselbst; er leitete darauf die Freiburger Kartause bis 1424. Schon 1418 war er zweiter und 1423 erster Visitor der rheinischen Kartäuserprovinz. Auf seinen Reisen war der Ruf seiner Tüchtigkeit in die Klöster seines Ordens und darüber hinaus gedrungen; nun sollte er den Abend seines Lebens am Niederrhein, wo er einst als junger Gelehrter begonnen, verbringen.

Drunten im holländischen Gelderland lag ehemals vor den Toren Arnheims das Kartäuserkloster Monnikhuizen⁵¹⁾. Der strenge

OF 5. IX: Obiit D. Henricus de Hassia iunior, prior quondam huius domus; die Seite ist sonst leer.

Mainz 217 enthält einen sermo in electione prioris sc. domini Johannis de Nyemburg domus Friburgensis Carthusiorum anno domini m^o cccc^o xij^o iija die post Michael.

Ch 1413: Priori domus Friburgi non fit misericordia. — BCF.

Ch 1414: ebenso — BCF.

Ch 1415: fehlt

Ch 1416: Priori domus Friburgi non fit misericordia. — BCF.

Ch 1417: ebenso — BCF.

Ch 1418: fehlt; doch ist der Freiburger Prior zweiter Visitor der Rheinprovinz. — BCF.

Ch 1419: fehlt

Ch 1420: Priori domus Friburgi non fit misericordia; er ist Convisitor. — BCF.

Ch 1421: fehlt

Ch 1422: Priori domus Friburgi non fit misericordia. — BCF.

Ch 1423: Priori domus Friburgi non fit misericordia et habeat pacienciam in laboribus officii visitoris. — BCF.

Ch 1424: Priori domus Friburgi non fit misericordia; er ist erster Visitor. — BCF.

So werden wir nun am richtigsten folgendermaßen kombinieren müssen: Im Jahre 1407 wurde ein Henricus de Hassia aus der Freiburger Kartause nach Valbonne bei Cannes geschickt. Er kann unmöglich mit Altendorf identisch sein, wie das Le Couteux will, da jener um diese Zeit zur Genüge in Heidelberg belegt ist. Der erstgenannte Heinrich kehrte später zurück und starb am 3./5. September 1412 als Prior. Sein unmittelbarer Nachfolger wurde Johann von Nimburg am 2. Oktober. Heinrich von Altendorf wird dann nach Johann wohl 1417 Prior geworden sein. — Erwähnt wird Heinrich zum 21. März 1421. Regg. d. Bisch. v. Konstanz 6799.

51) Über Monnikhuizen fehlt uns eine Monographie, abgesehen von zwei populären Aufsätzen, die im Gelderschen Volks-Almanach 1867 (150—152) und 1876 (83—92) von A. Aarsen und H. Mohrmann erschienen. Das Rijksarchief in Arnheim enthält nur gelegentliche Notizen. Ich gebe hier einen größtenteils auf Archivalien beruhenden Überblick über die Geschichte des Klosters. Es wurde 1342 vom Herzog Rainald II. dem Schwarzen von Geldern gestiftet und ist Ruhestätte einer großen Anzahl von gelderschen Herzögen, die ihm sehr zugetan waren. Herzog Arnold (1423—1473), in dessen Regierung Heinrichs Priorat fällt, zog sich, vom Unglück im Lande und in der eigenen Familie gebeugt, dorthin zurück. Herzog Karl (1479—1538) lieh öfters vom Kloster Geld und bestätigte dafür zweimal seine

Heinrich Eger von Kalkar, der ihm von 1367 bis 1372 vorstand, hatte es als Stätte der Frömmigkeit und Wissenschaft weithin berühmt gemacht. In seiner Stille legte der bekannte Gerhard Groot, der Stifter der Brüder vom gemeinsamen Leben, das Fundament zu seinem für das spätere Mittelalter so segensreichen Wirken⁵²⁾. Dort war ein nicht unbedeutender Mystiker Heinrich von Kemnade, alias de Coesfeld, 1373 auf 1374 Prior gewesen⁵³⁾. In unserem Kloster hatte auch der Stifter der Humanistenschule von Zwolle, Johann Cele, längere Zeit geweiht⁵⁴⁾. Mitten in diesen Kreis kam Altendorf, als ihn die Brüder der gelderschen Kartause nach dem Tode ihres Priors Alphard zum Vorsteher erbaten⁵⁵⁾. Das Freiburger Kloster gab dem Scheidenden einen Laienbruder namens Anselm mit; als Reisegeld erhielten beide 15 rheinische Gulden⁵⁶⁾. 1425 versah Heinrich wieder das Amt des ersten Visitators; auf dem Generalkapitel des folgenden Jahres bat er wegen Kränklichkeit um Enthebung davon. Seiner Bitte wurde entsprochen; doch mußte er vorher mit dem Exprior von Utrecht zusammen die Kartausen Basel, Thorberg bei Bern, Freiburg i. Br., Straßburg und Mainz visitieren; als Visitator folgte ihm der Prior von Mainz⁵⁷⁾. Nach

Privilegien. Danach war es dotiert worden von Clemens VII., Urban VI. und Martin V., vom Utrechter Bischof Jan van Arckel (1332—1364) und von allen gelderschen Herzögen, die namentlich aufgezählt werden (Rijksarchief Vertienregisters lib. III. f. 90/91). Das Kloster ging in der Reformation und der Klosterbau in den niederländischen Freiheitskriegen unter, so daß heute nicht einmal der genaue Standort sicher ist (A. Cremer, Arnhemischer Courant 1905, Nr. 5752 und 5767). Der Verbleib des Archivs und der Bibliothek, welcher 1452 der Lütticher Kanoniker Jan van Hueven, geb. in Arnheim, seine Bibliothek ad usum pauperum scholarium vermachte (Arnhem Gemeentearchief Lade 25 zum 28. VIII. 1455), ist unbekannt. Da sich im Besitz der Herren von Middachten, welche den Mönchen 1572 vorläufig einen Hof in der Stadt Arnheim anwiesen, nichts findet (P. N. van Doorninck, Inventaris van het oud archief van kasteel Middachten Haarlem 1896), sind wohl Archiv und Bibliothek mit den Mönchen zerstreut worden. — Über Heinrich fand ich in profanen Urkunden hier nichts.

52) Thomas Hemerken a Kempis, Vita Gerhardi Magni cap. 3—6, ed. J. M. Pohl (Opera omnia VII Friburgi 1922) 23 sqq.

53) Le Couteulx I. c. 279/8.

54) M. Schöngen, Die Schule von Zwolle. Diss. Freiburg i. Ü. 1898, 38/9.

55) Le Couteulx I. c. 561. Ich fand Alphard als Prior erwähnt zum 20. Juli 1423 in einer Urkunde, welche N. C. Kist, Twee stuken uit het archief van Bronckhorst im Archief voor kerkelijke Geschiedenis XVIII (Leiden 1847), p. 385/6 veröffentlicht hat.

56) Le Couteulx I. c.

57) Le Couteulx I. c.

Hause zurückgekehrt, erkrankte Heinrich so schwer, daß er auch auf sein Priorat verzichtete und seinen Convisitator Albert Buez zu seinem Nachfolger bestellte⁵⁸). Als im Mai 1427 Heinrichs Krankheit auf dem Kapitel bekannt wurde, befahlen die Väter dem Laienbruder Anselm, ihm auf zwei Jahre zu dienen, wenn er noch so lange zu leben habe⁵⁹). Doch bereits am 12. August 1427 starb Heinrich von Altendorf⁶⁰); das Generalkapitel des folgenden Jahres stiftete ihm einen Jahrtag mit Totenoffizium⁶¹).

Der schlichte Kartäuserprior kann sich an Ruhm und Bedeutung mit der Koryphäe der Wiener Universität nicht messen; nur der Gleichklang seines Namens hat ihm Eingang in unsere Kompendien verschafft; das wird sich auch bestätigen, wenn wir im Folgenden den literarischen Nachlaß dieses Mannes untersuchen werden.

BEILAGE I.

Heinrich von Hessen (der Jüngere) schreibt an die Universität Köln, daß er nicht gleich zurückkehren könne, da wichtige Geschäfte ihn abhielten. Er habe um seine Pfründe an St. Georg in Köln einen erbitterten Streit zu führen, der ihm 40 fl gekostet habe. Außer dieser Pfründe hat er für seine 12jährige Regenz in facultate artium nichts erhalten; er bittet um die fälligen Einkünfte, zu denen die Universität verpflichtet sei, und erklärt sich mit den Beschlüssen im voraus einverstanden.

(Heidelberg, 1402 Febr.)

Abschrift in Cod. Lat. 5237 der Pariser Nationalbibliothek f. 196 Nr. 1. — Photographische Wiedergabe im Universitätsarchiv Köln 57a. — Registriert in H. Keussen, Regesten und Auszüge zur Geschichte der Universität Köln 1388—1559. S. 12 Nr. 72. — Der Brief enthält weder Ausstellungsort noch -tag. Da aber Heinrich von Neuß in derselben Sache am 9. Februar 1402 antwortet (Keussen l. c. Nr. 71), ist dieses Schreiben um die gleiche Zeit verfaßt.

Honorabiles domini mei. Vestra apprehendere velit discrecio, quod, quam admonicionem litteratorie de reditu michi insinuastis, quod summe michi displicet, quod tam cito redire non valeo ad matrem meam primo-

58) Albert war Magister artium und doctor medicine und früher Prior von Roermond gewesen. Als solcher hat er höchstwahrscheinlich den berühmten Dionysius Cartusianus aufgenommen. Während des Basler Konzils stand er der Basler Kartause vor. Vgl. D. A. Mougel, Dionysius der Karthäuser. Mülheim a. d. Ruhr 1898, 13/4.

59) Le Couteulx und BCF.

60) Le Couteulx. OF hat: Obiit Henricus de Hassia prior quondam domus huius professus in Monichusen.

61) Le Couteulx l. c.: habet totum monachatum cum psalteriis.

genitricem variis obstantibus impedimentis. Sed terminatis certis factis ac expeditis indilate redire propono me vestro beneplacito plenarie conformando. Et cum continue gravibus laboribus per duodecim annos in facultate arcium matre mea rexi, pro quibus numquam aliquid stipendii recipiebam, verum quod demum gracia vestra liberaliter michi de prebenda ecclesie sancti Georgii Coloniensis providit, in qua continue litigiosus fui et adhuc sum, et pro huiusmodi ultra 40 flor. expendi graviter michi, de quibus numquam decem ultra expensas, quas me ad sanctum Georgium habere oportuit, recepi, humillime vestre supplico honestati, ut illa pensatis prioribus ad tempus condescendere michi tenetur. Valete in Christo Jhesu michi semper precipiendo.

Vester Henricus de Hassia.

BEILAGE II.

Papst Bonifaz IX. befiehlt dem Bischof Nicolaus von Ferentino, den Kleriker der Mainzer Diözese Heinrich von Hessen in das Kanonikat mit Pfründe an St. Georg in Köln einzuweisen, das durch den Tod des Wilhelm Peel von Kalkar erledigt worden und Heinrich durch den nunmehr verstorbenen Kleriker Hermann Bruyn streitig gemacht worden war.

Rom, Sanct Peter 1402 Juni 18.

Dat. Rome apud sanctum Petrum XIII kal. Julii pont. anno terciodecimo. — Bleibulle hängt. — Incipit: Vite ac morum honestas. Perg.-Original Stadtarchiv Köln, Urkunde 6918. Reg.: H. V. Sauerland, Urkk. u. Regg. z. G. d. Rheinlande a. d. Vat. Archiv 7 (Bonn 1913), *277.

Bonifatius episcopus servus servorum dei venerabili fratri Nicolao episcopo Ferentinatensi in Romana curia commoranti¹⁾ salutem et apostolicam benedictionem. Vite ac morum honestas aliaque laudabilia probitatis et virtutum merita, super quibus apud nos dilectus filius Henricus de Hassia clericus Maguntinensis diocesis fidedigno commendatur testimonio, nos inducunt, ut sibi reddamur ad gratiam liberales. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dicti Henrici petitio continebat, quod orta dudum inter ipsum Henricum et quondam Hermannum Bruyn clericum²⁾ super canonicatum et prebendam ecclesie sancti Georgii Coloniensis, quos tunc per obitum quondam Wilhelmi Peel ipsius ecclesie canonici extra curiam Romanam defuncti vacantes Henricus auctoritate apostolica sibi collatos se assecutum fuisse canonicos illosque aliquamdiu tenuisse et possedisse et tunc etiam possidere et tenere

1) Die päpstlichen Kurialen während des großen Schismas sind aufgezählt von H. Kochendörfer im Neuen Archiv 30 (1905), 549—601. Dort wird unser Nicolaus di Vincione als Auditor erwähnt von 1396—1403. Er wurde 1393 Bischof von Potenza, 1395 von Ferentino, 1408 Rektor der Kanzlei Gregors XII., 1410 Bischof von Spoleto und Administrator von Palestrina, 1419 Bischof von Chieti, gest. 1428. (Eubel, Hierarchia catholica 2. Aufl. (1913) I, 247, 461, 481.)

2) Er ist mir sonst nicht begegnet.

pacifice et quiete dictumque Hermannum se assecutione huiusmodi contra iustitiam opposuisse et opponere ac fecisse et facere, quominus ipse Henricus dictos canonicatum et prebendam posset pacifice possidere, Hermannus vero predicti eosdem canonicatum et prebendam ad se de iure spectare asserebant, prout ipse Henricus adhuc asserit, materia questionis, nos causam huiusmodi non obstante, quod de sui natura ad dictam curiam legitime devoluta et apud eam tractanda non esset et finienda, venerabili fratri nostro Johanni episcopo Lubucensi, tunc capellano nostro et causarum palatii apostolici auditori³⁾, ad dicti Hermanni instantiam audiendam commisimus et fine debito terminandam. Qui in causa huiusmodi procedens diffinitivam, per quam inter cetera canonicatum et prebendam predictos Hermannus adiudicavit et super eis Henrico prefatis silentium imposuit, sententiam promulgavit, a qua pro parte dicti Henrici fuit ad sedem apostolicam appellatum. Nos causam appellationis huiusmodi quondam Jacobo Steube capellano nostro et causarum palatii apostolici auditori⁴⁾ audiendam commisimus et fine debito terminandam. Qui in causa huiusmodi procedens prefatam sententiam per suam diffinitivam sententiam confirmavit. Cumque pro parte dicti Henrici ab eadem sententia ipsius Jacobi auditoris ad sedem fuisset appellatum antedictam, nos causam appellationis huiusmodi ab eadem sententia ipsius Jacobi auditoris interiecte dilecto filio magistro Brande de Castellione, capellano nostro et auditori causarum dicti palatii⁵⁾ audiendam commisimus et fine debito terminandam. Qui in causa ipsa procedens diffinitivam, per quam inter cetera prefatas sententias revocavit dictosque canonicatum et prebendam Henrico adiudicavit et super eis Hermannus prefatis perpetuum silentium imposuit, sententiam promulgavit, a qua pro parte dicti Hermanni fuit ad sedem appellatum antedictam. Nosque causam appellationis huiusmodi ab eadem sententia ipsius Brande auditoris interiecte venerabili fratri nostro Jacobo episcopo Aquilanensi, tunc capellano nostro et causarum dicti palatii auditori⁶⁾, primo et deinde tibi, qui adhuc locum unius ex auditoribus

3) Johann von Borsnitz wurde am 24. September 1397 zum Bischof von Lebus ernannt. Also war Heinrichs Prozeß damals bereits in erster Instanz entschieden. Bei Kochendörfer l. c. 593 wird er zum Oktober 1397 bereits als gewesener Auditor bezeichnet. Johannes, der vor seiner Ernennung Domherr in Prag gewesen war, wurde am 27. März 1420 zum Erzbischof von Gran ernannt; als solcher starb er 1423. Eubel l. c. I, 313 und 465.

4) Bei Kochendörfer l. c. 594 wird er als Auditor zum 20. Juni 1399 genannt. Sonst konnte ich ihn nicht feststellen.

5) Er war nach Kochendörfer l. c. 593 Auditor von 1392—1403. 1397 hatte er auch einen Prozeß aus der Konstanzer Diözese zu hören (REC 7498 zum 27. September 1397). Er wurde 1404 Bischof von Piacenza, erhielt von Alexander V. den Purpur und starb 1443. Eine Charakteristik von ihm in L. Pastor, *Gesch. d. Päpste* 5.—7. Aufl. (1925), Bd. I, 282—285.

6) di Donadei, Giacomo war 1400—1431 Bischof von Aquila. Eubel HC I 99 und II 91. Danach war seit mindestens Juli 1400 am Prozesse nichts mehr geschehen. Kochendörfer l. c. 593 erwähnt Donadei als ehemaligen Auditor zum Juni und September 1401.

causarum eiusdem palatii de mandato nostro tenebas, prout tenes, ex certis causis audiendam commisimus et fine debito terminandam. Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, prefatus Hermannus lite huiusmodi sic indecisa pendente in predicta curia fuerit vita defunctus, nos statim causam huiusmodi habentes presentibus pro expresso dictoque Henrico, ne novus sibi in huiusmodi causa adversarius surrogetur, providere sibi que premissorum meritorum suorum intuitu specialem gratiam facere volentes fraternitati tue, qui adhuc locum unius ex auditoribus causarum dicti palatii de mandato nostro tenes, per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus eundem Henricum, dummodo ipse in dictis canonicatu et prebenda intrusus non fuerit, in omni iure et ad omne ius, quod prefato Hermannus tempore sui obitus in dictis canonicatu et prebenda seu ad eos quomodolibet competebat aut competere poterat, auctoritate nostra surroges dictumque ius sibi conferas et provideas etiam de eodem ipsumque Henricum ad huiusmodi ius ac eius prosecutionem et defensionem in statu, in quo prefatus Hermannus tempore obitus sui huiusmodi existebat et existere posset et deberet admitti, admittas et admitti facias, ut est moris. Et nichilominus canonicatum et prebendam predictos, quorum fructus, redditus et proventus novem marcarum argenti puri secundum communem estimationem valorem annum, ut ipse Henricus asserit, non excedunt, ut sive ut premititur sive alias quovismodo aut alterius cuiuscumque persona seu per liberam resignationem alicuius per eum de illis in dicta curia vel extra eam etiam coram notario publico et testibus sponte factam aut per assecutionem alterius beneficii ecclesiastici apostolica auctoritate collati vacant, etiam si tanto tempore vacuerint, quod eorum collatio iuxta Lateranensis statuta concilii ad sedem predictam legitime devoluta vel ipsi canonicatus et prebenda ex eo generaliter, quod eos obtinens ipsos in quemcumque eventum ex voluntate dicte sedis dimittere tenebatur vel alias dispositioni apostolice specialiter reservati existant et super eis alias inter quoscumque lis, cuius statum etiam presentibus habere volumus pro expresso, in dicta curia vel extra eam pendeat seu remanserit indecisa et persona, per cuius factum ultimo vacarunt, sedis predicte capellanus, notarius, nuntius vel alias officialis aut fructuum et proventuum camere apostolice debitorum collector vel succollector vel sedis eiusdem aut alicuius ex venerabilibus fratribus nostris sancte Romane ecclesie cardinalibus familiaris fuerit seu damnate memorie Roberto, olim basilice duodecim apostolorum presbytero cardinali, tunc antipape, qui se Clementem VII. ausu sacrilego nominabat, vel aliis per processus apostolicos condemnatis adhererit seu apud sedem ipsam decesserit, dummodo tempore dato presentium non sit in eisdem canonicatu et prebenda alias alicui specialiter ius quesitum, cum plenitudine iuris canonici ac omnibus iuribus et pertinentiis suis prefato Henrico auctoritate nostra conferas et assignes inducens per te vel alium seu alios eundem Henricum vel procuratorem suum eius nomine in corporalem possessionem canonicatus et prebende iuriumque et pertinentiarum predictorum et defendens inductum amoto exinde quolibet illicito detentore ac faciens ipsum Henricum vel dictum procuratorem pro eo ad

dictam prebendam in prefata ecclesia in canonicum recipi et in fratrem, stallo sibi in choro et loco in capitulo ipsius ecclesie cum dicti iuris plenitudine assignatis, sibi que de ipsorum canonicatus et prebende fructibus, redditibus, proventibus, iuribus et obventionibus universis integre responderi, contradictores auctoritate nostra appellatione postposita compescendo non obstantibus tam felicis recordationis Bonifatii pape VIII. predecessoris nostri quam aliis quibuscumque constitutionibus apostolicis necnon statutis et consuetudinibus dicte ecclesie contrariis iuramento confirmatione apostolica vel quacumque firmitati (!) roboratis aut, si aliqui apostolica vel alia quavis auctoritate in eadem ecclesia in canonicos sint recepti vel, ut recipiantur, insistant seu si super provisionibus sibi faciendis de canonicatibus et prebendis dicte ecclesie speciales aut aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus generales dicte sedis vel legatorum eius litteras impetrarint, etiam si per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus eundem Henricum in assecutione canonicatus et prebende huiusmodi volumus anteferri, sed nullum per hoc eis, quoad assecutionem canonicatum et prebendarum aut beneficiorum aliorum, preiudicium generari, seu si venerabili fratri nostro archiepiscopo Coloniensi et dilectis filiis capitulo dicte ecclesie vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod ad receptionem et provisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli aut quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint quodque de canonicatibus et prebendis dicte ecclesie aut aliis beneficiis ecclesiasticis ad eorum collationem, provisionem, presentationem seu quamvis aliam dispositionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem et qualibet alia dicte sedis indulgentia generalis vel specialis cuiuscumque tenoris existat, per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus huiusmodi gratie impediri valeat quomodolibet vel differi et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris litteris mentio specialis, aut si dictus Henricus presens non fuerit ad prestandum de observandis statutis et consuetudinibus dicte ecclesie solitum iuramentum, dummodo in absentia sua per procuratorem ydoneum et, cum ad ecclesiam ipsam accesserit, corporaliter illud prestet, Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari.

Datum Rome apud Sanctum Petrum XIII kalendas Julii pontificatus nostri anno tertio decimo.

(Auf dem Bug): M. de Sancta Agatha La. de Bononia
F. de Montepoliciano Pro F. Boghel G. de Pala⁷⁾

7) Über diese Beamten siehe Kochendörfer l. c.

C. Die Heinrich von Altendorf zugeschriebenen Werke.

Das älteste Verzeichnis der Schriften unseres Heinrichs liefern Bostius¹⁾ und Trithemius²⁾; beide zählen als Eigentum unseres Kartäusers übereinstimmend folgende Werke auf:

In sentencias Petri Lombardi	libri IV
In Genesim	liber I
In Exodum	liber I
In Proverbia Salomonis	liber I
In Apocalypsim	liber I
Sermones utilissimi	
Dialogus inter pontificem et sacerdotem de rara seu frequenti celebratione misse vel communione	liber I

Alle späteren Schriftenverzeichnisse sind bereits irgendwie mit dem Index der Langensteinischen Werke kontaminiert. Die Verwirrung dauert bis heute fort; auch der 1920 von einem Anonymus im Dictionnaire de la théologie catholique erschienene Artikel weist sie auf³⁾. Und doch hat bereits Hartwig vor über 70 Jahren sein Möglichstes getan, die Scheidung durchzuführen; er schrieb als sicheres Eigentum unserem Heinrich von Hessen II nur drei Schriften zu, die Summa de re publica und zwei Traktate über das Bußsakrament, nämlich die Abhandlung mit dem Incipit Tibi dabo claves und die Regulae ad cognoscendum differenciam inter peccatum mortale et veniale⁴⁾. Auch glaubte er, mit ziemlicher Sicherheit Altendorf als Verfasser der continuacio homilie sancti Augustini pro festo lancee et clavorum Domini und des mystisch-belehrenden Schriftchens de discrecione spiritum ansprechen zu können⁵⁾. Die eine Abhandlung de septem horis canonicis mit dem Incipit: Sepcies in die . . . Rogasti me hält Hartwig für identisch mit einer anderen über die gleiche Materie mit dem Anfang Sepcies in die . . . Quamvis Deus und legt diesen hypothetischen Traktat Altendorf bei⁶⁾;

1) A. a. O. cap. 18.

2) De scriptoribus ecclesiasticis Nr. 754.

3) Tom. 7, col. 2195.

4) Hartwig II, 3—5.

5) II, 19/20.

6) II, 24/5.

G. Sommerfeldt, der die beiden Schriften trennt, weist unserem Heinrich nur die erstere (Sepcies in die . . . Rogasti me) zu⁷⁾. Bei manchem Werke läßt Hartwig zudem die Autorschaft eines der beiden Heinriche offen⁸⁾. Seit seinen Arbeiten hat sich niemand mehr mit Altendorf näher beschäftigt. Die in unseren Kompendien herrschende Verwirrung ist einem oberflächlichen Artikel Kessels zu verdanken⁹⁾.

Ich lasse hier zunächst alle unserem jüngeren Heinrich jemals zugewiesenen Schriften mit ihren Titeln folgen, um dann bei jedem einzelnen Traktate die Autorschaft auf Grund der Überlieferung und, wo dies möglich ist, auch auf Grund innerer Kriterien zu untersuchen.

1. in prologum bibliae
2. in genesim libri IV
3. de discretione spirituum
4. super oratione dominica
5. super Ave Maria
6. ad canonicos regulares de proprietate
7. de contemplatione
8. speculum animae peccatricis
9. continuatio homiliae sancti Augustini pro festo lanceae et clavorum Domini
10. contra disceptationes et contrarias praedicationes fratrum mendicantium super conceptione beatae Mariae Virginis et macula sancto Bernardo mendaciter imposita
11. summa de re publica
12. ad Frisingensem episcopum de antichristo et schismate
13. de contemptu mundi (3 Tractate)
14. de horis canonicis (4 Tractate)
15. de contractibus
16. epistola ad Viennenses de contractibus emptionis et venditionis
17. secreta sacerdotum
18. super cantico canticorum

7) MJÖG 29 (1908), 301.

8) II, 13 ff.

9) In Wetzler und Welte, Kirchenlexion, 2. Aufl., Bd. 5 (Freiburg i. Br. 1888), Sp. 1710/14.

19. super symbolo apostolorum
20. de confessione: Tibi dabo claves
21. regulae ad cognoscendum differentiam inter peccatum mortale et veniale
22. das Buch der ewigen Weisheit
23. in sentencias Petri Lombardi
24. in genesim
25. in exodum
26. in proverbialia Salomonis
27. in apocalypsim
28. dialogus inter pontificem et sacerdotem
29. sermones
30. de superstitione contra Wernherum de Friburgo
31. Übersetzungen der Psalmen und Cantica.

D. Die Anteile Langensteins und Altendorfs am literarischen Nachlasse des „Henricus de Hassia“.

Wer auch nur die Anfangssätze des Kommentares zum prologus bibliae gelesen hat, wird ihn schwerlich mit Kessel ¹⁾ Heinrich von Altendorf zuweisen können, da sie folgendermaßen lauten:

In principio creavit Deus celum et terram. Ita scribitur in capite totius divinae scripturae, que incipit a libro genesis, quem ideo exponere intendo adjuvante Deo, ut in Viennensi universitate novum theologie studium incipiat a capite universalium divinalium scripturarum.

Danach war der Verfasser der erste Exeget an der neuen theologischen Fakultät der Wiener Universität; jemand anderer als Heinrich von Langenstein kommt gar nicht in Frage.

Genau so verhält es sich mit dem mehrbändigen Kommentare zur Genesis. Durch zahlreiche Verweise auf den unmittelbar vorausgehenden Prologkommentar dokumentiert er seine Herkunft vom gleichen Verfasser; die teilweise noch erhaltenen Konzepte Langensteins zu dieser Vorlesung schließen jeden Zweifel an dessen Verfasserschaft aus ²⁾.

Nicht so leicht ist die Lösung der Frage bei dem Büchlein de discretionem spirituum. Hartwig hat es gegen das

1) KL V, Sp. 1711.

2) In CVP 4651, 4652, 4677 und 4678.

Zeugnis vieler Handschriften Langenstein aberkannt, weil darin Ansichten vertreten seien, die sich mit den Meinungen über den astrologischen Irrwahn, die der große Hesse in Paris in mehreren Kampfschriften vertrat, nicht zusammenreimen ließen³⁾. Die betreffende Stelle lautet:

Quandoque ex dispositione et habitudine corporum celestium fit immutacio hominis, qua afficitur indeliberate ad hoc vel ad illud obiectum, quia inducuntur sepe homini sompnia conformiter habitudini astrorum secundum quod astrologi reperiunt et philosophi tradunt circa librum de sompno et vigilia Aristotelis.

Diese Stelle braucht durchaus nicht im Widerspruch zu stehen mit den Schriften Langensteins, in denen er die Prognose aus der Konstellation der Gestirne verwarf. Einen Einfluß der Himmelskörper über die von ihnen zum Teil verursachte Witterung auf den Menschen hat Langenstein nie abgestritten. Immutatio ist nur eine unbewußte Einflußnahme auf die Phantasie und die Intention zu diesem oder jenem Objekte; das deutet auch das Wort indeliberate an. Es mag sich dabei um das handeln, was die moderne Wissenschaft psychophysische Reagenz auf die Witterung nennt, wodurch zweifellos das Traumleben des Menschen und schließlich auch sein Tun beeinflusst wird. Vollständig bedeutungslos wird aber dieses sachliche Bedenken beim Anblick des handschriftlichen Befundes; denn bereits zum Jahre 1388 ist uns der Traktat mit dem vollen Namen des Verfassers und wiederum zum Jahre 1391 erhalten, beidesmal von nachweislichen Schülern Langensteins⁴⁾.

3) Hartwig II, 20-22. — Incipit: Sicud in philosophia motus et operaciones ferri consueverunt ad formas tamquam ad principia immediadora, ita in theologia motus hominum et operaciones atque eorum inchoaciones referuntur ad spiritus tamquam ad principia primarie movencia ... Explicit: solo impossibilitatis freno posset retineri, a quo preseruet nos dei sapiencia sui que sancti spiritus gracia. Amen. Die Schrift wurde auch ins Deutsche übersetzt und ist uns in Cod. germ. Monac. 64, f. 153b—183a erhalten. Dagegen stammen die Traktate in Cgm 778 und 813 nicht aus einer Übersetzung des Werkes, wie der gedruckte Katalog der deutschen Handschriften angibt.

4) Heiligenkreuz Cod. 290: Explicit tractatus de discrecione spirituum venerabilis doctoris magistri Henrici Langenstein dicti de Hassia anno 1388 die veneris proximo ante festum beati Thome apostoli. Schreiber ist der an der Wiener Universität eine hervorragende Rolle spielende Mag. Wilhelmus de Anglia (siehe Aschbach, Gesch. d. Universität Wien 1865, Bd. I. Register). Basel A VIII 17, f. 41-57 von der Hand Pauls von Geldern (durch Schriftvergleich eruiert) zwischen 1391 und 1392 geschrieben. Anderer Handschriften aus ungedruckten Katalogen sind: Darmstadt Landesbibl. 1422, 186a—193a saec. XV. med.; Köln Stadtbibl. Wf 342, 157—165

Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich dieses mystische Büchlein in den Jahren 1382 auf 1383 in Eberbach oder Worms entstanden sein lasse⁵⁾; wir werden im Folgenden noch einigen Schriften begegnen, die sicher dieser Zeit angehören, da der große Lehrer nach Jahren subtilster Forschung und scharfen literarischen Kampfes in der Stille der rheinischen Zisterze inter quercus et fagos, wie er selbst sagt, in die Tiefen mystischer Frömmigkeit sich versenkte, eine Tätigkeit, die ihn nicht in letzter Linie zum populären Schriftsteller und asketischen Lehrer gemacht hat.

Kessel hat Altendorf die *Expositio super oratione dominica et Ave Maria* zugeschrieben⁶⁾, nachdem sie Hartwig, allerdings ohne einen Beweis zu führen, für Langenstein in Anspruch genommen hatte⁷⁾. Zunächst sei festgestellt, daß die zwei Schriftchen ein Ganzes bilden, also denselben Verfasser haben, da zu Beginn der Ave-Auslegung auf die Vaterunser-Erklärung als auf etwas unmittelbar Vorausgehendes Bezug genommen wird⁸⁾. Dieses ganze Werk ist Eckard von Dersch, dem vortrefflichen Vorgänger des bekannten Mathäus von Krakow auf dem Wormser Bischofstuhl, gewidmet, von dessen Beziehungen zu Langenstein uns einiges erhalten geblieben ist⁹⁾. Schließt also schon der terminus ante quem, Eckards Todestag, der 14. Mai 1405, Alten-

saec. XV. ex, GBf 72, 81—86 anno 1453, GBf 124, 90—108 saec. XV. med., GB 4 154, 1—17 saec. XV. med.; Mainz Stadtbibl. II 93, 45—50 anno 1456, 105 saec. XV med.; Nürnberg Stadtbibl. Cent. I 53; Würzburg Universitätsbibl. ch. f. 75, 386—394, ch. q. 80, 68—82. K. Bihlmeyers Ansicht in KHL I, Sp. 1902, daß Heinrich von Oyta der Verfasser unserer Schrift sei, geht auf eine von Sommerfeldt in MJÖG 25 (1904), 604 aufgestellte, jedoch in MJÖG 29 (1908), 293 widerrufenen Behauptung zurück.

5) Für die genaue Datierung des oftmals umstrittenen Aufenthaltes Heinrichs im Rheingau muß ich auf weiter unten verweisen S. 136—137.

6) KL V Sp. 1711.

7) II 43/4.

8) Die Erklärung des Vaterunser beginnt: Reverendo in Christo patri ac domino domino Eckhardo episcopo Wormaciensi H. de Hassia suum, ut sequitur, dicendum pater noster. Divina sapiencia rebus omnibus ... Explicit: Septimum ut omne malum, quo in colendo deum et proficiendo in virtutibus et meritis impedimur, subveniente ipso amoveamus. — Der Anfang der Auslegung des Ave Maria lautet: Ave Maria. Procul dubio illam sancte matris ecclesie generalem consuetudinem, qua dicta oracione ore filii dei formata atque, u t v i s u m e s t, fidelibus. Explicit: In memoriam exordii humane redemptionis atque taliter mortalibus exhibite divine miseracionis.

9) Über Eckard siehe die Dissertation von K. Wiemann, Halle 1893; ferner unsere Abhandlung weiter unten.

dorf, welcher damals als theologischer Baccalar kaum die umfangreichen Kenntnisse der Gnadenlehre, wie sie unser Traktat voraussetzt, haben konnte, aus, so beweist eine Handschrift, die ich in Mainz feststellen konnte, mit ihrer ausdrücklichen Nennung des eben verstorbenen Autors zum Jahre 1398 Langenstein als Verfasser ¹⁰). Doch bereits 1391 und 1397 ist uns der Traktat in zwei Bamberger Handschriften als Eigentum des Henricus Langenstein dictus de Hassia bezeugt, ebenso in einer Heiligenkreuzer von 1388, die ausschließlich solche Werke unseres Gelehrten enthält, die in die Zeit vor oder während des rheinischen Aufenthaltes zu verlegen sind ¹¹). So ist die Vermutung vollauf berechtigt, daß auch die Auslegung der beiden in der Kirche am häufigsten gesprochenen Gebete in diesen Jahren entstanden ist. Das führt nun aber allmählich auf das für die Biographie Langensteins sehr wichtige, neue Resultat, daß der rheinische Aufenthalt für die Entwicklung des großen Theologen etwas Ähnliches zu bedeuten hatte wie für einen Athanasius die nitrische Wüste, für einen Augustinus Cassiciacum, für einen Bernhard von Clairvaux der Unterricht bei seinen Bäumen; damals lernte der bisher sehr stark kritizistisch und rationalistisch eingestellte Denker die Mystik gerade eines heiligen Bernhards gründlich kennen und wurde erst dadurch jener allseitig durchgebildete und ausgereifte Gelehrte und Priester, der auch mit scharfem Blicke die Schattenseiten des theologischen Betriebes seiner Zeit erkannte und rügte.

Die beiden Auslegungen gehören zu den verbreitetsten Werken Langensteins ¹²). Wenn F. W. E. Roth von zwei Rezensionen der

10) Mainz Stadtbibl. 449. Et sic est finis huius operis editi per reverendum magistrum necnon doctorem sacre theologie Henricum de Hassia pie memorie anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo octavo proxima feria sexta post festum sancti Cholomanni. Die Erwähnung dieses Heiligen deutet auf Niederösterreich als Heimat des Kodex hin. Ein Jahr darauf schreibt die Wiener Handschrift CVP 5352, f. 88b: Explicit tractatus de paternoster et ave Maria per reverendum magistrum H. de Hassia compilatum, cuius anima requiescat in pace. Amen. 1399.

11) Cod. 290, f. 1—7.

12) Andere bei F. W. E. Roth, Zur Bibliographie des Henricus Hembuche de Hassia dictus de Langenstein (in Centralblatt f. Bibliothekswesen. Beiheft II. Leipzig 1888, p. 106) nicht genannte Handschriften sah ich ein in Basel Universitätsbibl. A V 38, f. 133—139; A X 120, f. 161a—167b anno 1400; Bonn Universitätsbibl. 278 saec. XV. in. (ohne Ave Maria); Freiburg i. Br. Universitätsbibl. 97, f. 120—125b unvollständig; Köln Stadtbibliothek 6 Exemplare; Würzburg Universitätsbibliothek ch. f. 53, f. 142—146 saec. XV. in.; ch. f. 75, 371—378; Mainz Stadtbibliothek 62.

Expositio super Paternoster reden will, von denen man nicht wisse, welche die richtige sei¹³⁾, so irrt er; die beiden Fassungen unterscheiden sich nur dadurch voneinander, daß in einigen Handschriften die Widmung fehlt, eine an sich ja leichtbegreifliche Auslassung¹⁴⁾. Eine andere Rezension beginnt anonym mit dem zweiten Kapitel; ich konnte sie in Basel und Koblenz feststellen¹⁵⁾. Ebenfalls aus der Feder Langensteins stammt ein bisher unbeachtetes *Pater noster peccatorum*, das sich in drei Handschriften in Klosterneuburg¹⁶⁾, München¹⁷⁾ und Darmstadt¹⁸⁾ auffinden ließ. Da die ersten zwei Handschriften aus den Jahren 1405 und 1407 stammen und das kleine Schriftchen inmitten langensteinischer Werke steht, läßt sich die Herkunft von dem großen Hessen nicht bestreiten. Inhaltlich handelt es sich um einen Dialog zwischen Gott und dem verstockten Sünder, der jede Bitte des Vaterunser vorbringt und von dem gerechten Richter entsprechend zurückgewiesen wird.

Außer dieser ganz populär gehaltenen Paternoster-Auslegung und der größeren theologisches Interesse erregenden eingangs behandelten gibt es noch eine dritte *Lectura super pater noster*, welche bisher unbekannt war und in vier Abschriften in Freiburg i. Br.¹⁹⁾, Köln²⁰⁾, München²¹⁾ und Trier²²⁾ uns erhalten

13) A. a. O.

14) Siehe das Incipit in Anm. 8.

15) Basel A X 132, f. 139a—142a anno 1398, Koblenz Gymnasiumsbibl. 213 f., 58 ff. Die Abhandlung beginnt hier: *Dei filius Jhesus Christus, splendor patris, homo factus, ut in terra Dei beneplacitum fieret sicut in celo.* Noch kürzer ist eine Rezension in Clm 4781, f. 102a.

16) 205, f. 124b—125b anno 1405. Siehe den Katalog von Pfeiffer und Cernik, Wien 1922, S. 170.

17) Clm 21076, f. 102b—103a ca. annum 1407.

18) Landesbibliothek ms. 2200, f. 25b—26a anno 1468 von der Hand eines gewissen Adam Berre; der Kodex stammt aus dem Kölner Kartäuserkloster St. Barbara.

19) Universitätsbibl. 271, f. 65a—105a.

20) Stadtbibl. GB4 155, f. 12—23b und 50a—104b.

21) Clm 21076, f. 226—273b. Incipit: *Et cum orabitis, non eritis ... Math. 6, 9—15 ... vobis peccata vestra. In hoc tractatu dominice oracionis exposicionis quatuor pertractanda, in quibus salvator ... Explicit: Si quis autem, dicit beatus Augustinus, roganti et peccata sua penitenti ex corde non dimittit, nullatenus estimet a domino sua peccata dimitti. Et ideo subditur in littera: Si autem non dimiseritis hominibus etc.*

22) Handschrift in der Incunabel 139. Explicit tractatus de oracione dominica deo gracias finitus et completus per manus Jacobi de Eyck presbiteri anno domini

ist. Es handelt sich dabei um eine Vorlesung über das sechste Kapitel des Mathäus-Evangelium, die Langenstein um 1380 in Paris gehalten hat. Da wir über die theologische Lehrtätigkeit unseres Gelehrten daselbst sonst nicht viel wissen, hat diese neuentdeckte Schrift ihren besonderen Wert. Ein Teil davon ist auch separat unter der Überschrift *de temptatione* uns überliefert worden²³⁾. Dagegen gehört die Erklärung des *Paternoster* in CVP 3686, welche Roth in einer Nummer mit der echten, an den Wormser Bischof gerichteten zählt²⁴⁾, obwohl sie ein abweichendes Incipit hat²⁵⁾, Langenstein nicht an; B. Hauréau fand sie bereits im 13. Jahrhundert vor; sie stammt vielleicht von Petrus Comestor²⁶⁾. Benützt haben Heinrichs eingangs erwähnte *Expositio* unter anderen sein Schüler und zeitweiliger Kollege an der Wiener Universität Franz von Retz²⁷⁾, ferner Johannes Pfeffer von Weidenberg, einer der ersten Theologen der Freiburger Universität²⁸⁾, der berühmte Kartäuser Dionys Rickel von Lewis²⁹⁾,

millesimo quadringentesimo quarto ipsa die Valentini martiris. Der Vorlesungscharakter geht aus der Bemerkung hervor: ut apparuit in lectione precedenti, ferner aus der Überschrift der Münchner Handschrift: tractatus super dominicam orationem editus a magistro Henrico de Hassia lectus Parisius anno m^occ^olxxvii^o. Diese Jahresangabe ist indes nicht genau; im Traktat selbst findet sich nämlich die Stelle: ut hodie opus est fidelibus sic orare, ut Deus declarare velit eis, quis e duobus Clemente vel Urbano, qui jam anno m^occ^olxxx^o annis quasi duobus de papatu disceptaverunt, scismate magno ecclesiam dividente, sit verus papa et caput ecclesie.

23) So in Trier Stadtbibl. Cod. 1481, f. 167a—174b.

24) A. a. O.

25) Inc.: Inter omnia illa, que fragilitas humana . . . Expl.: fervor interne devocionis.

26) Notices et extraits de manuscrits de la bibliothèque nationale, Nouvelle série Tom. 2 (1891), 186.

27) G. M. Haefele, Franz von Retz (Innsbruck 1918), S. 187.

28) E. Göller, Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Bußpraxis im Freiburger Diözesanarchiv NF 18 (1917), 18 gibt die Schlußbemerkung von Pfeffers Vaterunser-Auslegung wieder: Hanc materiam concepi ex dictis magistri Henrici de Hassia, magistri Norici, professoris sacre theologie, Landolphi etc. doct. (wohl zu lesen et ceterorum doctorum) anno 1456 ipsamque complevi secunda feria ante dominicam invocabit. In studio Heydelbergensi ego magister Johannes de Wydenberg, sacre theologie licentiatius. — Unter Landolph ist der Kartäuser Landolph von Sachsen zu verstehen, der eine ganze Reihe aszetischer Traktate hinterließ und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte. — Pfeffers Vaterunserauslegung ist heute nicht mehr erhalten; in sein Directorium sacerdotale ist sie nicht aufgenommen, wie Göller vermutet; wenigstens finden sich in der dort im achten Teile gegebenen Vaterunsererklärung keine Anklänge an Langensteins Schrift.

29) Dionysii Carthusiani opera omnia XII (Monstrolii 1901), 30 C.

schließlich der bekannte Luthergegner Johannes Eck, der zudem als Freiburger Student die beiden Auslegungen abschrieb³⁰⁾.

Auch eine Auslegung *super symbolo apostolorum* soll nach Kessel von Heinrich von Altendorf stammen. Die Entscheidung dieser Frage ist reichlich kompliziert. Es gibt im ganzen vier Auslegungen, welche den Anspruch erheben, einem Henricus de Hassia anzugehören. Bereits Trithemius schreibt eine Erklärung des Symbolums dem älteren Heinrich zu³¹⁾ B. Pez nennt zwei langensteinische Abhandlungen unter diesem Titel³²⁾. Die eine mit dem *Incipit Funiculus triplex* kommt gewöhnlich anonym in den Handschriften vor³³⁾. Sie stammt von einem italienischen Dominikaner Aldobrandini di Toscanella, über dessen Leben und Wirken ich nichts weiteres zu sagen vermag³⁴⁾. Der einzige Codex, den Roth in seiner recht mangelhaften Zusammenstellung der langensteinischen Handschriften nennt, Clm 17247, enthält ein weiteres Werk, aber ohne Autorennamen. Es handelt sich dort um den Anfang der *expositio symboli apostolici magistri Nicolai Graetz*, eines Wiener Theologieprofessors aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts³⁵⁾. Häufiger kommt eine dritte Erklärung des *symbolum apostolorum* unter Heinrichs Namen vor, die ich in Basel, München und Wien einsah und die sich auch in der Bamberger Stadtbibliothek und in der Leipziger Universitätsbibliothek vorfindet³⁶⁾. Überall ist Langenstein in unverkennbarer

30) Universitätsbibl. München Fol. 4 f. 18: *Finita est praesens exacta expositio elegantissimi viri Henrici de Hassia super salutationem angelicam 1504. Johannes Meyer Eckensis in studio florentissimo Friburgensi.*

31) *De scriptoribus ecclesiasticis* nr. 684.

32) *Thesaurus anecdotorum novissimus* praef. p. 76.

33) *Incipit: Funiculus triplex difficile rumpitur (Eccle 4, 12). Funiculus iste, quo a terra trahimur ad celum, est fides, spes et caritas ... Explicit: propter iusticiam colunt, ad sedes sydereas transferuntur.*

34) So gibt wenigstens A. Holder an in seinem Katalog der Karlsruher Handschriften VI, 2 (Leipzig 1914), 56 u. 178 zu codd. Reich. pap. 32 u. 84. Bereits Hartwig II, 44 sagt, die Schrift stamme von einem Dominikaner.

35) Über ihn Aschbach, a. a. O. 467—469. Die Schrift beginnt: *Quicumque homo habens usum rationis vult venire in regnum celeste, illi bonum, utile et necessarium quinque scire ... Ende: nec in cor hominis ascendit. Ideo laudetur deus in divinis.* Die Identität prüfte ich nach auf Grund von Clm 101, 2509, 3053 u. a., wo Nicolaus als Autor genannt ist.

36) *Incipit: Primum, quod est necessarium cuilibet christiano, est fides, sine qua nullus dicitur fidelis christianus ... Der Hauptteil beginnt: Credo in Deum. Inter ea, que debent credere christiani, hoc est primum, quod credant unum esse*

Weise als Verfasser bezeichnet. Bei der Durchsicht des Inhaltes fällt indes auf, daß hier vom schwungvollen Stile des Wiener Professors kaum eine Spur zu entdecken ist. In knappen Worten und ohne große Wendungen und erbauliche Betrachtungen werden hier ganz schmucklos und nüchtern die einzelnen Glaubensartikel erklärt und bei jedem die gegen ihn gerichteten Häresien widerlegt. Aus dem Stile läßt sich auf den Fürsten der Scholastik, den hl. Thomas von Aquin schließen, und tatsächlich findet sich unter den Schriften des großen Kirchenlehrers eine zweifellos echte Symbolumerklärung, die, wenn wir von einigen unbedeutenden Zusätzen im Text, die glossenartig eingefügt sind³⁷⁾, absehen, der unseren im Wortlaut gleicht bis auf den Schluß³⁸⁾. In diesem weichen auch die Handschriften, welche Heinrich als Autor nennen, voneinander ab; die einen enthalten lediglich den thomistischen Text³⁹⁾; bei den übrigen ist noch eine Satzperiode angehängt, welche die zwölf Glaubensartikel in sechs de trinitate und sechs de humanitate einteilt⁴⁰⁾ und inhaltlich auch in der langensteinischen Schrift

Deum ... Die Handschriften liegen in Basel Univ.-Bibl. A VIII 34, f. 122a—140b. (Expliciunt dicta magistri Heinrici Langenstein de Hassia doctoris eximii super symbolum apostolorum conscripta anno 1429); Clm 5409, f. 50b—56a (ohne Autorenangabe, aber inmitten langensteinischer Schriften) um 1433 auf dem Basler Konzil geschrieben; Clm 7547, f. 128a—136b (anno 1422) expositio mag. Heinrici de Hassia doctoris in sacra theologia profundissimi in symbolum apostolorum; Clm 7567, f. 110a—116b Hainricus de Hassia de fide; München Universitätsbibl. Fol. 84, 7. 82a—92a, expositio magistri Heinrici de Hassia, doctoris sacre theologie profundissimi in symbolum apostolorum; Wien CVP 4178, f. 85b—96a nach Pater noster und Ave Maria; Leipzig Univ.-Bibl. Cod. lat. iur. 961, f. 409—413 mit Autorennamen (Katalog von R. Helssig III (1905) 100. Die Handschriften in Bamberg sind 104 Q VI 55, 197a—210a, 107 Q IV 36, 344a—356a anno 1442; 97 E VII 63, 164a—188b anno 1444; 212 Q V 4, 57a—69b ca. 1449.

37) Z. B. zu sanctam ecclesiam: Nota quod ecclesia est congregacio.

38) Siehe Anm. 40.

39) So die Basler, Leipziger und Wiener Codices und Clm 5409. Das Explicit lautet hier: in fine omnium credendorum ponitur vita eterna, ut melius ac firmitus memorie imprimatur. Amen.

40) Der Zusatz lautet: In summa de articulis fidei est sciendum, quod vj sunt articuli fidei de trinitate. Primus est, quod Deus est unus in essencia, et ideo incipit symbolum: Credo in unum Deum. 2^o quod Deus est trinus in personis, et ideo sequitur: Patrem omnipotentem. 3^o quod est creator omnium, et ideo sequitur: Creatorem celi et terre visibilium omnium et invisibilium (dies ist heterogen). 4^o quod ab eo est omnis gracia et remissio peccatorum, et ideo dicitur infra: Remissionem peccatorum. 5^o quod ipse resuscitabit corpora mortuorum, et ideo sequitur: Carnis resurreccionem. 6^o quod ipse dabit beatis vitam eternam, et ideo

de confessione, welche wir weiter unten noch behandeln müssen⁴¹⁾, enthalten ist. Seinen heterogenen Charakter verrät der Schluß schon dadurch, daß er plötzlich aus dem Texte des Apostolicums in den des Nicäno-Constantinopolitanums fällt, ganz zu schweigen von der wenig glücklichen und gezwungenen Einteilung, die zur schlichten und tiefen Gedankenführung des Hauptteiles in keiner Weise paßt. Dieser letzte Abschnitt stammt wohl von Langenstein, der dadurch dem Ganzen seinen Namen gegeben hat. Die Frage, ob ein Plagiat im heutigen Sinne vorliegt, ist gegenstandslos, da man im Spätmittelalter und Humanismus an solchen Dingen keinen Anstoß nahm. Abschnittsweise hat Langenstein ja auch literarisches Gut von Petrarca, Johann von Limoges, Ockam und Konrad von Gelnhausen übernommen, von den ersteren in seiner *epistola ad imperatorem*⁴²⁾, von den letzteren in der berühmten *epistola concilii pacis*⁴³⁾. Ähnlich verfahren in etwas späterer Zeit, um nur einige zu nennen, der Freiburger Professor Johann Pfeffer von Weidenberg mit *Augustinus Triumphus*⁴⁴⁾ und der Humanist Alexander Mancinelli mit dem *Doctrinale puerorum* des Alexander von Villedieu, der letztere nicht ohne ausgiebige Schmähung und Herabsetzung seiner stückweise unbesehen übernommenen Vorlage⁴⁵⁾. Eine weitere Eigenart dieser Zeit ist die Gewohnheit, einzelne ganz gleiche Partien eigener literarischer Produktion wörtlich verschiedenen Werken einzufügen. Dahin gehören bei Langenstein die Wiederholung eines großen Abschnittes der *epistola concilii pacis* in dem Schreiben an den Brixner Bischof⁴⁶⁾, die Doppeladresse des *Tractates contra Telesphorum* an Berthold von Freising und Dompropst Gregor von Salzburg⁴⁷⁾, der *epistola inductiva de contemptu*

sequitur: Vitam eternam. Item sex sunt de humanitate. Primus, quod dei filius est de spiritu sancto conceptus, 2^{us} quod ex Maria virgine est natus, 3^{us} quod est passus, mortuus et sepultus, 4^{us} quod descendit ad inferos, 5^{us} quod tertia die resurrexit a mortuis, 6^{us} quod ascendit in celos et venturus est ad iudicium amen; nach Clm. 7567.

41) S. 154.

42) Sommerfeldt in MJÖG Ergbd. 7 (1907), 447 ff.

43) Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie, Röm. Quartalschr. Suppl. I (1892), 60 ff. u. K. Hirsch, Die Ausbildung der konziliaren Theorie (Wien 1905), 51 ff.

44) Siehe Göller a. a. O. 43.

45) D. Reichling in der Einleitung zur Ausgabe des *Doctrinale* von Alexander de Villa Dei (Monumenta Germ. paedagogica Berlin 1892), CVIII — CIX.

46) Sommerfeldt a. a. O.

47) Unten S. 137.

mundi an den Mainzer Kämmerer Eberhard von Ippelbrunn und den Passauer Bischof Georg von Hohenlohe⁴⁸⁾, die öftere Wiederholung der Verse de contemptu mundi⁴⁹⁾, u. a. m.

Eine vierte Auslegung des *Symbolum apostolicum* mit dem *Incipit Beati qui non viderunt et crediderunt*, in der zuerst über die Notwendigkeit des Glaubens gehandelt wird, worauf die einzelnen Artikel erklärt werden, besonders ausführlich das *Passus et sepultus est*, ist uns in mindestens zwei Handschriften inmitten langensteinischer Werke überliefert⁵⁰⁾. Gegen die Autorschaft kann nichts Stichhaltiges vorgebracht werden, weshalb Langenstein als Verfasser angesehen werden darf.

Ganz unbegreiflich erscheint es, wenn Kessel die weitverbreitete Abhandlung *Ad canonicos regulares de proprietate* Heinrich von Altendorf zuweist⁵¹⁾. Sie ist nach dem Zeugnisse einiger Handschriften an die Augustinerchorherren von Klosterneuburg gerichtet⁵²⁾. Aus der Lage des Stiftes in nächster Nähe von Wien und aus der Tatsache, daß der Traktat bereits 1402 in Wien handschriftlich vorlag⁵³⁾, daß ferner Langenstein auch sonst Beziehungen zu diesem Konvente unterhielt⁵⁴⁾, erledigt sich die Frage nach dem Verfasser von selbst.

Noch einfacher ist der Beweis für die vielgelesene Schrift *Speculum anime*, auch *de contemplacione, de anima intellectiva* und *de nobilitate anime* genannt, zu erbringen⁵⁵⁾. Bereits aus

48) Unten S. 140.

49) Unten S. 139.

50) CVP 1662, f. 21a—29a aus Axpach. Inc. *Beati qui non viderunt et crediderunt*. Joh. XX. Augustinus super Johannem dicit de fide: Sicut in radice . . . Explicit: multo magis provideas, quomodo vivas in vita immortalis, ad quem nos perducat Jhesus Christus amen. Ferner CVP 4059, f. 53a—63a (1446). Am Schlusse: *Hec magister hainricus de hassia felicis recordacionis*.

51) KL V, 1711. Incipit: *Ecce nos reliquimus omnia et secuti sumus te. Novistis fratres dilectissimi in domino Jhesu Christo regulariter congregati, quorum sint verba . . . Explicit: dummodo aliquis proficiat sapiens bonusve auditor*.

52) Siehe schon Hartwig II, 37, dessen Austellungen hier gegenstandslos sind.

53) CVP 5352, f. 194a—198a. Eine weitere Handschrift liegt in Basel Universitätsbibl. A VI 32, 5. saec. XV. med.

54) Langenstein siegelt einmal in einer Urkunde für Klosterneuburg (*Fontes rerum Austriacarum* 2. Abt. 28, S. 77).

55) *De anima intellectiva* wird das Werk in Clm 15184, f. 122b—133b anno 1481 genannt, *de nobilitate anime* (siehe Hartwig II, 16) in Clm 3549 aus der Augsburger Stadtbibliothek. — Incipit: *Anima mea novi, quod curiosa sis rimando, que foris sunt . . . Explicit: ut contemplando te rerum nexum corporalia incorporalibus copu-*

dem Jahre 1389 ist sie handschriftlich in Heiligenkreuz erhalten⁵⁶⁾. Abgefaßt wurde sie von Langenstein sicher im Rheingau, da ein Würzburger Codex das Jahr 1383 als Abfassungszeit nennt⁵⁷⁾. Dieses Speculum hat auch durch einen Kartäuserbruder Ulrich Eingang in die deutsche geistliche Literatur des ausgehenden Mittelalters gefunden⁵⁸⁾; der bekannte Humanist Jacob Wimpheling hat es außerdem 1508 in der Ursprache unter die Presse gebracht⁵⁹⁾.

Ein *Speculum anime peccatricis* soll angeblich von Altendorf verfaßt worden sein⁶⁰⁾. Es findet sich nun allerdings eine derartige Schrift in lateinischer und deutscher Sprache; doch geht sie anonym⁶¹⁾. Vielleicht stammt sie von dem berühmten Dionysius Carthusianus⁶²⁾. Daß ein Heinrich von Hessen der Verfasser sei, ist eine von Kessel auf Grund einer offensichtlichen Verwechslung mit dem *Speculum anime* aufgestellte Behauptung, die weiter keine Beachtung verdient.

Bei der Frage der Verfasserschaft der *Continuacio omelie sancti Augustini de festo lancee et cla-*

lantem intelligas rerum originem et te medio earum mirificam in finem ultimum reductionem. Bisher unbekannte Handschriften Basel A X 120, f. 170b—179a um 1400; Köln. Stadtbibl. GB f. 72, f. 1—7 um 1453; ebenda GB 4 124, f. 108b—122a; Mainz Stadtbibl. 105, 121, 137, 164, 174, 215b; Trier Stadtbibl. 1053, f. 106b—110a, 1516, 1a—13b. In den ältesten Handschriften finden sich noch zwei von Wimpheling nicht edierte Hexameter am Schlusse:

Explicit hic anime speculum, quo te videt in se,
Qui facis, ut per te sistat, requiescat et in te.

56) Heiligenkreuz 290, f. 101—103 unvollständig.

57) f. 53. *Speculum est liber iste per magistrum Heinricum de Hassia magistrum devotum anno domini Millesimo ccc^oIxxxiiij^o*. Dazu Trier 1516: *Incipit speculum anime editum a magistro Henrico de Hassia Theologo anno domini m^o ccc^o Ixxxiiiij^o (!)*.

58) Ein Exemplar in Heidelberg siehe Hartwig II, 43. Der genannte Kartäuser war Mainzer Konventuale, wie aus Ms. 128 der dortigen Stadtbibliothek hervorgeht.

59) 1923 hat E. Mistiaen das *Speculum* als modernes Erbauungsbuch in Brügge (*Museum Lessianum*) französisch herausgegeben.

60) KL V 1711.

61) Bonn Univ.-Bibl. 376, f. 1—30; Trier Stadtbibl. 273, f. 72b—77a; Druck in der Maastrichter Stadtbibliothek. *Inc. Vanitas vanitatum et omnia vanitas dicit ecclesiastes. Quia, ut ait egregius doctor beatus Gregorius, non est deo acceptabilius sacrificium quam animarum zelus ... Explicit: Discedite a me operarii iniquitatis nescio vos; quod a nobis avertat Jhesus Christus dominus noster, qui vivit et regnat in eterna amen.* Eine deutsche Übersetzung liegt in der Stadtbibliothek Freiburg i. Br., ein Incunabeldruck von 1484 bei Cunrad Dinkmut zu Ulm.

62) Siehe den Katalog der Schriften bei D. Mougel, a. a. O.

vorum ist bereits Hartwig in die Irre gegangen, als er diesen Sermo Altendorf zuschrieb⁶³). In der genannten Predigt erweitert der Verfasser eine augustinische Homilie über eine Stelle des Johannesevangeliums für das von Papst Innocenz VI. auf Bitten Kaiser Karls IV. für Böhmen und Deutschland eingeführte und privilegierte Fest zu Ehren der Lanze und der Nägel, welche beim Tode Christi gebraucht wurden⁶⁴). Zunächst wird darin der Opfertod Christi verherrlicht und zu einem Kreuzzug ins Heilige Land aufgefordert. Sodann behandelt der Autor neun „interrogaciones vane et sane“. Bei Beantwortung einer Frage hat Heinrich eine Bemerkung gemacht, aus welcher die Abfassungszeit der Predigt zu erschließen ist. Er fragt nämlich: „Wie wäre es möglich gewesen, daß die in die Dornenkrone Christi eingeflochtene Binse bis zum Jahre 1420 — so nach dem Druck, den Hartwig benutzte — vor Feuersgefahr bewahrt blieb, wenn Gottes Schutz hier nicht besonders gewaltet hätte?“⁶⁵)

Wohl vor allem diese Bemerkung, zusammen mit der ungewöhnlichen Anlage der Predigt hat Hartwig veranlaßt, Langenstein die Homilie abzusprechen und sie dem jüngeren Heinrich von Hessen zuzuweisen. Indes fällt mit der Tatsache, daß in allen älteren Handschriften, die ich einsah, statt 1420 die Zahl 1382 steht, welche nur auf Langenstein bezogen werden kann, jedes Bedenken gegen den Pariser und Wiener Professor, zumal bereits zum Jahre 1388 dieses Werk handschriftlich in Heiligenkreuz belegt ist⁶⁶).

63) II, 19/20.

64) Der Anfang des zitierten Evangelientextes lautet: In illo tempore rogaverunt Judei Pilatum... Joh. 19, 31—34 ... et continuo exivit sanguis et aqua. Dann beginnt die augustinische Homilie: Unus militum lancea latus eius aperuit et continuo exivit sanguis et aqua. Vigilanti animo evangelista usus, ut non diceret latus eius percussit aut vulneravit aut quod aliud, sed aperuit... Migne SL 35, col. 1935 ... ubi promissus est Christus in ea, qua crucifixus est carne, venturus. Hierauf folgt Langensteins Fortsetzung: Expositio lectionis evangelice Augustini, quam audivit dileccio vestra, quedam consequenter adduntur, prout apostolica presentis festivitatis exposcit institutio ... Der Schluß lautet: Dignus est agnus, qui lanceatus est, qui clavis confossus est, qui occisus est, accipere virtutem et divinitatem, sapienciam, honorem et gloriam in secula seculorum. Amen. (Nach Apoc 5, 12).

65) Über das Fest siehe J. van Seelen, *Miscellaneae XVII* (Lubecae 1734) 378 ff. wo die Homilie nach einer Gothaer Handschrift ediert ist.

66) Handschriften: Heiligenkreuz 290, f. 7—11. Mainz Stadtbibliothek 172, f. 177a—192a; 62, f. 64—68. Nürnberg Cent. II, 10. Ferner außer den bei Roth genannten in Cod. 272 der Universitätsbibl. Freiburg i. Br., wo die Zahl 1385 (!) in 1415 verschlechtert ist.

Noch eine zweite, für die Biographie Langensteins wichtige Frage knüpft sich an diese Predigt. Wenn sie wirklich 1382 entstanden ist, war der große Gelehrte damals noch in Paris oder schon am Rhein? Wann hat also der deutsche Teil der Pariser Universität als Protest gegen die Vergewaltigung durch Louis von Orleans und Klemens seinen Exodus vollzogen? Der Anfang der Predigt zeigt, daß die Homilie am Feste selbst gehalten wurde⁶⁷). Nach der Einsetzungsbulle fand es jeweils am Freitag nach Quasimodo, der im fraglichen Jahre auf den 18. April fiel, statt⁶⁸). Somit dürfte das Datum 18. April 1382 genügend präzisiert sein. Fragen wir nun nach dem Orte, so spricht schon der Umstand, daß das Fest ja nur für Böhmen und Deutschland eingesetzt worden war, gegen Paris; zudem finden sich darin Stellen, die schon stark national klingen und nur vor Deutschen gesprochen sein können⁶⁹). Somit haben wir also mit dem genannten Tage den frühesten Termin für Langensteins rheinischen Aufenthalt.

Die oben in der Inhaltsangabe genannten Fragen sind in einzelnen Handschriften separat erhalten und zwar gewöhnlich unter der Bezeichnung *Questiones de passione Domini*⁷⁰). Eine abweichende Rezension, die nur die langensteinische Fortsetzung ohne die Einleitung Augustins bietet, enthält eine Münchener Handschrift unter dem Titel *de armis Christi*⁷¹).

Man zählt unter die Schriften Altendorfs auch ein Werk, dessen vollständiger Titel lautet: *Contra disceptationes et contrarias praedicationes fratrum mendicantium super conceptione beatissimae Mariae Virginis et contra maculam sancto Bernhardo mendaciter impositam*⁷²). Auch dieses Buch hat der bekannte

67) Prout apostolica presentis festivitatis exposcit institutio.

68) Grotefend, Taschenbuch S. 168.

69) Gratulare Alemannia, Bohemia gaude, hiis victoribus honorate summi imperatoris signaculis, quibus mundum vicit . . . Que gens Alemannorum et Bohemie naciones superabit invictis victoris omnium armis protectas?

70) Siehe schon die Bemerkung bei Pez und Hartwig II, 20 nach einer Melker Handschrift. Die Fragen stehen separat in Clm 18532b, f. 234—239 und 19885, f. 187—198 als *questiones magistri Henrici de Hassia egregii doctoris*; ebenso in Clm 7553, f. 146b—151a.

71) Clm 18245, f. 281a—285b.

72) *Dictionnaire de théologie catholique par Vacant-Mangenot VII* (Paris 1920), 2195.

Humanist Jakob Wimpheling im Jahre 1516 in Straßburg ediert⁷³). Die für die Beleuchtung der theologischen und philosophischen Schulrichtungen des 14. Jahrhunderts äußerst interessante Schrift wurde an Jakob von Eltville, den gelehrten Abt der Zisterze Eberbach im Rheingau, gerichtet⁷⁴). Dieser war, wie uns in anderen sicher Langenstein angehörenden Schriften bezeugt ist, ein intimer Freund des hessischen Theologen, der nach seinem Weggang von Paris im Frühjahr 1382 wohl bis Sommer 1384 in seinem Kloster weilte, bis er einem Rufe Herzog Albrechts III. nach Wien folgte⁷⁵). Zeitlich läßt sich der Brief ums Jahr 1390 fixieren⁷⁶). An Langensteins Verfasserschaft ist demnach nicht mehr zu zweifeln, zumal er diese epistola de macula sancti Bernhardi in seinem Sermo de natiuitate erwähnt⁷⁷).

Unter der Bezeichnung *Ad Frisingensem episcopum de antichristo et schismate* schreibt Kessel Heinrich von Altendorf eine Abhandlung zu; woher er diese Kenntnis nimmt, weiß ich nicht sicher. Vermutlich handelt es sich um die von Trithemius Langenstein beigelegte Streitschrift *De antichristo et schismate*⁷⁸), die gegen die Weissagungen des Eremiten Telesphorus gerichtet

73) Handschriften siehe bei Roth l. c. 101, wo es statt Darmstadt 1988, 1980 (saec. XV. med. aus dem Kölner Kartäuserkloster) heißen muß. Dazu Trier Stadtbibliothek 1482, f. 259a—294b.

74) Incipit: Reverendo in Christo patri ac domino Jacobo abbati Ebirbacensi sacre theologie famoso Parisiensi doctori utinam minimus Christi et post Christum servulus fidei et morum corrigendo demolitores sanctorum refrenando emulos vitam mereri sempiternam. Quidam non levis querele tumultus michi nuper tonuit in aures, in quo sensi non sine gravi displicencia . . . Explicit: sequentes somnia ceciderunt, defecerunt scrutantes scrutinio, quae stabilire non potuerunt. Ecce error eorum repertus est, laqueus contritus est et nos liberati sumus. (Ps. 67, 7; 123, 7.)

75) Langenstein redet selbst von seinem Eberbacher Aufenthalt in seiner Schrift an Jakob de contemptu mundi (ediert von G. Sommerfeldt in Zeitschrift f. kath. Theol. 29 (1905), 402—412) und in dem Traktate gegen Telesphorus.

76) Es ist wohl die unmittelbare Antwort Langensteins auf die in Paris zwischen Dominikanern und Franziskanern neu ausgebrochenen Streitigkeiten über die Unbefleckte Empfängnis, welche Georg von Rain in einem Briefe an die Wiener Universität vom 17. Februar 1389 erwähnt. Siehe Denifle, Chart. univ. Par. III, Nr. 1569 u. 1570, p. 513—515.

77) Über die philosophiegeschichtliche Bedeutung unserer Schrift handelt F. Ehrle in „Die Ehrentitel der scholastischen Lehrer des Mittelalters“ in Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften philos.-histor. Kl. Jahrg. 1919, Abh. 9, S. 19 ff. und Der Sentenzenkommentar des Petrus von Kandia (Franziskanische Studien, Beiheft 9, Münster 1925), S. 271.

78) De scriptoribus ecclesiasticis nr. 684.

ist ⁷⁹⁾. Diese von B. Pez nach einer Handschrift der Kartause Gaming edierte Abhandlung wird in einigen wenigen Manuskripten dem Bischof von Freising und Kanzler der Wiener Universität Berthold von Wähingen (1381 — 1410) übersandt, während die große Mehrheit der Codices den Salzburger Dompropst und nachmaligen Erzbischof Gregor Schenk von Osterwitz als Adressaten nennt ⁸⁰⁾. Daß das Werk von Langenstein stammt, geht einmal aus seiner Abfassungszeit 1392 hervor ⁸¹⁾; ferner wird ein Aufenthalt des Verfassers im Kloster Eberbach, der ungefähr neun bis zehn Jahre zurückliege, erwähnt ⁸²⁾.

Auch eine Schrift *de contemptu mundi* soll sich nach Kessel im literarischen Nachlasse Altendorfs befinden. Da wir mindestens zwei Schriften kennen, die in den Kodices ausdrücklich diese Überschrift haben, außerdem einige andere Briefe, die unter dem Namen eines Henricus de Hassia tradiert werden, ihrem Inhalte nach die gleiche Bezeichnung verdienen, müssen wir hier auf die kleineren, in Briefform gehaltenen aszetischen Schriften, die für uns in Frage kommen können, eingehen, um dadurch einige schon lange herrschende Irrtümer zu beseitigen.

1. *De contemptu mundi ad Johannem de Eberstein.*

Incipit: Venerando domino ac genere preclaro domino Johanni de Ebirstain, camerario Maguntino, suus ubique clericus humilis Henricus de Langenstein, dictus de Hassia, post mundana celestia, post Marthe sollicitudinem Marie sororis requiem. Benigno caritatis affectu . . .

79) Über die Schrift des Telesphorus und ihre Widerlegung durch Langenstein siehe L. v. Pastor, *Geschichte der Päpste I* (5.-7. Aufl., Freiburg i. Br. 1925), S. 160—163, wo auch die Handschriften beider Werke und die neueste Literatur verzeichnet sind.

80) Hartwig II, 33/34 Anm.

81) Langenstein erwähnt die Sage von Kaiser Friedrich: *quod ille Fridericus tertius natus fuerit anno 1365 in coniunctione Jovis et Saturni in signo Cancris; qui secundum hoc iam esset 28 annorum; ubicumque latitet?* Ferner wird das Jahr 1390 als vergangen, das Jahr 1393 als unmittelbar bevorstehend erwähnt. In der Ausgabe von Pez (*Thesaurus anecdotorum novissimus tom. I, pars II Augustae Vindelicorum 1721*) coll. 535/6.

82) *Erat (sunt iam novem vel decem annis, cum essem in partibus) monachus quidam gallicus nomine Wilhelmus Ebirbacensis monasterii advena, vir doctus, apparens magnae sanctitatis et religionis perfectae, quem saepe visitavi et aliquotiens ipse me in eodem monasterio commorantem. Pez c. 516.*

Explicit: prophetantes perierunt et omnes viri diviciarum nichil in manibus suis invenerunt. Dann Hexameter:

Si tibi divicias queras per cuncta, quid inde?
Si locuples fuerit dapibus tua mensa, quid inde?

.....
Culmina virtutum teneas, felix eris inde.
Hec non pretereunt tecum, sed ad ethera vadunt.

In einigen Handschriften folgen noch:

Explicit hec, nichili que pendit epistola mundum,
Orbis edens facinus miserum variosque labores.

Der Brief ist nur teilweise ediert⁸³⁾. Da er mit dem folgenden die Aufschrift *de contemptu mundi* teilt, ist bei Identifizierung in Handschriften äußerste Vorsicht geboten. Die Münchener Codices nennen unsere Schrift verschieden: *de rerum temporalium vanitate*, *de quadam pictura* (weil ein Bild darin allegorisiert wird), *de statu periculoso mundi*, *de miseria mundi et de vanitatibus eiusdem*, endlich *de contemptu mundi*⁸⁴⁾.

Langenstein hat den Brief jedenfalls schon in Eberbach verfaßt. Es wird darin eine Fastnachtsbelustigung und ein Stück Wiesbadener Badeleben im 14. Jahrhundert geschildert, außerdem hat Langenstein Johanns luxuriöse Wohnung in Mainz besucht, alles Dinge, die auf den Rheingau hinweisen.

2. *De contemptu mundi ad Jacobum abbatem Eberbacensem.*

Incipit: Honorabili religioso viro et domino Jacobo abbati Eberbacensis cenobii Henricus de Hassia peregrinus in terra non sua ollas Egypti vitare et delicias Jherusalem perhenniter degustare. Litteras caritatis vestre dudum Wormacie recepi

Explicit: Genau wie in 1.

Der Brief, der sich in seinem letzten Teil stark an den eben behandelten anschließt, ist veröffentlicht von G. Sommerfeldt in Zeitschrift für katholische Theologie 29 (1905), 406—412. Daß der im Text genannte Henricus de Hassia Langenstein ist, ergibt

83) Von C. Will in den Annalen des Vereines für nassauische Altertumskunde 13 (1874), 348/9.

84) Dieser Brief findet sich in München in Clm 3586, f. 148b—155a ca. ann. 1450; 4687, f. 263—269 (1460); 4696, f. 136—142 (1453); 4705 f. 124a—129a; 7567, f. 65a—69b; 14216; 15173, f. 137a—143a; 18610. Unvollständig steht die Abhandlung in Clm 18552 b, f. 124b—126b. *Inc.* . . . Mali in die caliginoso, in die seculi frondent . . . *Explicit* wie gewöhnlich, aber ohne die Verse.

sich daraus, daß der Adressat 1393 starb und der Brief von Worms aus nach einem unmittelbaren Aufenthalt in Eberbach geschrieben wurde. Er ist demnach wohl 1383 entstanden ⁸⁵⁾.

3. Ad Eberhardum de Yppelbrunn, decanum Maguntinum resp. ad Georgium, episcopum Pataviensem.

Incipit: Amicorum sincerissimo virtutis et sciencie meritis preclaro reverendo domino Eberhardo de Yppelbrunn, ecclesie Maguntine decano (resp. Reverendo domino Georgio episcopo Pataviensi) Heinricus Langensteyn, dictus de Hassia, suorum minimus felici prosperitate vivere et fecundis successibus superhabundare. In domino precarissime! Audiens nuper de digniori promocione . . .

Explicit: quam cesar Justinianus mundum regens et humana negocia ad rei publice civilis fortunam suis legibus prudenter determinans.

Der Brief ist noch nicht veröffentlicht; eine Edition bereite ich vor.

In weitaus den meisten Handschriften wird als Adressat der Mainzer Domdekan Eberhard, der einst mit Langenstein in Paris gewesen war und Dez. 1383 sein Amt erhielt, genannt. In zwei Münchener Handschriften ⁸⁶⁾ wird dagegen der Passauer Bischof Georg von Hohenlohe (1389—1424) als solcher bezeichnet. Es besteht nun durchaus die Möglichkeit, daß Langenstein den Brief auch an den neuen Diözesanbischof, der ein tüchtiger Kirchenfürst war, geschickt hat. Die Epistel handelt davon, wie ein Prälat sich seiner Verantwortung bewußt sein solle und nicht durch Luxus, Ungerechtigkeit und Stolz Ärgernis erregen dürfe. Entsprechend lauten auch die Titel *Exhortacio ad vitam spiritualem, de contemptu mundi, epistola desipere faciens appetitum ad presidencias, epistola inductiva hominem divicias spernere, de ambitione etc.* ⁸⁷⁾. Vom Briefe ist eine Partie in einigen Handschriften besonders überliefert

85) Über die Datierung von Langensteins Briefen werde ich demnächst ausführlich wo anders handeln.

86) Clm 4606, f. 276a—278b und Clm 7567, f. 120a—121b.

87) Handschriften in München: Clm 3033, f. 81b—82b; 4705, f. 129a—132b; 5666, f. 99b—100b; 3049, f. 67a—69a (im Kataloge fälschlich *exhortacio de arte moriendi* genannt); 15173, f. 29a—32b. In Köln befinden sich drei Handschriften Dombibl. Cod. 169, f. 62a—66b (für die Erlaubnis der Kollation bin ich H. H. Domvikar Wüsten verpflichtet), Stadtbibliothek GB f. 72, f. 100—102 (anno 1449) und Wf 31, f. 17a—21b. In Ms. f. 109 der Würzburger Universitätsbibliothek steht der Brief zweimal.

unter der Bezeichnung Exhortacio⁸⁸⁾. Langenstein hat die Epistel am Rhein verfaßt⁸⁹⁾.

4. Epistola consolatoria ad Eckardum, episcopum Wormaciensem.

Incipit: Reverendo in Christo patri ac domino domino Eckardo, episcopo Wormaciensi, Henricus de Langensteyn, dictus de Hassia, in medio regni pestilencie suspirans salutem et spiritum fortitudinis consolantem in adversis. Audivi et conturbatum est cor meum ac voce contremuerunt labia mea . . .

Explicit: ne mala eum apprehenderent imminencia et ne tanta malicia mundi immutaret cor illius, qui assumptus est de medio nacionis prave et perverse, ut habitet in splendoribus sanctorum.

Der Brief ist veröffentlicht von G. Sommerfeldt in HJG 30 (1909), 298—307. Die Autorschaft Langensteins ergibt sich aus seiner Selbstnennung. Verfaßt ist das Schreiben wohl am Rheine⁹⁰⁾.

5. Epistola ad bursarium Eberbacensem.

Incipit: Religioso ac venerabili Eberbacensis cenobii monacho Petro de Lutern Henricus de Hassia insuetus mundi accola speciosa deserti ardencius amare, quia vere mundus est immundus, terra sursum et celum deorsum, discipulus factus doctrinis stultorum experientie. Libenter iam didici prompte et sufficienter cito me didicisse gaudebo . . .

88) So in den drei Münchner Kodices Clm 2822, 3049 und 3417. Ebenso in der Utrechter Universitätsbibliothek in Cod. 318. In den Münchner Handschriften beginnt die gekürzte Abhandlung etwa zu Beginn des zweiten Viertels des gesamten Briefes mit den Worten: Quanta audivimus et cognovimus et cotidie legimus und endigt im dritten Viertel mit dem Satze: secundum magnitudinem nostre culpe in talibus commisse in hac vita penituisse et satisfacisse. Darauf folgt eine Schlußformel, wie sie u. a. in den Heiligenpredigten des 15. Jahrhunderts sehr häufig vorkommt: Rogemus ergo advocatum nostrum dominum Jhesum Christum, qui est fons tocius bonitatis et misericordie, ut nobis indignis peccatoribus in hac misera vita dignetur subvenire, qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat in secula seculorum amen. Die Utrechter Handschrift beginnt einige Worte danach mit: Ecce cotidie legimus omnes resurrecturos . . . und enthält dann den gewöhnlichen Text bis zum Schlusse.

89) Ich schließe das aus der Zeit der Ernennung Eberhards zum Domdekan 1383, was nach dem Anfange des Briefes der unmittelbare Anlaß zum Schreiben war.

90) Mit Sommerfeldt daraus auf Wien schließen zu wollen, daß Langenstein in der Einleitung sage: in medio regni pestilencie suspirans und diese Worte auf Österreich beziehe, ist doch recht eigenartig. Es ist natürlich regnum pestilencie nichts weiter als vallis lacrimarum im Salve regina u. ä. Den Namen und Todestag des verstorbenen Bruders festzustellen ist mir nicht gelungen.

Explicit: qui, cum elevari iactancie flatu opinantur, in tartaream mundi labuntur abissum infernalem. A quo quidem lapsu nos preservet, qui mundi positione ad verum sursum per humilitatis deorsum tendendum esse insinuavit.

Der Brief ist ebenfalls von G. Sommerfeldt in *ZfkTh* 30 (1906), 191—192, veröffentlicht nach einer Erfurter und Prager Handschrift; es scheinen dies nicht die einzigen Codices dieses Briefes zu sein. Die Autorschaft Langensteins ist aus seinen Beziehungen zum Kloster Eberbach und aus der Ähnlichkeit des Stiles und Ausdrucks zu beweisen. Ob man den in den beiden Handschriften unmittelbar folgenden Passus aus den Sentenzen des heiligen Tiro Prosper von Aquitanien mit Sommerfeldt in seiner Veröffentlichung als *epistola parva ad bursarium Ebrbacensem* auffassen darf, scheint mir mehr als fraglich zu sein. Es wird sich vielmehr nur um irgend ein hierher passendes Excerpt handeln, wie solche sich in mittelalterlichen Handschriften massenhaft finden.

Die Beilegung einer *Summa de re publica* durch Hartwig und neuerdings durch Gerhard Ritter hat Heinrich von Altendorf als einen weit über den Durchschnitt hervorragenden Kopf der Heidelberger Universität erscheinen lassen⁹¹). Indes ist ihm zuviel Ehre angetan worden. Cod. 729 der dortigen Universitätsbibliothek enthält von einer Hand des 15. Jahrhunderts ein Werk, das nach dem später hinzugefügten Explicit bezeichnet wird als *Summa colleccionum magistri Heinrichi de Hassia super re publica et eius membris et inherenciis*. Hartwig teilte, was ja sehr nahe liegt, diese Summa dem Heidelberger Professor zu; nach ihm „enthält sie Untersuchungen über das Wesen des Staats und besteht größtenteils in Auszügen aus den Kirchenvätern bzw. aus Schriftstellern des Altertums, die über den Staat geschrieben haben“⁹²). Er vermutete auch, daß das in einer Handschrift des Koblenzer Gymnasiums erhaltene *Colloquium galense de re publica* ein weiteres Exemplar unserer Summe sei⁹³).

91) Hartwig II, 5/6 und Ritter in *Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins* NF 37 (1922), 15.

92) A. a. O.

93) Gestützt auf P. Droncke, Programm des Gymnasiums zu Coblenz vom Jahre 1832. Die Vermutung hat ihren Anhaltspunkt lediglich darin, daß in diesem Cod. 136 (heute im Staatsarchiv Koblenz als 702 Nr. 232) Langensteins *Tractatus bipartitus de contractibus* und das Werk *Apparitio mirabilium post mortem*, das, wie ich gegen Hartwig feststellen konnte (II, 15), ein Teil des Genesiskommentars darstellt, vorhanden ist.

Zunächst erwies sich bei Einsichtnahme in den Koblenzer Codex die Lesung, auf welche sich Hartwig stützte, als unrichtig; es steht da *Communiloquium galensis*. Auch die Charakteristik der Schrift als ein Werk über Staatslehren ist zumindest einseitig; Sätze, die sich mit politischen Fragen beschäftigen, finden sich nur im ersten Teile.

Die Inhaltsangabe am Schlusse der Vorrede lautet folgendermaßen:

Prima pars est de constitutione rei publice et de membris eius et de instructione et informacione personarum, que sunt membra eius et singulatim et absolute sicut principis, qui est ad modum capitis, et sic de aliis.

Secunda pars est de connexione dictorum membrorum scilicet principum ad subditos et econverso, et sic de aliis et de eorum instructione ex propriis cuiuslibet.

Tercia pars est de ammonicione hominum quantum ad ea, que sunt communia omnibus, qualia sunt differencie etatis scilicet puericia, senectus, paupertas, opulencia, et sic de aliis. Et he tres sunt specialiter de ammonicione laycorum.

Quarta pars est de ammonicione ecclesiasticorum secundum differenciam statuum et graduum.

Quinta pars est de ammonicione scolasticorum sive philosophancium.

Sexta pars est de ammonicione religiosorum sive monasticorum.

Septima pars est de ammonicione communi et de morte, ut sint parati homines ad mortem, et de partibus sibi spectantibus⁹⁴).

Danach ist der Hauptzweck des Buches die ammonicio und instruccio; wir haben es also mit einer Materialsammlung für Predigten zu tun. Das zeigt vollends der Satz:

Quia non omnibus predicatoribus vacat inspicere et perscrutari multa volumina predictorum doctorum, collegi in hoc tractatu sive colleccione, que potest dici summa collacionum sive comuniloquium, quedam generalia ad instruccionem hominum secundum varietates statuum.

Dazu paßt auch, daß der Verfasser betont, er wolle nicht nur ex libris divinorum doctorum, sondern auch ex libris gentilium philosophorum excerpiere. Er rechtfertigt dieses Verfahren mit der Praxis des Apostels Paulus, der Menander (1 Cor. 15, 33), Epimenides (Tit. 1, 12) und die versus heroici (Act. 17, 29) zitiere. Charakteristisch sind hier die Worte:

94) Das Incipit der Vorrede lautet: *Cum doctor sive predicator evangelicus sapientibus et insipientibus debitor sit salvatore demandante eidem: Predicate evangelium omni creature, sedula diligencia studere debet etc.* Der Hauptteil beginnt: *Quoniam ut dictum est res publica est universitas, compaginatam corpus quoddam ex membris ...* Das ganze Werk schließt: *Sic ergo inspiciens processum huius colleccionis subtiliora, docciora et utiliora salvatoris nostri gracia studeat adinvenire.*

Non ergo propter insufficienciam sacre scripture, sed propter honorem veritatis et efficaciorē attestacionem ipsius auditoris et preconium divine bonitatis, que eis veritatem revelavit, omissis supersticionibus, que sunt vere dicta ab eis, hic sanctorum auctoritatibus adiungantur.

Eine Kenntnis der alten Klassiker in solch ausgedehnter Weise ist den beiden Heinrichen von Hessen fremd; Langenstein scheint übrigens in dieser Hinsicht ganz anderer Meinung gewesen zu sein. Denn in seinem Traktate de ydeomate hebraico, in dem der universale Gelehrte wohl als der erste Deutsche eine Grammatik des Hebräischen zu geben versucht⁹⁵⁾, findet sich der Satz: Multo enim, ut arbitror, utilius erudirentur (pueri) post Donatum et doctrinale in Ecclesiaste et proverbii Salomonis quam in versibus Cathonis aut poematibus Maronis⁹⁶⁾. Scheinen also schon diese Erwägungen gegen einen Heinrich von Hessen als Autor zu sprechen, so kommt dazu eine häufige Formel: Ut dicitur in breviliquio de virtutibus antiquorum, de quo in breviliquio, ut ostendi in breviliquio, was auf eine vom gleichen Verfasser herrührende Schrift weist; von einem Werke mit dieser Bezeichnung ist aber bei den genannten Männern nirgends die Rede. Dagegen kennt die Literaturgeschichte einen Johannes Gallensis (gest. 1303), der ein Breviloquium und ein Communiloquium geschrieben hat. Die Heidelberger und Koblenzer Exemplare sind in der Tat nur Handschriften des letzteren Werkes, das von R. Galle ziemlich ausführlich behandelt wurde⁹⁷⁾, so daß wir uns mit ihm nicht mehr näher zu beschäftigen brauchen. Dem von Galle aufgestellten Handschriftenverzeichnis kann ich außer den genannten zwei Codices noch beifügen:

95) Darüber B. Walde, Christliche Hebraisten in Deutschland am Ausgang des Mittelalters (Münster 1916), S. 8 ff. Doch scheint Walde allzu optimistisch zu urteilen, wenn er dem bekannten Erlasse des Konzils von Vienne zur Errichtung von Lehrstühlen für die Orientalia große Wirkung zuschreibt. Langenstein, der als ehemaliger Vizekanzler von Paris es doch wissen mußte, sagt in seiner Wiener Genesisvorlesung: Est magnus in ecclesia defectus ex eo, quod non est erudicio in diversis linguis sc. hebraica, greca, etc. ut olim ab ecclesia salubriter provisum fuit per illam Clementinam. Nach Clm 18145, f. 150a.

96) Nach Cod. Amplonianus Q 125 in Erfurt.

97) Eine geistliche Bildungslehre des Mittelalters in Zeitschrift f. Kirchengeschichte 31 (1910), 523—555. Das von Galle gemachte Quellenverzeichnis ist noch lange nicht vollständig. — Die ihm unbekannt gebliebenen Duodecim abusiva seculi von Pseudocyprian oder Pseudoaugustin sind von S. Hellmann, Leipzig 1909, ediert worden.

Köln Stadtbibl.	Wf 140, f. 146—210b	s. XV.
ebenda	W4 202, f. 10—189	s. XV. ex.
ebenda	W4 316, f. 1—164	s. XV. in.
Luzern Cant. Bib.ms	66 in folio	anno 1447
Würzburg UB	f. 174, f. 146—256	anno 1429
ebenda	f. 208	anno 1407

In neuester Zeit entdeckte J. B. Wimmer in der jetzt in Rom befindlichen Rossiana ein Manuskript, das sich im Nachwort nennt: das püch der obristen weishait und hat gemacht maister hainrich von hessen⁹⁸⁾. Sonst ist im Innern des Werkes die Rede vom püech göttlicher weyshait und einige Male heißt es auch der ewigen weyshait puch. Geschrieben ist die Handschrift im Jahre 1494. Wimmer läßt die Frage offen, welchem der beiden Heinriche von Hessen das Werk angehöre; E. Stolz führt es unter der Literatur zu Heinrich von Altendorf an⁹⁹⁾. Zu Anfang gibt der Verfasser eine Disposition des Werkes; auch wird eine Vision eines Predigerbruders beschrieben, worin dieser ermahnt wird, das Geschaute niederzuschreiben. Schon aus diesem Umstande ist es gewagt, einen der beiden Heinriche von Hessen als Autoren in Vorschlag zu bringen. Es handelt sich tatsächlich auch nicht um ein Werk eines der beiden Männer, sondern um das bekannte Buch der ewigen Weisheit von Heinrich Seuse, das in den Klöstern des ausgehenden Mittelalters in einer Unsumme von Handschriften vorkommt und uns vor allem durch Heinrich Seuse Denifle und Karl Bihlmeyer zugänglich gemacht wurde¹⁰⁰⁾. Es muß also gleich dem vorigen Werke für immer aus der Bibliographie des imaginären Henricus de Hassia ausscheiden.

Schwierig ist die Lösung der Frage, welcher der beiden Heinriche von Hessen der Verfasser der unter einem solchen Namen gehenden Werke über die kanonischen Tageszeiten ist. In Betracht kommen vier Schriften. Die erste derselben hat das Incipit:

Ut doctorum testatur auctoritas, christus eo die fuit passus, quo est et conceptus . . .

98) Jahresbericht des Privatgymnasiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg 1905. Ich erhielt in freundlichster Weise ein Exemplar von der Bibliothek des Gymnasiums zugesandt.

99) In Kirchl. Handlexikon I, Sp. 1899.

100) Die Schriften des seligen Heinrich Seuse Bd. I (München 1880), 305—504 und Heinrich Seuse, Deutsche Schriften, Stuttgart 1907. Eine Neuauflage bereitet P. Dom. Planzer O. Pr. vor.

Sie schließt mit den Worten:

Ex quo talis oracio, que referri debet ad horam nonam diei
quandocumque dicitur.

Der ausführliche Titel dieses Traktates lautet de distincione horarum vel de horis canonicis correspondentibus ad passionem Christi.

Ähnlichen Inhaltes ist eine zweite Schrift, die das Leiden Christi nicht den kanonischen Stunden entsprechend, sondern nach den 24 Stunden des astronomischen Tages behandelt. Diese Abhandlung beginnt mit den Worten:

Passionem domini nostri Jesu Christi per horas, in quibus passus est, sic pertracta. In prima hora noctis, que incipit post occasum solis, . . .

Der Schluß dieses Büchleins lautet:

ut in die resurrectionis eius cum Maria et omnibus sanctis letemur. Quod nobis concedat, qui sine fine vivit et regnat etc.

Ein dritter Traktat behandelt in ähnlicher Weise wie der erste das Leiden Christi in Betrachtungspunkten für die einzelnen kanonischen Tageszeiten. Er hat als Thema den Psalmvers 118, 164:

Septies in die laudem dixi tibi.

Dann folgt:

Rogasti me, ut aliquemcumque modum meditandi in passione Domini monstrarem tibi . . .

Der Schluß der Abhandlung hat folgenden Wortlaut:

et cooperies sub pavimento consciencie tue, amoris et devocionis, et sedebis ibi iuxta eum ad monumentum eiusdem Domini nostri Jesu Christi, qui vivit et regnat in secula seculorum Amen.

Der vierte der in Frage kommenden Traktate hat genau dasselbe Thema wie der eben behandelte, ein Umstand, der neben der inhaltlichen Ähnlichkeit der drei ersten Traktate die Hauptquelle der Verwechslung dieser vier Abhandlungen untereinander wurde. Auf das Thema:

Septies in die laudem dixi tibi

folgt hier:

Quamvis deus semper et in omni tempore sit laudandus et benedicendus, congruis tamen horis et temporibus ab ecclesia constitutis et ordinatis specialiter a nobis est laudandus . . .

Das Ganze schließt mit dem Satze:

Et sicut Jacob servivit pro Rachel septem annis et ipsam obtinuit, sic qui devote septem horas cotidie deo persolvit, vitam eternam, pro qua laborat, habebit; quam nobis concedat deus in secula seculorum benedictus. Amen.

Im Folgenden rede ich der Kürze wegen, nach dem Incipit zitierend, vom Traktat *Ut doctorum, In prima hora, Sepcies Rogasti* und *Sepcies Quamvis deus*¹⁰¹⁾.

Es sei zunächst die Frage untersucht, welcher der beiden Traktate *Sepcies Rogasti* und *Sepcies Quamvis Deus* Heinrich von Langenstein zuzuschreiben ist. Bereits Trithemius zählt unter den Schriften Langensteins auch eine Abhandlung auf mit dem Titel *de horis canonicis dicendis* und dem Incipit *Septies in die*¹⁰²⁾. Welche der beiden Abhandlungen darunter zu verstehen ist, bleibt wegen des gleichlautenden Anfanges offen. Pez führt Handschriften von beiden Traktaten an und unterscheidet sie¹⁰³⁾. Hartwig identifiziert fälschlich diese beiden Traktate und ist geneigt, diese eine Abhandlung dem jüngeren Heinrich von Hessen zuzuschreiben¹⁰⁴⁾. G. Sommerfeldt weist auf die Notiz des Cod. Clm 5338, f. 205 a hin, die einen *Tractatus de horis canonicis* enthält mit dem Incipit: *Septies in die laudem* und dem Schlusse: *Explicit tractatus brevis et utilis de horis canonicis magistri Hainrici de Bittervelt, sacre pagine doctoris*¹⁰⁵⁾. Welcher dieser beiden Traktate hiermit gemeint ist, bleibt wiederum offen. Durch Einsichtnahme in diese Münchner Handschrift konnte ich mich überzeugen, daß es sich um den Traktat *Sepcies Quamvis Deus* handelt. Die Autornennung stammt von der gleichen Hand, welche auch die ganze Abhandlung schrieb und ins mitlere 15. Jahrhundert zu setzen ist. In Basel fand ich die Schrift zweimal vor. Der eine Kodex ist im Jahre 1410 geschrieben, der andere enthält Werke, die das große Schisma

101) Gerade im Folgenden zeigt es sich recht deutlich, daß eine bloße Nennung der Titel und eine nur aus einem Worte bestehende Anführung des Incipit für die bibliographische Forschung wertlos ist. Man täte vernünftiger, würde man statt der Überschriften die Anfänge der Bücher anführen, was schon die alten Rabbinen und was bereits Thomas von Palmerston im 13. Jahrhundert in seinem Schriftstellerkatalog tut.

102) l. c. nr. 684.

103) Thesaurus, praef. 79.

104) II, 24/5.

105) MJÖG 29 (1907), 371.

betreffen, und aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Kodex also noch vor dem Konstanzer Konzil fertiggestellt worden ¹⁰⁶). Die erstere Handschrift nennt keinen Verfasser, doch steht am Schlusse: *Explicit de septem horis canonicis compendiose Colonia 1410 h. P.* Die letztere spricht von einer *Informacio de horis canonicis dicendis Heinrici Witterfelt, doctoris sacre theologie ordinis predicatorum.* In zwölf weiteren Handschriften, welche ich einsah, und in einer Menge anderer, welche mir aus gedruckten Katalogen bekannt wurden, ist durchweg niemand als Verfasser genannt ¹⁰⁷). Nur in einer Kölner Handschrift ¹⁰⁸) und in einer Wiener ¹⁰⁹) wird die Abhandlung Heinrich von Hessen zugeschrieben; dabei ist aber die Autorennennung in ersterer in späterer Zeit hinzugefügt. Von den Drucken schreibt einer die Schrift Heinrich von Hessen zu ¹¹⁰). Den Inhalt dieses Traktates hat Hartwig bereits gekennzeichnet; derselbe machte auch darauf aufmerksam, daß darin Autoren zitiert werden, welche in den sonstigen Schriften Langensteins nicht vorkämen. Das stimmt allerdings nicht; doch möchte ich auf Grund der äußeren Zeugnisse diese Schrift *Sepcies Quamvis Deus* dem Prager Professor Heinrich von Bitterfeld zuweisen und die seltsame Abkürzung in einer Basler Handschrift *h. p.* wohl als *Henricus Pitterfelt* auflösen. Diese Basler Handschrift A X 129 scheint mir auch den glattesten und fehlerfreiesten Text zu haben und dem Original am nächsten zu kommen, wenn nicht gar es zu sein. Trithemius hat höchst wahrscheinlich seine Notiz über Langenstein als Verfasser dem Inkunabeldruck entnommen, der nachweisbar vor dem Erscheinen seines

106) A X 129, 295b—300. A V 39, 168—172.

107) Die außerhalb Münchens eingesehenen Kodices — diese bei Roth — sind folgende: Aachen Stadtbibliothek ms. 53, f. 174b—183a s. XV.; Donaueschingen Fürstenb. Bibl. 341, f. 81—86b s. XV.; Freiburg i. Br. Univ.-Bibl. ms. 102, f. 80a—85b s. XV.; Karlsruhe Landesbibl. Reich. Pap. 140, f. 111—118b s. XV.; Koblenz Staatsarchiv 213 (116), f. 35—40 s. XV. ex.; Köln Stadtbibl. GB4 155, f. 37—44a vor 1423; GB4 174, f. 151—154b s. XV. ex; GB4 246, f. 15—20b anno 1430; Trier Stadtbibl. 273, f. 219b—221b.

108) GB4 174.

109) Hartwig II, 24 redet von drei Handschriften, welche Denis in Wien gesehen habe, von denen zwei den Traktat unter Heinrichs Namen enthielten. Das stimmt nicht! Denis I, 1416 ist kein Verfasser genannt. Es heißt dort nur, *Pez* schreibe nach einem Melker Codex Langenstein diese Schrift zu. Denis I, 2214/5 kommt zuerst die Abhandlung *Ut doctorum* unter Heinrichs Namen, sodann *Sepcies Quamvis* anonym. Also ist nur in einer Handschrift in Wien Heinrich als Verfasser genannt.

110) Hain 8406.

Werkes de scriptoribus ecclesiasticis entstand. Diese Angabe im Druck wird wohl auf einer Verwechslung mit der Schrift *Ut doctorum* beruhen, welche, wie wir noch sehen werden, Langenstein sicherlich angehört.

Über Heinrich von Bitterfeld ist nicht viel bekannt. G. Sommerfeldt hat einiges über sein Leben und seine Schriften zusammengestellt ¹¹¹). Er war Professor in Prag, als welcher er 1396 und 1403 erwähnt wird. Von seinen zahlreichen Schriften ist noch keine einzige gedruckt außer unserer *de horis canonicis dicendis* (*Sepecies . . . Quamvis Deus*).

Die zweite Schrift mit dem Incipit *Sepecies in die laudem dixi tibi, Rogasti* ist mir gewöhnlich anonym begegnet ¹¹²). Nur Pez nennt eine Handschrift, welche einen Henricus de Hassia als Verfasser nennt. Wenn das Opus in einem Kodex des Klosters Engelberg in der Schweiz dem hl. Bernhard von Clairvaux zugeschrieben ¹¹³) und unter den Werken Bedas ediert ist ¹¹⁴), so steht der Inhalt und die Form mit der Eigenart dieser beiden Kirchenlehrer im Widerspruch. Solche Art aszetischer Traktate scheint mir frühestens dem 13. Jahrhundert anzugehören. Jedenfalls dürfte soviel sicher sein, daß unsere Abhandlung mit Unrecht einem Heinrich von Hessen zugeschrieben wird, da nur eine Handschrift ihn als Autor nennt; so beruht die Zuweisung an einen solchen Mann auf einer Verwechslung mit dem vorgenannten Traktat.

Die Schrift *Ut doctorum* ist eine theologisch-astronomische Abhandlung, welche mit Hilfe von siderischen Berechnungen und den Zeitangaben zur Leidensgeschichte Christi, wie sie sich bei den vier Evangelisten finden, die genauen Zeitpunkte der einzelnen Szenen des Leidens und Sterbens des Erlösers feststellen und von hieraus bestimmen will, wann die kanonischen Tageszeiten, welche in Anlehnung an die Passion gebetet werden sollen, zu verrichten seien. Der ganze Charakter des Werkes ist mehr belehrend als erbauend. Ausgehend von der bereits bei Augustinus sich findenden Behauptung, daß der Tag der Empfängnis Christi, also Mariä Ver-

111) In Zeitschrift für katholische Theologie 29 (Innsbruck 1905), 165—168 und 600—605.

112) Köln Stadtbibl. GB 4 169, f. 43—51 anno 1430 u. a. m.

113) B. Gottwald, *Catalogus codicum man., qui asservantur in bibliotheca monasterii Engelbergensis* (Freiburg i. Br. 1891) Cod. 162. Ebenso Clm 2822, f. 221—235 s. XV.

114) Bei Migne SL 94, 561 C — 568 C.

kündigung, auf denselben Jahrestag wie der Tag des Leidens Christi falle, bestimmt der Verfasser Zeit und Dauer des Äquinoktiums astronomisch, rechnet dann noch die wenigen Tage bis zum 25. März an und stellt von da aus die einzelnen Leidensszenen fest. Danach werden diese in Beziehung zu den kanonischen Horen gebracht. Mit Erwägungen über die Verpflichtung zum Stundengebet schließt die 11 Kapitel umfassende Schrift.

Der Traktat ist zweifellos von Langenstein verfaßt. Abgesehen davon, daß hier der große Astronom, als welcher er in seiner ersten Pariser Zeit hervortrat, an vielen Stellen redet, kommen die in Langensteins Schriften fast mit Regelmäßigkeit wiederkehrenden Klagen über den Niedergang des Klerus auch hier vor. Ferner ist die Schrift in zwei Erfurter Codices, welche der Zeit Langensteins sehr nahe stehen, unter zweifellos echten Werken des großen Hessen erhalten ¹¹⁵). Daß der Traktat in der Rheingegend, wohl in Eberbach, entstanden ist, geht daraus hervor, daß die Breitengrade von Paris (48°), einer Gegend am Rhein (51½°) und von Jerusalem (Paris — 13°) erwähnt werden und außerdem aus der Bemerkung, daß dem Verfasser augenblicklich Meridiantabellen fehlen würden, was von Paris und auch von Wien, wo der bedeutende Naturwissenschaftler Albert Riggenndorf von Sachsen wirkte ¹¹⁶), sicherlich nicht gesagt werden kann ¹¹⁷).

Eine Münchner Handschrift enthält das 7. Kapitel der Abhandlung separat ¹¹⁸).

Die Schrift *In prima hora* betrachtet das Leiden Christi gemäß den 24 Stunden des Tages. Die Autorschaft eines Henricus de Hassia stützt sich allein auf das Zeugnis einer Wiener Hand-

115) Erfurt Ampl. Q 145, f. 172a—179b; Q 150, 202a—204a (unvollständig). Andere Kodices, die ich einsah, sind Clm 5338, f. 199a—206b, Clm 15602, f. 13a—21b (anno 1442), Köln Stadtbibl. GB4 154, f. 17a—27b.

116) Über ihn G. Heidingsfelder in Beiträge z. Gesch. d. Philosophie d. Mittelalters Bd. 22, Heft 3/4, Münster 1920, 2. Aufl. ebenda 1926.

117) Cap. 1. In istis partibus Reni, in quibus polus articus elevatur plus, quasi 51 gradibus cum dimidio, habet dies 25^a (marcii) ab equinoccio 13 horas cum 3^a parte hore vel circa ... Ebenda: Si queras, quota hora post medium noctis nostre regionis fuit hora prima in Jherusalem in die passionis Christi, respondeo, quod hoc faciliter constat per astrologos, qui habent in tabulis suis communiter, quantum distant meridiani regionum notabilium, ad quos pro nunc te remitto, quia tabulis astrologicis careo pro presenti.

118) Clm 15173, f. 228a—231b als passio, quam habuit Christus ab intrinseco. M. Henricus de Hassia.

schrift, an deren Ende die Bemerkung steht: *Beata passio Domini nostri Jhesu Christi per horas magistri Heinrici de Hassia*¹¹⁹⁾. Zwei weitere Handschriften, die ziemlich spät liegen, enthalten den Traktat ohne den Namen eines Autors¹²⁰⁾. Daß auf dieses Zeugnis einer einzigen Wiener Handschrift nicht viel zu geben ist, sondern daß es sich vielmehr um eine Verwechslung mit dem Traktat *Ut doctorum* handelt, dürfte feststehen. Langenstein kann der Verfasser nicht sein, da hier ausdrücklich klösterliche Zustände ins Auge gefaßt werden und die Ansetzungen der einzelnen Leidensszenen in *Ut doctorum* und in der Abhandlung *In prima hora* stark von einander abweichen. Daß aber Altendorfs Traktat ausgerechnet allein in Wien vorhanden sei, ist eine zu kühne Annahme, als daß sie Glauben verdienen würde.

Als Resultat dieses Abschnittes steht nun Folgendes fest: Von den vier Traktaten, welche *de horis canonicis* betitelt sind und einem Heinrich von Hessen zugeschrieben werden, gehört der eine mit dem Anfange *Ut doctorum* Langenstein an. Ein weiteres Schriftchen mit dem Incipit *Sepcies in die . . . Quamvis* ist dem Prager Professor Heinrich Bitterfeld zuzuweisen. Die anderen zwei Schriften mit den Anfängen *Sepcies in die . . . Rogasti me* und *In prima hora* stammen von unbekanntem Verfassern; sie einem der beiden Heinriche von Hessen zuzuschreiben, besteht kein Grund.

Altendorf soll angeblich auch eine Auslegung des Hohenliedes, eine Schrift *super cantico canticorum* geschrieben haben¹²¹⁾. Vermutlich hat Kessel auch hier wieder eine Abhandlung in *cantica canticorum* im Auge, die Trithemius Langenstein beilegte¹²²⁾. Mir ist es nicht gelungen, eine Handschrift oder einen Druck aufzufinden, der ein solches Werk unter Heinrichs Namen enthielte. Vielleicht hat bereits Trithemius geirrt und wie bei der einen Abhandlung über die Tageszeiten eine kurze gleichnamige Schrift des oben genannten Heinrich von Bitterfeld dem großen Hessen fälschlicherweise zugeschrieben¹²³⁾.

119) Siehe Denis I, 2821.

120) Clm 12722, f. 38a—43b s. XV. ex.; Köln Stadtbibl. GB8 155, f. 97b—110 um 1511.

121) KL V, 1711.

122) l. c. nr. 684.

123) Bitterfelds *Expositio cantici canticorum mistica* befindet sich in Prag Universitätsbibl. V B 14, f. 91; siehe Sommerfeldt in *Zeitschr. f. kath. Theol.* 29 (1905), 168.

Unter dem Titel *de contractibus emptionis et venditionis* soll eine weitere Abhandlung von dem jüngeren Heinrich von Hessen verfaßt worden sein ¹²⁴). Wir kennen zwei Schriften, die über das genannte Thema handeln. Die eine ist ein Gutachten, welches ein Wiener Theologieprofessor nach der Errichtung der theologischen Fakultät an der dortigen Universität im Wiener Stadtrate über eine landesübliche Art von Rentenablöse abgibt ¹²⁵). Daß der Traktat schon 1405 in Wien abgeschrieben wurde ¹²⁶), ist ein weiterer Beweis für Langensteins Autorschaft. Die zweite hierher gehörige Abhandlung über diese sozialpolitischen Fragen ist der *Tractatus bipartitus de contractibus* ¹²⁷). Er ist eine zusammenfassende Arbeit von verschiedenen Quästionen, die Langenstein in seinem Genesiskommentar behandelt; der erste Teil handelt von den Kaufverträgen, der zweite vom Ursprung der Zinsen und Renten mit starker Berücksichtigung der theologischen Frage nach der Erlaubtheit derselben. An der Autorschaft Langensteins ist nach den vorhandenen handschriftlichen Zeugen nicht der geringste Zweifel ¹²⁸). Das läßt nun aber den großen Mann, den wir bereits

124) Dictionnaire de théol. cath. VI, 2194.

125) Nach dem Archetypus CVP 4962 f. 87a. lautet das Incipit und Explicit: *Honorabilibus magne discrecionis viris magistro civium ceterisque consulibus opidi Wiennensis provide salutis sue et tocius rei publice curam gerentibus salutarem quidam de professoribus sacre theologie minimus ibidem regens in eadem facultate gratiam Jhesu Christi in agnitionem cupite veritatis et prosecutionem agnoscende equitatis. Dilectissimi. Zelo vestre salutis agnoscens . . . sed sine offenculo ducemini per semitas equitatis, donec propiciante deo attingatis terminum salutis sempiternae. Amen.* Eine Edition bereite ich vor.

126) Die gleiche Hand datiert in einer Basler Handschrift am Ende des unmittelbar folgenden *Tractatus de contractibus* von Heinrich von Oyta 1405 in Wien.

127) Incipit: *In sudore vultus tui vesceris pane tuo. Tanta erat illius prime transgressionis culpa . . .* Explicit: *ne ex subita mutacione talium peiora fierent. Explicit tractatus de contractibus.*

*Deficiunt vires; hinc pro me vade, libelle,
Certifica dubios, contractus argue pravos.*

Gedruckt ist das Werk in *Johannis Gersonis opp. omnia Coloniae 1483 IV 185—224*. Über einige Basler und eine Wiener Handschrift siehe den kleinen Aufsatz von H. Siebert im *Katholik* 80 (II, 1900), 91/2. Doch ist der dort wohl beabsichtigte Nachweis der Herkunft aus dem Genesiskommentar nicht zu erkennen.

128) Am Schlusse eines Basler Excerptes in *Cod. C V 36, f. 10—18* steht: *Tractatus iste compositus fuit Wiene Austriae circa annos (!) m^o ccc^o xc^o, postquam de Parisius venit.* Wichtig ist auch die Handschrift *Clm 12258, f. 213a—263a* (im Katalog fälschlicherweise *de superstitionibus* genannt), welche zum Schlusse die Bemerkung hat: *Finitum est hoc opus anno domini m^o cccc^o.* Explicit *tractatulus de*

als Astronomen, Theologen, Philosophen, Mystiker und Kirchenpolitiker kennen, in einem neuen Lichte erscheinen, als Wirtschafts- und Sozialpolitiker. Nehmen wir noch dazu, daß er sich auch als Hebraist betätigte, so stehen wir staunend vor diesem Geiste, der, gleich groß als Kompilator wie als produktiver Kopf, verdient, eine der gewaltigsten Koryphäen des deutschen Mittelalters zu heißen.

Eine Abhandlung *Secreta sacerdotum*, welche Kessel Heinrich von Altendorf zuschreibt, hat Hartwig nach einigen Bedenken Heinrich von Langenstein zugewiesen¹²⁹⁾. Die Schrift besteht fast nur aus Anweisungen, wie die Zeremonien bei der hl. Messe gebührend und würdig zu verrichten seien. Der Verfasser hat einige Mißbräuche und weniger schöne Gewohnheiten, welche die Landgeistlichen bei der Feier des Meßopfers angenommen haben, zusammengestellt und berichtet sie kurz. Am Schluß wendet er sich gegen den Mißbrauch, der mit unechten Reliquien getrieben werde, und manche abergläubische Gebräuche. Dann folgen noch einige kurze Gebete zur Vorbereitung und Danksagung bei der hl. Messe. Hartwig kannte das Werk nur in der Überarbeitung durch einen gewissen Doktor der Theologie und beider Rechte, Michael Lochmeyr¹³⁰⁾. In dieser Form erfreute sich die Schrift weiter Verbreitung; es sind 15 Drucke vor 1500 und 10 nach diesem Jahre bekannt¹³¹⁾. Die ursprüngliche langensteinische Gestalt fand ich in einer Münchener Handschrift, welche im Kloster Tegernsee bereits im Jahre 1425 abgeschrieben wurde und den Titel *de modo procedendi*

contractibus editum (!) per venerabilem virum magistrum Henricum de Hassia, profundissimum doctorem sacre pagine Bienne, qui et sepultus (!). Orate pro eo carissime (!). — Clm 5627, f. 209a—253b hat zu Anfang: *Incipit tractatus venerabilis magistri Henrici de Hassia pie memorie sacre pagine eximii doctoris compilatus Wienne in studio de contractibus anno 1392.* — Weitere Handschriften sind in Basel A IV 20, f. 178b—219a; Freiburg i. Br. Univ.-Bibl. 271, f. 25a—65a; Koblenz Staatsarchiv 192 und 213, f. 181—182 u. 126—180b anno 1422; Köln Stadtbibl. GB4 124, f. 122—201; Mainz 449 anno 1398; Trier 1069, f. 172b—213a *de contractibus* 1438; ebda. 1864, f. 189a—231a.

129) A. a. O. II, 48/9. *Incipit: Sacerdotes plures circa officium misse aliter procederent, si aliter didicissent; ideo non est eis imputandum, quia a suis manualibus minime didicerunt ... Explicit: pro quibus orare velis, requiem et lucem perpetuam tribuas, qui vivis etc. Sine cuius auxilio nemo quodcumque salutis congruum compilavit, quatenus sua gracia illuminare dignetur.* So der erste Druck.

130) Über diesen A. Beck in der Passauer theologischen praktischen Monatschrift 1900, S. 98 ff.

131) Nach Hain und Roth S. 11 Anm. 1.

in missa hat ¹³²). A. Franz entdeckte ferner in Graz und Admont Handschriften, welche letztere 1442 geschrieben wurde ¹³³). Die Überarbeitung durch Lochmeyr beschränkt sich lediglich auf die Kapitelüberschriften und die Anfügung eines Gebets ¹³⁴). So hat der Magister nur den Druck vorbereitet und an der einen und anderen Stelle das Latein nach humanistischer Weise etwas geändert; im großen Ganzen ist aber auch diese Form Langensteins Eigentum. Die Autorschaft dieses Mannes ergibt sich einmal aus den Fundorten der Handschriften, die der nächsten Einflußsphäre der Wiener Universität angehören, und dann aus dem Stile, der sowohl nach Inhalt und Form ganz der des großen Wiener Professors ist. Daß die kleinere Schrift Langensteins de missa mit dem Anfange: *Quam brevis fuerit die Vorlage zu diesem Werke gewesen sei, wie Hartwig vermutet* ¹³⁵), ist unmöglich, da beide Traktate zu sehr in der Anlage und auch im Inhalt verschieden sind.

Von den drei Schriften, welche Hartwig mit Sicherheit dem jüngeren Heinrich von Hessen beilegen zu können glaubte, haben wir bereits die *Summa de re publica* als Eigentum des Johannes von Wales nachgewiesen ¹³⁶). Die beiden anderen Traktate haben die Verwaltung des Bußsakramentes zum Gegenstand. Der größere von ihnen, gewöhnlich *de confessione* genannt, bringt nach einer kurzen Einleitung über die Schlüsselgewalt des Priesters zwölf *Principalia*, bei deren Behandlung den ungebildeteren Priestern Anweisungen gegeben werden, wie sie sich bei der Ausübung ihrer Absolutionsgewalt zu verhalten hätten. Die kleinere mit dem Titel *Regulae ad cognoscendum differentiam inter peccatum mortale et veniale* stellt fünf Regeln auf, wie man bei Sünden ihren leichten oder schweren Charakter feststellen könne, und wendet diese Regeln dann auf die Hauptsünden an.

Die Frage der Autorschaft ist von allen Schriften, welche zwischen Langenstein und Altendorf kontrovers sind, hier am allerschwierigsten zu entscheiden. Einmal scheinen sich die äußeren Zeugnisse zu widersprechen; dann kommt der größere Traktat unter allen möglichen Überschriften vor, *de confessione, de duabus* —

132) Clm 18552a, f. 197—205 anno 1425. — Dieses Exemplar benützte wohl Präpositus Berthold von Waging.

133) Die deutsche Messe im Mittelalter (Freiburg 1902), 521 f.

134) Das eingefügte Gebet beginnt: *Ecce benignissime domine Jhesu.*

135) A. a. O. II, 43.

136) Siehe oben S. 144.

einmal sogar *tribus — clavibus ecclesie, de modo ligandi et solvendi, de indulgenciis, de penitencia, de penitencia et remissione, de erudicione sacerdotum, de decem preceptis et septem peccatis mortalibus*, um von ausführlicheren ganz zu schweigen. So muß man sich hüten, diesen Traktat in den Handschriften auf die bloße Konsonanz der Bezeichnungen hin zu identifizieren, ein Umstand, der Roths Zusammenstellung bei dieser Nummer vollständig unbrauchbar macht. Wir benennen den Traktat im Folgenden nach seinem Incipit *Tibi dabo claves*. Bei dieser verwickelten Überlieferung und der großen Zahl der Handschriften, die von dem Werke vorhanden sind — schätzungsweise mindestens 200 — ist es nicht nur nötig, auf den Inhalt der Schrift näher einzugehen, sondern es muß auch der entscheidende Codex gleichsam in seine einzelnen Faszikeln zerlegt werden.

Zunächst sei festgestellt, was Hartwig nicht beachtet hat, daß die *Regulae*, also die kleinere Schrift, sich in der anderen vollständig finden, was freilich noch nicht beweist, daß sie auch ursprünglich vom selben Verfasser stammen. Doch behandeln wir vorerst beide Schriften zusammen.

Die sehr wichtige Einleitung lasse ich hier ganz folgen:

Tibi dabo claves regni celorum. Mat. 16. Verbum hoc cuilibet dicitur confessori, qui absolvendi habet potestatem confitentem a peccatis et per hoc eum intromittendi in regnum. Hic in spe, ibi in re utitur duabus clavibus, quarum una dicitur clavis potencie, que est auctoritas seu ligandi potestas vel obligandi ad certam penam et solvendi culpam. Alia dicitur clavis sciencie, que est auctoritas discernendi iudicium debitum, qualiter quis prima clavi debet uti. Licet autem he claves cuilibet dentur sacerdoti in sua ordinacione, non tamen usus earum. Et ideo nullus confessor debet se de audiendis confessionibus intromittere nisi duarum clavium istarum habeat usum, de quarum usu est videndum, et primo de usu potencie, secundo de usu sciencie.

Primo igitur ut confessor possit congrue uti clave potencie oportet, ut vel ipsemet habeat populum sibi subiectum, sicut est papa respectu omnium, episcopus in sua diocesi, plebanus in sua parochia, abbas vel alius superior respectu subditorum vel quod habeat commissionem ab aliquo illorum. Sic auctoritatem a papa per litteras penitenciales vel alio modo similiter et habentes commissionem ab episcopis, plebanis vel abbatibus seu ab aliis superioribus aliquorum subditorum possunt eosdem absolvere. Sic eciam fratres legitime presentati ordinariis possunt absolvere subditos eorum ex concessione summi pontificis de iure communi in Clementinis *Super kathedram*¹³⁷⁾. Et nisi sacerdos aliquo horum modorum habeat auctoritatem vel commissionem, nullomodo posset uti clave potencie preterquam in casu mortis seu extreme necessitatis. Caveat eciam, ne clavem illam extendat ad casus superiores

137) In Wirklichkeit ist es c. 2 de sepulturis Extra. Comm. III, 6.

scilicet pape vel episcopo reservatos de iure vel de consuetudine, quos confessor in prompto debet scire et qui casus postea sigillatim ponentur. Habita autem sufficienti auctoritate clavis potencie et usu debet secundo videre, ut habeat eciam usum clavis sciencie, scilicet sufficientem discrecionem habeat iudicandi et discernendi de eis, que constringunt confitentem in foro consciencie, quia maior discrecio requiritur ad unum confitentem quam ad alium. Ad hoc igitur, ut confessor quis congrue uti possit clave sciencie, necessarium est ipsum scire infrascripta et eciam confitentem, qui alias ignorat, de hiis instruere, inquantum confessori discreto videbitur optimum. Et si emergerint aliqui casus, de quibus subscriptis non se sciat plene expedire, recurrat ad summas nec vereatur requirere periciores. Primo igitur sciat confessor virtutes, que sunt habende, secundo precepta, que sunt servanda, tercio peccata, que sunt vitanda, quarto sacramenta, que sunt suscipienda, quinto opera misericordie, que sunt exercenda, sexto penas ecclesie, que sunt cavende, septimo, que peccata et qualiter sint confitenda, octavo, quis ordo ipsa peccata enumerandi, nono, que forma absolucionis impendende, decimo, quis modus bona iniusta restituendi, undecimo, que ars sit satisfaccionem iniungendi; duodecimo est specialis difficultas infirmos et morituros ex hoc mundo transeuntes secure expedire.

Hiermit ist das Wesentlichste des Inhaltes gegeben. Im einzelnen werden dann diese zwölf Punkte behandelt, teilweise mit einer Ausführlichkeit, daß man sie als selbständige Traktate bezeichnen möchte, teilweise aber auch mit einer auffallenden Kürze ¹³⁸⁾.

Der Traktat ist sehr flüchtig gearbeitet worden. So hat die Schrift keinen Schluß, wengleich alles, was zu Anfang versprochen wurde, behandelt ist. Im Ganzen gehen die Gedankengänge wild durcheinander. Während im 4. Kapitel von der Taufe, Firmung und Buße geredet wird, sind die für die Praxis doch sicher auch wichtigen Sakramente der Eucharistie und der Ehe vollständig übergangen. Das 5. Principale, das von den guten Werken reden will, besteht aus einem Satz und zwei Versen. Auch die vielen Titel, welche der Traktat aufweist, und das Fehlen von Überschrift und Autorennamen in zahlreichen Handschriften lassen vermuten, daß das Ganze Stückwerk geblieben ist und wohl noch in unfertigem

138) Der Text des kleineren Traktates, welchen ich separat in Basel A X 123 und A X 130, Donaueschingen Fürstl. Fürstenbergische Hofbibliothek 735, Clm 589, 15184, 18986, 23870, Utrecht Universitätsbibliothek 380 handschriftlich und zweimal, Memmingen 1480 und s. l. e. a. gedruckt vorfand, hat nach CVP 5352 das Incipit: Quinto oportet scire — bei Separaten: Ad cognoscendum differenciam inter peccatum mortale et veniale oportet scire —, regulas, et earum sunt quinque. Prima est hec, quod, quando amor vel affeccio ad aliquam creaturam se vel aliam tantum crescit vel est tam magnus, quod in eo constituitur finis ultimus... Explicit: Similiter distraccio cogitacionum et exteriorum occupacionum infra divinum officium est accidia, que posset esse tanta scilicet cum totali incuria et studiosa applicacione ad alia impertinencia, quod esset mortalis ei, qui tenetur ad horas; aliquando autem eciam pluries est solum veniale.

Zustande weitertradiert wurde. Nun spricht aber Langenstein in einer in deutscher Sprache abgefaßten Schrift, daß er ein Werk bereits geschrieben habe über die gleiche Materie des Bußsakramentes, das aber große Mängel habe und nicht recht vollendet sei¹³⁹). Wenn wir dies wirklich auf unsere Schrift beziehen dürfen — ein Grund dagegen ist nicht vorhanden, so hätten wir eine Eigenbezeugung Langensteins vor uns; doch der handschriftliche Befund ist zuerst darüber zu fragen.

Hartwig hat den Traktat, wie gesagt, Altendorf zugeschrieben. Er stützte sich dabei auf B. Pez¹⁴⁰), der aus einer Dürnstener Handschrift, die ich leider nirgends feststellen konnte, die Notiz überliefert: *Explicit tractatus compendiosus M. Henrici de Hassia compositus Heidelberge anno 1414*. Auch eine Erlanger Handschrift hat: *Heydelberge compositus*¹⁴¹). Wenn Pez richtig gelesen hat, ist kaum an etwas anderes zu denken, als daß der Schreiber die Entstehung des Werkes nach Heidelberg ins Jahr 1414 verlegt haben will; was liegt nun näher, als den noch im Dezember 1411 in der Neckarstadt anwesenden Altendorf für den Verfasser zu halten? Daß diese Ansicht bestimmt unrichtig ist und daß damit auch die Annahme, Altendorf sei noch 1414 in Heidelberg gewesen, jeden Stützpunktes entbehrt, soll im Folgenden an Hand der Überlieferung dargetan werden. Ein Kronzeuge in dieser Frage ist Codex latinus 5352 der Wiener Nationalbibliothek. Er enthält den Traktat aus der Zeit zwischen 1399 und 1402; eine größere Lücke nach seiner Niederschrift macht das erstgenannte Jahr als Zeit der Kopie wahrscheinlicher.

CVP 5352 ist ein Papierband vom Format 305/210 mm. Er enthält 273 Blätter, welche beschrieben sind, zwei Vor- und zwei Nachsteckblätter. Das erste Vorsteckblatt ist in neuester Zeit eingehftet, das zweite trägt das Inhaltsverzeichnis und Bemerkungen von Händen des 15. Jahrhunderts. Nach dem Wasserzeichen zu schließen, welches eine stilisierte Glocke darstellt, stammt das Papier aus einer oberbayerischen oder österreichisch-tirolischen Papiermühle. Was die Lagen angeht, so kommt zuerst ein Septern, welches die Folia I, 1, 2 bis 13 umfaßt, hierauf ein Quinion 14 bis 23. Blatt 24 ist eingehftet. Nun folgen sechs Sexterne von 25 bis 96; nach einer Unterbrechung durch ein Septern 97 bis 110 setzen sich die Sexterne von 111 bis 266 fort; den Abschluß bildet ein Quinion, das die beschriebenen Blätter 267

139) erchantnuss der sund cap. 12: Wann ich vor hab geschriben ettwas von der peicht und nicht gar volbracht ist gewesen... Siehe auch Hartwig II, 47.

140) *Thesaurus anecdotorum novissimus* (Vindobonae 1721), praefatio 76.

141) G. Irmischer, *Handschriftenkatalog* Nr. 824, S. 216.

bis 273, die leeren Folien 274 und 275 und den Ansatz eines größtenteils weggeschnittenen Blattes umfaßt. Gebunden wurde das Buch erst, nachdem es vollständig beschrieben war, wie einzelne Kustoden am Rande der Faszikeln zeigen. Geschrieben haben zwei Hände; die eine umfaßt die Blätter 1 bis 51a, schreibt in zwei Kolumnen zu 49 bis 53 Zeilen und datiert nie; sie ist der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zuzuweisen. Die andere Hand schrieb den Rest des Kodex in zwei Kolumnen von 42 bis 45 Zeilen und datiert insgesamt achtmal, zuerst f. 59b 1398, dann f. 74b 1399 *dominica infra octavam epiphanie* (= 12. Januar), f. 80b 99 *feria quinta ante conversionem pauli* (= 22. Januar), f. 88 b 1399, f. 109 1399 13. *Marci*, f. 152b 1399, f. 171b 1402 *Marc. evang.* (= 25. April), f. 262a *anno m^o cccc^o iii^o in vigilia Marie Magdalene*. Die Ausmalung der Initialen ist von einer Hand, reicht aber nur bis f. 165. Auf den Inhalt näher einzugehen erübrigt sich, da ein gedruckter Katalog vorliegt; es sei nur bemerkt, daß sich einige Traktate Langensteins darin befinden. Unsere Schrift steht auf f. 154a 2 bis 164b 1. F. 154a 1 steht unten: *Incipit tractatus de modo ligandi et solvendi*, dahinter eine Rasur; die Spuren sind deutlich zu lesen als *M. h. de hassia felic. memorie*. Am Schlusse des Werkes befinden sich keinerlei Bemerkungen. Der Kodex befand sich erst im Besitze des Wiener Professors Jodocus Weiler von Heilbronn, der ihn testamentarisch dem Collegium ducale vermachte¹⁴²⁾.

Der bereits zu Anfang des Traktates gesetzte Verfassersname *Heinricus de Hassia* wurde also wieder getilgt. Was hat diese Rasur zu bedeuten? Darüber gibt CVP 1264 Auskunft. Auch er enthält unsere Abhandlung mit der Aufschrift: *Incipit tractatus de clavibus ecclesie magistri . . .* Von der nun folgenden Rasur ist nur noch ein unmittelbar an *magistri* sich anschließendes *h* zu erkennen; doch gehen wir sicher nicht fehl, wenn wir *h. de Hassia* ergänzen. Am Ende des Werkes heißt es dagegen: *Explicit tractatus de sufficientia legis christiane editus per magistrum Johannem Cusini ordinis fratrum predicatorum*¹⁴³⁾. Unterziehen wir den Text einer genauen Prüfung, so stellen sich im letzten Kapitel eine ganze Anzahl Abänderungen heraus. Es werden bei den einzelnen Gruppen der

142) Die Hand Weilers schrieb auf die Innenseite des Deckels: *Liber magistri Jodoci de Hailprunn*. Dies verbesserte eine spätere Hand: *Liber hic fuit magistri J. d. H. nunc vero domus collegii ducalis Wienne*. Diese letztere Hand bemerkte zum Schlusse des von Jodocus geschriebenen Inhaltsverzeichnisses: *Hunc librum testatus est ad librariam domus collegii ducalis Wienne apud fratres predicatorum venerabilis vir et dominus olim magister Jodocus Weiler de Hailprunn, arcium et sacre theologie professor egregius, ecclesie quoque collegiate sancti Stephani ibidem canonicus predignus, cuius animam deo devotis precibus recommendent, qui presentis voluminis studio usum habeant, ut ille pace perfruatur eterna. Amen.* — Über Jodocus siehe Aschbach I, 475/77.

143) f. 37a—54a. saec. XV. erste Hälfte. Ebenso Klosterneuburg Cod. 194, f. 235—214b, saec. XV. in.

Casus reservati bedeutsame Erweiterungen getroffen. Während die in CVP 5352 vorliegende Rezension mit den Worten schließt: licet bene quoad alia; hec de casibus breviter sint dicta, enthält die erweiterte Schrift noch eine ganze Fülle von casus reservati, wie sie in einzelnen Gegenden — genannt wird ausdrücklich die Lombardei — als solche gelten. Diese letztere Textgestalt endet mit dem Satze:

Item qui faciunt erilia de corpore christi, crismate et oleo sancto, sed non servatur ubique.

Zweifellos handelt es sich um eine Erweiterung des ursprünglich langensteinischen Textes, wie denn auch die Schlußsätze in vielen Handschriften variieren. So hat wohl die Einsicht einer Handschrift, die Johannes Cusini als Verfasser nannte, den Besitzer von CVP 5352 veranlaßt, den Namen Langensteins auszukratzen; bei CVP 1264 ist das ja ohne weiteres verständlich. Johannes Cusini wird auch in zwei Basler Handschriften der Regulae, die, wie wir oben gezeigt haben, im größeren Traktate Tibi dabo enthalten sind, als Verfasser genannt¹⁴⁴); dieses Mißverständnis klärt sich nun ebenfalls mühelos auf. Sollte es sich nicht auch bei dem Dürnsteiner Kodex um eine Erweiterung handeln, die in Heidelberg gemacht wurde, vielleicht im Jahre 1414? Damit wären die Schwierigkeiten, die sich in der Autorfrage ergaben, ebenfalls behoben und die Verfasserschaft Langensteins sowohl für die Schrift Tibi dabo wie auch für die in ihnen enthaltenen Regulae nachgewiesen. Für die letzteren wird in einigen Handschriften der bekannte Prager und Heidelberger Magister Mathäus von Krakow, der nachmalige Bischof von Worms, als Verfasser genannt¹⁴⁵); ich glaube, ohne Grund, da sie in dem weitverbreiteten Traktate des Gelehrten de puritate consciencie nicht zu finden sind¹⁴⁶). Als Terminus ante quem für die Compilation von Tibi dabo durch Langenstein muß das Jahr 1393 gelten, da wir aus diesem Jahre die erste datierte Handschrift der Erchantnuss der sund haben, welche den Traktat Tibi dabo erwähnt¹⁴⁷).

144) Siehe die obenerwähnten Handschriften aus den Jahren 1441 u. saec. XV. ex.

145) Die Handschriften sind aufgezählt bei F. Franke in seiner Diss. über M. v. Krakau, Greifswald 1911, S. 120. Die Gleichstellung dieses Traktätchens mit de novem peccatis alienis durch Th. Sommerlad (M. v. Krakau, Diss. Halle 1891, S. 64), welcher auch Franke folgt, ist verfehlt.

146) Ich verglich diese Schrift in Clm 15125, wo sie fälschlicherweise unter dem Namen Henricus de Hassia geht.

147) Es ist das Codex 213 der Schottenbibliothek in Wien; siehe den Katalog von A. Hübl (Vindobonae 1899), 233.

Die dem ausführlich behandelten CVP 5352 zeitlich zunächststehende Handschrift der Münchner Universitätsbibliothek Fol. 58 bringt das Werk zum Jahre 1401¹⁴⁸); die Palatina in Rom enthält es zum Jahre 1403¹⁴⁹) und die Münchner Staatsbibliothek aus den Jahren 1407/9)¹⁵⁰): alles Codices, welche vor dem fraglichen Jahre 1414 liegen und eine Auffassung des Explicit der Dürnsteiner Handschrift, wie sie Hartwig vertritt, widerlegen. Danach darf wohl unter dem Worte *compositus* nur die Abschrift bzw. Erweiterung verstanden werden.

Den genannten vier Handschriften schließt sich ein ganzes Heer von Codices an, von denen ich manche in Basel, Darmstadt, Freiburg, Karlsruhe, Köln, Mainz, München, Trier, Wien und Würzburg einsah; die Zahl der vorhandenen handschriftlichen Exemplare wird jedenfalls das dritte Hundert schon erreichen, weshalb ich hier eine Aufzählung für zwecklos halte. Dieser Traktat *Tibi dabo claves* ist zweifellos die weitverbreitetste Schrift Langensteins gewesen. Um so mehr muß es auffallen, daß das Werk nicht ein einziges Mal unter die Presse kam. Die mir bekannt gewordenen Handschriften gehen über das Jahr 1470 nicht hinaus. Der Grund dafür ist wohl in der Entstehung und raschen Verbreitung des um 1450 kompilierten Buches *de erudicione christifidelium* des Johannes Herolt, gewöhnlich *Discipulus* genannt, zu suchen, das in der Disposition und auch im Inhalt Langensteins Werk nachahmte und nicht zuletzt dadurch das große Vorbild außer Kurs setzte¹⁵¹).

Von den exegetischen Kommentaren zu Genesis, Exodus, Sprüchen Salomons und zur Apokalypse,

148) f. 189a—198b. Die Jahreszahl ist von derselben Hand, welche die Zahlen im Kontexte schrieb. Leider wissen wir von diesem Kodex nichts weiteres. Es ist ein Sammelband, der auch zu 1422 und 1463 datiert; da aber die Hand, welche unseren Traktat abschrieb, mit einem neuen Faszikel beginnt, ist gegen das Datum 1401 nichts einzuwenden.

149) H. Stevenson, *codices manuscripti etc.* p. I, p. 200: in Cod. Vat. Pal. 594 *tractatus ad eruditionem confessorum compilatus anno domini 14003 (!)*. Der Umstand, daß unmittelbar Heinrich von Oytas *tractatus de contractibus* folgt, weist auf Wien als die Urheimat des Werkes hin.

150) Clm 21076, f. 51a—63b. Die Abhandlung ist nur zu Anfang mit *pro erudicione sacerdotum* betitelt; doch fügte die gleiche Hand, welche f. 273b 1409 datiert, bei: *magistri Heinrici de Hassia*.

151) Über die Schrift siehe Hain 8473—8522, A. Franz, *Messe* 673 und N. Paulus in *Zeitschrift f. kath. Theol.* 26 (1902), 417 ff.

welche von Bostius und Trithemius unserem jüngeren Heinrich von Hessen beigelegt werden, ist mir keiner zu Gesicht gekommen. Es dürfte sich dabei wohl um Nachschriften von den kursorischen Vorlesungen handeln, welche Heinrich als theologischer Baccalar halten mußte ¹⁵²).

Dagegen ist der *Dialogus de rara seu frequenti celebracione misse* nicht nur zweimal gedruckt worden, sondern liegt uns auch in mindestens sechs Handschriften vor ¹⁵³). Der Text bietet in den einzelnen Exemplaren keine nennenswerten Abweichungen. Hier sei Inhalt, Incipit und Explicit der Schrift wiedergegeben.

Tractatus compendiosus per modum dialogi timidis ac devotis viris editus instruens non plus curam de pullis et carnibus habere suillis quam quomodo verus deus et homo, qui in celis est, digne tractetur, ostendens insuper eciam salubres manuducciones, quibus minus dispositus magis habilitetur etc. ¹⁵⁴).

Incipit exhortacio de celebracione misse per modum dyalogi inter pontificem et sacerdotem.

Cum vox illa iusticie auribus meis insonuit, que servum torpentem de talenti retencione damnavit, obulum, quem accepi, mox compulsus sum usui communicare fraterno, in quo certe non meam, sed dei laudem et proximi quero edificacionem. Bonum igitur opus, quod habeo in voluntate, ipsius auxilio postulo et spero fieri in perfeccione, qui dat velle et posse pro bona voluntate. Ipso igitur, qui inspiravit, opitulante de effectu misse sub forma dyalogi inter pontificem et sacerdotem eius, quem consecravit, habendi contexere curabo etsi forma difformi tamen ferventi spiritu. Explicit prologus.

Pontifex: Dic michi sacerdos, quid cause est, quod in execucione tui officii, ad quod te ordinavi, tam tardus es . . .

Der Gedankengang ist nun ungefähr folgender: Man darf die Zelebration nur ex legitima causa unterlassen, que sit maioris utilitatis vel sancte necessitatis. Nicht aber wenn man zu einem Vergnügen, zu Hochzeiten oder auf den Jahrmarkt geht oder irgendein Geschäft übernimmt. Dagegen darf die Zelebration unterbleiben, wenn der Priester einen Versehgang machen, Beichte hören, Kranke besuchen muß oder einen Händel schlichtet. Der Sünden wegen muß man sich nur enthalten, wenn ein peccatum recens vor-

152) Über solche siehe Thorbecke, Anfänge der Heidelberger Universität 92* und 93*.

153) Drucke bei Hain II 6775 (s. l. anno 1473) und 6776 (s. l. anno 1483). Handschriften in Frankfurt Stadtbibl. Cod. 98, f. 41—45 s. XV. ex., Freiburg i. Br. Universitätsbibliothek ms. 372, s. XV med.; München Clm 1329, f. 74—78 s. XV. med. und Clm 7651, f. 225—233 anno 1483; Münster Universitätsbibliothek ms. 167, f. 130—133; Utrecht Universitätsbibliothek 217, f. 1—15.

154) Dieser Teil stammt offenbar nicht vom Verfasser, sondern ist aus dem Schlusse des Werkes entlehnt; er findet sich auch nicht in allen Handschriften.

liegt. Doch darf man wegen gebeichteter und bereuter Sünden und wegen Nachlässigkeiten schon zelebrieren; denn sonst wäre ja schließlich niemand zur Messe disponiert. Der Ängstliche soll auf Gottes Barmherzigkeit vertrauen, der ja auch uns selbst ermahnt, unseren Schuldner zu verzeihen. Die heilige Messe ist die beste Gebetsform, da hinter dem Priester Christus selbst als Mittler steht. (Das wird besonders in der anziehenden Erklärung des *Supplices te rogamus* nach der heiligen Wandlung gezeigt.) Darauf folgen noch Anmutungen und Gebete während der Messe, besonders vor und nach der Kommunion.

Der Dialog schließt mit den Worten des Bischofs: *Et dic: Domine misericors et miserator, hoc potu me inebries, ut de reliquo non siciam, que sunt mundi, sed que tue sunt voluntatis.*

Daran schließt sich der drastische Epilog: *Hoc autem non scripsi nisi timidis et devotis viris, qui pro reverencia sepius abstinent et pro timore licet forte inordinato. Nec valent predicta nisi talibus. Canibus autem illis impudentissimis non scripsi nec valeret, qui tamquam porcus ad siliquas sic ad deum properant, alius ex consuetudine, alius pro emolimento temporali vel favore humano, quorum singuli filii sunt dampnacionis, qui filium virginis habent in manibus, sed filiam Veneris in domo vel in corde, deum in faucibus, sed peccata ructuancia in stomacho, misericordiam in aspectu, sed invidiam in conceptu, deo astant per corporis presenciam, sed diabolo subsunt per operum obedienciam, illum mendaciter colunt, sed istum professi sunt. Quibus plus cura est de carnibus suillis, quas domi iuxta focum habent, ut bene coquantur, quam quomodo verus deus, qui in celis est, digne tractetur. Quibus non hortamenta celebrandi sunt necessaria, sed tormenta infernalicia sunt proponenda, ut terrore pene metuant, quod bestialitate irreverencie non formidant scilicet dominum nostrum Jhesum Christum indigne tractare, quem angelos scimus adorare, revereri et timere, qui est benedictus in secula seculorum. Amen.*

Der Stil zeigt volkstümliche Bilder (*avis, fornax, piscis, funis*); die Sprache ist, wie wir aus dem angeführten Schlusse entnehmen können, derb und drastisch. So steht das Ganze nicht gerade auf einem besonders hohen Niveau; ein gelehrter Apparat ist nicht vorhanden, von einigen Schriftzitate abgesehen. Einfach und von unzähligen Germanismen durchsetzt ist das Latein dieses Traktates, merkwürdig die Schachtelung der *Quod*-Sätze zu Beginn des Dialoges, wie wir sie bereits aus dem Briefe Altendorfs kennen¹⁵⁵).

Da in der Frankfurter und Utrechter Handschrift ein *Henricus de Hassia* als Verfasser genannt ist und wir bereits durch Bost Altendorf als den Autor belegt haben, da ferner die Sprache vollständig von der eleganten Diktion Langensteins abweicht, trage ich kein Bedenken, unserem Kartäuser diesen Dialog zuzuweisen. Dazu kommt, daß die Exemplare in Frankfurt, Freiburg, Münster und Utrecht auf den näheren Wirkungskreis Altendorfs hinweisen und auch stilistische Eigentümlichkeiten für den jüngeren Heinrich von

155) Siehe oben Beilage I.

Hessen sprechen. Von ihm hätten wir also nur diesen einen Traktat erhalten, der freilich uns kein bestimmtes Urteil über seine wissenschaftlichen Fähigkeiten gestattet.

Daß sowohl Heinrich von Langenstein wie auch Heinrich von Altendorf Kommentare zu den Sentenzen des Petrus Lombardus geschrieben haben, dürfte ohne weiteres verständlich sein. Hatte doch bekanntlich jeder künftige Doktor der Theologie als Baccalar über dieses theologische Lehrbuch zu lesen. Gewöhnlich sind diese Kommentare dem Umstande entsprechend, daß sie Erzeugnisse von Anfängern sind, kursorisch gehalten, so weit sie uns überhaupt tradiert wurden. Daneben las aber auch mancher Doktor der Theologie als *sententiarius perpetuus* ausführlich über den Lombarden, wie wir das von Langensteins Kollegen in Wien, Heinrich von Oyta, wissen. Diese beiden Gesichtspunkte müssen wir im Folgenden beachten. Die beiden Heinriche von Hessen haben also einmal in Paris und Heidelberg als *baccalarii formati in theologia* die Sentenzen den *scolares* erklärt; ferner können sie aber auch in Paris und Wien, bzw. im Kartäuserorden oder gelegentlich sonst irgendwo sich intensiver mit ihnen befaßt und größere Kommentare geschrieben haben. In Heidelberg befindet sich zur Zeit kein Sentenzenkommentar unter dem Namen eines *Henricus de Hassia* und auch die *Palatina* in Rom hat uns, wie mir der Präfekt der *Vaticana*, Monsignore Mercati, gütigst mitteilte, keinen erhalten. Doch befand sich ein von Altendorf abgefaßter Kommentar noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts in der Bibliothek der *Rupertina*¹⁵⁶). Es liegt nun in der Stadtbibliothek von Alençon ein aus dem Benediktinerkloster St. Evroult stammender, 140 Blatt umfassender Codex 144, dessen Überschrift lautet: *Magistri Heynrici de Hassia questionum super sentencias libri IV*, und dessen Anfang von dem des gleich zu behandelnden Sentenzenkommentars verschieden ist¹⁵⁷). Es handelt sich, wie eine genauere Untersuchung ergab, um

156) In Cod. Heid. 358, 47a, fol. 51a/b, einem Bibliothekskatalog des 15. Jahrhunderts: *Tercium pulpetum in libraria universitatis camere inferioris deputatorum pro facultate arcium in primo latere circa introitum ianue descendendo . . . K Commentum quatuor librorum sentenciarum collectum per magistrum Heinrichum de Hassia in studio Heydelbergensi propria manu ipsius scriptum in pergameno. S Questiones quarti sentenciarum magistri Heinrichi de Hassia finite in Heydelberg per eundem.*

157) *Catalogue général. Dép. 2 (Paris 1888), 528. Incipit: Utrum in timorem et legem dei potuerit vigor naturalis . . .*

Langensteins Pariser Sentenzenkommentar¹⁵⁸), der uns auch in der Wiener Nationalbibliothek in der Überarbeitung durch den Theologieprofessor Michael Suchenschatz, erhalten ist¹⁵⁹). Verschieden von diesem ist ein in Wolfenbüttel, Oxford, Mailand, Leipzig, Erfurt und München unter dem Namen eines Henricus de Hassia überlieferter Sentenzenkommentar, den ich nach dem Münchner Exemplar ausführlich untersucht habe¹⁶⁰). Der Erfurter Kodex hat die Überschrift: *Questiones Hassonis super libris quatuor sentenciarum, quas Hasso collegit et conscripsit pro lectura Eberbacensium*¹⁶¹). Somit ist auch als Entstehungszeit das Jahr 1382 gesichert¹⁶²). Dieses Werk fällt nun unmittelbar vor die für Langensteins innere Wandlung entscheidende Periode seines rheinischen Aufenthaltes; es ist aber nicht nur für die Kenntnis von Heinrichs Mentalität, sondern auch für den ganzen Aufbau des damaligen

158) Die erste Frage stammt nicht von Langenstein. Über diesen Kommentar werde ich demnächst anderswo handeln.

159) CVP 4319. Der Anfang fehlt; am Schlusse des zweiten Buches steht: *finis questionum III sentenciarum magistri Henrici de Hassia pie memorie et hoc in parte, quantum in Vienna de ipsis inveniri valuit*. Am Ende des ganzen Werkes steht: *expliciunt questiones quarti sentenciarum magistri Henrici de Hassia similiter et secundi et tercii sentenciarum eiusdem cum difficultate et labore magno recollecte et conscripte per magistrum Michahalem Suchenschatz arcium et theologie magistrum ex suo primario concepto anno domini 1411 in octava sancti Stephani seu 2 die januarii*.

160) Über den Erfurter Kodex F 118 siehe W. Schum, Verzeichnis S. 80. Die anderen Handschriften bei Hartwig II, 41 und im Wolfenbüttler Katalog von Heinemann I, 1 S. 138 u. 263. Die Münchner hat die Bezeichnung Clm 11591, fol. 25—381. Danach das Incipit und Explicit. Circa I. librum sentenciarum queritur primo, utrum veritates theologie sciencie contrariantur veritatibus principiorum naturalis luminis et sensualis apparencie ... et ideo per unius hominis prius satisfacionem expiari non valuit sicut actuale. Der Münchner Kodex stammt aus der Zeit nach dem Konstanzer Konzil, da dieselbe Hand unmittelbar an unseren Kommentar anschließend einige dubia über die Hussiten schreibt, die durch ein allgemeines Konzil verdammt seien und gegen die der Kreuzzug gepredigt werde. Die Identität des Leipziger Textes muß ich allerdings nur aus der mangelhaften Wiedergabe des Anfanges durch Hartwig erschließen, der liest: Circa incium libri sentenciarum eruitur questio, utrum veritas theologie sacrosancte. Vergleicht man damit den richtigen Anfang circa primum librum sentenciarum queritur primo, utrum veritates theologie sciencie, so dürfte bei aller Möglichkeit der Varianten Ehrles Wort von den codices desperatae lectionis nur allzu wahr sein.

161) Siehe Schum a. a. O.

162) Nach allem ist diese Arbeit Langensteins außer seiner ersten Homilie am 18. April 1382 das früheste Produkt seiner reichen literarischen Tätigkeit im Rheingau.

theologischen Betriebes ungemein interessant. Hier offenbart sich zum letzten Male der Kritizist und Rationalist, hier behauptet Langenstein noch, wie sein Gastgeber, der Abt Jakob von Eltville, die Unbeweisbarkeit der Existenz Gottes¹⁶³), hier findet er noch scharfe Worte im Sinne des Episcopalismus und der konziliaren Theorie; in dem ein Jahr darauf entstandenen *Speculum anime* ahnt der nun stark mystisch orientierte Gelehrte das Geheimnis der Trinität aus der Natur; und nicht allzulange dauerte es, bis der als Bannerträger einer freieren Auffassung der päpstlichen Gewalt angesehenen und von Hartwig „unter die Wolke der Zeugen der Wahrheit vor der Reformation“¹⁶⁴) aufgenommene Theologe zur Behauptung der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes in *rebus fidei* vordringt, und zwar just in dem Sinne, wie sie Joseph de Maistre vertrat und wie sie in seinem Geiste das *Vaticanum* festgelegt hat¹⁶⁵).

163) Über ihn C. Michalski in *Le Criticisme et le Scepticisme dans la philosophie du XIV^e siècle* (Bulletin International de l'Académie Polonaise des Sciences et des Lettres, Classe de Philologie, Classes d'Histoire et de Philosophie, Année 1925, Cracovie 1927), 223.

164) 81—82.

165) Diese nach der bisherigen Meinung von Langensteins kirchenpolitischen Ansichten ungeheuerlich scheinende Behauptung sei hier, obwohl außerhalb unseres Themas stehend, ausführlich bewiesen. *Genesiskommentar* nach Clm 18146, f. 227 f. Der Papst hat

1. auch wenn er schlecht ist, seine Gewalt und behält sie
2. die potestas consecrativa et sacramentorum administrativa
3. die potestas spirituum sanctum dandi per impositionem manuum
4. die potestas universaliter ligandi et solvendi.

Nun fährt Langenstein fort: *Ad istud genus potestatis pertinet potestas excommunicandi. Secunda differentia huius potestatis est potestas ligandi vel obligandi ad credendum hoc vel illud tamquam verum et catholicum. Hanc etiam necesse erat potestatem habere vicarium Christi ad tollendum per auctoritativam determinationem pugnas et controversias periculosas opinionum diversarum, que future erant in materiis variis catholice fidei. Hac potestate usus est sepe summus pontifex declarans et iubens quedam catholice credenda esse, de quibus antea solum fuit opinio, cuius contrarium licuit scolastice teneri et defendi. Hic posset queri, an papa, quidquid hac potestate ligare potest, posset eadem solvere, id est, facere, quod fideles non obligarentur amplius ad credendum catholice, quod prius auctoritate eius tale credebant. Et videtur credendum, quod non potest hac potestate omne illud solvere, quod potest ea ligare.* (Dieses Videtur leitet hier nicht etwa einen Einwand ein, wie das häufig in der scholastischen Frageform geschieht, sondern die conclusio, da unmittelbar darauf von etwas ganz anderem weiter gehandelt wird.) Leider läßt sich hier Langenstein nicht weiter auf das Prinzip dieses Nicht-mehr-widerrufen-können ein. Doch soviel ist sicher, daß er hier die Lehre vertritt, daß die definitiones oder, wie er sie nennt, die deter-

So wird ein Vergleich der Sentenzenkommentare mit dem Wiener Genesiskommentar noch manches schiefe Urteil über Langenstein berichtigen müssen.

Sowohl von Langenstein als auch von Altendorf sind uns eine ganze Anzahl von *Sermones* und *Homilien* überliefert. Zunächst gehen unter dem Namen eines Henricus de Hassia vier verschiedene Reihen von *Sermones*. Die erste, welche in einer Münchner Handschrift sich befindet, gehört dem Augustiner Heinrich von Friemar an¹⁶⁶). Eine zweite stammt ebenso sicher von Langensteins größtem Schüler Nicolaus von Dinkelsbühl¹⁶⁷). In einer Handschrift der Münchner Universitätsbibliothek soll sich angeblich ebenfalls

minaciones auctoritative, irrevocabiles seien, und zwar ex sese, als einmal erlassene; dabei scheint lediglich der Autoritätsstandpunkt eine Rolle zu spielen, wie bei de Maistre, nicht aber der Beistand des Heiligen Geistes, der doch auch für die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes das principium quo ist.

166) Clm 12722, f. 1a. 30a. *Sermones magistri Henrici de Hassia*. Es sind 77 *Sermones de tempore* und 43 *de sanctis*, schließlich noch einer für eine Primiz (*de novo sacerdote*). Anfang der *Sermones de tempore*: Quis potest cogitare diem adventus eius? Malachias 3. Cogitare est ... Explicit *de tempore*: et sancti cum luce et splendore ad celum; ita bene separabitur lux a tenebris et splendor a calore. Incipit *de sanctis*: Venite post me, faciam vos piscatores fieri hominum. Mat. 8. Nota, quod ad veram amicitiam ... Explicit (*de novo sacerdote*): cum sacerdos dicit ista verba quinque sanctissima: Hoc est enim corpus meum. — Unter Frimars Namen in Clm 3764, f. 194—225 anno 1441 und Amploniana Erfurt fol. 162 anno 1443. Ebenso unter seinem Namen gedruckt. In mehreren Handschriften steht irgendwo der Name Henricus de Hassia. Doch scheint mir der Zyklus diesem nicht anzugehören. Frimars Sprache ist nüchtern und partienweise in den Predigten recht lahm; der große Aristoteleskenner bringt gewöhnlich eine Definition von einem in dem gewählten Thema vorkommenden Worte und zergliedert sie. — Über die drei Heinriche von Frimar siehe den scharfsinnigen Aufsatz von W. Füllin in Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte NF 25 (1907), 391—416. — Über seine Predigten R. Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im MA (Detmold 1879), 414—421 und A. Linsenmayer, Geschichte der Predigt in Deutschland von Karl dem Großen bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts (München 1886), 450—461.

167) In CVP 4378 unter Heinrichs Namen. Diese *Sermones de tempore* beginnen mit dem ersten Adventssonntage: Benedictus qui venit in nomine domini. Evangelium, quod hodie legitur, secundum breviarium Pataviense habetur eciam in dominica palmarum. Für die Fastenzeit sind acht Predigten *de passione domini* eingeschoben. Die letzte Predigt vom 25. (!) Sonntag nach Pfingsten beginnt: Miserunt ab Jherosolymis Judei ... Diligite deum et ecclesiam. — Die gleiche Reihe steht unter Nicolausens Namen in Clm 5841, CVP 3642, 3883, 4881 u. a. Daß sie Langenstein nicht angehören kann, geht schon daraus hervor, daß in einer Predigt (Clm 5841, f. 197b) die Ansicht des Magisters Henricus de Hassia in *lectura super Genesim* in der Frage, ob man sich den Tod wünschen dürfe, zitiert wird. Diese Stelle befindet sich im Münchner Exemplar des Genesiskommentares 18147, 4a.

eine dem Henricus de Hassia zugehörige Sermonesreihe befinden ¹⁶⁸); jedoch stellte sich bei der Untersuchung der Passauer Domprediger Paulus Wann de Kemnate als Verfasser heraus ¹⁶⁹). Nur eine Reihe von Sermones dominicales stammt wirklich auch von Langenstein ¹⁷⁰). Zahlreich sind die einzelnen Gelegenheitsreden, die den berühmten Namen des großen Hessen tragen; wir wollen sie hier auf ihre Autorschaft untersuchen. Die *Omelia de festo lancee et clavorum domini* haben wir bereits als am

168) Fol. 64, f. 172—276. Das einzige Zeugnis für Heinrichs Autorschaft ist die Überschrift einer Hand des 17. Jahrhunderts: *Sermones de sanctis*, woran eine noch spätere Hand beifügte: *Magistri Hainrici de Hassia*. Die Sermones beginnen: *Incipitur (!) una pars de sanctis et primo de sancto Andrea sermo primus. Relictis retibus et navi secuti sunt dominum. Mat. 4. Quidam dicunt frequenter, quod predicatur nobis . . . Explicit (des ersten): ut similiter oret pro nobis obtinere nobis apud Christum veniam peccatorum et anime nostre vitam perpetuam, quod nobis prestare dignetur omnipotens pater et filius et spiritus sanctus.* Die letzte der 68 Predigten, de passione domini hat das *Explicit: et pro illis, qui abiecerunt deum et ceteris peccatoribus hodie deum oretis, ut illuminare dignetur corda eorum, ut tandem ad veram penitentiam convertantur, quod nobis prestare dignetur pater et filius et spiritus sanctus. Amen.*

169) Auf das so späte Zeugnis der einzigen bekannten Handschrift ist nicht viel zu geben. Der einfache Stil und die in allen Sermones wiederkehrende Formel: *quod nobis prestare dignetur pater et filius et spiritus sanctus* sprechen gegen Langenstein. Da im Kodex das meiste dem Passauer Domprediger Paul Wann zugeschrieben ist, gehört diese Predigtreihe diesem nicht unbedeutenden Landsmanne des Berthold von Regensburg an. — Über ihn siehe F. X. Zacher in *Theol. praktischen Monatsschrift* 12 (Passau 1902), S. 805—820 und derselbe in: *Die Passion des Herrn, gepredigt im Passauer Dom im Jahre 1460 von Dr. Paul Wann* (gest. 1489). Augsburg 1928. Neuestens V. Redlich, *Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert* (München 1931), 67—71. Paul benützte die oben behandelten fünf Regeln und auch andere von Langenstein stammende oder unter seinem Namen tradierte Schriften.

170) Clm 3092, 157 fol. Die erste Predigt beginnt: *Ecce rex tuus venit tibi mansuetus. Mat. Adventus Christi ab antiquo prophetatus est . . .* Dieser Predigtzyklus de tempore, richtiger sermones dominicales, welcher 53 Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres enthält, wird nur im Vorsteckblatt dem Henricus de Hassia zugeschrieben. Ich bin geneigt, dieser Angabe beizupflichten. Der Stil ist langensteinisch. Ohne klare scharfe Disposition werden die Gedanken aneinandergereiht, weitschweifig ausgeführt und durch Wiederholung eines Wortes und Änderung des Attributes oder der syntaktischen Funktion erweitert (Dom. I. Adventus: *Benedictus, benedicens, benedicendus*; ganz ähnlich geht Heinrich in der Auslegung des Ave Maria und auch sonst häufig vor). Die Predigten sind reich an Zitaten aus den Vätern und der Bibel, gelegentlich aus Philosophen. Doch ist die Methode hier die *textuale*, indem ein Satz nach dem anderen als Thema genommen wird und dann daran Auslegungen geknüpft werden.

18. April 1382 in der Rheingegend von Langenstein gehalten nachgewiesen¹⁷¹). Aus Eberbach stammen auch zwei Homilien über die hl. Elisabeth, die eine zu ihrem Feste am 19. November 1382 gehalten, die andere am Feste der Translation ihrer Gebeine am 2. Mai 1382/3¹⁷²). Eine weitere Homilie über den Evangelientext *Stabat iuxta crucem* glaube ich mit Sicherheit für den hl. Bernhard von Clairvaux in Anspruch nehmen zu können, wengleich sie sich in den gewöhnlichen Editionen seiner Werke nicht findet; da sie aber schon im 12. Jahrhundert handschriftlich für Bernhard bezeugt ist und inhaltlich wie sprachlich mit seinen bekannten Homilien übereinstimmt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir hier eine nicht beachtete Predigt des doctor mellifluus vor uns haben¹⁷³). Eine bisher in der Langenstein-

171) Siehe oben S. 135—136.

172) Darüber zuletzt die zum Teil unrichtigen Angaben von G. Sommerfeldt im Neuen Archiv 43 (1920/22), 394/6. Er redet davon, daß die Homilie 1382 in Paris gehalten worden sei, und zwar am Jahrestag der Geburt der Heiligen, dem 19. November 1207 (Elisabeth starb am 19. November 1231). Es liegt hier die falsche Auffassung von dies natalis zugrunde, welcher Ausdruck bekanntlich vom Todestag als dem Geburtstag für den Himmel gebraucht wird. Die Abfassungszeit geht aus der Bemerkung Langensteins hervor: *Et qui hec scripsi anno m^occc^oIxxxij^o, testimonium perhibeo de hiis ...* (Clm 21076, f. 216b). — In Eberbach befand sich ehemals ein Altar, der unserer Heiligen geweiht war; da wir ferner wissen, daß Heinrich bereits am 18. April 1382 im Rheingau war, ist damit auch der Ort der Abfassung erwiesen. Die zweite Homilie auf das Fest der Translation ist sicher im Gebiete der Mainzer Erzdiözese, wohl auch in Eberbach gehalten, da dieses Fest nur in wenigen Diözesen überhaupt gefeiert wurde (siehe Grotefend, Zeitrechnung II, 2. S. 93a).

173) *In c. prologus in evangelium: Stabat iuxta crucem. Leccio sancti evangelii secundum Johannem. In illo tempore stabat iuxta crucem ...* Dann: *Omelia leccionis eiusdem Hainrici de Hassia. Sicut christiane religionis defectus precipue ex ariditate causatur cordis frigidi, sic nimirum ex inflammata affectione ...* *Ex pl. Ergo dilige et venerare tamquam presentem tibi ubique nec expecta amplius, sed ab hac hora accipe eam in tuam, ut illa tandem assumat te in suam, ubi regnat cum filio suo, qui est super omnia benedictus in secula seculorum. Amen.* — In München ist die Homilie in Clm 7455, f. 221—236 und Clm 7553, f. 240—250, beide aus dem Kloster Indersdorf als *Omelia*, bzw. *sermo Hainrici de Hassia de compassione beate virginis* erhalten. Das Schema dieser Predigt ist auf den ersten Blick als Langenstein fremd zu erkennen. Hier findet sich kein *queritur, dubitatur, respondetur*, keine *induccio conclusionum* wie sie fast in allen Predigten seiner Zeit gang und gäbe sind. Läßt sich schon aus dem Stile auf den doctor mellifluus, den hl. Bernhard schließen, so noch mehr aus einer Stelle über die Unbefleckte Empfängnis Mariens, wo bekanntlich die großen Marienverehrer Bernhard von Clairvaux und Heinrich Langenstein auseinander gingen. Es heißt nämlich dort (in Clm 7553, f. 240, col. 2): *incongrue, ex quo a peccato originali contracto in utero*

biographie unbekannte, aber kirchenpolitisch wie wissenschaftsphilosophisch gleich interessante *Katharinenpredigt* konnte ich auf den 25. November 1396, wenige Monate vor Langensteins Tod, festlegen¹⁷⁴). In die Reihe der echten *Sermones* unseres großen Wiener Professors haben auch noch zwei inhaltlich wenig bedeutende Predigten *de cena domini* und *de morte Christi*, an einem Gründonnerstag und Karfreitag in Wien gehalten, zu treten¹⁷⁵).

Der gewöhnlich *de corpore Christi*, *de sudore vultus Christi* und *de eukaristia* genannte *Sermo*, wie es in den Handschriften heißt, ist wohl als Predigt nie gehalten worden; denn er ist sicher ein Kapitel des großen Genesiskommentares Langen-

sanctificata est et ab omni deinceps peccato immunis permansit. Während dieser Standpunkt typisch bernardisch ist (vgl. J. Pohle, *Lehrbuch der Dogmatik*, 2. Bd., 5. Aufl. Paderborn 1912, S. 286), lehrte Langenstein (vgl. Ehrle, *Ehrentitel a. a. O.*) nicht die *sanctificatio in utero a peccato iam contracto*, sondern mit den Franziskanern die *preservatio a peccato*, den Standpunkt des heutigen Dogmas. Die älteste Handschrift, die mir bekannt wurde, ist Heiligenkreuz 227, f. 56—72. s. XII — das Kloster zu Bernhards Zeiten gegründet! — ferner Zwettl 56, 5, f. 98—107b. s. XIII., Lilienfeld 75 s. XV., Wien CVP 5349, 181a—193a. s. XV in.

174) CVP 5352, f. 214a—229b anno 1403. *Inc. Doctrix est discipline dei. Sap. VIII. Reverendi patres magistri et domini. Quod sacrosancta christi ecclesia orthodoxa militans . . . Explicit: dominus dabit nobis pacem et benedictionem suam, quam nobis concedat auctor pacis spiritus sanctus, qui cum patre et filio regnat in secula super omnia deus benedictus Amen. Deo gracias etc.* Sie ist am Feste der Heiligen, der *patrona philosophorum*, gehalten (f. 214a, *cuius solemnitatem agimus*). Die Datierung ergibt sich aus dem Satz: *quia infirmitas scissmatica dolor intrinsecus ecclesie iam fere 19 annis langwens et in se putrefactus sine medicamine se modo diffundit ad exteriora* (f. 227a). Die Predigt steht stellenweise unter panischer Angst vor den Türken, die im September 1396 durch die Schlacht bei Nicopolis sich den Weg ins Abendland erkämpft hatten. Gelobt wird das tatkräftige Eingreifen der Pariser Magister in die Angelegenheit der Behebung des Schismas. Diese Schrift, gleichsam Langensteins Schwanengesang, verdient, da sie sich in ihrem ersten Teile auch mit der Frage der natürlichen Glaubensbegründung befaßt, eine Veröffentlichung am ehesten.

175) CVP 5352, f. 201b—209a anno 1403. *Accipite et manducate. Ad Cor. xj° et epistola hodierna. Quia difficile est verbum dei predicare sine pedum macula . . . Sed in membris eius, quibus per hoc meruit, ut magis sibi unirentur, quod dominus deus nobis in eternum concedat, Amen. Deo gracias. 1403°.* — CVP 5352, f. 209a—214a anno 1403. *Inclinato capite tradidit spiritum. Johannis 19° et ewangelio officii hodierni. Reverendi patres magistri et domini in Christo dilectissimi. Hodierna die passionem domini nostri Jhesu Christi devote recolamus mentibus nostris . . . in valle lacrimarum adiuvemur per gratiam in futuroque per gloriam, quod nobis concedat dominus noster Jhesus Christus hodie pro nobis miseris peccatoribus in ara crucis ymolatus. Amen.*

steins, von dem wir bereits oben gehandelt haben; auch der trockene, gar nicht rethorische Stil der Schrift rechtfertigt diese Behauptung¹⁷⁶). Bleiben nun noch vier marianische Predigten, de assumptione, de nativitate, de conceptione und de annunciatione, sowie zwei weitere Sermones de trinitate und de ascensione. In einigen Handschriften kommen sie zusammen vor, was, zumal die eine noch fast an Langensteins Tage heranreicht, zu beweisen scheint, daß sie von einem Verfasser herkommen¹⁷⁷). Die Predigt de assumptione beate Marie Virginis wird handschriftlich auf den 15. August 1385 und ins Wiener Karmeliterkloster datiert¹⁷⁸); damit ist die Verfasserfrage eindeutig für Langenstein entschieden. Daß der Sermon de nativitate ebenfalls von ihm herrührt, geht aus der Erwähnung der Predigt de assumptione und der Epistola de macula sancti Bernhardi in demselben hervor¹⁷⁹); er scheint demnach in die Zeit zwischen 1391 und 1396 auf einen 8. September zu fallen¹⁸⁰). Im Sermo de conceptione sagt der Verfasser, er

176) Inc. für gewöhnlich: In sudore vultus tui vesceris pane tuo. Hoc verbum Gen. cap. 2^o scriptum est; quia dictum ad literam a penalitatibus Ade et filiorum eius ... In Clm 19885 f. 256a—259a als Leccio magistri Henrici de Hassia super verbo in sudore vultus tui de comunione. Hier beginnt die Abhandlung mit den Worten: Pro cuius declaratione advertendum est, quod sicut compositus ex duabus substanciis scilicet animali corporea ... Das Explicit lautet: quod ab inicio dicebat ad Adam et filios suos in eo: In sudore vultus tui vesceris pane tuo. Die Stellen entsprechen im Münchner Exemplar des Genesiskommentars Clm 18146, f. 338 resp. 340—343.

177) Z. B. Erfurt Ampl. F. 167, Q 150, Clm 21076 um 1407, CVP 5352 um 1399, Kassel Ms. theol. in Fol. 109; Würzburg f. 53; Trier 232/233.

178) Am Schluß von Ampl. F. 167 um 1395 steht die Bemerkung: Explicit sermo de assumptione beate Marie virginis Dei matris reverendi magistri Henrici de Hassia, factus ad clerum in conventu fratrum Carmelitarum Wyenne anno domini 1385 in festo assumptionis virginis Marie etc. Incipit: Quasi cedrus exaltata sum in Libano. Scribitur Ecclesiastici 24^o cap. et legitur in ecclesia communiter ad laudem dei genitricis Virginis gloriose. In hac utique ipsa solemnī die ... Explicit: Ergo dilectum illum suscipiemus, illum dirigamus acciones nostras, illum precipue matris nostre anchoram solide figamus, ut, cum Christus virginis Marie filius apparuerit in fine seculi, et nos ipsi appareamus in gloria, quam ipse nobis concedat, qui cum Deo patre in unitate spiritus sancti vivit et regnat in omnia secula seculorum amen. — Ich zitiere hier und bei den folgenden Sermones nach CVP 5352.

179) Siehe oben S. 137.

180) Incipit: Ipse fundavit eam altissimus. Scrib. ps. 86. Domini et patres venerabiles. Magne utique et gloriose festivitatis diem primordia humane salutis recolentem ... Explicit: Impetret virgo beata hodie suis meritis ac sanctis precibus a domino Ihesu Christo, filio suo, qui cum patre in unitate spiritus sancti vivit et regnat per omnia secula seculorum. Amen.

verzichte darauf, das Thema der Predigt *Edificavit dominus costam in mulierem* ausführlich zu behandeln, da er das bereits in seiner *Lectura super genesim* getan habe¹⁸¹); tatsächlich findet sich ein entsprechender Abschnitt in Langensteins Kommentar über diese Stelle; handschriftlich wird die Predigt zudem ins Jahr 1389 auf den 8. Dezember in die Wiener Kirche St. Maria am Gestade verlegt¹⁸²). Den *Sermo de annunciatione* bezeugt eine sehr alte Handschrift als in Wien von dem dortigen *Heinricus de Hassia* gehalten¹⁸³); somit wären alle diese marianischen Sermones als literarisches Eigentum Langensteins festgestellt. Die Himmelfahrtspredigt vom Jahre 1390 — dies geht aus der Erwähnung des Jahres in ihr hervor — dokumentiert sich durch die Vorliebe für die Weissagungsversuche vor allem des Abtes Joachim von Fiori und das Interesse an eschatologischen und astronomischen Fragen als ein Werk des Wiener Professors¹⁸⁴). Einzig die Dreifaltigkeitspredigt enthält kein deutliches Merkmal, das notwendig auf Langenstein als Verfasser schließen ließe¹⁸⁵); sie aber deswegen aus dem über-

181) Incipit: *Edificavit dominus costam in mulierem. Scribitur Gen. 2 cap. Ad laudem gloriose de ipsius conceptione, quam devocio quorundam Christi fidelium . . . Explicit: de ipsius enim ortu simul et genere prophetavit clare Ysaias, ubi dixit: Egredietur virga de radice Yesse et flos de radice eius ascendet.* Die Datierung zum Jahre 1388 stimmt nicht.

182) Über das Datum Hartwig I, 76.

183) Incipit: *Dixit Maria ad angelum: Quomodo fiet istud? Scriptum est Luce primo et in evangelio festi hodierni. Patres et domini reverendi. Si magna et mirabilia huius solemnitatis . . . Explicit: Et hoc ideo, ut de plenitudine eius largiente filio suo accipiamus omnes gratiam pro gracia, qua hic iuvenur in presenti, ut in futuro eius filium contemplari possimus in gloria celesti, quam nobis concedat deus, qui per omnia vivit et regnat. Amen.* — Dazu der Schluß des Cod. Ampl. Fol. 167: *Explicit sermo de festo annunciationis virginis Marie, factus Wienne per reverendum magistrum Hinricum de Hassia, doctorem in sacra pagina eximium.*

184) Incipit: *Sic veniet, quemadmodum vidistis eum ascendentem in celum. Scribitur actuum primo capitulo. Sicut novistis, domini et patres, sacro docente eloquio. Explicit: et accipiam vos ad me ipsum, ut, ubi ego sum, et vos sitis, quod nobis concedat ipse, qui vivit et regnat cum deo patre in unitate spiritus sancti per omnia secula seculorum. Amen.* — Vergleiche Hartwig I, 21 Anm. Das Jahr geht aus den Stellen hervor: *sicut iam anno m^o ccc^o xc^o habet ecclesia duo capita . . . mille trecenta nonaginta annis, qui fluxerunt a Christo usque ad presens.*

185) Incipit: *Non est similis tui in diis, domine. Scriptum est ps. 87. Patres et domini reverendi. Si plebs fidelis alias festive commemoravit deum patrem in festo temporis nativitatis filii . . . Explicit: Nichil est rationali appetitui delectabilius, nichil est rationali creature amabilius atque venerabilius etc. Qua re nos frui faciant hii tres, qui sunt ista res, pater et filius et spiritus sanctus in secula seculorum. Amen.*

lieferten Zusammenhang mit langensteinischen Predigten herauszureißen und sie einem anderen Verfasser zuzuweisen, wäre des Guten denn doch zuviel getan ^{185a}).

Somit sind alle Einzelsermones — von der bernhardinischen Homilie abgesehen — Langenstein zuzuweisen; die genaue Datierung, die bei einigen von ihnen möglich ist, gibt wichtige Anhaltspunkte für die rheinische und Wiener Zeit des großen Hessen. Heinrich von Altendorf geht auch bei der näheren Untersuchung der Sermonesliteratur leer aus; von seinen sermones utilissimi, wie sie die literarhistorischen Quellen nennen, fehlt bisher jede Spur.

Wie Heinrich von Langenstein in formvollendeten Predigten zum gebildeten Klerus und zu seinen Schülern sprach, so hat er sich auch um die Bedürfnisse des Volkes gekümmert; dadurch ist sein Name auch in die deutsche Literaturgeschichte gekommen. Wir besitzen von ihm deutsche Übersetzungen einiger Psalmen, der Cantica des Breviers, des Te Deum und des Symbolum Athanasianum ¹⁸⁶). Man hat ihm allerdings diesen Ruhm streitig machen wollen, doch ganz ohne Grund ¹⁸⁷).

Dem Genie eines Langenstein entsprach auch der Ruhm, den der hervorragende Gelehrte schon während seines Lebens genoß; ja, er war noch nicht acht Jahre tot, als man den Wiener Professor bereits in offiziellen Gutachten anderer Universitäten als Autorität anführte.

Am 11. Februar 1405 mußte der Augustinerlektor Werner von Freiburg sich vor der Heidelberger Universität wegen verschiedener abergläubischer Reden und Doktrinen verantworten ¹⁸⁸). In den Handschriften, die uns dieses Verhör überliefert haben, folgt gewöhnlich nach einer kurzen lateinischen Einleitung der Widerruf der acht falschen Artikel in deutscher Sprache und dann eine

185a) Einige Sermones in Amplonianus Q 105 sowie 2 Predigten auf Bernhard von Clairvaux sind hier nicht berücksichtigt worden, ebensowenig eine Marienhomilie.

186) M. Walther, Die deutschen Bibelübersetzungen des Mittelalters (Braunschweig 1889), 618/620.

187) Walther will Heinrich von Altendorf als Übersetzer vorschlagen, weil ein Manuskript aus Mauerbach, einer Karthause, stamme. Nun liegt aber diese Karthause nächst Wien.

188) Über die Sache A. Franz, Der Magister Nicolaus Magni de Jawor (Freiburg 1898), S. 151 ff.

lateinisch gehaltene Widerlegung derselben, darauf der Traktat des Heidelberger Magisters Nicolaus Magni de Jawor de supersticionibus. Der lateinischen Widerlegung ist ein Abschnitt beigelegt, welcher als dicta magistri Henrici de Hassia bezeichnet wird¹⁸⁹⁾. In einer Basler Handschrift findet sich am Rande bei der Widerlegung des sechsten Artikels der Name Henricus de Hassia¹⁹⁰⁾. Da Heinrich von Altendorf sich in dieser Zeit in Heidelberg aufhielt, legt sich die Vermutung nahe — und sie ist bereits ausgesprochen worden¹⁹¹⁾ —, daß er ein Mitarbeiter an dem Gutachten gewesen sei. Doch trifft diese Vermutung nicht zu. Einmal befanden sich im Februar 1405, als Heinrich höchstens cursor biblicus war, theologische Fachleute, wie Mathäus von Krakau und vor allem der genannte Magister Nicolaus Magni de Jawor an der Heidelberger Universität; ihm wird dieses Gutachten auch zugeschrieben¹⁹²⁾. Dann sind die dicta magistri Henrici de Hassia doch zweifelsohne von einer Autorität zu verstehen; diese kann nur Langenstein sein, da sich in seinem Genesiskommentar der betreffende Abschnitt findet¹⁹³⁾. Somit besteht kein Grund, ihn Altendorf zuzuweisen.

E. Ergebnisse.

Der Lebenslauf Heinrichs von Altendorf ist nach dem Vorausgehenden in Kürze folgender: Heinrich, alias Henricus de Hassia iunior, stammt aus der Nähe von Amöneburg in Hessen, vielleicht aus dem Dorfe Katholisch-Allendorf im heutigen Amte Neustadt. Die Jahre 1389 bis 1400 verbrachte er an der Kölner Universität erst als Baccalar, dann bald als Magister der freien Künste; 1392 bekleidete er das Rektorat der Heidelberger Universität, die er im Sommer 1400 bezog, stand er 1400/1 und 1411 vor; er war ständiger Vizerektor, 1401 und 1403/4 artistischer Dekan und ist zu den führenden Männern der Rupertina in der ersten Dekade des fünf-

189) Ich verweise ganz allgemein auf das Verzeichnis der Handschriften im Anhang bei Franz a. a. O. Die Münchner Handschriften habe ich eingesehen, ferner die bei Franz übersehenen Basler A VII 31, A IV 24, A V 19, D I 19 und die Handschrift der UB Freiburg i. Br. 340.

190) A VII 31, f. 120b.

191) G. Binz, Basler Handschriftenkatalog zu Cod. A VII 31.

192) Franz a. a. O. 154.

193) Die Stelle in Clm 18145, f. 193—194.

zehnten Jahrhunderts zu zählen. Seine theologische Laufbahn begann er 1402 mit dem Baccalaureat, erwarb 1410 das Licentiat, verschwindet aber im Dezember 1411 aus den Akten der Universität, ohne zum Doktorate aufgestiegen zu sein. Um 1412 trat Heinrich bei den Kartäusern in Freiburg i. Br. ein, wurde dort 1417 Prior und bald zweiter und erster Visitator der rheinischen Kartäuserprovinz. 1424 bestellten ihn die Mönche der Kartause Monnikhuizen bei Arnheim zu ihrem Prior; er resignierte aber nach zwei Jahren und starb am 12. August 1427.

Als Werke seiner Feder sind anzusprechen:

Kommentar zu den Sentenzen	in Heidelberg gelesen, verloren
Kommentare zur Genesis	
zum Exodus	in Heidelberg gelesen, indes alle
zu den Proverbien	unbekannt
zur Apocalypse	
Predigten	unbekannt
Dialogus inter pontificem et sacerdotem de rara seu frequenti celebratione missae et de comunione	handschriftlich und gedruckt überliefert

Ungleich größer ist die Zahl der Werke Langensteins, die in unserer Abhandlung teilweise zum ersten Male, für den Pariser und Wiener Professor Heinrich von Langenstein in Anspruch genommen werden:

→ in prologum bibliae	Wien 1385
→ in genesim	Wien 1386 ff
de discretionem spiritum	Eberbach 1382/3
super oratione dominica	„ „
super Ave Maria	„ „
super symbolo apostolico	„ „
Pater noster peccatorum	„ „
ad canonicos regulares de proprietate	Klosterneuburg ca. 1386
speculum animae	Eberbach 1383/4
continuatio homeliae de lancea et de clavis Domini	Eberbach 1382 18. IV.
contra maculam sancto Bernardo mendaciter impositam	Wien ca. 1390
ad Frisingensem episcopum de antichristo et schismate	Wien 1392
de contemptu mundi ad Johannem de Ebirstein camerarium Moguntinum	Eberbach 1382/3
de contemptu mundi ad Jacobum abbatem Ebirbacensem	Worms 1382/3

ad Eberhardum de Yppelbrunn, decanum Maguntinum	Eberbach ca. 1383
epistola consolatoria ad Eckardum, epis- copum Wormaciensem	Eberbach
ad bursarium Ebirbacensem	Worms 1382/3
de horis canonicis / Ut doctorum testatur auctoritas /	Eberbach ca. 1383/4
de contractibus tractatus bipartitus	Wien ca. 1392
contra Judaeos; Teil des vorigen	Wien "
epistola de contractibus ad Viennenses	Wien ca. 1396
de missa / Quam brevis /	Eberbach 1382/3
secreta sacerdotum	Wien
de confessione / Tibi dabo /	Wien vor 1393
regulae ad cognoscendum differentiam inter peccatum mortale et veniale	Wien vor 1393
Teil von de confessione, vielleicht ursprünglich nicht von Langenstein verfaßt	Wien
sermones dominicales in Clm 3092	Eberbach 1382/3
in sententias libri IV in Clm 11591	Paris ca. 1375
in sententias II, III, IV in CVP 4319	Wien
sermo de trinitate	Wien 1390 12. Mai
de ascensione	Wien ca. 1394
de corpore Christi	Wien
in coena domini	Wien
in parasceve	Wien 1389 8. Dezember
de conceptione B. M. V.	Wien nach 1390, vor 1393
de nativitate B. M. V.	an einem 8. September
de annuntiatione B. M. V.	Wien, an einem 25. März
de assumptione B. M. V.	Wien 1385 15. August
de sancta Elisabeth	Eberbach 1382 19. November
in die natali	Eberbach 1382/3 2. Mai
in translatione	Wien, an einem 22. Juli
de sancta Maria Magdalena	Wien 1396 25. November
de sancta Catharina	Paris 1380
Lectura super Math. cap. 6	Wien
super benedicere	Wien
Übersetzungen der Psalmen und Cantica des Breviers	Wien

Auszuscheiden aus der Bibliographie der beiden Heinriche von Hessen sind folgende Werke:

	Verfasser:
Super symbolo apostolorum, 3 Werke	Thomas von Aquin, Nicolaus von Grätz, Aldobrandini di Toscanella
Speculum animae peccatricis	Dionysius Cartusianus

summa de re publica de horis canonicis	Johannes von Wales
sepcies . . . quamvis	Heinrich von Bitterfeld
sepcies . . . rogasti	? Bernhard von Clairvaux
in prima hora	unbekannt
in canticum canticorum	? Heinrich von Bitterfeld
buch der ewigen weisheit	Heinrich Seuse
sermones in Clm 12722	Heinrich von Friemar
sermones in CVP 4372	Nicolaus von Dinkelsbühl
sermones in Cod. Fol. 64 der Uni- versitätsbibliothek München	Paul Wann
super stabat mater	Bernhard v. Clairvaux
de superstitione contra Wernerum de Friburgo (Fridberg?)	? Nicolaus Magni de Jawor

In der vorliegenden Studie sind von den unter dem Namen eines Henricus de Hassia überlieferten Schriften kaum ein Drittel erwähnt und untersucht worden. Doch dürfte das Ergebnis uns bereits einen tiefen Einblick in das literarische Schaffen Langensteins gegeben haben; sein Doppelgänger kann in keiner Hinsicht mit ihm verglichen werden. Wir sahen, daß die sicherlich ins zweite Tausend gehenden Handschriften, welche in den Universitäten, Klöstern und Stiften, vor allem Österreichs, Böhmens, Süddeutschlands und der Schweiz gegen Ende des Mittelalters den Namen eines Henricus de Hassia aufwiesen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vom Geiste jenes bescheidenen Edlen von Langenstein kündeten ¹⁾, der, im Hessenlande herangewachsen, am Strand der Seine sein universales Wissen erwarb, um es am Abende seines Lebens der deutschen Heimat, dem ausgehenden Mittelalter, der aufgehenden Renaissance zu vermitteln. Er ist der umfassendste Geist gewesen, den Deutschland am Ende des 14. Jahrhunderts besaß, wie ihn seine Zeitgenossen und Schüler nennen, ein doctor conscientiosus, ein speculator subtilis, ein lumen totius ecclesiae ²⁾.

1) Seine adelige Abstammung werde ich demnächst nachweisen.

2) Über den ersten Beinamen siehe F. Ehrle, Die Ehrentitel der scholastischen Lehrer des Mittelalters in Sitzungsber. d. Bayr. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Klasse 1919. 9. Abh. S. 38 ff. und P. Lehmann, Mittelalterliche Beinamen und Ehrentitel in Hist. Jahrb. 49 (München 1929), S. 229 ff. Speculator subtilis wird Heinrich in einer Handschrift der Laurenziana in Florenz und in einer solchen zu Erlangen genannt. Siehe L. Delisle, Notice sur des manuscrits du fonds Libri conservés à la Laurentienne à Florence (Paris 1886), p. 49/50 und J. C. Irmischer, Handschriftenkatalog d. kgl. Universitätsbibliothek zu Erlangen (Frankfurt und Erlangen 1852) zu ms. 838. Die Bezeichnung lumen totius ecclesiae ist bereits Hartwig I, 86 bekannt.

Kleinere Mitteilungen.

Die Krone von Aragon und die Anfänge der päpstlichen Annaten.

Von Privatdozent Dr. J. Vincke.

Die Früchte des ersten Jahres (*fructus primi anni*) vakanter Kirchenpfründen waren schon jahrhundertlang für recht verschiedene Zwecke verwandt worden, als sie schließlich auch von der römischen Kurie eingezogen wurden. Auf die Zusammenhänge, in denen das geschah, ist bereits des öfteren eingegangen¹⁾. Unter Verwertung des im Kronarchiv zu Barcelona aufbewahrten Materials der Krone von Aragon²⁾ läßt sich indes ein Weiteres zur Klärung der Angelegenheit sagen.

Wir haben uns dabei an die finanziellen Maßnahmen der damaligen Landesherren zu erinnern, die sich nicht ungerne mit den kirchlichen Einkünften beschäftigten. Wie Heinrich III. von England schon 1256 zum Ansporn für die Eroberung Neapels die Annaten in allen seinen Ländern erhalten hatte, so ging König Peter III. von Aragon einige Jahrzehnte später während des Krieges, den er Siziliens wegen mit der Kurie und Frankreich aufgenommen hatte, gewaltsam vor, indem er nach seinem Belieben die Einkünfte vakanter Pfründen für die Staatskasse einheben ließ³⁾. Sein Nachfolger Alfons III. ließ seine Bischöfe zwar gewähren, als sie auf Grund päpstlicher Erlaubnis die *fructus primi anni* einzogen, bürdete ihnen aber die Kosten der langen Friedensverhandlungen auf⁴⁾.

In ein neues Stadium nun traten die Dinge unter Jakob II., der 1291 seinem Bruder Alfons III. in der Regierung folgte. Bonifaz VIII. sprach Philipp dem Schönen die Früchte des ersten Jahres aller vakanten niederen Pfründen der französischen Länder zu. Freilich gab er, als

1) J. P. Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts (1903) IX ff. — J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I (1903) 50 ff. — E. Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (1910) 81 ff. Daselbst die weiteren Literaturangaben.

2) Archivo de la Corona de Aragón, hier abgekürzt ACA.

3) Vgl. J. Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragón I (1931) 142 f.

4) Ebenda 145 f. Vgl. derselbe, Els comtes reis de Barcelona i els „servitia“ papals vers el 1300. *Analecta Sacra Tarraconensia* VII (1931) p. 342.

sich heftige Klagen erhoben, seinem Privileg eine einschränkende Auslegung⁵⁾. Aber er hatte die eifersüchtige Aufmerksamkeit Jakobs II. wachgerufen. In einem Entwurf für eine Gesandteninstruktion, die von Finke in den Herbst 1297 gesetzt ist und die über die Finanzierung des Krieges gegen Sizilien handelt, heißt es: „Item quod concedantur sibi redditus et proventus primi anni ecclesiarum beneficiorum vacantium in terra sua, sicut concessum est regi Francie“⁶⁾. Über den Ausgang der Verhandlungen sind wir nicht unterrichtet.

Bei den Kriegen um Sizilien trat dann längere Zeit hindurch der Kampf gegen die Mauren zurück. 1309 aber gedachte Jakob II., die Tradition seines Hauses und Volkes in der Bestürmung Almerias wieder aufzunehmen. Die Voranschläge der Kriegskosten ergaben eine Riesensumme. Bischof Pontius von Lérida und Bernhard de Fonollar hatten den Papst zu bitten, eine Besteuerung des Kirchengutes zu gestatten, und wie sie unter dem 26. Februar und 5. März des genannten Jahres berichteten, schlugen sie Clemens V. außer einem achtjährigen Zehnten auch die Früchte der vakanten Pfründen auf die Dauer von fünf Jahren vor⁷⁾. Der Papst kam den königlichen Wünschen wenigstens in etwa nach. Wir kennen die Vollmacht, die er im Spätherbst desselben Jahres den Bischöfen der Länder Jakobs erteilte. Sie ermächtigte die Prälaten, diejenigen Kleriker, die, ohne die Priesterweihe empfangen zu haben, eine Pfarrkirche innehatten oder im Verlaufe der drei folgenden Jahre erhalten würden, auf die Dauer von fünf Jahren vom Empfange der Priesterweihe zu dispensieren, falls sie die fructus primi anni dem König für den Maurenkrieg überließen⁸⁾.

Während so die Bischöfe und die Könige sich wie um die Wette um die Annaten bewarben, reifte auch an der römischen Kurie der Plan, sich einen Teil derselben zu sichern. Der erste Papst, der zur Tat schritt, war, wie Göller endgültig nachgewiesen hat, Clemens V. Schon in seiner frühen Regierungszeit — das Datum ist nicht bekannt — behielt er sich von den englischen Kirchenpfründen, die innerhalb dreier Jahre frei würden, die Früchte des ersten Jahres vor. Ihm antwortete sowohl die Entrüstung der englischen Großen als auch der Widerspruch auf dem Konzil zu Vienne. Es hat den Anschein, daß er in England die vollen Jahreserträge einzuziehen geboten hatte. Das sich erhebende Geschrei hielt ihn zwar nicht ab, auf seiner Forderung, soweit sie England betraf, zu bestehen, doch dehnte er sie anscheinend nicht auf andere Länder aus und offenbarte bei der Einhebung der Beträge in England Geduld, so daß er eher starb, als er die Schlußabrechnung vornehmen konnte⁹⁾.

Kaum hatte Johann XXII. den päpstlichen Stuhl bestiegen, als ihm auch schon vonseiten mehrerer Fürsten die Bitte um Überlassung der

5) G. Digard, Les registres de Boniface VIII (1907 ss.) n. 2889.

6) H. Finke, Acta Aragonensia I (1908) 41.

7) Ebenda II (1908) 767; III (1922) 196.

8) Regestum Clementis papae V. ed. cura monachorum OSB. (1884 ss.) n. 5095.

9) G ö l l e r, Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 85 ff. H a l l e r, Papsttum und Kirchenreform S. 51 f.

fructus primi anni unterbreitet wurde. Sechs Tage nach seiner Krönung bewilligte er die Annaten dem Prinzen Karl von Valois¹⁰⁾ und nach Verlauf einiger Tage auch dem französischen Regenten Philipp dem Langen¹¹⁾. Nicht viel später erwarb auch der König von England mit einem Anteil des in Vienne auferlegten Kreuzzugszehnten die Hälfte der Annaten¹²⁾.

Unter diesen Verhältnissen gab auch der Papst seine Zurückhaltung auf. Am 8. Dezember 1316 reservierte er sich für die folgenden drei Jahre — den beiden Franzosen hatte er vier Jahre eingeräumt — in den meisten Kirchenprovinzen und exemten Diözesen die Pfründerträge des ersten Jahres der Vakanz¹³⁾. Auch die Diözesen von Katalonien, Valencia und Aragon waren eingeschlossen. Ausgenommen waren die höheren Prälaturen (der Erzbischöfe, Bischöfe und Regularäbte) und die Benefizien, deren Einkünfte nicht mehr als sechs Mark Silber betragen, oder die durch Tausch frei wurden, ferner die täglichen Distributionen an die Kanoniker und die Kaplaneien, die für Anniversarien und andere bestimmte Zwecke gestiftet waren. Von Pfründen, die mehrere Male im Jahre vakant wurden, sollte die Annate nur einmal fällig werden. Es wurde nun aber nicht mehr wie unter Clemens V. der gesamte Jahresertrag erhoben, sondern nach der Wahl der Kollektoren entweder der Betrag, von dem der kirchliche Zehnt entrichtet wurde, oder der darüber hinausgehende Teil¹⁴⁾. Göller nimmt mit Recht an, daß es sich etwa um die Hälfte des vollen Jahreseinkommens handelte¹⁵⁾.

Die Einziehung dieser fructus primi anni in den mit der Krone von Aragon verbundenen Ländern lag in den Händen des Hugo de Mirabello und Gerald Danglars, die damals auch andere finanzielle Aufträge des Papstes in jenen Gebieten erledigten¹⁶⁾. Am 1. Mai 1319 bestätigte Johann XXII. den beiden Nuntien, von ihnen 7452 Florentiner Gulden und 76 Silberdenare als Annaten erhalten zu haben¹⁷⁾.

10) Am 11. September 1316. G. Mollat, Jean XXII. Lettres communes des papes d'Avignon (1904 ss.) n. 960.

11) Am 14. September. Ebenda n. 1011. Vgl. auch A. Coulon, Jean XXII. Lettres secrètes et curiales relatives à la France (1906) n. 23, 27, 29, 30.

12) Bliss, Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland. I Papal letters (1893 ss.) II 138 s.

13) Mollat, Jean XXII n. 4934 ss.

14) C. 2. Extravag. Joh. XXII de elect. et electi pot. I.

15) Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 80.* — Daß der Zehnt nicht von dem vollen Ertrage der Pfründen erhoben wurde, hing zum Teil damit zusammen, daß die Zehnttaxe festlag und sich auch bei der Aufbesserung der Pfründen nicht erhöhte. König Alfons IV. (1327/36) forderte deshalb bei einer Zehntbewilligung die Zugrundelegung der wirklichen Erträge: „alias concessio esset valde modica, et est certum, quod a tempore dicte taxacionis antique redditus ipsi sunt plurimum augmentati.“ ACA. Reg. 562, fol. 200.

16) Vgl. Vincke, Staat und Kirche I, S. 191 ff.

17) Göller, Die Einnahmen unter Johann XXII., S. 635.

Das war natürlich nur ein Teilbetrag, da die Einhebungszeit noch nicht abgeschlossen war. Solche Ergebnisse aber reizten den König aufs neue, auch für sich die Geldquelle der vakanten Pfründen auszuschöpfen. Er stellte es auch nicht ungeschickt an, denn er erbat die Annaten zum Kampf gegen den Halbmond in seinen Grenzlanden¹⁸⁾. Aber er gedachte, gleich allzu gründlich zuzugreifen, indem er um eine Überweisung für die Dauer von zehn Jahren nachsuchte. Soweit wir wissen, blieb die Bitte unberücksichtigt, vielleicht auch deswegen, weil sie in einem Atemzuge mit einer Zehntsupplik zum Zweck der Eroberung Sardiniens vorgetragen wurde, einem Unternehmen, dem Johann XXII. wenig Gegenliebe entgegenbrachte.

Wie beträchtlich um diese Zeit die Einkünfte aus den Annaten der vereinigten Kronländer war, geht aus den Quittungen der päpstlichen Register hervor. Dabei lag nicht einmal eine allgemeine Reservation vor, es wurde die Einziehung vielmehr auf Grund besonderer Vorbehalte gehandhabt, durch die nur bestimmte Benefizien — besonders die an der Kurie frei werdenden — betroffen wurden. Im Jahre 1324 kamen aus den Provinzen Tarragona und Zaragoza und dem exemten Bistum Mallorca mehr als 5000 Barceloneser Pfund ein¹⁹⁾; im Jahre 1326 erbrachte die Ordenskomtur Vidals de Vilanova zu Montalbán 2000 Gulden²⁰⁾, und bald darauf waren die Annaten der reichen Propstei zu Tarragona abzuführen²¹⁾.

Am 1. März 1329 wiederholte Johann XXII. die Reservation der *fructus primi anni* der Pfründen, die unbesetzt waren oder innerhalb der folgenden drei Jahre vakant würden²²⁾. Nun wurde auch der König wieder lebendig. Unter dem 27. August desselben Jahres schickte er seinen Rat Blasius Maça de Vergua und seinen Siegelbewahrer Garcia Perez de Carrió zum Papst, um für den Krieg gegen Granada die Einkünfte der vakanten Pfründen auf die Dauer von zehn Jahren zu erbitten²³⁾. Desgleichen befand sich in der Instruktion des königlichen Rates Bernhard Jordani de Insula, der im folgenden Jahre den Weg zur Kurie antrat, die Weisung, um die Erträge der unbesetzten Pfründen für den Zeitraum eines Jahres nachzusuchen²⁴⁾. Und bald darauf²⁵⁾

18) Instruktion für den Infanten Peter vom 1. August 1324: „Item que atorgas als ennataments dels moros los benefets ecclesiastics vagants per tota la terra del senyor rey a X anys.“ ACA. Reg. 338, fol. 154.

19) Göll er, Die Einnahmen unter Johann XXII., S. 615 ff.

20) Ebenda S. 523.

21) Ebenda S. 423.

22) Ebenda S. 90* ff.

23) ACA. Reg. 562 fol. 93. Der Wortlaut der Bitte ist mehrdeutig; es handelt sich aber hier wie auch an anderen Stellen natürlich nicht um den zehnjährigen Pfründertrag, sondern lediglich um die *fructus primi anni* derjenigen Pfründen, die im Verlaufe der folgenden zehn Jahre frei würden.

24) Instruktion vom 14. Juli 1330. Ebenda fol. 106 ff.

25) Er reiste mit Empfehlungsschreiben des Königs vom 7. August 1330 nach Avignon. Ebenda fol. 167.

hatte auch Wilhelm Richer, Archidiakon von S. Engracia zu Zaragoza und Kanzler des Patriarchen Johann von Aragon, den gleichen Punkt zu berühren; er sollte für die Kleriker, die sich am Maurenkrieg beteiligen und während desselben sterben würden, ein Gnadenjahr erwirken²⁶⁾.

Johann XXII., der sich um diese Zeit zu einer Zehntbewilligung bereit erklärte²⁷⁾, zog es vor, die Annaten für sich selbst einzuziehen. Als Kollektor im Erzbistum Zaragoza verwandte er den Magister P. de Remolins²⁸⁾. Am Ende des Jahres²⁹⁾ konnte er den Empfang von etwa 10.000 Gulden aus den katalanisch-aragonischen Ländern bestätigen, dem sich nicht viel später Quittungen über 1610 Gulden anschlossen³⁰⁾.

Das Geldbedürfnis zu dem geplanten Unternehmen gegen Granada veranlaßte den König, die Vermittlung Philipps VI. von Frankreich anzurufen, der vorgab, selbst einen Kreuzzug vorzubereiten, und auch aus diesem Grunde beim Papste großen Einfluß besaß. Alfons wünschte, durch ihn die Verbesserung der Zehntbedingungen und die Einkünfte der vakanten Pfründen — wieder auf ein Jahr — zu erlangen³¹⁾.

Was er erreichte, vermögen wir nicht zu sagen. Die noch nicht veröffentlichten Papstregister aus den letzten Jahren Johanns XXII. lassen wohl noch die eine oder die andere Auskunft auch in diesen Fragen erhoffen. Sicher ist, daß dieser Papst bis zu seinem Tode nicht aufhörte, seiner vielbeanspruchten Kasse aus den Erträgen der vakanten Pfründen neue Mittel zuzuführen. Wenige Monate vor seinem Ende wurden aus den Provinzen Tarragona und Zaragoza noch 1629 Pfund, 1 Schilling, 10 Denare Barceloneser Münze fructuum beneficiorum vacantium bei der päpstlichen Kammer eingezahlt³²⁾. Benedikt XII. setzte auch hinsichtlich der Annaten die Tätigkeit seines Vorgängers fort³³⁾.

Die gezeichnete Entwicklung aus der Frühzeit der päpstlichen Annaten läßt deutlich die eigenartige Wechselwirkung zwischen dem Vorgehen der Könige und des Papstes erkennen. Man hat vielfach auf die Einflüsse hingewiesen, die von der päpstlichen Finanzverwaltung auf das landesherrliche Finanzgebaren übergangen. Umgekehrt wirkte aber auch die Praxis der weltlichen Großen anregend auf die Camera Apostolica ein. Von Göller wurde schon auf die Zusammenhänge des

26) Hier wurde das Gnadenjahr also wieder im alten Sinne gefaßt: Die betreffenden Kleriker sollten über die Einkünfte des ihrem Tode folgenden Jahres verfügen können.

27) Bewilligung vom 2. Mai 1330. Ebenda Reg. 541, fol. 104 ss.

28) Im Jahre 1330. Ebenda Reg. 437, fol. 285.

29) Quittung vom 30. Dez. 1330. Göller, Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 636.

30) Quittungen vom 19. Februar und 26. April 1331. Ebenda S. 636, 627.

31) ACA. Reg. 562, fol. 200.

32) Quittung vom 25. August 1334. Göller, Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 383.

33) E. Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII. (1920) S. 215 (aus dem Jahre 1337), 218 (1338), 221 (1339), 228 (1340).

Regalienrechtes und der Servitientaxe hingewiesen³⁴⁾. Aber auch die päpstlichen Annaten stellen ein lehrreiches Beispiel dar. Sie wuchsen sich zu einer päpstlichen Steuer aus³⁵⁾, deren Anfänge und Ausgestaltung — darüber dürfen die häufigen Beschwerden der Landesherren nicht hinwegtäuschen — zum guten Teil auf die Praktiken des Königtums selbst zurückgehen. Und unter den königlichen Häusern darf auch in dieser Beziehung das Haus Barcelona-Aragon nicht vergessen werden.

Der Heilige Stuhl und Metternich über den Aufenthalt des bayrischen Kronprinzen Maximilian (II.) an der Universität Göttingen.

(Nach vatikanischen Aktenstücken.)

Von Hubert Bastgen.

Der Kardinalstaatssekretär Albani richtete am 24. Oktober 1829 folgendes Schreiben an den Münchener Nuntius Graf Mercy d'Argenteau: „Nach den übereinstimmenden Berichten vieler Zeitungen muß man wohl annehmen, daß der Kronprinz von Bayern bald nach Göttingen übersiedelt, um dort die Vorlesungen der Universität zu besuchen. Ich brauche mich hier nicht in Erörterungen einzulassen, um Ihnen darzutun, was für Gefahren dieser unüberlegte Entschluß (incauta risoluzione) für die Religion und die politischen Grundsätze des jungen Prinzen in sich birgt; ebensowenig, was für ein Ärgernis daraus für ganz Europa entsteht, daß der Erbe eines katholischen Thrones, Herz und Geist an einer protestantischen Universität zu verderben, im Begriffe steht. Der Heilige Vater ist um so schmerzlicher davon berührt, als die Religion S. M. des Königs von Bayern (Ludwig I.) einen so wenig überlegten Entschluß erwarten ließ. Seine Heiligkeit will daher, daß Sie mit Nachdruck, aber auch mit Klugheit dahin wirken, Seine Majestät davon abzubringen, indem Sie sich dabei der Mittel bedienen, die vernünftigerweise zu dem gewünschten Ergebnis führen. Ich bitte, mir möglichst bald eine Antwort zukommen zu lassen. Sehr gerne möchte ich in ihr auch hören, ob man herausbringen kann, wer eigentlich hinter diesem souveränen Entschluß steckt, und was in Wirklichkeit damit bezweckt werden soll.“ — Ein Schreiben gleichen Inhalts ging auch an den Wiener Nuntius Ostini. Diesem wurde aber auch aufgetragen, die Vermittlung der Kaiserin Karoline, der Schwester des Königs, nachzusuchen, welche „die ganze Schwere des Unglücks, das ihrer väterlichen Familie bereitet wird“, fühle — damit sie sich „beeile, es mit

34) Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 29*.

35) Vgl. J. P. Kirsch, Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hist. Jahrb. IX (1888) S. 300 ff. P. Imbart de la Tour, Les origines de la réforme II (1909) p. 27 ss.

allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuwenden“. Übrigens hatte schon vor neun Jahren, am 4. Oktober 1820, der Vorgänger von Mercy d'Argenteau, der Herzog Serra-Cassano, die Aufmerksamkeit des Heiligen Stuhles auf die Erziehung des Prinzen Maximilian gelenkt. Er theilte dem damaligen Staatssekretär Consalvi zunächst die am 15. Oktober bevorstehende Reise Ludwigs I., — damals noch Kronprinz —, der von dem Grafen August Seinsheim und seinem Arzte Ringseis, wahrscheinlich auch von dem Grafen Poggi begleitet werde, mit. Dann schrieb er wörtlich: „Wenn ich nun die Rede auf Seine Hoheit, den Erbprinzen bringe, so kann ich mich nicht enthalten, Euer Eminenz mit einem Vorkommnis bekannt zu machen, das mit Recht alle guten Katholiken schmerzt, die ihre schönsten Hoffnungen auf diesen sehr guten Prinzen und seine Nachkommen gesetzt haben. Der Herr Rat Archibald M'Iver, oder wie man ausspricht Mac Iver, ein Schotten-Benediktiner, Erzieher des Erstgeborenen (Maximilian) Seiner königl. Hoheit (Ludwig I.) bat und erhielt seine Entlassung. Er wurde ersetzt durch Herrn Philipp Lichtenthaler, Professor und Bibliothekar Seiner Hoheit und Protestant. Der angebliche Grund, der Mac Iver zur Abdankung bewog, ist sein Gesundheitszustand, aber folgende Darstellung enthüllt den wahren. Im vergangenen Jahre hatte der Benediktiner einige Monate Urlaub erhalten; der Bibliothekar vertrat ihn unterdessen, aber statt sich an die ihm von Mac Iver angewiesenen Bücher zu halten, gab er dem jungen Prinzen eine weltliche Geschichte in die Hand, die das moderne Erzeugnis eines protestantischen Schriftstellers ist. Nach außen hin gab weder der Titel noch der Inhalt Anlaß zum Verdacht, aber das moderne Gift der Philosophie war, kaum merklich, tropfenweise darin enthalten. Als der Erzieher aus dem Urlaub zurückkam, war sein erster Gedanke, dieses gefährliche Buch aus den Händen des Prinzen zu entfernen. Der Protestant war darüber unwillig und beschwerte sich bei Seiner Hoheit. Dieser aber schätzte das Buch wegen seines literarischen Wertes und hielt es für die Religion des königlichen Knaben gar nicht gefährlich. Er erblickte daher in dem Verhalten des Erziehers eine Unhöflichkeit und wollte ausdrücklich, daß sein Sohn auch ferner das fragliche Buch benützte. Seit der Zeit verlor Mac Iver allmählich das Wohlwollen Seiner Hoheit, und die durch den Protestanten einmal angeregte Mißhelligkeit zwang ihn schließlich, die Entlassung aus seinem Amte nachzusuchen, das er ehrenvoll abzuschließen nicht mehr hoffen konnte, in dem er im Gegenteil nun sein Gewissen zum Opfer bringen mußte. Der junge Prinz steht demnach nun unter Leitung eines Protestanten; vorläufig allerdings nur, bis nämlich Seine Hoheit einen anderen Geistlichen als Ersatz gefunden hat; aber da Kargheit an geeigneten Personen besteht, — man gibt das wenigstens als Vorwand an — jemanden unter den Katholiken, besonders unter den Geistlichen dafür zu finden, und da während der Abwesenheit Seiner Hoheit die Aufsicht über den Prinzen der unmittelbaren Fürsorge der Fürstin-Mutter [Therese von Sachsen-Hildburghausen, die protestantisch war], anvertraut ist, die natürlich den Bibliothekar bevorzugt, so ist mit allem Grund zu befürchten, daß die Er-

ziehung des Prinzen immer in den Händen eines Protestanten bleibt, den die öffentliche Meinung für einen rechten Aufklärer (*buon illuminato*) hält“. Der Nuntius bat den Kardinal Consalvi, den Kronprinzen Ludwig, bei seinem Aufenthalte in Rom, dazu zu bringen, daß die Erziehung seines Sohnes Maximilian dem Professor Lichtenthaler genommen werde, oder den Papst zu diesem wichtigen Schritte zu bestimmen; dann werde er „zu dem Ruhme, der Kirche so viele bedeutende Dienste geleistet zu haben, auch den noch hinzufügen, ein so großes Unglück abgewendet zu haben, das notwendig eines Tages zum Schaden unserer Religion von einem Herrscher, der von einem Protestanten erzogen wird, über Bayern kommen muß“.

Ob nun Consalvi oder gar der Papst Pius VII. den Aufenthalt des Kronprinzen in Rom auch in dem gewünschten Sinne benützt hat, entzieht sich unserer Kenntnis, aber es ist Tatsache, daß Lichtenthaler bald durch *H o h e n h a u s e n* ersetzt wurde. Ob der Wechsel auf römische Einwirkungen zurückzuführen ist, kann eben nur vermutet werden, da in seiner Antwort an den Nuntius der Kardinal Consalvi mit keinem Worte auf die Erziehung und die Studien des Prinzen Max eingeht; und auch später ist davon, soweit ich sehe, keine Rede mehr, bis eben der Besuch der Göttinger Universität im Jahre 1829 zur Sprache gebracht wird, und zwar nicht von den Nuntien in München und Wien, sondern von Rom.

Als der Münchener Nuntius die hierüber an ihn gerichtete Anfrage in die Hände bekam, war nun der Prinz Max schon nach Göttingen abgereist. Am besten hören wir, was er selbst am 1. November 1829 an Albani schrieb: „Ich habe mich deshalb nicht beeilt, Euer Eminenz den von S. M. dem König von Bayern gefaßten bedauerlichen Entschluß, den Erbprinzen an die Universität Göttingen zu schicken, mitzuteilen, weil es fast bis in den letzten Tagen unsicher gewesen war, wohin der junge Prinz gehen und wer ihn begleiten sollte; ich hoffte darum immer noch, der König werde vernünftigen Überlegungen Raum geben und den Entschluß ändern, oder er werde den Prinzen, wenn er ihn schließlich doch nach Göttingen schicke, von einem verdienstvollen Geistlichen begleiten lassen, der ihm als Kaplan dienen könnte, aber ich habe nicht einmal diesen Trost gehabt. Ich hatte mir auch schon vorgenommen, bei dem Innen-, dann auch bei dem Außenminister den Versuch zu machen, ob man nicht Seiner Majestät diese weise Vorsicht anraten könnte, um dem Heiligen Vater wenigstens diesen Trost zu geben. Übrigens, selbst wenn ich von der Sache etwas Bestimmtes gewußt hätte, so wäre ich doch nicht imstande gewesen, sie zu verhindern — ich brauche nur an den Charakter Seiner Majestät zu erinnern, um sich davon zu überzeugen; hätte sie sich aber als falsch herausgestellt, so hätte ich den Heiligen Vater ganz unnötig betrübt; daher schrieb ich gar nichts darüber. Was jedoch immerhin Trost gewähren kann, ist der Umstand, daß der Prinz nur sechs Monate dort bleibt und die Leute seiner Umgebung Personen von guten Grundsätzen sind. Was nun den Grund des Entschlusses betrifft, so ist er ganz einfach und klar, auch allen erkenntlich: Seine Majestät hat sich nämlich deshalb entschlossen,

den königlichen Prinzen dorthin zu schicken, weil er selbst dort zur Vollendung seiner Studien gewesen war. Vertrauen wir auf die göttliche Vorsehung, daß die Religion, die in ihm nicht verdorben wurde, auch im Herzen des jungen Prinzen nicht verdorben wird.“ Sehr tragisch hat also der Nuntius Mercy d'Argenteau die Sache nicht aufgefaßt. Wie aber stellte sich der Fürstkanzler in Wien dazu?

Am 14. November schrieb der Wiener Nuntius Ostini nach Rom, und damit zugleich Metternichs Ansicht offenbarend: „Tatsächlich hat S. M. der König von Bayern seinen Sohn, den Prinzen, schon an die Göttinger Universität im Hannöverischen geschickt. Ich habe in dem von Euer Eminenz gewünschten Sinne mit Ihrer Hoheit (Metternich) gesprochen und bei ihm die gleiche Ansicht vorgefunden; ich sehe aber auch, daß man schwerlich auf eine Änderung des bereits gefaßten Beschlusses hoffen kann. Es ist in der Tat etwas Außergewöhnliches, daß sich ein Prinz mitten unter die Studentenschaft einer Universität begibt, und es ist wenig ehrenvoll (poco decoroso) für die Universitäten Bayerns, zu sehen, daß der eigene Souverän eine auswärtige Universität auswählt; jedoch: die liberalen Ideen Seiner Majestät, dann der Umstand, daß er selbst in seiner Jugend die Universität Göttingen besuchte, ferner, daß diese eine von denen ist, die sich wissenschaftlich eines besseren Rufes erfreuen, — das sind die Gründe, die ihn, wie ich höre, zu diesem Beschlusse haben bestimmen können. Andererseits versichert man mir, daß die Professoren, die nicht den theologischen und kanonischen Fächern angehören, im allgemeinen, obgleich die Universität protestantisch ist, nicht schlecht sind, und daß sich viel schlechtere, was Grundsätze betrifft, an anderen deutschen Universitäten befinden, die sich katholisch nennen, deren Unterricht aber den Beweis liefert, daß sie es in der Tat nicht sind.“ Der Kardinalstaatssekretär (26. November) freute sich, daß auch Metternich „die Entschließung, die sich leider schon verwirklicht hatte, mißbilligte“; er hofft aber, daß der Aufenthalt des Prinzen in Göttingen möglichst abgekürzt werde, schon allein deshalb, weil er täglich in nichtkatholischer Gesellschaft verkehren müßte. Kürzer antwortete der Kardinal (14. November) dem Münchener Nuntius; er bestätigte lediglich, daß er dem Papste von seinem Berichte Mitteilung gemacht habe, fügte aber einen Rüffel bei: „Es wäre mir lieb gewesen, wenn ich vorher einen kleinen Wink über die Sache erhalten hätte.“ Die Kürze der in Ziffern gehaltenen Antwort erklärt ein Vermerk auf dem Entwurf: „Man bestätige den Empfang des (Nuntiatu-) Berichtes, aber die Antwort soll so abgefaßt werden, daß man den Gegenstand, um den es sich handelt, nicht erkennen kann.“

Der Kronprinz ging im Wintersemester 1830-31 nach Berlin. Hierüber schrieb der Münchener Nuntius am 3. Oktober 1830 nach Rom: „Seine Königliche Hoheit, der Kronprinz von Bayern, geht in diesem Jahre nicht mehr an die Universität Göttingen, sondern an die von Berlin. Die guten Katholiken sehen mit Bedauern, daß der junge Prinz sich nach dieser Hauptstadt begibt, um dort so lange Zeit zu verbleiben. Es scheint jedoch, daß wenigstens seine Begleitung aus ausgezeichneten

und achtbaren Personen besteht.“ Prinz Max blieb ein Jahr in Berlin und verließ die Stadt der Cholera wegen, wie der Nuntius am 2. Okt. 1831 berichtete, hinzufügend, er wolle nun nach Italien reisen unter dem Titel eines Grafen Maximilian Werdenfels; dann wolle er wieder nach Berlin zurück, um noch ein Semester die Universität zu besuchen, vorausgesetzt, daß die Gefahr der Cholera geschwunden sei. — Es sei bemerkt, daß der Kronprinz die Berliner Universität nicht mehr besuchte. Er ging erst im Jahre 1838, dann wieder 1842 nach Berlin, und damals, um sich mit der Prinzessin Marie zu verloben.

Rezensionen.

Irsch, Nikolaus, Der Dom zu Trier. (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz.) Mit 16 Tafeln und 239 Abbildungen im Text. Düsseldorf 1931. 378 S.

Die älteste und ehrwürdigste bischöfliche Domkirche in deutschen Landen, das gewaltigste Denkmal des frühesten Christentums in Deutschland hat in diesem Bande der neuen Serie der „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ durch Prof. N. Irsch eine seiner hohen Bedeutung würdige Behandlung nach der archäologischen, kunsthistorischen und geschichtlichen Seite hin erhalten. Wir lernen durch diese vortreffliche, eingehende Untersuchung die Geschichte des einzigartigen Baues, an dem alle wichtigen Epochen der Kunstgeschichte vertreten sind, vom vierten Jahrhundert an bis in unsere Zeit, bis ins Einzelne genau kennen und werden über die treibenden Kräfte, die in den Bauteilen ihren Ausdruck fanden, eingehend unterrichtet. Die ungemein zahlreichen Denkmäler aus den verschiedenen Zeiträumen, die zur Innenausstattung des Gotteshauses und seiner Anbauten gehörten und zum großen Teil noch heute gehören, werden alle mit gleicher Genauigkeit und Sorgfalt beschrieben und gewürdigt. Die bisher gebotenen Untersuchungen zum ganzen Bau wie über jeden einzelnen Teil der Ausstattung sind in einer seltenen Vollständigkeit angeführt und herangezogen worden, so daß wir auch die ganze Geschichte der bisherigen Arbeiten über das Denkmal erfahren. Am Bau selbst sind alle einzelnen Teile eingehend untersucht worden, um in dieser kritischen wissenschaftlichen Analyse die Elemente für die ganze Baugeschichte des Gotteshauses zu gewinnen und diese in allen ihren Phasen aufzuzeigen. Welcher Reichtum in der Entwicklungsgeschichte sich ergab, zeigt ein Blick auf die „Übersicht über die Kunstgeschichte des Domes“ (S. 8—11), in der nicht weniger als acht verschiedene Bauperioden festgestellt sind, von der römischen Antike an bis zum Hochbarock des 17. und 18. Jahrhunderts. Man gewinnt darin aber auch einen Einblick in die Summe von analytischer Kleinarbeit, die der Verfasser in entsagungsvoller Tätigkeit leisten mußte, um uns diese Geschichte des Domes schenken zu können.

Die Ergebnisse seiner Forschungen hat Prof. Irsch in fünf Teilen vorgelegt, deren Titel eine Übersicht über den Inhalt geben: 1. Literatur und Quellen (S. 12—52); 2. künstlerisch richtunggebende geschichtliche Verhältnisse des Domes (S. 53—64); 3. Baugeschichte und Bau-

beschreibung (S. 65—183); 4. Die Ausstattung (S. 184—316); 5. Der Domschatz (S. 317—371). Vorher geht eine Einleitung (S. 1—11), in der nach Betonung des Denkmalswertes des Domes die liturgischen und rechtlichen Verhältnisse der Domkirche kurz dargelegt werden und an deren Schluß die erwähnte Übersicht über die ganze Baugeschichte angefügt wird.

1. Überaus reichhaltig und vollständig ist das Verzeichnis der Literatur und der Quellen. Es bietet nicht bloß alle gedruckten und handschriftlichen Quellen und Darstellungen zur Baugeschichte des Domes selbst, sondern auch eine Bibliographie der Quellen, ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Zeitschriften und die Werke über die Trierischen Erzbischöfe und Bischöfe, sowohl in Gesamt- wie in Spezialdarstellungen, die Schriften über das Domkapitel, sogar die Werke allgemeiner Natur, in denen über diese Gegenstände gehandelt wird. So erhalten wir in diesem ersten Teil ein treffliche und für jeden Historiker sehr nützliche, systematische Literaturübersicht zur Geschichte der Trierer Kirche und Diözese wie zur Baugeschichte des Domes selbst. Im letzten Abschnitt werden dann nicht weniger als 96 historische Abbildungen und Pläne des Domes und einzelner seiner Teile aus der Zeit von 1016 und 1047 (zwei Denare des Erzbischofs Poppo) bis 1929 angeführt.

2. In einer sehr lehrreichen Übersicht schildert der Verfasser dann die treibenden und richtunggebenden geschichtlichen Einflüsse, die den baulichen Formen der verschiedenen Epochen ihre Ausgestaltung gaben. Das Eigentümliche am Bau des Trierer Domes liegt darin, daß der römische Baukern immer erhalten wurde und daher in gewissem Sinne maßgebend war für spätere Erweiterungen und Umgestaltungen der baulichen Teile. Für die Richtung, in der die künstlerischen Elemente bei diesen An- und Umbauten wirkten, war vor allem das Verhältnis Triers als Grenzland des Deutschen Reiches zu Deutschland und zu Frankreich und die Stellung des Moselgebietes zum Mittel- und zum Niederrhein maßgebend. Der Verfasser zeigt, wie sich in den verschiedenen Bauperioden das Vorwiegen der Einflüsse aus dem einen oder anderen dieser geographischen Kreise der Umgebung feststellen läßt. Die Stellungnahme der einzelnen Erzbischöfe zu den Kulturkreisen der Umgebung nach Osten oder nach Westen hin bedingte die Kunstrichtung der Bauten am Dome in den verschiedenen Zeiträumen, wie im einzelnen gezeigt wird. Es sind interessante kulturgeschichtliche Einblicke, die sich hierin für die Entwicklung der Stellung Triers und seiner Erzbischöfe ergeben.

3. Nach diesen vorbereitenden Untersuchungen, die für die ganze Beurteilung der geschichtlichen Genesis des heutigen Dombaues die Grundlage bilden, folgt ein Hauptteil des Werkes, nämlich die eigentliche Baugeschichte (S. 65—184). Ein Grundriß (Tafel VI), der in verschiedenen Schraffierungen die Bauteile in ihrer chronologischen Reihenfolge schildert, beleuchtet die ganze Entwicklung. Für jede in den einzelnen Gliedern des Baues auftretende Bauperiode, von der römischen Zeit bis zum Barock, werden die literarischen Quellen zusammengestellt

und kritisch beleuchtet, und darauf wird die jede Einzelheit berücksichtigende genaue Beschreibung der Bauteile vorgeführt, durch reiches Abbildungsmaterial erläutert. Eine mehrjährige, mühevollen Arbeit brachte das Material zusammen, das in scharfsinniger Ausdeutung und methodischer Verwertung es dem Verfasser gestattete, die ganze Geschichte des Baues und seiner einzelnen Teile klarzulegen. Für die römische Periode wird bloß das wichtigste über den ursprünglichen Baukern vorgeführt, auf Grund der bisherigen Untersuchungen, da dieser älteste Teil in dem Band über das römische Trier eingehender behandelt werden soll. Die verschiedenen bisherigen Lösungen der Probleme, die dieser Bau der Forschung aufgibt, werden kurz dargelegt, so daß der Leser einen guten Einblick gewinnt. Die am meisten verbreitete Deutung sieht in der mächtigen quadratischen Anlage einen von Anfang an als christliche Kirche errichteten Bau. Im 5. Jahrhundert wurde dieser erste Bau zerstört und er ward erst in der fränkischen Zeit wieder hergestellt. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts führte dann Erzbischof Poppo (1016—1047), mit Einbeziehung des römisch-fränkischen Baues, der aber in großartiger Weise erweitert ward, den romanischen Dom auf, der in seinen wesentlichen Teilen heute noch dem Denkmal sein Gepräge gibt. Einzelne Teile, vor allem die Krypten, das Ostchor und die Schatzkammer, wurden in verschiedenen Zeiten der romanischen Bauperiode zugefügt und am Schlusse dieser Periode ward dann der Bau zu einer Gewölbekirche ausgestaltet. Der Zeit der Gotik gehören die oberen Teile der Osttürme an, während in der Periode des Barock der Dom mit einem Querschiff versehen ward und die neue Schatzkammer angefügt wurde. Der Umfang aller aus diesen verschiedensten Zeiträumen am Dombau erhaltenen Reste, mit der Würdigung der baulichen Gestalt in den einzelnen Abschnitten, wird genau festgestellt und zeigt ein ungemein reiches Bild der Entwicklung des Trierer Domes. In gleicher Weise wie der eigentliche Dom selbst werden die Anbauten: Kreuzgang mit seinen Kapellen und Kapitelsbauten, behandelt.

4. Ein weiterer Hauptteil ist dann der Innenausstattung des Gotteshauses gewidmet (S. 184—315). Alles, was in irgendeiner Weise zur Ausstattung des Baues selbst oder zur Einrichtung des Inneren gehört, wird wieder eingehend beschrieben, chronologisch festgelegt und in seinem Kunstcharakter gewürdigt. Zunächst behandelt der Verfasser die Form und den plastischen und anderen Schmuck der Chorschranken in den verschiedenen Teilen sowie die Portale und die nicht mehr bestehende einstige Orgelbühne im Westchor. Dann die malerische Ausschmückung sowie die Stückdekorationen. Es sind aber im Dom selbst wesentlich nur ornamentale Darstellungen aus verschiedenen Epochen festgestellt worden. Bloß an einzelnen Teilen und in Kapellen sind Figuren erhalten, darunter wohl die interessantesten in der Savigny-Kapelle aus spätgotischer Zeit. Sehr interessant und kunstgeschichtlich wichtig ist dann die Beschreibung der zahlreichen Altäre aus verschiedenen Epochen sowie der Grabaltäre und Grabdenkmäler der Trierer Erzbischöfe und anderer Persönlichkeiten. Von der romanischen

Periode an bis zur Jetztzeit sind alle Epochen der Kunstgeschichte vertreten, so daß die künstlerische Entwicklung vor allem in der Plastik in Trier reich beleuchtet wird. Auch die Kanzel und die einzelstehenden Werke der Plastik sowie die Glasgemälde werden beschrieben, nebst dem Altargerät, den Türbeschlägen, den Orgeln, den Glocken usw. Es ist ein Bild reichsten und originellsten Kunstlebens, das uns in dem vortrefflichen Werk über den Trierer Dom entgegentritt, interessant besonders noch dadurch, daß sich hier wie kaum anderswo in Deutschland die kulturellen Zusammenhänge mit den Grenzgebieten so deutlich verfolgen und feststellen lassen.

5. Damit alles geboten werde, was der Dom dem Kunstfreunde, dem Kulturhistoriker und dem Erforscher des religiösen Lebens bieten kann, werden im letzten Teile (S. 317—371) die einzelnen Stücke des Domschatzes von Trier vorgeführt und beschrieben, wieder mit Angabe der Literatur mit den handschriftlichen Quellen (alte Verzeichnisse) und auch mit Aufzählung der Gegenstände, die einst vorhanden waren, aber in Verlust geraten sind. Trotz großer Verluste birgt der Domschatz noch eine große Reihe von Stücken, unter denen einzelne ganz hervorragende und geschichtlich wichtige Schöpfungen darstellen, wie zum Beispiel die berühmte altchristliche Elfenbeinplatte mit der einzigartigen Darstellung einer Reliquienprozession (eingehend behandelt S. 319—323), die merkwürdige sogenannte Simeonsmütze aus Kamelhaaren, das Reliquienkästchen aus vergoldetem Silber mit reichstem granuliertem Schmuck, der wundervolle Andreas-Tragaltar (Egbertschrein), einige alte liturgische Handschriften und andere erstklassige Stücke.

Der in seiner Baugeschichte einzigartige, ehrwürdige Trierer Dom hat durch Prof. Irsch eine seiner Bedeutung entsprechende Behandlung gefunden. Das Denkmal steht vor uns als ein gewaltiger Zeuge christlicher Bautätigkeit und eigenartigen Kunstwollens in den Trierer Landen, als ein Zeuge zugleich der schicksalsreichen Geschichte des deutschen Westens, das sich in der Ausgestaltung des Domes und seiner Bauglieder wie seiner Ausstattung widerspiegelt. Es ist zu wünschen, daß viele durch das Werk angeregt werden, ihr Interesse diesem Denkmal zuzuwenden und durch den Besuch und das Studium des Baues an der Hand dieser Beschreibung das ehrwürdige Denkmal auf sich wirken zu lassen. Eine reiche Belehrung nach verschiedenen Seiten hin wird dieses Studium belohnen.

J. P. Kirsch.

1. J o h a n n G e o r g, Herzog zu Sachsen: Neue Streifzüge durch die Kirchen und Klöster Ägyptens. Mit 171 Abbildungen. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1930. — VI, 59 S., 79 Tafeln. 8°.
2. D e r s e l b e: Neueste Streifzüge durch die Kirchen und Klöster Ägyptens. Mit 71 Abbildungen. Ebd. 1931. — VIII, 35 S., 30 Taf. 8°.

Auf zwei Reisen des Verfassers durch Ägypten im Frühjahr 1910 und 1912, deren kunstgeschichtliche Ergebnisse in den „Streifzügen

durch die Kirchen und Klöster Ägyptens“ (1914) niedergelegt sind, folgten in den Jahren 1927 und 1928 und dann wieder 1930 weitere Erkundigungs- und Entdeckungsfahrten, diesmal in Begleitung von Prof. J. Sauer (Freiburg i. Br.) und zumeist unter Führung des verdienten Konservators der koptischen Altertümer, Morkos Pascha Simaika. Die Erlebnisse dieser letzten Reisen und die Beschreibung der dabei gesehenen Orte und Gegenstände, soweit sie für die Kunstgeschichte und das alte und gegenwärtige kirchliche Leben der Kopten Interesse beanspruchen können, sind in den beiden hier angezeigten Werken dargestellt. Das erste bietet zudem Nachträge zu den „Streifzügen“ (1914), das andere enthält eine Art Nachlese zu den anderen.

Die interessantesten Kapitel sind diejenigen über den Besuch der so schwer erreichbaren Klöster des hl. Antonius (1, S. 32—43) und des hl. Paulus (2, S. 15—25). Auch andere Partien, wie die Schilderung des Kirchen- und Klosterwesens bei den Kopten (1, S. 1—10) und die Berichte über die Klöster bei Minjeh (1, S. 21—25) bieten des Merkwürdigen und Neuen genug.

Der Hauptwert liegt in den zahlreichen Abbildungen, die lauter unveröffentlichtes, den Meisten auch unzugängliches Material wiedergeben, alles selbst geschaut und vieles selbst entdeckt in zerfallenen und in noch bestehenden Kirchen und Klöstern und in deren Friedhöfen und Winkeln. Dadurch ist es zu einem ebenso reichhaltigen als vielgestaltigen Quellenmaterial geworden, für dessen Darbietung als einer wertvollen Bereicherung der Wissenschaft sowohl Archäologen als auch Interessenten des mittelalterlichen und modernen christlichen Ägyptens dem Verfasser aufrichtigen Dank wissen werden.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei nur summarisch aufgezählt, was beide Schriften an Bildmaterial enthalten: Antike Architekturteile, Fresken, Ikonen und Stelen; Holzschnitzereien an Türen, Schränken, Lesepulten, Thronen und Ambonen; Bronzetafeln, Siegel; liturgische Gegenstände und Geräte, wie Altaraufsätze, Altartafeln (Portatilien), Kelchthronen, Patene (siehe 1, Abb. 5), Kreuze, Weihrauchfässer, Kronleuchter und Kandelaber; Behältnis für ein Evangelium (1, Abb. 37, vgl. dazu Manuskriptband 2, Abb. 65); Mönchsbeleidung (siehe das Schema oder Skima 1, Abb. 11); dazu die zahlreichen Bilder der besuchten Örtlichkeiten, in denen sich diese Dinge befinden, die aber zum Teil bisher eines Besuches und einer Beachtung gar nicht wert geachtet wurden.

Wenn die „Neuen Streifzüge“ (1) besonders viele Ausstellungsgegenstände des Koptischen Museums in Altkaïro wiedergeben, so möge dieses für viele Ägyptenreisende eine Aneiferung sein, diese von der großen Masse der Touristen und auch Heiliglandpilger unverständlicher Weise so verkannte Schatzkammer ägyptisch-christlicher Kunst eines aufmerksamen und sicher sehr lohnenden Besuches zu würdigen.

G. Graf.

Ernesto Buonaiuti, Gioacchino da Fiore (Collezione di Studi Meridionali). Roma 1931. XII u. 258 S. Lire 25.—.

Nachdem E. Buonaiuti 1930 unter den Auspizien des „Istituto Storico Italiano“ seine für die Joachimforschung überaus wertvolle und gediegene textkritische Ausgabe der „Tractatus super quatuor Evangelia di Gioacchino da Fiore“ veröffentlicht hatte, durfte man auf seine Studie über „Gioacchino da Fiore: I Tempi - La Vita - Il Messaggio“ gespannt sein und eine außerordentliche Darstellung des Kalabreser Abtes erwarten. Leider hat dieser erste Band, dem ein zweiter folgen soll, diesen Erwartungen nicht ganz entsprochen.

Der Verfasser will in diesen Studien die engen Beziehungen zwischen Joachim und Franz von Assisi (X) und zwischen Joachim und den Christen der Urkirche (XI) aufzeigen. Ob dieser Versuch ihm vollständig gelingen wird, ist sehr zweifelhaft. Ein definitives Urteil können wir uns erst nach Erscheinen des zweiten Bändchens bilden. Denn das erste will nur in drei Teilen die Zeitlage (1—119), das Leben (121—186) und die Lehre (187—249) des Abtes von Fiore schildern.

Der erste Teil, der uns Aufschluß gibt über die politische (3—73) und religiöse (75—119) Lage in Süditalien, ist m. E. der beste. Er bietet in leichter, fließender Sprache einen äußerst interessanten kurzen Überblick über die Normannenherrschaft (5—29) seit der Krönung Rogers II. zum Normannenkönig (1130) bis zum siegreichen Einzug Heinrichs VI. im Jahre 1194. Im zweiten Paragraph: „I Bizantini“ (30—43) schildert B. in klarer, lebendiger Form die antibyzantinische Politik Rogers, die der Normannenherrschaft zum Verhängnis wird. Dagegen sehen wir seiner und seiner Nachfolger Bemühungen um die Unterwerfung der in Sizilien ansässigen Muselmanen (44—51) von gutem Erfolge gekrönt. Das „I Svevi“ (52—65) überschriebene Kapitel bringt einen Ausschnitt aus der süditalienischen Politik der deutschen Kaiser im 12. und 13. Jahrhundert, die notgedrungen die Päpste auf den Plan ruft (66—73). Und gerade in dieser schwankenden Haltung sieht B. eine Erklärung des Benehmens Joachims Rom gegenüber.

Allein zum Verständnis des Abtes und seiner Schriften ist nicht nur die Kenntnis der politischen Lage notwendig, es muß uns auch der ungeheure Einfluß von Byzanz auf die hierarchische kirchliche Ordnung, und speziell das Wesen der Basilianermönche, die gelegentlich des Bilderstreites nach der Halbinsel flüchteten und hier den „religiösen Orientalismus“ (80) einführten, vor Augen geführt werden (77—90). Ebenso wertvoll sind die Kapitel über den „Monachismo benedettino“ (91—96) und die „Riforma Cisterciense“ (97—113). Offenbar hat der Verfasser, der in diesem Abschnitt eine Gesamtdarstellung des Einflusses der Zisterzienser auf das Wirtschaftsleben im 12. Jahrhundert (104) wünscht, die Arbeiten von Hoffmann, „Die Entwicklung der Wirtschaftsprincipien des Cistercienserordens während des 12./13. Jahrhunderts“ im Hist. Jahrbuch XXXI (1910) und von Dollberg, „Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter“ in Mitteilungen a. d. Benediktiner- u. Cistercienser-Orden XIII (1892) übersehen. Gerade in

diesem Orden sieht, vierzig Jahre nach der ersten Gründung in Sizilien, der „Prophet“ von Fiore das Symbol der neuen Zeit des Geistes und der Freiheit (109). Aber noch ein anderes Problem beschäftigt Joachim, der ganz erfüllt ist von der dramatischen Erfüllung der Heilsgeschichte: Die Juden (114—119).

Nachdem auf diese Weise die Umwelt, in der Joachim lebte, vorbereitet ist, spricht B. über das Leben des Kalabreser Abtes (121—186). Zuerst bietet er uns das von seinen ersten Biographen: Lukas von Cosenza und Jacobus Graecus, entworfene Bild. Was diese an Wahrheit und Dichtung zusammengeschrieben haben, wird unbesehen durch die Jahrhunderte getragen. Erst H. Reuter bezweifelte in seiner „Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter vom Ende des 8. bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts“ (Berlin 1875) die Wahrheit der Berichte und kam zum Schlusse, daß die Werke des Abtes allein Aufschluß bringen können. Aber auch die „Autobiographischen Anspielungen“ (135—155) über seinen Ordensberuf, seine „prophetische“ Berufung, seine politischen Ansichten sind selten und zurückhaltend. Noch unbrauchbarer sind die „Englischen Chronisten“ (156—168): Roger von Hoveden, Benedikt von Peterborough und Raul von Coggeshall, da ihre Schriften den Charakter des Falschen und Tendenziösen an der Stirn tragen.

Abschließend behandelt B. kurz die Werke (169—186), deren Ursprung, seiner Meinung nach, in Klosterpredigten zu suchen ist (177) und die alle im reiferen Alter verfaßt wurden (179). Eine bestimmte Datierung ist nicht möglich (179): „Expositio“ und „Concordia“ sind zu gleicher Zeit entstanden. Etwas später das „Psalterium“. Seine letzte, unvollendet gebliebene Schrift ist der Evangelienkommentar „Tractatus super quatuor Evangelia“ (180). Der „Liber de Unitate Trinitatis“ ist verloren (184). Von einer Chronologie dieses Buches sowie des „Liber adversus Judaeos“ und „De articulis fidei“ spricht B. einstweilen nicht. Noch peinlicher berührt die Tatsache, daß er die Gründe Grundmanns (und nicht: Gründmann S. 173 u. 253) für die Echtheit der „Interpretatio: De prophetia ignota“ und des „Tractatus de vita et regula sancti Benedicti“ mit einem allgemeinen, nichtssagenden Satze abtut (173). Ähnlich verfährt er mit den zwei Dokumenten, die den Drucken der „Concordia“ und der „Expositio“ vorgesetzt sind (130).

Im letzten Teil dieses ersten Bandes versucht B. eine Skizze der „Botschaft“ (187—249) unter drei Gesichtspunkten zu geben: 1. Die Methode (189—203) des Joachim ist nicht neu, sondern eine konsequente Anwendung der Prinzipien der patristischen Exegese (194). Er unterscheidet sich von den Vätern nur durch die Anwendung des Symbolismus zum Argumentieren zu Gunsten seiner Zukunftsbilder (196): „Er opfert die konkrete Wirklichkeit des Urchristentums, um dort bloß Typen, Vorbilder, Sakramente und Mysterien zu entdecken“ (197). Hier wäre die Frage am Platze gewesen: Was versteht Joachim unter diesen Begriffen? Ja, die ganze Menschheitsgeschichte erscheint ihm als eine prächtige Symphonie, die sich in drei Zeiten abspielt und von denen jede analoge Motive in staunenswerter Symmetrie hervorbringt (198).

Gerade hier — und auch in den folgenden Kapiteln — vermißt man ein Eingehen auf Grundmanns grundlegende, tiefeschürfende Schrift: „Studien über Joachim von Floris“, Berlin 1927, in „Beiträge zur Kulturgeschichte des M. A. und der Renaissance“ XXXII.

Der zweite Abschnitt spricht über die joachitische Eschatologie (204—225): Besonderes Gewicht wird auf die Darstellung der „Trinität in der Geschichte“ und der Ankunft des dritten Zeitalters gelegt. Ob die Darlegung in allen Punkten stimmt, darüber kann und will ich kein abschließendes Urteil fällen bis zur Edition der Gesamtschriften. Nur glaube ich, daß man Joachims Trinitätslehre kaum durch eine Parallele mit Tertullians Auffassung (204 f.) dem Verständnis näher bringt. Vielmehr müssen wir sie aus der Zeit heraus verstehen lernen.

Im letzten abschließenden Abschnitt: „La Chiesa carnale, la Società spirituale“ (226—249) stellt der Verfasser einleitend die Definition des Propheten auf: „Il profeta è il poeta della religiosità“ (226). Diese Auffassung erschöpft die Definition eines Propheten nicht, und in etwas Zufälligem sieht B. das Wesentliche; das Wort „Prophet“ besagt mehr. Demgemäß ist Joachim kein Prophet „nel più squisito senso della parola“ (226). Denn wäre er das wirklich gewesen, dann dürfte man das Wort „profeta“ nicht zwischen Anführungszeichen setzen (180; 227). Die Begeisterung für seinen Helden, den B. absolut mit dem Armen von Assisi gleichstellen will, haben ihm wohl diesen Superlativ in die Feder diktiert. Zudem will Joachim selbst nicht als Prophet gelten: „Temerarium est finem mundi quaerere“ (C. V. 22, 71 b). „Eschatologe im Sinne eines Weltuntergangspropheten ist Joachim nicht“, schreibt auch Grundmann (a. a. O. 57). Apokalyptiker im weiten Sinn des Wortes, aber nicht Prophet im „besten Sinne“ des Wortes. Auch die Lehre vom „Corpus Mysticum“ wird überschätzt (233): Soll denn wirklich „seit den Tagen des Paulus und des Augustinus kein kirchlicher Schriftsteller mehr die Kontinuität der sichtbaren Erscheinung des Erlösers in der Welt und dem geistigen Leben des „Corpus Mysticum“ (232) empfunden“ haben? Soll Joachim wirklich der Entdecker dieser alten christlichen Wahrheit gewesen sein? Wenn ein Leo d. Gr. die Christen an die hohe Würde erinnert, deren sie als Glieder des mystischen Leibes Christi teilhaftig geworden (P. L. 54, 192); wenn Anselm von Canterbury schreibt: „Dies enim purgationis populi fidelium vel Ecclesiae, id est corporis Christi, impletur . . .“ (P. L. 158, 626); wenn Rupert von Deutz († 1135) vom „magnum corpus Ecclesiae per omnes gentes diffusae“ (P. L. 170, 21) spricht; wenn Hugo von St. Viktor erklärt: „Ecclesia sancta corpus est Christi“ (P. L. 176, 416). Diese und andere Beispiele finden sich in der Arbeit von P. Th. M. Käppeli O. P., Zur Lehre des hl. Thomas von Aquin vom Corpus Mysticum, Freiburg (Schweiz), in „Studia Friburgensia“ 1931, SS. 18—40.

Zum Schluß wird uns Joachim als theoretischer Neuerer gezeigt, der in der Praxis eine tiefe Verehrung und Hochachtung für die römische Kirche bekundet, die vergeistigt werden muß. Da er überzeugt ist, den Schlüssel zur Vergeistigung und zum Symbolismus der christlichen und

biblischen Offenbarungen zu besitzen, hält er sich auch für den Entdecker dieser Wahrheit (247).

Nach der Lektüre dieses Buches stellt sich die Frage: Wurde durch diese Darstellung das Bild des Abtes von Fiore klarer? Man muß mit einem Nein antworten. Der Vorzug des Werkes besteht in der interessanten, flüssig geschriebenen Schilderung des Milieus und des Lebens. Es ist eine Synthese, zusammengestellt aus den Resultaten der Einzel­forschung, die allerdings noch viel mehr hätte herangezogen werden können.

Eine eigentliche Kontrolle der benutzten Literatur wollte und konnte ich nicht vornehmen; denn diese Arbeit wollte der Verfasser — absichtlich oder unabsichtlich — seinen Lesern ersparen: So fehlen im Namenregister (251—256) sehr viele Namen und Verweise, z. B. Barbarossa 56, 57, 73, 158; Costanza 133, 157; Niceforo 79, 84; Seuse 221; Tauler 221 usw. Im Register selbst muß man die alphabetische Unordnung beklagen, z. B. S. 252 folgt „Bartolomeo“ auf „Bonaventura“; „Falcone“ auf „Filippo“ (253); „Kehr“ auf „Krauss“ usw. Die Zahlen stehen verkehrt, z. B. S. 254: 138, 131, 132. Außeritalienische Namen sind ungenau geschrieben, z. B. Lövenfeld (5); Berteaux (252) usw. Außer diesen und ähnlichen orthographischen Fehlern muß ich auch vom methodologischen Standpunkt aus bedauern, daß Werke ohne Angabe des Druckjahres oder der Auflage angeführt werden: z. B. Amari (46); Reuter (132); Vacandard (97). Ebenso ist die Zitationsweise der „*Monumenta Germaniae Historica*“ (15; 20; 23) unvollständig.

Kurzum! Wenn man diese Ungenauigkeiten übersieht, kann man sich eines bestimmten Gefühles nicht erwehren: Es wurde zu hastig gearbeitet. Möge man sich doch einmal zu dem Standpunkt durchringen: Keine Studien mehr über Joachim zu veröffentlichen bis zur vollständigen, textkritischen Gesamtausgabe. Auch die Art und Weise, die „*Concordia*“ nach dem alten, schwer erreichbaren Druck zu zitieren, wo doch in kürzester Frist eine neue Edition vorliegen wird, finde ich dem Mitherausgeber, H. Grundmann, gegenüber unkorrekt. Schließlich widerspricht die Schreibweise „gioachimita“, statt „gioachita“ (z. B. SS. VII, X usw.) der alten lateinischen Schreibweise (vgl. M. G. SS. XXXII, 174, 236, 293, 302, 466, 537 u. a.) und der Praxis der modernen Autoren (vgl. Grundmann, a. a. O. S. 185 u. a.).

E. Donckel.

José A metller y Vinyas, Alfonso V de Aragón en Italia y la crisis religiosa del siglo XV, segunda parte tomo III. San Feliu de Guixols, Octavio Viader 1928.

Mit dem vorliegenden dritten Bande hat ein Werk seinen Abschluß gefunden, das nach verschiedenen Seiten hin höchst merkwürdig erscheint. Merkwürdig schon der Titel, merkwürdig die Tatsache, daß der Verfasser (am Anfang des Bandes ist ein kleines Lebensbild aus dem *Diccionario biografico y bibliografico de escritores y artistas catalanes*

del siglo XIX abgedruckt) kein eigentlicher Historiker war, sondern ein bekannter katalonischer Mediziner, merkwürdig auch die Schicksale des Buches, das jetzt nach bald drei Jahrzehnten seit dem Tode des Verfassers durch die pietätvolle Gesinnung der Nachkommen vollständig der Öffentlichkeit zugänglich wird, allerdings in einer sehr kleinen Auflage. Der Grund, weshalb hier auf diesen Band hingewiesen werden soll, ist vor allem darin zu sehen, daß eben dieser letzte Teil die Apéndices bringt zum zweiten und eine Reihe von Nachträgen zum ersten Band. Das ganze Werk möchte die Beziehungen des lange regierenden, großen aragonischen Königs zu Italien behandeln. Wenn wir kurz auf die früheren Bände zurückgreifen (ed. von J. Collell, Gerona 1903), so bringt der erste eine Darstellung der italienischen Unternehmungen Alfonso's mit starker Berücksichtigung der übrigen italienischen Politik bis zum Jahre 1435. Die Schilderung eben dieser letzten Jahre mit dem beginnenden Basler Konzil, und vor allem der Inhalt des zweiten Bandes, der die politischen Ereignisse bis zum Tode des Königs (1458) behandelt, greift dann auch, soweit es das Thema erfordert, über Italien hinaus. Wir haben es aber lediglich mit einer Erzählung des äußeren Ablaufs der Geschichte dieser Jahre zu tun; von einer inneren Erfassung der vielen komplizierten Probleme ist trotz der Breite der Darstellung nicht eben viel zu spüren. Der letzte abschließende Band ist in seinem erzählenden Teil der Kulturgeschichte gewidmet, handelt von der Persönlichkeit und der Bildung des Königs, von den geistigen Strömungen der Zeit, von Kunst und Humanismus. Der Verfasser trägt hier mehr sammelnd als verarbeitend ein reiches Material zusammen, auf das wir nicht näher eingehen wollen. Dagegen sollen zu den annähernd 200 Seiten umfassenden Apéndices, die fast ausschließlich Archivalien des Kronarchivs in Barcelona zum Abdruck bringen, noch einige Bemerkungen gestattet sein. Vor kurzem habe ich für die von mir vorbereitete Monographie über Martin V. dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Direktors des Kronarchivs F. Valls y Taberner in wenigen Wochen das ganze riesige Material Alfons V. durcharbeiten können, und ich möchte aus meinen Aufzeichnungen einige Ergänzungen zu der archivalischen Fundierung des Buches von Ametller hier vorlegen.

Die gewiß beträchtliche Anzahl von wichtigen Instruktionen und Korrespondenzen vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, daß im Grunde nur ein kleiner Bruchteil des reichen Quellenmaterials erfaßt ist. Wenn man näher zusieht, kann man bemerken, daß A. eigentlich nur eine kleine Auswahl aus den nach mehreren Hunderten zählenden Registerbänden Alfons V., die natürlich nicht alle von gleicher Wichtigkeit für die äußere Politik sind, getroffen hat. Es sind dies die Reg. 2691/96 aus der Serie der „Secretorum“, 2650/53 = „Curiae“, 2707, 2718 = „Peccuniae“, 2914 = „Privilegiorum, Cancilleria de Napoles“, 2939 = „Instructionum“. Gerade die wichtigsten Serien der „Commune sigilli secreti“ und der „Curiae sigilli secreti“ sind überhaupt nicht berücksichtigt; einige Bände, die spezifisch spanisch-italienisches Material enthalten, sind übergangen, z. B. Reg. 2671, 2672, 2676, 2677, 2678,

vor allem aber Reg. 2646, der wichtigste Band für die italienischen Beziehungen mit seiner großen Anzahl von Verträgen und Vertragsentwürfen. Dazu sind die Legajos (Cartas Reales Diplomaticas), soweit ich sehe, nur mit zwei Urkunden vertreten. Und doch findet sich in diesen reichen Beständen ein ganz erklecklicher Prozentsatz spanisch-italienischer Stücke, vor allem in den Abteilungen „sin año“ und „indicaciones“; so zählen z. B. in den „indicaciones“ die Relationen von Sardinien und Sizilien nach vielen Dutzenden. Wenn E. Duprè-Theseider in seinem für die italienisch-spanischen Beziehungen des 14. Jahrhunderts recht instruktiven spanischen Reisebericht (Accademie e Biblioteche d'Italia I, 1927, S. 54) meint, daß sich die Geschichte Sardinens vom 14. bis 17. Jahrhundert nur in Barcelona schreiben ließe, so gilt das wirklich ganz allgemein für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts und nicht nur für Sardinien, sondern in etwas modifizierter Form auch für Sizilien und Neapel, ja mit den nötigen Einschränkungen auch für die Geschichte der übrigen italienischen Signorien. Allerdings ist zu beachten, daß nach den ersten Jahren des vierten Jahrzehnts der Reichtum der Quellenstücke sowohl in den Registern als auch vor allem in den Legajos stark nachläßt. Es müssen hier große Verluste eingetreten sein; nach H. F i n k e (Acta Aragonensia III, 1922, S. XV ff.) ist archivalisches Material auf dem Transport von Neapel nach Spanien mit dem Schiffe untergegangen. Die Verluste machen sich besonders empfindlich bemerkbar in dem nun vorliegenden dritten Band bei den Stücken für das Basler Konzil, für das im wesentlichen nur Material aus den Registern gewonnen werden kann, also Instruktionen und Briefe, während Relationen im Gegensatz zu den prachtvollen Berichten für das Konstanzer Konzil (vgl. H. F i n k e, Acta Concilii Constanciensis IV) so gut wie völlig fehlen. Bei diesen Basler Stücken, die hinsichtlich der Vollständigkeit wohl noch einer Nachprüfung bedürfen, tritt der schlechte Zustand der Texte — abgesehen von vielen leicht erkennbaren Druckfehlern — in besonders störender Weise hervor. Der Grund für diesen Mangel ist übrigens schon im ersten Band (S. 491) verraten; die Texte sind fast alle von Kopisten angefertigt und offenbar nur zum geringen Teile nachher kollationiert. Doch das ist nur die eine Seite von der bei einer solchen Arbeit anzuwendenden archivalischen Fundierung. Abgesehen von Mailänder Stücken, die fast alle bei O s i o (Documenti diplomatici tratti dagli archivi Milanesi) stehen, hat A. kaum italienisches Material in weiterem Umfange verwertet. Und doch ist auch in den italienischen Archiven für die Geschichte der italienisch-spanischen Beziehungen dieser Zeit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch so gut wie alles zu tun. So bieten in Venedig die Senato-Secreti eine reiche Fundgrube von politisch höchst bedeutsamen Verhandlungen und Instruktionen; in Florenz die Consulte e pratiche, und auch die Signoria: Legazioni e commissarie. Elezioni, istruzioni e lettere enthalten noch manche unbekannte Instruktion. In den süditalienischen Archiven ist freilich mehr zu Tage gefördert (neuerdings hat C. G i a r d i n a auf Grund der Materialien im Staatsarchiv von Palermo die Institution der Vizekönige von Sizilien eingehend behandelt, vgl. Archivio stor. Siciliano 51); aber

erst eine gründliche Heranziehung aller archivalischen Bestände wird ein brauchbares Werk zur spätmittelalterlichen Geschichte der westlichen Mittelmeerstaaten ermöglichen. Wenn man so bei gerechter Würdigung der für einen Einzelnen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten feststellen muß, daß es dem Verfasser nicht gelingen konnte, die abschließende Arbeit über den großen aragonischen König und seine italienischen Unternehmungen zu schreiben, so wird sein Werk doch immer seinen Wert behalten. Die Fragen richtig gestellt und die Probleme richtig gesehen zu haben, ist, zumal für einen Nicht-Fachmann im strengen Sinne des Wortes, doch schon Verdienst genug.

K. A. Fink.

Reiners, Heribert, Wahre Bildnisse des hl. Canisius. Freiburg-Schweiz, Kunsthistorisches Institut 1931; 16 S. und 8 Tafeln.

Die wenigen Seiten enthalten eine große Überraschung. Nach kurzem Überblick der literarischen Quellen, die von den ältesten Bildnissen des hl. Canisius sprechen, unterzieht der Verfasser die bis jetzt allgemein als älteste angenommene Darstellung des Heiligen einer Kritik. Es ist die bekannte Bildnisscheibe mit der Jahreszahl 1591, die heute im Kantonsmuseum Freiburg (Schweiz) sich befindet. Nun wird aber gerade der authentische Wert dieser Zahl, auf die sich P. Braunsberger und P. Metzler stützten, in Frage gestellt. Die Gründe hiefür sind mehrfacher Art und schwerwiegend. Alles schließt darauf, daß die Glascheibe vielmehr im 17. Jahrhundert (1691?) nach dem Bildnis des Dominicus Custos gefertigt ist, diesem an Lebenstreue und individueller Charakterisierung nachstehend.

Mehr Anspruch auf das Recht, ein wahres Bildnis des Kirchenlehrers zu sein, hat neben dem bereits genannten, kurz nach dem Tode des Heiligen entstandenen Stich von D. Custos ein weiteres Bildnis in Freiburger Privatbesitz, das möglicherweise das Epitaph geschmückt hat.

Ein drittes Bildnis von hohem künstlerischem Wert, von P. Metzler zwar veröffentlicht (Abb. 72), aber unbeachtet geblieben, zieht der Verfasser in den Mittelpunkt des Interesses. Es handelt sich um ein vor längerer Zeit aus dem Kunsthandel in Freiburger Privatbesitz gekommenes, auf Holz gemaltes Porträt. Dieses zeigt uns Canisius ungebrochen, mit straffen, lebenswahren Gesichtszügen und seelenvollen Augen, eine typische Gelehrtenfigur. Die bis in die letzten Einzelheiten gehende, individuelle Schilderung trägt nach dem Verfasser den Charakter einer nach Modell entstandenen Arbeit, und zwar vor der Krankheit des Heiligen. Dazu kommt der Umstand, daß keine Spur von Verehrung zu finden ist, obwohl eine solche sogleich nach dem Tode des Heiligen bezeugt ist. Der Name ist unauffällig am Bildrande beigefügt, nicht einmal mit dem Titel „*Venerabilis*“, sondern bloß „*Reverendus*“ ausgezeichnet. Drei Kopien, wie es scheint alle aus dem 17. Jahrhundert, sind bis jetzt bekannt. Auch der Stich des nieder-

ländischen Malers Abraham van Diepenbeeck aus der Mitte des 17. Jahrhunderts trägt deutliche Zeichen der Abhängigkeit. Wie die Kopien, so geht auch das Freiburger Original auf einen niederländischen Künstler zurück.

Der Verfasser schließt mit dem Wunsche, an Stelle der heute den Markt beherrschenden Canisiusbilder, die wenig oder keinen authentischen Bildniswert beanspruchen dürften, mögen die behandelten als Grundlage für weitere Darstellungen dienen. Acht prachtvolle, sorgfältig behandelte Tafeln enthalten das besprochene Bildmaterial. In den auf eigenen Tafeln vergrößert wiedergegebenen Köpfen der besten und ältesten Bildnisse kommt die innere Lebensfülle und hohe Durchgeistigung des Heiligen mit außerordentlicher Schönheit zur Geltung. Die kleine Schrift verdient schon letzterer wegen weiteste Verbreitung.

O. Perler.

Kalt, Edmund, *Biblisches Reallexikon*. 2 Bände, Paderborn, Schöningh, 1931.

Nun liegt das biblische Reallexikon des arbeitsfreudigen Verfassers vollständig vor. In mehr als 2000 Spalten werden alle Fragen der biblischen Archäologie, Geographie, Topographie, Einleitung, Geschichte, Glaubens- und Sittenlehre mit echt katholischer Bibelauffassung so behandelt, daß eine rasche und gute Orientierung leicht möglich ist. Theologen, Religionslehrer, Seelsorger und gebildete Laien werden gern zu diesem Werk greifen, das in manchen Artikeln meisterhaft zu zeigen weiß, wie biblische Theologie praktisch verwertet werden kann. Nicht selten finden wir bei der Bearbeitung der einzelnen Stichworte eine gute Literaturangabe, und immer wieder zeigt es sich, daß die neueste Literatur gut verarbeitet ist. Wo es notwendig ist, stellt der Verfasser sehr geschickt die biblischen Gedanken in die Ideenwelt des Alten Orients hinein. Die Bibelzitate konnten natürlich wegen Raummangels nur in Zahlen und nicht wörtlich wiedergegeben werden, und doch ist der Inhalt des Bibeltextes mit solch treffenden Worten gezeichnet, daß man immer ein lebendiges Bild vor Augen hat. Kalts Lexikon zeigt zur Genüge, daß ein biblisches Lexikon nie durch ein allgemein theologisches Nachschlagewerk ersetzt werden kann, sondern seine eigene Existenzberechtigung hat und haben muß für alle die, welche sich nicht ex professo mit biblischen Dingen beschäftigen und doch auch hier Bescheid wissen müssen. Der Verfasser darf mit Recht stolz sein auf seine Leistung, allein ohne Mitarbeiter das einheitliche Werk zur Vollendung gebracht zu haben, und wir freuen uns mit ihm über die so handgreiflichen Früchte seiner verdienstvollen Arbeit.

Rom.

J. Pohl.

Kortleitner, F. X., *O. Praem., Commentationes biblicae*.

III. *De antiquis Arabiae incolis eorumque cum religione Mosaica relationibus*. 1930. 115 S. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Nach einer guten Übersicht über das alte Arabien und seine Bewohner, die im ersten Teil der Abhandlung unter bester Verarbeitung der umfangreichen Literatur geboten wird, befaßt sich der Verfasser in seiner gewohnten exakten Weise mit den Beziehungen zwischen der Welt des alten Arabien und der mosaischen Religion. Vor allem wird hier die Unabhängigkeit des israelitischen Monotheismus vom arabischen Polytheismus sowie die des mosaischen Priestertums von dem der Minäer betont. Als Erklärung für das Gemeinsame, was sich bei Arabien und Israel findet, weist der Verfasser hin auf die völkische und sprachliche Verwandtschaft beider Völker, auf die Überlieferung und schließlich auf die überhaupt dem vorderen Orient gemeinsamen Ideen.

IV. *Babyloniorum auctoritas quantum apud antiquos Israelitas valuerit.* 1930. 115 S. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Bei dieser gewissenhaften Untersuchung der kulturellen und religiösen Beziehungen Israels zu Babylon widerlegt der Verfasser mit seiner wissenschaftlichen Beschlagenheit den Panbabylonismus, hält sich aber auch fern von jener Ansicht, die den Einfluß Babylons auf Israel ungebührlich zurückschrauben will.

V. *De Sumeriis eorumque cum vetere testamento rationibus.* 1930. 92 S. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Im ersten Teile der Untersuchung wird eine Übersicht gegeben über die natürliche Beschaffenheit Gesamtbabyloniens, über die Namen des Landes und seiner Bewohner, über die Sumerer und ihre Religion und Kultur. Bei der folgenden Besprechung der Beziehungen zwischen dem A. T. und den Sumerern sagt der Verfasser selbst, daß es nicht immer leicht sei, babylonischen und sumerischen Einfluß zu trennen, weil eben Sumer nur mittelbar, durch Babylon, auf Israel gewirkt hat.

Die genannten drei Abhandlungen Kortleitners sind wegen der gut verarbeiteten Literatur, wegen der klaren Gliederung des Stoffes und nicht zuletzt wegen des sachlichen Urteils nur zu empfehlen.

Rom.

J. Pohl.

Kopp, Clemens, *Elias und Christentum auf dem Karmel.* (Collectanea Hierosolymitana, Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Station der Görresgesellschaft in Jerusalem, III. Band) Paderborn, Schöningh, 1929.

Kopp war zu dieser Karmelarbeit gerüstet wie kaum ein anderer. Als der beste Kenner der Karmelgegend und der alten und neuen Karmelliteratur konnte er uns ein Buch schenken, das vortrefflich einführt in die Geschichte dieses Berges. Der Autor kommt durch seine Untersuchungen in vielen Dingen zu einer Geschichtsauffassung, die der herkömmlichen Darstellung der Ordensgeschichte des Karmeliter widerspricht. Tatsachen werden festgestellt und belegt, ohne daß jedoch der „religiöse Hauch“, den Elias „über den Karmel gelegt hat“, verwischt wird.

Rom.

J. Pohl.

Die Weinrebenmadonna.

Von Alois Thomas.

In seinem Werke über die mittelalterliche deutsche Plastik sagt Pinder bei Besprechung der Rosenstrauchmadonna: „Der Rosenstrauch hat sich dann in einen Strauß und Kranz verwandelt, in dessen Hegung der Kruzifixus erscheint. — Maria trägt ihn, während das Kind auf ihrem Arm idyllisch spielt und schreibt: Symbolismus, der übergroß komponiert. — In manchen Fällen ist die Deutung auf den Weinstrauch sicherer“¹⁾. Diese von Pinder ausgesprochene Vermutung, daß es sich bei dem Marienbild nicht um einen Rosenstrauch, sondern um eine Weinrebe handelt, wurde neuestens durch Wiese²⁾ und Fries³⁾ als sichere Tatsache hingestellt. Ein Versuch jedoch, eine ikonographische Deutung dafür zu geben, ist bis jetzt noch nicht gemacht worden. Und doch handelt es sich um eine dem mittelalterlichen Menschen geläufige Vorstellung, die mit Klarheit aus den Quellen der Kunstdarstellungen⁴⁾ gewonnen werden kann, und die dieses Marienbild in eine größere Gruppe ähnlicher Kunstwerke hineinstellt, die ich mit dem Namen Weinrebenmadonna bezeichnen möchte.

1) W. Pinder, Die deutsche Plastik vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance = Handbuch der Kunstwissenschaft I (Wildpark-Potsdam 1929) 105.

2) E. Wiese, Schlesische Plastik vom Beginn des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Leipzig 1923) 46; ders.: Madonna und Schmerzensmann in der Dorotheenkirche zu Breslau: Cicerone 14 (1922) 535.

3) W. Fries, Die Schreinmadonna: Anzeiger des German. Nationalmuseums (1928/29) 7.

4) A. Springer, Über die Quellen der Kunstdarstellungen im Mittelalter: Berichte der sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften, phil. hist. Klasse 31 (1880) 1—40; F. X. Kraus, Geschichte der christl. Kunst II (Freiburg 1897) 263; J. Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes² (Freiburg 1924) 38. 282. 429; K. Künstle, Ikonographie der christl. Kunst I (Freiburg 1928) 104 f.

Kunst- und Schriftwerke sind Offenbarungen gleicher theologischer Vorstellungen, die Christus als die in der Kelter gepreßte Traube und Maria als die Weinrebe ansehen, an der jene Traube gewachsen ist. Wir können die Ideen durch die Schriften der Väter und mittelalterlichen Theologen, durch die Hymnen und Predigten, die mystische und populäre Literatur verfolgen und müssen darum im Werke der bildenden Kunst ihre bildhafte Wiedergabe erkennen. Ich muß mich in den folgenden Darlegungen über diese Quellen der Kunstvorstellungen darauf beschränken, einen allgemeinen Überblick zu geben, um das Verständnis der Bilder durch klares Herausschälen des Gedankeninhaltes zu vermitteln; eine wissenschaftliche Bearbeitung wird gleichzeitig mit der demnächst erscheinenden ikonologischen Arbeit über das mystische Kelterbild gegeben werden.

Bereits der hl. Ephraem († 373) schrieb in einer Oratio ad Deiparam: „... (Maria) vitis vera fructum proferens...“⁵⁾.

Johannes Damascenus († 749) sagt in einer Homilie: „Wir preisen sie (Maria) heute mit heiligen Gesängen. Von ihr haben wir die Traube des Lebens empfangen“⁶⁾. „Ihr Sohn gab uns das wahre Paschamahl, opferte sich als reines Lamm und wurde als des wahren Weinstocks Traube in der Kelter ausgepreßt“⁷⁾.

Johannes Damascenus sprach diese Worte am Feste Maria Himmelfahrt, an dem nach altem orientalischen Gebrauche Maria die ersten reifen Trauben geopfert wurden. Besonders feierlich gestaltete sich diese Weihe in Byzanz, wo der Kaiser, begleitet vom Patriarchen und seinem Hofstaat, in feierlicher Prozession zum Weingarten der Vorstadt Blachernai zog, mit einer goldenen Schere die ersten reifen Trauben schnitt, sie vom Patriarchen auf dem Altare der Muttergottes weihen und den Gläubigen austeilten ließ⁸⁾.

Der Gebrauch der Traubenweihe geht wahrscheinlich auf ein schon früher bestehendes Fest Dei Matris de Vitibus zurück,

5) J. Assemani, Ephraemi Syri opera omnia, Syr/lat. III (Romae 1732) 529 u. 539.

6) Joannes Damascenus, Homilia II in Dormitionem B. V. Mariae (Migne PG 96, 744 C).

7) Joannes Damascenus a. a. O. (Migne PG 96, 729 B).

8) H. Usener, Der hl. Tychon (Leipzig 1907) 42; A. Frantz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter I (Freiburg 1909) 367; R. Eisler, Orphisch-dionysische Mysteriengedanken in der christl. Antike = Vorträge der Bibliothek Warburg 1922/23 II (Leipzig 1925) 210.

das in Antiochien, Jerusalem und Byzanz mit der Feier Maria Himmelfahrt verbunden wurde⁹⁾, in syrischen Menologien des 13. Jahrhunderts noch den Namen „Obitus dei Matris, quae protegit vineas“ führte¹⁰⁾ und vermutlich in seinen frühesten Anfängen mit der „Solemunitas Deiparae, festum sementis“ identisch war¹¹⁾. Ein Fest Maria de Vite begeht heute noch die Diözese Bari am 18. Mai¹²⁾.

Neben dieser liturgischen Festentwicklung können wir im Abendland einen aus der Gelehrtenexegese in die religiöse Volksliteratur übergehenden Ideenkreis feststellen, der uns noch mehr das mittelalterliche Bild der Weinrebenmadonna erklärt. Er schließt sich an die Vorstellungen von Christus dem Keltertreter und der gepreßten Edeltraube an, für die man eine Tradition von der Bibel bis zur Neuzeit feststellen kann. Er findet sich in allen Quellen der Kunstdarstellungen.

Beginnen wir mit dem großen Gelehrten Isidor von Sevilla († 636), der an der Schwelle der mittelalterlichen Kultur steht, der das altchristliche Wissen der mittelalterlichen Welt vermittelte und besonders durch seine exegetischen Schriften die spätere Zeit stark beeinflußt hat. In seiner Erklärung zu Num. 13, 18—25 vergleicht er die von den Kundschaftern aus dem Gelobten Lande gebrachte Traube mit Christus, und Maria bezeichnet er als die Rebe, an der diese Traube gewachsen sei: „Botrus iste pendens e ligno utique Christus ex ligno crucis, promissus gentibus salutaris de terra genitricis Mariae, secundum carnem terrenae stirpis visceribus effusus“¹³⁾.

Die gleiche Erklärung gibt der bekannte Gelehrte des folgenden Jahrhunderts, Beda Venerabilis († 735)¹⁴⁾. Und als in der karolingischen Zeit Rabanus Maurus († 856) seine umfangreichen Werke zusammenstellte, schrieb er die genannte Stelle dem Isidor von Sevilla ab und nahm sie unter Quellenangabe in seine exegetischen Schriften auf¹⁵⁾.

9) F. G. Hollweck, *Calendarium Liturgicum Festorum Dei et Dei Matris Mariae* (Philadelphiae 1925) 10.

10) Ebda 268.

11) Ebda 9. 12. 228. 324.

12) Ebda 133.

13) Isidor, In Numeros 15 (Migne PL 83, 346 C).

14) Beda, In Numeros 13 (Migne PL 91, 364 D).

15) Rabanus Maurus, *Enarratio super Deuteronomium* 1, 3 (Migne PL 108, 845 B).

Ungefähr zu gleicher Zeit entstand die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Kardinal J. B. Pitra veröffentlichte lateinische *Clavis Scripturae*, die fälschlich als Übersetzung, bzw. als Überarbeitung der von Eusebius als Schrift Melitos angeführten $\kappa\lambda\epsilon\iota\varsigma$ angesehen wurde, in Wirklichkeit ein in karolingischer Zeit aus den Werken lateinischer Kirchenväter zusammengestelltes Glossar zu biblischen Ausdrücken darstellt und in späteren Jahrhunderten durch zahlreiche Zusätze und Scholien erweitert wurde. Dort heißt es: „Vitis, Virgo Maria vel Ecclesia: Venerunt ad torrentem botri (Num. 13, 24). Ego quasi vitis fructificavi“ (Eccli. 24, 23)¹⁶⁾. In dem im 12. Jahrhundert beigefügten Scholion aus dem 5. Lib. „Distinctionum monasticarum“ liest man: „Vitis est gloriosa Dei genitrix, integerrima virgo Maria, ipsa enim nobis uvam genuit, cujus sanguinem bibimus meracissimum. In cujus gloriosae Dominae nostrae laudibus recte legit et cantat Ecclesia: Ego quasi vitis fructificavi suavitatem odoris“¹⁷⁾.

Tatsächlich sang und las so die Kirche und bezog die Verse auf Maria. Mit diesen Worten begannen z. B. viele Episteln an den Marienfeiertagen. Sie sind dem 24. Kapitel des Buches Ecclesiasticus entnommen, das die in der göttlichen Offenbarung dem Volke Israel mitgeteilte Weisheit schildert. Da diese Weisheit der allerseligsten Jungfrau zuteil wurde und auch sonst der Text sich gut auf Maria anwenden läßt, ist das Kapitel bis heute gerne als Epistel an Muttergottesfesttagen gewählt worden. Vielfach beginnt, wie eben gesagt, die Lesung mit dem 23. Vers: „Einem Weinstock gleich sproßte ich mit lieblichem Dufte und meine Blüten trugen herrliche und reiche Frucht“. In dieser Weise beginnt die Lesung in einem Comes des 8. Jahrhunderts am Feste Maria Verkündigung und Maria Geburt¹⁸⁾ und im Comes des Alkuin am Feste Maria Geburt¹⁹⁾, so beginnt sie noch heute an den Festen Maria Namen, Maria vom Berge Karmel, der Mutterschaft Maria, der Vigilien von Maria Himmelfahrt und Unbefleckte Empfängnis u. a. So war es auch im hohen und späten Mittelalter.

Wenn darum mittelalterliche *Prediger* die in damaliger Zeit bekannten symbolischen Vorstellungen von Maria der Weinrebe in

16) J. B. Pitra, *Spicilegium Solesmense* II (Paris 1855) 453.

17) J. B. Pitra a. a. O. 453.

18) E. Ranke, *Das kirchliche Perikopensystem* (Berlin 1847) LVII u. LXXVIII.

19) E. Ranke a. a. O. XVI n. 179; *Dict. Arch. Lit.* V, 306. 158.

ihren Marienansprachen dem Volke vortragen, konnten sie sich an den Text der Liturgie anschließen. So lesen wir in der ersten Predigt im *Mariale* des Adam von Perseigne († 1221): „Vitis enim abundans, vitis quae fructificat suavitatem odoris, est fecunda Mariae virginitas, ex qua processit ille magnus botrus Cypri de vineis Engaddi ,et expressus totius vinum gratiae abundantissime propinavit“²⁰).

Einen vollständig durchgeführten Vergleich Marias mit der Rebe haben wir in einer Predigt „Von unser vrowen“ des Pfarrers Albrecht Kolbe vom Jahre 1387²¹), ferner in einem *Sermo de Beata Virgine Maria* eines unbekanntens Elsäfers aus dem 14. Jahrhundert. Er beginnt mit den Worten: „Ego quasi vitis fructificavi odorem suavitatis et flores fructus honoris“ (Eccli. 24, 23). Dann sagt er: „Warumb sich unser frowe santa Maria der reben geliche, daz will ich üch kürzlich sagen. Rechte man also den wingarten mit der winreben erst pflanzet, also ist unser frowe die erste gewesen, domitte die heilige kristenheit von erdten wart gepflanzet...“ Er schließt die Predigt mit den Worten: „Nu bittent die edel winrebe Maria, daz uns der rote win, der us ires sonen siten flos und gepresset wart an dem heiligen kruzze, alle unser missetat abe weschen musse und daz wir fürdienen mit irre helfe, daz uns geschenket werde der win der ewigen frouden in dem himelrich, des helfe uns der vatter und der sun...“²²).

Als wichtige Quelle der Kunstdarstellungen müssen wir die mittelalterlichen Hymnen werten. Da sie in engem Zusammenhang mit der Liturgie entstanden und einen nachhaltigen Eindruck auf das christliche Volk machten, können wir gerade aus ihnen die Auffassung der Künstler erkennen.

In einem Hymnus „De Beata Maria Virgine“ des Petrus Damiani († 1072) wird Maria als Acker bezeichnet und gesagt, daß auf ihm Christus als Traube gewachsen sei: „Tu (Maria) ager ille plenus... ex te botrus gressus...“²³).

20) Adam von Perseigne, *Mariale Sermo* 1 (Migne PL 211, 706 D).

21) W. Wackernagel, *Altdeutsche Predigten und Gebete* (Basel 1876) 106 f.

22) Alemannia, *Zeitschr. f. Sprache, Literatur u. Volkskunde des Elsasses und Oberrheins* 2 (1875) 213 f.

23) G. M. Dreves und Cl. Blume, *Analecta hymnica* 48, 52.

Johannes Franco, Scholaster von Meschede († nach 1330), nennt Maria die Rebe des Weingartens, die Christus als Traube trägt:

„Tu, virgo, terra rubea
Es, homo qua plasmatur,
Tu vectis es in vinea,
Qua botrus bajulatur...²⁴⁾).

In einem Marienliede Konrads von Haimburg († 1360) hören wir die schönen poetischen Verse:

„Vale vitis, quam plantavit
Pater, verbum fecundavit,
Lenis auster dum perflavit,
Botrus Cypri pullulavit,
Mere nos reficiens.....²⁵⁾).

Noch stärker wie in den lateinischen Hymnen offenbart sich die Seele des mittelalterlichen Christen in den deutschen Volks- und Kirchenliedern, die teilweise deswegen besonders hoch einzuschätzen sind, weil sie in die bekannten Diözesanbücher späterer Zeit Eingang fanden.

In einem „Badliedle“ des 15. Jahrhunderts lesen wir:

„Do treit der herbst den truben,
Den uns die magt gebar.....“²⁶⁾).

Der Dichter des Liedes „Den liebsten Pulen, den ich han. Geystlich“ läßt Maria sprechen:

„Der (Jesus) schenkt den allerpesten wein,
Wann der ist ausgeflossen,
An dem heiligen kreutz so fein,
Hat mein liebes kind
Sein plut für dich vergossen“²⁷⁾).

24) Dreves-Blume, *Analecta hymnica* 29, 197.

25) Dreves-Blume, *Analecta hymnica* 3, 24.

26) Ph. Wackernagel, *Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts II* (Leipzig 1867) n. 820.

27) Lied des 15. Jahrhunderts — Wackernagel II n. 837.

Der Freiburger Priester und Dichter Heinrich von Loufenberg († 1460) singt also:

„Dulcedo — Süßigkeit.
Süßigkeit ist dir wonnend by,
Du bist das blügende rebenzwy,
Das Got in seiner trinitat
Mit riecher ziert gepflanczet hat,
Din trubel ist wol lobes wert...“²⁸⁾.

In sehr volkstümlicher Weise besingen die Kirchenlieder vom „Weinbeer“, „Weingarten“ und „Weinstock“ das Weinbeerkorn, das auf die Magd Maria fiel, die es willig dreiviertel Jahr trug und an Weihnachten den Herrn gebar, der am Karfreitag den Preßbaum der Kelter selbst zur Marterstätte trug.

„Es fiel ein Weinbeerkorne wol von dem Himmel herab
Wol auf die reine Magd Marie, die solt jhn ohn schmerzen tragen.
Sie trug jhn willigliche drey gantzer viertel Jar,
Biss auff den Heiligen Weynachten, bis sie den Herrn gebar.
Sie zoge jhn willigliche wol drey und dreissig Jar
Biss auff den heiligen Charfreytag, da ward die zeit gar nahe“²⁹⁾.
„Das Weinbeer wollt man pressen, als uns die schrift tut sagn,
So thet das edle Weinbeer den Pressbaum selber tragen.
Der Wein, der über die press herran, daz war sein theures Blut,
Daz sei uns armen sündern an unserm ende so gut.
Maria, die wolln wir rufen an, und wolln an sie begehren,
Dass von dem edlen Weinbeer den safft zu theil lässt werden“³⁰⁾.

Wie populär die Gedanken von Maria der Rebe im Mittelalter waren, ersieht man schließlich daraus, daß sie in dem bekannten Buche der „Vita Jesu Christi“ des Ludolph von Sachsen († 1378) stehen und daß sie ins „Speculum humanae salvationis“, das man allerdings vielfach ebenfalls dem Ludolph zuschreibt, Eingang fanden.

Im dritten Kapitel des „Heilsspiegels“ wird der Traum des Astyages erzählt, in dem er zu sehen glaubte, wie ein Weinstock aus seiner Tochter wuchs. Es wurde ihm dadurch vorausgesagt, daß

28) Alemannia 2 (1875) 223.

29) Cathol. Manual, Meyntz 1605, Paderborn 1609, 1617, Hildesheim 1625; Wackernagel II n. 827; W. Bäumker, Das deutsche Kirchenlied I (Freiburg 1886) n. 311. 3.

30) Wackernagel II n. 830; Bäumker I n. 311. 2.

diese einen Sohn (Cyrus) gebäre, der als König mächtig regiere. Dann heißt es weiter: „Filia ergo regis Astyagis figuravit Mariam, quae protulit mundo vitem veram et piam...“³¹⁾.

Im achten Kapitel erzählt der „Heilsspiegel“ den Traum des Obermundschenken Pharaos vom Weinstock und deutet ihn als Vorbild Christi und seiner Mutter: „Tandem vitis, id est Christus, de terra, id est de Maria crescebat“. Dieser erlöste das Menschengeschlecht, „quando vinum sanguinis sui in cruce Regi coelesti est oblatum“. Darum: „benedicta sit Beatissima Virgo Maria, de qua processit tam saluberrima vitis et tam pia! Cumque Christus nasceretur, vineae Engaddi floruerunt et Christum per vitem figuratum venisse ostenderunt“³²⁾.

Die Sage, daß die Weinberge von Engaddi bei der Geburt Christi blühten, bildete sich besonders deswegen, weil man die Stelle des Hohenliedes 1, 13 „Eine Cypertraube ist mir mein Geliebter in den Weinbergen Engaddis“ auf Christus deutete und sie vielfach im Zusammenhang mit den mystischen Keltergedanken gebrauchte. Wir finden die Sage in der Weihnachtsbetrachtung der „Legenda aurea“ des Jacobus a Voragine und mehreren mittelalterlichen Hymnen. In einem Gebete nannten die Nonnen eines Klosters in Straßburg den Jesusknaben die blühende Traube des Gartens Engaddi³³⁾, während sie ihn an einer anderen Stelle als Weinrebe bezeichneten, die an dem edlen Kreuze hochgewachsen ist³⁴⁾.

Kompilatorisch zusammengetragen finden wir eine große Anzahl gleicher Texte in den spätmittelalterlichen Werken über Maria, denen man, gleich den Kompendien der Muttergottespredigten, den Namen „Mariale“ gab. So schreibt der Verfasser des „Opus insigne de laudibus beatae Mariae Virginis, alias Mariale appellatum“ im Kapitel „Hortus conclusus soror mea sponsa — De arboribus“ seitenlange, sicherlich aus anderen Werken zusammengetragene, sich stets wiederholende, Erklärungen über Maria die Weinrebe³⁵⁾.

Diese reiche symbolische Sprache zwingt uns zur Annahme, daß die Künstler zeitgenössischer Marienbilder gleiche Gedanken

31) Speculum humanae salvationis 3.

32) Speculum humanae salvationis 8.

33) M. Barth, Herz-Jesu-Verehrung im Elsaß vom 12. Jahrhundert bis auf die Gegenwart (Freiburg 1928) 92.

34) Barth a. a. O. 75.

35) Opus insigne de laudibus beatae Mariae Virginis, alias Mariale appellatum (Argentinae 1493) Lib. 12, part. 6, c. 1.

dem schauenden Christen vorstellen wollten. Es scheint mir darum sicher, daß die reizvolle, aus Kalkstein gearbeitete Madonna des frühen 15. Jahrhunderts, die das *Moselmuseum* in Trier aufbewahrt, Maria die Weinrebe darstellt; denn sie trägt nicht die übliche Krone, sondern ihr Meister krönte sie mit Weinblättern und Trauben (Taf. VI, 1 u. 2)³⁶⁾.

In Carbonara bei Bari (Süditalien), wo man heute noch am 18. Mai das Fest Maria de Vite feiert, wird ein altes Bild der Madonna della Vite verehrt, das jetzt in der Konventualenkirche Platz gefunden hat, früher sogar in einem eigenen Heiligtum stand. Wie alt es ist, konnte ich nicht ermitteln. Nach Mitteilung des dortigen Pfarrers zeigt es die sitzende Madonna, die auf dem Schoß das sitzende Kind hält. Dieses greift nach einer an einer Rebe hängenden Traube, die sich von der Höhe niederneigt.

In Anbetracht des Reichtums der symbolischen Literatur und infolge der Ähnlichkeit mit diesem Bilde in Carbonara, das den Namen Madonna della Vite führt, werden wir auch die vielen Darstellungen der Muttergottes, die das Jesukind mit der Traube in der Hand zeigen, als Äußerungen gleicher symbolischer Ideen ansprechen dürfen. Sicherlich können wir annehmen, daß dies die Absicht des Mittelalters war, während die Zeit der Renaissance die tiefere theologische Bedeutung nicht mehr kennend bzw. beachtend, nur genrehaft das Bild beleben wollte, genau wie der Apfel als Symbol der neuen Eva und der Vogel als solches der schutzsuchenden Seele die gleiche künstlerische Wandlung erlebten.

Ausgeschlossen ist ferner nicht, daß durch die Traube bereits das Leiden des Kindes versinnbildet werden sollte³⁷⁾, da die gleichzeitige Literatur meistens davon spricht, und da es für das Mittelalter nichts Ungewohntes ist, das Jesukind leidend darzustellen.

36) Abgebildet bei E. Beitz, *Das heilige Trier* (Augsburg 1927) Taf. 49. — Die Druckstöcke stellte Kerr Baurat Kutzbach, Direktor des Moselmuseums in Trier, freundlichst zur Verfügung.

37) Dieser Ansicht sind Ch. Cahier u. A. Martin, *Monographie de la Cathédrale de Bourges, Vitraux du 13. siècle* (Paris 1841) 51, J. Kreuser, *Christlicher Kirchenbau III* (Brixen 1868) 444 und E. Wernicke, *Christus in der Kelter*: *Christl. Kunstblatt* 29 (1887) 37. Eindeutig klar bezeichnet Santeul die Traube in der Hand des Jesukindes als Symbol seines Leidens; denn er setzt einem Stich, den er nach einem Gemälde des Mignard le Romain († 1695) herstellte, die Verse bei:

„Omen quale ferunt haec dona! Ut torcular uvam,

Sic natum, o Virgo, crux onerosa premet.“

(E. Mâle, *L'art religieux après le Concile de Trente* [Paris 1932] 330.)

Wir haben Bilder, die das Kind auf dem Kreuze schlafend, mit den Leidenswerkzeugen umgeben, mit dem Kreuze im Sterne der Magier, in der Kelter liegend, zeigen. Oder wir sehen es auf dem Schoße der Mutter sitzend und in der Hand das Dornenkrönchen tragend oder mit Wunden bedeckt.

In diese Ideenwelt hinein gehört auch jene Darstellung, die man früher als Dornstrauchmadonna, neuestens als Weinstrauchmadonna bezeichnet³⁸⁾. Sie zeigt Maria stehend, wie sie auf dem linken Arm das Jesuskind trägt, während sie mit der rechten Hand einen Rebzweig hält, an dem der Kruzifixus hängt. Wir erkennen in dem Bilde die Gedanken der mittelalterlichen Schriftsteller, die Maria mit der Weinrebe vergleichen, an der die am Kreuze ausgepreßte Edeltraube gewachsen ist. Damit verbunden finden wir außerdem jene Vorstellung, die Christus als neutestamentlichen Lebensbaum sieht, und zwar jenen in damaliger Zeit nicht unbekannt, der die Form des Weinstockes hat.

Daß man Maria Trägerin des neuen Lebensbaumes nannte, an dem Christus für uns Menschen starb, wissen wir u. a. aus der „Concordia caritatis“, in der es heißt: „Genesis primo legitur, quod Deus plantavit lignum vitae in medio paradisi. Paradisus est beatissimae virginis corpus . . . In hujus paradisi medio, id est in beatae virginis utero, dominus Deus pater plantavit lignum . . . Et corpus Christi bene potest dici lignum vitae, quare hujus ligni fructus i. e. sanguis passionis effusus est vitae aeternae et redemptionis perpetuae nobis signum“³⁹⁾.

Diesen Lebensbaum nennen die Schriftsteller zugleich den Weinstock, in dessen Zweigen Christus hängt. In einem Hymnus, den Daniel⁴⁰⁾ dem Venantius Fortunatus zuschrieb, der aber wohl einer späteren Zeit angehört, liest man:

„Fertilitate potens, o dulce et nobile lignum,
Quando tuis ramis tam nova poma geris . . .
Appensa est vitis inter tua brachia, de qua
Dulcia sanguineo vina rubore fluunt.“

38) Ph. M. H a l m, Die Madonna mit dem Rosenstrauch im Bayr. Nationalmuseum: Münchener Jahrb. d. Bildenden Kunst 11 (1921) 1 f.

39) G. H e i d e r, Beiträge zur christl. Typologie: Jahrb. der Centralkommission Wien 5 (1861) 38.

40) A. H. D a n i e l, Thesaurus hymnologicus I (Halle 1841) 164.

In einem spätmittelalterlichen deutschen Gedichte „Das wurzgertlein Mariae“ heißt es:

„O schoener paum
aus edlem stam, schoener weinstock,
alr tugent roc,
sich an die sünder lieber son...“⁴¹⁾.

Klarer noch finden wir die gleichen Gedanken in der überarbeiteten, von Migne herausgegebenen „Vitis mystica“ ausgedrückt⁴²⁾. Dort lesen wir: „Vere beata, imo beatissima terra, quae talem tulerat vitem, virgo Maria, mater Jesu... Quod elevata fuerit vitis nostra, ipse testatur de se... Elevatus ergo fuit, quia exaltatus. Manifestum est autem, quod haec exaltatio de cruce dicta est“⁴³⁾.

Darstellungen, die den Heiland als Gekreuzigten in den Zweigen der Weinrebe zeigen, haben wir mehrere.

Als man im 12. Jahrhundert in *San Clemente* zu Rom das Apsisgemälde nach altem Vorbild neu schuf, stellte man Christus am Kreuze zwischen einem großen Akanthusbusch hängend dar. Den Akanthusbusch faßte man als Rebe und diese als Symbol der Kirche, die vom Kreuze Christi ihre Kraft erhält, auf. Man setzte dazu eine Inschrift, die in der zeitgenössischen Auffassung des Gegensatzes des Alten und Neuen Testamentes dies in folgenden Worten zum Ausdruck bringt: „Ecclesiam Christi viti similibimus, isti quam lex arentem set (sed) crus (cruce) facit virentem“. „Die Kirche gleicht einem Weinstock, der im (alttestamentlichen) Gesetz vertrocknet, im Kreuz zu neuem Leben ersprießt“⁴⁴⁾.

Ganz ähnlich ist der Inhalt eines Tonmodells aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das im *Städtischen Altertumsmuseum* zu Mainz aufbewahrt wird und dem mittelrheinischen

41) Wackernagel, Kirchenlieder II n. 544.

42) Während man gewöhnlich die *Vitis mystica* dem hl. Bernard zuschrieb, die Herausgeber der Werke des hl. Bonaventura sie aber ihrem großen Ordensheiligen zuweisen (S. Bonaventurae Opera Omnia, Quaracchi 1898, LXIII), nimmt sie Richstätter für das deutsche Sprachgebiet in Anspruch und teilt sie einem Unbekannten dieser Gegend zu (K. Richstätter, Die Herz-Jesu-Verehrung im deutschen Mittelalter [Regensburg 1924] 66).

43) *Vitis mystica seu tractatus de passione Domini* 6 u. 7 (Migne PL 184, 653 A u. 654 D).

44) G. B. de Rossi, Ancona-Cubicolo sepolcrale di diritto privato e musaico del suo pavimento: Bull. di archeol. crist. (1879) 130. J. Wilpert, Die römischen Mosaiken und Malereien, Textband II (Freiburg 1916) 516 f. Tafeln III, 117 f.

Kunstgebiet entstammt. Christus hängt am Stamme einer Weinrebe, deren Zweigen dicke Trauben und die Brustbilder der Apostel entsprossen. Neben dem Kreuze stehen Maria und Joseph und begießen die Wurzel. Sie tragen die Spruchbänder: Maria fecundat — Pater unificat ⁴⁵⁾.

Die beiden Bilder verbinden mit dem Gedanken des am Weinstock gekreuzigten Heiland die alte biblische, theologische Vorstellung der Kirche als Weinberg Gottes. Von Darstellungen, die in einfacherer Komposition Christus als Gekreuzigten in den Reben des Weinstockes geben, nenne ich noch eine Holzplastik in Vorarlberg ⁴⁶⁾, einen Kupferstich des Hieronymus Wierix ⁴⁷⁾ und eine solche des K. de Mallery ⁴⁸⁾.

Auf einer Miniatur eines Missale burgundischer Herkunft in Jena, um 1477 entstanden, wird dem Baume der Erkenntnis ein Weinstock als Baum des Lebens gegenübergestellt. Auf einem Zweige desselben sitzt die Taube des heiligen Geistes und darunter steht Maria mit dem Jesuskind auf dem Arm. Das Jesuskind hält in der Rechten einen mit Trauben behangenen Rebzweig und pflückt mit der Linken vom Weinstock eine Traube ⁴⁹⁾.

Wenn wir nun das, was die literarischen Quellen berichten und was wir aus den verwandten Darstellungen erkennen, zusammenfassen, können wir in kurzen Worten folgendes sagen: Die Madonnen, die Maria mit dem Weinstock in der Hand und den in seinen Reben hängenden Kruzifixus zeigen, lehren das christliche Volk in der Sprache der bildenden Kunst, daß Maria die Weinrebe ist, an der Christus, die ausgepreßte Edeltraube, wuchs, und daß sie die Trägerin des neutestamentlichen Lebensbaumes ist, von dem wir den heiligen Wein der Eucharistie empfangen.

Bekannt sind bis jetzt nur wenige dieser Darstellungen, die uns in zwei landschaftlich weit auseinander liegenden Gruppen begegnen: am Mittelrhein und im schlesisch-polnischen Gebiet.

45) W. von Bode u. W. F. Volbach, Mittelrhein. Ton- u. Steinmodel: Jahrb. d. Preuß. Kunstsammlungen (1918) 129, Taf. 4, 6.

46) R. Eisler, Orphisch-dionysische Mysteriengedanken Taf. 31.

47) L. Alvin, Catalogue raisonné de l'œuvre des trois frères Wierix (Bruxelles 1866) n. 935.

48) W. Menzel, Christl. Symbolik II (Regensburg 1854) 546. Die Richtigkeit der Angabe Menzels konnte ich nicht nachprüfen, da ich selbst das Bild nicht feststellen konnte.

49) H. Bergner, Handbuch der christl. Kunstaltertümer in Deutschland (Leipzig 1925) 548.

Die älteste Madonna dieser Art am Mittelrhein ist eine Steinplastik in der Karmeliterkirche zu Mainz⁵⁰⁾ (Taf. VII, 1 u. 2). Sie stand ursprünglich in dem zugehörigen Kloster und wurde der Sicherheit halber lange Jahre im Mainzer Museum aufbewahrt. Stilistisch gehört sie dem Anfang des 15. Jahrhunderts an, vielleicht muß man sie wegen der dem 14. Jahrhundert typischen Querfalten noch ins Ende dieses Jahrhunderts zurückversetzen. Maria hält auf dem linken Arme das Jesuskind, das im linken Händchen eine Schriftrolle hat, während es mit dem rechten die Enden des Kopftuches der Mutter faßt. Ihre Krone ist aus stilisiertem Weinlaub gebildet, der untere Rand mit Rosen besetzt. In der rechten Hand trägt Maria einen Rebstock, in dessen Zweigen der Kruzifixus hängt. Aus seinen Wunden fließt der heilige Saft, den vier Engel in Kelchen auffangen. Als Symbol des für die Menschen sich selbst opfernden Heilandes sitzt über dem Kreuze der Pelikan, der seine Jungen mit seinem eigenen Blute füttert. Vor diesem Bilde der Muttergottes ließe sich wörtlich das Gebet verrichten, mit dem der Elsässische Prediger seine Ansprache schloß: „Nun bitten wir die edle Weinrebe Maria, daß uns der Wein, der aus ihres Sohnes Seite floß und am heiligen Kreuze ausgepreßt wurde, alle unsere Missetat abwasche, und daß wir durch ihre Fürbitte verdienen, den Wein der ewigen Freuden im Himmelreiche zu genießen.“

In Abhängigkeit von der Darstellung in der Karmeliterkirche entstand in etwas jüngerer Zeit die Steinstatue des Mainzer Altertums Museums aus der Korb g a s s e⁵¹⁾. Der Kruzifixus ist ergänzt. Der ursprüngliche Corpüs Christi wird im Wiesbadener Museum aufbewahrt⁵²⁾. Formalästhetisch steht sie der Mainzer Schwester ein wenig nach, inhaltlich ist sie ihr gleich; nur den einen Unterschied erkennen wir, daß das Jesuskind die Buchrolle nicht einfach im Händchen hält, sondern mit Schreiben beschäftigt ist.

Die genrehaft aussehende Beschäftigung des Kindes mit der Buchrolle scheint einen tieferen, mit dem Hauptinhalt der Darstellung zusammenhängenden symbolischen Sinn zu haben. Es soll

50) Fr. Back, Mittelrheinische Kunst (Frankfurt 1910) Taf. 14, 1.

51) Back a. a. O. Taf. 14, 3. Halm, Die Madonna mit dem Rosenstrauch 11.

52) Frdl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Neeb, Mainz, dem ich an dieser Stelle für Auskünfte über die Mainzer Madonnen bestens danke.

wahrscheinlich die Weisheit des Jesuskindes, das alles Zukünftige, auch das Leiden voraussah, dargestellt werden. Diese Vermutung legt mir ein Vergleich mit einem Holzschnitt und seinem beigegeführten Texte aus dem *Novum Psalterium B. M. V.* von Nitzschewitz nahe (Taf. IX). Dort sieht man auf dem Bilde der linken Randleiste die Empfängnis der Muttergottes, auf die das kreuztragende Jesuskind niedersteigt, dargestellt, in der Mitte das Leiden des Jesuskindes in der Kelter und auf der unteren Randzeichnung den sterbenden Heiland am Kreuze. Aus den Wunden des Gekreuzigten wachsen Reben, deren Trauben sich den Gläubigen zum Genusse herniederneigen. Dazu liest man folgenden Text: *Quem in hoc miraculo adoro qui omnes suas futuras passiones in animo existens praescivit in tuo virgineo utero. Ut David propter adulterium commissum semper flevit etiam in conspectu regum, sic in ictu oculi conceptionis Jesus in utero virginis, quando vivere incepit, in illo ictu oculi omnes futuras et praescivit passiones et dolores. Qui mox in virginis utero, nondum natus, erat vir plenus gratiae et veritatis, sapientia non aetate, animi vigore non corporis maturitate, integritate sensuum non corpulentia membrorum. Neque minus habuit Jesus scientiae, conceptus quam magnus, sive latens in utero sive vagans in praesepio vel interrogans legis doctores in templo. Propterea ejus poena duravit ab instanti conceptionis usque ad finem mortis, quia scriptum erat: et dolor meus in conspectu meo semper. Nunquam est visus ridere, flere autem sicut (scriptum est): quia poculum meum cum fletu miscebam. Sed illa auctoritas Lucae 2: Puer Jesus proficiebat scientia et aetate, intelligitur: quia proficiebat quoad manifestationem et ad usum ejus; qui sapientia magis paulatim et magis patefiebat in aliis sicut magister scholaribus proficere dicitur. — Ego quasi vitis fructificavi suavitates odoris, flores mei quasi fructus honoris et honestatis.*

Diese durch Bild und Text ausgesprochenen Gedanken des Marienpsalters können wir als eine gute Illustration zu den Mainzer Madonnen werten und durch sie verstehen, warum der Künstler die Mutter mit dem schreibenden Jesuskind und zugleich mit dem gekreuzigten Heiland in den Reben darstellte.

Eine dritte Statue, die sich früher in Dieburg befand und jetzt im Landesmuseum zu Darmstadt steht, ist eine Stucknachbildung derjenigen aus der Korbgrasse in Mainz⁵³⁾.

53) Back a. a. O. 35.

Ein genaues Abbild derjenigen aus der Korb-gasse in Mainz ist ferner die Madonna am Portal der Martinskirche zu A m b e r g⁵⁴⁾ (Taf. VIII).

Von der zweiten Gruppe im schlesisch-polnischen Gebiet sind bis jetzt zwei solcher Madonnen bekannt, eine in Breslau und eine in Lemberg.

Die B r e s l a u e r M a d o n n a ist in der Dorotheenkirche und gehört dem Anfang des 15. Jahrhunderts an. Maria steht auf einem Drachen, hält in der linken Hand das Jesuskind und in der rechten einen Weinstock. Der Kruzifixus ist nicht mehr vorhanden, hing früher aber sicher im Innern der Reben. Das Heimatland der Madonna ist jedoch nicht Breslau, sondern sie stammt aus Böhmen und gehört wohl dem Kreise der „Schönen Madonnen“ an⁵⁵⁾.

„Auch klingen starke Züge der Krumauer (Madonna) in einer eigenartig reichen Weinstrauchmadonna aus L e m b e r g (jetzt im Krakauer Nationalmuseum) nach“, sagt Pinder in seiner ausgezeichneten Arbeit über die Schönen Madonnen um 1400⁵⁶⁾. Sie ist, wie viele andere Madonnenbilder der gleichen Zeit in Polen, aus Alabaster. Die Krone der Mutter und des Kindes sind aus Metall. Maria hält in der linken Hand das Jesuskind und in der rechten die Weinrebe, die zu ihren Füßen aus dem Boden entspringt und in deren Zweigen der Gekreuzigte hängt. Um die gewundenen Reben schlingt sich eine Schlange. Auf dem Sockel der Statue ist der hl. Georg dargestellt (Taf. X). Der Legende nach handelt es sich um eine sogenannte Hyacinthmadonna, die der hl. Hyacinth bei der Flucht vor den Tataren im Jahre 1240 aus Kiew nach Halicz gebracht haben soll⁵⁷⁾; von dort sei sie später nach Lemberg gekommen. Pirawski, der zu Anfang des 17. Jahrhunderts starb, schrieb von ihr: „Habet

54) Die Kunstdenkmale Bayerns IV: Oberpfalz und Regensburg 16, 72 u. 203, Abbild. 40; E. Zimmermann, Die Ockenheimer Madonna: Mainzer Zeitschrift 10 (1915) 12.

55) E. Wiese, Madonna und Schmerzensmann in der Dorotheenkirche zu Breslau: Cicerone 14 (1922) 535; ders.: Schlesische Plastik 46 Taf. 38.

56) W. Pinder, Zum Problem der Schönen Madonnen um 1400: Jahrb. d. Preuß. Kunstsammlungen 44 (1923) 149. — Die erwähnte Lemberger Madonna steht heute noch in der Kapelle der Muttergottes des hl. Hyacinth in der Dominikanerkirche Corpus Christi in Lemberg und nicht im Nationalmuseum in Krakau.

57) Vgl. K. Künstele, Ikonographie der Heiligen (Freiburg/Br. 1926) 315. — Weitere sogenannte Hyacinthmadonnen sind in der Dominikanerkirche zu Krakau und in der Kathedrale in Przemyśl, gehören aber weder stilistisch noch inhaltlich zur Lemberger.

alteram effigiem ejusdem b. Virginis sculptam in alabastrilo, quae d. Hyacintho Chioviae locuta ob praedictam istius urbis desolationem injurio Tartarorum erepta et per eundem sanctum Haliciam delata, postea translata Leopolim a Jacobo archiepiscopo Haliciensi, pro sui veneratione indulgentiis attributis commendata est a. D. 1401⁵⁸⁾. Aus stilistischen Gründen ist es natürlich unmöglich, die Lemberger Madonna dem 13. Jahrhundert zuzuweisen. Sie gehört der Zeit um 1400 oder eher dem Ende des 14. Jahrhunderts an. Letzterer Ansicht waren die Mitglieder der Krakauer Akademie⁵⁹⁾, und zwar auf Grund der im Berichte Pirawski angegebenen Jahreszahl 1401, die das Vorhandensein der Madonna voraussetzte. Aber auch anzunehmen, wie sie es taten, daß sie französischen Ursprungs sei, ist keineswegs begründet, da die Beziehungen der Dominikaner in damaliger Zeit zu Deutschland stärker waren als zu Frankreich. Außerdem sind die Weinrebenmadonnen in Frankreich, wie mir der ausgezeichnete Kenner der französischen mittelalterlichen Ikonographie, Prof. E. Mâle, bestätigte, vollkommen unbekannt. Welche Beziehungen zu den rheinischen Madonnen bestehen, kann ich einstweilen noch nicht sagen.

Auffallend mag es erscheinen, daß trotz des Reichtums an literarischen Zeugnissen und der weiten Verbreitung der Ideen über Maria, die Rebe, die Werke der Künstler nicht besonders zahlreich sind. Das stimmt für den zuletzt genannten ausgeprägten Typ, der den Symbolismus am klarsten ausspricht. Wenn man jedoch annehmen darf, daß die Madonna mit der Traube dieselben Gedanken ausdrücken will, wird man bekennen müssen, daß die Kunst ein ebenso beredter Kündler der mystischen Weinrebe und ihrer Edeltraube ist. Wieviele solcher Madonnen des 14. und 15. Jahrhunderts begegnen uns, wenn wir das Kunstgebiet der Mosel und des Rheins durchwandern. Und wie zahlreich sind sie im übrigen mitteleuropäischen Gebiet.

Zum Schlusse möchte ich noch darauf hinweisen, daß die mittelalterlichen Künstler es liebten, die Wurzel Jesse, die dem Stammvater entsproßt und mit den Brustbildern Marias und Jesus endigt,

58) T. P i r a w s k i, Relatio status almae archidioecesis Leopoliensis, herausg. von K. J. Heck in Histor. Gesellschaft (Lemberg 1893) 109.

59) S p r a w o z d a n i a Kosnisi do Badania Hisloji Sztuki w Polsce (Sitzungsberichte der Kommission für Forschungen über Kunstgeschichte in Polen) VII (1906) S. CCCVII.

als Rebstock zu zeichnen. Letzter Grund dafür ist natürlich nicht die im Vorhergehenden besprochene symbolische Vorstellung, sondern die künstlerisch bessere Verwendbarkeit der auch sonst als Ornament beliebten Weinrebe. Sicherlich hat aber der Gedanke an Maria, die traubentragende Weinrebe, viel dazu beigetragen, daß die Künstler die Wurzel Jesse so oft durch die Weinrebe versinnbildeten.

Ebenso nahm die Kunst die Vorstellung von der symbolischen Weinrebe und ihrer Traube hinüber in die Anna-Selbdrift-Bilder und gab einer der drei Personen eine Traube in die Hand, oder brachte die Idee noch schöner zum Ausdruck auf dem herrlichen Teppich des beginnenden 16. Jahrhunderts aus der Sammlung Spitzer, auf dem das Jesuskind auf dem Schoße Marias sitzt und im Begriffe ist, eine Traube in einen Kelch auszupressen, den die Mutter Anna hält⁶⁰). Ein zweiter Teppich, der ebenfalls dem flämischen Kunstkreis entstammt und im Appartamento Borgia, Saal 4 des Vatikans, aufbewahrt wird, läßt an die Stelle der Mutter Anna die hl. Katharina (?) treten. Sie tritt zum göttlichen Kinde und reicht den Kelch hin. Hinter ihr steht ein Gelehrter mit einer Schriftrulle, er ist von einem Spruchband umflattert, das die Worte trägt: *Porrexit manum suam in libacione et libavit de sanguine uve*. Rechts vom Bilde entspricht ihm eine Prophetengestalt mit der Legende: *Amara erit potio bibentibus illam* (Is. 24, 9). Im Hintergrund schauen vier Engel, von denen drei musizieren, andächtig zu. Über ihnen steht geschrieben: *Bibite vinum, quod miscui vobis* (Proverb. 9, 5). In der gleichen Kunstperiode schuf der bereits genannte Hieronymus Wierix einen Kupferstich der Heiligen Familie, die er von einem großen Weinstock umgeben darstellt, und der er die Worte: *Botrus Cyprî dilectus meus mihi* (Cant. 1, 13) erklärend beifügte⁶¹).

60) E. Müntz, *La tapisserie* (Paris 1882) 137.

61) Alvin, *Catalogue* 515.

Papsttum und Bußgewalt in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit.

Von Emil Göller.

Fünftes Kapitel.

Das kirchliche Bußwesen in der Zeit des Überganges vom Altertum zum Mittelalter und die Päpste. Die Bußbücher.

1. Überblick über das Bußwesen in den einzelnen
Ländern im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert¹⁾.

Auf den Pontifikat Gregors des Großen folgt ein Jahrhundert tiefster Depression. Kein anderes weist vor dem Saeculum obscurum in der Geschichte der Kirche einen solchen Tiefstand auf. Die kanonische Gesetzgebung tritt zurück. In Italien verstummen, von Rom abgesehen, die Synoden. In Gallien führt die Entwicklung trotz der Klostergründungen zur Desorganisation der Kirche. Afrika schwindet fast völlig aus dem Gesichtskreis. England hat durch Papst Gregor I. neue Antriebe erhalten, gelangt aber erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts zu größerer Blüte. Eine Ausnahme macht das spanisch-westgotische Reich mit seiner reichen kirchlichen Gesetzgebung und seinem frisch sich entfaltenden Leben auf dem Gebiete der theologischen Literatur. Ihm fällt ohne Zweifel damals die Führung zu. Das gilt besonders auch auf dem Gebiete des kirchlichen Bußwesens, das zugleich von Irland her in dieser Zeit in neue Bahnen geleitet wurde.

1) Zur Literatur des mittelalterlichen Bußwesens vgl. außer den schon zitierten Werken von Morinus, Lea, Tixeront: E. Vacandard, *La confession du I—XIII siècle* in: *Diction. de Théol. cath.* ed. Vacant-Mangenot III (1908) und besonders B. Poschmann, *Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter* in: *Bresl. Studien zur hist. Theol.* Bd. XVI (Breslau 1930). Dieses Werk ist gemeint, wenn unten Poschmann zitiert wird.

In Rom, wo die edle Gestalt des Dulderpapstes Martin I. davon zeugt, daß es auch in diesem Jahrhundert auf dem päpstlichen Stuhl Männer von Heroismus und sittlicher Größe gab, standen zunächst die Probleme des Monotheletismus im Vordergrund der Debatte. Sie hielten bis gegen Ausgang des Jahrhunderts die Geister in Spannung; die disziplinären Forderungen traten zurück. Das zeigen am deutlichsten die berühmte Lateransynode von 649 und das unter Papst Agatho abgehaltene Konzil vom Jahre 680, wo die Bevollmächtigten für die 6. allgemeine Synode zu Konstantinopel deputiert wurden. Den Häretikern gegenüber mußten die kirchlichen Zensuren erneut in Anwendung gebracht werden; von der Ausübung der Bußgewalt ist jedoch dabei im einzelnen nicht die Rede. Daß in dieser Zeit auch der Kampf gegen den Arianismus noch eine Rolle spielte, erzählt uns Jonas in seiner Vita s. Bertulfi, des zweiten Nachfolgers Kolumbans in Bobbio, der von Honorius I. den Auftrag erhalten hatte: „ut Arianæ pestis perfidiam evangelii mucrone ferire non abnueret“²⁾. Wir kennen die scharfen Bußbestimmungen, die Felix II. auf der römischen Synode 487 erlassen hat. Sie waren wohl sicher auch jetzt noch in Kraft. Die Binde- und Lösegewalt des Apostolischen Stuhles unter Berufung auf Matth. 16, 18 brachte Papst Vitalian nachdrücklich zur Geltung in seinem Vorgehen gegen eine Sentenz der Synode zu Creta (667), die unter dem Vorsitz des Metropolitens Paulus den Bischof Johannes von Lappa unkanonisch abgesetzt hatte. Mehrere päpstliche Schreiben beschäftigten sich mit dieser Frage³⁾. Vitalian, an den Johannes appelliert hatte, brachte den Fall auf eine römische Synode, die sich für dessen Unschuld entschied: „absolventes eum ad suam ecclesiam remeare cum nostra praeceptione ad eumdem eius metropolitam facta“⁴⁾. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch die Absetzung des Archidiakons Paschalis, der sich zum Gegenpapst hatte aufstellen lassen, aber nachher sich unterwarf⁵⁾. Sergius setzte ihn ab „Dei beatique apostolorum principis Petri interveniente iudicio“ und verwies ihn in ein Kloster „propter aliquas incantationes et luculos, quos colebat, vel

2) M. 87, 1063. Wie im vorausgehenden Teil zitiere ich auch hier Migne lat. mit M. Zum Laterankonzil von 649 vgl. jetzt C. Silva-Tarouca in: Ztschr. Gregorianum XII (1931) und E. Caspar, Die Lateransynode von 649 in: Ztschr. f. Kirchengesch. 51 (1932) 75 ff.

3) Jaffé-Ewald Nr. 2090—93; Mansi XI, 16 ff.; Langen II, 544.

4) M. 87, 1004.

5) Jaffé-E. unter Paschalis antipapa zum J. 687. Vgl. dazu Langen II, 585.

sortes, quas cum aliis respectatoribus tractabat“. Vergehen dieser Art begegnen uns wie schon früher in der Literatur und den Canones so auch häufig später in den Bußbüchern. Gegen Wahrsager und heidnischen Aberglauben wendet sich auch (c. 61, 62, 71) die Trullanische Synode (692), die in diesem Zusammenhange nicht ganz übergangen werden darf, da sie zwar von Sergius abgelehnt, aber wohl von Konstantin I., jedenfalls aber von Johann VIII. insoweit anerkannt wurde, als ihre Canones „dem wahren Glauben, den guten Sitten und den Dekreten Roms nicht widersprüchen“⁶⁾. Hierher darf man auch deren Bußbestimmungen rechnen. Bemerkenswert ist, daß im Falle der Ehescheidung und Wiederverheiratung hier noch die vier Bußstufen nach c. 57 des hl. Basilius angewandt werden, was aber im Westen nicht rezipiert wurde. Von allgemeiner Bedeutung ist aber die Schlußbestimmung, die eine individuelle Behandlung der Sünder voraussetzt, insofern sie verfügte, daß diejenigen, die die Gewalt zu binden und zu lösen von Gott empfangen hätten, auf die Art der Sünde und den Bekehrungseifer des Sünders achten und eine der Krankheit entsprechende Medizin anwenden sollten. Denn die Krankheit der Sünde sei nicht einfach, sondern vielgestaltig und greife weiter um sich, wenn sie nicht geheilt werde. Derjenige, dem die Leitung der Seelen von Gott anvertraut sei, dürfe das zurückzuführende und verwundete Schaf weder zur Verzweiflung treiben noch auch die Zügel lockern; vielmehr müsse er, den Umständen entsprechend, bald schärfere, bald mildere Mittel anwenden. Er soll die Früchte der Buße prüfen und weise abwägen. Indem die Synode zum Schlusse dieses Kanons betont, daß man sowohl das Recht wie die Gewohnheit kennen müsse, weist sie zugleich auf die Tradition, wie sie der hl. Basilius lehre.

Es sind keine fremden und neuen Gedanken, die hier uns begegnen; vielmehr wiederholen sie nur, was von jeher in der östlichen Bußlehre, besonders auch von Origenes, vorgetragen wurde. So sehr jedoch auch in diesem Kanon auf die individuelle Behandlung des Sünders Gewicht gelegt wird, so läßt sich daraus nicht ersehen, welche Art des Bußverfahrens im einzelnen dabei vorausgesetzt wird. Bemerkenswert ist die starke Nachwirkung der Canones des hl. Basilius in diesen Synodalbestimmungen.

Was das Bußwesen in Spanien im 7. Jahrhundert betrifft, so habe ich bereits an anderer Stelle darüber gehandelt⁷⁾. Zwei Fest-

6) Vgl. Hefele III, 345 ff. Die Akten bei Mansi XI, 930 ff.

7) Das spanisch-westgotische Bußwesen, Röm. Quartalschrift 37 (1929) 245 ff

stellungen seien daraus hervorgehoben. Das ist zunächst die Beobachtung, daß sich die Bußgesetzgebung hier bis an das Ende des 7. Jahrhunderts in den Furchen der kanonischen Überlieferung bewegt und in dieser Form wieder verschärft wurde, als man den Versuch machte, sie in der Praxis zu durchbrechen. Zeuge hievon ist die 3. Synode von Toledo, die von Leuten spricht, die in einigen spanischen Kirchen (per quasdam Hispaniae ecclesias), so oft es ihnen beliebte, zu sündigen, die Rekonziliation vom Presbyter verlangten, und dieses „fluchwürdige Unterfangen“ der Wiederholung der Buße mit der Forderung abweist, daß die Pönitenz nach der Form der alten Canones, wozu auch nach Kanon 2 der 1. Synode von Toledo die Übernahme des Ciliciums gehörte⁸⁾, zu erteilen sei; dabei hob sie hervor, daß die von der communio ausgeschlossenen Pönitenten sich häufig zur Handauflegung vor ihrer Wiederaufnahme einfinden und, falls sie wieder in ihre alten Sünden zurückfielen, nach der Strenge der alten kanonischen Bestimmungen verurteilt werden sollten. Die neuestens ausgesprochene Vermutung⁹⁾, daß der gerügte Mißbrauch auf britische Einflüsse zurückzuführen sei, und man bei den genannten spanischen Kirchen an dortige britische Gemeinden zu denken habe, klingt sehr ansprechend, kann aber mangels genügender Bezeugung nicht zur Gewißheit erhoben werden¹⁰⁾. Wurde nun auch durch die 3. Synode von Toledo erneut die kanonische Buße eingeschärft, so scheint doch das harte System unter dem Drucke der Verhältnisse im Laufe des 7. Jahrhunderts allmählich erweicht worden zu sein. Das ergibt sich aus der weiteren Feststellung¹¹⁾, daß jedenfalls seit der 4. Synode von Toledo, die an einen verwandten Kanon von Gerona (517) anknüpfte, diejenigen, die sich in Todesgefahr keiner öffentlichen Ver-

8) „Poenitente vero dicimus de eo, qui post baptismum aut pro homicidio aut pro diversis criminibus gravissimisque peccatis publicam poenitentiam gerens sub cilicio divino fuerit reconciliatus altario.“ Welche Vergehen die Synode im Auge hatte, zeigt c 16, wonach eine gefallene Jungfrau erst nach zehnjähriger Buße und nach Aufgabe des ehelichen Verkehrs, falls sie geheiratet hatte, zugelassen werden sollte.

9) Poschmann I. c. 60 f.

10) Poschmann weist hin auf die Niederlassung der Briten in der Provinz Galicien. Vgl. dazu auch Gams, Kirchengesch. Spaniens II, 462; Gougaud, Les chrétientés celtiques (Paris 1911) 111. Eingehend hierüber jetzt P. Galtier, L'église et la rémission des péchés aux premiers siècles (Paris 1932) 468 ff., der diese These zurückweist.

11) Vgl. Göller I. c. 275 ff., 291 ff.

gehen (*manifesta scelera*) anklagten oder keine schweren Todsünden öffentlich bekannten, sondern sich nur allgemein als Sünder erklärten, die kirchlichen Weihegrade erlangen oder, falls sie sie schon empfangen, im Genesungsfalle wieder ausüben konnten, wie die 13. Synode von Toledo diesen Kanon interpretierte und ergänzte¹²⁾. Das läßt darauf schließen, daß in einem solchen Falle auch die übrigen Wirkungen der öffentlichen Buße, darunter vor allem die Unwiederholbarkeit, nicht eintraten; dies traf offenbar auch zu, wo keine Todesgefahr vorlag und der Pönitent sich nur solcher Sünden anklagte, von denen die Öffentlichkeit nichts wußte oder nicht durch ein öffentlich abgelegtes Bekenntnis, was vereinzelt besonders in der Todesstunde vorkommen mochte, etwas davon erfuhr; also nicht bloß dann, wenn der Pönitent nur allgemein seine Sündhaftigkeit beteuerte. Denn die 13. Toletanische Synode spricht auch in dem Falle, wo es sich nicht um offenkundige schwere Vergehen und nicht um eine Kompromittierung vor der Öffentlichkeit handelte, von der Nachlassung der Sünden und der Wiederherstellung des Gnadenlebens durch die übernommene Buße. Diese Unterscheidung einer *poenitentia suscepta* mit und ohne die bekannten gravierenden Wirkungen läßt aber erkennen, daß die in der karolingischen Theologie getroffene Abgrenzung der öffentlichen, mit jenen Wirkungen verbundenen Buße gegenüber der dort deutlich gekennzeichneten *poenitentia privata* nicht urplötzlich auftrat, sondern seit langem vorbereitet war. Daß dabei auch die spanische Theologie eine Rolle spielte, kann bei ihrem Zusammenhang mit der karolingischen Doktrin auf anderen dogmengeschichtlichen Gebieten nicht auffallen.

In Gallien bietet in dieser Zeit die bußgeschichtliche Überlieferung, wenn wir zunächst von dem Wirken Kolumbans absehen, eine geringe Ausbeute. Zwar belegten die Synoden von Paris (613), Reims (625) und Clichy (626), wo unter den Häretikern in Gallien erstmals die auf Bischof Bonosus von Sardika (390) zurückgehende Sekte der Bonosianer erwähnt wird¹³⁾, einzelne Vergehen (Häresie,

12) Ergänzend kann hinzugefügt werden, daß dieselbe 4. Synode von Toledo in c. 18 ausdrücklich als irregulär u. a. diejenigen bezeichnet „*qui scelera aliqua per publicam poenitentiam admisisse confessi sunt.*“

13) Bonosus leugnete die Jungfrauschafft Marias und soll Christus seiner Gottheit nach als Adoptivsohn Gottes bezeichnet haben. Er wurde von Ambrosius und Papst Siricius bekämpft; später nahm auch die 11. Synode von Toledo (675) in ihrem Symbolum gegen ihn Stellung. Vgl. Hefele III, 115; Tixeront, *Hist. des dogm.* II², 244.

inzestuöse Ehen, Mord, Wahrsagerei, Verkehr mit Exkommunizierten) mit Strafen, zur Bußfrage selbst hat aber nur die Synode zu Chalon sur Saône Stellung genommen. Sie bezeichnete die Pönitenz als nützlich für die Menschen und schrieb vor, daß den Pönitenten nach erfolgter Beicht (*data confessione*) die Buße von den Priestern (Bischöfen) auferlegt werde¹⁴). Ob hierbei der Einfluß Kolumbans schon durchklingt, wie man angenommen hat¹⁵), ist zweifelhaft, da ja auch bei der kanonischen (öffentlichen) Buße eine *confessio* vorausging und, wie es scheint, im vorliegenden Falle unter den *sacerdotes* die Bischöfe zu verstehen sind. In diesem Zusammenhange darf noch auf Eligius von Noyon hingewiesen werden. Zwar läßt sich aus den ihm zugeschriebenen Homilien keineswegs, wie man gemeint hat¹⁶), ersehen, „wie es im nördlichen Frankenreich im 7. Jahrhundert gehalten wurde“, da diese dem 9. Jahrhundert angehören; jedoch bietet seine *Vita*, in der eine von Audoen (?) aus Predigtstücken des Heiligen zusammengestellte Exhortation aufgenommen ist (c. 15), hierzu einen Anhalt¹⁷). Die Art, wie Eligius vor den einzelnen Vergehen, namentlich dem heidnischen Aberglauben hier warnt und zur Buße auffordert, liegt ganz in der Richtung der Mahnungen des Bischofs Cäsarius von Arles, der weitgehend darin benützt ist. Charakteristisch ist die Stelle, wo er die Kapitalvergehen ähnlich wie dieser aufzählt: „*Capitalia crimina omni nisu detestare, quae sunt sacrilegium, homicidium, adulterium, falsum testimonium, furtum, rapina, superbia, invidia, avaritia, iracundia et ebrietas; haec sunt enim crimina, quae emergunt homines in supplicium aeternum*“¹⁸). Entscheidend ist seine Mahnung an jeden durch die Sünde Gefesselten¹⁹): „*Recurrat*

Wenn hier wiederholt (c. 5 u. 9) wegen Totschlag, Unzucht und Simonie die Strafe des Exils gegen Bischöfe verfügt wird, so hat man wohl an die Einflüsse der keltischen Bußbücher zu denken (vgl. Vinn. 35, Columb. B⁴ nr. 1).

14) Hefele III, 93; Mansi XI, 1191: „*De poenitentia vero peccatorum, quae est medela animae, utilem hominibus esse censemus, et ut poenitentibus a sacerdotibus data confessione indicatur poenitentia, universitas sacerdotum noscitur consentire.*“

15) Poschmann 75 f.

16) Schubert, Frühmitt. Kirchengesch. 678.

17) M. 87, 524 ff. Vgl. dazu Krusch, MG. SS. rer. Mer. IV, 639 u. 751 ff. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. I 314 A. 1. Göller, Studien 110.

18) Bei Cäsarius, Sermo 104 (M. 39, 1946): *Sacrilegium, homicidium, adulterium, falsum testimonium, furtum, rapina*. Vgl. dazu Göller, Studien 40 f. Dazu ebda S. 37 f. u. 39 f., wo auch Hoffart, Geiz, Neid, Jähzorn, Trunkenheit genannt werden.

19) M. 87, 547.

ad confessionem et agat poenitentiam; nec erubescat publice poenitere super immunditiis quas gessit, quia revera multo melius est hic paucio tempore poenitere quam per tot milia annorum inferni supplicia sustinere. Si ex corde ergo poenituerit, cito succurret illi redemptor, qui quatruiduanum suscitavit iam fetidum Lazarum.“ Es ist beachtenswert, daß hier nicht wie in einer der Eligius zugeschriebenen Predigten (XVI)²⁰⁾ die öffentliche Buße nur für öffentliche Vergehen angesetzt wird, wie das später in der Karolingerzeit gewöhnlich geschah. Der Hinweis vollends auf die Auferweckung des Lazarus als Symbol der Sündenvergebung läßt deutlich erkennen, daß der Prediger die überkommene kanonische Buße im Auge hat, wie wir sie von Cäsarius von Arles und von Gregor I. her in der römisch-gallischen Praxis kennen²¹⁾. Man merkt nichts von iro-keltischen Ingredienzen, was umso wichtiger ist, als Eligius selbst mit der Gründung Kolumbans in Luxeuil, aus der er hervorgegangen ist, in Verbindung stand.

Der Name Kolumbans lenkt unsere Aufmerksamkeit auf das altbritisch-irische Bußwesen hin, dessen Hauptquelle die Bußbücher bilden. Ohne sie könnten wir, abgesehen von einigen

20) Ebd. 652: „Duos praeterea, fratres mei, alloquimur, quos publica actio criminalis publicam coegit agere poenitentiam, unde unusquisque vestrum ad se rediens consideret, si per amaritudinem poenitentiae Deo satisfecerit pro suis offensis et delictorum maculis. Nam licet ministerium reconciliandi episcopali auctoritate in vobis complere velimus, tamen nisi Spiritus sanctus, per cuius invocationem istud officium agitur, corda vestra intrinsecus purificata invenerit, a reconciliationis gratia vacui remanebitis.“

21) Was die Eligiusfrage betrifft, so hat zuletzt Gall Jecker, Die Heimat des hl. Pirmin (Münster 1927) 159 trotz Vacandards Gründen (Revue des questions hist. LXIV, 471 ff.), die dieser gegen Plaine ebd. LXV, 235 verteidigte (vgl. auch Dictionn. de théol. Art. Eloi) neustens wieder die Unechtheit der Eligius zugeschriebenen Predigten (M. 87, 594 ff.) bezweifelt; er kommt aber überall zu dem Ergebnis, daß Pirmin keineswegs Eligius benützt hat, sondern beide auf die gleichen Quellen, so Caesarius v. A. und Martin von Braga, zurückgehen. Ohne Zweifel gehören diese Predigten, wie auch der darin ausgesprochene Sachverhalt des Bußwesens zeigt, einer späteren Zeit, wohl dem 9. Jahrhundert, an. Sie bieten übrigens für die Bußgeschichte wenig. Nahezu fast sämtliche Stellen von Bedeutung, die auch Watkins II, 523 ff. ausgezogen hat, sind Zitate aus Augustin, Leo I., Caesarius v. A. und Gregor I. Dagegen scheint die in die Vita Eligii aufgenommene Predigt, die auch stark von Caesarius v. A. abhängig ist, in ihrem Kernbestand von Eligius herzurühren. Interessant ist die Feststellung Jeckers (S. 133), daß einzelne Lesarten in den Angaben der Vita über die abergläubischen Gebräuche (Krusch 706, 6 ff.), wie der Ausdruck „ad cancellos“, wofür bei Pirmin „ad angulos“ steht, in den ältesten fränkischen Pönitentialien, so im Burgundense und Bobiense, ebenfalls vorkommen.

Bestimmungen zweier dem hl. Patricius zugeschriebenen, aber einer späteren Zeit zuzuweisenden Synoden²²⁾, kein klares Bild darüber gewinnen. Nicht viel günstiger liegen die Dinge bei den Angelsachsen. Die Hauptquelle bildet hier das auf Theodor von Canterbury zurückgeführte Bußbuch. Doch stehen uns außerdem hier auch noch einige wertvolle Mitteilungen Bedas und Egberts zur Verfügung. Auf das Sündenbekenntnis vor dem Priester und das private Bußverfahren scheint eine Mitteilung im Dialog Egberts hinzuweisen, wonach sich seit Papst Vitalian und Erzbischof Theodor die Gewohnheit gebildet hatte, daß nicht bloß die Kleriker in den Klöstern, sondern auch die Laien mit ihren Frauen und Familien sich zu ihren „confessores“ begaben, um sich in zwölf tägiger Buße durch Tränen und Almosen auf einen würdigen Empfang der heiligen Kommunion an Weihnachten vorzubereiten²³⁾. Das deutet auf ein nicht öffentliches Bußverfahren außerhalb der Quadragesima hin, worauf auch die Notiz Bedas hinzuweisen scheint²⁴⁾, daß die Gläubigen dem hl. Cuthbert, der die geheimsten Winkel des Herzens durchschaute, ihre Sünden bekannten und die gebeichteten Sünden nach seinen Weisungen durch würdige Früchte der Buße tilgten^{24a)}. Wichtiger ist dessen Bemerkung zu der Stelle im Jakobusbriefe: „confitemini alterutrum peccata vestra“²⁵⁾. Die Kranken, die den Presbytern ihre Sünden beichteten und sie aufgaben, könnten Verzeihung erlangen. Was die alltäglichen Fehler angehe, genüge es, sie dem Nebenmenschen zu bekennen²⁶⁾; wenn es sich aber um die Unreinheit eines schlimmeren Aussatzes (*gravioris leprae*) handle, dann sei dies dem Priester zu unterbreiten; er habe zu entscheiden und zu bestimmen, auf welche Weise und wie lange wir Buße tun müssen. Diese Stelle könnte auch im Sinne der auf dem Festland üblichen Buße verstanden werden, die ja auch mit dem Sündenbekenntnis verbunden war. Erst recht gilt dies von seinen

22) Hefe II 58, 5 ff. Vgl. dazu die Literatur bei Poschmann 3 A 2.

23) Haddan and Stubbs, Councils III 413. Watkins II, 636.

24) Hist. eccl. IV c. 27.

24a) Vgl. dazu, was lange vorher von Hilarius von Arles (M. 50, 1233) erzählt wird. Galtier in: Dicton. apol. 3, 1846; Göller, Studien 24.

25) M. 93, 39 f. Vgl. dazu Göller, Das spanisch-westgotische Buswesen 304, Poschmann 57.

26) Über die Bedeutung dieser Stelle für die mittelalterliche Laienbeichte vgl. jetzt Poschmann 185 ff. und A. Teetaert, La confession aux laïques dans l'église latine depuis le VIII jusqu'au XIV siècle (1926) S. 27 ff.

Ausführungen über die Schlüsselgewalt²⁷⁾, die, wie dem Petrus und den Aposteln, so auch den Bischöfen und Priestern anvertraut sei, damit sie „agnitis peccantium causis“ alle wahrhaft Bußfertigen vom ewigen Tode befreien. Wie hier sagt er auch nichts Neues in dem Satze²⁸⁾: „cum quisque perversus ob manifesta peccata de ecclesia sacerdotali castigatione reicitur vel ob occulta post mortem divina districtione damnatur.“ Ein völlig anderes Bild aber gewinnen wir durch die Bußbücher.

2. Die Bußbücher und ihre Bedeutung für das kirchliche Bußwesen.

Drei Wandlungen haben sich nach Hinschius²⁹⁾ in der Merovingerepoche im kirchlichen Bußwesen auf dem Festland vollzogen. Es drang die Praxis durch, „die Kleriker nicht mehr der öffentlichen Buße zu unterwerfen“, diese aber für die Laien beizubehalten. Dazu kam die seit dem 6. Jahrhundert nachweisbare Anschauung, „daß die Buße, d. h. die Verrichtung solcher Bußwerke, wie sie bisher bei der öffentlichen Buße übernommen wurden“, erzwungen werden könne und dürfe. Den größten Umschwung sollte aber die „Übertragung des in der irisch-schottischen und angelsächsischen Kirche ausgebildeten und in den Bußbüchern enthaltenen Bußwesens“ durch Kolumban auf das Festland herbeiführen, da dadurch auch hier die Privatbuße zur Einführung gekommen sei. Die erste Behauptung ist nicht richtig; die zweite bedarf einer Einschränkung³⁰⁾; wie die dritte zu beurteilen ist, sollen die folgenden Ausführungen kurz dartun.

27) Hom. II, 16 (M. 94, 225).

28) Comm. in Luc. 1, 3 (M. 92, 356), Poschmann 205.

29) KR. IV, 816 ff.

30) Wie aus unseren früheren Ausführungen hervorgeht, beruht die gegen die herrschende Anschauung und Hinschius' eigene frühere Ansicht vorgetragene Auffassung, daß die Geistlichen in der vorausgehenden Zeit der öffentlichen Buße unterworfen worden seien, auf falschen Voraussetzungen. Was dann die sog. Zwangsbuße angeht, so kommt besonders die klösterliche Internierung in Frage. Fälle dieser Art haben wir festgestellt. Allein es handelt sich dabei in der Regel um Geistliche, während diese Strafe bei den Laien, nachweisbar seit der Synode von Narbonne (589), äußerst selten ist und, wie Hinschius selbst sagt, „nicht in der ausgedehnten Anwendung wie gegen die Geistlichen“ vorkommt, abgesehen davon, daß auch der äußere Zwang die innere Zustimmung nicht ausschließt. In der folgenden Zeit spielt der Zwang bei der öffentlichen Buße eine größere Rolle (vgl. unten). Es darf aber nicht übersehen werden, daß schon im Altertum Pacian vom Bußzwang spricht

Was wissen wir über die Bußbücher und welche Bedeutung hat die altbritische und angelsächsische Bußpraxis für die weitere Entwicklung des abendländischen Bußwesens und speziell für die Ausgestaltung der Privatbuße? Wir beschränken uns darauf, den Stand der Forschung in den Hauptpunkten zu kennzeichnen. Dabei ist im Rahmen unseres Themas auch die Frage zu berühren, ob und inwieweit von einem Einfluß Roms auf die Bußbücher die Rede sein kann und ob es ein Poenitentiale Romanum gegeben hat.

Die Erforschung der Bußbücher hat seit den Tagen, da Morinus erstmals in großzügiger Weise diesen Gegenstand geschichtlich behandelt hat³¹⁾, bedeutende Fortschritte gemacht. Zwar sind wir auch heute noch nicht über die Entstehung der Bußbücher, die ohne den Einfluß des Ostens und insbesondere des älteren Mönchtums nicht denkbar ist, völlig im klaren, jedoch ist unsere Kenntnis über die Gruppierung, Datierung und gegenseitige Abhängigkeit der Bußbücher in neuerer Zeit weithin aufgehellt worden. Es ist vor allem nach den Vorarbeiten von Binterim³²⁾ und Mone³³⁾, Kunstmann³⁴⁾ und Hildenbrand³⁵⁾ das Verdienst von Wasserschleben³⁶⁾ und Schmitz³⁷⁾, durch ihre textlichen Publikationen und Forschungen unsere Kenntnis bedeutend gefördert zu haben, wenn auch ihre Bemühungen, das vielgestaltige und vielfach verworrene Material zu sichten, nicht durchweg von Erfolg gekrönt waren. Hatte Wasserschleben im wesentlichen das Richtige getroffen, wenn er für die ältere Zeit hauptsächlich drei Gruppen von Bußbüchern: die altbritisch-irische, die angelsächsische und die fränkische unterschied, so kommt Schmitz trotz der schweren Mängel und irrigen Voraussetzungen seiner Publikationen das Verdienst zu, der Forschung in mancher Hinsicht neue Wege gewiesen zu haben. Dahin gehört vor allem seine Entdeckung des sachlich

(vgl. Göller, *Analekten* 248) und Julianus Pomerius ebenso wie Ambrosius (ebd. 273) die Exkommunikation verhängt wissen will, wenn alle anderen Mittel fehlschlagen (vgl. Göller, *Studien* 27).

31) *Commentarius historicus de disciplina eccl. etc.* (Paris 1659), App.

32) *Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ.-kath. Kirche V* (Mainz 1828).

33) *Quellen und Forschungen Bd. 1.*

34) *Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen* (Mainz 1844).

35) *Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher* (Würzburg 1857).

36) *Die Bußordnungen der abendl. Kirche* (Halle 1851).

37) *Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche I* (Mainz 1893), *II* (Düsseldorf 1898). Vgl. dazu auch Hinschius *KR.* IV, 824 ff. Loening, *Gesch. des deutschen Kirchenrechts II* (Straßburg 1878) 472 ff.

mit dem *Poenitentiale Capitula iudiciorum* übereinstimmenden *Sangallense tripartitum* und die daraus gewonnene Erkenntnis, daß schon im 8. Jahrhundert die Hauptmasse der *Bußcanones* auf drei Gruppen zurückgeführt wurde, insofern man unterschied zwischen kanonischen (*iudicia canonica*), angelsächsischen (*iudicia Theodori*) und keltischen (*iudicia Cummeani*) Satzungen. Wenn er diese Erkenntnis für die weitere Forschung nicht genügend auszunützen verstand, so lag dies daran, daß er sich von der Idee eines *Poenitentiale Romanum* nicht losmachen konnte, und außerdem das echte *Cummeanum* noch nicht entdeckt war. Mit dessen Auffindung durch Zettinger³⁸⁾, der es kritisch untersuchte und der Mitte des 7. Jahrhunderts zuwies, war ein fester Stützpunkt gewonnen, von wo aus man die keltische *Bußbüchergruppe*, zu der außer dem *Liber Davidis* und einigen älteren *Synodalbestimmungen* vor allem die *Bußsatzungen* des *Gildas* und *Vinnian* (*Vinniaus*)^{38a)} zu rechnen sind, und inhaltlich zum großen Teil das sonst fränkische *Poenitentiale Columbani* gehört, besser übersehen konnte. Von hier aus wurde es erst völlig klar, was die *iudicia Cummeani* in den späteren (gemischten) Sammlungen bedeuteten und wie das unechte *Poenitentiale Cummeani* mit seinem gemischten Inhalt zu beurteilen ist. Das Facit daraus für die Kritik der *Bußbücher* haben *Fournier*³⁹⁾ und *W. v. Hörmann*⁴⁰⁾ gezogen. Indem ersterer sein Auge besonders

38) Das *Poenitentiale Cummeani* in: Arch. f. kath. KR. 82 (Mainz 1902) 501 ff.

38a) Vgl. dazu *McNeill* 32 f. *Cod. Sangall.* 150 s. IX hat nach *Wasserschleben* (108) die Überschrift: „*Poenitentiale Vinniani*.“

39) *Études sur les pénitentiels* in: *Revue d'hist. et de lit. rel.* VI (1901) ff., VII (1902) 59 ff., 121 ff., VIII 528 ff., IX 97 ff.

40) *Bußbücherstudien* in: *Ztschr. der Savigny-Stiftung, Kan. Abt. I—III* (1911—13). Hier auch eine Übersicht über die Datierung der *Bußbücher*. Vgl. bes. I, 206 A. 2, II, 158 ff., III 490 f. Hervorgehoben sei daraus, daß das *P. Vallicellianum* I, wie *Fournier* VI 316 gezeigt hat, nicht dem Anfang des 8., sondern dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrh. angehört, daß ferner, wie *Hörmann* zeigte, der *Exc. Bedae* und der *Exc. Egberti* dem *Poenit. Martenianum* zugrunde liegen und noch in den Anfang des 9. Jahrhunderts zu setzen sind und daß der *Exc. Cummeani* diesen nicht als Vorlage gedient hat. In die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts setzt *Hörmann* das *P. Bigotianum*, das *P. Halitgari* (829/30), den *Exc. Cummeani*, das *Poenitentiale Remense* (Mitte 9. Jahrhundert), das *P. Ps. — Theodori* (830[47]). Der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts weist er zu das *P. Sangallense tripartitum* und das *P. Capitula iudiciorum*, vor Mitte des 8. Jahrhunderts das *P. Burgundense*, Mitte des 8. Jahrhunderts das *P. Bobiense*, wohl auch das *P. Parisiense* I., Ende 8. Jahrhundert das *P. Floriacense*, *P. Merseburgense*, während das *P. Hubertense* und *P. Vindobonense* dem 9. Jahrhundert angehören.

auf das Vallicellanium I. und die ihm verwandten Pönitentialien richtete, räumte er mit der Schmitzschen These eines in Rom entstandenen gemeinkirchlichen Bußbuches, der er den entscheidenden Stoß versetzte, auf, während der letztere, auf seinen Ergebnissen aufbauend und sie da und dort berichtigend, in seinen musterhaften Untersuchungen über das sog. Poenitentiale Martenianum, das er dem Beginn des 9. Jahrhunderts (802—813) zuwies, neue wertvolle Aufschlüsse über die Bußbücherliteratur überhaupt brachte. Diese Forschungen wurden ergänzt durch Oakley⁴¹⁾, der besonders die Beziehungen der Bußsatzungen zu den einheimischen angelsächsischen Gesetzen ins Auge faßte, und McNeill, der den Einfluß der keltischen Pönitentialien auf das Festland verfolgte⁴²⁾, während zuletzt Finsterwalder⁴³⁾ auf den Spuren seines Lehrers Liebermann⁴⁴⁾ der Theodor-Überlieferung nachging und, was doch eigentlich längst hätte geschehen sollen, für das Verständnis des angelsächsischen Bußwesens erstmals eine textlich gesicherte Grundlage schuf. Indem er die verschiedenen Überlieferungsformen der *Canones Theodori Cantuariensis*, wie sie im *Spicilegium d'Achery's* (D), im *Sangallense tripartitum* (S), in den sog. *Canones Gregorii* (G), in dem Werke des *discipulus Umbrensius* (U) und zwei weiteren Sammlungen von Bußsatzungen vorliegen, verfolgte, stellte er gegenüber H. Schmitz, der im *Sangallense tripartitum* (S) die Theodor am nächsten stehende Überlieferungsform, der sich G anreihet, sah und U aus einem dieser Überlieferungszweige ableitete, mit Liebermann fest, daß S keineswegs die Priorität zukomme, daß es aber eine eigene Überlieferung bilde, die sich auf gemeinsamer Materialvorlage mit G aufbaue. Im ganzen kommt er zu dem Ergebnis, daß Theodor weder ein Bußbuch noch ein Rechtsbuch geschrieben, daß ferner wohl kleinere Zusammenstellungen vom Buß- und kirchlichen Verwaltungsrecht, wie es Theodor handhabte, in England existierten und nicht lange nach seinem Tode in Northumbrien eine Zusammenstellung des Verwaltungsrechtes römischer Observanz stattgefunden habe, daß aber das sog. Bußbuch Theodors auf dem Festland ent-

41) *English Penitential Discipline and Anglo-Saxon Law in their joint influence* (New-York 1923).

42) *The Celtic Penitentials and their influence on continental Christianity* (Paris 1923).

43) *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen* (Weimar 1929).

44) *Savigny-Ztschr.*, Kan. Abt. XII, 387 ff.

standen und sein Verfasser im Kreise der northumbrischen Mission unter Willibrord zu suchen sei.

Auf der altbritischen Grundlage und den Weistümern Theodors beruht auch die Kompilation des Beda zugeschriebenen Pönitentiale; vorwiegend auf diesem — hier kommt Kummean stärker zur Geltung — und den Zusätzen Bedas ist das sog. Poenitentiale Egberti aufgebaut. Beide sind besonders gekennzeichnet durch das System der sog. Bußredemptionen. Das Poenitentiale Bigotianum schließlich lehnt sich in der Einteilung, angelegt nach dem Achtlasterschema Kassians, der ausdrücklich erwähnt wird, an Kummean an, enthält aber auch angelsächsische und andere Bestimmungen.

* *

*

Was die Bedeutung der altbritischen und angelsächsischen Bußbücher für die Bußentwicklung des Festlandes angeht, so können wir hier auf die umfassenden und grundlegenden Forschungen Poschmanns⁴⁵⁾ verweisen, der sie erstmals eingehend in den Zusammenhang der Bußgeschichte hineingestellt hat. Wir beschränken uns darauf, einige Punkte näher ins Auge zu fassen.

Was in erster Linie auffällt, das ist das System der „tariflierten Buße“, wie Boudinhon⁴⁶⁾ sich ausdrückt. Während es sonst im Abendlande in der Regel dem Bischof überlassen blieb, die Zeit der Buße (soweit es sich nicht um einen lebenslänglichen Ausschluß handelte) zu bestimmen, ohne daß jedoch die Art der Buße, die in der Regel in den Übungen des Gebetes, Fastens und Almosens bestand, ausdrücklich angegeben wurde, sind hier die Bußtermine für die schweren Vergehen, aber auch für leichtere Verfehlungen, vielfach unter Angabe der Art der Buße, die allerdings im angelsächsischen Poenitentiale Theodori uns nur ganz selten begegnet⁴⁷⁾,

45) Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter in: Breslauer Studien zur hist. Theologie XVI (Breslau 1930).

46) Sur l'histoire de la pénitence in: Revue d'hist. et de litt. rel. II (1897) 497. Vgl. Poschmann 9.

47) Es ist sehr bemerkenswert, daß die poenitentia in pane et aqua nur ein einziges Mal vorkommt, in I, 6: „Qui vero inebriatur contra Domini interdictum, si votum sanctitatis habuerit, VII dies in pane et aqua, LXX sine pinguedine poeniteat, laici sine cervisia.“ Die Abstinenz vom Fleisch wird erwähnt II, 19: „Si frater cum fratre naturali fornicaverit per commixtionem carnis, XV annos ab omni carne abstineat“; ebenso II, 20, XIV, 3; von Wein und Fleisch IV, 4: „Si laicus alterum occiderit

festgesetzt. Solche Bußfristen treffen wir zwar auch in den östlichen Synodalbestimmungen und Bußbriefen besonders des Basilius und vereinzelt auch, wie in Elvira und Arles, unter den Canones der westlichen Konzilien⁴⁸⁾; sie sind aber nicht in ein System gebracht. Als Bußauflagen werden u. a. genannt⁴⁹⁾: das Fasten bei Wasser und Brot, die Enthaltung von Fleisch und Wein, Almosen, Nachwachen in stehender Haltung, Kniebeugungen, das Absingen von Psalmen, die Verbannung bzw. die später auch auf fränkischem Boden bedeutsam gewordene peregrinatio⁵⁰⁾. Eine besondere Rolle spielen beim Fasten die klösterlichen Auflagen der *superpositio*

odii meditatione, si non vult arma relinquere, poeniteat VII annos, sine carne et vino III annos“; XIV, 10: „*poeniteat sine carne vinoque et medone*.“ Letzteres in dem Kapitel: „*De poenitentia nubentium*“, wo auch einige Male generell gesagt wird, wie lange der Pönitent fasten müsse (z. B.: VI menses ieiunet); vgl. dazu auch VIII, 9: „*addantur ieiunia*“, XII, 8. Bei Bemessung der Zeit, in der Abstinenz gehalten werden mußte, werden auch gelegentlich die drei Quadragesimae erwähnt, so XIV, 2: „*Digamus poeniteat I annum, IV et VI feria et in tribus quadragesimis abstineat se a carnibus, non dimittat tamen uxorem*.“ Was man darunter zu verstehen hat, sagt Theodor im zweiten Buche c. XIV, 1. Es sind 40 Fasttage vor Ostern, Weihachten und nach Pfingsten; vgl. dazu auch Schmitz I, 150, Poschmann 14. Im übrigen wird nur allgemein in den Satzungen gesagt, wieviele Jahre, Tage usw. der Pönitent Buße tun müsse, ohne nähere Bestimmung.

48) Charakteristisch ist hier besonders die Synode von Elvira, deren Canones ja auch in den späteren Bußbüchern zitiert werden. Während hier wie gewöhnlich sonst häufig gesagt wird, wie lange der Büßer von der *communio* ausgeschlossen sein solle, bzw. nach welchem Zeitermin er wieder zugelassen oder rekonziliert werden dürfe, wobei mitunter hinzugefügt wird: „*acta legitima poenitentia*“, wird doch auch einige Mal nur generell, ähnlich wie in den Bußbüchern, gesagt, wie lange er büßen müsse. So c. 22: „*... etiam decem annis agat poenitentiam, (cui post decem annos praestari communio debet)*“; c. 69: „*... placuit eum quinquennium agere debere poenitentiam et sic reconciliari*.“

49) Vgl. dazu das Vorwort bei Gildas und das sog. Poenitentiale Bedae c. 1. Der Priester wird dort in der Einleitung „*de remediis peccatorum*“ ermahnt, die besonderen Verhältnisse der Pönitenten nach Geschlecht, Alter und Stand bei der Bußauflage zu berücksichtigen: „*quibusdam namque a cibis abstinendo, aliis eleemosinas dando, nonnullis genua in oratione sepius flectendo sive in cruce stando, psalmos canendo aut aliud aliquid huiusmodi, quod ad purgationem peccatorum pertineat, faciendo, plurimis universa haec agendo* (Schmitz I, 556, Wasserscheben 220). Im einzelnen vgl. Schmitz I, 150 ff. Poschmann 14 ff.

50) Schon im Synodus Luci Victoriae (Schmitz 494) und bei Kummean (Zettinger 50a), wo dreijährige Buße „*cum peregrinatione perenni*“ für den Inzest mit der Mutter, desgleichen bei Vinniaus nr. 12 für den Kleriker, der „*genuerit filium et ipsum occiderit*“, von dem u. a. gesagt wird: „*extorris existat in patria sua*“ und ebenso nr. 23 für den Kleriker, der Mord begangen (Schmitz I, 503 u. 507, Wasserscheben 110 u. 113).

(ὁπέριθσις)⁵¹) und des paximatium (παξιμάδιον)⁵²), die unzweideutig auf östliche Provenienz hinweisen. Dazu kommen Strafen aus dem einheimischen nationalen Recht, wie die Freilassung und die Satisfaktionsleistungen (Wergeld) gegenüber den Angehörigen des Getöteten. An zweiter Stelle fällt auf, daß schon die älteren nicht genau zu datierenden Satzungen, die sich auf Beschlüsse der antiqui sancti, der alten Weisen berufen und zum größten Teil für Kleriker und Mönche, welche letztere Gildas ausschließlich im Auge hat, bestimmt sind, auch die Bischöfe und Presbyter der Buße unterwerfen, während diese auf dem Festlande jedenfalls seit dem 4. Jahrhundert nicht unter die Büsser eingereiht werden durften. Ist schon hieraus ersichtlich, daß das Bußwesen, wie es uns in den keltischen Bußsatzungen entgegentritt, einen anderen Charakter hatte als die kanonische Buße des Festlandes, so deutet auch eine Reihe anderer Anzeichen darauf hin, daß die öffentliche Buße mit ihren in das ganze Leben der Pönitenten eingreifenden Wirkungen der keltischen Bußpraxis fremd und auch bei den Angelsachsen jedenfalls nicht überall in Übung war. Letzteres bestätigt noch ausdrücklich das Poenitentiale Theodori durch den Satz (I 73, 4): „Reconciliatio ideo in hac provincia publice statuta non est, quia et publica poenitentia non est“⁵³). Sie hatte also mehr einen privaten Charakter, ohne allerdings, wie wir noch sehen werden, mit der späteren Privatbuße völlig identisch zu sein⁵⁴). Ob diese Praxis von jeher auf britischem Boden bestand, läßt sich nicht mit Sicherheit beweisen. Es steht der Annahme nichts im Wege, daß die altbritische Kirche, die ihre Vertreter auf die Synoden von Arles (314) und Rimini (359) entsandte, bis in das 4. Jahrhundert hinein sich nicht vom übrigen Abendland unterschied. Dies umso mehr, als vor der Mitte des 4. Jahrhunderts nicht an einen entscheidenden Einfluß des vom

51) Nach Du Cange ein „ieiunium strictius et quod maiori abstinencia observatur, quam cetera ieiunia.“ Besonders bemerkenswert ist, daß schon die Synode von Elvira c. 23 u. 26 davon spricht.

52) Ausführlich Du Cange, ein beim Mönchtum gebrauchtes Fastenbrot, das, wie mir Prof. Thiersch mitteilte, noch heute in Athen genossen wird. Vgl. auch Poschmann 15.

53) Finsterwalder 306. Der Satz steht (vgl. ebda die Tabelle 233) in keiner der anderen Gregorüberlieferungen und von den übrigen finden sich nur XIII 2 u. 3 über die durch den Bischof vorzunehmende Rekonziliation in Co. (Hs. London, Brit. Mus. Cotton. Vesp. D XV).

54) Auf diese Frage gedenke ich an anderer Stelle zurückzukommen.

Osten kommenden Mönchtums gedacht werden kann⁵⁵⁾, das der altbritischen und irischen Kirche mit ihren Sondergebräuchen in Verfassung, Kultus und Disziplin seinen Stempel aufprägte und mit seinen Anschauungen über Sünde und Buße nicht ganz ohne Einfluß auf Pelagius war. Auch dürfte nicht in diesem Zusammenhang die Tatsache außer Rechnung gestellt werden, daß ja gerade Ende des 4. Jahrhunderts im Osten mit der Aufhebung des Bußpriesteramtes das Stationenwesen, soweit es bestand, und damit die öffentliche Buße, wenn auch nicht völlig beseitigt, so doch stark zurückgedrängt wurde, und in der folgenden Epoche dem Mönchtum, dem ja die geheime Gewissensrechnung vor dem geistlichen Obern von jeher geläufig war, eine Hauptrolle in der Handhabung der Bußgewalt zufiel.

Bei Bewertung der altbritischen, keltischen Bußbücher ist nicht außer acht zu lassen, daß zwar darin weder von der *poenitentia publica* noch von ihrer Unwiederholbarkeit die Rede ist, daß aber verschiedene Eigentümlichkeiten sich feststellen lassen, die die keltische mit der kanonisch festländischen Buße, wie namentlich das *Poenitentiale Vinniai* zeigt, gemein hatte. Wir hören da von der Exkommunikation und sogar dem Anathem des hartnäckig trotz Verweis in der Sünde Verharrenden⁵⁶⁾, der zugleich aus dem Vater-

55) Daß „die öffentliche Buße in der Übung der keltischen Kirche keine Stelle hatte“, betont mit Watkins II 621 auch Finsterwalder 158 f. gegen Kliefoth, *Liter. Abh.* (1859), der auf Grund obiger Stelle glaubt, daß in der britisch-irischen Kirche die öffentliche Buße in Übung gewesen sei und die angelsächsische Kirche diese Übung unterdrückt habe, während Pijper, *Boete en Biecht in de christelijke Kerk I* (Haag 1896) 43 ff. behauptet, daß auch die Angelsachsen die öffentliche Buße gekannt hätten. Oakley (66 ff.) spricht sich auf Grund obiger Stelle für das Nichtbekanntsein der öffentlichen Buße in England aus. Finsterwalder hält für sicher, daß jedenfalls die keltische Observanz in den von Irland aus missionierten Gebieten eingeführt worden sei, weshalb sie in Northumbrien als selbstverständlich anzunehmen sei. Bei Kent und dem seit der Mission Augustins römischen Einfluß unterliegenden angelsächsischen Gebiet nimmt er an, daß Theodor die Übung der Privatbuße vorgefunden und geduldet, aber daß daneben seit Augustin die römische Observanz der öffentlichen Buße bestanden habe. Beiden trage Theodor Rechnung, der römischen Praxis in § 1—3, der keltischen in § 4.

56) Vgl. *Poen. Vinniai* nr. 32 (mit Bezug auf nr. 30, wo von der Buße für einen Kleriker die Rede ist, der „sub falso nomine redemptionis captivorum inventus fuerit et dispoliare ecclesias“ und sich bekehrte): „Si autem non conversus fuerit, excommunicetur et anathema sit cum omnibus christianis, exterminabitur de patria sua et virgis virgeatur, usquequo convertatur, si compunctus fuerit. Vgl. dazu auch das *Poen. Cummeani* III, 3 (Zettinger 511). Im *Poen. Theodori* I, 9, 5 (Finsterwalder 302)

land verstoßen und mit Ruten gezüchtigt werden soll, bis er sich bekehrt, von jahrelangen, ja lebenslänglichen Bußen, wie bei überlegtem Mord und bei besonders schweren Unzuchtsfällen (Bestialität, Sodomie, sakrilegische Versündigung mit Ordensfrauen, Ehebruch)⁵⁷⁾, vom Ausschluß von der Kommunion auf längere Zeit, von dem Verbote für die Büsser, Waffen zu tragen oder den ehelichen Verkehr während der Bußzeit fortzusetzen, von der Rekonkiliation, die erst nach geleisteter Buße und vorgeschriebener Bußzeit, soweit nicht später Einschränkungen gemacht werden, erfolgt, indem der Pönitent dem Altare zurückgegeben (*iungatur, restitatur altario*) und, falls er ein kirchliches Amt bekleidete, wieder nach dem Urteil des Bischofs oder Priesters eingesetzt wird (*iudicio episcopi vel sacerdotis officio suo restitatur*). Das alles sind Vorgänge öffentlicher Natur, zu denen auch die dem Festlande nicht geläufigen, schon in den frühesten britischen Bestimmungen erwähnten Bußen der Verbannung bzw. der *peregrinatio* sowie jene Abstufungen der Pönitenz zu rechnen sind, die noch leise Reminiscenzen an das östliche Bußwesen enthalten⁵⁸⁾. Öffentlichen Charakter hat auch die Wiederaufnahme des aus der Verbannung zurückkehrenden Mörders, die auf „ein Zeugnis des Abtes oder Priesters“ erfolgt mit dem Auftrag, den Eltern und Freunden der Getöteten Genugtuung zu leisten⁵⁹⁾.

Aus all diesen Einzelheiten gewinnen wir zunächst den Eindruck, daß überhaupt kein allzugroßer Unterschied zwischen dem keltischen und kanonischen Bußwesen zu statuieren sei. Jedenfalls lassen sie deutlich erkennen, daß auch die keltische Buße im engsten Zusammenhang mit der festländischen steht und ohne diese gar nicht denkbar ist und es total verfehlt wäre, „das ganze spätere Buß- und Beichtwesen der katholischen Kirche aus der Kloster-

wird der ehebrecherische Priester und Diakon aus der Kirche ausgeschlossen und lebenslänglich unter die Laien verwiesen. Vgl. ebda auch I, 9, 11 und I, 15, 4 (Finsterwalder 311), wo von den der Wahrsagerei nach heidnischer Sitte ergebenden Klerikern gesagt wird: „*abiciantur*.“ Dazu auch Poschmann 93.

57) Vgl. Poen. Cum IV, 5: „*Qui homicidium odii meditatione facit, relictis armis usque ad mortem mortuus mundo vivat Deo*“. Lib. David. § 5: „*Cum muliere desponsata Christo maritove sive cum iumento vel cum masculo fornicantes de reliquo mortui mundo Deo vivant*.“ Vgl. Poschmann 17 f.

58) Vgl. dazu die Buße für den Mord im Poenitentiale Vinniai nr. 23 u. 24: „*III annis peniteat cum pane et aqua per mensuram et III aliis abstinence se a vino et a carnibus, sed non in patria sua*“, oder ebd. nr. 37.

59) Ebd. nr. 23.

disziplin der irisch-angelsächsischen Mönche“, wie mit Recht schon Kurtscheid ⁶⁰⁾ bemerkte, herzuleiten, zumal ja auch das Sündenbekenntnis nicht nur in den festländischen Klöstern üblich, sondern von jeher auch mit der kanonischen Buße verbunden war. Mit Recht sagt Poschmann ^{60a)}: „Also nicht aus der Mönchsbeichte, sondern aus der alten Kirchenbuße ist das keltische Bußsystem letzthin herausgewachsen.“

Andererseits aber weist das altbritische Pönitentialwesen, auch abgesehen von dem Tarifsysteem bei Bemessung der Bußen, eine Reihe bedeutsamer Unterschiede gegenüber der kanonischen Buße auf. Am wichtigsten ist hier die Feststellung, daß von dem ganzen Ritus der poenitentia publica, wie er uns auch noch beim Ausgang des Altertums auf dem Festland — in Rom, Gallien, Spanien — begegnet, von der Einreihung in den Büsserstand durch die Übernahme des Cilicium, von der Handauflegung zu bestimmten Zeiten und anderen liturgischen Gebräuchen nicht die Rede ist und vor allem mit Ausnahme des erwähnten Verbotes des Waffentragens und des ehelichen Verkehres während der Bußzeit nirgends etwas verlautet über die sonstigen tief in das Leben einschneidenden Wirkungen der Buße, wie sie am eingehendsten Leo der Große gekennzeichnet hat. Insbesondere begegnet uns keine Bestimmung über deren Unwiederholbarkeit, die übrigens nach der ganzen Tendenz dieser Bußsatzungen von vornherein als ausgeschlossen erscheint. Dazu kommt, daß, wie dort betont, neben den groben Versündigungen nicht nur wie auch beim kanonischen Bußverfahren die weniger schweren, sondern auch ganz leichte Verfehlungen und die Gedankensünden mit einbezogen werden. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß es sich häufig um Bestimmungen handelt, die nur innerhalb einer Kloster- und Hausgemeinschaft denkbar sind, die einen rein disziplinären Charakter haben. Das gilt wie von anderen Satzungen so besonders auch von den „quaestiones sacrificii“ im Poenitientiale Kummeans ⁶¹⁾, die ja zum großen Teil in das Sangallense tripartitum und die Capitula iudiciorum Aufnahme gefunden haben.

60) Das Beichtsigel in seiner geschichtlichen Entwicklung (Freiburg 1912) 37; dazu die englische Übersetzung: The seal of confession (St. Louis, Mo. and London 1927), die zugleich eine völlige Neubearbeitung ist. Dazu Vacandard, La confession (Dict. de théol. III 875), Poschmann 8 ff. u. 28 ff.

60a) S. 30.

61) Zettinger 520.

Was dann die Gedankensünden angeht, die nach Augustin zwar schwer sündhaft sein konnten, aber der kirchlichen Buße nicht unterworfen werden mußten, so darf nicht verschwiegen werden, daß auch nach den älteren keltischen Satzungen, wie aus dem Poenitentiale Vinniai hervorgeht, nur dann der Gedanke eine Buße erforderte, wenn er sich auf die Tat richtete, die aber wegen entgegenstehender Hindernisse nicht zur Ausführung gelangen konnte. Im übrigen sollte, wer sich in Gedanken versündigte, auf seine Brust klopfen und Gott um Verzeihung bitten und Genugtuung leisten⁶²⁾. Das ist offenbar eine Anweisung für den sündigen Menschen selbst, nicht aber für den Priester⁶³⁾. Im Cummeanum wird dann auch die unreine Begierde und der unkeusche Gedanke mit Buße belegt, so II, 12: „Qui concupiscit mente tantum fornicari, sed non potuit, unum annum peniteat, maxime in tribus quadragessimis⁶⁴⁾. Unreine Reden und Blicke werden mit Bußen von 20 und 40 Tagen bedacht. Es ist bemerkenswert, daß im P. Cummeani zum erstenmal auf keltischem Boden die Gedankensünden in dieser Weise in die Buße miteinbezogen werden und daß die späteren Pönitentiale Theodori zwar im Anschluß an Kummean sagt, daß, wer von einem hurerischen Gedanken beeindruckt werde (includetur), büßen solle, bis der Gedanke überwunden sei⁶⁵⁾, aber dann generell bemerkt⁶⁶⁾: „Malarum cogitationum indulgentia est, si opere non

62) Poenitentiale Vinniai nr. 1. Dazu nr. 2: „Si autem frequenter cogitaverit et dubitet facere aut victor aut victus fuerit, petat a Deo veniam per orationem et ieiunium diebus et noctibus, donec evanescat maligna cogitatio et sanus sit.“ Anders nr. 3: „Si quis cogitaverit et voluit facere, sed sua facultas prohibuit eum.“ Hier wird eine bestimmte Buße angegeben (Schmitz I 502, Wasser-schleben 108 f.).

63) Vgl. dazu auch Liber Davidis nr. 8: „Qui in sompnis cum voluntate pollutus est, surgat canatque VII psalmos et in die illo in pane et aqua vivat. sin autem, XXX psalmos canat.“ Es gab also dort einzelne Anweisungen, die unmittelbar für den Sünder selbst bestimmt waren.

64) Zettinger 509.

65) II, 21: Qui includetur fornicaria cogitatione, poeniteat usque dum cogitatio superetur.“ Dazu Poenit. Cummeani II, 14: „Qui diu includitur fornicari a cogitatione, tepidius ei repugnans, I vel II vel pluribus diebus, quantum exierit (sic) diuturnitas cogitationis, peniteat.“ In der Tabelle S. 229 bei Finsterwalder, wo die von Theodor aus dem P. Cummeani übernommenen Stellen angeführt werden, fehlt ein Hinweis hierauf. Es hätte hier auch noch hingewiesen werden können auf Cum. II, 20, 21 = Th. II, 22.

66) VII, 4, Finsterwalder 298; im Text: malorum.

impleantur vel consensu“, ein Satz, der in das fränkische Poenitentiale Parisiense übergegangen ist.

Was das Sündenbekenntnis betrifft, so muß es auffallen, daß, wenn wir von den auf die Klosterbeicht zurückgehenden Fällen — Gildas kennt nur solche — absehen, nur selten davon die Rede ist. Allein die Bußsatzungen selbst setzen es voraus und die wiederholte Erwähnung des Sacerdos, dessen Verpflichtungen besonders das Poenitentiale Cummeani am Schlusse mit den Worten des Origenes nachhaltig betont⁶⁷⁾, weist darauf hin. Bemerkenswert ist hier besonders, daß auch die Hauptquelle des Poenentialwesens der Angelsachsen, die das keltische Bußbüchersystem und „einen nicht geringen Stoff keltischen Ursprunges“ trotz ihrer sonstigen Abneigung gegen die einheimischen, von der römischen Praxis abweichenden Gebräuche übernommen hat, die Beicht kaum oder nur selten im Zusammenhang mit den einzelnen Bußsatzungen erwähnt, jedoch umso nachdrücklicher sie am Schlusse betont (XV, 5): „Qui cibum immolatum comederit, deinde confessus fuerit, sacerdos considerare debet personam, in qua aetate vel quomodo edoctus aut qualiter contigerit, et ita auctoritas sacerdotalis circa infirmum moderetur, et hoc in omni poenitentia semper et confessione omnino, in quantum Deus adiuuare dignetur, cum omni diligentia seruetur“⁶⁸⁾. Es soll also nicht bloß bei jeder Pönitenz, sondern auch bei jeder Beicht auf das Alter des Pönitenten und die besonderen Umstände Rücksicht genommen werden. — Zusammenfassend können wir sagen, daß das altbritische Bußverfahren, das die poenitentia publica, wie sie auf dem Festlande üblich war, nicht kannte, Gewicht legte auf die genaue Unterscheidung der Sünden und die individuelle Behandlung des Sünders in der Beicht, ohne daß wir jedoch erfahren, wie es im einzelnen dabei gehalten wurde, wenn es sich um leichtere Verfehlungen mit geringer Bußauflage handelte. Nirgends hören wir etwas von einer sofortigen, im An-

67) „Unde et quidam sapiens ait: Cui plus creditur, plus ab eo exigitur. Discant igitur sacerdotes Domini, qui in ecclesiis praesunt, quia pars eis data est cum his, quorum delicta repropitiaverunt...“ Es wird näher ausgeführt, was es heißt, das Vergehen zu sühnen, und dann gesagt: „Cum ergo talis sacerdos sis et talis sit doctrina tua et sermo tuus, pars tibi datur eorum, quos correxeris, ut illorum meritum sit tua merces et illorum salus tua gloria.“ Die Stelle stammt, wie schon oben (vgl. den vorhergehenden Bd. S. 74, Anm. 5) bemerkt wurde, aus Origenes, was Poschmann S. 20 nicht beachtet hat, und erhält dadurch besondere Bedeutung.

68) Finsterwalder 311.

schluß an das Bekenntnis erteilten Absolution. Sprach der Priester in solchen Fällen, wo nur geringe Bußen von wenigen Tagen aufzuerlegen waren, gleich nach dem Bekenntnis ein absolutorisches Fürbittgebet oder erfolgte die Rekonziliation wie bei den schweren Vergehen nach Ablauf der kurzen Bußfrist? Wir erfahren nichts darüber. Poschmann bemerkt dazu ⁶⁹⁾: „Vermutlich wird man sich auch hier mehr oder weniger an die alte Tradition gehalten und eine besondere Rekonziliation nach beendeter Buße nur bei solchen Vergehen vorgenommen haben, bei denen in der alten Kirche die öffentliche Buße mit Exkommunikation und in dem neuen Bußsystem wenigstens eine längere Ausschließung von der Eucharistie geboten war . . . Eine Buße von ein paar Tagen oder Wochen dürfte zu einer Zeit, wo im allgemeinen die Kommunion nicht mehr so häufig empfangen wurde, kaum unter dem Gesichtspunkt des Ausschlusses von der Eucharistie betrachtet worden sein. In der Folge ging die Entwicklung dahin, daß die Rekonziliation oder Lossprechung zunächst vom Ende bis etwa in die Mitte und dann in den Anfang der Buße gerückt und mit dem Akt der Bußannahme und der Beichte verbunden wurde. Damit war dann auch nach dieser Seite hin die formale Gleichheit in der Behandlung schwerer und leichter Sünden erreicht. Ohne Bruch, in allmählichem Übergang hat sich die Änderung vollzogen.“ Es würde sich also bei der Buße von „ein paar Tagen oder Wochen“, wo eine längere Ausschließung von der Eucharistie analog dem Bußverfahren in der alten Kirche nicht geboten war, im britischen Bußverfahren genau so verhalten haben wie bei dem von Gregor dem Großen bezeugten und nach Poschmann nur mit dem Trost und Rat des Priesters, nicht aber mit dessen Absolution verbundenen Sündenbekenntnis ^{69a)}, sofern dieses nicht die Einleitung zur öffentlichen Buße oder zu der dieser gleichstehenden Krankenbuße bildete. Wer also, um einige Beispiele aus der Sündenliste Kummeans herauszugreifen, durch unkeusche Gedanken sündigte ⁷⁰⁾ (*impugnatio cogitationis violenti inquinatus*) oder aus Neid den Nebenmenschen herabsetzte ⁷¹⁾ oder einen kleinen Diebstahl beging ⁷²⁾ und dies beichtete, wurde nicht absolviert. Dasselbe würde auch gegolten haben in dem durch folgenden Satz gekenn-

69) S. 33 f.

69a) Vgl. oben Kap. IV.

70) 7 Tage Buße, Zettinger 509.

71) 4, bzw. 7 Tage Buße, ebda 515.

72) 7, bzw. 20 Tage Buße, ebda 519.

zeichneten Fall ⁷³⁾: „Pueri 20 annorum se invicem manibus coinquinantes et confessi fuerint, antequam communicant, XX vel XL diebus.“ Es würde also hiernach, abgesehen von den Bußtarifen, kein Unterschied zwischen der britischen und der gregorianischen Praxis, so wie sie Poschmann verstand, bei diesen und ähnlichen Verfehlungen bestanden haben. Wo liegt aber dann die genaue Grenze zwischen diesen und den mit der Rekonziliation verbundenen Fällen und welches war der Zeitpunkt, seit dem man die Absolution mit dem Bekenntnis auch der leichteren Verfehlungen verband? War das wirklich erst der Fall, als man mit dem Prinzip, die Absolution sofort nach dem Bekenntnis, nicht erst nach vollzogener Genugtuung zu erteilen, Ernst machte? Die Bußbücher sagen darüber nichts aus, während nach den Beichtspiegeln der Karolingerzeit kein Unterschied zwischen dem Bekenntnis der größeren und kleineren Vergehen gemacht wurde, sofern nicht die öffentliche Buße, die nur bei öffentlichen Vergehen damals gefordert war, zu leisten war. Diese Fragestellung zeigt die ganze Problematik des britischen Bußwesens, das durchaus nicht so eindeutig ist, wie manche angenommen haben. Festzuhalten ist aber, daß jedenfalls im allgemeinen der Grundsatz galt, wonach die Rekonziliation vor der zu leistenden Genugtuung nicht erteilt werden dürfe: „Non intrandum ad altare, donec poenitentia expleatur“ ⁷⁴⁾.

Andererseits gab es auch Fälle, wo man trotz der langen Dauer der Buße den Zeitpunkt der Zulassung zur Kommunion abkürzte. Dem Presbyter (oder Diakon) „faciens fornicationem naturalem sive sodomiticam“ wird bei Gildas eine näher umschriebene Buße von drei Jahren auferlegt, jedoch dazu bemerkt ⁷⁵⁾: „Semper ex intimo corde defleat culpam suam, oboedientiam pro omnibus libentissime excipiat; post annum et dimidium eucharistiam sumat et ad pacem veniat, psalmos cum fratribus canat...“ Es ist aber nicht zu übersehen, daß es sich hier, wie der Inhalt zeigt, um eine Klosterbuße handelt.

Nach Ausweis des Poenitentiale Theodori ⁷⁶⁾ wurde bei den Angelsachsen dieses Prinzip abgeschwächt durch das Zugeständnis, daß die Pönitenten die Kommunion „pro misericordia post annum

73) Ebda 519.

74) Poenitentiale Vinniai Nr. 53.

75) nr. 1. Schmitz I, 495. Bei Kummean (II, 2) sind hier sieben Jahre festgesetzt (Zettinger 508).

76) I, 12, 4.

vel menses sex“ empfangen dürften. Allein man blieb vorerst wie auch auf dem Festland noch längere Zeit dabei, außer in der Todesnot oder dringenden anderen Fällen die Absolution nicht sofort zu erteilen. Legt man auf diesen Punkt Gewicht bei der Umschreibung des Begriffes der *poenitentia privata*, so muß man zugeben, daß es auch im altbritischen Bußwesen, da auch bei den kleinen Verfehlungen der Nachweis einer sofortigen Absolution nicht erbracht werden kann, und bei schweren Vergehen die Bußauflage vielfach öffentlicher Natur war, eine Privatbuße im späteren Sinne des Wortes nicht gegeben hat. Da aber auf der anderen Seite trotz der Merkmale, die die keltische Buße mit der kanonischen gemein hat und die naturgemäß im angelsächsischen Bußwesen noch stärker hervortreten, und trotz des Charakters der Öffentlichkeit einzelner Bußauflagen namentlich bei schweren Vergehen von einer *poenitentia publica* nicht die Rede sein kann, so ergibt sich, daß die altbritisch-keltische Buße in der Mitte zwischen der *poenitentia publica* und der späteren *poenitentia privata* stand. Das trifft wohl auch auf die angelsächsische Buße zu. Doch kann man dies mit Sicherheit nicht sagen, da die Theodorüberlieferung speziell bezüglich der Häresie Bestimmungen enthält⁷⁷⁾, die die östlichen Stationen in modifizierter Form, ähnlich wie einzelne Canones seit dem fünften Jahrhundert auch auf dem Festland, erneuern und wenigstens in diesem Falle die Praxis der öffentlichen Buße auch auf britischem Boden vermuten lassen⁷⁸⁾, falls nicht gerade diese Satzungen des Theodorschen Bußbuches, was nach den Feststellungen Finsterwalders über seine Entstehung durchaus denkbar ist, aus der festländischen Überlieferung stammen. Oder soll es sich hier, wie man gemeint hat⁷⁹⁾,

77) Vgl. u. a. I, 5 (Finsterwalder 296 f.) nr. 10: „Si recesserit ab ecclesia catholica in congregationem haereticorum et alios persuaserit et postea penitentiam egerit XII annos peniteat, IV autem extra ecclesiam et VI inter auditores et II adhuc extra communionem, de his in synodo dicitur, decimo anno communionem sive oblationem recipiant“; nr. 14: „Si quis a fide dei discesserit sine ulla necessitate et postea ex toto animo penitentiam accipit, inter audientes iuxta Nicene concilium III annos extra ecclesiam et VIII annos peniteat in ecclesia inter penitentes et II annos adhuc extra communionem.“ Es erscheint mir als undenkbar, daß diese Bestimmungen Aufnahme gefunden hätten, wenn sie nicht irgendwie praktisch gehandhabt worden wären. Sie sind zu würdigen in dem früher (vgl. oben Kap. III) angeführten Sinne und in den dort gekennzeichneten Zusammenhang hineinzustellen.

78) Vgl. dazu oben 3. Kap. S. 157 ff.

79) Poschmann 69 A. 1.

um eine kritiklose Herübernahme veralteter Bestimmungen handeln? Das ist mehr als unwahrscheinlich. Handelt es sich doch dabei gerade um die Häresie, für die wir ja neben einigen anderen Vergehen auch sonst ein verschärftes Verfahren nach Analogie des Ostens festgestellt haben. Für Rom selbst wird durch die angeführte Äußerung Theodors über die Rekonziliation für diese Zeit ausdrücklich die Fortdauer der öffentlichen Buße bezeugt.

Rechnen wir nach den bisherigen Ausführungen über den Charakter der keltischen Buße auch mit der früher erörterten Möglichkeit, daß auch auf dem Festland zur Zeit Gregors des Großen das Prinzip der Unwiederholbarkeit der Buße nicht durchweg mehr aufrechterhalten wurde und nur bei ganz schweren (öffentlichen) Vergehen zur Geltung kam, daß ferner auch dort jedenfalls seit dem sechsten Jahrhundert die Verweisung in ein Kloster die öffentliche Buße ersetzen konnte, so ist doch der Einfluß, den das altbritische und in Abhängigkeit davon das angelsächsische Bußwesen auf die Entwicklung der festländischen Bußpraxis ausgeübt hat, nicht gering anzuschlagen. Dieser machte sich, um nur die Hauptgesichtspunkte herauszuheben, geltend: 1. in dem Aufbau und der Entwicklung der fränkischen Bußbücher; 2. in der Anwendung der „Bußtarife“ und der Einbeziehung auch der kleineren Verfehlungen in das Bußwesen; 3. in der Förderung der Privatbuße in dem angeführten Sinne; 4. in der Umbildung des öffentlichen Bußverfahrens durch Übernahme bestimmter Bußformen, wie beim Mord, wo das P. Vinniai grundlegend war, und bestimmter Bußauflagen, die, wie die Verbannung bzw. peregrinatio, dem abendländisch-fränkischen Bußwesen bis dahin fremd waren und der mittelalterlichen „poenitentia publica“, wie wir noch sehen werden, ein besonderes Gepräge gegeben haben. Dazu kamen, vorübergehend wenigstens, die Redemtionen⁸⁰⁾, die allerdings, später mit Recht viel beanstandet, das Bußwesen ungünstig beeinflussten, aber für die Geschichte des Ablasses in Ansatz zu bringen sind.

80) Vgl. dazu Hinschius IV 827; Schmitz I 144 ff.; Poschmann 18 ff. 50 ff. 150 ff. In der objektiven Gleichwertung von Ersatzwerken mit den kanonischen Bußwerken sieht Schmitz das Wesen der Redemption, ein Ausdruck, der auch verbaliter zutraf, sobald man dazu überging, gegen Bezahlung die Bußwerke durch einen anderen verrichten zu lassen (Schmitz 145, Wasserschleben 90). Die Synode von Cloveshoe nahm schon 747 in c. 26 u. 27 dagegen Stellung. Zur Frage der Ersatzleistung vgl. auch J. Weisweiler, Buße. Bedeutungsgesch. Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte (Halle 1930).

3. Kolumban und die Verbreitung der Bußbücher und ihres Systems auf dem Festland.

Der Niederschlag des keltischen Bußwesens auf dem Festland läßt sich seit dem siebenten Jahrhundert deutlich verfolgen. Im Vordergrund steht hier das sogenannte Poenitentiale Columbani. Mag nun dieses Pönitentiale von Kolumban⁸¹⁾, dessen Autorschaft mit Sicherheit nicht erwiesen werden kann, herrühren oder nicht, so kommt ihm jedenfalls für die Weiterentwicklung des kirchlichen Bußwesens eine nicht geringe Bedeutung zu. Zum ersten Male wurde dadurch, soweit wir feststellen können, die fränkische Kirche mit dem System der keltischen Bußsätzen bekannt. Das dort durch das Mönchtum geförderte (private) Bußverfahren verband sich mit dem kanonischen zu einer neuen Synthese. Der größte Teil der darin aufgenommenen Bußsätzen geht auf Vinniaus zurück, den Kolumban kannte und auf dessen Pönitentiale er einmal hindeuten scheint. Hauck, der hierauf geachtet hat, glaubt, daß von den 42 Bestimmungen, die das Kolumban zugeschriebene Bußbuch enthält, nur der mittlere Kern (c. 13—37), der wie die Regel Kolumbans mit den Worten: „Diversitas culparum“ beginnt, das ursprüngliche Bußbuch darstelle und von Kolumban herrühre⁸²⁾. Die ersten zwölf Sätze, von denen drei im mittleren Teil wiederkehren, und die letzten fünf, die „de minutis monachorum“ handeln, seien von späterer Hand hinzugefügt worden. Ist dem so, dann hatte das ursprüngliche Pönitentiale nur einen geringen Umfang und zählte nur 25 Bestimmungen. Es zerfiel in zwei Teile, wie die Rubrik nach c. 12 dartut: „Sed haec de clericis et monachis mixtim dicta sint; caeterum de laicis“. Bemerkenswert ist besonders, daß die Anordnung der Vergehen in beiden Teilen sich an den Dekalog anlehnt, und einzelne Bestimmungen des ersten Teiles im zweiten, jedoch mit anderem Bußmaß, wiederkehren. Inhaltlich bieten sie nicht viel Neues. Denn die meisten dieser Sätze finden sich im Pönitentiale Vinniai, dem sie zumeist in gekürzter Form entnommen

81) Vgl. dazu Wasserschleben 52 f., 353 f.; Schmitz I 538 f.; O. Seebaß, Über Kolumbans von Luxeuil Klosterregel und Bußbuch (1883); derselbe, S. Columbani abb. regula coenobialis in: Ztschr. f. KG. XVII (1897), 218 ff., XVIII, 58 ff., ferner ebda. XIV (1894). Hauck I, 261 ff.; McNeill, The Celtic Penitentials (Paris 1923) 43 ff. Dazu die Monographien von E. Martin (1905) und J. Laux (1919).

82) Vgl. dazu die Einzeluntersuchungen von McNeill, der (43 ff.) ebenfalls zu dem Ergebnis der Echtheit kommt: „Thus the chain of evidence for Columban's authorship of B is complete.“

sind. Neu ist in beiden Teilen die Bestimmung über die sodomitische Sünde (c. 2 u. 15) und die Bestialität (c. 10 u. 17)⁸³). Außerdem kommen, verglichen mit dem P. Vinniai, im ersten Teile das Kapitel 12 (Si quis sacrificium perdiderit etc.) und im zweiten die Satzungen über Unmäßigkeit im Essen und Trinken (c. 22), heidnischen Kult und Verkehr mit den Bonosianern und anderen Häretikern hinzu. Diese letzteren Bestimmungen berühren Vergehen, die besonders in Gallien vorkamen und in den zeitgenössischen Predigten wie auf den Synoden eifrig bekämpft wurden. Das spricht dafür, daß, wie Hauck mit Recht angenommen hat, dieses Pönitientiale auf dem Festland, und zwar auf fränkischem Boden, vielleicht in der Nähe von Luxeuil entstanden ist. Jedoch kann die Erwähnung des Wergeldes hierfür nicht in Anschlag gebracht werden, da dieses ja auch bei Vinniaus erwähnt wird⁸⁴). Hier wie dort wird in dem gleichen Zusammenhang — es handelt sich um das Verbrechen des Mordes — für den Täter die Verbannung aus dem Vaterland, die im Pönitientiale Kolumbans (c. 20) auch den Meineidigen trifft, verfügt. Auf den Zusammenhang mit dem Festland weist aber auch noch eine andere Beobachtung hin. Wir können davon absehen, daß das in den einleitenden Worten angeführte Bild von dem Arzte, der die einzelnen Krankheitserscheinungen in verschiedener Weise behandelt, in der Terminologie des Bußwesens von jeher, besonders auch in Gallien gern angewandt wurde. Besonders bemerkenswert aber ist die auf die Einleitung folgende kurze Überschrift: „De

83) Neu ist ferner der in c. 18 vorgesehene und später oft wiederholte Fall, daß ein Laie oder eine Frau, wie es daselbst heißt, das eigene Kind (im Bett) erdrückt, wobei eine dreijährige Buße — ein Jahr ohne Brot und Wasser, zwei weitere Jahre ohne Wein und Fleisch — festgesetzt ist und bestimmt wird, daß erst dann nach dem Urteil des Priesters die Wiederzulassung zum Altar erfolgen dürfe und der Mann seine ehelichen Rechte wieder ausüben könne. Erklärend wird hinzugefügt: „Sciendum est enim laicis, quod tempore poenitentiae illis traditae a sacerdotibus non illis liceat suas cognoscere uxores nisi post poenitentiam transactam, de media namque poenitentia.“ Diese Bestimmung entspricht der kanonischen Bußpraxis, nur daß nach dieser den Pönitenten in der Regel auch die Eingehung einer Ehe verboten war. Daß der Mann mit der Frau während der Bußzeit nicht zusammen sein dürfe, hatte schon Vinniaus beim Vergehen des Mordes (c. 35) hervorgehoben, ebenso bei einzelnen Unzuchtsfällen (c. 36—38).

84) Vgl. dazu jetzt auch die Ausführungen von McNeill, der sich eingehend (120 ff.) über das Wergeld und die Kompositionen verbreitet und sagt: „The Irish and Welsh documents already discussed are sufficient to show that the system of composition in penance was in full force, before any Germanic population was brought under the discipline of the penitentials.“

capitalibus primum criminibus, quae etiam legis animadversione plectuntur, sancendum est“. Hier begegnet uns zunächst der Begriff der crimina capitalia, der weder bei Kummearian noch bei Theodor von Canterbury vorkommt, uns aber von Kassian und besonders Cäsarius von Arles her bekannt ist. Ihm entspricht derjenige der minuta (peccata), auf den im Schlußabschnitt angespielt wird. Die Überschrift lautet: „Postremo de minutis monachorum agendum est sanctionibus“. Von den peccata capitalia ist dann noch im Schlußsatz (c. 30) die Rede, die hier den incertiora vitia gegenübergestellt werden. Aus dieser Gegenüberstellung darf man schließen, daß die gallische Überlieferung dabei im Spiele war. Auf die festländische Provenienz weist aber auch noch in der ersten Überschrift der Hinweis auf die Bestrafung dieser crimina capitalia durch das weltliche Gesetz hin⁸⁵⁾. Julianus Pomerius, der Lehrer des hl. Cäsarius, will nämlich jene Vergehen außer den leichten Übertretungen gemieden wissen, die ihre Urheber, wenn sie bekannt würden, dem menschlichen Gerichte überantworten würden, und Fulgentius von Ruspe, der lange Jahre in der Verbannung auf Sardinien zubrachte, betonte, daß man die crimina capitalia daran erkenne, daß die Heilige Schrift wie auch die weltlichen Gesetze sie bestrafen. Der gleiche Gedanke wurde in einer pseudo-cäsarianischen Homilie, vielleicht auf Kolumban beruhend, wiederholt. Damit wird zugleich angedeutet, wie man zur Zeit Kolumbans den Begriff der crimina capitalia umschrieb. Wie das Pönitentiale selbst zeigt, hatte man dabei die schweren Verstöße gegen den Dekalog im Auge. Diese Anlehnung an den Dekalog tritt deutlich in dem dem hl. Augustinus⁸⁶⁾ zugeschriebenen Sermo 351, besonders aber dann bei Cäsarius von Arles in die Erscheinung. Letzterer nennt als peccata capitalia: Sacrilegium, homicidium, adulterium, falsum testimonium, furtum, rapina⁸⁷⁾. Dazu die Haupt- oder Wurzelsünden, ohne daß jedoch die Kassianische Ogdoas übernommen wird: „superbia, invidia, avaritia et, si longo tempore teneatur, iracundia et ebrietas, si assidua est“. Ähnliche Auf-

85) Vgl. dazu oben Kap. II, 152 f.

86) M. 39, 1542, Göller, Studien etc. 37 f.

87) Sermo 104 (M. 39, 1946 ff.) Göller 40. An anderer Stelle (Sermo 264, M. 39, 2235) rechnet er zu den Vergehen, die unter den Begriff der pompa diaboli fallen: omnia spectacula vel furiosa vel cruenta vel turpia, ferner: gula vel ebrietas, libido vel luxuria, dazu: adulteria, homicidia, rapinae, testimonia falsa; dazu gehöre auch: auguria observare et praecantatores adhibere et careragios, sortilegos inquirere etc.

zählungen kehren auch in der erwähnten Homilie und bei Pirmin wieder, der allerdings auch das Achtlaster-Schema Kassians kennt, das er wohl von Isidor von Sevilla übernommen hatte, das aber bei Cäsarius von Arles und in der gallischen Literatur nach Kassian nicht erwähnt wird. L. Schmitz (Bußbücher I, 190 ff) sah in der Anordnung der Bußbücher nach dem Schema der Kassianschen Achtlaster-Lehre geradezu ein Charakteristikum der keltischen und angelsächsischen Pönitentialien, während die von diesen nicht abhängigen fränkischen Bußbücher daran zu erkennen seien, daß sie sich mehr an den Dekalog anlehnten. Das trifft bis zu einem gewissen Grade — Vinniaus kennt aber die Ogdoas nicht — zu, und da auch im P. Columbani diese letztere Anordnung durchgeführt ist, darf man wohl auch hierin ein Kriterium für seine Entstehung in Gallien sehen.

Zusammenfassend können wir sagen: Das nach Kolumban benannte Pönitientiale, dessen Entstehung wohl noch in das siebente Jahrhundert fällt, wenn auch der sichere Beweis nicht erbracht werden kann, daß es von Kolumban selbst herrührt, stellt in seinem Kernbestand einen gekürzten Auszug aus dem Poenitientiale Vinniai oder einer diesem verwandten Quelle dar, zu dem einige wenige, in den kelto-britischen Bußbüchern bis dahin nicht genannte Satzungen hinzukommen, die gegenständlich auf das festländisch-fränkische Bußwesen, das jedoch das System der tarifierten Buße in der kelto-britischen Form bis dahin nicht kannte, hinweisen. Es behandelt die Vergehen der Kleriker und Laien getrennt und lehnt sich an den Dekalog an. In der Hauptsache werden nur schwere Sünden — *crimina capitalia* — angeführt, die zumeist mit mehrjähriger Buße belegt werden. Nur in einigen wenigen Fällen ist die Buße nach Tagen bemessen, und da ist besonders der Fall bemerkenswert⁸⁸⁾, daß beim Versuch des Ehebruchs und der Fornikation, der aber nicht zur Ausführung kam oder nicht kommen konnte, weil der andere Teil nicht wollte, ausdrücklich gesagt wird, daß ein solcher Sünder dem Priester seine Schuld bekennen und 40 Tage bei Wasser und Brot fasten solle, ohne daß man etwas Näheres darüber erfährt, ob und wann die Absolution in diesem Fall erteilt wurde. Im übrigen hält das Pönitientiale bei den schweren Vergehen fest an dem Prinzip, daß die Buße vom Priester — es ist immer nur vom Sacerdos die Rede — auferlegt und von ihm

88) B 12.

kontrolliert wird, daß ferner die Rekonziliation erst nach geleisteter Satisfaktion, seinem Urteil entsprechend, erfolgt: „post satisfactionem iudicio sacerdotis iungatur altario“. Ausdrücklich wird die Nachlassung der Schuld dem Priester, der für den Sünder betet, zugeschrieben. Es wird ferner betont, daß der eheliche Verkehr während der Bußzeit (*tempore poenitentiae*) nicht gestattet sei und einmal — wovon in der entsprechenden Satzung bei Vinniaus nicht die Rede ist — hervorgehoben, daß der Meineidige *g e s c h o r e n e n* Hauptes die Welt verlassen und bis zu seinem Tode in einem Kloster Gott dienen müsse. Das sind alles Akte, die uns zum Teil vom keltischen, zum Teil auch vom kanonischen Bußverfahren her bekannt sind, jedoch ist von öffentlicher Buße dabei nicht die Rede. Unzweifelhaft kommt aber der Modus der öffentlichen Buße zur Anwendung in der schon angeführten Satzung für den Verkehr mit den Häretikern (Bonosianern), insofern hier ganz wie sonst in diesem Falle und bei einigen qualifizierten anderen Vergehen im Abendland das Bußverfahren an die östlichen Bußstationen angelehnt ist und die Rekonziliation durch den Bischof vorgenommen wird⁸⁹). Ohne Zweifel ist diese Bestimmung der festländischen Praxis, die dadurch indirekt bezeugt wird, entnommen und den Satzungen angefügt, die dem keltischen Bußverfahren entstammen.

89) Die Satzung (25) lautet: „Si quis laicus per ignorantiam cum Bonosiacis aut ceteris haeticis communicaverit, stet inter catechumenos, id est ab aliis separatus christianis XL diebus et duabus aliis quadragesimis in extremo christianorum ordine, id est inter poenitentes insane communionis culpam diluat. Si vero per contemptum hoc fecerit, id est postquam denuntiatum illi fuerat a sacerdote ac prohibitum, ne se communionem sinistrae partis macularet, anno integro poeniteat et tribus quadragesimis et duobus aliis annis abstineat se a vino et carnibus et ita post manus impositionem catholici episcopi altario iungatur.“ Es muß auffallen, daß bei der schwereren, nicht per ignorantiam, sondern per contemptum begangenen Verfehlungen nicht von der Verweisung unter die Katechumenen, bzw. die Poenitenten die Rede ist, woraus Poschmann geschlossen hat (68 ff.), daß zwar die Sitte, den Büßern einen bestimmten Platz zuzuweisen, beibehalten, jedoch an Exkommunikation und öffentliche Buße nicht zu denken sei. Allein es erscheint dem Wortlaut nach durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch im zweiten Fall, wo doch auch eine doppelt abgestufte, viel längere Buße (nach keltischer Art) verhängt wird, an eine Verweisung an einen besonderen Büßerplatz gedacht ist und ist vor allem zu beachten, daß die Rekonziliation durch die Handauflegung des Bischofs erfolgt und daß auch im Poenentiale Theodori bei der Häresie die Verweisung unter die Audientes bzw. unter die Büßer verfügt wird. In Betracht ist dabei auch zu ziehen die Form der öffentlichen Buße in der folgenden Zeit auf dem Festland, und zwar schon bei Theodulf von Orleans, wo mit den Bußstufen auch die Buße in pane et aqua, die von den Kelten stammt, verbunden ist.

Daß letzteres, soweit es sich um schwere Vergehen handelte und Maßnahmen öffentlicher Natur damit verbunden waren, der (öffentlichen) kanonischen Buße sehr nahe kam, haben wir ausgeführt, aber auch betont, daß es sich von diesem insofern wesentlich unterscheidet, als die mit dem öffentlichen Bußverfahren verbundenen rituellen Handlungen und Wirkungen, darunter besonders die Unwiederholbarkeit, in Wegfall kamen. Es will scheinen, daß die spätere mittelalterliche Unterscheidung einer *poenitentia sollemnis*, die nur vom Bischof (in ganz schweren öffentlichen Fällen) verhängt wurde und unwiederholbar war, und einer *poenitentia publica*, die sonst für schwere Vergehen in Frage kam, aber vom Priester auferlegt wurde und wiederholt werden konnte, letztlich hier ihre Wurzeln hat. Darauf deutet im *Poenitiale Columbani* auch die weitere Feststellung, daß die Wiederaufnahme und Rekonziliation der Häretiker durch die Handauflegung des Bischofs erfolgte (*post manus impositionem catholici episcopi altario iungatur*), während sie sonst durch den Priester (*sacerdotis iudicio iungatur altario*) vorgenommen wurde⁹⁰).

Kolumban hat, vorausgesetzt, daß er der Verfasser des nach ihm benannten Pönitiale ist, wie die Klosterdisziplin durch seine *Regula coenobialis*, so das Bußverfahren durch das Bußbuch in weitgehendem Maße beeinflußt. Er brachte das keltische Bußsystem, das das sonst im Abendland übliche öffentliche Bußverfahren nicht kannte, auf das Festland. Das vom kelto-britischen Bußwesen übernommene System der tarifierten Buße mit den dem Festland bis dahin nicht geläufigen, gewöhnlich in zwei Abstufungen auferlegten Bußleistungen des Fastens bei Wasser und Brot und der Enthaltung von Wein und Fleisch kam durch ihn zur Einführung⁹¹). Die Buße „bei Wasser und Brot“ verband sich sogar mit dem öffentlichen Bußverfahren. Dazu trat bei einzelnen Vergehen, so beim Mord und Meineid, die Strafe der Verbannung, verbunden mit dem Waffenverbot (*inermis exul poeniteat*), im ersten Falle auch die Zahlung des Wergeldes⁹²), bei Defloration eine Entschädigung für die Eltern

90) *Poen. Col.* nr. 25, Schmitz I 601.

91) Das Fasten an sich und die Enthaltung von Fleisch und Wein, worauf besonders Cäsarius v. Arles (*Sermo* 261) hinweist (vgl. Göller, *Studien* 60), war ohne diese genaue Bemessung nach Tagen etc. auch früher auf dem Festland als Bußaufgabe in Übung.

92) Vgl. dazu oben und dazu aus dem Volksrecht die *Canones Wallici* (*Wasserschleben* 124), wo besonders die Zahlung mit Sklaven und Sklavinnen auf-

(humiliationis pretium) und beim Diebstahl der Schadenersatz. Besonders bemerkenswert ist, daß auch die Kleriker und die übrigen Geistlichen, die sich nach den kanonischen Bestimmungen der öffentlichen Buße nicht unterziehen durften, die gleichen Bußen erhalten, und zwar in verschärftem Maße und zum Teil (c. 1 u. 6) abgestuft nach den Weihegraden, was zum ersten Male im Liber Davidis (c. 7 u. 10) und später sehr oft in den fränkischen Bußbüchern vorkommt. Von größter Bedeutung aber war die Einbeziehung nicht nur der geheimen, sondern auch der leichteren Verfehlungen in das Bußsystem. Das Bekenntnis der geheimen Sünden, ja selbst der Gedanken vor dem Priester, war, wie wir schon von Cyprian wissen, auch dem Altertum nicht fremd und wurde besonders in den Klöstern geübt. Aber erst von dem Augenblick an, wo das Prinzip der Unwiederholbarkeit der Buße aufgegeben wurde und man systematisch die kleineren Verfehlungen in die Bußbücher und Beichtspiegel mit aufnahm, war der Weg zur späteren Privatbuße geebnet.

* *
*

Wenden wir, von Kolumban ausgehend, unsere Aufmerksamkeit der weiteren Entwicklung des festländischen, näherhin des fränkischen Bußwesens zu, so steht im Vordergrund die Frage: Welche Bedeutung kommt den *iudicia canonica* neben den schon besprochenen *iudicia Cummeani* und *iudicia Theodori* zu?

Die von einzelnen Forschern ausgesprochene Vermutung, daß auch die *iudicia canonica* ein ursprüngliches Bußbuch mit kanonischen Satzungen zur Vorlage haben könnten, hat sich nicht bestätigt. Allem Anschein nach hat es ein solches, wie schon Hörmann annahm, nicht gegeben. Jedenfalls kann das von altbritischen Bußbestimmungen durchsetzte, frühestens Ende des 8. Jahrhunderts entstandene Vallicellanium I, in dem Schmitz zugleich den Prototyp seines vermeintlichen Poenitentiale Romanum erblickte, keineswegs hierfür in Betracht kommen. Wohl aber ergab die weitere Erforschung der älteren nichtbritischen Pönitentialien, daß die *iudicia*

fällt, so c. 1: „ Si quis homicidium ex intentione commiserit, ancillas tres et servos tres reddat et securitatem accipiat.“ Vergl. dazu Poschmann und insbes. McNeill 124 ff.

canonica, wie sie in den Capitula iudiciorum und im Sangallense tripartitum vorliegen und größtenteils auch im sechsten Buch der Sammlung Halitgars (P. Pseudo-Romanum) und im Vallicellanum I nachweisbar sind, auf einen Grundstock von Bußsätzen sich zurückführen lassen. Diese kehren im wesentlichen mit demselben Wortlaut und in zumeist gleicher Reihenfolge in den von Wasserscheben publizierten fränkischen Pönitentialien (Hubertense, Merseburgense, Bobiense, Parisiense, Vindobonense, Floriacense) wieder. Sie sind ohne weitere Zusätze als geschlossenes Corpus in 41 Nummern in dem von Schmitz aufgefundenen Burgundense erhalten. Dieses Poenitiale Burgundense ist wohl mit dem Bobiense das älteste der fränkischen Bußbücher und gehört noch der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts an. Kann es auch nicht als die gemeinsame Grundlage der übrigen bezeichnet werden, obwohl die meisten seiner Bußbestimmungen in ihnen uns begegnen, so ist doch von besonderer Bedeutung, daß wir die Provenienz jedenfalls eines Teiles seiner Satzungen feststellen können.

Wie nämlich eine Vergleichung des Poenitiale Burgundense mit dem Poenitiale Columbani B ergibt und schon aus den Quellennachweisen Wasserschebens zum Poenitiale Pseudo-romanum, in dem außer drei Satzungen (2, 27, 31) sämtliche Bestimmungen des Burgundense uns begegnen, ersichtlich war, haben beide nicht nur die gleiche Einleitung, sondern auch eine Anzahl von Bußsätzen gemeinsam, wobei vielfach wörtliche Übereinstimmung herrscht. Zwar ist damit noch nicht gesagt, daß etwa das Burgundense von dem P. Columbani unmittelbar abhängt, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß es in engster Beziehung zu jenem steht. Von den zwölf ersten Satzungen des P. Columbani B kehren zehn im Burgundense wieder. Aber noch mehr. Die meisten dieser zehn Bestimmungen stammen unzweifelhaft aus dem Poenitiale Vinniai. Daraus geht mit Evidenz hervor, daß auch die sog. iudicia canonica des Burgundense und der mit ihm verwandten Poenitentialien nicht auf rein fränkischer Grundlage beruhen, sondern von altbritischen Bußsätzen durchsetzt sind.

Was die vom Poenitiale Columbani nicht abgeleiteten Bußsätzen des Burgundense und der ihm verwandten Poenitentialien betrifft, so lassen sich diese nach der inhaltlichen Seite fast durchweg mit festländischen Canones des Ostens und Westens in Beziehung bringen oder enthalten solche Vergehen, die auf den Synoden und auch sonst in der Literatur erwähnt und bekämpft

werden⁹³), mag man sich nun in einzelnen Fällen an Ancyra, Chalcedon oder die Bußcanones des Basilius oder in anderen an die Synoden von Elvira und Arles, Agde und Auxerre erinnern oder auch, wie bei den Mathematici und den Brandstiftern, im römischen Recht einen Anhaltspunkt finden. Ja sogar das Bußmaß scheint in zwei Fällen übernommen zu sein. Denn auch die Synode von Ancyra (c. 2) setzt ebenso wie das Burgundense für den unfreiwilligen Mord fünf Jahre fest und in c. 30 wird ausdrücklich auf Nicäa (c. 12), wo von den Rückfälligen die Rede ist, verwiesen. Ganz auffällig aber spiegeln sich die meisten der hier erwähnten Vergehen im Scarapsus Pirmins wider, der selbst wieder auf älteren Quellen, so namentlich auf Caesarius von Arles und Martin von Braccara beruht und in seiner verderbten merovingischen Latinität mit dem Burgundense übereinstimmt. Wir haben es also hier mit einem festländischen, kanonischen Material zu tun, ohne freilich sagen zu können, wann und von wem diese Satzungen in das altbritische Tarifsysteem eingebaut und mit denen Kolumbans verbunden worden sind. Über den Anfang des 8. Jahrhunderts wird man wohl nicht weit zurückgehen dürfen. Es ist aber daraus leicht ersichtlich, wie die Bezeichnung „iudicia canonica“ (als pars pro toto) aufgekommen ist. Der Verfasser des Poenitentiale Capitula iudiciorum aber wandte diese Bezeichnung noch auf eine Reihe anderer Satzungen an, die tatsächlich dem Poenitentiale Theodors (c. 33) und demjenigen Kummeans entnommen sind. Auch in anderen Bußbüchern, die iudicia canonica enthalten, kamen noch zahlreiche andere Satzungen keltischer und angelsächsischer Herkunft hinzu. Das gilt besonders von P. Vindobonense und P. Merseburgense, nicht zuletzt auch von P. Vallicellanum und P. Pseudoromanum, wie es Wasserscheben bezeichnete, das im 6. Buche der Sammlung Halitgars erhalten ist⁹⁴).

Aus diesen Feststellungen läßt sich ersehen, wie die altbritischen und später auch die angelsächsischen Bußsatzungen und damit das dadurch gekennzeichnete Bußsystem in das fränkische Bußwesen eindringen. Es geht aber auch daraus hervor, daß es, da ja auch die iudicia canonica der ältesten fränkischen Sammlung des Burgun-

93) Man wird mit Hörmann (I 203) annehmen müssen, „daß alle iudicia canonica den allgemein kanonischen Sammlungen der fränkischen Kirche (Dionysiana, Coll. Andegavensis, Herovalliana etc.) entnommen wurden.“

94) Hier sind besonders auch neben den letztlich auf Gildas zurückgehenden Stücken die unter dem Titel: „De dispensationibus sacrificii“ angeführten Satzungen zu nennen, da sie dem Kapitel „De quaestionibus sacrificii“ bei Kummean entsprechen.

dense gemischter Natur sind, ursprünglich keine rein fränkischen Pönitentialien gab und wie die ältesten Bußbücher mit kanonischen Satzungen, so erst recht nicht die zuletzt genannten späteren, wie das P. Vallicellianum und das P. Pseudoromanum, als römische Pönitentialien angesehen werden können. Wenn nun aber doch Halitgar das 6. Buch seiner Sammlung dem Archiv der römischen Kirche (de scrinio Romanae Ecclesiae) entnommen haben will und auch Papst Nikolaus I. von einem „iudicium poenitentiae“ spricht, so konnte es sich hier nur um Poenitentialien (oder Sammlungen von Bußsätzen) handeln, deren Grundstock die gekennzeichneten iudicia canonica bildeten. Von indigen römischen Bußbüchern kann, wie der Inhalt bei Halitgar zeigt, nicht die Rede sein. Er selbst deutet das ja auch mit der Bemerkung an, daß er nicht wisse, von wem es herausgegeben sei. Bis zum 9. Jahrhundert fehlt überhaupt jegliche Spur eines Beweises für den Gebrauch eines Pönitentialie in Rom. Allmählich drangen auch auf italienischem Boden die Bußbücher vor. Um 900 entstand hier das Poenitentialie Casinense, das auch als Poenitentialie summorum pontificum bezeichnet wird, aber in der Hauptmasse seiner Satzungen, wie Fournier gezeigt hat⁹⁵⁾, mit den Capitula iudiciorum inhaltlich übereinstimmt, also im Grunde fränkischer Provenienz ist. Bei den übrigen bemerkt man den Einfluß von Nikolaus' I. Responsa ad Bulgaros und eine Verwandtschaft mit dem 9. Buche der Collectio Vaticana 1349. Das altbritische Erbe erhielt sich aber auch in diesen Bußbüchern weiter trotz der Reaktion, die inzwischen auf fränkischem Boden eingesetzt hatte.

* *

*

Diese Opposition gegen die „sicheren Irrtümer und unsicheren Autoren“ der Pönitentialien, schon Ende des 8. Jahrhunderts einsetzend, entlud sich in scharfen Ausdrücken auf den Synoden von Chalonsur Saône (813) und Paris (829), wo verordnet wurde, sie dem Feuer zu übergeben; sie fand ihren Niederschlag in der Bestimmung der Synode von Mainz (847) c. 31: „Die Priester sollen Art und Dauer der Buße in Gemäßheit der alten Canones, der hl. Schrift und der kirchlichen Gewohnheit bestimmen und unterscheiden, wer öffentlich und wer geheim Buße tun soll. Wer öffentlich gesündigt hat, soll auch öffentlich büßen.“ Sie richtete sich vor

95) A. a. O. VII, 121 ff.

allein, wie die Synode von Chalon verrät, gegen die Inkonsequenz bei Aufstellung der Bußsätzen, indem man für schwere Sünden leichte Bußen auferlegte und umgekehrt, und hatte zur Folge, daß man daran ging, neue Pönitentialien gemäß den alten Canones herzustellen. Der Versuch dazu ist schon in den Kapitularien Theodulfs erkennbar; auch das im 2. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts entstandene Poenitentiale Martenianum stellt die alten Canones an die Spitze, jedoch verrät es eine Bevorzugung der laxen keltischen Bußsätzen⁹⁶). Insbesondere aber arbeitete Hrabanus Maurus entsprechend den Bestimmungen der von ihm berufenen Mainzer Synode (847) der Verwilderung des Bußwesens durch die überkommenen Pönitentialien entgegen, indem er sowohl in seinem Pönitentiale, das an Erzbischof Otgar von Mainz sich richtet, wie in seinem Schreiben an Heribald von Auxerre lediglich die Canones, die Aussprüche der Väter und die Dekretalen der Päpste zu Wort kommen ließ, die Satzungen der Bußbücher aber a limine abwies. Den gleichen Zweck aber verfolgt auch Halitgar von Cambrai⁹⁷) in seiner Sammlung, die er auf Wunsch Ebbos von Reims „ex patrum dictis canonum quoque sententiis“ verfaßte. Allein indem er als 6. Buch das sogenannte Poenitentiale Romanum hinzufügte, hob er die Wirkung der vorausgehenden Zusammenstellung zum großen Teile wieder auf.

Trotz dieser Reaktionsbestrebungen erhielten sich die Bußbücher auch in der folgenden Zeit, wie besonders auch aus Regino von Prüm und dem Corrector Burchards zu ersehen ist. Ihr Gebrauch führte zu der scharfen, namentlich gegen das sog. Poenitentiale Egberti gerichteten Kritik Damianis, der sie in seinem Liber Gomorrhianus (c. 10—12) mit der Frage: „quis istos canones fabricavit?“ als unkanonisch verwarf und dabei, was bemerkenswert ist, dem Papst allein und „keinem anderen Menschen“ das Recht zusprach, Canones zu erlassen.

4. Das festländische Bußwesen in der theologischen Literatur seit Beginn des 8. Jahrhunderts.

Fragen wir, was außerhalb der Bußbücher die sonstigen Quellen über das Bußwesen seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts berichten, so kommen hier zunächst Bonifatius, Pirmin und Chrodegang in

96) Hörmann III 492.

97) Schmitz II, 252 ff.

Frage. Was die Stellung des hl. Bonifatius zur Bußfrage betrifft, so ist doch sehr auffallend, daß er nirgends Andeutungen über die Bußbücher macht. Papst Zacharias nennt ihn einmal Zeitgenossen Theodors von Canterbury ¹⁾; von einem Bußbuch ist nirgends die Rede. Die in der Bußfrage bedeutsamen Erlasse dieses Papstes und seines Vorgängers über die Bestrafung der Mörder und Ehebrecher, die nichts mit den Satzungen der Pönitentialien gemein haben, entsprechen durchaus den überlieferten Grundsätzen der kanonischen (öffentlichen) Buße ²⁾. Bonifatius hielt sich aber an die Mahnungen der Päpste. Was Zacharias ihm auf liturgischem Gebiete nahelegte, das galt auch hier: „Wenn du die Regel der katholischen Überlieferung empfangen hast, geliebter Bruder, so predige sie allen und lehre alle so, wie dir von der hl. römischen Kirche, welcher wir dienen, vorgeschrieben ist“ ³⁾. Auch die Bußbestimmungen der unter Bonifaz abgehaltenen fränkischen Synoden für gefallene Kleriker, Mönche und Nonnen, die Kerker und Kerkerstrafen sowie das Abschneiden des Haupthaars der Nonnen vorsehen ⁴⁾, enthalten keinerlei Anklänge an die Satzungen der Bußbücher, erinnern vielmehr an verwandte Verfügungen Gregors I. ⁵⁾. Helles Licht auf die Beichtpraxis wirft der 3. Kanon der ersten auf deutschem Boden 742 gehaltenen Synode ⁶⁾. Für die Feier der heiligen Messe darf der Heerführer einen oder zwei Bischöfe bei sich haben, „et unusquisque praefectus unum presbiterum, qui hominibus peccata confiten-

1) Vgl. Ausg. von Tangl Nr. 80 p. 173 „... novissime et tuis temporibus Theodorus, Greco-Latinus ante philosophus et Athenis eruditus, Romae ordinatus, pallio sublimatus ad prefatam Britanniam transmissus.“

2) Zusammengestellt von Zehetbauer, der aber die Notizen über die Beicht außer acht ließ, in seiner Schrift: Das Kirchenrecht bei Bonifatius (Wien 1910), S. 119.

3) Ep. 80 Zehetbauer 119.

4) Vgl. Zehetbauer 57 ff.

5) Vgl. oben. Im Capitulare von 742, das die Beschlüsse der ersten germanischen Synode wiedergibt, heißt es: „ut quisquis servorum Dei vel ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, quod in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua. Et si ordinatus presbiter fuisset, 2 annos in carcere permaneat et antea flagellatus et scorticatus videatur...“

6) MG., Cap. reg. Franc., ed. Boretius I (1883) 24 f. Vgl. dazu Zehetbauer 58; Königer, Die Militärseelsorge der Karolingerzeit in: Veröffentl. aus d. Kirchenhist. Seminar München IV, 7 (München 1918) 13 ff. Hier auch die folgende Zeit ausführlich behandelt; vgl. bes. 51 f., 54 f. Wichtig am Schlusse die aus Cod. Clm 14410 publizierte Soldatenpredigt, auf die schon Heer, Ein karol. Missionskatechismus (Freiburg 1911) 60—62, hingewiesen hat.

tibus iudicare et indicare poenitentiam possit“. Diese Angabe wird ergänzt durch einige Äußerungen des hl. Bonifatius an anderer Stelle. Die von Bonifaz instruierte römische Synode vom Jahre 745 berichtet nämlich, daß der dort verurteilte Häretiker Adalbert den Leuten, die sich vor ihm hinwarfen, um ihre Sünden ihm zu bekennen, gesagt habe: „Ich kenne alle eure Sünden, da mir euere Geheimnisse bekannt sind. Es ist nicht nötig, daß ihr beichtet, vielmehr sind euch all euere vergangenen Sünden nachgelassen. Kehrt nur ruhigen Herzens und im Frieden nach Hause zurück“⁷⁾. Die Synode charakterisiert dieses Gebaren als „maximum scelus et blasphemia contra Deum“. Von dem Sündenbekenntnis spricht schließlich Bonifaz auch in der Schilderung der Vision eines Mönches von Wenlock vom Jahre 716⁸⁾. Letzterer erhält dort zum Schlusse die Weisung, über seine Vision einem Priester Beggan zu berichten und diesem seine eigenen Sünden, die ihm bei seiner Wanderung durchs Jenseits von den unreinen Geistern vorgeworfen worden seien, zu beichten und seinem Urteil gemäß (*supradicti presbiteri iudicio*) sich zu bessern. Andere Äußerungen des hl. Bonifatius über die Buße in dieser Zeit werden wir aus der Korrespondenz der Päpste mit ihm kennen lernen.

Neben Bonifatius hat sein Zeitgenosse Pirmin in seinem *Scarapsus*⁹⁾ sich über Beicht und Buße wiederholt ausgesprochen. Kein mit Kapitalvergehen Belasteter, sagt er, darf sich unterfangen, den Leib und das Blut des Herrn zu empfangen, bevor er nicht sein Sündenbekenntnis abgelegt und nach dem Rat des Priesters wahre Buße der kirchlichen Ordnung gemäß (*secundum ordinem ecclesiasticum*) getan hat¹⁰⁾. Er warnt mit den Worten des hl. Paulus vor dem unwürdigen Empfang der Eucharistie und knüpft daran die Mahnung: „Ideo admoneo vos, ut quicumque Christianus post baptismum criminalem culpam fecit, pura confessione ad sacerdotem donit et veram penitentiam agat: et post acta penitentia tempore, quo sacerdos ei constituerit, oblationem suam ad sacerdotem offerat et corpus et sanguinem Christi communicare faciat“¹¹⁾. Nochmals wiederholt er diesen Gedanken am Schlusse seiner

7) Tangl Nr. 59 p. 112.

8) Tangl Nr. 10 p. 14.

9) Vgl. die Ausgabe von Gall Jecker (Münster 1924), die hier zitiert wird.

10) C. 25 (S. 58).

11) So der Text bei Jecker.

Schrift: „Quicumque contra preceptum Dei fecit, cito per pura confessione et vera penitentia cum operibus bonis et elemosinis iustis se emendit, antequam mors illum subito rapiat“¹²⁾. Indem er die Gläubigen schließlich auffordert, die Oblationen, die auf dem Altare geweiht würden, darzubringen, fügt er hinzu: „et inde post penitentiam acta reconciliatione secundum consilium sacerdotis communicate“¹³⁾.

Ähnlich wie Pirmin hatte schon eine seinem Werke zugrunde liegende, dem 7. Jahrhundert angehörende Homilia sacra gemahnt: „Si in aliquo se culpabilem cognoscat unusquisque, faciat confessionem puram et agat poenitentiam“¹⁴⁾. In der Richtung dieser Gedanken bewegen sich aber auch einzelne Mahnungen in den dem hl. Bonifatius zugeschriebenen, aber allen Anzeichen nach nicht von ihm stammenden Sermones¹⁵⁾. Den Heiden, Gottlosen und Sündern, die ihre Verbrechen nicht beichten und durch wahre Buße sühnen wollten, heißt es hier¹⁶⁾, wird die ewige Pein (supplicium) zuteil werden. Sie sind, wie in Sermo II gesagt wird¹⁷⁾, Diener des Teufels; diejenigen aber, „die ihre Sünden durch Beicht und Buße (per confessionem et poenitentiam) abwaschen und in den Geboten Gottes wandeln, sind Söhne Gottes und Erben des ewigen Lebens. Durch Fasten, Gebete und Enthaltung von fleischlichen Gelüsten „et in confessione et poenitentia“ können alle Sünden geheilt werden. Niemand darf sorglos sein, da er den letzten Tag nicht voraussieht, „sed surgat per confessionem et poenitentiam“¹⁸⁾. Ähnliche Gedanken finden sich auch in anderen Predigten der Karolingerzeit¹⁹⁾. Was hier ebenso wie bei Bonifaz und Pirmin in die Augen fällt, das ist die immer wiederkehrende Mahnung zu Beicht und Buße. Es ist also nicht allein, wie häufig im Altertum, von der poenitentia,

12) So ebda. 67.

13) Ebda. 69 und meine Ausführungen in: Das spanisch-westg. Bußwesen 304 ff.

14) Jecker 120.

15) Vgl. dazu Hauck, KG. I, 478 f., der sich gegen Nürnberger (N. Arch. 1889, 109) wendet. Dazu die Texte nach der Ausgabe von Martène bei Migne 89, 843 ff.

16) Sermo 1 (M. 89, 815).

17) Ebda. 847.

18) Sermo 8 ebda. 859.

19) Vgl. dazu Caspari, Kirchenhist. Anecdota I (Christiana 1883); Nürnberger, Aus der lit. Hinterlassenschaft des hl. Bonifatius etc. in: Jahresber. der Phil. zu Neiß (1888); Heer, Ein kath. Missionskatechismus I (Freiburg 1911); von Schubert, Frühm. KG. 299.

sondern immer zugleich von der confessio²⁰⁾ die Rede. Sündenbekenntnis und Pönitentz gelten als die beiden Eckpfeiler der Buße. In dieser Zusammensetzung kommt immer noch die Anschauung zum Ausdruck, daß die Sünde nicht bloß gebeichtet, sondern auch, worauf im Altertum der Schwerpunkt gelegt wurde, durch entsprechende satisfactorische Leistungen abgebußt werden müsse. Wie ist aber diese Beichtbuße in den genannten Quellen, namentlich bei Bonifaz und Pirmin zu beurteilen? Da ist nun zunächst hervorzuheben, daß, was besonders bei ersterem auffallen muß, kein Einfluß des britischen Bußwesens feststellbar ist, zumal auch der Ausdruck „dare (donare) confessionem“ der fränkischen Bußsprache geläufig ist. Wir hören nichts von der tarifierten Buße, nichts von der poenitentia in pane et aqua. Es ist ferner zu beachten, daß in erster Linie jedenfalls besonders bei Pirmin die crimina capitalia in Frage kommen, die von ihm übrigens ebenso wie in einer Bonifaz zugeschriebenen Predigt ganz im Sinne des hl. Cäsarius von Arles beurteilt werden. Besonders fällt in die Augen, daß neben dem Bischof, der die heilige Messe zelebrieren soll, für die Soldatenbeicht ein Presbyter bestimmt wird, dessen Aufgabe gekennzeichnet wird mit den Worten: „peccata confitentibus iudicare et indicare poenitentiam.“ Das sind Ausdrücke, die durchaus der festländischen Bußüberlieferung entsprechen. Was aber die Beauftragung des Presbyters angeht, so darf daran erinnert werden, daß auch früher die Presbyter namentlich in Not und Todesgefahr, also bei der Buße im letzten Augenblick, die Bußgewalt im Auftrage des Bischofs ausüben konnten. Daran wird man wohl auch im Kriegsfall bei der Soldatenbeichte zunächst zu denken haben. Was schon

20) Charakteristisch ist bei Pirmin der Ausdruck: „donare confessionem“. Er begegnet uns mitunter in der Form „dare confessionem“ wiederholt in der vorausgehenden Zeit, in der Regula coenobialis Kolumbans wie in der Regel Donats (M. 87, 282) und läßt sich bis in die Zeit des Cäsarius von Arles zurückverfolgen. Bemerkenswert ist, daß er in der keltischen Bußliteratur nirgends erwähnt wird und auch im Poenitentiale Columbani nur in dem unechten Schlußabschnitt vorkommt. Vgl. dazu meine Ausführungen in: Studien über das gallische Bußwesen 106 ff. Vgl. dazu die Bemerkung Poschmanns 169 A. 4. Ich möchte kein allzu großes Gewicht auf die von P. als zu weitgehend gekennzeichnete Schlußfolgerung legen, zumal der Sermo 244 nicht sicher von Cäsarius herrührt. Aber die Wendung „confessionem donet, veram poenitentiam agat“ ist doch, da sie bei Pirmin wiederkehrt, sehr zu beachten. — Was die von P. nach Vacandard (Dict. de théol. III, 884) angeführten Beichtväter angeht, so ist doch Vorsicht geboten. Die Vita Ansberti ist karolingisch (Levison N. A. 25 u. 26) und die Vita Bertini gehört dem 11. Jahrhundert an (Hauck I 293).

die Wendung: „*indicare poenitentiam*“ bei Bonifaz andeutet, das sagt Pirmin ausdrücklich, daß nämlich die Wiederzulassung zur Kommunion erst „*acta poenitentia*“ erfolgen dürfe. Noch deutlicher drückt sich Pirmin aus, wenn er sagt, daß die Pönitenten gemäß dem Rat der Priester erst nach der Pönitenz „*acta reconciliatione*“ kommunizieren dürften. Damit wird der Rekonziliation ihre Stelle zugewiesen. Aber noch mehr. Wenn Pirmin ausdrücklich sagt, daß der Pönitent auch die Oblation erst „*acta poenitentia tempore, quo sacerdos ei constituerit*“ darbringen dürfe, so erinnern wir uns, daß es in der römischen Kirche, wie vor allem die Synode von Rom (487) dartut, vorkam, daß die Pönitenten keine Oblationen darbringen, sondern nur an der Gebetsgemeinschaft mit den Gläubigen teilnehmen konnten. Es bestand also zur Zeit Pirmins auf dem Festland noch die alte k a n o n i s c h e Bußpraxis. Charakteristisch ist hiefür die Betonung des „*ordo ecclesiasticus*“. Dem entspricht auch, daß nur ganz allgemein, ohne bestimmte Angabe über die Art und Größe der Satisfaktion, wie im keltischen Bußwesen gute Werke und Almosen als Bußleistungen angeführt werden.

Die Buße, wie sie hier gekennzeichnet ist, weist also unmittelbar auf die alte kanonische Buße. Ist sie demgemäß als eine *poenitentia publica* aufzufassen? Fast möchte man versucht sein, dies anzunehmen, zumal es den Anschein erweckt, als befürworte Pirmin auch die Einmaligkeit der Buße, da er zu Beicht und Buße und Übung guter Werke den Sünder auffordert, bevor der Tod ihn ereile. Allein diese letztere Mahnung ist doch so allgemein gehalten, daß daraus die Unwiederholbarkeit nicht bewiesen werden kann. Vielmehr legt die ganze Art und Weise, wie Pirmin zu dieser Buße mahnt, es nahe und spricht dafür die starke Betonung der *confessio* und schließlich die Beauftragung eines Presbyters mit der Militärbeicht, die nicht ausschließlich als eine Pönitenz in *articulo mortis* aufgefaßt zu werden braucht, daß es sich hier um ein nichtöffentliches Verfahren handelt. Man sieht also hier wieder deutlich, wie diese nichtöffentliche Buße aus der alten kanonischen herauswuchs und, wie auch noch die *Ordines poenitentiae* der folgenden Zeit dartun, zum Teil ähnlich gestaltet war, nur daß jetzt die Unwiederholbarkeit und die anderen schweren Folgen, die im Altertum mit der öffentlichen Buße verbunden waren, nicht eintraten. Jedenfalls ist davon nirgends die Rede. Unter dem Einfluß der Bußbücher und der in ihnen niedergelegten britischen Praxis trat im Laufe der

nächsten Zeit eine noch stärkere Distanzierung dieser nichtöffentlichen Buße von der *poenitentia publica* ein, bis sie, zur Jahresbuße (*poenitentia annualis*) entwickelt, schließlich den Charakter der späteren Privatbuße annahm. Darauf weist auch Chrodegang hin.

Während Pirmin noch nicht den Unterschied zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Buße macht, sondern ganz allgemein von Beicht und Buße spricht, tritt diese Scheidung in (der älteren Rezension) der Regel Chrodegangs von Metz deutlich hervor²¹⁾. Chrodegang gewinnt dadurch besondere Bedeutung, daß er als erster die Wiederholbarkeit von Beicht und Buße klar zum Ausdruck brachte und vor allem auch den Klerus, der nach alten Grundsätzen der kanonischen öffentlichen Buße nicht unterworfen werden durfte, dazu verpflichtete. Im Hinblick auf die in den Klöstern bestehende Regel, jeden sündhaften Gedanken dem Oberen (*priori*) zu beichten, verordnete er, daß die ihm unterstehenden Kleriker zweimal im Jahre, nämlich am Anfang der Fastenzeit und im Herbst zwischen Mitte August und 1. November ihrem Bischof oder einem von ihm beauftragten Priester ihre Sünden zu beichten hätten. Auch sollten alle, sofern keine schwere Sünde daran hinderte, an den Sonn- und Feiertagen kommunizieren²²⁾. Beachtenswert ist besonders, daß das Sündenbekenntnis in der Regel vor dem Bischof, der also auch hier als der eigentliche Verwalter des Bußsakramentes gilt, abgelegt werden muß, und strenge Strafen über den verfügt werden, der es wagen würde, dem Bischof ein Vergehen zu verheimlichen. Diese Bestimmung wird noch in helleres Licht gesetzt durch die weitere Regel, daß ein „*clericus de ordine canonico*“, der sich durch schwere Vergehen, wie Mord, Hurerei, Ehebruch, Diebstahl versündigte, längere Zeit körperlich gezüchtigt, inkarzeriert und schließlich, wenn es dem Bischof gut dünkte, nach Entlassung aus dem Gefängnis der öffentlichen Buße unterworfen werden sollte²³⁾. Gewiß handelt es sich hier um ein Straf- und Bußverfahren in einer dem Mönchtum nachgebildeten Kommunität. Aber diese öffentliche Buße, die im einzelnen genau beschrieben wird²⁴⁾ und nach den Strafmaßnahmen Vergehen öffentlicher Natur voraussetzt, entsprach durchaus den auch sonst üblichen Formen. Was aber die Beicht betrifft, so

21) M. 39, 1104 ff.

22) c. 14.

23) c. 15.

24) „*Egressus de carcere, si episcopo vel qui sub eo sunt, visum fuerit, agat adhuc poenitentiam publicam: id est, suspendatur ab oratorio simul et a missa,*

kommt hinzu, daß neben den Klerikern auch die *matricularii*²⁵⁾ im Hause der Kanoniker (*domi*) oder an den anderen Kirchen der Stadt (in *suburbanis*) die, mag man nun darunter niedere Kirchendiener oder Arme verstehen²⁶⁾, sicher Laien²⁷⁾ (oder höchstens niedere Kleriker) waren, einem Presbyter, dem sie unterstellt wurden, zweimal im Jahre beichten²⁸⁾ und zu religiösen Übungen angehalten werden sollten. Wenn Chrodegang sagt, daß sie religiös bisher vernachlässigt waren, „*et, ut ita dixerim, absque praedicatione et confessione erant in quadam securitate positi*“, so setzt das wohl voraus, daß auch bisher an sich die Beicht in Übung war, mochte man sich auch an einzelnen Orten, wie wir sehen werden, gleichgültig dagegen verhalten oder auch über deren Verpflichtung infolge ungenügenden Unterrichts in der Zeit des Niederganges des kirchlichen Lebens nicht völlig im klaren sein. Bemerkenswert ist hier die Mahnung des Concilium Bavaricum bereits um die Mitte des 8. Jahrhunderts (740/50): Hiernach sollen die Gläubigen vor der

et omnibus canonicis horis veniat ante ostium ecclesiae, ubi prior iusserit, iacens prostratus omni corpore ante limen ecclesiae, usquedum ingrediuntur omnes, et postea erigat se, stet foras ecclesiam ante ipsum ostium, impleat ibi officium suum, in quantum potest. Egređientibus de ecclesia similiter prostratus iaceat, usque dum omnes egrediuntur foras; et iacens vel stans ante ipsum limen cum nullo homine loquatur. De abstinentia vero, quandiu et qualiter episcopo visum fuerit, vel qui sub eo sunt, mensura vel hora, qua ei viderit competere; neque a quoquam benedicatur, usque dum reconcilietur. Qui dum vocatus venerit ad reconciliandum ante episcopum vel clerum, cum omni humilitate prostratus omni corpore in terra petat ab omnibus veniam; et episcopus secundum ordinem canonicum eum reconciliet.“

25) c. 34 (M. 89, 1117 f.)

26) Poschmann versteht darunter (S. 173) mit Hefele IV, 23 die von der Kirche unterstützten Armen; ähnlich auch Hauck II, 66 und Loening II, 242, die darunter die Stadtarmen verstehen. Vgl. dazu die eingehenden Ausführungen von K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stuttgart 1903), der darunter das Kirchenpersonal im weiteren Sinne, näherhin die niederen Kirchendiener versteht. Dazu dessen Buch über die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Stuttgart 1907) 31 Anm. 1. Hauck bleibt gegenüber Schäfer bei seiner Auffassung und begründet sie ausführlich (II, 68 Anm. 1).

27) Hauck l. c. weist darauf hin, daß im Statut Adalhards für Corbie die 12 *matricularii* zu den Laien gerechnet werden.

28) „*et ipsi presbytero confessiones suas bis in anno faciant ipsi matricularii una vice in quadragesima, alia in missa s. Remigii usque in transitum s. Martini . . . et si ipse non vult confiteri peccatum suum et hoc celaverit, et si per alium inventum fuerit, ille qui delictum abscondit, a presbytero, qui eis verbum Dei annuntiat, secundum modum culpaе aut excommunicetur aut corporali vindictae subdatur*“ (M. 89, 1118).

Sünde, namentlich der Unzucht gewarnt werden, „et ut poenitentiam veram doceantur facere de omnibus peccatis suis et non erubescant confiteri Deo peccata sua in ecclesia sancta coram sacerdotibus, qui testes adstant inter nos et Deum“²⁹⁾. Diese Auffassung, daß die Priester als Zeugen des Sündenbekenntnisses fungieren, begegnet uns auch in einer Soldatenpredigt, wo es heißt: „Ideo ammonemus dilectionem vestram, ut confiteamini Domino peccata vestra; quaerite testes confessionis vestrae sanctos sacerdotes Domini, qui antidoto spiritali vestrorum curare praevaleant vulnera peccatorum“³⁰⁾.

* *
*
* *

Noch deutlicher als bei Chrodegang wird die Scheidung zwischen der Beicht als solcher (ohne Beziehung zum öffentlichen Bußverfahren) und der poenitentia publica ein Menschenalter später von Alkuin und dann besonders von Theodulf von Orleans, vollzogen³¹⁾. Alkuins Bedeutung für die Bußgeschichte liegt vor allem darin, daß er theoretisch als erster mit einer Deutlichkeit und Ausführlichkeit wie kein anderer Autor zuvor die Beicht, nicht etwa nur die Pönitenz, die er von jener getrennt behandelt, als Mittel der Sündenvergebung, ihre Notwendigkeit im Bekehrungswerk und nicht zuletzt auch ihre erzieherische Wirkung für die Jugend namentlich zur Bewahrung der Keuschheit eingehend darlegt. Zwar bedient er sich in seiner Begründung patristischer Argumente³²⁾, aber er gibt

29) MG. Leg. Sec. III, Conc. II, 52.

30) Veröffentlicht von Königer l. c. 68 ff. McNeill drückt sich vorsichtig aus, wenn er sagt: „It is probably that Chrodegang was consciously or unconsciously influenced by the Celtic practice.“ Jedoch glaubt er, daß Benedikt von Aniane in seiner Concordia regularum „considerably“ beeinflusst sei durch Kolomban und zwar durch Vermittlung von Donat. Jedenfalls ist ein solcher Einfluß ebenso wie bei Pirmin auch bei Chrodegang nicht näher festzustellen.

31) Göller, Das spanisch-westgotische Bußwesen 308 ff. Vgl. dazu auch Kurt-scheid 38 f., bzw. 69 ff.

32) Vgl. dazu De virt. et vit. (M. 101, 621 ff.) c. 12: „de confessione“ und c. 13: „de paenitentia.“ Das Kapitel „de confessione“ setzt sich zusammen aus Gedanken und Aussprüchen von Ambrosius, Julianus Pomerius und Isidor, die er jedoch nicht nennt. Es ist charakteristisch für seine Arbeitsweise. Die Stelle über den Teufel als Ankläger beruht auf Ambrosius, de paen. II, 7, 53 (vgl. Göller, Analecta 286); von Julianus Pomerius übernimmt er den Satz: „Deum testem habet nunc et iterum

ihnen eine Deutung, die erkennen läßt, daß er das Sündenbekenntnis nicht bloß als eine Voraussetzung der kanonischen Buße betrachtet, sondern daß er neben der kanonischen öffentlichen Pönitentz ein Bußverfahren kennt, bei dem der Schwerpunkt auf der confessio lag, zu der allerdings die Bußleistung hinzukam. Immer wieder mahnt er, besonders auch in seinen Briefen zum rechtzeitigen Sündenbekenntnis und zur Buße³³). Die Beicht ist ihm nicht bloß eine Angelegenheit der Mönche, sondern auch der Laien aller Stände³⁴). Mit allem Nachdruck mahnte er besonders eindringlich die Lehrer von St. Martin in Tours³⁵), ihre Schüler zur Beicht anzuhalten, da sie besonders den Nachstellungen des Teufels ausgesetzt seien, der nichts ausrichte, wenn sie Früchte der Buße brächten. Sie sollten eine confessio pura den Priestern Christi ablegen. Bemerkenswert ist der Satz: „Crede mihi totum veniale erit quod peccasti, si confiteri non erubescas et per poenitentiam purgare curaberis.“ Der Zusammenhang, in dem diese Mahnungen stehen, macht es wahrscheinlich, daß Alkuin ein wiederholtes Sündenbekenntnis, wie schon Hauck annahm³⁶), im Auge hat. Auf Ersuchen schickte er diese Beichtbelehrung auch an die Klosterbrüder von St. Peter in Salzburg³⁷). Besonders eindringlich aber sucht er die Notwendigkeit der Beicht in seinem Schreiben an „die Brüder“ in Septimanie zu begründen^{37a}). Er spricht darin von gewissen Gewohnheiten, die in den dortigen Gegenden sich eingenistet hätten (inoluise). Es werde gesagt, daß dort niemand unter den Laien sein Bekenntnis den Priestern ablegen (confessionem dare) wolle, die doch von Christus mit den Aposteln die Gewalt, zu binden und zu lösen, empfangen hätten^{37b}). Deshalb fragt er: „Quid solvit sacerdos,

habebit ultorem“ (vgl. Göller, Studien über das gall. Bußwesen 27); aus Isidors Synonyma stammen die Schlußworte: Confessio iustificat etc. (vgl. Göller, Das spanisch-westgotische Bußwesen 272).

33) Vgl. Ad monach. Wir. et Girv. MG. Ep. IV 56; Watkins II, 666 ff.

34) „Nullus senior sive iunior, saecularis vel monasterialis, vir aut femina sua erubescat confiteri peccata atque per poenitentiam emendare“ (Ad. fr. in Hib. M. 100, 502; MG. Ep. IV 438).

35) De conf. ad pueros s. Martini, M. 101, 651 ff.; MG. Ep. IV, 193 ff.

36) KG. II, 264.

37) MG. Ep. IV, 416; Hauck ebd.

37a) MG. Ep. IV, 216 ff.: fratribus et patribus in provincia Gothorum.

37b) Den aus dieser Stelle gezogenen Schluß, daß die Beicht dort erst eingeführt wurde, halte ich nicht für berechtigt.

si vincula non considerat ligati? . . . Deo vis, o homo, confiteri, quem nolens volens latere non poteris. Ecclesiae Christi, in qua peccasti satisfacere negligis.“ Alkuin weist auf das dem Altertum geläufige Bild der Auferweckung des Lazarus hin und betont, daß es Hochmut sei, den Priester als Richter zu verachten. Auch er bezeichnet diesen als *testis confessionis*, als *adiutor reconciliationis*. Das Sündenbekenntnis stellt sich ihm dar als Opfer für die Sünden: „*Quam pure Deo per sacerdotem offerre debemus, quatenus orationibus illius nostrae confessionis oblatio Deo acceptabilis fiat et remissionem ab eo accipiamus.*“ Die Lossprechung erfolgt durch die Priester. Die Rekonziliationsgebete „im Sacramentarium“ — es ist das erste Mal, daß in der Bußgeschichte darauf hingewiesen wird — sind ihm ein Beweis für die Notwendigkeit des Sündenbekenntnisses, da der Priester denjenigen nicht rekonzilieren könne, dessen Sünden er nicht kenne. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch daraus, daß in der Kirche die Heilmittel für die Sündenwunden — *remedia synodali auctoritate litteris mandata* — niedergelegt sind.

Wie stark das Bußproblem Alkuin beschäftigte, ersehen wir daraus, daß er in seinen „*officia per ferias*“³⁸⁾ und insbesondere in seinem Werke über den Gebrauch der Psalmen³⁹⁾ mehrere For-

38) M. 101, 524 u. 553 (als Abendgebet gedacht). Vgl. dazu auch *Expos. in psalm. poen. L* (M. 101, 582 ff.). Hier zu v. 5 der Satz: „*Perfecta enim poenitentia est futura cavere et lugere praeterita.*“

39) 2, 9 ff. Darunter besonders die vierte confessio, in der der Satz: „*religiosum statum cum timore Dei reverenter, prout debui, non custodivi*“ auf den Ordensstand hinweist. Ganz ausführlich im Aufzählen der Verfehlungen ist die fünfte. Auch hier weist das Bekenntnis auf eine geistliche Person bzw. auf den Priesterstand hin: „*Peccavi de illis poenitentibus, qui ad me propter confessionem venerunt, quos ego nec secundum canonicum iudicium iudicavi nec sollicitus fui de illis, sicut debui.*“ Auf die Wiederholung des Bekenntnisses deutet der Satz: „*Peccavi, postquam confessus fui crimina mea, quae perpetravi.*“ Es ist ein ausführliches Bekenntnis der Sünden in Gedanken, Worten und Werken. Aber die ganze Form zeigt, daß es sich um ein allgemeines Schema handelt, so wenn es heißt: „*Repletus omni iniquitate, malitia et nequitia, feci sacrilegium, homicidium, adulterium, falsum testimonium, furtum, rapinam, periurium.*“ Aber auch die Verfehlungen gegen die Eltern und die kirchlichen Vorgesetzten werden angeführt, wobei besonders die Unterlassung der Werke der Barmherzigkeit hervorgehoben wird. Charakteristisch der Schluß dieses mit Amen endenden Bekenntnisses: „*Quae omnia mala coram Deo omnipotente et sancto hoc altari et sanctis reliquiis quae in hoc loco sunt confiteor pura et vera confessione et bona voluntate emendare.*“ Zur Frage der Echtheit bemerkt Hauck KG. II, 149: „Es muß dahingestellt bleiben, ob und welche der nachfolgenden Gebete Alkuin angehören. Ihr Inhalt erregt an sich keine Bedenken; Gewißheit könnte jedoch nur das handschriftliche Zeugnis geben.“ Vgl. dazu auch den Abdruck und die

mulare von „*confessiones peccatorum*“ aufgenommen hat, die an Gott sich richten und zum Teil ausführlich die einzelnen Vergehen aufzählen. Sie wollen aber wohl nicht bloß Gebete sein, sondern sollten wie zur Gewissenerforschung überhaupt, so insbesondere zum praktischen Gebrauch bei der Beicht als Beichtspiegel dienen. Ohne Zweifel waren sie für deren weitere Gestaltung in Verbindung mit anderen Beichtformularen von größter Bedeutung. Hierher gehören auch die altdeutschen und die ihnen verwandten frühmittelalterlichen, zum Teil in die Zeit Alkuins hineinreichenden Beichten, die, wie Hautkappe überzeugend nachgewiesen hat⁴⁰⁾, auf ein Grundschema sich zurückführen lassen, das Dekalog- und Wurzel- oder Hauptsünden mit ihren Unterarten in substantivischer Form (*vitanda*) und dann Unterlassungsünden, die kirchlichen Gebote und die Pflichten der Nächstenliebe betreffend (*facienda*), in Form von Sätzen enthält. Besonders wichtig ist die weitere Feststellung, daß sie nicht nur mit anderen theologischen Texten der vorkarolingischen und karolingischen Zeit, wozu die erwähnten *Dicta Pirmini* und die Bonifatius zugeschriebenen Sermonen gehören, sich berühren, sondern wie diese in der Gruppierung und Aufzählungsweise der Sünden auf die Sündenschemata in den Sermonen des hl. Caesarius von Arles mittelbar oder unmittelbar zurückgehen⁴¹⁾. Dabei ist zu beachten, daß auch die läßlichen und Gedankensünden mit einbezogen sind. Besonders fällt auf, daß die Reichenauer Beicht Pirmins Scarapsus zur Vorlage hatte und daß der ganze erste Abschnitt der Würzburger Beicht⁴²⁾, der mit zwei anderen lateinischen

Würdigung dieser *confessiones* bei Hautkappe, Die altdeutschen Beichten und ihre Beziehungen zu Caesarius von Arles (Anhang S. 13), Münster 1917, S. 38 ff. Er ist der Ansicht, daß Alkuin die obige Beicht, die auch gesondert im sog. *libellus poenitentialis* Egberts sich findet und von Morinus veröffentlicht wurde (Anhang S. 13), aus einer Reihe von Einzelstücken kompiliert hat.

40) A. a. O. Vgl. bes. S. 7, 55, 63 ff.

41) Ebda. 3 ff.

42) Ebda. 7 ff. Für die Beurteilung der Alkuinschen Beicht ist nach Hautkappe (24 ff.) eine von Martène, *De antiquis eccl. ritibus* I, 278 aus einem Codex S. Gatiani Turonensis veröffentlichte *confessio* sowie die Lorscher und sächsische Beichte heranzuziehen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhange auch auf die sog. Othmarsche Beicht bei Wasserscheleben 437. Vgl. dazu Watkins II 637 f. u. 657 f. — Würde diese Beicht, was noch zu beweisen wäre, von Abt Othmar von St. Gallen (720—759) stammen, dann wäre sie, worauf Watkins II, 657 Gewicht legt, das erste Beispiel dieser Art, und man könnte versucht sein, Beziehungen über Gallus und Kolumban zum keltischen Bußwesen herzustellen. Allein diese im Cod. Sangall 916 s. IX stehende Beicht, die u. a. mit der Würzburger Beicht und derjenigen des Cod. Pal. 485 s. IX

Beichten (in Cod. Pal. lat. 485 und im Frageordo des sog. Egbertschen libellus poenitentialis) übereinstimmt, „aus dem Sermo 257 des hl. Caesarius von Arles wortwörtlich übernommen ist.“ Diese Beichten knüpfen also, was höchst bemerkenswert ist, nicht an die althritische und angelsächsische, sondern an die festländische Überlieferung an.

* *

*

Ungefähr gleichzeitig mit Alkuin hat Theodulf von Orleans das Bußverfahren in eingehendster Weise behandelt, und zwar in seinen beiden Kapitularien⁴³⁾, die für den Klerus bestimmt sind und gerade deshalb besonders ins Gewicht fallen. Im ersten Capitulare eifert er besonders gegen diejenigen, die sich durch Meineid und falsches Zeugnis versündigten, und gegen die Geistlichen, die zu leichte Bußen in diesem Falle auferlegten. Wenn jemand, der sich durch Meineid oder ein anderes schweres Verbrechen — wie Ehebruch, Fornikation, Mord — versündigt hat, nicht zur Beicht kommen will, ist er aus der Kirche „sive a communionem et consortio fidelium“ auszuschließen und niemand darf mit ihm essen oder trinken oder beten oder ihn in sein Haus aufnehmen (c. 26). Hier handelt es sich offenbar um öffentliche Vergehen. Wir sollen jeden Tag unsere Sünden im Gebete Gott bekennen. Das Bekenntnis vor Gott ist nützlich (adiuvat), insofern der Herr in dem Maße unsere Sünden vergißt, als wir ihrer gedenken. Das Bekenntnis vor dem Priester ist unsere Stütze, weil wir die Sündenmakel nach Empfang des priesterlichen Rates durch Beobachtung der heilsamen Bußvorschriften und das gegenseitige Gebet tilgen (c. 31). Die Sünden in Gedanken, Worten und Werken sind zu beichten (c. 31). Grundlegend sind die acht Kapitalvergehen, die bei ihm eine Kombination des Schemas Kassians und der Liste Gregors des Großen darstellen⁴⁴⁾. Der Priester soll jede einzelne dieser Sünden dem Pönitenten nennen und sein Bekenntnis darüber

im wesentlichen zusammengeht, stimmt in ihrem ersten Teil fast wörtlich mit dem Sündenschema des hl. Caesarius von Arles (Serm. 257), wie Hautkappe S. 8 ff. überzeugend nachgewiesen hat, überein und hat auch in ihrem folgenden, an den Dekalog angelehnten Teil nichts mit den Sündenlisten der keltischen Bußbücher zu tun.

43) Cap. I (M. 105, 191 ff.) c. 21, 26, 27, 30, 31, 36, II (M. 105, 208 ff.).

44) Näheres hierüber in meinen Ausführungen über das spanisch-westgotische Bußwesen 309. Die Liste lautet: gastrimargia, fornicatio, acedia sive tristitia, avaritia, vana gloria, invidia, ira, superbia.

entgegennehmen. Auch die *cogitationes perversae* sind zu beichten. Nach dem Maß der Sünde muß die Buße auferlegt werden (*indicari*). Eine Woche vor der Fastenzeit (*hebdomada una ante initium quadragesimae*) sind die Beichten den Priestern abzulegen, die Bußen entgegenzunehmen, die Streitenden zu versöhnen (c. 36). An allen Sonntagen in der Quadragesima sollen die Gläubigen mit Ausnahme der Exkommunizierten die Sakramente des Leibes und Blutes Christi empfangen; an den drei letzten Tagen der Karwoche und an Ostern müssen ganz und gar (*penitus*) alle kommunizieren (c. 41). Ausführlicher noch handelt Theodulf im zweiten *Capitulare* über die Buße. Hier tritt vor allem der Unterschied der Buße für öffentliche und geheime Vergehen hervor. Er läßt erkennen, wie wichtig die Sache selbst ist. Die Priester sollen sich deshalb auf die Abnahme und Beurteilung der Beichten der Gläubigen gut vorbereiten, da sie entsprechend der Größe der Sünde die Zeitdauer der Bußauflage zu bemessen haben. Das Heilmittel gegen die Sünde ist „nach den *Canones* der authentischen heiligen Väter — also nicht nach den Bußbüchern — zu bestimmen“⁴⁵). Die Kapital- und todsündlichen Vergehen sind gemäß der Lehre der *Canones* und der heiligen Väter öffentlich zu beweinen, sie können aber auch durch die geheime Satisfaktion der *vita religiosa* abgebußt (*solvi*) werden, sagt Theodulf mit Gennadius⁴⁶). An die Stelle der öffentlichen Buße kann also auch in dieser Zeit noch die *vita religiosa* treten.

Was die Aufzählung der *crimina capitalia* betrifft, so hält sich Theodulf ebenso wie die fränkischen Bußbücher an den Dekalog. Für Diebstahl, Meineid und falsches Zeugnis setzt er gleichmäßig sieben Jahre fest. Hier stimmt er beim *periurium* mit der Kolumbanschen bzw. fränkischen Überlieferung überein. Ausdrücklich schließt er diese Ausführungen mit der Bemerkung, daß diese Bestimmung nur gälten für diejenigen, die öffentlich zur Buße kämen und öffentlich Buße täten. Dann fährt er fort: „*Quod si occulte actum est et occulte ad sacerdotem venerint et puram confessionem fecerint, occulte poenitere secundum aetatis modum, quod superius continetur.*“ Auch die Priester haben sich der Buße zu unterwerfen und, wie das schon Chrodegang zu erkennen gab, bei öffentlichen Vergehen öffentlich

45) Die Definition der Buße lautet: „*Est quippe verae confessionis fructuosa poenitentia poenitenda non admittere, admissa cum gemitu cordis deflere, satisfactione vera poenitentiae causas excidere nec earum suggestionibus aditum indulgere nec iterum in vitiis perpetratis delabi.*“

46) Vgl. dazu Göller, *Studien* 19 f.; Poschmann 77 ff.

Buße zu tun. Der Priester, der einen öffentlichen Mord begangen, muß von seinem sacerdotalen Ordo zurücktreten und 10 Jahre öffentlich Buße tun. Ist das Vergehen geheim, und ist er im geheimen zur Beicht gekommen, dann soll ihm auch geheim die Buße auferlegt werden. Er kann die Sünde tilgen durch Reuetränen, Gebet und Almosen. Ob er in diesem Falle auch sein Amt niederlegen müsse, möge er selbst entscheiden⁴⁷⁾. Habe er sich durch Fornikation veründigt, dann seien 7 Jahre, bei Sodomie 15 Jahre Buße erforderlich.

Wie im ersten Capitulare betont Theodulf auch hier, an Gedanken des hl. Ambrosius über den Teufel als Ankläger des Sünders anknüpfend, die Notwendigkeit des Sündenbekenntnisses, wobei er wiederum die Woche vor dem Anfang der Fastenzeit als die Zeit bezeichnet, in der die Beicht abzulegen ist. Das galt ohne Zweifel für alle Gläubigen, die sich schwerer Sünden bewußt waren, und entspricht der schon erwähnten Forderung, daß alle außer den Exkommunizierten an den Fastensonntagen, an den drei letzten Tagen der Karwoche und an Ostern kommunizieren müßten. Die Fragepflicht des Priesters wird auch hier betont. Da ist nun gleich eingangs eine Bemerkung überraschend. Wer beichten will, heißt es, soll mit dem Priester seine Knie vor Gott beugen und dann alles bekennen, dessen er sich von Jugend an erinnern kann. Fallen ihm nicht mehr alle seine Missetaten (*facinora*) ein oder scheut er sich, dann soll ihn der Priester fragen, ob er in diese oder jene Sünde gefallen ist, wie es im Poenitentiale bestimmt ist. Er darf ihn aber nicht mit allen Vergehen bekannt machen, da im Pönitentiale viele Verfehlungen aufgenommen sind, die der Mensch nicht wissen darf. Er soll ihn nicht nach allen fragen, damit er nicht in eine der Sünden falle, die er vorher nicht kannte. Es ist sehr bemerkenswert, daß die Beicht sich über alle Sünden von Jugend an erstrecken soll. Hat Theodulf hiernach nur solche, die zum ersten Male beichten, im Auge oder will er damit andeuten, daß im Grunde eine Buße

47) Vgl. dazu, was die 13. Synode von Toledo (*Mansi XI, 1059*) von demjenigen Priester sagt, der zwar behauptet, kein *mortale crimen* begangen zu haben, „aber doch in seiner Brust verborgen hält, was den Menschen einzugestehen er sich schämt: „*ut iuxta conscientiae suae fiduciam, utrum audeat aut non audeat sacrificare Deo, ex sui potius arbitrii potestate, quam ex nostri iudicii permissione procedat.*“ Wenn man nur wüßte, welche Sünden die Synode hier im Auge hat. Vgl. dazu meine Ausführungen über das spanisch-westgotische Bußwesen 293 und Hinschius KR. IV. 820 Anm. 6, auf dessen Ausführungen über die weitere Bestimmung der Synode bezüglich des „*ante acceptionem poenitentiae adiudicatus nec reconciliatus*“ in Ergänzung zu meiner Darstellung l. c. hier noch hingewiesen sei.

genügen und eine zweite nicht mehr nötig sein sollte? Nach dem Bekenntnis der Sünden soll der Priester den Beichtenden das Symbolum beten lassen. Allen, die ihn beleidigt, muß der Sünder verzeihen und Gott versprechen, nicht mehr zu sündigen. Ist das alles geschehen, dann soll er ihm nach der Größe der Schuld die Zeit der Buße bestimmen, die sieben Bußpsalmen über ihn beten mit den Orationen, die im Sacramentarium stehen, und ihn im Frieden entlassen⁴⁸⁾.

Für die Gesamtbeurteilung der kirchlichen Bußlehre und Bußpraxis, wie sie Theodulf darstellt, ist an erster Stelle zu beachten, daß das seiner Beichtinstruktion zur Feststellung der Bußen für die Kapitalvergehen eingefügte und von ihm wohl selbst zusammengestellte Pönitentiale nach der Reihenfolge der Sünden des Dekalogs geordnet ist und in seinen Bußbestimmungen sich an die Canones der älteren Synoden hält. Andererseits ist aber auch darin der Einfluß der britischen Bußbücher erkennbar, wie vor allem die Festsetzung der Buße „in pane et aqua“ und die Zulassung der Pönitenten zur Kommunion gemäß der Entscheidung des Priesters schon vor Vollendung der Buße zeigt. An zweiter Stelle fällt auf, daß in den weiteren Vorschriften des Capitulare dem Sündenbekenntnis vor dem Priester nicht der Dekalog, sondern das Achtlasterschema zugrunde gelegt wird, das für die Reihenfolge der Vergehen in den albritischen Bußbüchern, speziell im P. Cummeani, charakteristisch ist, das aber auch Isidor von Sevilla kennt, auf den sich Theodulph ausdrücklich in seiner Liste der läßlichen Sünden bzw. der peccata minora beruft. Hervorzuheben ist ferner, daß der Klerus wie schon bei Chrodegang für öffentliche Vergehen öffentlich Buße tun muß und die Bußen nach den Weihegraden, je nachdem es sich um einen Bischof, Priester oder Diakon handelt, ähnlich wie im Poenitentiale Columbani abgestuft werden. Ganz besonders aber fällt ins Gewicht, daß hier eine scharfe Scheidung zwischen öffentlicher Buße für öffentliche, und geheimer Buße für geheime Vergehen vorgenommen wird. Dabei wird von den öffentlich Büßenden gesagt, daß sie auch öffentlich zur Beicht kämen (*qui publice ad confessionem venerint*). Davon werden die Gläubigen unterschieden,

48) „Deinde super eum septem psalmos poenitentiales cum orationibus quae sunt in sacramentario dicat et absolvat eum in pace.“ Dieses „absolvat“ könnte ja wohl auch mit „absolvieren“ übersetzt werden. Allein es ist zu beachten, daß ja die Rekonziliation mit den Rekonziliationsgebeten, von denen auch Alkuin spricht, erst nach geleisteter Satisfaktion nach Theodulf erteilt wurde.

die „im geheimen beim Priester sich einfinden und ihm geheim ihre Sünden bekennen.“ Die Bußbestimmungen für den freiwilligen Mord enthalten den Zusatz: „Si autem occultum sit, occulte similiter agat, sicut superius insertum tenetur.“ Es sollte also im wesentlichen das gleiche Verfahren eingehalten werden, nur daß alles geheim war. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Instruktion Theodulfs über die Abnahme der Beicht ausführliche (liturgische) Bestimmungen enthält, die einen *ordo poenitentiae* voraussetzen, der im einzelnen mehr enthält als derjenige des *Sacramentarium Gelasianum*. Das gilt auch von dem sich daran anschließenden Ritus der Krankenversehung und der letzten Ölung.

Halten wir all diese Einzelheiten zusammen, so ergibt sich, daß die Bußinstruktion Theodulfs von Orleans zwar die Tendenz aufweist, möglichst die kanonische Überlieferung zur Geltung zu bringen, daß sich aber auch der Einfluß der Bußbücher, die inzwischen ja auch auf fränkischem Boden sich eingewurzelt hatten, darin geltend macht. Was wir bei Bonifaz und Pirmin noch nicht feststellen konnten, das tritt hier deutlich in die Erscheinung: die Verbindung der ursprünglich in den altbritisch-keltischen Bußbüchern niedergelegten Bußpraxis mit der kanonischen bzw. fränkischen Überlieferung und die scharfe Scheidung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Buße. Die eingangs angedeutete Synthese ist hier zum ersten Mal deutlich vollzogen. Sie läßt sich auch in den einzelnen Bußsätzen für die öffentlichen Pönitenten aufzeigen. Charakteristisch ist hierfür die Bestimmung über den *f r e i w i l l i g e n M o r d*. Mit Rücksicht auf spätere Erörterungen über die Buße für das Verbrechen des Mordes möge der Text folgen⁴⁹⁾: „Homicidium si quis voluntarie vel per insidias fecerit, iugi se poenitentiae submittat; et si hoc publice actum constat, si laicus, *d e p o n a t a r m a* et omnem saecularem militiam et publice satisfaciat, ita ut quadraginta diebus extra ecclesiam foris ad ostium oret; quibus *i n p a n e* et *a q u a* exactis, a communionem orationum quinquennio removeatur, post quinquennium tantum in orationum communionem recipiatur, non offerat, non corpus Domini omnino attingat; in quo perdurans quatuordecim annos tunc ad plenam communionem cum orationibus recipiatur, circa exitum vitae hanc consequatur humanitatem, ut viaticum accipiat eucharistiam. Abstinentia illius sit in arbitrio sacerdotis secundum personam et possibilitatem, sic ei imponatur

49) M. 105, 212.

abstinentia ciborum. Si autem occultum sit, occulte similiter agat, sicut superius insertum tenetur.“

Erinnern wir uns dessen, was früher über den Einfluß des östlichen Bußwesens auf das Abendland ausgeführt worden ist, so ergibt sich, daß die hier angeführten Bußstufen nicht etwa an die Synode von Ancyra, auf die der folgende Passus Bezug nimmt, sondern an den entsprechenden Kanon des hl. Basilius im Briefe an Amphiloichius (c. 56) anklingen⁵⁰⁾, wo die Bußzeit im ganzen auf 20 Jahre ausgedehnt und auf vier Bußstationen verteilt ist. Nach Basilius stehen aber die Büsser in diesem Falle nicht 40 Tage, sondern 4 Jahre weinend vor der Türe des Gotteshauses. Daß das „subiacere ad ianuam ecclesiae“ im Abendland schon in den Capitula Martini (c. 78) und sonst vorkommt, also bei Theodulf nicht unvermittelt erscheint, wurde früher schon gezeigt⁵¹⁾. Auch im altbritischen Bußwesen ist die Pönitenz für den Mörder befristet. Im Poenitentiale Vinniai und davon abhängig bei Kolumban sind 10 bzw. 3 Jahre vorgesehen. Hierauf geht sicher auch die Forderung: „deponat arma“ und die vorgeschriebene Buße der Abstinenz und die „poenitentia in pane et aqua“ zurück⁵²⁾. Kurz drückt sich hierüber Kolumban aus: „tribus annis inermis exul in pane et aqua poeniteat“⁵³⁾. Hierauf fußen auch die fränkischen Pönentialien. Auffallen muß aber, daß die Strafe der Verbannung (exul peniteat) bei Theodulf nicht erwähnt und auch die Forderung nicht gestellt wird, den Eltern oder Angehörigen des Ermordeten Genugtuung zu leisten, da der Mörder sonst nicht heimkehren dürfe, „sed more Cain vagus et profugus sit super terram.“ Dies umsomehr, als dieses Moment später in den Formulierungen der Mörderbuße eine Rolle spielt.

Im Zusammenhang hiermit gewinnt besondere Bedeutung die von Hraban und Hinkmar bezeugte und von Burchard von Worms in seine Sammlung aufgenommene Bußauflage des Patriarchen Paulin von Aquileja für Haistulfus, der seine Frau getötet hatte. Der Patriarch läßt dem Mörder die Wahl, entweder die Welt zu verlassen und in einem Kloster für dieses Verbrechen Buße zu tun, oder, was schwerer und härter sei, in der Welt zu bleiben und sich der öffentlichen Buße zu unterwerfen. Zum Unterschied von der besprochenen Bußauflage Theodulfs ist für diese charakteristisch,

50) M. gr. 32, 798.

51) Vgl. oben 3. Kap., S. 173 f.

52) Vgl. dazu auch das Poenitentiale Theodori I, 4, 4, Finsterwalder 294.

53) B. c. 13.

daß sie nicht befristet, sondern lebenslänglich ist, und der Pönitent erst am Ende seines Lebens zur Kommunion zugelassen wird. Auch ist die Buße nicht nach Graden abgestuft; wohl aber wird auch hier der Pönitent von den übrigen Gläubigen getrennt und muß „post ostium et postes“ stehen und die Eintretenden und Herauskommenden um ihre Fürbitte anflehen. Das entspricht ebenso wie einige andere Bestimmungen der gekennzeichneten festländischen Überlieferung. Andererseits läßt auch hier das Verbot von Wein und Fleisch — letzteres wird nur an Weihnachten und Ostern gestattet — sowie die Buße „in pane et aqua et sale“ den Einfluß der britischen Bußpraxis erkennen. Wiewohl in diesem Punkte Paulin und Theodulf übereinstimmen, sind doch im übrigen die Unterschiede derart, daß von einer gegenseitigen Abhängigkeit nicht die Rede sein kann^{53a}).

Inwieweit Theodulf aus den bei ihm nachweisbaren Quellen unmittelbar geschöpft und zu der von ihm vorgelegten Formulierung der einzelnen Bußbestimmungen mitgewirkt hat, läßt sich im einzelnen nicht feststellen. Jedenfalls aber zeigt der ganze Aufbau, daß er Vorlagen benützt hat, die sich nicht mehr aufzeigen lassen, wie denn überhaupt das ganze Capitulare II den Eindruck macht, daß es aus mehreren, zum mindesten aus zwei Teilen zusammengesetzt ist. Das ergibt der Unterschied der Bußen beim gleichen Vergehen⁵⁴).

53a) Der Text der Bußauflage in MG. Ep. IV 520 ff. (vgl. dazu auch M. 99, 181, Jaffé Reg. 2324) lautet: „Omnibus diebus quibus vixeris penitere debes, vinum et omnem siceram non bibas, carnem nullo umquam tempore comedas praeter pascha et diem natalis Domini. In pane et aqua et sale penite. In ieiuniis, vigiliis, orationibus et elemosinis omni tempore persevera. Arma numquam cingere nec causam in quolibet loco litigare praesumas. Uxorem numquam ducas nec concubinam habeas nec adulterium committas. In balneo numquam lavare presumas nec convivii laetantium commiscere. In ecclesiis segregatus ab aliis christianis post ostium et postes humiliter te ponas, ingredientium et egredientium te suppliciter orationibus commendes. A comunione sacri corporis et sanguinis Christi cunctis diebus vitae tuae indignum te existimans abstineas, in ultimo tamen exitus vitae tuae die pro viatico, si merueris et si sit qui tibi tribuat, tantummodo venialiter ut accipias, tibi concedimus.“ Über die textliche Überlieferung vgl. die Angaben des Herausgebers l. c. 520. Ob dieser Text, den Burchard noch erweiterte, in allen Teilen ursprünglich ist, möchte ich bezweifeln.

54) So werden im ersten Teile, der über die crimina capitalia handelt, die Frauen, die ihre Leibesfrucht töten (quae fornicant et partus suos necant) gemäß dem entsprechenden Kanon (21) der Synode von Ancyra einer nach Graden abgestuften Buße von 10 Jahren unterworfen, während im zweiten Teile, der die Beicht zum Gegen-

Welches aber auch die von Theodulf unmittelbar benützten Quellen gewesen sein mögen, so ist doch seine Bußinstruktion von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zusammengenommen mit den entsprechenden Ausführungen Alkuins stellt sie einen gewissen Abschluß in der Bußentwicklung dar. Beide, Theodulf und Alkuin, haben auf die Theorie und Praxis des Bußwesens der folgenden Zeit ohne Zweifel einen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Die Gedanken, die von ihnen ausgesprochen werden, kehren auch auf den Synoden des 9. Jahrhunderts wieder. Bemerkenswert ist, daß die wohl zur Synode von Aachen (809) gehörenden *Capitula de presbyteris*⁵⁵⁾, die verboten, Pönitenten einzuladen, dabei Wein zu trinken und Fleisch zu essen (c. 12), und vorschrieben, daß jeder Geistliche ein Verzeichnis der großen und kleinen Sünden haben solle, im übrigen die Bußfrage zurückstellten und offen ließen, nach welchem Pönitientiale man sich zu richten hatte. Auch Theodulf spricht nicht über den letzteren Punkt; er empfiehlt aber einen vorsichtigen Gebrauch des „Pönitientiale, da viele Sünden darin verzeichnet stünden, die der Mensch nicht wissen solle.“ Man merkt hier bereits die Reaktion gegen die Bußbücher heraus. Mehrfach haben sich dann die Reichssynoden von 813 über das Bußwesen in ähnlichem Sinne ausgesprochen wie Theodulf. Die öffentliche Buße wird in Arles⁵⁶⁾ (c. 26) für die eines öffentlichen Verbrechens Überwiesenen eingeschärft, was das *Capitulare von Aachen* wiederholte⁵⁷⁾. In Reims ventilerte man die Bußfrage⁵⁸⁾, um die Geistlichen zu belehren, wie sie die Beicht entgegennehmen, die Buße auferlegen (c. 12) sollten, und verlangte die Kenntnis der acht Hauptlaster; die Bischöfe sollten prüfen, wie sie die Sünden der Beichtenden zu beurteilen und welche Bußzeit sie festzusetzen hätten (c. 16). Es solle unterschieden werden, wer unter den Pönitenten öffentlich (*publice*) oder geheim (*absconse*) büßen müsse (31). Nach der Synode von Mainz⁵⁹⁾ sollen die Inzestuösen, wenn sie nicht Buße tun, aus der Kirche ausgestoßen werden (c. 53). Die Synode von Tours⁶⁰⁾ verlangte, daß bei der

stand hat, für das gleiche Vergehen 14 Jahre, und wenn die Tötung „in utero ante partum“ geschah, 7 Jahre vorgesehen sind.

55) Hefele III, 752.

56) Mansi XIV, 62. „Ut qui publico crimine convicti sunt rei, publice iudicentur et publicam poenitentiam agant secundum canones.“

57) MG. Leg. Sec. II, Cap. I, 174 f.

58) Mansi XIV, 78 ff.

59) Mansi XIV, 75.

60) Mansi XIV, 86.

nächsten Versammlung der Bischöfe festgestellt werde, an welchen *liber poenitentialis* man sich halten sollte; sie wollte der Ungleichmäßigkeit der Bußauflagen der Priester steuern (c. 22). Von der Synode von Chalon sur Saône⁶¹⁾ erfahren wir schließlich, daß das kanonische Bußverfahren an den meisten Orten außer Gebrauch gekommen und der *ordo reconciliandi* nach dem alten Herkommen nicht mehr in Übung war. Es wird darauf gedrungen, die Unterstützung des Kaisers zur Durchführung der öffentlichen Buße für die öffentlichen Sünder nachzusuchen: „*et secundum ordinem canonum pro merito suo excommunicetur et reconcilietur.*“

Wie schon früher ausgeführt wurde⁶²⁾, wandte sie sich auch gegen die Bußbücher und betonte, daß für den *modus poenitentiae* der Beichtenden die Anweisung der alten *Canones*, die Autorität der heiligen Schriften und die kirchliche Gewohnheit maßgebend sei, was ja Theodulf ebenfalls forderte. Es muß auffallen, daß, wie schon eine frühere Synode von Chalon (644)⁶³⁾ die Pönitzenz nur als nützlich bezeichnete, auch diese sich nicht bestimmt über die Beichtverpflichtung ausspricht, indem sie gegenüber der Behauptung, es sei nur das Sündenbekenntnis vor Gott erforderlich, während andere die Auffassung verträten, man müsse den Priestern beichten, nur sagt: „*Confessio itaque quae Deo fit, purgat peccata; ea vero quae sacerdoti fit, docet qualiter ipsa purgentur peccata.*“ Sie will aber offenbar damit die Notwendigkeit der Beicht vor dem Priester nicht in Abrede stellen, sondern nur zum Ausdruck bringen, daß sie zur Auflegung der *remedia poenitentiae* erforderlich sei. Rügt sie doch gerade im vorhergehenden Kanon (32), daß manche kein vollkommenes Bekenntnis den Priestern ablegten, indem sie zugleich wie Theodulf verlangt, daß jeder Beichtende über die acht Hauptsünden zu unterrichten sei. Schon Theodulf hatte durchblicken lassen, daß die Rekonziliation in der Regel erst nach vollendeter Bußzeit erfolge; darüber sprach sich nicht lange nachher die Pariser Synode (829) deutlich aus⁶⁴⁾. Sie schrieb vor (c. 46), daß die *Sanctimonialen* den Priestern nur in der Kirche vor dem Altare ihre Beicht ablegen dürften, und zwar im Beisein von Zeugen, die auch bei der Hausbeicht im Krankheitsfalle erforderlich seien. Sie erklärte es als unzulässig, daß ein Mönch deshalb die Frauenklöster

61) Mansi XIV, 98 ff.

62) Vgl. oben 253.

63) Vgl. oben 224.

64) Mansi XIV, 565.

aufsuche, um den Beichtenden die Buße aufzuerlegen, und daß andererseits Kleriker und Laien den „iudicia episcoporum et presbyterorum canonicorum“ aus dem Wege gingen und den Priester-mönchen (*monachis sacerdotibus*) beichteten, die dazu kein Recht hätten. Sie seien nur für die mit ihnen in den Klöstern Lebenden zuständig. Dazu gab sie die Begründung: „*Illis namque est confessio peccatorum facienda, a quibus subinde et modus poenitentiae et consilium salutis capiatur, et a quibus post tempora poenitentiae peracta secundum canonicam institutionem, si episcopus iusserit, reconciliatio mereatur.*“ Es ist wohl zu beachten, daß hier nur von der Beicht und der Bußauflage, nicht aber von der öffentlichen Buße die Rede ist, daß aber der kanonische Grundsatz, erst nach Ablauf der Bußzeit die Rekonziliation vorzunehmen, festgehalten und sogar noch auf die Weisung des Bischofs abgehoben wird. Dazu kommt, daß noch um dieselbe Zeit Jonas von Orleans, der übrigens auch ebenso wie Theodulf die von Origenes herührenden „*septem remissiones peccatorum*“ anführt, ausdrücklich im Anschluß an Beda erklärt, daß nur die schwereren Vergehen (*graviora peccata*) zu beichten seien⁶⁵⁾, und um dieselbe Zeit die sog. *Statuta Bonifacii*⁶⁶⁾ bestimmen, daß bewußtlos gewordene Kranke, für die die anwesenden Zeugen die Buße übernommen hatten, im Falle ihrer Genesung den Bußvorschriften unterworfen werden müßten (c. 32).

Die Entwicklung zur Privatbuße in dem Sinne, daß der Beichtende sofort absolviert wurde und die Bußwerke nachher verrichten konnte, ist also auch jetzt noch nicht abgeschlossen. Allein dieselben *Statuta Bonifacii* betonen andererseits⁶⁷⁾, daß die kanonischen Bestimmungen über die Rekonziliation der Pönitenten nicht mehr völlig eingehalten werden könnten. Sie verordneten deshalb nicht nur, daß den Sterbenden die Kommunion und Rekonziliation sofort zu erteilen sei, sondern schrieben auch vor: „*Curet unusquisque presbyter statim post acceptam confessionem poenitentium singulos data oratione reconciliari.*“ Damit war das alte starre Prinzip, das auch Theodulf wie schon früher die keltischen und angelsächsischen

65) M. 106, 152: „*Moris est ecclesiae de gravioribus peccatis sacerdotibus, per quos homines Deo reconciliantur, confessionem facere; de quotidianis vero et levibus quibusque perrari sunt, qui invicem confessionem faciunt, exceptis monachis, qui id quotidie faciunt.*“

66) Mansi XII, 386. Vgl. dazu oben die Bestimmung Leos I., 2. Kap., S. 145.

67) c. 31 ebda.

Pönentialien nicht mehr völlig aufrecht erhielt, durchbrochen. Mochte man auch in der folgenden Zeit in einzelnen Statuten und Ordines, wie auch das Sacramentarium Fuldense zeigt, darauf zurückkommen und auch in der Praxis noch da und dort sich darauf stützen, so kann doch im wesentlichen im 9. Jahrhundert die Frage der „poenitentia privata“ auf fränkischem Boden als gelöst bezeichnet werden. Welche Stellung nehmen aber die Päpste in dieser Entwicklung ein?

5. Die Päpste und das kirchliche Bußwesen im 8. Jahrhundert.

Verfolgen wir die Stellung der Päpste zum Bußwesen im Laufe des 8. Jahrhunderts, so fallen zunächst die Äußerungen Gregors II. ins Gewicht, dessen Pontifikat vor allem durch die Missionierung Deutschlands und sein mannhaftes Auftreten gegen den byzantinischen Kaiser im Bilderstreit in der Geschichte festgehalten ist. Im Vollbewußtsein seiner apostolischen Sendung und der ihm übertragenen Binde- und Lösegewalt hat er letzterem gegenüber seine Auffassung in der Bilderverehrung unerschütterlich zum Ausdruck gebracht und dabei in seinem zweiten Schreiben auch folgende für das römische Bußwesen interessanten Worte einfließen lassen¹⁾: „Erkennst du, o Kaiser, den Unterschied zwischen Kaiser und Bischof? Wenn sich jemand gegen dich, o Kaiser, verfehlt hat, so nimmst du ihm Haus und Hof weg, allein das Leben ihm lassend; und schließlich nimmst du ihm auch dieses, indem du ihn hängst oder ihm den Kopf abschlägst; oder aber du verbannst ihn und schickst ihn außer Landes weit weg von seinen Kindern, Verwandten und Freunden. Nicht so die Bischöfe. Wenn jemand gesündigt hat und bekennt, so legen sie ihm, statt ihn zu hängen oder zu köpfen, das Evangelium und das Kreuz auf den Nacken, sperren ihn gleichsam wie in einen Kerker in die Räume der Sakristei und Schatzkammer ein, verweisen ihn in die ‚diaconia‘ der Kirche und in die ‚catechumena‘ und legen ihm Fasten, Vigilien und Lobgebete auf. Und wenn sie ihn recht gezüchtigt und ausgehungert haben, dann erteilen sie ihm den kostbaren Leib des Herrn und tränken ihn mit dem heiligen Blute; und so übergeben sie das von Sünden freie Gefäß der Auserwählung rein und schuldlos dem Herrn. Siehst

1) Mansi XII, 977; Hefele III, 400. Vgl. auch Poschmann 122 f. Vgl. über die Auffassung Gregors von der päpstlichen Gewalt besonders Hauck KG. II^a 123 f.

du nun, o Kaiser, welches der Unterschied zwischen den Kirchen und den Kaisern ist?“²⁾ Es ist bemerkenswert, daß der Papst hier ganz allgemein von demjenigen spricht, der gesündigt hat, ohne dabei zu sagen, ob er einen öffentlichen oder geheimen Sünder im Auge habe. Es ist ferner die Rede von dem Bekenntnis der Sünde, das der Bußauflage vorausgeht. Diese selbst ist mit einer Zeremonie verbunden, die sonst nirgends erwähnt wird. Die Synode von Agde hatte (c. 15) verordnet, daß die Pönitenten die Handauflegung und das Cilicium „super caput“ empfangen sollten und im Ritus des Sacramentarium Gelasianum heißt es³⁾: „Suscipis eum IV feria mane in capite quadragesimae et cooperis eum cilicio, oras pro eo et in claudis usque ad coenam Domini.“ Dieser Wortlaut kehrt auch im S. Fuldense und sonst wieder⁴⁾. Die Aussonderung des Pönitenten aus der Gemeinschaft und seine Internierung wird von Gregor nun genau umschrieben. Im griechischen Wortlaut⁵⁾ werden drei Nebenräume der Kirche genannt, wo der Pönitent seine Bußzeit zubringen sollte. Das „cimeliarchium“ war der Raum für die Aufbewahrung der heiligen Gefäße. Gregor d. Gr. spricht wiederholt davon⁶⁾ Die Synode von Agde (c. 66) erwähnt das „secretarium quod Graeci diaconicon appellant“⁷⁾ Die „catechumena“ sind „die oben in der Kirche herumlaufenden Hallen oder Galerien, in welchen die Frauen dem Gottesdienste beiwohnten“⁸⁾. Nach Schmitz war für die männlichen Büsser „das Diakonikon und für die weiblichen das Katechumenon bestimmt“⁹⁾. Er setzt dazu in Be-

2) „Pontifices non ita; sed ubi peccarit quis et confessus fuerit, suspendi vel amputationis capitis loco evangelium et crucem eius cervicibus circumponunt eumque tamquam in carcerem in secretaria sacrorumque vasorum aëria coniciunt, in ecclesiae diaconia et in catechumena ablegant ac visceribus eius ieiunium oculisque vigiliis et laudationem ori eius indicunt“.

3) Wilson 15.

4) Richter 46.

5) καὶ φυλακίζουσιν αὐτὸν εἰς τὰ κειμηλιαρχεῖα καὶ εἰς τὰ διακόνια τῆς ἐκκλησίας ἐξορίζουσιν αὐτὸν καὶ εἰς τὰ κατηχούμενα. Es ist hier wie im lateinischen Text auf den Plural zu achten.

6) Vgl. Thes. l. lat. unter cimeliarchium (= locus ubi thesauri ecclesiae asservantur), wo mehrere Stellen Gregors (Ep. 9, 17: cim. ecclesiae) angeführt werden; Ducange unter cimeliarchium.

7) Vgl. dazu Poschmann 122.

8) Poschmann 122, Kraus, Realencyklopädie I (Freiburg 1882) 575 f. II, 47 und im Katholik, Mainz 1884, S. 603 ff. Binterim, Denkwürdigkeiten V, 3 S. 13 ff.

9) Vgl. dazu auch den Artikel: „Diaconicum“ von J. Sauer im Lexikon für Theologie und Kirche II 276 und die dortige Literatur. Das Diakonikon ist hiernach

ziehung die *Custodia canonica*, die seit dem 8. Jahrhundert auf den Synoden wiederholt erwähnt wird¹⁰⁾. Daneben spielte seit alter Zeit die Internierung in einem Kloster zunächst für die Geistlichen eine wichtige Rolle. Seit dem 6. Jahrhundert, zuerst auf der Synode von Narbonne (589) und dann bei Gregor dem Großen, begegnen uns auch, wie früher festgestellt wurde, einzelne Fälle, wo Laien zur Buße in ein Kloster verwiesen wurden. Büsser, die ihre Bußvorschriften nicht erfüllt hatten, sollten vom Bischof nach Kanon 7 der Synode von Toledo (638) erneut in einem Kloster den Bußgesetzen unterstellt werden¹¹⁾. Im *Poenitientiale Columbani* wird der Meineidige zu lebenslänglicher Klosterhaft verurteilt. Die Klosterhaft tritt in diesen Fällen offenbar an die Stelle der öffentlichen Buße.

In unserem Falle handelt es sich ohne Zweifel, wie das Gegenstück der strengen weltlichen Strafbestimmungen zeigt, — Todesstrafe, Verbannung — um das öffentliche Bußverfahren. Die einzelnen Stadien des Verfahrens sind folgende: Sündenbekenntnis, feierliche Bußauflage, verbunden mit einem sonst nicht erwähnten Ritus, Ausschluß aus der Gemeinschaft und Verweisung in einen für die Büsser bestimmten Nebenraum oder Nebenbau der Kirche, strenge Bußübungen, bestehend in Gebet, Vigilien und Fasten, schließlich Wiederaufnahme, deren Ritus nicht gekennzeichnet wird, und Zulassung zur Kommunion. Es ist eine neue Form des kanonischen (öffentlichen) Bußverfahrens, die übrigens die Übergabe und das Tragen des *Ciliciums* nicht ausschließt. Auch die Wirkung der kanonischen Buße ist in einem Punkte jedenfalls von Gregor II. festgehalten. In dem *Capitulare* für die drei Legaten — Bischof Martinian, Priester Georg und Subdiakon Dorotheus —, die Gregor II. auf Bitten des Herzogs Theodo nach Bayern im Jahre 716 sandte, wird unter den Weihenhindernissen auch noch die Buße genannt¹²⁾. Wie andere konnte auch der „*expaenitens*“ nicht zur Ordination zugelassen werden. Diese Verfügung stimmt übrigens wörtlich, von einigen kleinen Abweichungen abgesehen, mit einer Stelle in Gregors des Großen Schreiben an den Bischof Johannes

der Raum neben der Apsis altchristlicher Basiliken, bestimmt zum Aufenthalt der Kleriker und zur Aufbewahrung liturgischer Gewänder und Gefäße, meist durch eine Tür mit der Apsis, häufig auch mit dem Seitenschiff verbunden (= Sakristei).

10) Ebda. 45 ff.

11) Vgl. Poschmann 120.

12) Mansi XII, 258 c. 5. Vgl. dazu Hefele III, 736, MG. LL. III, 452.

von Squillace überein¹³⁾ und findet sich auch in dem Brief, durch den Gregor II. dem hl. Bonifatius die bischöfliche Vollmacht am 1. Dezember 722 erteilte¹⁴⁾. Die Tatsache, daß dieses Schreiben wörtlich nach der Formel VI des *Liber diurnus* ausgefertigt ist¹⁵⁾, lehrt deutlich die Kontinuität der kirchlichen Praxis und zeigt, auf welchem Wege die aus der (öffentlichen) Buße resultierende Irregularität in das Mittelalter übergang. Daß die Büsser nicht zu den Oblationen zugelassen wurden, zeigt in der gleichen Anweisung die an Pirmin erinnernde Bestimmung: „Oblationes dissidentium, priusquam reconcilientur, nullo modo in ecclesia recipiantur“. Hier handelt es sich offenbar um Abgefallene. „Niemand glaube“, sagt ferner der Papst generell mit einem Zitat aus Isidor, „daß er der Heilmittel der Buße für die täglichen Verstöße (*excessibus*) der menschlichen Gebrechlichkeit, ohne die wir im Leben nicht sein können, nicht bedürfe“, ohne jedoch dabei zwischen einem öffentlichen und geheimen Verfahren zu unterscheiden. Diese Stelle ist schon bei Isidor mißverständlich, da nach Augustin und Caesarius von Arles Fehler dieser Art, ohne die wir im Leben nicht sein könnten, durch Gebet und gute Werke getilgt werden konnten und nicht der Buße unterworfen werden mußten. Isidor hatte wohl die damalige kanonische Buße im Auge, nicht aber eine Privatbuße im späteren Sinne. Ob die Übernahme dieses Textes bei Gregor II. als „eine Mahnung zur öfteren Privatbuße“ anzusehen ist, wie man gemeint hat¹⁶⁾, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Auf alle Fälle klingt hier die frühere Praxis durch. Auch die Bestimmung

13) Die betr. Stelle oben Kap. IV S. 249.

14) Tangl Nr. 18.

15) *Liber diurnus* (ed. Sickel S. 5 f. Die Formel lautet hier: „ne umquam ordinationes presumat illicitas; ne bigamum aut qui virginem non est sortitus uxorem neque inlitteratum vel in qualibet corporis parte vitiatum aut ex p o e n i t e m vel curiae aut cuilibet conditioni obnoxium notatumque ad sacros ordines permittat accedere.“ Auf die Verwandtschaft dieser Formel mit dem erwähnten Text bei Gregor I. ist auch in der Ausgabe des Registers Gregors I. 132 hingewiesen.

16) Poschmann 180; dazu dessen erstes Werk über die abendl. Kirchenbuße 285 f. Die Stelle bei Isidor lautet: „Cuius remedii egere se cuncti agnoscere debent pro quotidianis humanae fragilitatis excessibus, sine quibus in hac vita esse non possumus, horum dumtaxat dignitate servata, ita ut a sacerdotibus et levitis Deo tantum teste fiat, a ceteris vero ante adstante coram Deo solemnitur sacerdote, ut hoc tegat fructuosa confessio, quod temerarius appetitus ut ignorantiae notatur contraxisse neglectus.“ Vgl. dazu Göller, Das spanisch-westgotische Bußwesen 267 f. Teetaert 26.

über die Verwandtschaftsehen¹⁷⁾ und die Bestrafung des Inzests läßt den Zusammenhang mit der vorausgehenden Zeit erkennen: „Quod si quis aut per coniugalem copulam aut adulterandi temerantiam ausus fuerit perpetrare, noverit se incesti facinoris contaminatione obnoxium esse, atque ob hoc indignum fieri sacra communione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi.“ Für die Beurteilung der Bußbücher ist dann die ausdrückliche Erklärung Gregors wichtig, daß nichts bei der Aufnahme von Speisen außer dem Götzengeopferten unrein sei¹⁸⁾. In dem Theodor von Canterbury zugeschriebenen Pönitentiale bzw. dem zweiten Teil des Werkes des discipulus Umbrensius findet sich ein besonderes Kapitel (II, 11) über unreine Tiere bzw. Speisen mit der Überschrift: „De usu vel abiectioe animalium.“ Diese Satzungen stehen auch in den übrigen Theodorüberlieferungen¹⁹⁾ und sind von da zum Teil in andere Bußbücher übergegangen, so auch in P. Vallicell. I u. II. Die Vorschrift Gregors läßt erkennen, daß man in Rom nichts davon wissen wollte, aber es doch für nötig hielt, sich dagegen zu wenden²⁰⁾. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhange, daß auch die ältesten Zusammenstellungen der iudicia canonica im P. Burgundense und P. Bobiense keinen derartigen Kanon enthalten. Vielleicht ist der Schluß daraus berechtigt, daß man in Rom zur Zeit Gregors II. die Bußbücher noch gar nicht kannte. Jedenfalls können wir bei Gregor keine Spur von tarifierten Bußen entdecken.

Nicht anders liegt die Sache bei Gregor III., da die ihm früher zugeschriebenen Bußcanones nichts mit seinem Namen zu tun haben. In seinem nach dem Zeugnis Willibalds an Bonifatius im Jahre 732 gerichteten Schreiben²¹⁾, in dem er auch zum Unterschied

17) Ebd. c. 6. Sie lautet: „ne quis uxorem patris aut patris aut fratris sive sororem suam aut sororem patris vel matris sive filiam sororis suae seu etiam filiam patris aut matris audeat sibi coniugio copulari aut in adulterio sociare.“

18) In diesem Zusammenhang kann auch hingewiesen werden auf die Antwort des Papstes an Bonifaz am 22. November 726 u. a. über die Einschränkung der Blutsverwandtschaft auf den 4. Grad (Tangl 44 Nr. 26: „ut post quartam generationem iungantur; vgl. Schmitz II, 117 ff.); ferner auch die Bestimmungen im Kapitel gegen Wahrsagerei, Zauberei und heidnische Gebräuche (9 u. 10).

19) Vgl. dazu Finsterwalder 325 f.; am ausführlichsten in den *Canones Cottoniani* ebda. 278 ff.

20) Vgl. K. Böckenhoff, Die römische Kirche und die Speisesatzungen der Bußbücher in: Tüb. Theol. Qu. 38 (1906) 186 ff. Derselbe, Speisesatzungen mosaischer Art in den mittelalterlichen Kirchenrechtsquellen des Morgen- und Abendlandes (1907).

21) Vgl. Tangl 49 nr. 28.

von seinem Vorgänger die Verwandtschaftsgrenze wieder auf die siebente Generation ausdehnt, traf er über den Verwandtenmord eine Bestimmung, die sich in der Bemessung der Strafe weder mit den entsprechenden keltischen und angelsächsischen Satzungen noch mit den *iudicia canonica* berührt. Sie lautet: „Bezüglich derjenigen, die Vater, Mutter, Bruder oder Schwester getötet haben, äußern wir uns dahin, daß sie während ihrer ganzen Lebenszeit den Leib des Herrn nicht empfangen dürfen, außer als Wegzehrung bei ihrem Hinscheiden (*nisi sui temporis exitu pro viatico*). Ein solcher soll sich, solange er lebt, des Fleischgenusses und Weintrinkens enthalten, am zweiten, vierten und sechsten Wochentage fasten und so das begangene Verbrechen reumütig tilgen (*deflens diluere*)“²²). Im Anschluß daran mahnte der Papst den hl. Bonifatius, gegen den verbrecherischen Gebrauch einzuschreiten, daß die Gläubigen den Heiden ihre Sklaven (*mancipia*) verkauften, um sie zu opfern. Diesen solle er dieselbe Buße wie den Mördern auflegen²³). Der lebenslängliche Ausschluß von der Kommunion begegnet uns beim freiwilligen Morde in den gallischen und spanischen *Canones* der vorausgehenden Zeit und läßt sich bis auf die Synode von Ancyra (c. 22) und Basilius zurück verfolgen. Zuletzt stoßen wir darauf in der Version der Handschrift von St. Germain (Massen 941) und in den *Capitula Martins* von Braga, wo es c. 78 heißt: „*Si quis voluntarie homicidium fecerit, ad ianuam ecclesiae semper subiaceat et communionem in exitu vitae suae recipiat*“²⁴). Die Buße der Enthaltung von Fleisch und Wein weist allerdings auf die altbritischen Bußsatzungen hin, doch kannte sie auch das Festland, wie uns Caesarius von Arles²⁵) belehrt²⁶). Im Kampfe gegen Totenopfer, heidnische

22) Ep. 28, Tangl 51.

23) Ebda.

24) Vgl. hierzu die ausführlichen Angaben oben im 3. Kap. S. 172 f.

25) Vgl. dazu Sermo 104 (M. 39, 1940): „*tibi ille, qui proiicitur, et manducare et bibere et cum hominibus loqui non potest*“. Göller, Studien 54; dazu Sermo 261 (M. 39, 2227), wo gesagt wird, daß die Pönitenten Fleisch und Wein nicht erhalten. Göller I. c. 60.

26) Die Z. 11 genannten Fasttage finden sich nicht in den Bußbüchern der vorausgehenden Zeit. Es kann auf die Frage Augustins ep. 36, 13 hingewiesen werden: „*Cur quarta et sexta maxime ieiunet ecclesia?*“ Der zweite Tag wird aber sonst für diese Zeit bezeugt, so in einem Auftrag des Bischofs Lul an Denehard (Tangl 245), wo Fasten und Gebete zur Abwendung schlechten Wetters angeordnet werden: „*ut unam ebdomadam abstineant se ab omni carne et ab omni potu, in quo mel sit; II feria, IV feria et VI feria ieiunetis usque ad vesperam . . .*“ In der Verbindung der

Gebräuche, Zauberei, Wahrsagerei hat auch Gregor die alten Canones eingeschränkt, ohne jedoch bestimmte Bußen darauf zu setzen²⁷⁾. Für die Praxis ist nicht uninteressant die Erzählung des *Liber pontificalis*²⁸⁾ über die Buße des Presbyters Georg, der im Bilderstreit von Gregor III. nach Byzanz gesandt wurde, aber aus Furcht die ihm übergebenen Schreiben dem Kaiser nicht aushändigte und unverrichteter Sache zurückkehrte. Auf sein Schuldbekennnis hin (*confessus faciens reum culpae*) wollte der Papst ihn absetzen. Die damals tagende Synode und die Optimaten beschworen ihn jedoch, davon Abstand zu nehmen und ihn lieber der Buße zu unterwerfen. Nach Auferlegung einer gebührenden Buße (*imposita digna poenitentia*) habe er sich erneut zur kaiserlichen Stadt mit den Briefen begeben. Welcher Art diese Pönitentz war, wird nicht gesagt. Wir haben aber hier den Fall, daß ein Kleriker weder abgesetzt noch in ein Kloster verwiesen, aber doch zur Buße verurteilt wurde.

Der Zusammenhang mit der kanonischen Gesetzgebung der vorausgehenden Zeit kommt dann besonders bei Gregors Nachfolger Zacharias zur Geltung. In seinen an Pippin gerichteten 27 *Capitula* hebt der Papst wiederholt auf die alten Canones ab²⁹⁾. In die Augen sticht zunächst die Erneuerung der Bestimmung Leos I. über die Priesterbuße^{29a)}. Es ist undenkbar, daß Zacharias den Satz des Papstes wiederholt hätte, wonach Priester und Diakone, die irgend ein Verbrechen begangen, das Heilmittel der Pönitentz nicht durch die Handauflegung empfangen dürften, sondern in einer *privata secessio* sich die Barmherzigkeit Gottes verdienen müßten, wenn die kanonische (öffentliche) Buße, die Leo dabei im Auge hat, praktisch nicht mehr in Übung gewesen wäre³⁰⁾. Die gleiche Bedeutung kommt der weiteren, einer Dekretale Innozenz' I. entnommenen Verfügung zu,

Fastenvorschriften mit dem lebenslänglichen Ausschluß von der Kommunion könnte man allenfalls eine Angleichung an die Bußbücher erblicken (vgl. dazu Poschmann 94 A. 1). Vgl. dazu auch die Synode von 742 (MG. Epp. III 311): „*ut quisquis servorum Dei et ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, quod in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua.*“

27) Ep. 43, Tangl 68: „*abstinetes et prohibetes vosmetipsos ab omni cultu paganorum . . . Divinos autem vel sortilegos, sacrificia mortuorum seu lucorum vel fontium auguria vel filacteria et incantatores et veneficos, id est maleficos et observationes sacrilegas . . . omnino respuentes . . .*“

28) Duchesne, *Lib. pont.* I, 415 f.

29) Mansi XII, 331 MG. Epp. III (Cod. Carol.) nr. 3 p. 479 ff.

29a) c. 14.

30) Vgl. dazu auch Poschmann 93.

daß verschleierte Jungfrauen, die sich öffentlich verheiratet oder im geheimen versündigt hätten, erst nach dem Tode dessen, mit dem sie sich verbunden, zur Buße zugelassen werden könnten (c. 20), und daß diejenigen, die zwar keinen Schleier genommen, aber ständige Jungfräulichkeit vorgegeben³¹⁾ und dann geheiratet hätten, eine Zeit lang Buße tun müßten. In der gleichen Richtung liegt auch die auf derselben Dekretale des Papstes Siricius an Himerius von Tarragona (c. 6) fußende Vorschrift, daß gefallene Mönche und Nonnen aus ihrem Kloster entfernt, „in suis ergastulis“ eingeschlossen und erst am Lebensende zur Kommunion zugelassen werden sollten.

Besonders aber nehmen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch die Bestimmungen (23—25) über den freiwilligen und unfreiwilligen Mord und den Ehebruch nach Maßgabe der Canones von Ancyra (21, 22 u. 19). Für den freiwilligen Mord ist hier lebenslängliche Buße, für den unfreiwilligen sind fünf Jahre, bei Ehebruch sieben Jahre festgesetzt. Es kann also auch in diesem Punkte von einer Beeinflussung durch die Bußbücher bei den Päpsten in dieser Zeit keine Rede sein. Die Berufung auf die Synode von Ancyra läßt es als ausgeschlossen erscheinen, daß hier etwa Kummean³²⁾ oder Theodor³³⁾ als Grundlage dienten. In den Pönitentialien, die die *iudicia canonica* enthalten, steht die schon früher besprochene Buße von zehn Jahren, die jedoch auf das Pönitientiale Columbani und über dieses auf das P. Vinniai zurückgeht und hier als Mörder einen Kleriker voraussetzt, während beim Laien, der Blut vergießt, überhaupt nur drei Jahre festgesetzt sind. Auch dieser Fall zeigt wieder, daß die Bußauffassung der Päpste auch in dieser Zeit jedenfalls bei schweren Vergehen, wie Sakrileg, Mord und Unzucht, noch durchaus an die kanonische Überlieferung sich hält, wie denn überhaupt die 27 *Capitula Zachariae* samt und sonders auf den Canones der Konzilien und den Dekretalen der Päpste aufgebaut sind, die der Papst sicher nicht in dieser Form wiederholt und neu eingeschränkt hätte, wenn sie für seine Zeit nicht mehr anwendbar gewesen wären.

31) c. 26: „quae ... in proposito virginali semper se simulaverunt permanere.“

32) Vgl. IV, 5 (Zettinger): „Qui homicidium odii meditatione facit, relictis armis usque ad mortem mortuus mundo vivat Deo.“

33) Die lebenslängliche Buße kommt bei Theodor nur als Klosterbuße in Verbindung mit anderen Vergehen vor: I, 7, 1: „Qui multa mala fecerint i. e. homicidium, adulterium cum muliere et cum pecude et furtum, eant in monasterium et paeniteant usque ad mortem.“

In Rom wollte man also von den Bußbüchern zu einer Zeit, wo diese schon im fränkischen Reich verbreitet waren, nichts wissen. Das konnten wir auch schon bei Gregor II. feststellen; und wie er hat auch Zacharias die Büsser von der Weihe ausgeschlossen. In einem Schreiben vom 31. Oktober 745 erinnerte er nämlich Bonifatius daran, daß er ihm wiederholt geschrieben habe, „ut nullus homicida, nullus adulter, nullus fornicator sacrum ministerium debeat obtrectare, sed neque expenitentes aut talis qualem sacri canones prohibent esse sacerdotem“³⁴). Auch kommt er darin auf die Mitteilung des hl. Bonifatius zu sprechen, daß die „pro capitalibus peccatis“ abgesetzten Geistlichen, die sich durch Ehebruch und Mord versündigt hatten, nicht „sub poenitentia monachi“ sein wollten³⁵); daraus geht hervor, daß auch damals gefallene Geistliche zur Buße in ein Kloster verwiesen wurden und die kanonischen Bestimmungen über die *secessio privata* derer, die die Weihen empfangen, wieder eingeschränkt wurden. Schon ganz früh ist die Frage erörtert worden, was zu geschehen habe, wenn jemand nach Empfang der Weihe ein Verbrechen bekennt, das er vorher begangen. Auch Bonifatius trug dem Papst einen ähnlichen Fall vor, der folgende Antwort erteilte³⁶): „Si quos vero presbiteros. qui de laicis promoti fuerint et ante criminalibus causis obvoluti celantes peccatum suum ordinati sunt, postmodum vero manifestata est eorum iniqua actio: hos a sacerdotali habitu privatos penitentiae summitte. Non enim odit Deus peccantem et confitentem, sed peccantem et negantem.“ Das entspricht ganz der kanonischen Anschauung. Gegen den wegen Unzucht verurteilten Bischof Gevilip von Mainz, der nach seiner Degradation die Güter der Kirche an sich zu reißen suchte, will er aber die Traditionen der Väter und die Vorschriften der *Canones* angewandt wissen: „hic omnino ac detestabiliter respuendus est“³⁷). Dieses Vorgehen

34) Ep. 60, Tangl 122; vgl. auch Poschmann 167, der ep. 51 nach Jaffé zitiert.

35) Tangl 123. Zur Frage der Irregularitäten vgl. auch das Schreiben des Papstes vom Jahre 748 an vornehme Franken, ep. 83, Tangl 185 f.; bezüglich des Alters ep. 87, Tangl 199.

36) Ep. 87. Vgl. dazu auch ep. 73, wo die Schändung von Gottgeweihten und Nonnen so gekennzeichnet wird: „Apud Grecos enim et Romanos, quasi blasphemiam Deo inrogasset, qui hoc reus sit, ut proprie de hoc peccato ante ordinationem interrogatus, si reus inventus fuerit, ut cum velata et consecrata Deo nonna concubisset, ab omni gradu Dei sacerdotii prohibeatur. Tangl 149 (benützt bei Benedikt Levita, vgl. Tangl Anm. 1—4).

37) Ebd. 199.

entsprach den allgemeinen Grundsätzen, die er bezüglich der sakrilegischen, ehebrecherischen Priester am 1. Mai 748 in einem Brief an Bonifatius aussprach: „hos itaque ministros satane et non Christi, ubicumque reppereris, carissime nobis, aggregato provinciali et sacerdotali collegio omni modo devita et a sacerdotali honore privatos sub regula monachica et penitentia summissos vitam finire ordinabis, ut carne afflicti quandoque ad viam redeant rectitudinis; et si corde crediderint, oris eorum vera confessio illis fiat in salutem“³⁸⁾.

Stimmen die in Korrespondenz mit Bonifatius stehenden Päpste in den von ihnen gemeinsam berührten Fragen im wesentlichen überein, so läßt sich in einem nicht unwichtigen Punkt eine Differenz feststellen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß Gregor II. das Verbot der unreinen Speisen ablehnte. Zacharias jedoch will gewisse Speisen vom Tisch der Christen ausgeschlossen wissen. Er schreibt an Bonifatius auf dessen Anfrage in diesem Punkt: „In primis de volatilibus, id est graculis et corniculis atque ciconiis. Quae omnino cavendae sunt a b e s u christianorum. Etiam et fibri atque lepores et equi silvatici multo amplius vitandi. Attamen, sanctissime frater, de omnibus scripturis sacris bene compertus es.“ Die Christen sollen also kein Fleisch von Dohlen, Krähen und Störchen essen. Noch viel mehr sollen sie Biber, Hasen und Waldpferde meiden^{38a)}. Wir wissen nicht, wie Zacharias zu dieser levitischen Auffassung kam. Sollten hier nicht Reminiszenzen, die mit seiner griechischen Abkunft zusammenhängen, vorliegen? Oder hat man hier an den Einfluß der Bußbücher, speziell an die schon besprochenen Canones bei Theodor von Canterbury, zu denken? Letzteres trifft offensichtlich nicht zu. Denn in keiner der Theodor-Überlieferungen werden Dohlen, Krähen, Störche und Biber als unreine Tiere erwähnt. Ausdrücklich aber wird im Theodorschen Bußbuch II, 11 gesagt, daß es erlaubt sei, Hasen zu essen, mit der Hinzufügung: „et bonum est pro desin-teria et fel eius miscendum est cum pipero pro dolore.“ Vom Pferd aber wird gesagt: „Equum non prohibent, tamen consuetudo non est comedere.“ Keinerlei Verbot bestand also in den angelsächsischen Bußbüchern der vorausgegangenen Zeit, vom Fleisch der genannten Tiere zu essen. Das ist der beste Beweis, daß auch in diesem Punkte der Einfluß der Bußbücher in Rom nicht durchgedrungen ist. Möglich, daß die Entscheidung des Zacharias rein persönlich war.

38) Ep. 80, Tangl 176.

38a) Ep. 87, Tangl 196.

Ähnlich wie Zacharias hat auch Stephan II. in seinen Responsa³⁹⁾ zu einer Reihe von Fragen, die ihm die fränkische Geistlichkeit bei seinem Aufenthalt in Chiersy, nach anderen in Ponthion, vorgelegt hatte, Stellung genommen und dabei vielfach die Canones und päpstlichen Dekretalen nach dem Wortlaut der Sammlung des Dionysius Exiguus zitiert. Der fromme Papst hatte selbst ein erbauliches Beispiel eifrigen Bußgeistes gegeben, als er, um Gottes Hilfe gegen den Rom bedrohenden Longobardenkönig Aistulf herabzuflehen, feierliche Bittprozessionen veranstaltete. Damals zog er, wie der *Liber pontificalis* erzählt⁴⁰⁾, das Bild des Erlösers auf seinen Schultern tragend, in der Prozession mit dem Volke barfuß zur Kirche S. Maria ad praesepe. Alle bestreuten ihr Haupt mit Asche und flehten unter Tränen den Herrn um Barmherzigkeit an. In seinen Responsa beantwortet er auch die Frage, welche Buße den Jungfrauen, die zwar nicht den Schleier genommen, aber Virginität gelobt und nachher geheiratet hatten, aufzuerlegen sei, mit der Entscheidung Innozenz' I. Bemerkenswert ist besonders, daß er auf die Abirrung einer Witwe, die den Schleier genommen, aber nachher sich verheiratet hatte, die Bestimmung des Papstes Siricius über die Behandlung der rückfälligen Büsser anwandte, „*qui acta poenitentia tanquam canes et sues ad vomitus pristinos et volutabra redeunt et militiae cingulum et ludicras voluptates et nova coniugia et illicitos denuo appetiere concubitus.*“ Dabei waren im vorliegenden Falle besonders die Schlußworte ausschlaggebend: „*Quam formam et circa mulieres, quae se post poenitentiam talibus pollutionibus devinxerint, servandam esse censemus.*“ Aber wie der Papst nicht sagt, daß diese Dekretale auch für die Büsser zu seiner Zeit noch Geltung habe, so wendet er auch auf die genannten Witwen die Dekretale des Siricius, der die Rückfälligen zwar am Gebet der Gläubigen und der Feier der heiligen Geheimnisse, aber außer im Todesfalle nicht mehr an der Kommunion teilnehmen ließ, nicht an. Vielmehr bestimmt er, daß eine solche Frau in ein Kloster zu verweisen sei, damit sie dort in ihrer Buße ihr Leben beende. Damit trägt der Papst ohne Zweifel den inzwischen erfolgten Wandlungen im Bußwesen Rechnung. Der Unterschied tritt deutlich in die Erscheinung. Während Siricius ausdrücklich sagt, daß solche Delinquenten kein *suffugium poenitendi* mehr hätten, faßt Stephan die

39) Mansi XII, 558 ff. Vgl. Langen, *Gesch. der röm. Kirche* II, 154 f.

40) *Lib. Pontif.* I, 442.

Klosterhaft, die ja seit dem 6. Jahrhundert für Laien nachweisbar ist, als Buße auf, wenn er sagt: „ut illic in sua poenitentia finiat vitam“. In ein Kloster soll zur Buße — ut illic sub digna poenitentia suam lugendo finiat vitam — auch derjenige Presbyter verwiesen werden, der, ohne zu wissen, wer ihn geweiht hatte, die Sakramente spendete, aber nachher sich verheiratete. Dieselbe Strafe trifft die Frau, die ihn heiratete, obwohl sie wußte, daß er priesterliche Funktionen ausgeübt hatte. Auch Stephan beantwortet die Frage (c. 17), wie es mit dem Presbyter zu halten sei, von dem ein vor der Weihe begangenes Verbrechen nachher bekannt wurde, mit c. 9 der Synode von Neocäsarea in der Version des Dionysius Exiguus.

Von der Buße „in religioso habitu“ ist auch in der Vita Stephans III. die Rede, der auf der Lateransynode in Gegenwart von 53 Bischöfen nach den stürmischen Vorgängen bei seiner Erhebung über seinen Gegner und Eindringling, den Laien Konstantin, zu Gericht saß. Konstantin warf sich damals vor den versammelten Bischöfen mit ausgebreiteten Armen auf den Boden und bat die Versammlung um Verzeihung⁴¹). Die Sentenz sollte erst am folgenden Tag gefällt werden: „irati zelo ecclesiasticae traditionis universi sacerdotes alapis eius cervicem cedere facientes, eum extra eandem ecclesiam eiecerunt“⁴²). Die von Konstantin geweihten Bischöfe, Priester und Diakone wurden in ihren früheren Grad und Stand zurückversetzt. Bezüglich der Laien aber, die von ihm zu Priestern und Diakonen geweiht worden waren, wurde beschlossen, daß sie alle Tage ihres Lebens „in religioso habitu“ in ihren eigenen Häusern verbleiben sollten⁴³). Hier erinnert man sich der Konversen im gallischen Bußsystem der vorausgehenden Zeit, die, ohne in ein Kloster einzutreten, das Religiösenkleid trugen.

Es war gewiß nicht ohne Bedeutung, daß Hadrian I. Karl dem Großen die Dionysiana 774 als Geschenk überreichte, und diese Dionysio-Hadriana auf der Reichsversammlung zu Aachen 802 zum kirchlichen Gesetzbuch des fränkischen Reiches erklärt

41) Langen II, 691; Duchesne, Lib. pontif. I, 475.

42) Duchesne ebda.

43) Ebda. 476. Eine Buße allgemeiner Art ging voraus: „Et hoc facto proiciens se (in) terra(m) sanctissimus Stephanus papa cum universis sacerdotibus et populo Romano clamantesque Kyrieleison cum ingenti fletu, peccasse se omnes professi, sunt, pro eo quod ipsius Constantini communionem susceperunt. Sicque ex hoc omnibus indicta est poenitentia.“

wurde⁴⁴⁾, allein einen unmittelbaren Einfluß auf die Entwicklung des Bußwesens hatte sie nicht, da man auch bisher ohnehin aus Dionysius schöpfte und diese Sammlung, wie später Nikolaus I. erklärte, nicht die einzig gültige war. Von Interesse für die Bußgeschichte ist aber seine Antwort an Karl den Großen auf die Frage, welche Buße den zum Heidentum abgefallenen, aber zur Kirche wieder zurückkehrenden Sachsen aufzuerlegen sei. Der Papst entschied nach Maßgabe der Bestimmungen seiner Vorgänger⁴⁵⁾ „quod qui resipiscentes et ruinas suas cogitantes redire maluerunt, sub longa poenitentiae satisfactione admittendi sunt et iterum poenitentiae satisfactione purgentur, quae non tam temporis longitudine quam cordis compunctione pensanda est“. Die Bischöfe sollten wachsam sein und nach ihrem Dafürhalten die Buße auferlegen: „considerantes piaculum tam voluntate quam extra voluntatem coacti ad suum revertentes vomitum et tunc canonicam promere sententiam“. Wenn sie wahrhaft sich bekehrten und im katholischen Glauben verharren wollten, dürften sie in den Schoß der Kirche wieder aufgenommen werden. Ist hier nur im allgemeinen von der Buße die Rede, so berührt Hadrian in einem anderen Schreiben an Karl die Frage der Militärseelsorge und der Soldatenbeicht mit folgenden Worten^{45a)}: „Wo immer jedoch der König sowohl Bischöfe als Priester bei sich zu haben wünscht, da mögen diese mit der Waffenrüstung des Glaubens und dem Helm des Heiles fleißig beten, auf daß dem ganzen Volke das, was ihm zum Heile und zum ewigen Leben frommt, zuteil werde. Sie mögen predigen, die Beichte entgegennehmen (*praedicantes eorumque confessionem suscipientes*) und untadelig das priesterliche Amt versehen, die übrigen Priester aber sollen bei ihren Kirchen verbleiben und unter dem so sicheren königlichen Schutz das ihm von Gott anvertraute Volk leiten“. Damit bekennt sich offenbar der Papst zu der Auffassung, wie sie schon die deutsche Synode von 742 ausgesprochen hatte. Es ist das erste Mal in dieser Zeit, daß in einem päpstlichen Schreiben nicht etwa von der öffentlichen Buße, sondern von der Beicht als solcher die Rede ist. Es herrschte hiernach in diesem Punkte in Rom — und darin liegt die Bedeutung dieses Schreibens —

44) R. Massigli, Sur l'origine de la collection dite „Hadriana augmentée“ (*Mélanges d'arch. et d'hist.* XXXII, 1912, 363 ff.); Mansi XII, 860 ff.

45) Jaffé-L. nr. 2453; Mansi XII, 827. Langen II, 145.

45a) Vgl. Königer, Die Militärseelsorge etc. 27 aus MG. Ep. III, 625 (Cod. Carol.).

die gleiche Anschauung wie am Hofe Karls des Großen. Dieser hat in seiner Gesetzgebung auch sonst vielfach das Bußwesen berührt ⁴⁶⁾.

In dem Capitulare vom Jahre 802 wurde (c. 37) bestimmt, daß alle Priester den ihre Vergehen ihnen bekennenden Gläubigen eine geziemende Buße auflegen und allen Kranken vor ihrem Hinscheiden das Viaticum und die Kommunion des Leibes Christi erteilen sollten ⁴⁷⁾. Bei der Examinierung der Kleriker galt folgende Vorschrift (c. 38): „Similiter et in doctrina populorum et in officio praedicandi necnon et confessione peccatorum, qualiter eos agere doceant, qualiter eis remedium peccatorum imponere scient, vel procurent“ ⁴⁸⁾.

Das römische Bußwesen spiegelt sich dann wieder in den bekannten 20 Capitula, die die Legaten Hadrians I., Bischof Gregor von Ostia und Theophylakt von Todi, die ersten römischen Gesandten seit der Zeit des Missionars Augustin, auf zwei englischen Synoden 787 vorlegten und die uns noch als Capitula Calchutensia erhalten sind ⁴⁹⁾. Neben der Stellungnahme gegen die Verwandtenehen (c. 15) und dem Verbot, Pferdefleisch zu essen (quod nullus Christianorum in Orientalibus facit, c. 19) ist besonders wichtig im letzten Kapitel (c. 26) die Mahnung, rechtzeitig Buße zu tun und diese nicht aufzuschieben. An Gregor I. erinnert die Mahnung: „Et iuxta iudicium sacerdotis et modum culpae eucharistiam sumite et fructus dignos poenitentiae facite; fructuosa namque poenitentia est admissa deflere, fleta in postmodum non admittere“. Wer ohne Buße oder Bekenntnis (sine poenitentia aut confessione) aus dieser Welt scheidet, für den darf keineswegs gebetet werden, ein Gedanke, der auf Leo I. zurückgeht. Daher die Aufforderung: „Poenitemini igitur et convertimini, quia mors non tardat, ut deleantur peccata vestra.“

Das Ergebnis dieser Untersuchungen läßt sich in drei Sätzen zusammenfassen: Von einem Einfluß des britischen Bußwesens und der Bußbücher auf die Bußgesetzgebung der Päpste des 8. Jahrhunderts kann zunächst nicht die Rede sein. Vielmehr halten sie

46) MG. LL. S. II, Cap. I (ed. Boretius) 170: „Ut episcopi circumeant parrochias sibi commissas et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de patricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et alia mala, quae contraria sunt Deo.“ Vgl. auch Poschmann 127.

47) Ebd. I, 107.

48) Ebd. I, 110.

49) Mansi XII, 937 ff. Hefele III, 639.

sich in ihren Erlassen an die alten kanonischen Bestimmungen über die Buße, ohne die inzwischen in der Richtung auf das nichtöffentliche (private) Bußverfahren erfolgte Entwicklung erkennen zu lassen. Erst Hadrian I. läßt die Beicht als solche, wozu die römische Synode von 745 eine leise Andeutung enthält, klar hervortreten und erkennen, daß die Auffassungen über die Soldatenbeicht in Rom und auf fränkischem Boden sich deckten.

Sechstes Kapitel.

Die Päpste und das Bußwesen im Zeitalter Nikolaus' I.

In das erste Viertel des 9. Jahrhunderts fällt ein Ereignis in der Bußgeschichte von außerordentlicher Bedeutung, wie es seit den Tagen des Kaisers Theodosius I. nicht mehr erlebt worden war. Das war die öffentliche Buße Ludwigs des Frommen¹⁾. Auf dem Reichstag von Attigny (822) bekannte der Kaiser öffentlich seine Vergehen gegen König Bernhard, seine Brüder usw. und unterwarf sich der Kirchenbuße. „Reichliche Almosen, eifrige Gebete der Geistlichkeit begleiteten das Werk demütiger Sühne.“ Ein zweites Mal übernahm er die Kirchenbuße, jetzt förmlich dazu gedrängt, 833 in der Marienkirche des Klosters St. Médard zu Soissons. Er warf sich wiederholt vor dem Altare auf die Erde „super cilicium“ und bekannte unter Tränen seine Schuld. Die Bischöfe übergaben ihm ein Verzeichnis seiner Vergehen, worin die Anklage hauptsächlich auf drei Kapitalvergehen: Sakrileg, Mord und Meineid lautete. Nach Ablegung des Bekenntnisses zog der Kaiser die Rüstung aus und vertauschte sein Gewand mit dem Büsserkleid. Der Vorgang wurde doppelt zu Protokoll genommen. Er beleuchtet die praktische Handhabung der öffentlichen Buße mehr als alle theoretischen Erörterungen jener Zeit.

Die unterbrochene päpstliche Bußgesetzgebung setzt um dieselbe Zeit erneut wieder ein. Im Vordergrund steht hier die große, auch in anderer Hinsicht, besonders für das Eigenkirchenrecht, die

1) Vgl. dazu das Quellenmaterial und die ausführliche Darstellung bei B. S i m s o n, Jahrb. des Fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen I (Leipzig 1874) 179 ff.; II (1876) 66 ff.; über „das cingulum militiae“ A. M ü l l e r, Progr. d. Gymn. zu Plön 1873; über das „cilicium“ jetzt Oppenheim, Das Mönchskleid im christl. Altertum, Röm. Quartalschr. Suppl. 28 (1931). Vgl. zum obigen Fall auch die Buße des Königs Wamba bei Göller, Das spanisch-westgotische Bußwesen 290 f.

Sonntagsheiligung und das kirchliche Bildungswesen bedeutsame römische Synode²⁾ Eugens II. vom Jahre 826, deren Canones wenige Jahre später Leo IV. auf dem von ihm im Jahre 853 zu Rom abgehaltenen Konzil übernahm und in einzelnen Punkten ergänzte. Hier werden die Presbyter in c. 14 als Mittler zwischen Gott und den Menschen in der Sündenvergebung bezeichnet³⁾, was uns daran erinnert, daß auch die Ordines poenitentiae auf diese Mittlerstellung der Priester Bezug nehmen. Von den Äbten wird in c. 27 verlangt, daß sie die Priesterwürde empfangen müßten, um die Verfehlungen der ihnen untergebenen sündigen Brüder zügeln und nachlassen zu können⁴⁾. Es wird hier zum ersten Male in einer päpstlichen Bestimmung auf die sazerdotale Vergabungsgewalt gegenüber der klösterlichen Gewissensrechenschaft vor dem Oberen abgehoben und damit die sakramentale Beicht in den Klöstern besonders betont. In der weiteren Vorschrift (c. 14), daß ein Kleriker, der wegen eines Verbrechens abgesetzt werden mußte, vom Bischof an einen einsamen Ort zu verweisen sei, um seine Sünden dort zu beweinen, klingt die alte Praxis der Klerikerbuße, wie sie Leo I. gekennzeichnet hat, nach.

Leo IV., der König Ludwig gegenüber, wie Hauck⁵⁾ hervorhebt, erklärte, er habe die päpstliche Würde übernommen, um für alles, was in der Welt geschehe, Sorge zu tragen und alles Schlechte, das er irgendwo wahrnehme, kraft apostolischer Autorität zu bessern, gab durch eine Reihe wichtiger Bestimmungen über die Verwaltung der Pfarreien, die unerlaubten Ehen, die Veräußerung kirchlicher Güter, die Zehnten, die Beobachtung des Fastengebotes⁶⁾ zu erkennen, daß diese Worte kein leerer Schall waren und das Heil der Seelen ihm wirklich am Herzen lag. Als ehemaliger Rektor

2) Mansi XIV, 997 ff.

3) „Qui cum mediatores Dei hominumque existant, in exercendis votis relaxandisque peccatis largissimam debent orationem peragere“ (Mansi 1005).

4) „Ut peccantium sibi subiectorum fratrum valeant omnimodis refranare et amputare commissa, et ita observent, ut statuta regularum per omnia non inveniatur delinqui.“ Leo IV. fügte noch hinzu: „quatenus Domini pro cunctis possint clementiam exorare, ut scelerum absoluti squalore piaque conversatione muniti sanctorum mereantur consortio sociari“ (Mansi 1012).

5) II, 533.

6) Jaffé-K. nr. 2599; Mansi XIV, 882; M. 115, 667. Bezüglich der Simonisten gibt der Papst hier auf die Frage „utrum possint in ordine poenitentiam agere, aut tantummodo extra ordinem et sacerdotalem (feri) gradum“ die Antwort: „se illis nulla poenitentia posse subvenire.“

der Kirche der Vier Gekrönten verriet er seinen Sinn für das praktische kirchliche Leben auch dadurch, daß er besonders auf die Sonntagsheiligung drang. Wer sie verletze, fügte er zu c. 30 der erwähnten römischen Synode hinzu, verstoße gegen das göttliche Gesetz und sei in jeder Weise zur Buße anzuhalten. Zu der Bestimmung Eugens II. (c. 31), daß die Verhaftung einer „*persona suspecta reatu infamata*“ am Sonntag gestattet sei ⁷⁾ bemerkte er: „*Sed tamen sacerdotibus, si praesto sint, deprecetur, ut ad publicam redigatur poenitentiam, ut iudicium mortis non subeat.*“ Öffentliche Buße soll auch derjenige tun, erklärte Leo ergänzend zu c. 32, der freiwillig ins Kloster eingetreten war, aber nachher heiratete oder zum Kriegsdienst überging ⁸⁾. Wer neben seiner Frau eine Konkubine hält, bemerkt der Papst zu c. 37, soll ganz von der Kirche ausgeschlossen werden: „*resipiscenti vero communionis vel reconciliationis tempus episcopus abbreviare debet*“ ⁹⁾. Wichtig ist eine Entscheidung, die Leo IV. in einem Schreiben an den Bischof von Tripolis über die Bußpflicht der Verheirateten traf ¹⁰⁾. Er habe gehört, sagt er, daß in den dortigen Diözesen und Gebieten die Christengemeinden (*coetus*) sich dem leichten Joch der Buße entzögen mit der Behauptung, daß sie, wenn sie Buße täten, den ehelichen Verkehr aufgeben müßten. Darin irrten sie jedoch und wichen vom Pfade der Wahrheit ab, da der wahre Christ für alle Irrungen (*pro omnibus illicitis*) Buße übernehmen und tun müsse. Keinem Gläubigen aber, der die Buße empfangen, sei es gestattet, die legitime Ehe zu lösen. Gratian ¹¹⁾ hat diese Erklärung als Beleg für den Satz angeführt: „*Ex indulgentia coniugia post poenitentiam legitimam non negentur.*“ Die ehehindernde Wirkung wurde also damit von Leo außer Kraft gesetzt. Auffallend ist, daß der Papst nicht von der öffentlichen Buße, mit der an sich diese Wirkung verbunden war, sondern nur von den „*illicita*“ und dem leichten Joch der Buße spricht. Stand man in Tripolis noch auf dem Standpunkt der alten kanonischen Buße und

7) Mansi XIV, 1008: „*Licentia sit iudici auctorive eo die personam suspectam reatu infamatam aut optima satisfactione aut custodiis constituere, ut licitis diebus iudicetur.*“ Dazu 1013: „*Sed tamen etc. non subeat. Nam legibus infirmatur iudicium dominico die depromptum et obligationes eiusdem sacri diei imperatorum siquidem censura dissolvit.*“ Vgl. dazu L. 2 u. 9 (11) C de feriis III, 12.

8) Ebd. 1013.

9) Ebd. 1014.

10) Jaffé-K. nr. 2640.

11) c. 13 C. XXXIII qu. 2. Vgl. dazu die Begründung Gratians ebd. c. 12.

kannte man dort nicht die scharfe Scheidung zwischen öffentlicher und geheimer (privater) Buße? Das ist doch schwerlich anzunehmen.

Mit dem Namen Leos IV. wird in einigen Handschriften auch eine Homilie (epistola) oder Admonition an den Klerus in Verbindung gebracht, die vielfach auf den Synoden verlesen wurde und in verschiedenen textlichen Fassungen vorliegt¹²⁾. Rather von Verona hat sie mit der Bemerkung: „sicut alibi scriptum invenimus“ in seine *Synodica ad presbyteros* vollständig aufgenommen¹³⁾. Sie lag aber schon Regino von Prüm vor; denn einzelne Sätze stimmen zum Teil wörtlich mit den entsprechenden Fragen in der dem *Liber de ecclesiasticis disciplinis* vorangestellten *Inquisitio* überein¹⁴⁾. Das gilt besonders auch von den die Buße betreffenden Mahnungen. Sie kann also sehr wohl im 9. Jahrhundert entstanden sein und würde gut zu den Bestimmungen der römischen Synode und den sonstigen Vorschriften des Papstes für das kirchliche Leben passen. Die Priester werden darin c. 23 aufgefordert, die Gläubigen am Aschermittwoch zur Beicht einzuladen und ihnen entsprechend der Qualität des Vergehens eine Buße aufzuerlegen, und zwar nicht nach eigenem Gutdünken, sondern wie es im Pönitientiale geschrieben stehe (sicut in poenitentiali scriptum est)¹⁵⁾. Die Verfasserschaft Leos IV. vorausgesetzt, hätten wir hier die erste Nachricht über den Gebrauch eines Pönitientiale in Rom. Die weitere Vorschrift (c. 22), daß kein Geistlicher einen „weniger würdigen Pönitenten“ um irgendeiner Sache willen zur Rekonziliation zulasse und ihm ein Rekonziliationszeugnis ausstelle¹⁶⁾, läßt auf die Überwachung der Pönitenten während der

12) In der von Labbé (XI, 1075) benützten Hs. lautet die Überschrift: *Homilia Leonis IV, in dem von Mansi (XIV) herangezogenen Cod. Lucensis: Epistola Leonis papae in synodo legenda*. Nicht nach Kapiteln geordnet und stark interpoliert ist der Text bei Martène, *Ampl. coll.* VII, 1. Dazu kommt der von Wattenbach im *N. Arch.* VI, 192 veröffentlichte Text der Berliner Gratianhandschrift, der, wie Ewald (ebd. 652) bemerkte, mit keinem der anderen übereinstimmt, aber am nächsten dem Codex aus Lucca steht. Vgl. dazu auch den von Krause im *N. Arch.* XIX, 85—199 veröffentlichten *Sermo*. Näheres über die Überlieferung auch bei Baluzius in den *Notae* zu *Reginos Liber de synod. discipl.* (Migne 132, 408 ff.). Er will sie sogar noch über Leo zurückdatieren. Langen, *Gesch. der röm. Kirche* II, 829 schreibt sie Leo IV. zu. Vgl. dazu auch Thalhofer-Eisenhofer, *Hdb. der Liturgik* I, 117; neue Bearbeitung von Eisenhofer I (Freiburg 1932) 124.

13) *M.* 136, 538 ff.

14) *M.* 132, 187 ff. Beste Ausg. von Wasserschleben (Lipsiae 1890).

15) Bei Regino genau so *Inq.* 57.

16) „Nullus vestrum minus digne poenitentem cuiuscunque rei gratia ad reconciliationem adducat et ei reconciliationis testimonium ferat.“ Bei Regino *Inq.* 38:

Bußzeit schließen und setzt offenbar die öffentliche Buße voraus¹⁷⁾. Der Gründonnerstag wird hier nicht erwähnt, wohl aber in den an diesen Text sich anschließenden Ausführungen Rathers über die Karwoche: „Quinta feria hora nona ad ecclesiam matrem omnes reconciliandi venite“¹⁸⁾. Die Priester werden weiter ermahnt, die Kranken zu besuchen, sie zu rekonzilieren, mit dem heiligen Öl zu salben und die Kommunion ihnen zu reichen (c. 14); für die Rekonziliation darf nichts gefordert werden (c. 15). Jeder Geistliche soll, heißt es am Schluß, was in dem Text bei Labbé fehlt, einen „ordo reconciliandi secundum auctoritatem canonum et ordinem ungenti infirmos“ sowie ein Pönitentiale haben¹⁹⁾. Nach letzterem werden schon die Geistlichen in den „Capitula de examinandis ecclesiasticis“ Karls des Großen gefragt²⁰⁾.

* *
*

In den Canones der von Leo IV. erneuerten und ergänzten römischen Synode Eugens II. spielt, wie wir gesehen haben, auch die öffentliche Buße eine Rolle, ohne daß jedoch dabei das Verbrechen des Mordes erwähnt wird. Darüber erfahren wir nun

„Si aliquem minus digne poenitentem favoris aut familiaritatis aut consanguinitatis gratia ad reconciliationem adducat et ei testimonium reconciliationis ferat.“ Diese Fassung ist beachtenswert für das Abhängigkeitsverhältnis.

17) Erwähnt sei auch c. 28: „Nullus poenitentem invitet carnem manducare et bibere vinum, nisi pro eo ad praesens eleemosinam dat“; bei Regino Inqu. 49.

18) M. 136, 566. An die Büsser wendet sich Rather in Sermo III in coena Domini (ebd. 714 ff.) mit dem Hinweis auf die Auferweckung des Lazarus (veniat licet ligatus foras, absolvet enim eum benigna Dei misericordia, si per confessionem se demonstraverit) mit der Mahnung: „ut quod in habitu demonstratis, in corde potius exhibeatis.“ Am Schluß der Synodica (ebd. 567) die Mahnung: „De occultis peccatis poenitentiam vos (sc. presbyteros) dare posse scitote; de publicis ad nos deferendum agnoscite.“ Vgl. dazu auch die dem 9. Jahrhundert angehörenden, Eligius von Noyon zugeschriebenen Homilien (M. 87, 609 ff.) bes. H. 4, 6, 11 u. 15. Zu H. 4 vgl. Poschmann 211. In H. 6 bemerkenswert der Satz: Et non solum publice poenitentibus, sed etiam omnibus christianis, quia licet nos in aperto a se ecclesia non abiecerit sicut illos, tamen omnis vita christiani semper in poenitentia et compunctione debet consistere (M. 87, 612).

19) Vgl. dazu die Capitula Hinkmars (M. 125, 175) von 852, wo die Vorschrift für die Presbyter: „ordinem reconciliandi iuxta modum sibi canonice reservatum atque ungenti infirmos, orationes quoque eidem necessitati competentes memoriter dicat.“ Zu beachten, daß Leo 847—855 regiert.

20) MG. LL. Sec. II, Cap. Reg. Fr. I 234 f. Watkins II 678.

Näheres unter seinem Nachfolger Benedikt III. Ein Vaternörder der Straßburger Diözese hatte sich persönlich nach Rom begeben und sein Vergehen bekannt²¹). Der Papst benachrichtigte hievon den Bischof Ratold von Straßburg (840—875) mit der einleitenden Bemerkung, daß die Gläubigen aus der ganzen Welt zu den Apostelschwellen strömten, und teilte ihm die festgesetzte Bußauflage von zwölf Jahren mit. Der Pönitent müsse mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Zeit von Ostern bis Pfingsten alle Tage bis zur Vesper fasten und sich des Genusses von Fleisch, Wein und Fischen enthalten, dürfe fünf Jahre die Kirche nicht betreten, sondern müsse vor deren Türen während der Feier des Gottesdienstes verweilen und, in die Kirche zugelassen, weitere fünf Jahre unter den Audientes zubringen. Er könne erst im zehnten Jahre wieder an der Kommunion teilnehmen und den übrigen Gläubigen zugestellt werden. Im Todesfalle solle ihm das Viaticum schon vorher gereicht werden. Die Zulassung zum Empfang der Eucharistie erfolgte also noch vor Ablauf der zwölf Bußjahre. Einem Brudermörder wurde von Benedikt III., wie wir aus einem Schreiben an Bischof Salomo von Konstanz ersehen²²), eine Buße auferlegt, die in manchen Punkten sich von der obigen unterscheidet. Die Bußzeit beträgt hier nur sieben Jahre, wovon die ersten fünf mit Abstinenz-, die letzten zwei mit Fastenvorschriften für den zweiten, vierten und sechsten Wochentag verbunden sind. Der Pönitent wird nicht vor die Kirchentüre verwiesen, sondern muß nur ein Jahr unter den Audientes zubringen, nach dessen Ablauf er die Kommunion empfangen kann. Er darf auch mit seiner Frau zusammenleben, die Waffen beibehalten und im Besitz seiner Güter, mit denen er die Dürftigen unterstützen soll, bleiben. Bemerkenswert ist der schon nach einem Jahre gestattete Kommunionempfang. Die Erlaubnis, mit der Frau zusammenzuleben, entspricht der von Leo IV. ausgesprochenen Milderung. Was besonders auffällt, das ist bei beiden Büßern die Verweisung unter die Audientes und beim Vaternörder die Vorschrift, fünf Jahre lang vor den Kirchentüren zuzubringen.

Wir erinnern uns hier dessen, was wir über die modifizierte Anwendung der Bußstationen im Abendland seit dem 5. Jahrhundert, zuletzt bei Theodulf v. O., festgestellt haben. Beim Abfall vom Glauben konnten wir sie bis ins 7. Jahrhundert hinein verfolgen

21) Vgl. J. v. Pflugk-Harttung, *Acta pontif. Rom. med. III* (Stuttgart 1888) S. 3 nr. 3.

22) Ebd. S. 4 nr. 4; Brackmann, *Germania pontificia II*. 123.

und ihre wohl sicher auf die festländische Überlieferung zurückgehenden Spuren in den Bußbüchern Kolumbans und Theodors noch aufzeigen. Hier ist auch von den Audientes d. h. also im abendländischen Sinne vom Platze der Katechumenen die Rede, wie schon auf der römischen Synode unter Felix II. (487). Beim Mord wird davon nicht gesprochen, es läßt sich aber eine andere interessante Feststellung machen²³⁾. Die Capitula Martini geben nämlich den Kanon von Ancyra in folgender Form wieder: „Si quis voluntarie homicidium fecerit, a d i a n u a m ecclesiae semper subiaceat et communionem in exitu vitae suae recipiat.“ Ähnlich lautet die Version der Handschrift von St. Germain: „Semper subiaceat ad ianuam ecclesiae catholicae et ad mortem communionem mereatur.“ Auch nach Theodulf v. O. und Paulin von Aquileja müssen die Mörder, wie wir früher festgestellt haben, längere Zeit vor den Türen der Kirche (extra ecclesiam foris ad ostium bzw. post ostium et postes) Buße tun^{23a)}. Wenn also Benedikt III. dem Vatermörder die Bußauflage macht, längere Zeit „ante fores ecclesiae“ zuzubringen, so können wir jetzt deutlich den Weg verfolgen, wie es dazu gekommen ist. Man darf annehmen, daß diese Praxis auch in der vorausgehenden Zeit in Rom üblich war, zumal auch Papst Zacharias auf die Synode von Ancyra Bezug nahm, und nach dem Zeugnis Gregors II. und Pirmins die Pönitenten jedenfalls nicht zu den Oblationen zugelassen wurden. Ob die Verweisung der Mörder unter die Audientes erstmals, vielleicht unter dem Einfluß der stärkeren Betonung der Bußstationen im 9. Jahrhundert, von Benedikt III. vorgenommen wurde oder schon vor ihm in Rom in Übung war, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber zeigt der geschichtliche Zusammenhang der Vorschrift, längere Zeit vor den Kirchentüren zuzubringen, daß man nicht von einer völligen Neueinführung dieser Praxis im 9. Jahrhundert reden kann. Daß die öffentliche Buße in dieser Zeit einen ganz anderen Charakter hatte als die auf dem System der Bußstufen beruhende des Altertums, soll damit nicht in Abrede gestellt werden; dies ergibt sich nicht bloß, wie schon Funk²⁴⁾ betont hat, aus dem Fehlen der Station der substrati, sondern auch aus

23) Vgl. oben Kap. 3 S. 172 f.

23a) Vgl. dazu auch, was oben über die öffentliche Buße unter Gregor II. gesagt wurde, und den Ritus in den Ordines.

24) Funk, Die Bußstationen im christl. Altertum, Abhandlungen I 182 ff. H. Koch, Die Büberentlassung etc. in Tüb. Quartalschrift 82 u. 85. Vgl. dazu oben 3. Kap. S. 158.

einer Reihe anderer Unterschiede, die in der Folgezeit noch stärker hervortreten.

Wie wir früher festgestellt haben, findet sich die Vorschrift, sich von Fleisch und Wein zu enthalten, sowie am zweiten, vierten und sechsten Wochentage zu fasten, auch bei Gregor III. Diese Bußauflagen knüpfen also an die römische Tradition an. Während aber noch von Gregor und Zacharias entsprechend den Bestimmungen von Ancyra für den freiwilligen Mord eine lebenslängliche Buße verfügt wurde, ist sie bei Benedikt III. befristet auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. Wie ist das zu erklären? Man wird nicht fehlgehen, hier anzunehmen, daß die inzwischen durch die Bußbücher eingeführte Praxis von Einfluß war. Denn im Pönitientiale Columbani und den von ihm abhängigen Bußbüchern ist ebenso wie im Poenitientiale Vinniai, auf das sie zurückgehen, die Buße für den Mord ebenfalls nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren bemessen. Demgemäß ist auch bei Theodulf die Buße für den freiwilligen Mörder befristet, während Paulin v. A. allerdings eine lebenslängliche Buße festsetzt, die aber wohl durch die besondere Schwere des Falles bedingt war.

Die von Benedikt III. für die Mörder festgesetzten Bußnormen lassen sich also nach dem Gesagten auf drei verschiedene Quellen zurückführen, aus denen sie ihre Erklärung finden: zunächst auf die römische Praxis, wie deutlich die mit Gregor III. übereinstimmenden Fastenvorschriften zeigen; dann auf die dem Abendlande geläufige Deutung der ancyranischen Canones, wie sie uns in der erwähnten Version und in den Capitula Martini begegneten; schließlich auf die durch die Bußbücher beeinflusste Praxis, den Mördern nicht mehr eine lebenslängliche, sondern eine befristete Buße aufzuerlegen. Soweit die Päpste darüber hinausgingen, mögen sie auf die Überlieferung der durch die verschiedenen Sammlungen verbreiteten älteren Canones — das gilt besonders von der Verweisung unter die Audientes — zurückgegriffen haben, die sie aber wohl nicht mehr in ihrem ursprünglichen Sinne verstanden; in einzelnen Fällen werden sie wohl auch von sich aus manche neuen Bußvorschriften getroffen haben. Charakteristisch ist hier das Vorgehen Nikolaus' I.

* *

*

Papst Nikolaus I., der die päpstlichen Primatialrechte stärker als alle seine Vorgänger seit Gregor I. geltend machte und das Ansehen des Heiligen Stuhles im höchsten Maße steigerte²⁵), läßt auch auf bußgeschichtlichem Gebiete die Spuren seiner Umsicht und Aktivität nicht vermissen. Wiederholt angefragt, gab er Entscheidungen von prinzipieller Bedeutung. Im sechsten seiner an Erzbischof Ado von Vienne gerichteten Dekrete verfügte er²⁶): „De excommunicatis publice propter publicum crimen, ut per publicam poenitentiam recipiantur et secundum modum facti canonica auctoritate singulis poenitentia prolongetur.“ Damit wollte der Papst gewiß nicht sagen, daß nur, wo die Exkommunikation wegen eines öffentlichen Vergehens verhängt wurde, öffentliche Buße geleistet werden mußte; aber es war damit klar zum Ausdruck gebracht, daß öffentlich Exkommunizierte nur durch die öffentliche Buße wieder Aufnahme finden könnten. Dem entspricht der 31. Kanon der nicht lange zuvor gehaltenen Mainzer Synode (847): „qui publice peccat, ut publica multetur poenitentia et secundum ordinem canonicum pro merito suo et excommunicetur et reconcilietur.“ Gegen die Verächter der päpstlichen Dekrete in Sachen des Glaubens und der Disziplin, zu denen er auch die Erlasse „pro correctione fidelium, pro emendatione sceleratorum“ zählt, sprach er das Anathem aus²⁷). Er warnte vor leichtfertiger Verhängung der Exkommunikation. Er schärfte die alten Canones, wie sie ihm in der Dionysischen Sammlung vorlagen, ein. Gegenüber den Presbytern und Diakonen, die wegen eines Vergehens gerichtlich durch Zeugenbeweis nicht überführt werden könnten und auch kein freiwilliges Geständnis ablegten, sprach er in seiner Antwort auf die Anfragen des Bischofs Salomo von Konstanz den Grundsatz aus²⁸): „Sola ergo spontanea confessio vel canonicus numerus vel qualitas testium decernentibus episcopis et accusatore quod obiecerat comprobante clericum gradu

25) Vgl. Langen III (1892) 1 ff.; A. Roy, S. Nicolas I (Paris 1899); E. Perels, Papst Nikolaus und Anastasius Bibliothecarius (1920), Schmitz, Bußbücher I, 143 und passim. Dazu die unten stets zitierte Ausgabe des Registers von E. Perels, MG., Ep. VI, 2 (1912).

26) Reg. nr. 147, p. 665.

27) Ebd. VIII: „Si quis dogmata, mandata, interdicta, sanctiones vel decreta pro catholica fide, pro ecclesiastica disciplina, pro correctione fidelium, pro emendatione sceleratorum vel interdictione imminentium vel futurorum malorum a sedis apostolicae praesule salubriter promulgata contempserit, anathema sit.“

28) Reg. nr. 138, 3 p. 657.

proprio privat“. Prinzipiell will er auch, was die Folgen der öffentlichen Buße betrifft, die alten Canones aufrecht erhalten wissen. Es stehe fest, schreibt er an Salomo, daß die Vatermörder, Brudermörder und Blutschänder, über die er um Rat frage, Buße tun müßten²⁹⁾ und nicht heiraten dürften; und auf die Consulta des Bischofs Rudolf von Bourges antwortet er, daß diejenigen, die nach der Buße die Waffenrüstung (*cingulum militiae*) wieder anlegten, gegen die heiligen Regeln verstießen. Er dachte im letzteren Falle wohl an die an Rusticus von Narbonne gerichtete Dekretale Leos I. Aber in der Praxis wollte er, was namentlich die Jugendlichen betrifft, gerade bezüglich der Ehe Milde geübt wissen³⁰⁾, was ja auch der Haltung seiner Vorgänger entsprach und durch die Synode von Worms (868) in c. 37 gefordert wurde, die den öffentlichen Büssern die Ehe gestattete, damit sie nicht in Unzucht fielen. Und Rudolf von Bourges mahnte er an derselben Stelle, sich über die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse, das Maß der Schuld, die Buße und den Reueschmerz der zum Sündenbekenntnis sich einfindenden Menschen zu unterrichten.

Grundsätzlich wichtig ist auch die Erklärung des Papstes, daß die Abweisung derer, die Buße tun wollten, novatianisch sei³¹⁾. Die tägliche Kommunion in der Quadragesima befürwortet er; jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen³²⁾: „*si tamen mens in affectu peccandi non sit vel si hanc non de criminalibus peccatis conscientia impenitens vel non reconciliata fortassis accuset vel si fratri discordanti quis vestrum suo vitio reconciliatus minus existat. Nam quem de horum aliquo conscientia mordet, gravari tanto munere potius quam remedium consequi quodlibet arbitramur, iudicium enim sibi secundum apostolum manducat et bibit.*“ Hier hat der Papst, wie schon die in den Beichtvorschriften jener Zeit immer wiederkehrende Frage an den Pönitenten, ob er sich auch mit seinem Nächsten ausgesöhnt habe, zeigt, nicht etwa nur die öffent-

29) Reg. nr. 138, 5, p. 658.

30) Reg. nr. 117, c. VI: „*Interfectores suarum coniugum, cum non addis adulterarum, vel aliquid huiusmodi quid aliud nisi homicidae habendi sunt ac per hoc ad poenitentiam redigendi? Quibus coniugium penitus denegatur, exceptis adolescentibus, de quibus est beati papae Leonis XXV decretalium regula, immo indulgentia observanda.*“

31) Reg. nr. 99 (ad Bulgarorum consulta resp.) c. 78: „*Si quemadmodum asseritis, sponte poenitentiam agere volunt, non sunt prohibendi, sed per omnia poenitentiae summittendi, quam episcopus vel presbyter ordinatus ab illo consideraverit; nam non suscipere poenitentes non est catholicorum, sed Novatianorum.*“

32) Ebd. c. 8.

liche Buße, sondern das private, mit dem geheimen Bekenntnis verbundene Bußverfahren im Auge. Auf dieses weist ja auch die Verwendung eines Bußbuches in dieser Zeit an der Kurie, von dem schon in der Leo IV. zugeschriebenen Homilie die Rede war. Nikolaus I. erwähnt nämlich ein „iudicium poenitentiae“ in seinen *Reponsa ad Bulgarorum consulta* ³³⁾. Der Papst teilt mit, daß die dorthin gesandten Bischöfe ein solches mitbringen würden ³⁴⁾. Es gezieme sich aber nicht für Weltleute, ein solches zu haben: „Nam saeculares tale quid habere non convenit, nimirum quibus per id quemquam iudicandi ministerium nullum tribuitur.“ Daraus darf man wohl schließen, daß Nikolaus nicht etwa einen *Ordo poenitentiae*, sondern, worauf der Ausdruck „iudicium“ zunächst hinweist, ein Pönitentiale im Auge hatte. Hat doch auch Halitgar von Cambrai gesagt, daß das von ihm veröffentlichte Pönitentiale dem päpstlichen Archiv entnommen sei. Daß es sich dabei nicht um ein für die Gesamtkirche maßgebendes Bußbuch handelte, wurde schon ausgeführt.

Nicht minder wichtig für die Beichtpraxis unter Nikolaus I. ist in der gleichen Antwort an die Bulgaren (c. 35) dessen Mahnung, sich nicht durch heidnische, abergläubische Gebräuche (*horae observationes, incantationes, ioca et iniqua carmina atque auguria*), die sie in der Taufe abgeschworen hätten, sondern durch Gebet und gute Werke, Beicht und Kommunion zum Kampfe vorzubereiten: „Igitur cum in proelium profiscisci disponitis, quod ipsi commemorastis, agere in Dei nomine non obmittite, id est: ad ecclesias ire, orationes peragere, peccantibus indulgere, missarum sollempniis interesse, oblationes offerre, confessionem delictorum sacerdotibus facere, reconciliationem et communionem percipere, carceres aperire... ac indigentibus elemosynas erogare.“ Ohne Zweifel handelt es sich hier nicht um ein öffentliches, sondern um ein privates Bußverfahren, wobei aber dem Gedanken, daß die Rekonziliation im Prinzip erst nach Verrichtung der Bußwerke zu erfolgen habe, dadurch Rechnung getragen zu sein scheint, daß sie getrennt von der *confessio* in Verbindung mit der *communio* genannt wird.

* *

* *

33) Reg. nr. 99 c. 75.

34) Er fügt hinzu: „aut certe episcopus, qui in vobis ordinabitur, hoc, cum oportuerit, exhibebit.“

Neben den Äußerungen prinzipieller Natur sind von besonderem Interesse die Antworten und Entscheidungen des Papstes in einzelnen Fällen. Fassen wir dabei die Vergehen und die darauf gesetzten Bußstrafen ins Auge, so ist hier an erster Stelle der Mord zu nennen. Auch nach Ausscheiden der unechten Stücke bleiben hier noch mehrere interessante Fälle bestehen. Zunächst die Buße für einen gewissen Cumarus (Wimarus?) in einem Schreiben an den Bischof Rivoladrus (Rethwalatrus von Alet?)³⁵⁾. Hier spricht Nikolaus von den sehr zahlreichen „proditores suorum facinorum“, die von allen Seiten kämen, worüber er seinen Schmerz ausdrückt. Zu ihnen gehöre auch ein gewisser Cumarus, der ad limina apostolorum geeilt sei und über die ihm wegen Ermordung von drei Söhnen auferlegte Buße Mitteilung gemacht habe. Davon habe er (der Papst) einiges gemäßigt, da Cumarus die Fürsprache des Apostelfürsten angerufen habe. Die ihm nun auferlegte Buße umfaßte wie die von Benedikt III. für den Vatermörder verordnete zwölf Jahre. Drei Jahre solle er flehend vor den Türen der Kirche, vier weitere Jahre unter den Audientes zubringen; während dieser sieben Jahre dürfe er an der Kommunion nicht teilnehmen und außer an Sonn- und Festtagen keinen Wein trinken; er müsse zudem sein ganzes Leben hindurch sich des Fleischgenusses enthalten und dürfe nach Ablauf der ersten sieben Bußjahre fünf weitere keinen Wein an drei Tagen der Woche — also wohl am Montag, Mittwoch und Freitag — genießen. Charakteristisch ist auch hier wie bei Benedikt, daß ein Teil der Buße erst nach der Wiederzulassung zur Kommunion verrichtet werden muß. Wie Benedikt, gestattet auch Nikolaus, daß der Pönitent seine eigene Gattin nicht zu verlassen brauche, damit er nicht durch Ehebruch sich verfühle. Das Schema der Bußauflage ist also hier im wesentlichen das gleiche und hat bereits einen formelhaften Charakter. Neu ist die Hinzufügung, daß der Pönitent beschuht zurückkehren könne, aber nachher drei Jahre lang barfuß gehen solle; die übrige Kleidung könne sich nach der Jahreszeit und dem Wetter richten; Milch dürfe er genießen. Es wird ihm weiter gestattet, Käse zu essen und seinen Besitz zu behalten; jedoch soll er bis zu seinem Tod in der Buße verharren und außer gegen die Heiden keine Waffen tragen. Bemerkenswert ist die Mahnung an den Bischof: „Ceterum vero ita actus ipsius discernentes per omnia considerate atque

35) Reg. nr. 129, p. 650.

disponite, quatenus et evangelica misericordia in illo agnoscat et canonica auctoritas conservetur.“

Kurz äußert sich Nikolaus im Falle des sonst nicht näher bekannten Brudermörders Hugo ³⁶⁾, der sich an ihn um Milderung der ihm auferlegten Buße gewandt hatte. Mit Rücksicht auf seine reuige Gesinnung verordnete der Papst, daß ihm seine weggenommenen Güter wieder zurückerstattet und ihm seine Gattin, von der er getrennt worden war, zurückgegeben werden solle ³⁷⁾.

Im wesentlichen stimmt hiemit auch die Buße für den Muttermörder Diothare aus der Straßburger Diözese überein ³⁸⁾. Das an den Bischof Ratald gerichtete Schreiben beginnt mit dem Hinweis auf die scharenweise nach Rom strömenden Gläubigen. Diothare hatte sein Verbrechen dem Papst bekannt. Er sollte ein Jahr die Kirche nicht betreten dürfen und dann, unter die Audientes verwiesen, nach drei Jahren zur Kommunion zugelassen werden. Sieben weitere Jahre ist es ihm versagt, Oblationen darzubringen. Während dieser zehn Jahre hat er sich von Fleisch und Wein zu enthalten, darf, was jetzt als neu hinzukommt, auf Reisen keinen Wagen gebrauchen, sich keiner Waffe außer gegen die Heiden bedienen und soll an drei Tagen in der Woche bis zur Vesper fasten. Von der eigenen legitimen Frau darf er nicht getrennt werden. In Todesgefahr kann ihm schon vor Ablauf der Bußfrist die Kommunion gereicht werden. Der Papst legt aber dem Bischof, für den Fall, daß der Pönitent reuig sei, ans Herz: „humanius circa eum vestra sollicitudo appareat mitisque in omnibus demonstretur.“

Eine zwölfjährige Buße setzte der Papst in einem Schreiben an Hinkmar von Reims für den Mönch Eriarth fest, der einen Priestermönch getötet und um Gnade beim Heiligen Stuhle gefleht hatte ³⁹⁾. Er wurde drei Jahre vor die Türen der Kirche, zwei unter die Audientes verwiesen. In den folgenden sieben war ihm zwar die Kommunion, aber nicht die Darbringung der Oblationen gestattet. Auch

36) Reg. 652 nr. 131. Der erwähnte Bischof Donnus ist sonst nicht bekannt.

37) Auf der Synode von Worms 852 wird eine 7jährige Buße in dem Falle, wo jemand bei einem Streite verwundet und getötet wurde, festgesetzt und u. a. gesagt: „proximos dies XL peniteat in pane et aqua et leguminibus et oleribus, abstinence a se ab uxore et ingressu ecclesie, deinde 3 annos abstinence a carne, vino, medone et cervisia mellita, exceptis festis diebus et gravi infirmitate, reliquos autem quatuor 3 legitimis feriis in singulis ebdomadibus et 3 quadragesimis in annis singulis a carne tantum abstinence“ (MG. Cap. II, 189).

38) Reg. 658 f. nr. 139.

39) Reg. 654 nr. 133.

er muß auf Reisen zu Fuß gehen und die vorgeschriebenen Fastenbestimmungen mit Ausnahme der Feiertage halten. An sich, fügt der Papst bei, sollte er bis zum Lebensende büßen, aber da er zu den Suffragien der Apostel seine Zuflucht genommen, möge man mit ihm milder (*humanius*) verfahren.

Neu ist in den zuletzt angeführten Fällen das Verbot, die Oblationen darzubringen, das uns aber im Abendland schon von der römischen Synode (487) her bekannt ist⁴⁰⁾. Jedoch konnte die Zulassung zur Kommunion erst nachher erfolgen. Es handelt sich also bei Nikolaus I. um eine ganz willkürliche Weiterbildung der öffentlichen Buße, die nicht durch die Anlehnung an die alten Sammlungen begründet ist. Ein besonderer Fall lag vor, wenn der Mörder ein Kleriker oder Priester war. Nikolaus I. ließ einmal eine Untersuchung gegen einen Priester anstellen, der verdächtig war, einen Diakon erschlagen zu haben, und ordnete an, falls der Tod des Diakons nicht durch einen Schlag, sondern durch einen Sturz vom Pferde verursacht sei, dem Presbyter wegen unvorsichtiger Handlungsweise eine Buße aufzuerlegen und die Suspension einige Zeit über ihn zu verhängen⁴¹⁾. Im Zusammenhang damit erklärte er, daß Kleriker, die in der Verteidigung einen Heiden getötet hätten, auch wenn sie Buße getan, von ihrem Amt zurücktreten sollten, mit der Begründung: „scito nos nullam occasionem dare nec ullam tribuere licentiam eis quemlibet hominem quolibet modo occidendi.“ An den Erzbischof Tado von Mailand schrieb er⁴²⁾, daß Presbyter, auch wenn sie nicht freiwillig einen Mord begangen hätten, doch ihrem geistlichen Dienst entzogen und der Buße „iuxta sacros ordines“ — er hatte wohl c. 23 von Ancyra im Auge — unterworfen werden sollten. Nach entsprechender Genugtuung könnten sie wieder die *gratia communionis* erlangen. Demselben Bischof gab er gegenüber solchen, die Presbyter mißhandelten oder töteten, jedoch vom weltlichen Arm nicht bestraft würden, die Weisung, nach der Vorschrift des Herrn zunächst milde vorzugehen; hörten sie ihn nicht, dann seien sie von der Eucharistie auszuschließen und im Falle der Hartnäckigkeit mit dem Anathem zu belegen⁴³⁾. Leisteten sie Genugtuung, dann könnten sie in den Schoß der Kirche wieder aufgenommen werden.

40) Vgl. oben 3. Kap. S. 165 f.

41) Reg. 660 nr. 142.

42) Reg. 666, nr. 150.

43) Reg. 665 nr. 148. Vgl. Hinschius KR. V, 1 p. 11, Anm. 2.

Die Verwandtschaftsehen ⁴⁴⁾ bekämpfte Nikolaus wie seine Vorgänger. Er erneuerte die Dekrete Gregors III. und Zacharias' ⁴⁵⁾ über die Blutsverwandtschaft. Die Inzestuösen stellte er mit den Vater- und Brudermördern auf eine Stufe. Gegen die Bestialität wandte er den 16. Kanon der Synode von Ancyra an.

Einen seltenen Fall berührt er schließlich in einem Schreiben an den Erzbischof Frotarius von Bordeaux ^{45a)}, der anfragte, welche Buße demjenigen, der sich kirchliche Gegenstände aneigne und sie zu profanen Zwecken verwende (*rerum ecclesiasticarum invasori*), aufzuerlegen sei. Es handelte sich um einen gewissen Burgaudus, von dem gesagt wird: „*nefarias invasiones et depraedationes violentas inferre demonico ausu praesumpsit et... sacrum altare sacraque dominici corporis et sanguinis vasa, insuper et sanctum crisma pollutis arripere manibus quasi vilia et ad usum communem apta praesumpsit.*“ Die Bußauflage für ihn und die Mitwirkenden lautete: Sie mußten ein Jahr außerhalb der Kirche stehen, im zweiten Jahre vor den Türen der Kirche ohne Kommunion verharren, im dritten könnten sie in die Kirche eintreten und unter den Audientes ohne Oblation zubringen, wobei sie sich während dieser Zeit außer Weihnachten und Ostern des Fleisches und Weines zu enthalten hätten. Im vierten endlich seien sie der Gemeinschaft der Gläubigen wieder zurückzugeben und könnten, falls sie gelobten, solches nicht mehr zu tun, die Kommunion empfangen; jedoch dürften sie bis zum siebten Jahre an drei Wochentagen weder Fleisch essen noch Wein trinken. Es fällt hier die besondere Unterscheidung zwischen dem Aufenthalt vor den Türen der Kirche und außerhalb derselben auf. Das war durch den besonderen Charakter dieses Vergehens bedingt. Denn es wird ausdrücklich gesagt: „*extra ecclesiam, cuius sacratissima vasa extra ritum fidei Christianae diripiendo auferre non dubitaverunt.*“ Man hat sich die Sache wohl so zu denken, daß sich die Täter nicht nur nicht unmittelbar vor den Türen, sondern völlig außerhalb des Gebietes, wo die Kirche stand, aufzuhalten hätten. Interessant ist jedenfalls, daß auch in einem solchen Falle noch die öffentliche Buße verhängt wurde; jedoch ist nicht zu übersehen, daß das Vergehen ein Sakrileg war, und das *sacrilegium* schon früher zu den Kapitalvergehen gerechnet wurde.

44) Vgl. Reg. 641 nr. 123.

45) Reg. 642 nr. 123, c. 2.

45a) Reg. 662 nr. 145.

Für die Bewertung der (angelsächsischen) Bußbücher ist wichtig, daß der Papst die levitischen Speisesatzungen ablehnt⁴⁶⁾. Auf die Frage, welche Tiere und Vögel man genießen dürfe, betont er unter Hinweis auf Augustin, daß die Vorschriften des Alten Testaments ihre Bedeutung verloren hätten; auch könne man nach Augustin das Fleisch von solchen Tieren essen, die ohne Blutvergießen getötet worden seien: „si sine ferro mactentur et solo ictu hominis percussa moriuntur.“ Wenn er mit Augustin das morticinum ausschließt, so sind für ihn hier ethische und sanitäre Gründe maßgebend. Das altkirchliche Verbot des Götzengeopferten hält er aufrecht, um die Christen von aller heidnischen Berührung fernzuhalten; aus dem gleichen Grunde, nicht wegen speisegesetzlichen Gesichtspunkten, verbietet er auch den Genuß von Wild, das auf der Jagd von einem Christen aufgetrieben und von einem Heiden getötet wird, und umgekehrt. Sein Verhalten gegenüber den unreinen Tieren aber läßt, wie Böckenhoff mit Recht betonte, erkennen, „daß die Speisesatzungen der Bußbücher angelsächsisch-fränkischen Ursprungs, die inzwischen ohne Zweifel auch in Rom bekannt geworden waren, sich dort irgendwelcher Anerkennung oder Duldung an maßgebender Stelle nicht erfreuten“⁴⁷⁾.

Die Anschauungen Nikolaus' I. über Buße und Bußgewalt brachte auch sein Nachfolger Hadrian II. in dem Ehestreit König Lothars II. bei der Absolution der exkommunizierten Waldrada zum Ausdruck, die auf Bitten Kaiser Ludwigs II. im Februar 868 erfolgte⁴⁸⁾. Indem er unter Hinweis auf Matth. 16, 18 den Satz aussprach, daß kein Vergehen so groß sei, von dem die Kirche kraft der ihr von Gott verliehenen Gewalt die davon Lassenden und Büßenden nicht absolvieren könnte, löste er sie vom Banne und gab sie der kirchlichen Gemeinschaft zurück mit dem Anfügen, daß es ihr nun wieder kraft göttlicher Auktorität gestattet sei, die Kirche zu betreten und zu beten und mit den übrigen Christen zusammenzuleben und zu sprechen.

Fälle von Mord und Unzucht, die vor das Forum des Heiligen Stuhles gebracht wurden, begegnen uns dann wiederholt auch unter

46) Vgl. Reg. nr. 99 (ad Bulg. resp.) c. 43, 90 u. 91. Zu den Responsa ad Bulg. cons. vgl. die Literatur bei Perels, ebd. p. 568.

47) Speisesatzungen 82.

48) MG. Ep. VI nr. 4 p. 701. Zu dem folgenden Satz vgl. den Ausspruch von Papst Gelasius oben Kap. 3 S. 185.

Johann VIII.⁴⁹⁾. Dem Kaiser Ludwig teilte er mit, daß er den des Mordes angeklagten Bischof Raynald⁵⁰⁾ von jeder Gemeinschaft mit der Kirche gelöst habe. Von einem Priester, der Mord begangen, verlangt er in einem Schreiben an den Bischof von Vannes, daß er seines Sacerdotiums entkleidet (*sacerdotio privatus*) werde und die scheußliche Tat durch das Bad der Tränen (*diluere*) sühne⁵¹⁾. Für einen gewissen Madelgerius, der als Büsser die Apostelschwellen aufgesucht hatte, legte er bei Karl dem Kahlen Fürsprache ein: „*Nam pro tanti itineris labore durissimo quam veniendo perpessus est... aliquantulum de peracto scelere indulgentiam meruit*“⁵²⁾. An den Erzbischof Willibert von Köln schickte er einen Presbyter, der elf Jahre zuvor mit Ingiltrude, der exkommunizierten Gemahlin des Grafen Boso verkehrt hatte (*communicaverat*) und deshalb exkommuniziert war, wieder absolviert zurück⁵³⁾. Interessant ist schließlich das Schreiben an den Bischof Wido von Le Puy⁵⁴⁾, in dem er diesen bittet, die Buße des Mörders Leontardus zu mildern. Dieser hatte sich an den Papst gewandt um Milderung der harten Buße. Sie bestand darin, daß ihm die Kommunion bis zum Lebensende und der Genuß von Fleisch und Wein außer an Sonn- und Feiertagen untersagt wurde. Dazu kam die weitere Auflage: „*comam non rasurum, uxorem non accepturum, cum hominibus non conversaturum, in cinere et cilicio gemiturum, servis rebusque suis non dominaturum, seniore et beneficium non habiturum et aliis his similibus non fruiturum.*“ Der Papst milderte am 30. Oktober 877 die Buße mit der Begründung, daß der Bischof ein etwas zu hartes Urteil gefällt habe.

Nicht unerwähnt sei schließlich für die Zeit des ausgehenden 9. Jahrhunderts (887/88) das auch sonst vielfach für die Bußgeschichte verwertete Schreiben des Papstes Stephan V. (VI.) an den Bischof Lambert von Le Mans⁵⁵⁾ in der Bußangelegenheit einer gewissen Hildegard, der wegen Tötung ihrer Söhne eine siebenjährige Buße auferlegt worden war. Der Papst gestattete, daß sie

49) Vgl. Langen, III, 170 ff.; A. Lapôte, Jean VIII (Paris 1895); Reg. Joh. VIII., herausg. von E. Caspar, MG. Ep. VII, 1 (1913).

50) *Castri Felicitatis*. Reg. nr. 56 p. 309. Vgl. Ewald im N. Arch. V, 315.

51) Reg. nr. 51 p. 304.

52) Reg. nr. 12 p. 11.

53) Reg. nr. 294 p. 257.

54) Reg. nr. 85 p. 80

55) Jaffé-L. nr. 3445, A. Götz, Studien etc. in Ztschr. f. KG. XVI 557 u. 563.

wenigstens an Weihnachten, Ostern und Pfingsten und am Feste der Apostel die Kommunion empfangen dürfe, aber in einem Kloster ihr Leben zubringen solle⁵⁶⁾.

* * *

*

All diese im einzelnen hier angeführten Fälle bestätigen, was wir auf Grund der von Benedikt III. und den folgenden Päpsten, namentlich Nikolaus I., erlassenen Schreiben in Bußsachen feststellen konnten, nämlich 1. die Tatsache, daß die öffentliche Buße zumeist für Mord und schwere Unzuchtsvergehen verhängt wurde, 2. daß diese öffentliche Buße seit dem 8. Jahrhundert gegenüber dem Altertum eine starke Umbildung erfahren hatte, wobei drei Faktoren mitwirkten: die alten kanonischen Vorschriften, die Einflüsse des östlichen Bußwesens und die der britischen Bußpraxis entnommenen Elemente, die, wenngleich es dort keine öffentliche Buße im festländischen Sinne gab, doch eine nachhaltige Wirkung sowohl in der Befristung wie in der näheren Bestimmung der Bußauflage ausgeübt hat, wobei besonders die peregrinatio eine wichtige Rolle spielte⁵⁷⁾. Dazu kamen einzelne neue, von den Päpsten und Konzilien festgesetzte Bußauflagen. Was aber für die Entwicklung dieser poenitentia publica von besonderer Bedeutung war, das ist die von Päpsten dieser Zeit gemachte Feststellung, daß nicht nur die Gläubigen von allen Seiten zu den Apostelgräbern strömten, sondern daß sich auch die öffentlichen Büsser teils durch ihre Bischöfe veranlaßt, teils auf eigene Initiative dort einfanden, um eine Buße wegen schwerer Vergehen sich auferlegen oder eine schon vom Bischof empfangene Bußauflage mildern zu lassen. Durch diese Verbindung der iro-keltischen peregrinatio bzw. der späteren Rom-

56) „Diebus vitae suae in monasterio retrusa monachicam vitam regulariter ducat.“

57) Ein neues Moment kommt in der von der Synode von Tribur (895) beim freiwilligen Mord festgesetzten (7jährigen) Buße hinzu, insofern hier dem Pönitentem (c. 56) gestattet wird, daß er auf einer Reise oder auf einem Zug gegen den Feind und, sobald er die Kirche wieder betreten dürfe, auch sonst die vorgeschriebene Enthaltung von Fleisch oder Wein oder Meth am Dienstag, Donnerstag und Freitag durch einen Denar oder Speisung von drei Armen ablösen dürfe. Es ist, wie es scheint, das erste Mal, daß in einer Konzilsbestimmung das sonst in den Bußbüchern angewandte System der Bußredemptionen zur Geltung kommt. Mansi XVIII, 34; Binterim III, 209; Hefele IV, 558.

wallfahrt mit dem öffentlichen Bußverfahren wurde so nicht nur ein neuer Typ der *poenitentia publica* geschaffen, sondern auch die Überzeugung zum wirkungsvollen Ausdruck gebracht, daß die (letzte und) höchste Instanz auch in Bußsachen der Heilige Stuhl sei. Dieses Bewußtsein von der übergeordneten Stellung der Päpste tritt auf dem Gebiete des Bußwesens hervor noch vor der Auswirkung der pseudoisidorischen Dekretalen, wie die Schreiben Benedikts III. erkennen lassen. Der Gedanke der Reservation taucht hier auf, der in der folgenden Zeit, wie wir sehen werden, immer mehr an Bedeutung gewinnen sollte^{57a)}.

Bis tief in das 9. Jahrhundert hinein hatte man auf Synoden, wie zu Chalons (813)⁵⁸⁾ und in kirchlichen Erlassen darüber Klage geführt, daß die öffentliche Buße vielfach außer Gebrauch gekommen sei. Jonas von Orleans, ein bedeutender Bußzeuge, der besonders auch diejenigen tadelt, die aus Liebedienerei zu leichte Bußen auflegten, entrüstet sich, wie schon früher Augustin und Cäsarius von Arles, mit Recht darüber, daß manche selbst bei schweren Vergehen wie Mord, ohne Buße zu tun, es wagten, am Gottesdienst teilzunehmen und sogar zu kommunizieren⁵⁹⁾. Er fragt: „*Quis namque criminis reus, qui utique poenitentia publica debuit mulctari, cingulum militiae deponit et a liminibus ecclesiae coetuque fidelium arceatur et a Christi corpore separatur? Quis porro in cinere et cilicio more poenitentium antiquorum lamenta poenitudinis suscipit?*“ Damit bestätigt er die Form der öffentlichen Buße, wie sie in den päpstlichen Schreiben widerklingt. Rodulfus von Bourges klagt in seinen *Capitula* über den Zerfall der alten Buße und die Nichteinhaltung des *ordo reconciliandi*⁶⁰⁾. Allein die gekennzeichnete Entwicklung des Bußwesens und die zahlreichen Erlasse Nikolaus' I. lassen erkennen, daß die Reformbestrebungen zur Wiedererneuerung der öffentlichen Buße, die allerdings jetzt stark umgebildet erscheint, von Erfolg waren. Sie zeigen auch, daß das Axiom: öffentliche Buße für öffentliche Vergehen, allgemein durchgedrungen war. Auch

57a) Die Absolution von der Zensur hatte sich bereits Gregor I. in einigen Fällen reserviert.

58) Vgl. oben und Poschmann 95.

59) *De institutione laicali* L I c. 10 (M. 106, 138). Dies wie das vorhergehende Kapitel handelt über die Buße. Über die *septem remissiones* ebda. 130, über die Beicht c. 15 ebd. 151; c. 16 ebd. 152 betont im Anschluß an Beda, daß nur die *graviora peccata* zu beichten seien; für die *peccata quotidiana* genügt die *confessio mutua*.

60) c. 34; Mansi XIV, 959.

Pseudoisidor legt in einem gefälschten Briefe des Papstes Kallist Gewicht darauf, den alten Grundsatz auszusprechen: „manifesta peccata non sunt occulta correctione purganda“⁶¹). Wie Jonas und Rodulf vertrat ihn vor allem auch Hrabanus Maurus⁶²). Die schon früher erörterte Frage, ob ein Geistlicher, der „im Verborgenen gesündigt und sich geheim vor Gott in Gegenwart des Priesters“ angeklagt habe, in seinem Weihegrad und Amt zu belassen sei, bejaht er in seinem zweiten für Heribald von Auxerre verfaßten Bußbuch⁶³). Wie das Schreiben Nikolaus' an Bischof Frotarius von Bordeaux ergibt, haben die Päpste auch schweren Kirchendiebstahl mit öffentlicher Buße belegt. Die Vergehen gegen Kirchen und kirchliche Personen berührt in seiner Admonitio an Geistliche und Laien besonders auch Vulfad von Bourges⁶⁴), der nicht bloß die Gläubigen zur Gewissenserforschung über das ganze Leben und zur Beicht auffordert, sondern auch den Geistlichen ans Herz legt, ihre Aufmerksamkeit auf die herumziehenden und in weltlichen Geschäften aufgehenden Pönitenten zu richten und sie zu ermahnen, an einem Orte sich aufzuhalten und würdige Früchte der Buße zu bringen⁶⁵).

61) Vgl. die Ausgabe von Hinschius (1863) 140. Dazu oben Kap. 4 S. 234 f., wo gezeigt ist, daß diese Stelle nicht unecht ist, sondern aus Isidor v. S. Sent. III nr. 13 stammt und einen Gedanken zum Ausdruck bringt, der mit anderen Worten auch bei Augustin, Cäsarius v. A. und Gregor I. ausgesprochen wird. Das Frühmittelalter hat ihn dann zur Gegenüberstellung der öffentlichen und geheimen Buße verwandt.

62) De institutione clericorum II, 30 (M. 107, 342): „Quorum autem peccata in publico sunt, in publico debet esse paenitentia . . . eorumque reconciliatio in publico esse debet ab episcopo sive a presbyteris iussu tamen episcoporum . . . Quorum ergo peccata occulta sunt et spontanea confessione soli tantummodo presbytero sive episcopo ab eis fuerint revelata, horum occulta debet esse paenitentia secundum iudicium presbyteri sive episcopi, cui confessi sunt, ne infirmi in ecclesia scandalizentur, videntes eorum poenas, quorum penitus ignorant causas.“ Ed. Knöpfler (Monachi 1900) 116 f.

63) M. 110, 475. Vgl. ebd. 476.

64) MG. Ep. 6, 188 nr. 27 (a. 866—877). Er zählt folgende Laster und Vergehen auf: „cupiditas, superbia, homicidium, adulterium, sacrilegium, fornicatio, rapina, periurium, falsum testimonium, invasores rerum ecclesiasticarum, oppressiones pauperum, infractiones ecclesiarum, dehonorationes sacerdotum, iuramenta illicita, maledictiones pessimae, conspirationes iniquae, amicitiae per sacramentum promissae et violatae, res ecclesiasticae ab ecclesiis subtractae . . .“ Er fordert auch alle Gläubigen mit Ausnahme der öffentlichen Büsser auf, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu kommunizieren.

65) Vgl. dazu die Bestimmung der Synode von Mainz 847 in c. 20, wo von den flüchtig umherirrenden (profugi per diversa loca) parricidae gesagt wird, daß es besser

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß, was Hinschius auch für diese Zeit durch eine Reihe von Belegen zu erhärten sucht, die öffentliche Buße erzwungen werden konnte und damit den Charakter der Strafe erhielt. Wie am Eingang des 9. Jahrhunderts die Synoden von Chalon (813) und Tours (813) gegen die Blutschänder und Vaternörder usw. Zwangsmittel angewandt wissen wollten, so sprach auch noch Petrus Damiani, wie wir sehen werden, vom Bußzwang. Allein so richtig dies ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß, wie gerade die Romfahrten zeigen, viele Büsser aus freien Stücken sich der öffentlichen Buße unterwarfen, und daß, auch wo Zwang angewandt wurde, das letzte Ziel doch die Besserung und Heilung der Pönitenten war. Die Buße war und blieb, wie Königer treffend bemerkt, „der nach kirchlich-richterlichem Ermessen festgestellte und damit Gott schuldige Ersatz für die Sünden, und die Ausschließung erfolgte nur, weil ein verstockter Sünder nicht diesen Ersatz übernehmen und so Gottes Verzeihung erlangen wollte, mithin ein untaugliches Glied am Leibe der Kirche bildete“⁶⁶).

Will man sich ein Bild machen, wie sich das Bußwesen praktisch in dieser Zeit gestaltete, so könnte außer der Instruktion Hinkmars von Reims, nach der die Priester öffentliche Verbrecher ihrer Gemeinde veranlassen sollten, zur Untersuchung beim Dekan und seinen Mitpriestern, die dann der Kirchenbehörde Bericht erstatten sollten, zu erscheinen und innerhalb 14 Tagen vom Bischof die öffentliche Buße entgegenzunehmen, nichts geeigneter erscheinen als die ausführlichen Bestimmungen der Synode von Pavia (synodus Regiaticina) vom Jahre 850, die auch die Beicht und die Frage des Beichtsiegels berühren⁶⁷). Von Kaiser Ludwig bestätigt, beleuchten sie das Bußverfahren in Italien und dürfen wohl auch als Maßstab für die Verhältnisse in Rom angesehen werden. Die Synode faßt sowohl die öffentlichen wie die geheimen Vergehen, insbesondere aber die Frage des Beichtsiegels ins Auge und zeigt uns am deutlichsten, wie es wirklich gewesen ist. Nach c. 6 sollen die Landarchipresbyter die Familienväter aufsuchen, um sie und ihre Hausgenossen, wenn sie öffentliche Vergehen verübt haben, zur öffentlichen Buße anzuhalten. Diejenigen aber, die im geheimen

wäre, daß sie an einem Orte blieben (in uno loco manentes) und Buße tun würden. Übernommen von Regino L. II c. 28 und Burchard L. VI c. 55.

66) L. c. 134.

67) Mansi XIV, 932.

gesündigt haben, sollen jenen beichten, die die Bischöfe und Landarchipresbyter als geeignete Ärzte für die geheimen seelischen Wunden auswählen. Haben diese vielleicht in irgend einem Falle Bedenken, dann ist die Entscheidung des Bischofs einzuholen. Zögert dieser, dann darf man es nicht verschmähen, die Nachbarbischöfe um Rat zu fragen. Ist die Sache aber infolge irgendeiner Unklarheit oder Neuheit gar sehr verworren, dann muß, falls es sich um ein ruchbar gewordenes Vergehen einer bestimmten Person handelt, öffentlich die Entscheidung des Metropoliten eingeholt werden gemäß den Worten des Apostels: „*Peccantes publice argue, ut et ceteri metum habeant.*“ Ist aber der unklare Fall (*confusio*) geheim, und kann derjenige, der um Rat gefragt wird, keine Auskunft geben, dann darf (zwar) die Beschaffenheit des Vergehens besprochen und ein geeignetes Besserungsmittel ausfindig gemacht werden, es muß aber der Name des Übeltäters verschwiegen werden (*suppressio facinorosi nomine*). Ähnlich soll der Bischof unter Einhaltung dieser Regel in zweifelhaften Fällen durch den Archipresbyter und andere eifrige Priester auch in der nächsten Umgebung der Stadt und in den Vororten Sorge tragen.

Den Presbytern in den Städten und Dörfern wird dann weiter im folgenden Kanon ans Herz gelegt, darauf zu achten, ob die Pönitenten auch wahre Reue und Bußgesinnung durch Abstinenz, Almosen und andere fromme Werke an den Tag legten. Je nach dem Grad des Bußeifers kann die Bußzeit abgekürzt werden. Die Rekonziliation hat der Bischof vorzunehmen, den aber der Presbyter im Fall der Not oder, wenn er abwesend ist, in seinem Auftrag vertreten kann: „*Aliter autem sicut nec chrismatis confectio vel puellarum consecratio ita nec poenitentium reconciliatio ullatenus a presbyteris fieri debuit . . .*“ Es handelt sich also im letzteren Falle um die öffentliche Buße, die ganz nach den Grundsätzen der alten Kirche beurteilt wird. Das ergeben auch die weiteren Bestimmungen für die öffentlichen Büsser, die keine Kriegsdienste mehr tun und keine öffentlichen Ämter bekleiden dürften, wobei hinzugefügt wird: „*quia nec popularibus gentibus eos misceri oportet nec vacare salutationibus nec quorumlibet causas iudicare, cum sint ipsi divino addicti iudicio.*“ Schon vorher (c. 9) war gesagt worden, daß Eltern, die die Korruption ihrer Tochter geschehen ließen oder gar zustimmten, öffentliche Buße tun mußten, und die Tochter, bevor dies geschehen, und sie selbst durch die Buße die Rekonziliation sich verdient habe, nicht heiraten dürfte. Hieraus geht

hervor, daß an sich die Verheiratung der Büsser nicht verboten sein sollte. Im übrigen waren aber diese Bestimmungen scharf. Mildernd wird jedoch hinzugefügt, daß diese Pönitenten nicht gehindert sein sollten, ihre häuslichen Angelegenheiten zu besorgen, es sei denn, daß sie sie, wie es häufig geschehe, innerlich zerschmettert wegen der Größe des Vergehens, nicht verrichten könnten. Diejenigen, die nach einem öffentlich begangenen Verbrechen die Buße nicht übernehmen wollten, seien als „putrida ac desperata membra“ vollständig von der Kirche loszutrennen, und ihnen im letzten Augenblicke, wenn sie sich nicht bekehrten, die Kommunion und nach dem Tode die commemoratio inter defunctos zu versagen. Bevor aber das Anathem ausgesprochen werde, müsse der Fall durch den Priester geprüft und die Entscheidung des Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe eingeholt werden. Diese Anathematisierung der hartnäckig der Buße widerstrebenden Sünder entsprach durchaus der Anschauung der früheren Zeit, die am Ausgang des Altertums Julianus Pomerius im Anschluß an Augustin am klarsten formuliert hat, wenn er sagt, daß „solche — qui diu portati et salubriter obiurgati corrigi noluerunt — wie in Fäulnis übergegangene Körperteile mit dem Messer der Exkommunikation loszutrennen seien, damit nicht das abgestorbene Fleisch das übrige durch die Berührung mit der Fäulnis verderbe“⁶⁸).

Diese Bestimmungen der Synode von Pavia geben uns ein klares Bild von der damaligen Bußpraxis in Italien⁶⁹). Sie beleuchten insbesondere auch die Geschichte des Beichtsiegels, gegen dessen Verletzung der Kanon 105 des sogenannten Poenitentiale summorum pontificum aus dem Kloster Montecassino die erste ausdrückliche Strafbestimmung erließ⁷⁰), die wohl auf eine italienische Synode zurückgeht und dessen Wahrung besonders auch die Synode von Douci (874) in c. 8 einschärfte⁷¹). Aber was u. a. die Synode von Pavia

68) Vgl. Göller, Studien zum gallischen Bußwesen 27.

69) Dieses Bild wird für das 10. Jahrhundert ergänzt durch Atto von Vercelli, Cap. 90 (M. 184, 45); Watkins III 687 u. 719.

70) Sie lautet: „Si quis sacerdos palam fecerit et secretum penitentie usurpaverit et quaevis homo intellexerit et declaratum fuerit, quod celare debuerit, ab omni honore suo in cunctum populum deponatur et diebus vite sue peregrinando finiat.“ Cod. Cassin. 372 p. 45. Vgl. Kurtscheid 49; Schmitz I, 428; Fournier, Études sur les pénitentiels (Revue d'hist. et de litt. rel. VII, 120 ff.).

71) Mansi XVII 296. Kurtscheid (49) macht darauf aufmerksam, daß der erste Teil dieser Bestimmung an c. 18 der Institutio laicalis des Jonas von Orleans (confitentes secreta confessione sacerdotibus peccata sua et ea dignae paenitentiae satis-

nicht deutlich beantwortet, das ist die Frage, ob die Rekonziliation bzw. Absolution auch jetzt noch erst nach geleisteter Buße, was sie nahezulegen scheint, oder schon vor der Bußleistung im Anschluß an das Bekenntnis bei der Privatbuße erfolgte. Zwar gestatten, wie schon hervorgehoben wurde, die sogenannten Statuta Bonifacii, die wohl dem Anfang des 9. Jahrhunderts zuzuweisen sind, die Absolution schon vor geleisteter Genugtuung; aber bei Benedikt Levita ist noch der Grundsatz festgehalten: „Post peractam secundum canonicam institutionem poenitentiam occulte vel manifeste canonicè reconcilietur et manus ei cum orationibus, quae in sacramentario . . . continentur, imponatur“⁷²⁾. Die Rekonziliation soll hier nach erst nach geleisteter Buße, auch wo sie geheim erteilt wird, gewährt werden. Daran hielt im Prinzip auch das Sacramentarium Fuldense fest, machte aber die Ausnahme: „Si vero interest causa aut itineris aut cuiuslibet occupationis aut ita forte hebes est, ut ei sacerdos persuadere nequeat, iniungat ei tam quadragesimalem quamque annualem poenitentiam et reconciliet eum statim“⁷³⁾. Regino von Prüm äußert sich an keiner Stelle in diesem Sinne. Jedoch gibt er nicht bloß eine bis dahin in dieser Form nicht bekannte Anweisung über den Ritus der öffentlichen Buße⁷⁴⁾, sondern schärft

factione dolentes nequaquam sunt prodendi), der zweite an eine Stelle (c. XV, § 11) der Concordia regularum des Benedikt von Aniane († 821) erinnere, die er einem Kommentar zur Regel Benedikts aus dem 7. Jahrhundert (Migne 66, 694) entnommen habe.

72) L. I c. 116, MG. LL. II, 2 p. 51. Poschmann 111 u. 209 f. Vgl. dazu auch Ghärbald v. Lüttich cap. 123: „Ut qui homicidium confessi fuerint, iubeat eos presbyter abstinere XL diebus ab ecclesia et a communione, antequam ab episcopo reconcilientur aut episcopus eos a presbyteris reconciliari iusserit (Hauck II 265). Poschmann deutet kurz vorher (110) die über den Poenitenten nach der Beicht gesprochenen Gebete im Fuldaer Sakramentar ebenso wie im P. Floriacense (104) und sonst als Rekonziliationsgebete und als Beweis für sofortige Absolution, während doch eingangs im S. Fuldense gesagt wird, daß in der Regel die Rekonziliation nicht sofort erfolge. Diese Frage bedarf noch eingehender Untersuchung.

73) Ed. Richter-Schönfelder (Fulda 1912) 42. Dazu oben Kap. IV, 2, S. 264 und Poschmann 106 ff., der noch u. a. auf das um 900 entstandene Pontificale von Poitiers hinweist. Vgl. S. Wilmart im Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 4 (1924) 48 ff. Der Ordo bei Richter auch bei Schmitz II, 57 ff.

74) L. I c. 291: „In capite quadragesimae omnes poenitentes, qui publicam suscipiunt poenitentiam, ante fores ecclesiae se repraesentant episcopo civitatis, sacco induti, nudis pedibus, vultibus in terram prostratis, reos se esse ipso habitu et vultu proclamantes, ubi adesse debent decani, id est archipresbyteri parochiarum cum testibus, id est presbyteri poenitentium, qui eorum conversationem diligenter inspicere

auch den Presbytern ihre Pflicht ein, die Gläubigen zu ermahnen, am Aschermittwoch sich reuigen Herzens zur Beicht in der Kirche einzufinden und die Bußauflage bzw. die „*remedia poenitentiae secundum modum canonicis auctoritatibus praefixum*“ entgegenzunehmen; und zwar soll nicht bloß derjenige, der eine Todsünde begangen, sondern auch jeder, der erkennt, daß er das Taufkleid durch die Makel der Sünde befleckt habe, zu dem „*proprius sacerdos*“ kommen, um ihm alle seine Übertretungen und Sünden zu bekennen und alles, was ihm der Priester auferlegt, als habe Gott selbst es bestimmt, getreu zu erfüllen⁷⁵). *Reginus Ordo poenitentiae*, zum Teil fußend auf Theodulf und Halitgar, berührt sich mit anderen frühmittelalterlichen Ordines, hat aber den Vorzug, daß wir den Autor kennen. Seine Anweisungen, die durch das wohl um dieselbe Zeit entstandene *Sacramentarium Fuldense* und andere Ordines ergänzt werden, wurden weitgehend von Burchard von Worms übernommen⁷⁶). Sie bedeuten für die klare Unterscheidung der *poenitentia privata*, deren Geschichte hier nicht weiter zu berühren ist, einen gewissen Abschluß. Hier soll uns noch kurz die Geschichte der Romfahrten und der öffentlichen Buße bis zur Zeit, da es auf dem Gebiete des Absolutionswesens unter dem Einfluß

*debet et secundum modum culpae poenitentiam per praefixos gradus iniungant. Post haec in ecclesiam eos introducat et cum omni clero septem poenitentiae psalmos in terram prostratus cum lacrymis pro eorum absolutione decantet. Tum consurgens ab oratione iuxta id quod canones iubent, manus eis imponat, aquam benedictam super eos spargat, cinerem prius mittat, dein cilicio capita eorum cooperiat et cum gemitu ac crebris suspiriis eis denuntiet, quod sicut Adam proiectus est de paradiso, ita et ipsi ab ecclesia ob peccata eiciantur; post haec iubeat ministros, ut eos extra ianuam ecclesiae expellant. Clerus vero prosequatur eos cum responsorio: „In sudore vultus tui vesceris pane tuo“ etc., ut videntes sanctam ecclesiam ob facinora sua tremefactam et commotam non parvipendant poenitentiam. In sacra autem Domini coena rursus ecclesiae liminibus se praesentent (c. 291, M. 132, 245). Dieser Ritus soll hier nicht näher verfolgt werden. Vgl. dazu das *Sacramentarium Gelasianum* (Wilson 63), *Fuldense* (Richter 42 ff., Schmitz I, 63 ff., 75 ff.). Dazu die Ausführungen von Poschmann 102 ff.*

75) L. I c. 288 (M. 132, 245).

76) Vgl. dazu im einzelnen die vorzüglichen Ausführungen von A. M. Königer, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit (München 1905) 132 ff. Königer schließt mit Hinschius V, 111 aus dem Rekonziliationsritus Burchards (S. 141), daß die Rekonziliation bei der Privatbeicht zu seiner Zeit schon regelmäßig gleich nach dem Bekenntnis und der Bußauflage stattgefunden habe und nicht erst nach teilweise oder völlig geleisteter Buße.

Gregors VII. zur Aufstellung der päpstlichen Reservate kam, die unter Innocenz II. ihren Anfang nahmen, beschäftigen⁷⁷⁾).

Siebt es Kapitel.

Die öffentliche Buße und die Büsserwallfahrten im 10. und 11. Jahrhundert.

Nach dem Zeitalter Nikolaus' I., dessen Entscheidungen auf bußgeschichtlichem Gebiete grundlegend waren und wohl auch den Synoden von Worms (868)¹⁾ und Tribur (895)²⁾ als Richtschnur dienten, ist bis zum Pontifikat Alexanders II. selten in päpstlichen Erlassen von der Buße die Rede. Die Quellen versiegen fast völlig. Eine Ausnahme macht Johann X. Auch nehmen einzelne Synoden

77) Ich sehe in dieser Studie davon ab, den Ritus der Buße zu behandeln, beabsichtige aber, später die Ordines poenitentiae zu bearbeiten. Auch hier hat Poschmann die erste, dem Stand der Forschung entsprechende Darstellung gegeben, worauf hier verwiesen sei. Es bedarf aber noch eingehender handschriftlicher Forschungen auf diesem Gebiete. Der *ordo Romanus antiquus*, auf den es hier ankäme, ist in die Mitte des 10. Jahrhunderts zu setzen, wie *Andrieu* (*Rev. des sciences rel.* V, 642 ff.) gezeigt hat. Wichtig sind die neuesten handschr. Arbeiten dieses ausgezeichneten lit. Forschers: *Immixtio et consecratio* (Paris 1924) und besonders: *Les ordines Romani du haut moyenäge I. Les manuscrits* (Louvain 1931). Den Ritus behandelt auch *P. de Puniet, Le pontifical Romain II* (Louvain-Paris 1931) 318 ff. Vgl. auch *A. Wilmart, Notice du pontifical de Poitiers* in *Ztschr. f. L.* IV 48 ff. bzw. 56 f. u. 63 und die analoge Redaktion bei *Pseudo-Alkuin, De div. off.* (M. 101, 1192 ff.). Zuletzt noch *A. D o l d, Eine alte Bußliturgie aus Cod. Vat. lat. 1339*, in: *Jahrb. f. Lit.* 11, 96 ff. (noch im Druck).

1) *Mansi XV, 874; Hefele IV, 370 f.* Besonderes Interesse bietet hier c. 26 mit der Buße für die Priestertermörder. Neben den vorgeschriebenen Fasten u. a. die Bestimmung: „*Arma non sumat et ubicunque ire voluerit, nullo vehiculo deducatur...*“ Erst nach fünf Jahren darf er in die Kirche eintreten und muß dann unter den *Audientes* stehend oder, wenn es gestattet wird, sitzend zubringen. Nach zehn Jahren darf er kommunizieren; er darf auch wieder reiten, jedoch „*maneant in reliquis observationibus et tres dies per hebdomatam ieiunet.*“ Es folgen (27–29) weitere Bestimmungen für besondere Fälle von Tötung, daran anschließend die in einzelnen Abstufungen sich vollziehende Buße für die Vater- und Brudermörder; diese brauchen den ehelichen Verkehr nicht aufzugeben, bzw. dürfen heiraten, damit sie sich nicht durch Fornikation versündigen.

2) *Mansi XVIII, 131 ff. Hefele IV, 552 ff.* Zu beachten c. 45, wo lebenslängliche Buße für den festgesetzt ist, der sich mit zwei Schwestern vergangen; c. 54–58: Anwendung von c. 21 zu *Ancyra* mit Beschränkung der Bußzeit, ausführliche Bußvorschrift für den freiwilligen Mörder. Hervorzuheben, daß der Büsser zunächst 40 Tage lang, dann noch ein weiteres Jahr die Kirche nicht betreten darf. Das Tragen von linnenen Kleidern (mit Ausnahme der Hosen), der Waffen und Verkehr mit der Frau hier verboten.

zum Bußproblem und zu den Romwallfahrten der Büsser Stellung. In Frage kommt hier vor allem die Synode von Hohenaltheim³⁾ (916). Denn „hier erschien gewissermaßen der Papst (Johann X.) an der Spitze der Kirche“⁴⁾, vertreten durch seinen Legaten Petrus von Horta, der den Vorsitz führte. Es galt, der Unsicherheit zu steuern, den König Konrad im Kampf gegen die inneren Gewalten zu unterstützen und vor allem die Bischöfe und den Klerus — die Gefangennahme Salomos III. von Konstanz durch den Grafen Erchanger war vorausgegangen — gegen Angriffe und Gewalttätigkeiten zu schützen, sowie der Brandstiftung und Verwüstung der Kirchen vorzubeugen. Zu diesem Zwecke erließ die Synode eine Reihe von Bestimmungen. Als Strafe wurde lebenslängliche Klosterbuße festgesetzt (c. 24—27). Der Verkehr mit Exkommunizierten wurde strengstens verboten (c. 6—9). Die Bischöfe, die in dieser Richtung sich verfehlt hatten, erklärten sich bereit, in einem Kloster Buße zu tun, da sie der öffentlichen Buße sich nicht unterziehen dürften. Dasselbe sollten auch die übrigen Geistlichen tun, wenn sie nicht abgesetzt werden wollten. Daraus geht hervor, daß man in Hohenaltheim mit der Klosterbuße nicht den Verlust des Amtes verband. In diesem Sinne ist offenbar auch die grundsätzliche Erklärung in c. 17 zu verstehen, daß diejenigen im Irrtum seien, die glaubten, daß die Priester, wenn sie Buße getan, ihr Amt nicht mehr verwalten könnten. In Betracht kommt hier auch die Entscheidung, die Johann X., dessen Legat die Synode leitete, auf eine Anfrage des Erzbischofs Hermann von Köln traf. Es handelte sich um einen Priester, der Mord begangen hatte⁵⁾. Der Papst antwortete dem Erzbischof, er wisse selbst, was die heiligen Canones in einem solchen Falle bestimmten, und überließ es ihm, die Dauer der Buße festzusetzen, da er den Lebenswandel des Büssers kenne und an Ort und Stelle sein Verhalten besser beurteilen könne. Dagegen entschied er von sich aus mit eingehender Begründung aus der Heiligen Schrift die Frage, ob er sein Amt wieder nach geleisteter Buße übernehmen könne⁶⁾.

3) Hefele V, 581 ff. Hauck III 14 ff.

4) Schultze in Gebhardts Hdb. I (1930) 220.

5) Jaffé-L. 3568; Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen (Freiburg 1858) 109 ff. Götz 561.

6) Ein pseudoisidorisches Schreiben Kallists an die gallischen Bischöfe (Hinschius 137) gestattet die Zulassung eines Klerikers, der Buße getan, zu seinem Amte, während Hraban (vgl. oben) nur bei geheimer Buße die Ausübung des Amtes erlaubt.

In einem weiteren Schreiben an Hermann von Köln⁷⁾ gewährte der Papst dem Brudermörder Beringerus verschiedene Erleichterungen seiner Buße mit dem Hinweis darauf, daß nicht die Zahl der Jahre, sondern der Grad der Reue und Zerknirschung den Ausschlag gebe. Er erlaubte ihm die eheliche Gemeinschaft, den Gebrauch von Reitpferd und Wagen, den Zutritt zur Kirche, den Genuß von Fleisch und Wein an den Sonn- und Festtagen und selbst den Schutz der Waffen gegen seine Feinde. Hiernach entsprach die Bußauflage den üblichen Vorschriften, wie sie namentlich auch die Synode von Worms (868) festgesetzt hatte⁸⁾.

* * *

*

Johann X. sagt in letzterem Schreiben, daß von allen Seiten der Welt unerhörte Exzesse und Vergehen nach Rom gemeldet würden⁹⁾. Daß die Fälle dieser Art in der folgenden Zeit, so wenig

Vgl. dazu K. Müller, Der Umschwung in der Lehre von der Buße, Theol. Abh., C. v. Weizsäcker gewidmet (Freiburg 1892) 293 ff., wo eine doppelte Auffassung in dieser Frage seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts festgestellt wird. Den Brief Isidors von S., ep. 4 bei Arevalo II, 261, der zugunsten der Wiederzulassung zum Amte spricht, hält Müller mit Morinus (c. 15, 6) und Thomassinus, Vet. disc. (c. 57, 9) für eine Fälschung wahrscheinlich des 9. Jahrhunderts, während Arevalo für die Echtheit eintritt. Ist er gefälscht, dann wird der daraus oben Kap. III Anm. 53 für die Datierung der Dicta Gelasii gezogene Schluß hinfällig; vgl. jedoch die 3. Synode von Toledo (589) c. 11: „secundum canonem.“

7) Jaffé 3556; Floß 103 ff.; Götz 564 f.

8) In einem weiteren Schreiben (Jaffé 3557, Floß 107) entscheidet der Papst die Frage, was zu tun sei, wenn zwei Brüder „cum una nefaria femina“ sich versündigten, mit dem Hinweis auf Neocæsarea, wo eine lebenslängliche Buße festgesetzt sei. Er aber will auch hier Milde walten lassen, wenn der „per ignorantiam lapsus“ seinen schweren Fall einsieht, und setzt drei Jahre fest; auch darf der Pönitent, wenn er jung ist, heiraten. Wer sich mit der Nichte versündigt, darf nach zehnjähriger Buße seine Frau wieder zu sich nehmen. Streng ist der Papst unter Berufung auf die Canones gegen die Vater- und Brudermörder. Sie sollen ihr Leben lang büßen „nec licebit eos ultra militie cingulum sumere et nuptiis vel conjugii copulari.“ Vgl. dagegen oben.

9) Was die kirchliche Praxis angeht, so sei hier besonders auf Thietmar von Merseburg hingewiesen, der in seiner Chronik (ed. Kurze, SS. rer. Germ. 1889) außer der vielbesprochenen Stelle über die Laienbeicht VIII, 14 (Gromer 11, Teetaert 44 ff.) eine Reihe anderer Notizen über Beicht und Buße aufweist; so IV, 53 über Otto III.: „In coena Domini ad S. Petrum portatur, ubi penitentibus more ecclesiastico ... resolutis animae presentis corporis ab archipresule remissio datur“ und VII, 26: „in australi parte templi, quo in cena

wir im einzelnen darüber wissen, sich häuften, zeigt im 11. Jahrhundert die bekannte Entscheidung der Synode von Seligenstadt (1023)¹⁰⁾. Sie beschloß, daß kein Büsser ohne Erlaubnis des Bischofs oder seines Vikars nach Rom gehen dürfe (c. 16). Wie sie in c. 18 weiter ausführt, wollten viele mit einem Kapitalvergehen Belastete die Buße von ihren Priestern nicht entgegennehmen, darauf vertrauend, daß der Heilige Vater (apostolicus) den nach Rom Gehenden all ihre Sünden verzeihen werde. Die Synode hielt dafür, daß eine solche Vergebung jenen nichts nütze, daß sie vielmehr die ihnen nach dem Maße des Vergehens auferlegte Buße zu erfüllen hätten; wenn sie dann nach Rom gehen wollten, dann sollten sie von ihrem eigenen Bischof die Erlaubnis und ein Schreiben an den Apostolicus empfangen. Wie man auch diesen Kanon in der Frage des Verhältnisses der Bischöfe zu Rom beurteilen mag, er verrät jedenfalls, daß diese Übergehung des zuständigen Ordinarius in einzelnen Fällen zu Mißbräuchen führen konnte¹¹⁾. Das ergeben auch die Verhand-

Domini penitentes introducuntur“ (vgl. dazu auch Königer 139 A. 2). An verschiedenen Stellen ist von der Beicht der Sterbenden die Rede, so von Otto II.; siehe III, 25: „factaque latialiter confessione coram apostolico caeterisque coepiscopis atque presbiteris acceptaque ab eis . . remissione . . . ex hac luce subtractus est.“ II, 16; II, 26; II, 43 von Otto I: „refocilatusque divino celeriter viatico orantibus pro eius exitu cunctis debitum persolvit naturae“; IV, 21; IV, 36; IV, 43; IV, 65; IV, 71; VI, 37: „saepe peracta confessione et ab episcopis Wigone et Herico in extremis eum (Bischof Wigbert) visitantibus percepta remissione . . . migravit“; VII, 1: „illis confessionem fecit“; VII, 11; VIII, 34: „ad testimonium meae confessionis supplex voco.“ Dazu VII, 38; VIII, 35 (der Presbyter Rotmanus wird tot aufgefunden): „sed Deo gratias! pridie elemosinam largitur et confessionem suam communiter et non sine fletu magno fecit.“ Thietmar bekennt VI, 46 das Vergehen einer Leichenschändung: „peracti facinoris confessionem feci, et quod ad emendationem eius promisi, pro debito non complevi.“ Besonders interessant IX, 10. Ein Fall öffentlicher Buße findet sich (Königer 139) Ekkeh. Cas. c. 30 und Vita Meinw. c. 187 (SS. XI, 150).

10) Mansi XIX, 398 f.; Hausmann 48 f.; Hauck III, 536; Götz 370 f. Zur Quellenlage vgl. jetzt M. B o y e, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands in: N. Arch. 48 (1930) 77.

11) Die Synode bestreitet zwar nicht die Jurisdiktion des Papstes, aber da sie den Pönitenten erst nach Ableistung der vom Priester auferlegten Buße nach Rom gehen lassen will, scheint sie doch nicht bloß dem Mißbrauch entgegenzutreten, sondern auch die bischöflichen Rechte betonen zu wollen. Interessant ist das Urteil Haucks (III 536, A. 1), der zusammenfassend sagt: „Von einer gegen die päpstliche Gewalt als solche gerichteten Tendenz kann man demnach nicht sprechen.“ In c. 19 schreibt die Synode vor, daß die Pönitenten, während sie fasten, an ihrem Wohnort bleiben sollten, damit der Priester ein Zeugnis hierüber ausstellen könne.

lungen der Synode von Limoges (1031), wo man darüber Beschwerde führte¹²⁾, daß die Päpste einzelne Pönitenten, die ohne Wissen des Bischofs sich nach Rom gewandt hätten, ungerechterweise absolvierten und dadurch die kirchliche Disziplin entnervten, aber auch im Falle des gebannten Grafen von Auvergne, der seine Gemahlin verstoßen, eine andere geheiratet und die Absolution sich in Rom erschlichen hatte, durch den Kanoniker Engelricus sich belehren lassen mußte, daß der Papst auf die Klage des Bischofs sich letzterem gegenüber in einem Schreiben gerechtfertigt und die von ihm erschlichene Buße und Absolution, weil unwissend erteilt, für null und nichtig erklärt habe¹³⁾. Wenn der Papst hier dem Bischof vorwarf, daß er ihn nicht über diesen Fall unterrichtet habe und dabei betonte, daß ihm die Obhut über alle Schafe anvertraut sei und er die Bedrängten, die zu ihm ihre Zuflucht nähmen, nicht zurückweisen könne, so zeigt das Verhalten des Bischofs Fulbert von Chartres († 1029), der einen Grafen wegen Mord und Kirchenraub exkommuniziert hatte, daß auch die Bischöfe diese Auffassung teilten. Denn als der Graf nach Rom ging, benachrichtigte der Bischof den Papst Johann XIX., dem, wie er in seinem Schreiben sagte, die Sorge für die ganze Kirche anvertraut sei, über den wahren Sachverhalt. Die Synode bestätigt übrigens noch besonders die Praxis der Bischöfe, Untergebene „cum testibus et litteris“ zur Entgegennahme der Pönitenz zum „Apostolicus“ zu senden, was häufig in ganz schweren Schuldfällen geschähe, wo sie zögerten, eine Buße aufzuerlegen.

Der Gedanke der jurisdiktionellen Obergewalt des Papstes in Bußsachen tritt dann besonders unter den Päpsten der Reformzeit hervor und wird auch in den Schreiben der Bischöfe an den Heiligen Stuhl zum Ausdruck gebracht. So in einem Briefe des Erzbischofs Sigfried von Mainz an Alexander II., der dem Papst im Falle eines Verwandtenmordes, wie schon Götz hervorgehoben hat (574), die Entscheidung überläßt mit den Worten: „Preterea, quia vice magni illius Petri vobis specialiter iniuncta est sollicitudo omnium ecclesiarum et ad apostolicam verticem referendae sunt maiorum causae negotiorum, iccirco hunc litterarum portitorem

12) Mansi XIX, 406. Vgl. dazu im einzelnen Hausmann 50 ff., Götz 572 ff.

13) Ausdrücklich anerkannten die Bischöfe das Recht des Papstes bezüglich der aufzuerlegenden Buße: „potest eam confirmare auctoritas papae aut levigare aut superadicere. Iudicium enim totius ecclesiae maxime in apostolica Romana sede constat ...“

ad vestram dirigimus sanctitatem“. Aus diesem Pontifikat sind auch noch mehrere andere Schreiben erhalten, die bezeugen, daß die Pönitenten nach Rom gingen oder gesandt wurden, und der Papst die Buße selbst auferlegte oder einen Nachlaß gewährte oder auch das bischöfliche Urteil nach genauer Kenntnisnahme der Sachlage aufhob¹⁴⁾. Dem Bischof Goifridus von Coutence teilte er mit¹⁵⁾, er habe aus Mitleid und auf seine Bitten¹⁶⁾ dem Überbringer, der bekannte, seinen nicht getauften Sohn des Nachts im Bette tot aufgefunden zu haben, seine fünfjährige Buße um zwei Jahre vermindert; einem Bischof Rumolfus ging die kurze Mitteilung zu, daß das Urteil, das er über einen des Mordes beschuldigten Abt gefällt habe, als den heiligen Canones zuwider von ihm nicht approbiert worden sei¹⁷⁾. Einem Presbyter, der mit seiner Mutter sich versündigt und 15 Jahre Buße erhalten, aber schon sieben abgebußt hatte, erließ der Papst in einem Schreiben an Bischof Odolricus von Padua „aus Barmherzigkeit und auf seine Bitten“ ein Jahr¹⁸⁾. Einen ausgesprungenen Mönch und Subdiakon, der nach seiner Rückkehr eine Buße erhalten und „duas iam carinas¹⁹⁾ effecit et Jerosolimam causa orationis accessit“, empfahl Alexander mit Rücksicht auf seine Bußleistung und weil er die limina apostolorum aufgesucht, dem Bischof Altmann von Passau und gestattete, daß er zu den höheren Weihestufen emporsteigen könne²⁰⁾. Einem gewissen Adam, der bekannt hatte, infolge seiner Trunkenheit eine Kirche angezündet zu haben, legte er eine fünfjährige Buße mit näher bestimmten Fasten auf und untersagte ihm „hoc anno“ den Zutritt zur Kirche und die Kommunion²¹⁾. Deutlich erkennt man in der Entscheidung dieser Fälle durch die Päpste den Abschluß der Entwicklung. Zwar ist eine Reservation noch nicht ausgesprochen, aber die rechtliche Auffassung, daß in bestimmten Fällen — gewöhnlich bei Mord und

14) Vgl. die Beispiele bei Hausmann 53 ff. Vgl. dazu Jaffé-L. 4470, 4480, 4481, 4484, 4526, 4539; Ewald im N. Arch. V, 330 ff. bes. nrr. 43, 52, 55, 77.

15) Löwenfeld nr. 70. Jaffé-L. 4479.

16) „intuitu pietatis et rogatu vestre devotionis.“

17) Löwenfeld 53, Jaffé-L. 4583.

18) Löwenfeld nr. 114, Jaffé-L. 4616, Götz 558.

19) Unter Karine oder Karene verstand man „das strenge 40tägige Fasten, womit die öffentliche Buße, die mitunter mehrere Jahre dauerte, zu beginnen pflegte“ oder auch „die gesamte 40tägige öffentliche Buße.“ Der Ausdruck findet sich zuerst im Dekret Burchards von Worms. Vgl. N. P a u l u s, Gesch. des Ablasses II (1922) 80 ff.

20) Löwenfeld 117. Jaffé-L. 4622. Vgl. dazu L. ebd. nr. 92.

21) Löwenfeld 53, Jaffé-L. 4583.

Unzucht — die Büsser nach Rom zu senden sind, kommt sowohl in den Schreiben der Bischöfe wie in den Antworten der Päpste zum Ausdruck. Die Praxis, die Buße in einzelnen Fällen nachzulassen oder zu mildern, hatte aber noch eine weitere Folge. Von dem in einzelnen Fällen gewährten Nachlaß war der Schritt nicht mehr weit zu einer ganz allgemein gewährten remissio, damit also zum Ablaß. In den Briefen Alexanders findet sich hier ein bestimmtes Beispiel. Diejenigen, die nach Spanien gegen die Sarazenen zu ziehen gedachten, ermunterte er in ihrem Entschlusse. Ein jeder solle dem Bischof oder geistlichen Vater seine Sünden beichten²²⁾ und die Bußauflage empfangen. Er selbst aber hebe ihnen die (auferlegte) Buße auf und lasse ihnen ihre Sünden nach²³⁾. Das Schreiben ist für die Geschichte des (Kreuz-)Ablasses nicht unbedeutend, da das Sündenbekenntnis vor dem Priester verlangt wird und klar dargetan wird, wie der Ausdruck remissio peccatorum aufzufassen ist. Die generellen Relaxationen bilden in Verbindung mit dem in den Redemtionen ausgesprochenen Gedanken der Umwandlung der Buße den Ausgangspunkt zu der Ablassentwicklung seit dem elften Jahrhundert. Es ist hier nicht der Ort, hierüber zu handeln und im allgemeinen auch nicht mehr viel hierüber zu sagen, seitdem Nikolaus Paulus in seinem umfassenden Werke die Geschichte des Ablasses und seiner Entstehung mit überlegener Sachkenntnis dargelegt hat²⁴⁾. Hervorzuheben ist aber, daß damit auch die Bußgeschichte eine neue Wendung erhielt.

Überschauen wir die Entwicklung, wie sie sich aus den angeführten Fällen ergibt, so kommt die Stellungnahme der Päpste, an die sich die Büsser bzw. die Bischöfe aus freien Stücken wenden, in verschiedenen Formen und Abstufungen zum Ausdruck, je nach der Art des einzelnen Falles und der dabei ausgesprochenen Bitte. Es konnte sein, daß sie nicht selbst die Entscheidung trafen, sondern diese dem Bischof überließen, oder daß sie selbst die Buße milderten, mitunter nicht ohne Tadel der allzu großen Strenge des Bischofs,

22) Den beiden Presbytern Rudolf und Theobald gestattet Alexander auf ihre Bitte: „poenitentiam confitentibus . . . causa religionis iniungere, nisi episcopi, in quorum parochiis estis, prohibuerint.“ Löwenfeld nr. 109.

23) Löwenfeld nr. 82, Jaffé-L. 4530.

24) Geschichte des Ablasses im Mittelalter I (Paderborn 1922). Zum obigen Schreiben vgl. ebd. 195. Im einzelnen vgl. zu den Kreuzablässen G o t t l o b, Kreuzablaß und Almosenablaß (Stuttgart 1908) in: Kirchenr., Abh. v. Stutz 30—31; E. Göller, Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablasspraxis (Freiburg 1917).

oder aber daß sie von sich aus die Buße festsetzten und ein durch den Ordinarius gefällttes Urteil als den Canones zuwider aufhoben²⁵⁾. Bis in die Zeit Alexanders II. hinein konnten wir Fälle feststellen, wo die Päpste betonten, daß sie die Entscheidung auf Bitten des Bischofs fällten; in anderen aber bringen sie deutlich ihre Oberhoheit kraft apostolischer Autorität zum Ausdruck. Hier galt wie sonst der Grundsatz Alexanders II.: „Iniustum est, ut iudicium Romani pontificis debeat annullari vel a quoquam mortalium immutari, quando quidem sancte et apostolice sedis sententia firma debeat ab omnibus et immutabilis observari“²⁶⁾.

* *

*

Niemand hat stärker den Gedanken des Vorranges der Römischen Kirche und der höchsten richterlichen Gewalt des Papsttums in dieser Zeit vertreten als Petrus Damiani, der um so mehr als Interpret der Auffassung der Päpste angesehen werden kann, als diese, wie ein Schreiben Leos IX. an ihn zeigt, ihn im Kampfe gegen die Sittenlosigkeit des Klerus durch ihre Autorität stützten²⁷⁾: „Armis autem privilegium Romanae Ecclesiae non incongrue comparaverim, quia dum haec una per cathedram beati Petri totius religionis caput effecta, cunctis in orbe terrarum principetur ecclesiis velut dux ante aciem fidelium cuneis fulta ac specialis praerogativae auctoritate munita et evangelico mucrone veritati resistentium cervices obtruncat.“ Es ist bemerkenswert, daß diese Worte Damianis die Einleitung bilden zu dem Berichte²⁸⁾ an den Archidiakon Hildebrand über seine Mailändische Legation vom Jahre 1059 und die von ihm gegen die dortigen Simonisten getroffenen Maßnahmen, die für seine Auffassung über das Bußwesen charakteristisch sind. Wir entnehmen daraus, daß der Erzbischof in feierlichster Form seine simonistische Handlungsweise verdammt und sich selbst eine Buße von 100 Jahren auferlegte „unter Fixierung der Geldsumme, womit die einzelnen Jahre kompensiert werden könnten“. Die Bußredemptionen waren also noch in Übung und fanden auch die Billigung Damianis trotz seiner schon gekennzeichneten

25) Vgl. dazu im einzelnen Götz 566 ff.

26) Ebda. 567, Löwenfeld nr. 78.

27) Ep. 17 (M. 145, 159); Mansi XIX, 685; Poschmann 136.

28) Mansi XIX, 887. Vgl. dazu Hefele IV, 835 ff.; Hinschius V, 109 Anm. 1.

Stellungnahme gegen die Ungereimtheiten der Bußbücher ^{28a}). Beim niederen Klerus machte Damiani in der Bußbemessung einen Unterschied. Er habe, berichtet er, denjenigen, „die nur den gewöhnlichen Kanon“ (für Weihe oder Amt) bezahlt hätten, eine fünfjährige, denen, die mehr gegeben, eine siebenjährige Buße auferlegt und verordnet, daß sie, ähnlich wie der Erzbischof, der nach Spanien zu pilgern beschlossen habe, eine Wallfahrt machen sollten, und zwar nach Rom oder Tours. Nach Übernahme der Buße könnten sie alle während der heiligen Messe rekonziliert werden und aus der Hand des Bischofs wieder die Abzeichen ihres Ordos erhalten ²⁹). Doch sollte nicht allen nach der Rekonziliation das frühere Amt wieder zurückgegeben werden, sondern nur denen, die gehörig unterrichtet, keusch und gesittet seien. Den übrigen müsse es genügen, daß sie wieder mit der Kirche ausgesöhnt seien. Damiani vertrat sonst die Auffassung, daß, wer durch eine kanonische Zensur gezwungen werde (*cogitur*), sich der öffentlichen Buße zu unterwerfen, eines kirchlichen Amtes nicht würdig sei ³⁰). Daß man selbst in der Praxis nicht immer an diesem Prinzip starr festhielt, zeigt der vorliegende Fall, aus dem übrigens auch hervorgeht, daß man in dieser Zeit bei der öffentlichen Buße schon bei Übernahme der Bußwerke, nicht erst nach ihrer völligen Leistung die Rekonziliation

28a) Vgl. dazu oben S. 253. Auch sonst verbreitet sich Damiani über die Redemtionen. Die Geißelung, die als Züchtigungsmittel frühzeitig, nachweisbar seit dem fünften Jahrhundert, namentlich gegen die Kleriker angewandt wurde, in den angelsächsischen Bußbüchern (Bedas und Egberts) aber „neben anderen Akten der körperlichen Selbstüberwindung als Redemtionsmittel dient“, und dann in Reginos Sammlung (II, 442) Aufnahme fand, gilt ihm als ein Mittel zur Ablösung der Buße in Verbindung mit der Rezitation der Psalteriums. 3000 Geißelhiebe ersetzen ein Jahr Buße. Der Mönch Dominicus habe auf diese Weise leicht eine Buße in sechs Tagen bewältigt (M. 144, 1015 f.). In einem Schreiben an die Kleriker in Florenz verteidigte er diese Bußart unter Hinweis auf die Bitte, die Bußjahre durch Geld abzulösen, die er billigt. M. 144, 350 ff. Vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen bei Poschmann 146 ff. über die Redemtionen, die Halitgar zuerst aus der angelsächsischen Praxis übernommen, die die Synode von Chalons (813) erwähnt und diejenige von Tribur (895) erstmals empfiehlt und die uns dann bei Regino und Burchard begegnen; ferner Poschmann 150 ff.; dazu Hinschius IV, 95 A. 8 und 105 ff., wo mehrere Beispiele; König er, Burchard I von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit (München 1905) 147 ff.

29) „ut omnes illi clerici accepta poenitentia inter missarum solemnia reconciliarentur, ornamenta de manu episcopi recipientes.“

30) Lib. Gommohr. (M. 145, 175): „Quisquis enim canonica censura publicam subire poenitentiam cogitur, profecto ecclesiasticis indignis officiis perspicua patrum sententia iudicatur.“

erteilte. Um so mehr muß dies zugetroffen haben bei der *poenitentia privata*. Somit darf man, was mit Recht schon Hinschius getan³¹⁾, aus diesem Schreiben Damianis schließen, daß man im 11. Jahrhundert mit der Praxis, die Rekonziliation erst nach vollzogener Genugtuung zu erteilen, gebrochen hatte und, worauf auch die Ordines *poenitentiae* hinweisen³²⁾, die Absolution im Anschluß an das Sündenbekenntnis nach Auflage der Buße erteilte. Wie Damiani an anderer Stelle erkennen läßt, galt zu seiner Zeit auch noch der Eintritt ins Kloster und die Übernahme der *vita religiosa* als Ersatz für die öffentliche Buße³³⁾. Er eiferte aber gegen die Praxis der Klosteroberen, den ins Kloster Eintretenden, die in der Welt schwere Sünden begangen hatten, außer den mönchischen Verpflichtungen keine besondere Buße aufzuerlegen. Diese Auffassung Damianis entsprach ganz der Haltung, die schon im 7. Jahrhundert Fructuosus von Complutum³⁴⁾ in seiner *regula communis* eingenommen hatte gegenüber der Frage: „*Quid in monasterio debeant observare, qui peccata graviora in saeculo commiserint?*“

31) V, 111 A. 1.

32) Vgl. Hinschius 111, Anm. 2, 40, wo auf Burchard von Worms XIX c. 7 und die beiden Ordines bei Schmitz I 751 und 756 verwiesen ist.

33) Von besonderem Interesse ist dann seine Stellungnahme gegen die *absolutio complicitis*, wobei er Geistliche im Auge hat, die sich gegenseitig ver-sündigten und absolvierten: „*ne reatus ad aliorum notitiam prodeat, inter se invicem confitentes.*“ Damit berührt er das engere Gebiet der Beicht. Leider sind es nur gelegentliche Äußerungen, die über die Beicht handeln und im wesentlichen nichts Neues bringen, seitdem wir wissen, daß der ausführlich darüber handelnde und früher fälschlich ihm zugeschriebene Sermo (58) über den Apostel Andreas (M. 244, 828) von Nikolaus von Clairvaux, einem Zeitgenossen des hl. Bernhard stammt (Kurtscheid 60), der besonders auch das Beichtsigel darin einschärft. Beachtenswert ist, daß er unter den von ihm aufgezählten zwölf Sakramenten auch das *sacramentum confessionis* nennt. Schon das *Sacramentarium Gelasianum* spricht von dem *sacramentum reconciliationis* (Wilson 67); allein es ist dabei nicht zu übersehen, daß der Begriff *sacramentum*, wozu Damiani u. a. die Bischofs- und Kirchweihe zählt, damals noch nicht entwickelt war, wie besonders die Untersuchungen von Gillmann und Geyer gezeigt haben. Das *sacramentum confessionis* erscheint ihm als der gemeinsame Weg zu Gott, als eine für Gerechte und Sünder offenstehende Quelle, „*qui criminum abundantiam abundantiori liquore detergit*“. Sie gibt das erste Kleid der Unschuld wieder zurück. Er behält sich vor, in einem besonderen Sermo darüber zu handeln: „*Hoc tamen lectori taediosum non sit intelligere, quia confitens pastori suo puritatem cordis, veritatem oris, macerationem carnis debeat exhibere. Ille vero cui confitetur poenitentiam dignam, orationem continuam, taciturnitatem perpetuam confitenti suo curet administrare.*“ Er betont also auch die Pflicht des Beichtsigels.

34) Vgl. M. 84, 1121 ff., dazu Göller, Das spanisch-westgot. Bußwesen 285 ff.

Die Antwort lautete, sie müßten nicht bloß der Regel unter einem erprobten Abte sich unterwerfen und sich im Kloster abhärten (desudare), sondern auch alle Sünden der Vergangenheit dem geistlichen Arzte und Oberen offenbaren (medico spiritali seniori manifestare) und wie sie öffentlich gesündigt hätten, auch öffentlich büßen.

Man darf annehmen, daß die Gedanken Damianis sich auch mit denen Hildebrands berührten und seiner Auffassung entsprachen³⁵⁾. Wie dieser nachher selbst als P a p s t G r e g o r VII. über die wahre Buße dachte³⁶⁾, sprach er wiederholt aus, indem er sich mit allem Nachdruck wandte gegen die „falsae poenitentiae, que non secundum auctoritatem sanctorum patrum pro qualitate criminum imponuntur“³⁷⁾. Wer nicht die Waffen niederlegt, außer wo es sich um die Verteidigung einer gerechten Sache (iustitie) handelt, wer ein Geschäft oder Amt nicht aufgibt, das nicht ohne Sünde verwaltet werden kann, den Haß nicht aus dem Herzen bannt und keine Restitution leistet, der tut keine wahre Buße, erklärt die Herbstsynode vom 19. November 1078 (c. 14. 15), und kann nicht zum ewigen Leben gelangen. Ähnlich warnt auch die Fastensynode vom 7. März 1080 vor den falschen Bußen³⁸⁾. Sie hält es für sehr notwendig, daß, wer erkennt, ein schweres Verbrechen, wie Mord, Meineid, begangen zu haben, seine Seele klugen und religiösen Männern anvertraue, um durch eine wahre Buße Verzeihung zu erlangen. Die Berufe, die aufgegeben werden sollen, sind hiernach solche, die nicht ohne Betrug, ohne Falschheit, ohne Neid, ohne Hintergehung des Nächsten geübt werden können. Deshalb die Aufforderung der Synode: „ut in accipiendis penitentiis non ad illos curratis, in quibus nec reli-

35) Vgl. dazu auch Löwenfeld Nr. 120, wo eine bemerkenswerte Bußauflage (Gregors VII.?) für einen Kleriker „qui arma arripit et homicidium perpetrat“. Er soll 40 Tage inkarzeriert werden, dann „ecclesie gremio inter laicos miserationis intuitu“ versetzt werden; dann heißt es weiter: „penitentiam XIV annorum imponimus, sed II accipimus ita, ut proximo quadragenio a dominici corporis et sanguinis et omnium carnum abstineat perceptione.“ Dazu weitere Abstinenzbestimmungen. Wolle der Pönitent lieber Mönch oder Kanoniker werden, dann „haec omnia in abbatis sui vel decani potestate consistit.“ Nur „per gratiam“ kann er zu einem Weihegrad promoviert werden.

36) Vgl. dazu die Ausgabe des Registers von E. Caspar in MG. Ep. sel. (Berlin 1920—23), die hier der Kürze halber mit Angabe des betreffenden Buches und Briefes zitiert wird.

37) Reg. VI, 56 nrr. 14. 15.

38) Reg. VII, 14a nr. 5.

giosa vita nec est consulendi scientia, qui animas hominum magis ad interitum quam ad salutem ducunt...“. Daß diese Synodalbestimmungen ihren Grund hatten in dem „durch Unwissenheit und Nachlässigkeit“ der Geistlichen bewirkten Zerfall der priesterlichen Würde, das hat Gregor selbst in einem scharfen Schreiben an die Bischöfe der Bretagne ausgesprochen³⁹⁾. Darin fordert er diese auf, unter dem Vorsitz seines Legaten Amatus von Oleron ein Konzil zur Abstellung der Mißbräuche und zur Reform des Bußwesens zu berufen. Über die falschen Bußen äußert er hier die gleichen Gedanken wie die beiden Synoden. Wer würdig Buße tun wolle, der solle zum Ursprung des Glaubens zurückkehren, wie in der Taufe dem Teufel und seinem Pomp widersagen und an Gott glauben und in Gehorsam seinen Geboten sich unterwerfen. Diese Auffassung über die Buße schwebte Gregor VII. sicher auch vor, als er Heinrich IV. im Dezember 1075 Vorwürfe wegen des Umganges mit Gebannten machte und ihn aufforderte, einem frommen (religioso) Bischof zu beichten, der ihm für seine Schuld mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles eine Buße auferlegen, die Absolution erteilen und ihm über das Maß der Buße mit seiner (Heinrichs) Zustimmung Bericht erstatten solle⁴⁰⁾: „Unde excellentie tue consulimus, ut, si in hac re te culpabilem sentis, celeri confessione ad consilium alicuius religiosi episcopi venias, qui cum nostra licentia congruam tibi pro hac culpa iniungens penitentiam te absolvat et nobis tuo consensu modum penitentiae tue per epistolam suam veraciter intimare audeat.“ Es handelt sich also hier um eine geheime Beicht und, wie die Satzverbindung zeigt, eine unmittelbar sich anschließende Absolution. Es muß daher auffallen, daß der Papst trotzdem über die Bußauflage unterrichtet sein will, allerdings mit Zustimmung Heinrichs selbst, womit offenbar dem Beichtgeheimnis Rechnung getragen wird. In gewissem Sinn reserviert er sich den Fall, insofern der Bischof ihm mit seiner Genehmigung die Buße auferlegen soll, wobei er besonders berücksichtigt wissen will, daß die Beicht einem frommen und würdigen Bischof abzulegen sei. Geht der Papst hier selbständig vor, so überträgt er in anderen Fällen die Entscheidung den Kardinälen.

Gleich in den Anfang der Regierung Gregors VII. (1073) ist eine Urkunde zu setzen, die sowohl für das Bußwesen wie für „die Geschichte des Kardinalskollegiums und seiner Funktionen“, worauf

39) Reg. VII, 10.

40) Reg. III, 10.

neuestens P. K e h r wieder aufmerksam gemacht hat^{40a}), von Bedeutung ist. Es handelt sich um die Ermordung der Gräfin Almodis, der Gemahlin des Grafen Raimund Berengar I. von Barcelona durch ihren Stiefsohn Pedro Ramon (1071) und die diesem durch das Kardinalskollegium auf Befehl Gregors VII. auferlegte Buße. Dieser Bußmodus oder „ordo penitentiae“ hält sich an das bisherige Schema insofern, als von den vorgesehenen 24 Bußjahren zwölf „extra ecclesiam absque osculo pacis et communione“ außer in Todesgefahr zu verbüßen sind und auch die Abstinenz- und Fastenbestimmungen an die der vorausgehenden Zeit angepaßt werden. Auch das Verbot des Waffentragens außer im Falle der Verteidigung vor den Feinden und im Kampf gegen die Sarazenen ist festgehalten ebenso wie die Strafe der Verbannung, und zwar in Form des „exilium Jerosolimitanum“. Charakteristisch aber ist, daß ein Teil der Buße durch Almosen und Loskauf von Gefangenen abgelöst werden kann und die Einschließung des Pönitenten von Aschermittwoch bis Ostern streng noch festgehalten wird: „maiores vero quadragesimam a capite ieiunii usque in pascha oportet, ut in carcere faciat iuxta oratorium servorum Dei, ubi die noctuque debitas Deo laudes audiendo et exequendo persolvens, orando et ieiunando, vigilando et plorando, in timore et silencio discalciatis pedibus in cinere et cilicio sedebit.“ Diese Maßnahmen erinnern an die früher gekennzeichneten Vorschriften Gregors II. Ausdrücklich wird aber betont, daß der Papst entsprechend dem Eifer des Pönitenten Remedur erteilen könne. In den Schlußsätzen wird u. a. auch empfohlen, beim Pönitenten darauf zu achten, „si quid pretii ipse aut quilibet fidelium pro ipso pauperibus piisve locis erogare studuerit, quousque Romam . . . revertatur, quid agendum vel indulgendum sit illi“. Diese Urkunde gewinnt dadurch besondere Bedeutung, daß sie vom Kardinalskollegium ausgestellt ist. Das deutet darauf hin, daß die Päpste bei der Häufung solcher Fälle schon damals sich zu entlasten suchten und damit die Behörde von ferne vorbereiteten, die Ende des folgenden Jahrhunderts unter der Leitung des Großpönitentiaris für das Bußwesen zuständig werden sollte.

Von Bedeutung sind in dieser Hinsicht auch die um 1100 von dem Kardinalpriester Albert von S. Sabina nach Befragung des

40a) Das Papsttum und der Katalan. Prinzipat bis zur Vereinigung von Aragon in: Abh. d. Pr. Akad. d. W., Phil.-hist. Klasse Nr. 1 (Berlin 1926) 80, wo die Urkunde gedruckt ist.

Kardinalbischofs Mauritius von Porto und der anderen Kardinäle aufgestellten und von Paschal II. gebilligten Sätze, womit er die ihm von Bonifaz (von Conques?) überbrachten Fragen beantwortete. Hier wird von den zur Häresie, zum Judentum oder Heidentum Abgefallenen, die sich bekehren wollen, gesagt, daß sie nicht zu den kirchlichen Weihegraden zugelassen werden dürften, jedoch „indicta misericorditer penitentia usque ad mortem cum manus impositione per sacram orationem suscipiendi sunt“. Obwohl also die Buße bis zum Tode fort dauern soll, erfolgt die Wiederaufnahme durch Gebet und Handauflegung nicht erst „peracta poenitentia“, sondern schon „indicta poenitentia“. Das entspricht dem, was wir von Damiani über die Rekonziliation nach Übernahme der Buße gehört haben. Nichts könnte den Umschwung im öffentlichen Bußwesen seit der altkirchlichen Zeit schärfer kennzeichnen als gerade diese Praxis gegenüber den Abgefallenen. Der Kardinalpriester Albert kennzeichnet ferner den Unterschied zwischen der Buße der Kleriker und Laien. Er besteht darin, daß letztere, wenn sie in der Welt öffentlich gesündigt haben, auch öffentlich in der Welt Buße tun müssen, während die Kleriker oder Priester in diesem Falle nach der Beschaffenheit ihrer Schuld und dem Ermessen des Bischofs in oder außerhalb der Kirche an einem festgesetzten Orte (*loco constituto*) büßen sollen, „ne illis videatur dari licentia vagandi“. Es wird ferner gesagt, daß Priester, die sich fleischlich versündigt hätten, aber nicht mit langer Überlegung, sondern zufällig (*fortuitu*) gefallen seien, nach geleisteter Buße (*peracta poenitentia*), falls sie die Tat baldigst bereuten, ihre frühere Würde wieder erhalten könnten ^{40b}).

Unter Urban II. spielt noch die Buße des Exils eine Rolle. Jedoch verfügte er in einem bestimmten Falle ^{40c}), wo es sich um mehrere Bittsteller handelte, daß sie schon nach einem Jahre in ihre Heimat zurückkehren könnten, und zwar auf Bitten von deren Frauen und Kindern mit Rücksicht zugleich auf das eheliche Leben. Die Rombußfahrten dauern auch jetzt noch an, wie einzelne von Ivo von Chartres erwähnte Fälle zeigen. Die Bußauflagen selbst aber differenzieren sich immer mehr. Charakteristisch ist hiefür besonders am Schlusse des Jahrhunderts (1195) die von dem Kardinalbischof von Tusculum im Auftrag des Papstes und mit dem Rat der Kardinäle von Ostia und Albano dem Mörder des Bischofs

40b) Von P. Kehr publiziert l. c. S. 81 nr. 7.

40c) Löwenfeld 64.

von Tarragona auferlegte Buße (Hinschius V, 106), womit wir bereits in einer Zeit stehen, wo der erste Pönitentiar des Papstes, Johannes de S. Paulo, nachweisbar ist. Inzwischen waren die Päpste bereits dazu übergegangen, sich in bestimmten Fällen, die sie mit Zensur belegten, die Absolution generell vorzubehalten. Gregor hatte dazu die Grundlage geschaffen.

In dem vorhin besprochenen Mandat an die Bischöfe in der Bretagne begründete der Papst sein Vorgehen mit dem Satze: „quia nobis pro officii nostri consideratione et sollicitudinis magnitudine imminet hec et huiusmodi, quantum possumus, Domino largiente corrigere“. Das entsprach seiner Auffassung von der obersten Hirten-gewalt des Papstes, die ebenso in den großen Auseinandersetzungen mit Heinrich IV., dessen Absolution er sich vorbehielt ⁴¹⁾, und den abtrünnigen Bischöfen ⁴²⁾ zu wiederholten Malen zum Durchbruch kam wie gegenüber einzelnen Büssern ⁴³⁾. Zwar überließ er bisweilen die Entscheidung dem Urteil der Bischöfe selbst und empfahl Milde ⁴⁴⁾, aber er legte wie Heinrich von Lüttich gegenüber Gewicht auf das Recht des Apostolischen Stuhles: „quos cunque et ubi-cunque vult, ligare et absolvere“ ⁴⁵⁾. Damit war der Grund gelegt zu dem Prinzip, an Stelle des Vorbehalts in einzelnen Fällen die generelle Reservation der Absolution zu setzen, die nicht lange nachher Innozenz II., zunächst um dem immer mehr überhandnehmenden Mordunwesen zu steuern, auf dem Konzil zu Reims im Jahre 1131 (c. 13: „Si quis suadente diabolo“) zum Schutze des Klerus aussprach ^{45a)}, was das zweite Lateranense (c. 15) wiederholte. Von da war der Schritt nicht mehr weit zur Gründung einer besonderen Buß-

41) Vgl. u. a. Reg. IV, 3: „Illud autem inter omnia ex parte beati Petri interdiximus, ut nullus vestrum eum presumat ab excommunicatione absolvere, quousque eis, que prediximus nobis indicatis apostolice sedis consensum et iteratum responsum recipiatis“; dazu die Exkommunikation Heinrichs Reg. III, 10a.

42) Vgl. dazu Dictatus papae über Absetzung und Rekonziliation der Bischöfe Reg. II, 55a nrr. 3 u. 35; gegenüber den Fürsten Reg. VIII, 21 und Hinweis auf Matth. 16, 18 mit der Frage: Nunquid sunt hic reges excepti?

43) Vgl. dazu Reg. I, 34 (über den Unterhalt eines wegen Totschlages abgesetzten Priesters und die Absolution des Bischofs Remedius von Lincoln, vgl. Götz 561) I, 77 (über den von seiner Bußfahrt nach Rom zurückkehrenden Bischof Werner von Straßburg, der nach Rom kam: „cum tanta fatigatione, sicut audivimus ieiunando pariter et plerumque pedes eundo compunctionem suam et obedientiam demonstravit“) ferner IV, 20; VI, 4.

44) So in dem Schreiben an Bischof Josfredus von Paris bezüglich eines gewissen Walterus de Duaco; vgl. Reg. IV, 20; Götz 562.

45) Reg. VI, 4; Götz 545.

45a) c. 29 C. XVII q. 4.

behörde, der poenitentiaria apostolica, deren Geschichte ich von da bis in das 16. Jahrhundert dargestellt habe. Sie war ebenso bedingt durch die Häufung der nach Rom gebrachten Fälle und die Reservationen wie durch die Absolutionsvollmachten und das damit verbundene schriftliche Verfahren, das schon angebahnt wurde durch die Vorschrift Gregors VII., daß kein Pönitent ohne Briefe seines Bischofs angenommen werden dürfe. Somit bedeutete die Zeit Gregors VII. nicht bloß den Abschluß der vorausgegangenen, sondern auch den Ausgangspunkt zu einer neuen Entwicklung.

* *
*

Wie sonst in der theologischen Literatur zeigte sich dies auch in den nun nachhaltig einsetzenden theologischen Erörterungen der Frühscholastik über das Wesen und die integralen Bestandteile des Bußsakramentes, das Verhältnis des göttlichen und menschlichen Faktors im Prozeß der Sündenvergebung, die richterliche Stellung des Priesters und den Charakter der Absolution. Noch ziemlich unberührt von diesen Fragestellungen ist die bedeutsamste Schrift des Frühmittelalters über die Buße, der pseudoaugustinische Traktat „De vera et falsa poenitentia“, der wohl nicht lange vor der Zeit Gregors VII., dessen Kennzeichnung der wahren und falschen Buße daran erinnert, entstanden ist und dessen Verfasser wenn auch nicht Hraban, so doch Alkuin, was bisher übersehen wurde, benützt hat⁴⁶⁾. Der nun in der folgenden Zeit klar zu Tage tretende Fortschritt in der Lehre vom Bußsakrament zeigt sich nun, wie wir namentlich aus den Schriften Lanfrancs von Canterbury (*de celanda confessione*) und Nikolaus' von Clairvaux ersehen⁴⁷⁾, in der intensiven Behandlung der Frage des Beichtsiegels, auf dessen Wahrung vor allem auch die *Collectio Anselms* von Lucca († 1086) drang.

Was aber das öffentliche Bußwesen angeht, so fällt auf, daß man seit dem 12. Jahrhundert von einer „poenitentia sollemnis“ sprach, wodurch man zunächst offenbar den feierlichen Charakter

46) Vgl. zu dem Satze: „fit per confessionem veniale, quod criminale erat in operatione“ (M. 40, 1122) die Stelle bei Alkuin in ep. 131, S. 194 (ad puer. s. Mart., Watkins II, 667; Hauck II, 264): „Crede mihi totum veniale erit, quod peccasti, si confiteri non erubescas . . .“ Zur Schrift selbst K. Müller, *Der Umschwung in der Lehre von der Buße etc.* I. c.

47) Vgl. Kurtscheid I. c.

der poenitentia publica hervorheben wollte; die weitere Entwicklung der Doktrin führte aber dazu, daß man einen Unterschied zwischen der poenitentia sollemnis und der poenitentia publica statuierte. Bei Gratian steht der Satz ⁴⁸⁾: „Est quedam penitencia, que solemnis appellatur, que s e m e l t a n t u m in ecclesia conceditur.“ Bernhard von Pavia führt in seiner Summa decret. ⁴⁹⁾ darüber aus: „Species poenitentiae sunt duae: Nam alia privata, alia sollemnis, privata pro occulto peccato, sollemnis pro manifestis et gravioribus solet imponi.“ Die private, sagt er weiter, kann jeder Priester erteilen, die feierliche aber nur der Bischof oder der Archipresbyter der Hauptkirche. In einer Hugo von St. Viktor zugeschriebenen Summa sententiarum ⁵⁰⁾ wird die poenitentia sollemnis bezeichnet als diejenige „quae fit in manifesto extra ecclesiam“. Wie er außerdem mitteilt, wurde die Unwiederholbarkeit, wie sie in der alten Kirche üblich war, nur noch in einigen Kirchen aufrechterhalten. Hatte Bernhard von Pavia die poenitentia sollemnis als eine dreifache gekennzeichnet, nämlich: „per intromissionem in monasterium vel aliam domum districtae religionis, per carenam, per peregrinationem“, so stoßen wir zum ersten Male bei Robert von Flamesbury auf die ausdrückliche Unterscheidung der poenitentia sollemnis und poenitentia publica. Er spricht von drei Bußarten: „Poenitentia alia solemnis, alia publica, alia privata. S o l e m n i s est, quae fit in capite ieiunii, quoniam cum solemnitate in cinere et cilicio eiciuntur poenitentes ab ecclesia. Haec etiam est publica, quia publice fit. P u b l i c a et non solemnis est, quae fit in facie ecclesiae sine supradicta solemnitate, ut peregrinatio. P r i v a t a est illa quae quotidie fit privatim coram sacerdote. Solemnem poenitentiam non iniunget aliquis nisi episcopus vel aliquis eius auctoritate, nisi in necessitate; tunc etiam poterit laicus eum reconciliare... Publicam poenitentiam sicut et privatam simplex iniungit sacerdos et quolibet tempore“ ⁵¹⁾. Er führt dann weiter aus, daß die feierliche Buße keinem Kleriker auferlegt werden dürfe, von der Ehe und Weihe ausschließe und die Aufgabe des Militärdienstes und der

48) c. 61 D. L, Hinschius V, 111, A. 6.

49) V, 33 § 3, Hinschius V, 111, A. 7.

50) Vgl. dazu Poschmann 160 ff., wo noch Petrus von Poitiers für die gleiche Auffassung angeführt wird. Zahlreiche Stellen hierüber in der folgenden Zeit bei Morinus V, 25 p. 320.

51) Vgl. dazu meine Angaben in: Die päpstliche Pönitentiare I, 57 ff.; Morinus 320; Poschmann 162.

weltlichen Geschäfte erfordere; er verbindet also mit ihr die Wirkungen der öffentlichen Buße des christlichen Altertums, wie wir sie namentlich von Leo I. her kennen. Diese Unterscheidung kehrt auch in der folgenden Zeit bei Theologen und Kanonisten wieder und wird besonders eingehend von Hostiensis⁵²⁾ besprochen, der ähnlich wie Bernhard von Pavia als *poenitentia sollemnis* auch diejenige bezeichnet „*que imponitur alicui invito, quando traditur monasterio pro peccato commisso*“, aber doch „*proprie*“ nur jene darunter versteht, die „*in capite quadragesimae cum sollemnitate*“ erfolgt, und zwar „*per manus impositionem episcopalem et cum publica missa*“. Die öffentliche Buße im eigentlichen Sinne ist nach ihm nicht mit der Sollemnität verbunden, sondern liegt vor, „*quando iniungitur peregrinatio per mundum cum baculo et pera benedictis, que quilibet sacerdos potest iniungere*“.

Wirft man die Frage auf, welche Bedeutung dieser Unterscheidung der öffentlichen Buße in eine *poenitentia sollemnis* und *poenitentia publica* zukommt, so ist zu beachten, daß Gratian die *poenitentia sollemnis* als unwiederholbar bezeichnet und ihre Feierlichkeit in den beiden folgenden Canones durch Zitation der Synode von Agde (506) c. 15 und des von Regino von Prüm übernommenen Kanons über den Ritus der öffentlichen Buße charakterisiert. Die *poenitentia sollemnis* war also hiernach im Grunde identisch mit der *poenitentia publica*. Wenn nun aber doch Robert von Flambury diese letztere von der ersteren unterscheidet, war dann diese Unterscheidung rein theoretischer Natur und ohne Beziehung zu den praktischen Verhältnissen? Bei Beantwortung dieser Frage ist von Wichtigkeit, daß er sie kennzeichnet als eine Buße ohne Feierlichkeit, „*wie die peregrinatio*“, die jeder gewöhnliche Priester ebenso wie die Privatbuße verhängt, und zwar zu jeder Zeit. Sie ist wiederholbar und zieht nicht die sonstigen Folgen der *poenitentia publica* im eigentlichen Sinne nach sich. Der Hinweis auf die *peregrinatio* gibt nun einen Fingerzeig für das Verständnis dieser Bußart. Denn die *peregrinatio* hat ihren Ursprung auf althritischem Boden und war ein Element der keltisch-angelsächsischen Buße. Erinnern wir uns aber der früheren Feststellung, daß diese von vornherein die *poenitentia publica* mit ihren festländischen Folgen nicht kannte, aber doch, wo sie mit der Strafe oder Verbannung bzw. *peregrinatio*

52) *Summa aurea ad tit. de off. arch.* I, 24 nr. 3 und *de poen.* V, 38 nr. 55. Hinschius V, 112 A. 1 u. 2.

und anderen nach außen tretenden schweren Bußauflagen verbunden war, einen stark öffentlichen Charakter hatte und eine Mittelstellung zwischen öffentlicher und geheimer Buße einnahm, so gewinnen wir den Eindruck, daß die Unterscheidung Roberts von Flamesbury in der Bußentwicklung nicht ganz unbegründet ist, da ja der iro-keltische Einbruch in das festländische Bußsystem sich auch nach der dagegen gerichteten Reaktion im 9. Jahrhundert noch weithin bemerkbar macht. Während die öffentliche Buße im eigentlichen Sinne des Wortes, die man schließlich als *poenitentia sollemnis* bezeichnete, nur für öffentliche Vergehen und nur in seltenen Fällen schon das ganze Frühmittelalter hindurch verhängt wurde, kam diese mittlere Buße, die als *poenitentia publica* im uneigentlichen Sinne zur Zeit Roberts von Flamesbury auch „in facie ecclesie“ verhängt wurde, sicher nicht nur bei weniger gravierenden öffentlichen Vergehen, die eine *poenitentia sollemnis* nicht erforderten, zur Anwendung, sondern auch, wie die keltische Bußgeschichte zeigt, in Fällen, wo es sich um geheime schwere Verfehlungen handelte, die geheim gebeichtet wurden, aber mit der *peregrinatio* oder einer ähnlichen Bußauflage verbunden waren. So spiegelt die getroffene Unterscheidung den Gang der Bußentwicklung wieder. Wenn dann ferner derselbe Bernhard von Pavia zu der *poenitentia sollemnis* auch die „*intromissio in monasterium*“ zählt, — die *carena* tritt erst, wie gezeigt wurde, im Mittelalter selbst auf — so kann darauf hingewiesen werden, daß, wie früher ausgeführt wurde, die Verweisung in ein Kloster zur Buße auch für die Laien schon seit dem 6. Jahrhundert in Übung war, ganz abgesehen davon, daß schon in der Spätantike die *vita religiosa* als Ersatz für die Buße galt. So zieht sich eine große Linie durch das Bußwesen vom Ausgang des Altertums bis zum Hochmittelalter.

SCHLUSS.

Überschauen wir nun, unsere Blicke rückwärts wendend, die Entwicklung des Bußwesens, soweit sie vorwiegend unter dem Einfluß der päpstlichen Gesetzgebung stand, so können wir deutlich die Linien verfolgen, die von verschiedenen Seiten zusammenfließen, um die frühmittelalterliche Buße, die bereits im 9. Jahrhundert in ihren Grundzügen sich abzeichnet, zu konstituieren. Im Vordergrund steht dabei, bemerkenswert genug, die kanonische (öffentliche) Buße. Es ist eine ganz auffallende Erscheinung, daß die Päpste

bis in das 9. Jahrhundert hinein fast nur von dieser sprechen. Dem entspricht, daß sie die alten kanonischen Bestimmungen wiederholen und auf die „poenitentia“ anwenden, als hätte, wie schon der Hinweis auf die Irregularität der „expaenitentes“ zeigt, inzwischen keinerlei Änderung stattgefunden. Die Hauptlinie führt demgemäß in der Gestaltung des öffentlichen Bußwesens im Zeitalter Nikolaus' I. auf die abendländische kanonische Buße zurück.

Wie wir eingehend in der Darstellung der Bußgeschichte des ausgehenden Altertums zu zeigen versuchten, und später wiederholt betont haben, vollzog sich seit dem 5. Jahrhundert in Rom, Gallien, Spanien und Burgund unter dem Einfluß der östlichen Bußcanones eine Differenzierung des abendländischen Bußwesens in dem Sinne, daß die Bußstationen, die man im Westen bis dahin nicht kannte, in modifizierter Form und mit anderer Deutung als im Osten bei besonders schweren Vergehen zur Anwendung gelangten. Dadurch entstand neben der herkömmlichen Bußform ein neuer Bußtyp, dessen Grundzüge in zwei- oder dreifacher Abstufung mit der Verweisung unter die „audientes“ und dem Verbot der Oblationen am deutlichsten in den Bestimmungen der römischen Synode vom Jahre 487 hervortreten. In Frage kommen dabei Glaubensverleugnung, qualifizierte Unzucht und Mord.

Was speziell den Mord betrifft, der im Mittelpunkt des frühmittelalterlichen öffentlichen Bußwesens steht, so wurde ausführlich dargetan, daß man sich hiefür schon in Epaon (517) auf die Synode von Ancyra berief und daß Martin von Braga, deren Canones umdeutend, wohl in Abhängigkeit von Basilius für den Mord und die Bestialität erstmals eine Buße „ante ianuam“ statuierte, die Chrodegang als Buße „ante ostium ecclesiae“ kennzeichnet und ebenso Paulin von Aquileja wie Theodulf von Orleans für den Mord vorschreiben¹⁾. Letzterer führt daneben auch den Ausschluß von der Gebetsgemeinschaft und das Verbot der Oblationen an, welches letzteres auch Gregor II. und Pirmin kennen.

Die Verweisung unter die „audientes“ wird erstmals wieder unter Benedikt III. erwähnt, wobei es sich wohl nicht um die

1) Das Vergehen des Abfalls vom Glauben spielt naturgemäß im Frühmittelalter nicht mehr die Rolle wie in der Antike. Es kommt jetzt dem schon in der vorausgehenden Zeit erwähnten „sacrilegium“ größere Bedeutung zu. Daneben tritt unter dem Einfluß des keltischen und angelsächsischen Bußwesens und wohl auch des germanischen Rechts das Vergehen des Meineides stärker hervor.

Weiterführung einer älteren Tradition, sondern um eine Maßnahme, die mit dem Neuaufleben der östlichen Canones zusammenhängt, gehandelt haben wird. Aber die dargelegte Entwicklung zeigt, daß eine zweite Linie in der Gestaltung der öffentlichen Buße des Frühmittelalters über das Abendland auf den Orient zurückgeht.

Eine dritte zeichnet sich ab in den Nachwirkungen des keltischen und angelsächsischen Bußwesens, das also nicht bloß für das Problem der „Privatbuße“ in Frage kommt. Wir brauchen die Einzelheiten hierüber nicht zu wiederholen; aber es darf auf die auffallende Erscheinung hingewiesen werden, daß dieser Einfluß auf die öffentliche Buße sich geltend machen konnte, obwohl die *poenitentia publica* im eigentlichen Sinne mit ihren schwerwiegenden Wirkungen dem altbritisch-keltischen Bußwesen fremd war.

Somit erweist sich das mittelalterliche öffentliche Bußwesen als das Produkt einer Entwicklung, die drei verschiedene Ausgangspunkte hat. Dazu kamen noch, wie schon Paulin von Aquileja zeigt, weitere Modifikationen, namentlich in der Form der Bußauflage, die wohl zumeist in den gleichzeitigen Erlassen der Päpste und den Entscheidungen der Synoden ihre Wurzeln haben. Im engsten Zusammenhang mit dem öffentlichen Bußwesen steht das nicht öffentliche oder, wie man zu sagen pflegt, die Privatbuße. Der Ausdruck „*poenitentia privata*“ scheint nach Ausweis des Fuldaer Sakramentars erst mit dem 10. Jahrhundert aufgekommen zu sein, während die Karolingerzeit der *poenitentia publica* die *poenitentia occulta* gegenüberstellt und von den Pönitenten spricht, „*qui publice et qui absconse poenitere debent*“. Es wäre also richtiger, für diese Zeit wenigstens, von der geheimen oder nichtöffentlichen Buße zu sprechen, um so mehr, als die „Privatbuße“ im heutigen Sinne des Wortes sich zwar nicht wesentlich, aber doch in einzelnen Merkmalen, wie die folgenden Ausführungen zeigen, von der frühmittelalterlichen stark unterscheidet.

Will man die Linien zu diesem frühmittelalterlichen (geheimen) privaten Bußverfahren aufzeigen, so muß man es zunächst in seiner Eigenart zu begreifen suchen. Da ist nun vor allem zu betonen, daß es eine Reihe von Zügen mit dem kanonischen (öffentlichen) gemein hat, die sich nicht durchweg aus dessen Abhängigkeit vom keltischen Bußsystem erklären lassen und, wie sich zeigen wird, für die Frage in die Wagschale fallen, ob und inwieweit es nicht von diesem, sondern von jenem abzuleiten ist.

Dazu gehört auch hier noch trotz der Zuständigkeit der Presbyter die überragende Stellung des Bischofs in der Bußverwaltung, dessen Rat, wie uns die Synode von Pavia belehrte, selbst bei zweifelhaften geheimen Fällen eingeholt werden mußte. Das geht so weit, daß noch im 11. Jahrhundert ein der Synode von Rouen (1074) zugeschriebener Kanon (c. 8) bestimmen konnte²⁾, daß bei besonders schweren Vergehen geheimer Natur der Priester zwar das Bekenntnis entgegennehmen, jedoch die vom Bischof bestimmte Buße, ohne allerdings den Namen des Pönitenten mitzuteilen, auferlegen solle, eine Bestimmung, die auch das früher erörterte Verhalten Gregors VII. gegenüber Heinrich IV. hinsichtlich seiner Absolution „cum licentia nostra“ beleuchtet.

Es ist ferner zu beachten, daß wie bei der öffentlichen Buße, wie uns schon Theodulf mitteilt und die Sakramentarien und Ordines erkennen lassen, als Haupttermine für die Beicht und Bußauflage und die Rekonziliation, soweit nicht letztere zunächst in besonderen Fällen und allmählich auch sonst sofort erteilt wurde, der Anfang der Fastenzeit (Aschermittwoch) und der Gründonnerstag galten. Dem entsprach das lange noch auch hier festgehaltene Prinzip, daß die Rekonziliation (Absolution) erst nach erfolgter Bußleistung gewährt werden solle, und zwar, wie noch die Synode von Paris (829) in Kanon 46 über die Zuständigkeit des Beichtvaters sagt: „Illis namque est confessio peccatorum facienda, a quibus subinde et modus poenitentiae et consilium salutis capiatur et a quibus post tempora poenitentiae peracta secundum canonicam institutionem, si episcopus iusserit, reconciliatio mereatur.“ Wichtig ist dabei besonders auch der Hinweis auf die bischöfliche Gewalt und die Berufung auf die „canonica institutio“.

Deutlich tritt die Analogie zur kanonischen (öffentlichen) Buße dann auch zu Tage, wenn Theodulf sagt, daß der Mörder, dessen Vergehen geheim blieb und nur dem Priester durch die Beicht bekannt wurde, in ähnlicher Weise zu büßen habe wie der öffentliche, und die Synode von Mainz (852) bei geheimem Inzest im Prinzip verlangte: „indicetur ei remedium canonicum, quod subire debuerat, si eius facinus publicum fuisset,“ wenn sie auch für die Praxis die Einschränkung machte, daß er wegen des geheimen Charakters des Vergehens durch geheime Buße für das Heil seiner Seele sorgen solle. Was diese Einschränkung angeht, so war man

2) Vgl. Kurtscheid 51 f.

auf britischem Boden, wie einzelne Bußauflagen, so namentlich die peregrinatio, zeigen, in diesem Punkt nicht allzu ängstlich, was auch, wie die Bußbücher erkennen lassen, auf das Festland, wo uns ähnliche Pönitenzen begegnen, bis zu einem gewissen Grad zutrifft.

Die Anlehnung an das alte kanonische Bußwesen zeigt sich dann selbst bei der Krankenbuße. Nach den dem hl. Bonifatius zugeschriebenen Statuta (c. 32), die ohne Zweifel für die Praxis der Seelsorge bestimmt sind, sollte der Pönitent ganz wie im Altertum, wenn er, weil er nicht mehr sprechen konnte oder bewußtlos war, auf das Zeugnis der Umstehenden vom Priester die Buße und Eucharistie entgegengenommen hatte, im Falle der Genesung sich den Bußgesetzen unterwerfen: „subdatur statutis poenitentiae, quamdiu sacerdos, qui poenitentiam dedit, probaverit.“ Damit wird ein von Leo I. erlassener und später auch sonst wiederholter Kanon auf die Krankenbuße im Frühmittelalter angewandt, obwohl doch diese jetzt durchaus den Charakter der Privatbuße hatte.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß dem Priester, der wiederholt auch als „testis confessionis“ bezeichnet wird, in den Ordines poenitentiae, so im Fuldaer Sakramentar, im Pontificale von Poitiers, bei Pseudo-Alkuin und sonst³⁾ eine Mittelstellung zwischen Gott und den Menschen als „sequester ac medius inter Deum et hominem peccatorem“ zugesprochen und er wie im Altertum als „intercessor pro peccatis“ bezeichnet wird, wobei auf die merkwürdige Übereinstimmung der entsprechenden Äußerungen Gregors I. mit den Vorschriften der Ordines, worüber früher schon gehandelt wurde, hinzuweisen ist. Dem entspricht, daß wie bei der öffentlichen auch bei der nichtöffentlichen Buße die Rekonziliation (Absolution) das ganze Frühmittelalter hindurch eine deprekative war und demgemäß die richterliche Funktion des Priesters nicht unmittelbar auf die Absolution, sondern auf das Urteil über die Schwere der Sünde und die Bemessung der Bußleistung bezogen wurde.

Auf die vorausgehende festländische Entwicklung führt auch

3) So in der von Martène, De antiquis eccl. ritibus I, 278 angeführten Formel des Cod. s. Gatiani Turonensis; vgl. dazu Hautkappe 38. Es ist die Schlußformel (Multa etc.) in der der Sünder nach abgelegter Beicht nochmals seine Sünden zusammenfaßt. Die Tatsache, daß schon die römische Synode von 826 unter Eugen II, in c. 17 (vgl. oben) die Presbyter als „mediatores Dei hominumque“ bezeichnet, weshalb sie „in exercendis votis relaxandisque peccatis debent orationem peragere“, läßt erkennen, daß diese Vorstellung älter ist, was bei der Datierung des Inhalts der Ordines zu berücksichtigen ist.

noch eine andere Linie zurück, wie uns der Inhalt der karolingischen Beichten oder Beichtspiegel ergab⁴⁾. Es muß auffallen, daß diese Sündenlisten sich nicht an das Schema der Bußbücher halten, sondern auf früheren (gallischen) Quellen beruhen, näherhin auf Cäsarius von Arles, der ja erstmals nach dem Vorgange Augustins in seinen Sermonen eine klare Scheidung der schweren (*capitalia*) und läßlichen (*minuta*) Sünden in größerem Umfang vorgenommen hat. Seine Sündenlisten sind in diesen Beichten zum Teil dem Wortlaut, zum Teil der Gruppierung nach übernommen worden und haben ihnen, wenngleich zunächst nur für die persönliche Gewissensrechenschaft bestimmt, als Vorlagen gedient. Der Grund hierfür ist wohl schwerlich in der Reaktion gegen die Bußbücher zu suchen, da die Entstehung dieser Beichten noch in die Zeit Alkuins fällt, dessen wertvolles, im Buch über den Gebrauch der Psalmen erhaltenes Formular auf eine ältere Vorlage zurückgeht, wie Hautkappe zeigen konnte, der auch darauf hinwies, daß das Kloster von St. Martin in Tours eine Rolle dabei spielte. Als ein wichtiges Zwischenglied in der vorausgehenden Zeit sind die *Dicta Pirmini* (*scarapsus*) zu nennen, deren Sündenlisten der Reichenauer Beicht als Grundlage dienten, aber ihrerseits wieder auf Cäsarius von Arles beruhen und auch an die Regel des hl. Benedikt (c. 4), die in diesen Zusammenhang hineingehört, anklängen. Bei Pirmin, der Westgote war, in Gallien und am Oberrhein wirkte, aber nicht zu den Briten, wie man früher gemeint hat, in Beziehung steht, fällt besonders ins Gewicht, daß er zugleich ein Zeuge für die Beicht und das nicht-öffentliche Bußwesen ist. Es ergibt sich also auch hier ein interessanter Zusammenhang zwischen den karolingischen Beichten und den festländischen Sündenverzeichnissen.

4) Über den Zweck und Gebrauch dieser Beichtformulare, über die sich auch Poschmann (108 f.) verbreitet, vgl. Morinus l. c. Anhang 54 f. und besonders Hautkappe. Sie wurden vielfach als Allgemeinbekenntnisse verwandt, wie denn auch in den alten Ordines ein solches allgemeines Bekenntnis im Anschluß an die Spezialbeicht gefordert wird. Daß aber diese „Formeln als Beichtspiegel und Musterbeichten Verwendung finden konnten und tatsächlich fanden“, ist nach Hautkappe nicht zu bestreiten. „Hatte der Gläubige eine solche Formel in der Hand oder noch besser im Kopf, dann wußte er über die Sünden, die gewöhnlich vorkamen, Bescheid.“ Einzelne dieser Beichten, wie diejenige Alkuins, sind, wie der Inhalt zeigt, für Kleriker und Ordensleute bestimmt, bei denen sie wohl auch zuerst zur Verwendung kamen. Dienten diese Beichten wohl in erster Linie den Beichtenden als Vorlage, so sind die Sündenschemata der Bußbücher für die Beichtväter bestimmt. Das (ältere) keltische Bußwesen kannte solche Beichten nicht, was zu beachten ist.

So wichtig nun aber diese Feststellungen über den Zusammenhang des geheimen (privaten) Bußverfahrens der Karolingerzeit mit dem kanonischen Bußwesen des Festlandes und der gekennzeichneten gallischen Überlieferung sind, so ist dieses damit in seinem Wesen nicht völlig erklärt. Eine weitere entscheidende Linie führt hinüber zum kelto-britischen Bußsystem, ohne das es nicht verstanden werden kann. Ohne Zweifel hat dieses System mit seinen Bußbüchern durch die Bußtarife, die sonst nur in den Klöstern übliche Spezialisierung des Sündenbekenntnisses, durch die Einbeziehung auch der leichteren Verfehlungen in die Gewissensrechenschaft vor dem Priester, durch die besondere Betonung des Fastens und der Abstinenz bei der Bußauflage, wozu später die Redemtionen kamen, und durch die Zuständigkeit auch der Priester bei der Ausübung der Bußgewalt neben dem Bischof, die aber auch ihrerseits dieser Buße sich unterwerfen mußten, einen bedeutenden Einfluß auf das gesamte Bußwesen des Abendlandes und nicht zuletzt auf die karolingische Privatbuße ausgeübt. Es ergibt sich trotz mancher Unterschiede⁵⁾ weitgehende Übereinstimmung zwischen dieser und der keltischen Buße, insbesondere auch insofern, als die Forderung der öffentlichen Buße hier wie dort in Wegfall kommt. Die Frage ist nur — und damit kommen wir zum Kern in unserer Fragestellung — ob nicht gerade in diesem wesentlichen Punkt der Preisgabe der Unwiederholbarkeit und der Öffentlichkeit des Verfahrens für die karolingische Buße zunächst andere Faktoren bestimmend waren. Mit anderen Worten: Gab es nicht schon vor der Beeinflussung des festländischen Bußwesens durch das keltische Bußsystem eine Buße, die zwar noch nicht die Eigentümlichkeiten des letzteren in der Spezialisierung des Sündenbekenntnisses usw. aufwies, aber doch nicht den Charakter und die Wirkungen der öffentlichen Buße hatte und wiederholbar war? Und ist deren Entstehung nicht so zu erklären, daß sie sich, worauf der gekennzeichnete Zusammenhang des karolingischen geheimen (privaten) Bußverfahrens

5) Dazu gehört vor allem, daß im keltischen Bußsystem auch die Sünden, die in dem karolingischen geheimen Verfahren ausgeschieden sind und der öffentlichen Buße zugewiesen werden, mit inbegriffen sind. Daneben fällt besonders auch der Unterschied in der Beurteilung der Gedankensünden und der Charakteristik der leichteren Verfehlungen auf, die im keltischen System vielfach mit liturgischen und disziplinären Vorschriften für Mönche und Kleriker zusammenhängen, während hier, was überraschen muß, die Versündigungen gegen die Eltern und die Sonntagsheiligung ganz zurücktreten.

mit der kanonischen (öffentlichen) Buße hindeutet, noch im ausgehenden Altertum allmählich von der letzteren loslöste, indem man bei weniger schweren Vergehen die strengen Forderungen der *poenitentia publica* mit ihren Wirkungen nicht mehr geltend machte und sie schließlich nur noch auf die öffentlichen Vergehen⁶⁾ angewandte?

Bei Beantwortung dieser Frage ist nicht von der *poenitentia privata* im heutigen Sinn, sondern von dem noch stark an die kanonische Buße erinnernden geheimen Bußverfahren der Karolingerzeit auszugehen. Dabei ist der Gesichtspunkt von nicht zu unterschätzendem Wert, daß wir das, was damals noch nicht durchgedrungen ist, früher nicht zu suchen brauchen, was besonders von der unmittelbar an Beicht und Bußauflage sich anschließenden Absolution gilt, die im Altertum nach Innozenz I. den Pönitenten selbst bei der Buße für leichtere Verfehlungen nur in schwerer Krankheit und drohender Lebensgefahr sofort erteilt werden sollte.

Die aufgeworfene Frage scheint um so mehr berechtigt zu sein, als auch schon im Altertum die weniger schweren oder leichteren Verfehlungen (*leviora, modica*) in die Buße mit einbezogen wurden und es uns, wie schon betont wurde, unverständlich erscheint, wie diese und namentlich die dem Priester geoffenbarten geheimen Sünden den gleichen Bußbedingungen wie die ganz schweren (öffentlichen) unterworfen werden sollten, wozu auch die Unwiederholbarkeit der Buße gehörte, allerdings mit der Einschränkung, daß seit Siricius die Rückfälligen das *Viaticum* empfangen konnten.

Dazu kommt, daß uns in der Bußgeschichte des Altertums Fälle begegnen, wo eine Vergebung und Zulassung zur *communio* auch ohne öffentliche Buße erfolgte⁷⁾. Das gilt besonders von der Auf-

6) Vgl. dazu auch, was ich über das Bußwesen in Spanien ausgeführt habe, wo man zwar noch 589 in Toledo (c. 11) die kanonische Buße mit ihrer Einreihung in den Bûßerstand gegenüber der eingeschlichenen Praxis der Wiederholung der Rekonziliation seitens der Presbyter wieder einschärfte, aber doch deren Wirkungen jedenfalls bezüglich der Irregularität seit dem 7. Jahrhundert nur bei öffentlichen Vergehen geltend machte. An eine völlige Ableitung der karolingischen Privatbuße aus der spanischen Praxis denke ich natürlich nicht.

7) Zusammenfassend bespricht diese ganze Frage nochmals nach H. Brewer in eingehender Abhandlung P. G a l t i e r, *L'église et la rémission des péchés aux premiers siècles* (1932) 217 ff. im Sinne seiner früher (*De poenitentia*, Paris 1923, S. 187 ff.) dargelegten Auffassung (vgl. auch Poschmann, *Die abendl. Kirchenbuße im Ausgang des christl. Altertums* 209 ff.), worauf hier im einzelnen nicht mehr eingegangen

nahme der Häretiker und der Aufhebung der Exkommunikation ohne Bußverfahren. Fälle dieser Art haben wir noch bei Gregor dem Großen und Gregor von Tours kennengelernt. Ob auch die Aufforderung Leos I. an den Patriarchen Timotheus Salophakiolos von Alexandrien, diejenigen, die unter seinem monophysitischen Vorgänger Timotheus Aelurus bis zu einem gewissen Grade (*aliquatenus*) der Wahrheit widerstanden hätten, mit Gott durch die Gebete der Kirche (*per Ecclesiae preces*) zu versöhnen, hierher gehört, ist zum mindesten zweifelhaft, da in einem zweiten Schreiben die Presbyter und Diakone aufgefordert werden, die durch die Lügen der Häretiker Betörten zur Satisfaktion aufzufordern und in Güte zurechtzuweisen (*ad satisfactionem provocate et . . . cum benignitate corripite*), was noch Gregor I., wie früher gezeigt wurde, als die Aufgabe speziell der Presbyter beim Bußverfahren bezeichnete und auf eine reguläre Kirchenbuße hindeutet, bei der der Bischof dann die Rekonziliation vornahm⁸⁾. Dagegen gehört hieher die früher besprochene Entscheidung Leos I., daß Kinder, die in heidnischer Gefangenschaft nur an den Opferspeisen teilgenommen hätten, durch Fasten und Handauflegung geläutert werden könnten; ebenso die Bestimmung der römischen Synode vom Jahre 487, daß die von den Arianern getauften unreifen Knaben und Mädchen, nachdem sie eine Zeit lang die Handauflegung empfangen hätten, die Kommunion empfangen dürften. Es gab also eine Form der Wiederaufnahme ohne öffentliche Buße. Allein so sicher dies ist, sagen doch diese Fälle, über deren Beurteilung die Meinungen der Forscher, je nachdem sie den Begriff der Privatbuße enger oder weiter fassen, auseinandergehen, nichts aus über eine wiederholbare, durch das geheime Sündenbekenntnis charakterisierte, nicht öffentliche Buße, da es sich um Vorgänge handelt, die der Öffentlichkeit bekannt waren. Worauf es vor allem ankäme, wäre eine klare Äußerung darüber, in welchen Fällen die an die

werden kann. Galtier gibt auch hier eine Darlegung seines (weiteren) Begriffes der *poenitentia privata* und verfolgt besonders die Frage der *correptio* (*castigatio*) von Tertullian an. Der Auffassung Galtiers schließt sich im wesentlichen auch J. A. Jungmann an, auf dessen soeben erschienenen wertvolles Buch über „Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ (Innsbruck 1932) hier nur noch hingewiesen werden kann. Vgl. dazu oben S. 314 Anm. 77.

8) Ep. 171—173 (M. 54, 1215 ff.). Ich hatte mir diese Stelle angemerkt, aber sie aus Versehen oben weggelassen. Vgl. jetzt Galtier 337 ff., der darauf viel Gewicht legt.

Kirchenbuße geknüpften Bedingungen und Folgen — es ist zumeist nur von der „*poenitentia*“ die Rede — nicht eintraten, und wie es gehalten wurde, wenn der geheim sich anklagende Sünder von dem Seelenarzt oder Sacerdos, der darüber nach Origenes und Augustin zu entscheiden hatte, nicht zur öffentlichen Buße verurteilt wurde.

Allein so nachdrücklich auch die Päpste die Schlüsselgewalt der Kirche und die Vergebbarkeit der Sünden durch die Priester gegenüber den Novatianern (Innozenz I.) hervorhoben, so sehr sie ferner betonten, daß die Buße dem darum Bittenden zu keiner Zeit verweigert werden dürfe (Cölestin I.), die Verzeihung Gottes nur durch die *supplicationes* der Priester erlangt werden könne, ein geheimes Bekenntnis vor Gott und dem Priester hinreichend sei (Leo I.), und es, abgesehen von der Verstocktheit, keine Sünde gebe, von der die Kirche die Büßenden nicht absolvieren könne (Gelasius), so machen sie doch nirgends, wie das in der Karolingerzeit der Fall war, eine Unterscheidung zwischen einer öffentlichen und einer geheimen, mit den Folgen jener nicht verbundenen Buße und verpflichten noch nicht einzig und allein die öffentlichen Sünder zur *poenitentia publica* 9).

Das gilt auch von Leo I. Es ist jedoch für die weitere Gestaltung des kanonischen Bußwesens in der folgenden Zeit von der größten Bedeutung, daß gerade in Rom mit Felix II. (III.) und der römischen Synode von 487 und seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts auch an anderen Orten durch die Anlehnung an die Bußstationen des Ostens jene Differenzierung in der kirchlichen Bußpraxis eintrat, deren Spuren und Wirkungen auf das öffentliche Bußwesen des Mittelalters und die besondere Ausgestaltung der Mörderbuße wir verfolgt haben. Zwar ist bei Gregor dem Großen, der zuletzt sich eingehend über das kanonische Bußwesen und insbesondere auch die Pflicht des Sündenbekenntnisses vor dem Priester geäußert hat und die Priester immer wieder mit eindringlichen Worten ermahnt, sich der Gläubigen in ihrem Sündenelend anzunehmen, von einzelnen praktischen Fällen dieser Art nicht die Rede. Aber das *argumentum ex silentio* ist als Stütze hier ebensowenig am Platz wie für die m. E. nicht richtige Behauptung, daß zur Zeit

9) Zu beachten ist besonders auch, daß Innozenz I. zum Unterschied von Augustin und der 1. Synode von Toledo auch die für leichtere Verfehlungen Büßenden zu den Pönitenten rechnet (vgl. oben 1. Kap. 105 f. u. 107 f.). Über den „*status poenitentium*“ bei Leo I., der als erster von den Päpsten den Ausdruck „*poenitentia publica*“ gebraucht, vgl. oben 2. Kap. S. 125 ff.

Gregors, wie überhaupt beim Ausgang der Antike, „die Kirchenbuße mehr und mehr bloß noch ein Mittel zur Vorbereitung auf den Tod (als Krankenbuße) geworden und für das Leben praktisch so gut wie ausgeschieden war“.

Daß die kanonische Buße damals noch praktisch in Rom in Übung gewesen sein muß, zeigt am besten, wie wir im Vorausgehenden zeigen konnten, deren Handhabung im 8. Jahrhundert. Jedoch geht es wohl nicht zu weit, wenn man annimmt, daß die größere Seltenheit dieser Buße seit dem 6. Jahrhundert damit zusammenhängt, daß allmählich unter dem Einfluß jener Differenzierung die öffentliche Buße mit ihren schweren Folgen nur noch auf die ganz schweren und schließlich nur noch die öffentlichen Vergehen dieser Art angewandt wurde, während man die übrigen peccata graviora, namentlich die geheimen und häufiger vorkommenden schweren Verfehlungen, wie manche Unzuchtssünden, zwar auch der Buße unterwarf, aber damit nicht mehr jene Wirkungen verband und davon absah, bevor der Einfluß des keltischen Bußwesens, der auf fränkischem Boden früher einsetzte als in Rom, sich in dem gekennzeichneten Sinne geltend machte.

Bei der Betrachtung der Gesamtentwicklung des Bußwesens in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit ergibt sich aber ein Unterschied in der Stellungnahme der Päpste. Während sie nämlich, wie wir schon hervorgehoben haben, im Altertum neben der Entscheidung praktischer Fragen vor allem auch die theoretische Seite der Buße, wie namentlich Leo I., ins Auge faßten und durch ihre Erklärungen und Erörterungen über die Notwendigkeit und die Wirkungen der Buße, die Stellung der Kirche und des Priestertums im Bußwesen, die Bedeutung des geheimen Sündenbekenntnisses vor dem Priester und der Rekonziliation mit den Grund legten zu der kirchlichen Bußlehre überhaupt, treten sie im Frühmittelalter zunächst nach Gregor I. auffallend zurück, um sich dann vorwiegend den mehr praktischen Fragen in der Ausgestaltung des öffentlichen Bußwesens und der Büberwallfahrten zuzuwenden, bis dann besonders unter dem Einfluß der prinzipiellen und praktischen Normen Nikolaus' I. die Entwicklung die zentrale Stellung der Päpste im Bußwesen immer stärker in den Vordergrund rückte und zu neuen Entscheidungen drängte.

Zum päpstlichen Urkundenwesen des 13. und 14. Jahrhunderts.

Von Paul Maria Baumgarten.

Im Jahre 1908, auf dem internationalen Historikerkongreß zu Berlin, machte ich die Fachgenossen zum ersten Male mit meinem großen Plane der Herausgabe eines umfangreichen Tafelwerkes über die päpstliche Urkundenlehre von 1198 an bekannt. Man hatte mir einen Vormittag zur Verfügung gestellt und ich zeigte dort etwa neunzig Lichtbilder in ganz großen Projektionen, die veranschaulichen sollten erstlich, wie ich die rein technische Seite der Urkundenanordnung auf den einzelnen Blättern zu lösen gedächte und zum zweiten, wie ich die Auswahl aus dem schier unübersehbaren Material zu treffen vorhätte.

In der ersten Beziehung war ich zum Teil völlig neue Wege gewandelt, indem ich beispielsweise vier Bullen von Papst Bonifaz VIII, die sehr erhebliche Größenunterschiede hatten und zugleich je eine eigene Ausstattungsart aufwiesen, so aufeinandergelegt hatte, daß von einer jeden Urkunde alle diplomatisch wichtigen Eigenheiten vollkommen klar erkennbar blieben, zugleich aber auch je so viel Schriftzeilen sichtbar blieben, um den Schriftcharakter in allen Einzelheiten studieren zu können.

Diese überraschende Lösung der Raumfrage, wodurch eine wesentlich größere Anzahl von Urkunden in das Werk aufgenommen werden kann, als es bei dem bisherigen Verfahren der Fall ist, fand allgemeine Zustimmung. Von einer Seite nur wurde geltend gemacht, daß derartige Tafeln für den paläographischen Unterricht im Seminar minder gut verwendbar wären, als einfache Bilder. Diesen Hinweis konnte ich durch die Bemerkung erledigen, daß ich ein diplomatisches, kein paläographisches Werk zu machen beabsichtige. Im Übrigen hätte ich aber auch diese Bedürfnisse in ausreichender Weise berücksichtigt.

Was die Auswahl der Urkunden anging, so wurde von zwei Gelehrten hervorgehoben, daß der akademische Lehrer viel weniger Interesse an Seltenheiten, Ausnahmen, Einzelstücken habe, als an den im gewöhnlichen Parteien- und Kurialbetrieb hergestellten und ausgegebenen Stücken. Ich erkannte gerne an, daß dieser Wunsch volle Berechtigung habe, wenngleich die anderen Dinge deswegen nicht völlig unbeachtet bleiben dürften.

An dritter Stelle wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Berücksichtigung der aus den kleineren kurialen Kanzleien — Kammer, Pönitentiarie, Schatzamt usw. — stammenden Urkunden zu weitgehend sei; neben den Bullen und Breven dürften sie nur ganz nebenbei durch wenige specimina vertreten sein. Diese Anschauung bekämpfte ich sehr nachdrücklich, da ich doch kein Werk über die apostolische Kanzlei im engeren Sinne zu machen beabsichtige, sondern über die ganze urkundende Tätigkeit der Römischen Kurie. Ich wollte eben die Arbeitsleistungen der kleineren Kanzleien, die auch heute noch nach ihrer diplomatischen Seite fast unbekannt sind, genügend aufhellen und durch vorsichtig ausgesuchte Stücke belegen. Die Mehrzahl der anwesenden Fachgenossen stimmte meinen Ausführungen zu.

Im Ganzen genommen hat die in Berlin versammelt gewesene Vereinigung von engeren Fachgenossen mein Unternehmen nach allgemeiner Anlage und bis dahin vorliegender Ausführung durchaus gebilligt und begrüßt.

Die um eine Anzahl Stücke vermehrte Sammlung meiner Diapositive zeigte ich dann in der historischen Sektion der Görres-Gesellschaft und der Wiener Leo-Gesellschaft. Bei meinem damaligen Wiener Aufenthalt hatte ich auch meine Photographien und Vergrößerungen zur Hand, die ich auf Wunsch des Herrn Prof. Dr. von Ottenthal den jungen Gelehrten des österreichischen Institutes mit einem erläuternden Vortrag zeigte.

Nachher hatte ich eine längere Unterredung mit Professor von Ottenthal, und ich drückte da mein lebhaftestes Bedauern aus, daß ich zu Beginn meiner Arbeiten für das Tafelwerk noch nicht die geschulten Augen besessen hätte, die ich damals hatte. Infolgedessen hätten viele meiner ersten Untersuchungen und Studien nur einen beschränkten Wert. Manche Arbeit müsse überhaupt noch einmal gemacht werden.

„Wem geht es aber nicht gerade so?“ fragte Prof. von Ottenthal. „Auch ich hätte vieles anders gemacht, wenn ich die Schulung und

Erfahrung von heute damals besessen hätte. Sie sind glücklich, wenn Sie schon gemachte Arbeiten noch einmal neu aufnehmen können. Der beamtete Gelehrte ist in dieser Beziehung viel weniger frei.“

Wenn ich damals dieses Gefühl für die teilweise Unzulänglichkeit früher gemachter Forschungen schon hatte, heute habe ich es erst recht. Angesichts der überreichen Fülle neuen Materials, das sich mir auf jeder weiteren Archivreise erschloß, hatte ich eine höchst notwendige, aber maßlos langweilige und umständliche Arbeit stets hinausgeschoben, mich vertröstend, daß dafür sich später noch Zeit finden werde. Als mein wissenschaftliches Gewissen mich aber immer lauter mahnte, beschloß ich endlich, diese Untersuchungen aufzunehmen und durchzuführen. In der Hauptsache kamen dafür nur drei Archive in Betracht, wo wirklich große Bestände an Urkunden des 13. Jahrhunderts vereinigt sind: The Public Record Office in London, Les Archives Nationales in Paris und das Zentralarchiv in Madrid.

Mit den Mitteln der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft ausgerüstet, ging ich nach Paris und habe dort in anstrengender und sehr mühevoller Kleinarbeit den ganzen Fonds L erneut durchgearbeitet, aber unter dem bisher bei Seite gelassenen Gesichtswinkel der Erforschung der Maße und der Linierung der Pergamente mit allen zugehörigen Einzelheiten.

Den ausgearbeiteten Zetteln will ich ein paar Bemerkungen mit auf den Weg geben, um an diesen Ausführungen zu zeigen, wie die fast verwirrende Fülle von Einzelangaben im Zusammenhange mit meinen anderen Zetteln fruchtbar gemacht werden kann.

Die *scriptores literarum apostolicarum* des 13. Jahrhunderts waren, an den Ergebnissen ihrer Tätigkeit gemessen, sehr gut geschulte und gewissenhafte Arbeiter. Ich hatte besonders auf Fehler und Besonderheiten in der Wortgestaltung geachtet, wobei ein ganz spärliches Ergebnis herauskam. Statt der zu gebrauchenden Abkürzungen habe ich nur die folgenden ganz wenigen Wortauflösungen gefunden: *conuentibus*, *abbatibus* (4), *prioribus* (3), *eccliarum* (9), *sancti* (14), *magistro* (5), *fratribus* (2), *Idus, Decembris, diocesibus, domini* (4), *Apostolice* (3), *M.º CC.º Quadragesimo, Indictione prima oder tertia, Romanam* (4), *carissimo* (5), *peruene-*

rint, dominice (2), Augustj, Reate, Aprilis. Nur unter Alexander III wird sehr häufig coabbates statt Coabbates geschrieben.

Die Abkürzungen eccle und ecllarum kommen nur unter Innozenz III vor, wengleich schon 1199 I. 4. auch eccle geschrieben wird. Soweit eine summarische Beobachtung es erkennen ließ, wurde das flache Abkürzungszeichen ausschließlich für papa gebraucht. Bei diesem Worte aber so regelmäßig, daß die Form der Hakenkürzung zu den Seltenheiten gehört.

An ungewöhnlichen Schreibungen oder Fehlern habe ich nur ganz wenige gefunden: Sce Laurentij, Qvia, Milie Templi, dilecti filijs, hanelant (2), hadhiberi, virtututum (2), orratoria, capud, ammiratione, iurisdictionem, Aprelis, reliquid, nos statt uos, desidero statt desiderio.

Im allgemeinen nimmt man an, daß die im Bullentexte vorkommenden Papstnamen in Gitterschrift geschrieben seien. Bei der Eintragung alter Privilegien in die päpstlichen Register, was aus Anlaß von Präzedenzstreitigkeiten erfolgte, hat man sich genau an die originalen Vorlagen gehalten und die Papstnamen in Gitterschrift wiedergegeben. Meine Beobachtungen in den Bullen des 13. Jahrhunderts der Abteilung L im Pariser Nationalarchiv haben nun ergeben, daß die Bullenschreiber jener Zeit bei diesen Papstnamen regellos bald Gitterschrift, bald gewöhnliche Schrift gewählt haben. Ich zähle 55 Bullen für die erste und 42 Bullen für die zweite Übung, ein Zeichen, daß die aufsichtsführenden Beamten dieser Sache nicht die geringste Aufmerksamkeit geschenkt haben. Auf die Pontifikate verteilt haben wir die folgende Übersicht:

Innozenz III	3	—	Vrbanus VIII	7	—
Honorius III	3	1	Clemens VIII	8	3
Gregorius VIII	7	1	Gregorius X	—	2
Innozenz VIII	6	6	Nicolaus III	1	1
Alexander VIII	20	21	Martinus VIII	—	5
	Honorius VIII	—		2	

Innozenz VIII, Alexander VIII und Martin VIII sind die interessantesten Posten in dieser kleinen Liste. Nach dem hier vorliegenden Material kann man von einer feststehenden und genau eingehaltenen consuetudo cancellariae also nicht reden.

Die Kaiser- und Königsnamen sind in den Bullentexten meines Wissens niemals in Gitterschrift geschrieben worden.

In meinem im Jahre 1907 erschienenen Buche „A u s K a n z l e i und K a m m e r“ nenne ich Seite 6 als ersten mir bekannt gewordenen Siegelbeamten der apostolischen Kanzlei den dominus Guido quondam bullator domini pape zu 1234 exeunte mense Martio. Die Lücke bis zum Vorkommen des zweiten Siegelbeamten Frater Johannes am 2. August 1254 füllte ich durch Anmerkung 3 auf Seite 6 aus, wo es heißt:

„Unter den Prokuratoren auf den Originalen der Archives Nat. in Paris findet sich (L 248, Nr. 263) ein R sigillator. Die Bulle ist gerichtet à l'archevêque de Sens et à ses suffragants au sujet d'un monastère cistercien, wie Berger (Les Registres d'Innocent IV, I LXXV) berichtet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Genannte einer der Bullatoren gewesen ist. Seite LXXII nennt Berger einen Frater E ou Frater Egidius (Ordre de Citeaux et maisons qui lui appartiennent; pendant tout le règne d'Innocent IV, L 248, Nr. 258). Auch bei diesem Prokurator wäre die Möglichkeit nicht ganz abzuweisen, daß er bullator gewesen wäre.“

Damals hatte ich die Pariser Bestände auf diese Einzelheiten hin noch nicht durchgesehen. Nachdem das nun geschehen ist, erhalten wir das folgende Bild:

Für die Zeit vom 18. Januar 1244 bis zum 15. Mai 1254 — also fast die ganze Regierungszeit des Papstes Innozenz VIII — wird ein Fr. frater Fratj Frater E Egidj Egidi' Egidius 32mal ausdrücklich als procurator OCist a tergo der Bullen genannt. Am 5. Juli 1245 steht zum ersten Male ein Kreis mit Haken neben seinem Namen, der dann später viermal für sich allein als Hinweis auf ihn und seine Tätigkeit pro OCist rückwärts eingetragen worden ist. Einmal kommt dieses Zeichen in Verbindung mit dem Klostersnamen Longuspons und zweimal in Verbindung mit Ciste' vor, wodurch des Frater Egidius Tätigkeit auch in diesen Fällen erwiesen wird.

Eine zehnjährige ununterbrochene Anwesenheit in curia deutet auf eine amtliche Verwendung des Mannes hin, wenn es sich um einen Laienbruder handelt. Es ist gewiß richtig, daß eine Reihe von fratres im inneren und äußeren Dienst der Kurie, bei Hof und in der Verwaltung dienstlich beschäftigt wurden, so daß man deswegen im allgemeinen nicht ohne weiteres den Frater Egidius als Siegelbeamten ansprechen dürfte. Da dieser aber im vorliegenden Falle als Vertreter der Cistercienser mit dem Urkundengeschäfte zu tun hatte, so wäre es mehr als merkwürdig gewesen, wenn man unter

Umgehung eines der Bullatoren, die doch Cistercienser und in dem Geschäfte erfahren waren, etwa einen frater de marescalla oder de eleemosina mit dem Prokuratorenamte betraut hätte, immer vorausgesetzt, daß diese auch Cistercienser gewesen wären. Aus diesem Grunde erachte ich es als sicher, daß Frater Egidius erstlich Cistercienser und zweitens Siegelbeamter gewesen ist. Zu dieser Stellungnahme bewegt mich aber auch noch ein anderer Umstand.

Am 15. Mai 1254 kommt Frater Egidius das letzte Mal vor. Am 30. Oktober des gleichen Jahres wird R Sigillator als procurator OCist genannt und noch weitere zweimal am 17. und am 20. Januar 1255 unter Alexander III. Die dann folgenden drei Cistercienserurkunden weisen wechselnde Prokuratorennamen auf; aber es werden am 2. Dezember 1255 ein Frater F und am 22. Februar 1256 ein Fr ohne nähere Bezeichnung a tergo genannt. Fünf der in diese ganze Reihe fallenden Cistercienserbullen haben keinen Prokuratorennachweis.

Es ist naheliegend anzunehmen, daß Frater Egidius nach dem 15. Mai 1254 und vor dem 30. Oktober 1254 gestorben oder arbeitsunfähig geworden sei und sein Amtsgenosse R diese Seite seiner privaten Betätigung übernommen habe. Warum seine und des Fr. F Verwendung als Prokurator schon so bald aufhören mußte, könnte man damit am besten erklären, daß der inzwischen ins Amt gelangte neue Vizekanzler Magister Rolandus (1256 Juni 12.) ein dahingehendes Verbot erlassen habe. Unter den Vizekanzlern Magister Marinus de Ebulo (1244 September 27 bis 1251 Dezember 13) und Guilelmus de Gathadego magister scholarum Parmensis (1251 Dezember 31 bis 1256 Mai 5) hingegen konnten die genannten Siegelbeamten ihrem Orden ungestört als Prokuratoren dienen, wie wir gesehen haben. Zeitlich stimmen diese Dinge mit der gegebenen Erklärung gut zusammen, wie sich gezeigt hat. Um aber zu einem vollkommen gesicherten Ergebnis zu gelangen, müßte man noch die Cistercienserurkunden aus anderen großen Beständen heranziehen.

Auf alle Fälle habe ich meine früher veröffentlichte Liste der Siegelbeamten des 13. Jahrhunderts um drei gut beglaubigte Beamte bereichern können, was bei der äußersten Spärlichkeit des Materials als erfreulicher Gewinn zu verbuchen ist.

Auf Seite 2 meines genannten Buches spreche ich von den lateinischen Amtsbezeichnungen der Siegelbeamten. Ich konnte dort

erst für das Jahr 1412 den Ausdruck *sigillator* belegen. Diese Bezeichnung ist aber, wie sich aus Obigem ergibt, schon mehr als 150 Jahre früher im amtlichen Betriebe der Apostolischen Kanzlei gebraucht worden.

In den auf den Pariser L-Bullen stehenden *Kanzleinotizen* werden genannt: Kardinäle, Vizekanzler, *capellani Summi Pontificis*, *subdiaconi*, *notarii*, *poenitentarii*, *registratores*, *auditores literarum contradictarum*, *nepotes*, *consanguinei* und *familiares Summi Pontificis*. Für viele der Genannten sind die Erwähnungen nicht unwichtig; ihre Tätigkeit erfährt einigemale eine wichtige und bezeichnende Beleuchtung. Eine gesonderte kleine Untersuchung wird das herauszustellen haben.

In L 263 Nr. 11 unter Gregor X, 1272 Juli 29 für die *domus Vallis Viridi Cartusien*. bei Paris heißt es über eine Bulle von Clemens VIII: *Verum, quia in eisdem literis per scribentis errorem dictiones alicue fuerunt omisse, videlicet salutem et apostolicam benedictionem*, vos dubitantes, ne occasione talis erroris die Echtheit bezweifelt werden könnte, so erklärt der Papst die Bulle ausdrücklich als einwandfrei. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß in einer anderen, für den ganzen Orden bestimmten Karthäuserbulle Alexander VIII vom 8. Februar 1257 die gleichen Worte ausgelassen worden sind.

Es ist bekannt, daß bei der Niederschrift der mit Seidenfäden zu besiegelnden Bullen die Buchstabenverbindungen *st* und *ct* durch einen Bogen, durch Schnörkel von oft ganz verwegener, schöner oder häßlicher Form auseinandergezogen werden mußten. Diese Buchstabentrennungen gehörten gewissermaßen ebenso zum Wesen dieser Urkundenart, wie auch die besondere Ausstattung des Anfangsbuchstaben des einleitenden Papstnamens.

Eine genaue Beobachtung hat nun in Bezug auf diese gestreckten Ligaturen ganz überraschende Ergebnisse gezeitigt, die man in der folgenden Aufstellung leicht überblicken kann. In der ersten Zahlenreihe stehen die Bullen, in denen alle diese Buchstabenverbindungen vorschriftsgemäß auseinandergezogen sind; in der zweiten Reihe finden sich die gemischten Fälle und in der dritten Reihe jene, bei denen die Vorschrift vollständig unbeachtet geblieben ist.

Innocentius III	8	16	22
Honorius III	36	20	18
Gregorius VIII	44	25	3
Innocentius IIII	147	22	—
Alexander III	99	11	7
Vrbanus III	21	1	1
Clemens III	25	8	—
Gregorius X	18	1	—
Nicolaus III	11	—	—
Martinus III	5	3	—

Wenngleich ein großes Übergewicht der ersten Reihe (414) zu verzeichnen ist, so zeigen die Zahlen der zweiten Reihe (107) und der dritten Reihe (51) aber doch an, daß man auf die genauere Befolgung dieser Vorschrift gar kein Gewicht legte, ja daß die correctores auf diese Dinge überhaupt nicht achteten. Man sollte meinen, daß wenigstens die Ausfertigungen der dritten Reihe als unzulässig hätten zurückgewiesen werden müssen, was aber nicht der Fall gewesen ist.

Das Merkwürdigste an der ganzen Sache ist auf alle Fälle die Beobachtung, daß es rund drei Dutzend Bullen gibt, in deren Text nur *st o d e r c t* in der vorgeschriebenen Weise behandelt wurden. Daß auch in feierlichen Privilegien die Ligaturen vielfach bei Seite gelassen wurden, habe ich ausdrücklich festgestellt.

In die obige Aufstellung sind alle jene Bullen nicht mitbezogen, in denen überhaupt nur eine gestreckte Ligatur und jene, in denen alle mit Ausnahme einer Ligatur vorhanden sind. Von jenen zählte ich sechs, von diesen 32 Urkunden.

Demnach ist es nur bedingt richtig, daß man bei Bullen, denen die Besiegelung fehlt und deren Papstname verschmiert oder abgerissen ist, aus den rein äußerlichen Merkmalen der Schriftausstattung erkennen könnte, ob sie mit Seidenfäden oder Hanf besiegelt waren.

Meines Wissens ist es noch nicht des Genaueren untersucht und belegt worden, wie sich aus den kleinen, unliniierten, vielfach unschön oder unordentlich geschriebenen Urkunden von Innozenz III über die Höchstentwicklung der Leistungen der päpstlichen Kanzlei unter Innozenz IIII und Alexander III die raumverschwendende, mittelmäßig geschriebene, linierte und mit Linien eingerahmte Urkunde des 14. Jahrhunderts entwickelt hat.

Für eine solche Untersuchung scheiden natürlich die feierlichen Urkunden aus, dagegen kommen die Beobachtungen in Frage, die sich auf die Pergamentausmessungen, die Größe des Schriftspiegels, die Anordnung der Linien jeglicher Art, die betonten oder verzierten Satzanfänge, die Schrift mit ihren Eigenheiten, die Ausbildung der Kanzleinotizen und manche sonstige Dinge in der Ausstattung der gewöhnlichen Urkunden beziehen.

Aus meinen Messungen greife ich beispielsweise zunächst die Zahlen über die Breite der Pergamente heraus, die ich in der gleich folgenden Aufstellung übersichtlich neben- und untereinander stelle. Ich bemerke, daß man sowohl die Zahlen einer jeden wagerechten Reihe miteinander vergleichen muß, wie auch jene der senkrechten Reihen. Es tut wenig zur Sache, ob für ein Pontifikat hundert oder mehr, und für ein anderes nur fünfzehn oder zwanzig Messungen vorliegen, da die Verhältniszahlen das Ausschlaggebende sind. Die Ergebnisse meiner Untersuchung sind auf jeden Fall sehr lehrreich und interessant.

	unter 20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	Zentimeter			
Innocentius III	33	35	10	3	1	—				
Honorius III	6	60	40	4	1	—				
Gregorius VIII	9	57	22	3	2	—				
Innocentius III	4	139	96	11	4	3	75.00			
Alexander III	2	77	103	17	12	3	70.00	72.5	74.00	75.00
Vrbanus III	—	45	19	1	5	1				
Clemens III	—	21	22	1	—	—	75.5			
Gregorius X	1	13	15	2	1	1				
Johannes XXI	1	9	2	—	—	—				
Nicolaus III	1	3	18	1	—	1				
Martinus III	—	2	3	5	3	4	73.6			
Honorius III	—	1	12	3	2	3	74.5	75.7	75.7	
Nicolaus III	1	3	1	2	2	—				
Bonifatius VIII	—	5	9	12	1	4				
Benedictus XI	—	—	—	—	4	—				
Clemens V	1	3	—	5	9	2	74.2	75.5	76.2	75.5 85
Johannes XXII	—	1	1	3	1	8	70.2	71.4	73.6	78.2

Durchaus für sich stehend und an die Kanzleiüberlieferung des 12. Jahrhunderts anschließend sind die Zahlen für Innozenz III: 33, 35, 10, 3, 1. Die kleinste Urkunde aus den 33 unter 20 cm mißt

14 × 10 cm, die an Kleinheit nur noch von einer aus dem folgenden Pontifikate mit 13.8 × 10.5 cm erreicht wird. Diese Bulle vom 1. Dezember 1219 von nur 43 Worten ist in der Geschichte des Predigerordens berühmt und hat folgenden Wortlaut:

Honorius episcopus servus servorum Dei dilectis filijs ordinis Predicatorum salutem et apostolicam benedictionem | Vestris postulationibus inclinati auctoritate presentium indulgemus, ut in Ecclesia, quam dilecti filij Magistri Parisienses uobis apud Parisius contulerunt, diuina officia celebretis | Dat. Viterbij kl Decembris pontificatus nostri anno quarto |

Nur 21 Worte entfallen auf den eigentlichen Text der Urkunde. Ein kürzeres und kleineres Original habe ich bisher noch nicht gefunden, soweit ich mich erinnern kann.

Die Zahlen der ersten Spalte sinken gleich in der zweiten Reihe schon auf sechs herab, um weiter keine wesentliche Rolle mehr zu spielen. Das starke Überwiegen der Größen von 20 zu 30 cm gegenüber den Zahlen der nächsten Spalte reicht nur bis Innozenz III und macht sich nur bei Urban III und Johann XXI nochmals stark bemerkbar. Alexander III, unter dem die Apostolische Kanzlei am sorgfältigsten geleitet war, steht mit seinen Verhältniszahlen und den vielen größeren und großen Pergamenten ganz für sich. Die Entwicklung bis auf Clemens V und Johann XXII, bei denen die großen Pergamente schon durchaus die Regel bilden, ist zwar nicht ganz einheitlich, aber doch genügend klar zu erkennen.

Zieht man auch die anderen Maße der Pergamente zur weiteren Aufhellung und Ergänzung heran und beobachtet man, wie sich langsam die Linierung für den Text und die Rahmenlinien für Gitterschrift, Oberlängen, untere Oberlängen und Seitenränder durchsetzen, dann hat man erst ein richtiges Bild von dem Werdegang der Bullen des 13. Jahrhunderts. Alle diese Dinge müssen im einzelnen aus den Angaben der Zettel aufgebaut werden, wobei auch die Entwicklung der Verwendung der betonten oder verzierten Satzanfänge ins Auge zu fassen ist.

Was die Linien für den Bullentext angeht, so ist zu beachten, daß die zuweilen nur ganz leicht mit dem stumpfen Griffel gezogenen Linien heute oft gar nicht mehr erkennbar sind, da sie im Laufe der Jahrhunderte vollständig verschwunden sind. Deswegen empfiehlt es sich bei derartigen Untersuchungen stets, darnach zu sehen, ob sich die kleinen Löcher des Nadelbrettes, das zum Linien-

ziehen benutzt wurde, auf den äußersten Seitenrändern des Pergamentes vorfinden.

Ich stelle fest, daß die Einrahmung des Textes durch Linien bei den feierlichen Privilegien von jeher entweder voll oder teilweise üblich gewesen ist. Die Übernahme dieser *consuetudo* in den gewöhnlichen und allgemeinen Schreibbetrieb ist aber nur sehr zögernd und mit vielen Schwankungen gemacht worden, wie zu zeigen sein wird. Die Vergrößerung der Zeilenabstände hält ungefähr gleichen Schritt mit dem Anwachsen der Maße der Seitenränder, des obern Randes und der *Plica*.

Was die Größe der Schrift angeht, so wechselt sie von Schreiber zu Schreiber; aber auch derselbe Schreiber bleibt sich darin nicht immer ganz gleich. Im allgemeinen gesprochen und von spärlichen Ausnahmen abgesehen, findet man in den einzelnen Kanzleiperioden aber doch eine bestimmte Durchschnittsgröße der Schrift. So weit meine Beobachtungen reichen, fallen die größten Schriftzeichen in die Achtzigerjahre des 13. Jahrhunderts.

Will man sich einen klaren Begriff von der Raumverschwendung machen, die — vorher schon eingeleitet und vorbereitet — unter Clemens V in die Erscheinung tritt, so nehme man L 289 Nr. 1 als Beispiel. Die Maße sind 49×29.6 cm. Zieht man die Ränder und *Plica* ab, so bleiben für den Schriftspiegel 35.4×12.1 cm übrig. Oder L 289 Nr. 7: 45.4×31 cm. Nach Abzug des freigebliebenen Raumes ergibt sich eine beschriebene Fläche von nur 34.3×12.2 cm. Oder unter Johann XXII: L 299 Nr. 23: 70.2×46.5 cm mit einem Schriftspiegel von 49.1×22.2 , einschließlich der Oberlängen, was — unter Beiseitelassung der Brüche — ein Verhältnis von 3220 zu 1078 cm² ergibt. Dabei ist aber im Auge zu behalten, daß meine Höhenangaben erst dann vollständig sein werden, wenn man die Maße der *Plica* mit hinzurechnet. Die ganze Höhe ist demnach $46.5 + 11.5 = 58.00$ cm. Das Verhältnis der beiden Flächen ist also tatsächlich 4060×1078 cm². Oder endlich L 298 Nr. 11, wo von 42×26.2 cm für den Schriftspiegel nur 32.1×10.5 cm übrig bleiben.

Die Mandate behalten aber fast im ganzen 14. Jahrhundert ihre kleine unscheinbare Gestalt bei und weisen nach wie vor meistens eine wenig gepflegte Ausstattung auf.

Die *scriptores literarum apostolicarum* behandelten die Verteilung der Worte des Datums auf die Zeilen ganz wie es ihnen einfiel, wenn mehr als eine Linie für das Datum in Anspruch genommen

werden mußte. Dieses freie Ermessen widersprach in manchen Punkten den Kanzleivorschriften, ohne daß die aufsichtsführenden Beamten sich je um diese Vernachlässigung, ja Mißachtung der Vorschriften gekümmert hätten. In der ungeheuren Fülle von Kanzleinotizen aller Art, die ich gelesen habe, ist mir keine einzige aufgefallen, die die falsche Raumverteilung im Datum auch nur erwähnt, geschweige denn gerügt hätte.

Dat (Lateran) III | kl | NovembR | Mit jedem dieser Datums-teile haben die Schreiber auffallend oft die vorletzte Zeile beendet und ausgefüllt. Gerade die verpönten Zeilenschlüsse sind viel zahlreicher als man glauben sollte. Bei den vier letzten Worten: pontificatus nostri anno primo herrscht etwas mehr Ordnung.

Ist bei den Zahlzeichen in der Datumszeile die letzte Zahl eine Eins, so sinkt die hasta stets unter die Linie. Es ist ganz vereinzelt, wenn man etwa xii findet statt xij. Die Abkürzungen kl non id werden stets gebraucht. Formen wie kl a s oder I d u s gehören zu den ganz großen Ausnahmen und lassen einen neueingestellten Schreiber vermuten.

Die Monatsnamen Januar, Februar und September bis Dezember werden abgekürzt: Januar, JanuaR, Febr, FebR, Februar, FebruaR, Septemb, Septembr, SeptembR, Septemb', SeptebR. Die genannten sechs Monatsnamen findet man fast nie voll ausgeschrieben. Von allen Abkürzungen ist jene mit dem Schluß-R weitaus die gebräuchlichste.

Wenn in L 254 Nr. 22 im Datum V i t e r b i j ausgelassen worden war, so bedeutet das nur ein Versehen, eine Nachlässigkeit des Schreibers. Und wenn in L 249 Nr. 28 A n a g n i e später eingeschoben worden war, so war damit nur eine begangene Nachlässigkeit des Schreibers wieder gutgemacht worden. Auf ein mangelhaftes Datum machte der Korrektor aufmerksam, wenn er oben auf den Rand schrieb: defectiua est in data; der Schreiber solle verbessern oder radieren, was denn auch geschehen ist.

Wenn auf dem oberen Rande von L 266 Nr. 13 steht: l e c t a i n n o t a V i t e r b i j, so hat das mit dem Datum nichts zu tun. Die Worte sind einfach eine Beantwortung der Frage, ob die aus Rom datierte Bulle überhaupt schon gelesen worden sei.

Bei den Bullen d e c u r i a, sei es, daß sie politischer Natur sind, sei es, daß sie sich mit wirtschaftlichen oder Verwaltungsfragen der Kurie befassen, habe ich des öfteren beobachten können, daß das Datum in der Schwebe gelassen oder nachträglich verbessert

worden war. Das hing entweder mit dem Stande der gerade geführten Unterhandlungen zusammen, oder der Papst war überhaupt noch nicht entschlossen, ob er den mündierten Text genehmigen wollte. Auch noch andere Gründe lagen gelegentlich für dieses Verfahren vor, wovon aber kein einziger kanzleitechnischer Natur war, vielmehr alle Gründe letzten Endes nur mit dem geschäftlichen Wortlaute der Bulle zusammenhingen. Und das ging die Kanzlei als solche ganz und gar nichts an.

Ungemein sinnfällig werden diese Dinge, wenn man einige vatikanische Beispiele heranzieht.

Arm. C fasc. 7 cap. 2 1322 [Decembris 20]
 — — archiepiscopo Panormitan. eiusque suffraganeis | Dum mentis
 nostre | Dat. Auinion. [XIII kl Jan.] pontificatus nostri anno
 septimo | In plica rechts: de Cur. |
 St. Vall.

Arm. C fasc. 29 cap. 6 1323 Sept. 5 — 1324 Sept. 4
 Amelio abbati monasterij Sancti Saturnini Tholosan. capellano
 nostro Marchie Anconitane rectori | Mortuo nuper sicut | Dat.
 Auinion. [Lücke] pontificatus nostri anno octavo | In plica rechts:
 de Cur. |
 Gaucelmus.

An den drei großen Verbesserungen des Textes auf dem rechten Rande kann man ersehen, daß sachliche, nicht kanzleitechnische Gründe den Papst veranlaßt hatten, das Datum in der Schwebe zu halten.

In cap. 8 Arm. C fasc. 29 liegen die Dinge zeitlich und sachlich genau wie in cap. 6 mit Ausnahme des Textanfanges: Pervenit nuper ad.

Die *sententia contra Vrbanum* vom 23. März 1379 (Arm. D. fasc. 1 cap. 11^b) hat auf dem oberen Rande die Worte stehen: *supple dat.* Dieser Befehl ist ausgeführt worden und das ergänzte Datum hat, entgegen allen Vorschriften, die Worte *anno primo* ganz am Anfange der letzten Zeile stehen, so daß diese bei weitem nicht ausgefüllt ist. Das Datum ist auch mit schwärzerer Tinte geschrieben. Aus dem ganzen Befunde geht hervor, daß das Datum nicht in der Kanzlei bearbeitet worden ist:

Clemens episcopus servus servorum Dei ad futuram rei memoriam | Perversorum petit malicia | Dat. et act. in prefata civitate

Fundan. in palatio antedicto X kl Aprilis pontificatus nostri anno primo | In plica rechts: de Curia.

J. de Croquet

Ein in der Schwebel gelassenes Tagesdatum ist ebenfalls nicht nachgetragen worden in Arm. VIII caps. II cap. 7 bei einer Konsistorialbulle von Leo X. aus dem Jahre 1517:

Leo episcopus servus servorum Dei ad futuram rei memoriam | [C] unctis orbis ecclesijs | Dat. Rome apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominice millesimo quingentesimo decimo septimo [große Lücke] pontificatus nostri anno quinto | Unter der Papstunterschrift steht die Rota, worauf die Kardinalsunterschriften folgen. | In plica rechts: Tho de Binis | Die Bleibulle hängt an ganz lose gedrehter Seidenschnur. Außer dem Tagesdatum fehlt auch die Initiale des Incipit: Cunctis.

Das berühmteste verbesserte Tagesdatum einer Reinschrift ist jenes der vielumstrittenen Bibelbulle des Papstes Sixtus' V: Eternus ille celestium vom 1. März 1590. Die Minute wurde vom Papste genehmigt, als der Papst apud Sanctum Petrum weilte und die Reinschrift mit dieser Ortsbezeichnung und dem einfallenden Tagesdatum versehen. Als es sich dann ergab, daß im Texte noch einige kleinere Abänderungen anzubringen waren, hatte der Papst seinen Aufenthalt schon vom Vatikan in den Quirinal verlegt und der zum zweiten Male genehmigte Text mußte mit der neuen Ortsbezeichnung und dem neuen Datum versehen werden. Dieses lautet nun: Dat. Rome apud Sanctammariam Maiorem Anno Incarnacionis dominice Millesimo quingentesimo octogesimo nono kl Martij Pontificatus nostri Anno Quinto. Welch heillose Verwirrung dieses Datum bei den Bibelgelehrten hervorgerufen hat, weil sie das Datum nicht richtig zu lesen und aufzulösen verstanden, kann man in verschiedenen meiner Bücher nachlesen. Mit der geschilderten Datumsveränderung hatten die Kanzleitechniker nicht das Allergeringste zu tun.

Wenn ich von den Bullen de curia absehe, so hatte ich auf meinen Zetteln nur sehr wenige einfache Bullen verzeichnet, deren Datum aus irgendwelchem Grunde mehr oder weniger auffallend erschien. Nun erhielt ich vor ein paar Jahren von Professor Dr. S t h a m e r in Berlin eine gehaltvolle Arbeit zugesandt, die sich ausschließlich mit Urkundendaten beschäftigt und den Titel führt: „Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden“, ge-

druckt in den Sitzungsberichten der preußischen Akademie der Wissenschaften 1927, XXV, Seite 250 bis 266.

In diesem Aufsätze erbringt der Verfasser den Beweis, daß in den Original-Urkunden aus der sizilianischen Kanzlei Karls I. von Anjou „die am Schlusse stehende Datierung sich bald mehr, bald minder deutlich von dem Texte der Schreiben selbst abhob. Zwar waren die Datierungen mit wenigen Ausnahmen stets von derselben Hand geschrieben wie der Kontext, aber die Art des Ductus, bisweilen auch das Heraustreten aus der Zeile oder abweichende Färbung der Tinte zeigten, daß sie durchweg nachgetragen waren.“ Diese ungemein wichtige Beobachtung gedenkt der Verfasser in einer größeren Arbeit ganz ausführlich darzulegen.

Eine Untersuchung der Angiovinischen Register zeigte weiterhin, daß auch dort eine Nachtragung der Daten stattgefunden hatte, ebenso wie in den sizilianischen Registern Kaiser Friedrichs II. Durch diese Ergebnisse veranlaßt, dehnte Sthamer seine Untersuchungen auch auf die Kaiserurkunden aus und konnte mehrere beachtliche Beispiele für die gleiche Übung beibringen. Zur päpstlichen Kanzlei übergehend, schreibt Sthamer auf Seite 263:

„Auch hier müssen wir es uns freilich versagen, auf die zahllosen Einzelheiten einzugehen, die eine jahrhundertalte wissenschaftliche Literatur erörtert hat. Es mag vielmehr genügen darauf hinzuweisen, daß hier die Nachtragung der Scriptumzeile zur Reinschrift, überwiegend sogar von anderer Hand, bereits bekannt ist und jetzt von allen Forschern angenommen wird. Insbesondere hat Diekamp diesen Sachverhalt sowohl für die ältere Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts klargestellt und an vielen Einzelfällen erläutert. Und das stimmt zu dem, was ich selbst an einer größeren Reihe von Papsturkunden des 13. Jahrhunderts, die im Staatsarchiv zu Neapel verwahrt werden, ausnahmslos habe beobachten können. Ja, es hat sogar den Anschein, als ob auch hier die Eintragung des Ortes von der des Tagesdatums zu unterscheiden ist.“

Zunächst möchte ich einen Irrtum oder eine Auslassung Sthamers ordnen. Der Satz: „Insbesondere hat Diekamp diesen Sachverhalt . . . für die Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts klargestellt“ kann sich nach dem ganzen Zusammenhang nur auf den Ausdruck: „die Nachtragung der Scriptumzeile zur Reinschrift“ beziehen. Eine Scriptumzeile gibt es aber in den päpstlichen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts nicht mehr. Sthamer hatte

unzweifelhaft die Datumszeile im Auge, ohne das ausdrücklich bemerkt zu haben.

Als ich gelesen hatte, daß der Verfasser an einer größeren Reihe von Papsturkunden des 13. Jahrhunderts die genannte Besonderheit a u s n a h m s l o s hatte beobachten können, war ich sehr betroffen und unruhig geworden. Ich fragte mich: „Solltest du all die Jahre so blind gewesen sein und in den vielen Tausenden von Originalen, die du bearbeitet hast, diese wichtige Tatsache gar nicht bemerkt haben?“ Wenngleich es mir durchaus unwahrscheinlich vorkam, daß dem so sein könnte, immerhin eine entfernte Möglichkeit konnte vorliegen. Ich beschloß darum sofort, der Sache auf den Grund zu gehen, indem ich nach München fuhr, um die im großen Staatsarchiv lagernden Originale des 13. Jahrhunderts auf diesen Punkt hin erneut durchzusehen. Man begreift es unschwer, daß ich bei dieser Arbeit besonders scharf zuschaute. Das Ergebnis der Untersuchung ist ein ungemein spärliches und liegt nicht in der Richtung der These Sthamers.

Bei rund 180 Originalbullen fand ich nur elf Datumszeilen, die eine Besonderheit aufwiesen: Das Datum ist mit etwas dunklerer Tinte geschrieben; die Schrift des Datums scheint um ein geringes gezogener zu sein; auf einer nicht linierten Urkunde ist die Datumszeile etwas schief geraten; Dat. Rome apud Sanctum Petrum VI Jd Junij ist am Ende der vorletzten Zeile etwas eingezwängt; Dat. Perusij XV kl DecembR ist etwas eng und unwesentlich größer geschrieben als das übrige; das Datum hat etwas größere Schrift; Perusij III vor Julij hat etwas größere Schrift; Dat. Rome apud Sanctum Petrum Xj kl Julij erscheint etwas enger geschrieben als der Rest, aber nicht enger als der Text der Urkunde; Dat. Lateran. VIII kl Junij p. n. anno septimo: L a t e r a n. steht etwas tiefer als D a t., und s e p t i m o etwas höher als a n n o; alle Angaben mit Ausnahme des Wortes D a t. später nachgetragen; Dat. Viterbij III Jd SeptembR etwas eng geschrieben.

Grundsätzlich bemerke ich, daß ich es für ganz ausgeschlossen halte, daß eine so wichtige und den Kanzleibetrieb so außerordentlich hemmende Vorschrift, Übung — man nenne die Sache, wie man wolle — bestanden haben könnte, ohne daß im 13. und erst recht im 14. Jahrhundert sich ein wie immer beschaffener schriftlicher Niederschlag darüber vorfände. Und der ist — meines Wissens — nicht vorhanden.

Daraus folgt, daß wir die wenigen, wirklich vorhandenen Unregelmäßigkeiten bei der Eintragung des Datums anders erklären müssen. Sie haben mit dem streng geordneten Kanzleibetrieb nur zum Teil einen ganz losen, rein äußerlichen Zusammenhang oder beruhen auf Unachtsamkeiten, Zufälligkeiten, gehören also in die Klasse der Ausnahmen, die man auch auf so vielen anderen Gebieten der päpstlichen Diplomatie reichlich finden kann.

Ganz sicher ist es des öfteren vorgekommen, daß ein Schreiber abgerufen wurde, wenn er bis zur Datumszeile oder einem Teile derselben gekommen war. Setzte er sich dann später wieder hin, um die Urkunde fertig zu machen, dann ergaben sich, wie leicht verständlich, kleine Unterschiede in der Schriftgröße oder im Duktus. War der Schreiber müde und wollte er Schluß machen, dann ging es leicht in fine velocius, und das Datum geriet weniger sauber, als der Rest. Gedankenlosigkeiten haben da gewiß auch eine Rolle gespielt, um Unregelmäßigkeiten entstehen zu lassen, kurz eine ganze Reihe von Umständen spielen, wie bei der Niederschrift des Textes, so auch bei derjenigen des Datums eine Rolle.

Wo aber eine Nachtragung des ganzen Datums oder bestimmter Teile desselben unzweifelhaft festzustellen ist, tritt die von Diekamp schon angeführte Erklärung in ihr Recht. Er betont, daß die rotuli nur ein Datum, und zwar am Schlusse trugen. Wurde der rotulus zerschnitten, um verschiedenen Schreibern zugeteilt zu werden, so dürfte für gewöhnlich auf jedem Stück das Datum eingetragen worden sein. Hatte der Distributor das aber einmal vergessen, dann merkte der Schreiber das erst, wenn er den Text fertig geschrieben hatte. Er mußte also in die Kanzlei gehen, um sich das fehlende Datum zu beschaffen, dessen Niederschrift dann nachträglich erfolgte. Nahm er die Urkunde mit, um an Ort und Stelle das Datum hinzuzufügen, so wies der Eintrag eine andere Tinte auf. Damit sind alle sicher beglaubigten Tatsachen dieser Art restlos und befriedigend erklärt. Zugleich wird damit aber auch festgestellt, daß wir es unter gar keinen Umständen mit einer allgemeinen Übung diplomatischen Charakters zu tun haben, die eine besonders eingehende und scharfe Untersuchung erfordere.

„So würde es sich erklären“, sagt Diekamp ausdrücklich, „daß doch immerhin verhältnismäßig wenige Urkunden das Nachtragen des Datums erkennen lassen.“ Das stimmt haarscharf mit meinen Beobachtungen überein, und Sthamer hat wohl aus Diekamp mehr herausgelesen, als in dessen Ausführungen zu finden ist. Sicherlich

hat er aber auch aus den in Neapel eingesehenen Bullen des 13. Jahrhunderts Besonderheiten des Datums herausgelesen, die seine These stützen sollen, tatsächlich aber in den meisten Fällen als belanglose Zufälligkeiten anzusprechen sein werden. Quod volumus credimus libenter. Wie betont, kann man auch im Bullentexte ungemein viele Dinge gleicher Art finden, ohne berechtigt zu sein, daraus irgendwelche Folgerungen diplomatischer Art abzuleiten.

Die eigentliche Kanzleitätigkeit — und um deren Beteiligung an diesen Dingen geht es Sthamer doch wohl — hat mit all diesen Beobachtungen und Feststellungen nicht das geringste zu tun.

Wie es um die Datumszeile der feierlichen Privilegien des 13. und 14. Jahrhunderts sowie mit jener der Sentenzen — Datum et actum — steht, ist zur Genüge aufgehell't worden, braucht also in diesem Zusammenhange nicht erörtert zu werden.

Auf den vorstehenden Seiten ist kurz die Richtung angegeben worden, in der die künftigen Untersuchungen zur Aufhellung der päpstlichen Diplomatie anzustellen sind. Eines der nächsten Ziele dürfte sein festzustellen, auf welchem Wege die raumverschwendenden Urkunden des 14. Jahrhunderts sich zu handlicheren Formen der Blatturkunde zurückentwickelt und zu den Formen der Hefturkunde ausgebildet haben.

Visio seu prophetia fratris Johannis.

Eine süditalienische Prophezeiung
aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.

Von Emil Donckel.

Einleitung.

Am Vorabend der großen abendländischen Kirchenspaltung verfaßte in Süditalien Telesforus¹⁾ von Cosenza seinen „Libellus de causis, statu, cognitione ac fine instantis scismatis et tribulationum futurarum“, der, an sich unscheinbar, in einer zweiten, dem ausgebrochenen Schisma angepaßten Fassung einen tiefen, bis ins 17. Jahrhundert nachhaltigen Einfluß ausüben sollte. In der Einleitung zu diesem Büchlein — einer Blütenlese aus den vorhergehenden joachitischen und apokalyptischen Literaturprodukten — stellt der „Prophet“ die benutzten Quellen, die er angeblich einem göttlichen Auftrag folgend in Cosenza und den umliegenden Städten suchte und auffand, zusammen. Außer den großen Werken Joachims, der Pseudojoachiten und der Sibyllen erwähnt er auch einige kleinere Prophezeiungen: „Item invenimus multas alias prophetias et visiones sanctorum et maxime quasdam singulares, quarum una incipit: „Vae mundo in centum annis“²⁾; alia autem incipit: „In vigilia namque ascensionis“; alia autem incipit: „Scitote quoniam“³⁾.

1) Vgl. dazu: K a m p e r s, Fr., Kaiserprophetien und Kaisersagen im MA, München 1895, S. 237—244; S c h n ü r e r, G., Kirche und Kultur im MA Bd. III, Paderborn 1929, S. 148 f.; K a m p e r s, Fr., Telesphorus: Wetzers u. Weltes Kirchenlexikon XI (1899) Sp. 1292; P a s t o r, L. v., Geschichte der Päpste I 5—7. Aufl. Freiburg i. Br. 1925, S. 160 f.

2) Abgedruckt bei H. F i n k e, Aus den Tagen Bonifaz VIII. = Vorreformationsgeschichtliche Forschungen II, Münster i. W. (1902) S. 218 ff.

3) Rom, B. V. Chigi Cod. lat. A VII 220 fol. 17r; die Prophezeiung „Scitote quoniam“, die ich an anderer Stelle herausgebe, befindet sich Rom, B. Vat. cod. lat. 3819 fol. 149r—149v.

Die an zweiter Stelle angeführte Vision soll uns hier beschäftigen. Sie galt als verloren, und nur verschiedene deutsche, voneinander abweichende Übersetzungen, die aber die Ehre einer Umtaufe auf den Namen der hl. Hildegard⁴⁾ und etwas später auf den Namen des Kaisers Sigismund⁵⁾ erfahren haben, ließen eine ältere Vorlage ahnen. Der einzige Schriftsteller, der sie nicht mit diesen beiden Personen in Verbindung brachte, war Wolfgang Lazius, der sie als eine „revelatio cuiusdam religiosi“ bezeichnet, die sich unter den Büchern Heinrichs von Langenstein⁶⁾, des scharfen Gegners des Telesforus, gefunden habe „et nobis nuper adeo in antiquissimo libro sub finem Apocalypsis in membrana observata“⁷⁾. Kampers sprach in seiner vortrefflichen Studie: „Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter“ die Vermutung aus, die unter Hildegards Namen auftretende Prophetie auf das Jahr 1401 gehe auf eine ältere, von Telesforus benützte Vorlage zurück⁸⁾, während Fr. v. Bezold in ihr eine ganz entfernte Anlehnung an den Traktat von Telesforus und an Methodius zu erkennen glaubte⁹⁾ und W. Altmann zwei Jahre vor Kampers schrieb: „Wie kommt diese lange Einlage über die Prophezeiungen der hl. Hildegard, die doch (mit der Ausnahme der Einleitung?) keinesfalls von Windecke herrühren kann, in dessen Werk? Woher sie stammt, konnte ich leider auch nicht feststellen . . .

4) München, U. B. Cod. 684 fol. 89r-96v; München, St. B. Cgm 267 fol. 247-249r, abgedruckt bei Alexander Reifferscheid, Neun Texte zur Geschichte der religiösen Aufklärung in Deutschland während des 14. u. 15. Jahrhunderts: Festschrift der Universität Greifswald zum Rektoratswechsel 1905, S. 43 ff.; ferner in „Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten z. G. d. Z. K. S.“ (ed. W. Altmann) Berlin 1893 S. 357-360.

5) Als „ein Offenbarung u. gesicht“ wird sie in dem Druck der Reformation K. Sigmonds vom Jahre 1497 angehängt; im Druck vom Jahre 1521 nimmt sie dagegen ihren Platz vor der ‚Reformation‘ ein; erstere ist abgedruckt bei W. Böhmer, Friedrich Reisers Reformation des Kaisers Sigmond, Leipzig 1873, S. 13 ff.; einen besonderen Druck (Katalognummer 11) besitzt die Gustav-Freytag-Bibliothek in Frankfurt a. M., den ich nicht einsehen konnte; vgl. Carl Koehne, Die Weissagung auf das Jahr 1401: D. Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, N. F. I (1897), S. 352-362; H. Werner, Die Flugschrift „onus ecclesiae“, Gießen 1901, S. 91 ff.

6) Vgl. dazu L. v. Pastor, Geschichte der Päpste I 5.-7. Aufl., Freiburg i. Br. 1925, S. 162-163; Kampers, a. a. O. 170.

7) Das Zitat befindet sich bei Fr. v. Bezold, Zur deutschen Kaisersage: Sitzungsberichte der phil.-phil.-hist. Klasse d. k. b. Akademie d. W. zu München 1884 (1885) S. 599.

8) Kampers, a. a. O. 179.

9) Fr. v. Bezold, a. a. O. 599.

Daß die folgenden Prophezeiungen auf die Hildegard zurückgehen, ist völlig ausgeschlossen; wir haben es hier wohl mit einer Husitenschrift gegen die Ansprüche der Geistlichkeit zu tun¹⁰⁾.

Das waren die Kenntnisse, die man über die Prophezeiung hatte, als ich auf der Suche nach Telesforushandschriften¹¹⁾ in Rom auf die lateinische Fassung stieß. Die Vatikanische Bibliothek besitzt im Codex latinus Reg. 132 einen Pergamentkodex aus dem 14. Jahrhundert, dessen Seiten in zwei Kolonnen geteilt sind und der folgende Stücke enthält:

1. Sancti Augustini Episcopi Pastoralis cura fol. 1r^a—13r^a;
2. S. Augustini Ep. de ovibus fol. 13r^a—23r^a;
3. Praefaciuncula super Elucidarium fol. 23r^a—23r^b;
4. Incipit liber primus elucidarii de notitia Dei fol. 23r^b—48r^b;
5. Incipit prefacio ioachimi abbatis super apocalipsim fol. 49r^a bis 95r^b¹²⁾;
6. Prophecia Norsei viri Dei fol. 95v^a—97r^a;
7. Excerpta de libro qui dicitur vasilographus fol. 97r^b—101v^a;
8. Versus sibille prophetantis de adventu . . . saluatoris fol. 101v^a bis 101v^b;
9. „Gallorum levitas“¹³⁾ fol. 101v^b—102r^a;
10. Die Prophetie: „Dum machine ferient“ fol. 102r^a;
11. Incipit visio seu prophecia fratris Johannis serui Jesu Christi fol. 102r^a—105r^a.

Hauptsächlich dem Umstand, daß die Prophezeiung nicht mit „In vigilia namque ascensionis“ beginnt, ist es wohl zuzuschreiben, daß sie so lange unbeachtet blieb. In der Tat beginnt sie mit einer Einleitung, die mit Hilfe von kompilierten Schriftzitate den Zustand der Kirche schildert und zur Buße und Besserung aufruft. Im zweiten Teil, der die eigentliche Vision umfaßt, wird durch den Mund der bischöflichen Erscheinung eine große Verfolgung der Kirche in den einzelnen Ländern angekündigt: Armenien wird unterjocht; Italien verwüstet; Rom durch einen Bürgerkrieg gequält; Apulien drang-

10) W. Altmann, a. a. O. 350.

11) Für nähere Einzelheiten verweise ich auf meine 1933 erscheinenden „Studien über die Telesforusprophezeiung“.

12) Vgl. H. Grundmann, Studien über Joachim von Fiore = Beiträge zur Kulturgeschichte d. MA u. der Renaissance Bd. 32, Leipzig 1927; S. 5 kündigt er die textkritische Ausgabe des Apokalypsenkommentars an.

13) Vgl. dazu O. Holder-Egger, Italienische Prophetien des 13. Jahrhunderts: Neues Archiv XXXIII (1908) S. 95 ff.

saliert; Frankreichs Macht schwer bedroht; Spanien wird eine Revolution sehen; Ungarn, Polen und einige Provinzen Deutschlands werden durch einige Nachbarkönige entvölkert. Zum Schuß werden die Bedränger „per quendam principem“ und mit Unterstützung der deutschen und französischen Fürsten vertrieben. In dieser Zeit der Trübsal werden viele Geistliche und Laien sich beim Anblick des Geizes und der Simonie, die seit den Tagen Nikolaus III. herrschen, von der Kirche abwenden und ihr den Gehorsam künden. Dann aber wird eine goldene Friedenszeit unter den Engelpäpsten anbrechen¹⁴⁾, die erst durch das Kommen des „Sohnes der Verdammnis“ beendet wird.

In einem kurzen Zusatz meldet der Schreiber der Prophezeiung, Robertus de Rupi Alta, er habe dieselbe durch einen guten Freund des Johannes, dem die Vision zuteil geworden war, erhalten und fügt noch einige Mitteilungen über den Streit des Ordens- und Weltklerus und über eine lange Sedisvakanz des Heiligen Stuhles bei.

Diese kurze Inhaltsangabe zeigt deutlich den ausgesprochen religiösen Charakter der Weissagung. Sowohl das Unglück, das über die Christen in Palästina hereingebrochen ist, als auch die künftigen Strafgerichte Gottes sind bedingt durch die Sünden der Völker und ihrer Fürsten im allgemeinen und durch die Verbrechen der Simonie und des Nepotismus der Päpste und Kardinäle im besonderen. An dem verweltlichten Papsttum wird heftigste Kritik geübt mit dem Maßstab eines gesteigerten, konzessionslosen Idealismus. Ähnliches finden wir in dem einige Jahre später geschriebenen „Liber de Flore“¹⁵⁾, der von einem Gesinnungsgenossen der extremsten Gruppe der Franziskaner-Spiritualen verfaßt wurde.

Aber eine solche farblose politische Prophezeiung verlor bald an Interesse; sollte sie weiterhin eine Rolle spielen, dann mußte sie eine politische Tendenzschrift werden; wie der Telesforustraktat mußte sie in den Dienst Frankreichs treten: Ein Jahrhundert später erscheint sie in deutscher Sprache als Propagandaschrift französischer Politik. Während die lateinische Fassung die Errettung aus Tartarenhand „per quendam principem cum adiutorio principum Alemannie et Francie“ ankündigt, spricht der deutsche Text von der Vertreibung durch einen Fürsten „mit anderer fursten hulf

14) Vgl. dazu H. Grundmann, Die Papstprophetieen des MA: Archiv für Kulturgeschichte XIX (1928) S. 77—138.

15) H. Grundmann, Liber de Flore: Hist. Jahrbuch 49 (1929) S. 33—91.

von Dútschen landen und ouch dez koniges von Frankreich“¹⁶⁾. Noch schärfer wird die Franzosenfreundlichkeit in der zweiten unter dem Namen Sigismunds umgehenden Übersetzung. Sowohl im lateinischen Original als in der ersten deutschen Redaktion¹⁷⁾ wird der Kaiser ganz allgemein neben den Deutschen und Franzosen genannt; hier heißt es jedoch bezeichnenderweise: „von den Franken und irem Kaiser“¹⁸⁾. Außer diesen direkt in die Augen springenden Umänderungen verzeichnen die Übersetzungen noch eine gewisse Anzahl interessanter Änderungen, die ich an anderer Stelle zu verwerthen gedenke.

Am 15. September 1293 erhielt der Schreiber, Robertus de Rupi Alta, die Vision, die dem Frater Johannes am Vorabend von Christi Himmelfahrt 1292 zuteil geworden war. Wann der Benediktiner dieselbe niedergeschrieben hat, verrät er uns nicht. Aber ein kurzer flüchtiger Blick zeigt uns, daß wir es hier mit einer zum allergrößten Teil „ex eventu“-Prophetie zu tun haben. Um diesen Schein der Weissagung zu geben, wurde die chronologische Reihenfolge der Ereignisse mit Fleiß gemieden. Die Interpretation, die ich im textkritischen Apparat zu geben versuche, nötigt zum Schluß: Sie ist nach 1298 entstanden. Sehr wahrscheinlich kann man als Entstehungszeit die Jahre 1302 bis 1303 vor dem Attentat von Anagni annehmen.

K. Koehne¹⁹⁾ wies in einem Artikel nach, daß die unter Sigismunds Namen veröffentlichte Weissagung vor 1401 in Italien entstanden sei. Diese Darlegung wird nun durch die Angaben des lateinischen Textes teilweise bestätigt. Denn der Schreiber nennt sich Robertus de Rupi Alta. Die ganze Darstellung zeigt, daß darunter nur die Stadt Montaltum verstanden werden kann, von der Elias de Amato²⁰⁾ in seiner *Pantopologia Calabria* schreibt: „Montaltum: Civitas antiqua, olim Uffugum, edito eminentique loco sita . . . Annojae, Septimii et Crathides omnibus terminata . . . A Mediterraneo octo, a Consentia duodecim . . .“ Entscheidend ist besonders, daß Montaltum nur einige Stunden von Cosenza entfernt ist. Hier hat ja Telesforus gelebt; hier hat er seine Quellen, unter denen die

16) W. Altmann, a. a. O. S. 358.

17) W. Altmann, a. a. O. S. 360.

18) W. Böhm, a. a. O. S. 15.

19) D. Zt. f. Geschichtswissenschaft N. F. I (1897) S. 352—362 u. N. A. XXIII (1897) S. 709.

20) E. de Amato, *Pantopologia Calabria*, Neapoli 1725 p. 247 sqq.

Vision aufgezählt wird, gefunden: „Ego autem timidus a somno surgens, vocavi socium meum charissimum fratrem Eusebium Vercellensem cui omnia supradicta patefeci; cuius consilio ipse et ego cum magna diligentia in civitate Thebarum et Cusantia . . . et in aliis locis vicinis . . . predictorum virorum libros quesivimus“²¹⁾. Hier in Montaltum gab es nach dem Bericht von Elias de Amato „religiosorum coetus plurimi quorum non paucis longe lateque gloriam supergressis illam tribuendam esse, vel ipsa fremens invidia confitetur“²²⁾.

Das interessanteste Ergebnis ist aber zweifelsohne die Tatsache, daß durch diese kleine Schrift auch ein Vertreter des Benediktinerordens sich einreihet in die große, fast unübersehbare Reihe pseudojoachitische Produkte, die vor allem eine Pflegestätte fanden bei den extremen Franziskaner-Spiritualen, deren geistige Nahrung sie im Kampfe gegen Bonifaz VIII. bildeten. Sie zeigt uns aber auch, wie weite Kreise von diesen Prophetieen und Orakeln, „die der heutigen Forschung so viele ärgerliche Rätsel über Verfasser, Zweck und Bedeutung aufgeben, die uns eine so unerfreuliche Lektüre sind in ihrem angemessenen prophetischen Dunkelstil“²³⁾, ergriffen wurden.

Der Text der Prophezeiung.

fol. 102 ra Incipit visio seu prophecia fratris Johannis serui Jesu Christi.

Omnibus Christi fidelibus frater Johannes, humilis Jesu Christi seruus¹⁾, misericordiam Dei et christiane fidei constanti confessione permanere. Dominus in Matheo loquens post Petri reprehensionem,
 5 qui secum uigilare hora modica non potuit²⁾, quem sue ecclesie constituit pastorem, nos docens dicebat: „Vigilate et orate, ut non intretis in temptationem. Spiritus quidem promp-

21) Rom, B. V. Reg. Cod. lat. A VII 220 fol. 16r.

22) E. de Amato, o. c. p. 251.

23) H. Grundmann, Liber de Flore: Hist. Jahrbuch 49 (1929) S. 34.

2. Jesu] Christi Christi.

1) Col. IV 12; Phil. I 1; Rom. I 1; Jac. I 1.

2) Marc. XIV 37; Math. XXVI, 40.

tus est, caro autem infirma³⁾). Bene siqui-
 10 dem uigilandum et orandum incumbit. Non enim
 sumus in illis diebus in quibus ille angelus
 Sathane⁴⁾ soluendus — utinam non solutus — per
 suos ministros promptissimos ad temptandum, poten-
 15 tissimos ad uincendum, subtilissimos ad seducendum,
 fideles eciam electos, si possibile est, ducet ad erro-
 rem. Et in hiis maxime homines erunt infirmi et
 carnales.

Hii enim sunt dies de quibus Apostolus ad Timo-
 theum nobis ueraciter predicebat: quod in nouis-
 20 simis diebus instabunt tempora peri-
 culosa et erunt homines seipsos aman-
 tes, cupidi, elati, superbi, blasphemi, pa-
 rentibus non obedientes, ingrati, scelesti,
 sine affectione, sine pace, inconti-
 25 nentes, immites, sine benignitate, prodito-
 res, proterui, tumidi, uoluptatum ama-
 tores magis quam Dei, habentes quidem
 speciem pietatis, uirtutem autem abne-
 gantes⁵⁾. De hiis siquidem diebus Dominus in
 30 Matheo dicit, quod erit tribulacio magna
 qualis non fuit ab inicio mundi usque
 modo⁶⁾. Vigilate ergo⁷⁾ et orate⁸⁾ omni-
 potentis misericordiam, ut ipse uos et suam ecclesiam
 ab instantibus periculis eripiat et in sanctitate et fide
 35 perfecta conseruet.

Ut ergo sollicite uigiletis et feruencius oretis, uobis
 pericula michi minimo ostensa narrabo.

Deus qui non uult mortem peccatoris, sed magis
 ut conuertatur et uiuat⁹⁾, multipliciter pecca-

18. Timotheum] thimotheum; 28. uirtutem autem] uirtutem tamen autem.

3) Math. XXVI 41.

4) II Cor. XII 7.

5) II Timoth. III 1—5.

6) Math. XXIV 21.

7) Marc. XIII 35; Math. XXIV 42.

8) Math. XXVI 41; Marc. XIV 38.

9) Ezech. XVIII 23; XXXIII 11.

fol. 102 rb

fol. 102 va

40 tores ad conuersionem et penitenciam nisus est reuo-
 care: nunc per eorum de terra delecionem; nunc per
 signa et prodigia¹⁰⁾; nunc per gladii interfeccio-
 nem; nunc per comminationes, per exhortaciones,
 per promissiones ut sepius in sacra reperitur scrip-
 45 tura. Cum autem uenit plenitudo temporis
 misit Deus filium suum¹¹⁾ unigenitum
 ante saecula ex substantia Patris geni-
 tum, in seculo ex uirgine Maria natum¹²⁾,
 postremo sub Poncio Pylato passum et crucifixum,
 50 ut peccatores ad penitenciam reuocaret et uerum
 Deum cognoscerent, ydola et uanitates respuerent et
 quod soli amore adhererent. Reliquitque exempla
 imitanda, regulam et doctrinam secundum quam uita
 et mores christianorum debent regulari. Sed heu
 55 pauci aut nulli Christum imitantur et eius exempla
 aut secundum regulam eius uiuunt et doctrinam; sed
 Deum dereliquerunt¹³⁾ et ambulantes
 post uanitatem suam uani facti sunt¹⁴⁾.
 Et corrupta est terra in sanguinibus et
 60 contaminata in operibus eorum malis¹⁵⁾.
 Omnis enim caro corruerat uiam su-
 am¹⁶⁾ et omnis etas hominum operata est ma-
 lum¹⁷⁾. Omnes declinauerunt, simul in-
 utiles facti sunt: non est qui faciat
 65 bonum, non est usque ad unum¹⁸⁾; a mi-
 nore quippe usque ad maiorem, omnes
 auaricie student: et a propheta usque

Iol. 102 vb

41. delecionem] dile delecionem; 51. respuerent] respuerunt.

10) Ps. CXXXIV 9; Act. V 12; VI 8, VII 36.

11) Gal. IV 4.

12) Denz. 40.

13) Judith VIII 18.

14) Jer. II 5.

15) Gen. VI 11: „Corrupta est autem terra“ und Ps. CV 38—39: „Et infecta est terra in sanguinibus et contaminata est in operibus eorum“ sind ineinandergeschoben.

16) Gen. VI 12.

17) Anspielung auf Prov. XXX 20: „Non sum operata malum“ und Ezech. XVIII 18: „Et malum operatus est“.

18) Ps. XIII 3; LII 4.

ad sacerdotem omnes faciunt dolum¹⁹).
 Nec sacerdotes dixerunt: Ubi est Deus?
 70 Et tenentes legem, nescierunt eum nec
 eam²⁰), sed transgressi sunt legem, muta-
 verunt ius et dissipauerunt fedus sempi-
 ternum²¹). Opus Domini non requirunt,
 sed cythara, lyra, tympanum et tibia in
 75 conuiuio eorum²²). Non est ueritas; non
 est misericordia; nec sciencia Dei
 reperitur in terra; sed maledictum, men-
 dacium, homicidium, furtum et adul-
 terium inundauerunt²³). Et Dominus per
 80 Ysaiam de ecclesia sua et suis rectoribus conqu-
 ritur, dicens: „Quomodo facta est meretrix
 ciuitas fidelis plena iudicio? Et iusticia
 habitauit in ea, nunc autem homicide²⁴).
 Principes tui infideles, socii furum: om-
 85 nes diligunt munera, secuntur retribu-
 ciones²⁵). Unde et dici potest de prelati-
 bus eorum: „Non deficit usura²⁶); pupillos non iudi-
 cant: et causa uidue non ingreditur ad
 eos“²⁷). Nec certe uox pauperis ab eis exauditur. Et
 90 ideo Dominus extendet manus suas in retri-
 buendo²⁸) et de hostibus suis consolabitur et de
 inimicis suis recipiet uindictam et cum eis iudicio
 terribili contendet et timendo.

fol. 103 ra

Audite igitur sapientes uindictam et iudicium
 95 Domini: quasi de suis hostibus in nostris diebus ulci-
 scetur. Iudicium, inquam, quod non fuit a diebus
 antiquis²⁹) et a generacionibus seculo-

19) Jer. VI 13.

20) Jer. II 8.

21) Is. XXIV, 5.

22) Is. V 12.

23) Osee IV 1—2.

24) Is. I 21.

25) Is. I 23.

26) Ps. LIV 12.

27) Is. I 23.

28) Ps. LIV 21.

29) I Esdr. IV 19; Thren. I 7; II 17; Mich. VII 20, Act. XV 7.

rum³⁰), intelligite rectores ecclesiarum, et ponite in cordibus uestris³¹)! Considerate et contremiscite, filii desertores³²). Sollicite uigilate et orate³³), si forte sit uenie locus. Humiliamini, reges et principes terre, de solio glorie descendentes et sedentes in cilicio et cinere³⁴)! Deum inuocate, si forte ad misericordiam moueatur et ignoscatur. Penitentiam agite³⁵), pusilli et magni³⁶), ut uobis Dominum placabilem reddatis!

Et me hominem intelligite cuius anima in angustiis³⁷) posita, estuat et doloribus conturbatur: Contristatus enim sum in exercitatione mea: et conturbatus a uoce inimici et tribulatione peccatoris. Cor meum conturbatum est in me: et formido mortis cecidit super me. Timor et tremor uenerunt super me et contexerunt me tenebre³⁸). Vox enim Domini terribilis in auribus meis insonuit.

1 In uigilia namque ascensionis³⁹) nuper preterita post Matutinarum decantacionem, cum essem in insula desolata⁴⁰) et me ad oracionem posuissem psalmosque Daudicos dicerem - ut solebam - et incepissem psalmum: Deus uenerunt gentes⁴¹)
5 occurrit michi in corde illa lamentabilis occisio⁴²)

fol. 103 rb

30) Is. LI 9.

31) Luc. XXI 14.

32) Is. XXX 1.

33) Math. XXVI 41; Marc. XIV 38.

34) Luc. X 13.

35) Math. III 2.

36) Apoc. XIX 5.

37) Baruch III 1.

38) Ps. LIV 3—6.

39) Telesforus schreibt: „Item inuenimus multas alias prophetias et visiones sanctorum ... alia autem incipit: ‚In uigilia namque ascensionis‘ (Rom, V. B. Chigi Cod. lat. A VII 220 f. 17r).

40) Eine von den vielen Flußinseln bei Montaltum; vgl. E. de Amato, o. c. 247.

41) Ps. LXXVIII, 1.

42) 1291.

que facta fuit in partibus transmarinis. Cumque psal-
 mum propter lacrimas finire non possem, sed totus
 pre dolore essem effusus dixi: „Non in perpe-
 10 tuum irasceris⁴³⁾, Domine, populo tuo, sed mise-
 (1) rere et recordare quod tu redemisti nos san-
 guine tuo⁴⁴⁾ et non des gloriam nominis tui genti
 infideli que nomen tuum ignorat et sanctum nomen
 tuum blasphemabit et legem sanctam tuam uitupera-
 15 bit. Cumque prolixius orarem et flerem, uir quidam
 uenerabilis, quem non cognoscebam, apparuit michi
 in habitu pontificali crucem in manu tenens⁴⁵⁾. Quem
 cum uidissem timens et expauescens - quasi in extasi
 factus - loqui non poteram. Qui dixit michi: „Noli
 20 timere nec plores pro occisione christianorum a
 Sarracenis facta! Nam propter peccata eorum⁴⁶⁾
 iusto Dei iudicio facta est. Sed audi tribulationes et
 mala tempora que uentura sunt tuis temporibus
 christianis et ecclesie Romane a gente infideli quia
 25 omnipotentis Dei iudicio gentes infideles insurgent
 et facient ulcionem in gentem christianorum apostati-
 tiencium; et ultramarinos qui remanserunt deuasta-
 bunt⁴⁷⁾.

Armeniam subiugabunt⁴⁸⁾; uiros et mulieres -
 30 cuiuscumque condicionis sint - sine misericordia
 interficient; multi tam religiosi quam alii apostabunt.
 Juuenes aliquos et iuenculas ad suum abusum
 reseruabunt. Multas partes Orientis destruent. Cor-
 pora mortuorum foris proicient. In ecclesiis lupa-
 35 naria facient et stabula; et immundicias circa altaria

fol. 103 va

43) Jer. III, 5.

44) Apoc. V 9.

45) Vgl. die Papstprophezeiung: „Alta ascendet duplici benedictione preventus amator crucifixi . . . in tribulacione cum cruce te defende“ (Rom, B. V. Chigi A VII 220 f. 6r); der Papst hält ein Kreuz in der Hand.

46) Ähnlich sprach der hl. Bernard von Clairvaux u. a. (vgl. Migne, PL 182, col. 493 sq. u. 741—744.

47) Akkon u. Ptolemais 1291.

48) Nach der Einnahme von Laodicea und Tripolis (1287) machte der ägyptische Sultan die christlichen Fürsten von Tyrus und Armenien tributpflichtig.

in Christi uituperium⁴⁹⁾. Mala multa christianis inferent ita quod multe insule timebunt et ex eis multi fugient et aliquae capientur. Multe naues christianorum ad manus eorum deuenient⁵⁰⁾. Et mare transibunt et portus multos et municiones in maritinis (!) occupabunt et destruent.

Ytalia pro magna parte deuastabitur per eos et bellis intestinis⁵¹⁾ propter peccata sua que iam ad celos ascenderunt maxime propter peccatum ignominie et propter usurarum prauitatem qua totus mundus infectus est. Et multi excommunicati sunt propter ipsos; multi irregulares; multa loca interdicta, multi beneficia male possidentes qui a suspensis et excommunicatis sua beneficia receperunt. In Ytalicis falsitas, perdicio, heresis, inobediencia et incontinen-
cia regnant⁵²⁾. Et ideo hec omnia mala et multa alia super Ytaliā euenient. Et multi ex ipsis in seruitutem rediguntur.

fol. 103 vb 55 Roma bellis intestinis uexabitur procurantibus quibusdam cardinalibus Romanis⁵³⁾ iusto Dei iudicio, quia Nicolaus III.⁵⁴⁾ uir mire superbie⁵⁵⁾, credens in suo sanguine sedem Petri hereditarie possidere et suos regnis aliquibus preficere⁵⁶⁾ et Romam restau-

46. mundus] mundus per eos infectus.

49) Das waren die Zustände unter der Tyrannei der Seldschucken; vgl. auch die Worte des hl. Bernard: „Et nunc peccatis nostris exigentibus, crucis adversarii caput extulerunt sacrilegum, depopulantes in ore gladii terram promissionis . . ., ut officinas nostrae redemptionis evertant, ut polluant loca sancta . . .“ (Migne, PL CLXXXII c. 565).

50) Die Vernichtung der Flotte Ludwigs IX. im Nil.

51) Am Ende des XIII. und zu Beginn des XIV. Jahrhunderts tobten in Italien bekanntlich mit wilder Leidenschaft geführte Städtekriege und in den eigenen Mauern herrschte blutiges Parteizeänk.

52) Anspielung auf die Apostoliker in Italien.

53) Die beiden Colonna-Kardinäle zogen 1297 Truppen gegen Bonifaz VIII. in Rom zusammen.

54) Nikolaus III. regierte von 1277—1280.

55) Was der „Prophet“ als Stolz bezeichnet, bildete den Grundzug des Charakters Bonifaz' VIII: Streben nach Unabhängigkeit; vgl. Aug. Demski, Papst Nikolaus III = Kirchengeschichtliche Studien VI, Münster i. W. 1903, S. 349.

56) B. machte Latinus, einen Schwestersonn, zum Reichsverweser in Tuscan (Demski, a. a. O. 52); Ursus, seinen Neffen, zum Rektor vom Patrimonium

rare, cum hec per se non posset, quosdam de suis
 60 fecit cardinales⁵⁷). Inter quos fecit unum serpentem⁵⁸) qui suos catulos et ursellos cauda sua ad terram trahet et opprimet et ursum rufum uituperabit et decipiet⁵⁹). Sed unus ex urso et vacca natus
 65 catulum eius, immundissimum fetidum et mendosum pede suo concalcabit⁶⁰). Et inclinabitur columpna usque ad terram⁶¹) nec erit subleuans nec sustentans per tempora longiora⁶²). Ve tibi, Roma, que per istos tuos canes humiliaberis et prosterneris⁶³).
 70 Erit tamen aliquando pax Rome simulata non uera⁶⁴).

Regnum Apulie multis tribulacionibus et angustiis subiacebitur⁶⁵).

70. aliquando] aln; 70. pax] ps; 71. Regnum] der Satz steht am Rande: Apulie multis tr. et ang. subiac. Regnum francie.

(Demski 328); Berthold Orsini zum Rektor der Romagna (Demski 328); Ursus zum Podestà von Viterbo (Demski 331); Nik. de Palombieria zum Podestà von Siena (Demski 332); P. di Stefano Stefaneschi zum Podestà von Florenz (Demski 332).

57) Latinus Frangipani Malabranca u. Giordano Orsini (Demski 325); Jakob Colonna (Demski 326).

58) Bonifaz VIII. sagte von Jakob Colonna, der unter diesem Serpens verstanden wird: „Iuvenem satis et inscium perniciosum tamen postmodum hypocrisim tunc temporis periculose gerentem ad cardinalatus provexit honorem“ (Demski 326); vgl. auch die Papstprophetie: „Serpens autem omnes consumit“ (Rom, V. B. Chigi c. lat. A. VII 220 f. 11r u. f. 9r: „serpens autem miser destructor Urse“.

59) Jakob Colonna benachteiligte seine Brüder in der Güterverwaltung.

60) Bonifaz VIII. ging energisch gegen die Colonna vor durch die Exkommunikationsbulle „Lapis abscissus“ vom 23. Mai 1297 und durch die Enthebung des Peter und Jakob Colonna vom Kardinalat durch die Bulle: „In excelso throno“ (Grundmann, Liber de Flore: Hist. Jahrb. 49 (1929) S. 82).

61) Sturz der Colonna im Jahre 1298.

62) Erst Klemens V. gab den beiden ihre Plätze im heiligen Kollegium zurück.

63) Vgl. „genus nequam . . . Cum autem videris ursam matrem canium, miserabiliter luge in altitudine celi, ut a Deo auxilium consequeris . . . Sic autem bene manes canes nutris novos . . .“ (Rom, B. V. Chigi C. lat. A VII 220 fol. 8v).

64) Im Jahre 1298 schien die Eintracht zwischen Bonifaz VIII. und Philipp IV. wiederhergestellt zu sein. Aber es war nur die Ruhe vor dem Sturm.

65) Als Jakob, der zweite Sohn Peters von Aragonien, 1291 König von Aragonien wurde, verzichtete er zugunsten der Anjous auf Sizilien und Apulien. Diese wollten ihre Unabhängigkeit nicht aufgeben und erhoben Peters jüngsten Sohn, Friedrich II. (1291—1337), auf den Thron, der sich siegreich gegen die Anjous und den Papst behauptete.

- Regnum Francie uirtute et potencia debilitabitur propter ecclesiarum et subditorum et pauperum oppressiones et exactiones quas rex eisdem faciet⁶⁶). Et quia in aliis regnis suum uolet extendi dominium per malum consilium, multi uicini eius impugnabunt ipsum et inpunient in eum⁶⁷). Alique insule maxime ad guerram se parabunt⁶⁸).
- fol. 104 ra 80 Hispania tota turbabitur⁶⁹) et multas turbaciones faciet in mundo⁷⁰).
- 85 Ungaria, Polonia et quedam alie prouincie Alemannie depopulabuntur per quosdam populos infideles quia unus rex Tartarorum conspirabit cum quibusdam aliis regibus infidelibus qui uicini sunt illis partibus. Et hii cum potencia magna et multitudine innumerabili uenient et nemini parcent⁷¹): Principes ut canes reputabunt et multa mala facient. Sed in fine per quendam principem cum adiutorio principum Alemannie et Francie debellabuntur et expellentur⁷²).
- 90 Libertates ecclesie destruentur et clerus in despectu erit⁷³). Multa eciam regna christiana ab obe-

66) Philipp IV. der Schöne bedrängte die Kirche und den Klerus hart infolge seiner unersättlichen Geldgier.

67) Philipp II. wollte England Flandern entreißen; daher führte Eduard I. Krieg gegen Frankreich und Philipps Heer wurde bei Courtray am 11. Juli 1302 vernichtend geschlagen.

68) Siziliens Kampf gegen die Anjous und Englands Krieg seit 1294 gegen Philipp IV.

69) Die Niederlage der spanischen Christen bei Alarcos 1195.

70) Vielleicht eine Anspielung auf Bonifaz' VIII. spanische Abstammung?

71) Gelegentlich der Mongolen-Einfälle unter Dschingischan und seinen Nachfolgern in Polen, Ungarn und Deutschland (1240—1241) wurden diese Länderstriche furchtbar verwüstet und entvölkert.

72) Heinrich von Niederschlesien warf ihnen bei Liegnitz ein tapferes Heer entgegen.

73) Durch das sog. Regalienrecht wurden Bistümer und Abteien an ihrem Grundvermögen dauernd geschädigt; die Einkünfte erledigter Prälaturen, ja auch nicht erledigter, solcher deren Inhaber zeitweilig suspendiert waren, riß Philipp IV. an sich. Die Vasallen der Bischöfe, auf königlichen Schutz sich stützend, kündigten die Leistungen ihrer Obliegenheiten auf; auf Sizilien waren die Bischöfe in drückender Abhängigkeit vom Hofe, schwer mit Abgaben belastet und fast jeder Freiheit beraubt

diencia Romane ecclesie recedent et multi prelati et
 95 religiosi propter maliciam rectorum eius que tanta
 est quod totus mundus per eam interficitur. Et dete-
 gent religiosi maliciam eorum ⁷⁴). Nullus ausus erit
 exsequi mandata pape in aliquibus partibus ⁷⁵) quia
 aliqui eius cardinales capientur ⁷⁶); aliqui interficien-
 100 tur ⁷⁷). Et tunc auferetur eorum gloria et superbia
 que tanta est, ut non solum Deo assimilari, sed dii
 esse uolunt et ut dii adorari nec inter homines com-
 putari uolunt. Et ideo Dominus deiciet eos in infimum
 et auferet ab eis omnem decorem et honorem. Nec
 105 uocabuntur cardinales, sed presbyteri et dyaconi
 Romani. Et uix inuenietur qui uolet esse cardinalis
 uel papa quia nomen erit vile coram omni gente, quia
 in eis est omnis falsitas, nulla ueritas: Que ore dicunt,
 non intendunt corde.

fol. 104 rb

110 Tanta est eorum auaricia quod saciari non ualent.
 Omnis iusticia apud eos est uenalis nec aliquis conse-
 quitur eam nisi per pecuniam. Et plus danti assistunt.

sabar

Obmissa iusticia beneficia, episcopatus et spiritu-
 alia: absoluciones et alia uendunt et de sanguine
 115 Christi quem uendunt, suos nepotules ditant ⁷⁸).

A tempore infelicis Nicolai III. pauci aut nulli
 prelati facti sunt absque symoniaca prauitate ⁷⁹).

96. detegent] detegentur; 111. apud] aput; 116. III] tercii.

74) Die Franziskaner-Spiritualen.

75) So blieb Erzbischof Gerhard von Nikosia in Frankreich — anstatt zur Synode nach Rom zu kommen — und unterschrieb als erster die Appellation an das Konzil; vgl. auch das Nachgeben des Klerus in der französischen Nationalversammlung vom 10. April 1302.

76) Bernard de Saisset 1301; auch der Kardinallegat wurde bedroht und mußte entfliehen; der Überbringer des päpstlichen Schreibens wurde eingekerkert; vgl. auch G. Schnürer, Kirche u. Kultur im MA, Paderborn (1926) II 444—445.

77) Thomas Becket in England (29. Dezember 1170).

78) Der „Prophet“ geißelt die am päpstlichen Hofe des XIII. Jahrhunderts herrschenden Übel: Simonie, Habsucht und Nepotismus.

79) Dadurch charakterisiert sich der Verfasser als zu jener Partei gehörig, die mit Dante den Nepotismus des Papstes übertrieben haben:

Inferno XIX: „E veramente fui figliuol dell'orsa,

Cupido sì, per auanzar gli orsatti,

Che su l'auere, e qui me misi in borsa“ (Denski 322).

Et ideo auferet ab eis Dominus aurum et argentum: Et pro auro ligno et pro argento tescis, pro
 120 gemmis uitris, pro equis baculis utentur quia congregabuntur gentes regesque contra eos et spoliabunt eos et nudabunt et uix relinquent indumenta⁸⁰). Nepotuli eorum dispergentur: castra destruentur et delebitur eorum cognacio a memoria⁸¹). Prelatis iurisdictiones a subditis et principibus et temporalia in aliquibus locis auferentur⁸²). De spiritualibus non curabitur⁸³). Vix aliquis clericus tonsuram suam ostendere audebit⁸⁴). Populus contra principes in multis locis insurget et interficiet quosdam et quosdam fugabit⁸⁵). et erunt tribulationes in uniuerso orbe⁸⁶).

fol. 104 va

Et cum hec dixisset, ego cum timore dixi: „Domine, numquid Deus fidem delere uult et ecclesiam Petri destruere? Nam si sic papas et rectores ecclesiarum deleuerit et infideles preualuerint, fides peribit.“
 135 Qui dixit michi: „Infideles preualebunt per tempora, sed in fine per Francos et Allemannos et imperatores eorum deuinentur et fugabuntur⁸⁷); et

120. vitris] viciis; 129. interficiet] interficient.

80) Dieses Strafergericht wird in den joachitischen Prophezeiungen allgemein verkündet als *conditio sine qua non* der Kirche des Geistes; vgl. z. B. Telesforus: „ipse Deus disposuit ipsa bona et dominia temporalia ab eo auferre“ (Rom, V. B. Chigi C. lat. A VII 220 fol. 20r).

81) Bonifaz VIII. ließ 1297 einen Kreuzzug gegen die widerspenstigen Colonna predigen: Eine Burg nach der anderen fiel; nach dem zweiten Aufstand wurde die Stadt Palestrina zerstört; die Colonna entflohen nach Sizilien und Frankreich.

82) Das geschah während des Streites zwischen Bonifaz VIII. und Philipp IV. in Frankreich.

83) Das Interdikt wurde nach Abdankung des Aragoniers in Sizilien gering geachtet.

84) Vgl. Telesforus: „clerus erit in tantum tribulatus et afflictus quod tonsuram abscondet et se clericum negabit“ (Rom, V. B. Chigi C. lat. A VII 220 fol. 33r); weitere Belege für diese weitverbreitete Ansicht bei C. K o e h n e, Die Weissagung auf das Jahr 1401: D. Z. f. Geschichtswissenschaft N. F. I (1897) S. 360—361 A 5.

85) Die sizilianische Vesper (1282); Adolf von Nassau (1298).

86) Krieg zwischen England und Frankreich; Bürgerkrieg zwischen Adolf von Nassau u. Albrecht I. in Deutschland; Bürgerkrieg in Sizilien; der Fall von Akkon 1291.

87) Dieser Satz belegt ganz eindeutig die rein religiöse Tendenz des Schreibers; die Politik liegt ihm fern.

restituatur ecclesia Romana et erunt rectores eius
 recti et iusti - non sequentes munera - et prelati
 140 boni. Et reuertentur omnes ad obedienciam et reno-
 uabitur sanctitas. Et ecclesie tunc edificabuntur et
 erunt tempora bona usquequo uenerit filius per-
 dicionis⁸⁸⁾.

Et ante has tribulaciones erunt pape plures⁸⁹⁾.
 145 Inter quos erit unus ex Germanico et Gallico semine
 oriundus nobilis⁹⁰⁾: hic multas paces faciet in christi-
 anitate et erit dilectus ab hominibus⁹¹⁾. Et faciet
 plures cardinales Romanos, Campanos, Ytalicos et
 Transmontanos⁹²⁾. Et uiuet quatuor annis et quinto
 150 morietur⁹³⁾.

Post hunc erit Romanus ex uacca natus⁹⁴⁾ qui in
 pace reget ecclesiam et ursos exaltabit⁹⁵⁾ et faciet
 cardinales sui generis⁹⁶⁾ et uiuet annis sex.

fol. 104 vb

145. Germanico] germano.

88) Ioa. XVII 12; II Thess. II 3; vgl. noch das Zitat aus dem Liber de Flore: „tunc eleuabuntur altaria; tunc operientur ecclesie“, H. Grundmann, Liber de Flore: Hist. Jahrb. 49 (1929) S. 70.

89) Über die Engelpäpste vgl. H. Grundmann a. a. O. S. 69 ff.

90) Während der Papa angelicus gewöhnlich unbestimmter Nationalität ist (vgl. Grundmann a. a. O. 70), verkündet unser „Prophet“ einen Engelpapst aus französisch-deutschem Blute. Die Deutung scheint mir ziemlich schwierig.

91) Auch im Liber de Flore (vgl. Grundmann, a. a. O. 70—71) wirkt der Papa angelicus als *rectifactor* der ganzen Welt und ist von Gott und den Menschen geliebt. Vgl. auch Telesforus (Rom, V. B. Chigi A VII 220 f. 35v); diese und die folgende Stelle lassen auf Coelestin V. schließen.

92) Coelestin V., der „Engelpapst“, ernannte in der Tat mehrere Kardinäle: sieben Franzosen (Transmontani), einen Neapolitaner und einen Benediktiner von Monte Cassino (Campani); B. Cajetan von Anagni (Romani); Thomas von Oera aus den Abruzzen usw. (Ytali); vgl. De Mas Latrie, *Trésor de Chronologie d'Histoire et de Géographie*, Paris 1889, col. 1194.

93) Eine stehende Formel; vgl. Telesforus: „in IV partibus et dimidio IV temporum expirabit“ (Rom, V. B. Chigi C. lat A VII 220 fol. 38v).

94) Die Papstprophezeiung meldet: „Vacca ante quintum et filium Urse pascentis figura manifestat“ (Rom, V. B. Chigi Cod. lat. A VII 220 fol. 11r).

95) Zweifelsohne ist darunter Bonifaz VIII. verstanden, der sich im englisch-französischen Krieg als Schiedsrichter anbot (6. Januar 1298) und nach der Unterwerfung der Colonna ihre Güter an die Orsini (ursos exaltabit) und an die Gaetani vergab.

96) Bonifaz VIII. berief 1295 seine Neffen Jakob Tomasi und Franz Cajetan sowie Franz Napoleon Ursini ins Kardinalkollegium; 1300 schmückte er seinen Oheim

Post hunc erit alius Romanus sub quo multa mala
155 et tribulaciones euenient et in urbe Romana cedes et
effusio sanguinis multa erit multaue symoniaca pra-
uitas. Et incipient multe tribulaciones in mundo et
eieccio ecclesie. Viuet annis quatuor et in quinto
moriatur⁹⁷).

160 Post hunc erunt alii de diuersis regionibus pauca
aut nulla facientes digna recitacione et plures eorum
qui nulli erunt reputati.

Et hec euenient annis transactis mille trecentis et
tuo tempore incipient. Et cum hec dixisset disparuit.
165 Hec michi ostensa fuerunt anno Domini 1292 nocte
et hora predictis. Et hec uobis significo omnibus, ut
omnipotentis Dei misericordiam imploretis, ut a nobis
has tribulaciones et a sua ecclesia amoueat et a fide-
libus suis quos suo sanguine redemit Jesus Christus
170 qui uiuit et regnat in secula seculorum. Amen.

Et ego, frater Robertus de Rupi Alta⁹⁸) ordinis
sancti Benedicti, hanc epistolam habui a quodam
fratre, familiari predicti fratris Johannis, anno Domini
1293 in crastino exaltacionis sancte crucis⁹⁹). Et dixit
175 michi idem frater - quod audiuerat a predicto fratre
Johanne - quod inter cardinales magne deberent esse
discordie¹⁰⁰) et inter regna aliqua multe discordie
assencientibus quibusdam cardinalibus¹⁰¹) et quod
multa mala contingerent, sed per proximum futurum
180 papam nobilem quendam multe discordie deberent

fol. 105 ra

157. incipient] am Rande: Et incipient tribulaciones; 161. ulla] ullam;
165. 1292] MCCLXXX secundo; 168. amoueat] am | moueat; 174. 1293] MCC | non-
gesimo tercio; 179. per proximum] p inum.

Leonardo Patrasso de Guerrino mit der Kardinalswürde (De Mas Latrue o. c.
col. 1194—1195).

97) Hier scheint wirkliche Prophezeiung zu sein, für die ich keine Deutung finde.

98) Montaltum bei Cosenza.

99) 15. September.

100) Das war namentlich der Fall nach dem Tode Nikolaus IV. beim Konklave,
das 27 Monate dauerte (4. April 1292 bis 5. Juli 1294) infolge der Feindseligkeiten der
Colonna und Orsini.

101) Philipp IV. — hinter dem die Colonna standen — vereitelte den Friedens-
kongreß, den Bonifaz VIII. 1295 berufen wollte; so tobte der Krieg zwischen England
und Frankreich weiter.

sedari¹⁰²) et quod fratres predicatorum et minores multa contra clericos et prelatos commouendo principes agerent et predicarent¹⁰³) et quod deberent esse diuisi inter se¹⁰⁴).

185 Valete in Domino Jesu Christo. Amen.

Neue Inschriften aus der Basilica Eufrasiana in Parenzo (Istria).

Von Franz Křifek, Brünn.

Bei meinem Studium der römischen Altertümer in Parenzo wurde mich Professor Cav. Basseri Mario Cassar, Direktor des dortigen Museo Civico, in liebenswürdiger Weise auf neuentdeckte Graffiti aufmerksam, welche sich in der Basilika, einem wunderbaren Werke aus altchristlicher Zeit (VI. Jahrhundert), mit prächtigem Marmor und wertvollen Mosaiken geschmückt befinden. Diese Inschriften sind Fachmännern unbekannt, denn die wurden erst vor kurzem entdeckt und sind noch nirgends veröffentlicht.

Sie befinden sich in der Apsis des Presbyteriums über dem Stuhl des Klerus, welche an den Wänden der Apsis nachweislich an beiden Seiten der in der Mitte der Apsis hinter dem Altar stehenden Bischofsstühle. Teile der musivischen Arbeit, welche die Weiheung der Basilika an die Jungfrau Maria durch Bischof Eufrasius darstellt, weiter unter den Mosaikbildern Mariä Verkündigung und Mariä Heimsuchung, dem hl. Zacharias, Johann dem Täufer und einem Engel befinden sich ein antiker Stuckrahmen und Inkrustationen in orientalischem Alabaster, rotem Marmor und gelbem und blauem Email. Es ist eine schöne römische Arbeit, die von Bischof Eufrasius aus dem von T. Abadius Verus restaurierten Tempel in Parenzo auf seinen jetzigen Platz übertragen wurde; von der Erneuerung jenes Tempels zeugt die Inschrift eines Altars, der nun im Lapidarium von Parenzo steht (C.H. V 326). Die einzelnen Sitze der Priester sind durch eingetragte Felder bezeichnet für welche verschiedenerfarbiger Marmor, Perlmutt, Email, Porphyrt und Opalit angewandt wurden. Es sind im ganzen sechzehn, je zu acht auf jeder Seite des Bischofsstuhles geteilte Felder; die Ornamentation dieses Stuhles trägt untrügliche Zeichen des VI. Jahrhunderts n. Chr. Dagegen ist es auf den ersten Blick ersichtlich, daß das fünfte Feld auf jeder Seite eine antike Arbeit zeigt, denn es kommen rein antike Motive, antike Kennzeichen von Dreieck und Füllhorn. Aber auch bei den anderen Feldern ist antikes Material vorhanden, welches sicher auch aus dem Tempel der

185. Amen] Amen. Explicit (mit roter Tinte).

102) Damit kann nur Bonifaz VIII. gemeint sein; vgl. auch Anm. 95.

103) Die häretischen Fraticellen, die im Anschluß an der Kirche feindlich gesinnte Fürsten, den Kampf gegen den päpstlichen Stuhl führten.

104) Z. B. bez. der Priorität.

Kleinere Mitteilungen.

Neue Inschriften aus der Basilica Eufrasiana in Parenzo (Istrien).

Von Franz Křížek, Brünn.

Bei meinem Studium der römischen Altertümer in Parenzo machte mich Professor Cav. Ranieri Mario Cossar, Direktor des dortigen Museo Civico, in liebenswürdiger Weise auf neuentdeckte Graffiti aufmerksam, welche sich in der Basilika, einem wunderbaren Werke aus altchristlicher Zeit (VI. Jahrhundert), mit prächtigem Marmor und wertvollen Mosaiken geschmückt, befinden. Diese Inschriften sind Fachmännern unbekannt, denn sie wurden erst vor kurzem entdeckt und sind noch nirgends veröffentlicht.

Sie befinden sich in der Apsis des Presbyteriums über den Sitzen des Klerus, welche an den Wänden der Apsis hinlaufen, zu beiden Seiten des in der Mitte der Apsis hinter dem Altar stehenden Bischofstuhles. Unter der musivischen Arbeit, welche die Weihung der Basilika an die Jungfrau Maria durch Bischof Eufrasius darstellt, weiter unter den Mosaikbildern Mariä Verkündigung und Mariä Heimsuchung, dem hl. Zacharias, Johann dem Täufer und einem Engel befinden sich ein antiker Stuckrahmen und Inkrustationen in orientalischem Alabaster, rotem Marmor und gelbem und blauem Email. Es ist eine schöne römische Arbeit, die von Bischof Eufrasius aus dem von T. Abudius Verus restaurierten Tempel in Parenzo auf seinen jetzigen Platz übertragen wurde; von der Erneuerung jenes Tempels zeugt die Inschrift eines Altars, der nun im Lapidarium von Parenzo steht (CIL V 328). Die einzelnen Sitze der Priester sind durch eingelegte Felder bezeichnet, für welche verschiedenfarbiger Marmor, Perlmutter, Email, Porphyry und Ophit angewandt wurden. Es sind im ganzen sechzehn, je zu acht auf jeder Seite des Bischofstuhles geteilte Felder; die Ornamentation dieses Stuhles trägt untrügliche Zeichen des VI. Jahrhunderts n. Chr. Dagegen ist es auf den ersten Blick ersichtlich, daß das fünfte Feld auf jeder Seite eine antike Arbeit zeigt, denn es kommen rein antike Motive, antike Kennzeichen vor: Dreizack und Füllhorn. Aber auch bei den anderen Feldern ist antikes Material benützt worden, welches sicher auch aus dem Tempel des T. Abudius Verus stammte (R. M. Cossar: Parentium, Parenzo 1926, deutsche Ausgabe S. 54). Und eben auf diesem Wandschmuck dort, wo weißer, gelblicher und überhaupt heller Marmor zur Anwendung gebracht wurde, kann man bei genauerer Untersuchung, insbesondere gegen das Licht, eine Menge Inschriften erblicken, die sich auch über den Marmor der Lehnen ausbreiten.

Die Geschichte der Entdeckung dieser sehr interessanten Graffiti ist die folgende. Im August 1930 besuchten zwei Offiziere der königlich italienischen Marine den Dom zu Parenzo und bei dieser Gelegenheit entdeckten beide die erwähnten Inschriften, fuhren aber bald darauf mit ihrem Schiffe ab. Als Prof. Cossar davon erfuhr, bat er den Admiral von Pola, die Namen der Entdecker zu ermitteln. Alle Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg, denn die beiden Offiziere scheinen einstweilen nach Afrika versetzt worden zu sein. Und so könnte man vielleicht schon heute sagen, daß die Namen der wahren Entdecker für immer unbekannt bleiben würden.

In der so kurzen Zeit, die ich für Parenzo ausgemessen hatte, war es mir nicht möglich, alle Inschriften einem genauen und tieferen Studium zu unterziehen, weswegen ich mich auf die bloße Information beschränke und den Wunsch aussprechen kann, es möge bald zu der Veröffentlichung aller Inschriften kommen. Vor meiner Abreise aus Parenzo wurde mir mitgeteilt, daß Prof. A. Degrassi aus Triest sich mit der Sache beschäftige und die Inschriften herauszugeben beabsichtige.

Ich möchte nun einige Beispiele anführen.

1. Im Rahmen des ersten Feldes links ist zu lesen:

+ K̄I IVNOBITu IohS
 P̄OLENSIS EP̄S

Die Inschrift ist um 180° gedreht eingesetzt.

2. Über die Mitte des zweiten Feldes:

PRIDIE
 Id AVGV̄S
 OBITV̄
 MARI
 NVS
 P̄P̄R
 INVIGIT
 SC̄I
 MARI
 E

3. In der Umrahmung zwischen dem zweiten und dritten Felde, etwa in der Mitte der Höhe:

$\overline{VID} \overline{APL}$
 $\overline{OBT} \overline{ANETA}$

4. Ibidem:

$\overline{PRO} \overline{NONNOV}$
 $\overline{OBITVVE}$
 ?] LI[?
 NERVA (-oder NERIA?)

5. Auf dem linken Rahmen des vierten Feldes:

$\overline{VIID} \overline{IVL}$
 \overline{OBTIMA}
 PIA

6. Unter Nr. 5:

$\overline{VIID} \overline{IVL}$
 $\overline{OBT} \overline{MA}$
 DIA | NAT

7. Im linken unteren Rhombus des vierten Feldes:

\overline{VINon}
 $E\overline{b}\tau \overline{obT} [?$
 ?] III $\overline{No} \overline{oCT}$
 ?

8. Im rechten unteren Rhombus des vierten Feldes:

III $\overline{ID} \overline{IaH}$
 $\overline{obit\bar{u}} \overline{ene\bar{st}}$
 ?

9. Im fünften Felde rechts vom Bischofstuhle auf dem unteren Teile des Rahmens:

oꝛt[
BASILIVS

10. In der Mitte des siebenten Feldes:

KL mart[
APRINIA

11. Ibidem unter Nr. 10:

nunodie KL seboꝛ
IV germanus

12. Ibidem unter Nr. 11:

die decimo calendas
genuarias ob[
Iohannes capari

13. Zwischen dem siebenten und achten Felde, etwa in der Mitte der Höhe:

VIK[MIODT
RININ[
R

14. Im rechten unteren Eck des achten Feldes:

VI D M A R O B T
V E N D E M A

15. Auf der Lehne unter dem ersten Felde links:

a.) + X I K I S E b.) + VII X K T I A N O B I T V + O P K

16. Ibidem unter Nr. 15b:

VII K A V G

obituaerzina

17. Ibidem unter Nr. 16:

XVI K T A P R L S O B I T V M A N A N E

18. Ibidem unter Nr. 17:

VI K S E P O B M A R T I R V S

19. Ibidem unter Nr. 18:

VI [?] M A R O B I T U A N D R A S B O N I S

20. Unter dem zweiten Felde:

XIII K A U G O B I T U [?] R E C H A

21. Auf der Lehne unter dem ersten Felde rechts vom Bischofstuhle:

IIII K T O B T S V E R T I N O

22. Ibidem unter Nr. 21:

IIII N O N I V L O B T I O H S O

23. Ibidem neben Nr. 22 rechts:

IIII N O N I V L I O B T I O H S O

24. Ibidem unter Nr. 22:

IIIIII N O N M A R O B I T A N A S T A S I A

25. Unter dem fünften Felde:

IN SCI + VALENTINI PETRVS OBIT

26. Unter dem achten Felde:

HIC TEMPORE ESTATIS REQUIE

SCEBAT ANTONIUS DE[?]

?] ADVMIS

Außer den Inschriften sind auf dem Marmor auch zahlreiche Zeichnungen zu sehen. So zum Beispiel an der linken Seite des Rahmens des sechsten Feldes in der Mitte der Höhe ist ein galoppierendes Pferd (oder ein Esel?) bemerkbar. Sonst sind Schlangen, ein Hund, ein Hahn, eine Frauengestalt, ein reitender Mann u. a. m. vertreten.

Will man die angeführten Inschriften einer Analyse unterziehen, so ergeben sich mehrere Schwierigkeiten. Auf den ersten Blick ist aus fast sämtlichen ersichtlich, daß alle die Bestimmungen des Tages und Monates einen Namen und *obt, obit, obitu, obitum* usw. enthalten; nur ein einziges Mal lesen wir *nata* (Nr. 6). Es sind also hauptsächlich Nekrologe, und zwar, wie auch aus den einzelnen Inschriften zu erkennen ist, sind es christliche, denn sehr oft kommt das Kreuzzeichen vor, öfters auch die Bezeichnung: *sanctus, presbyter, auch episcopus*. Neben rein römischen Namen lesen wir auch fremde (z. B. Nr. 20: Recha). Ein fester Stützpunkt für die Zeit der Entstehung ist auf keiner der Inschriften zu finden. Etwas könnte man freilich aus jener folgern, welche Johannes den Bischof von Pola nennt; die Sache ist jedoch dadurch erschwert, daß in Pola mehrere Bischöfe diesen Namen hatten. Der Forschung bleibt also nur das Studium der Schriftzüge und dieses ist sehr beschwerlich, denn oft gehen etliche Inschriften mit verschieden geformten Buchstaben über- und durcheinander. Soweit ich konstatieren konnte, kann man annehmen, daß die Inschriften teils aus der Zeit vor der Erbauung der Basilica Eufrasiana (nach 540), teils auch aus der Zeit nach ihrer Beendigung stammen. Den Grund für die erste Zeitbestimmung, nämlich für die Entstehung einiger Inschriften vor der Basilika des Eufrasius, sehe ich darin, daß manches Stück Marmor, schon nachdem es beschrieben war, für seinen jetzigen Platz bearbeitet worden war, denn die Inschriften sind manchmal ganz augensichtlich durch die Bearbeitung des Marmors beschädigt, weil die Komposition der Felder eine andere Form als die ursprüngliche erforderte. Weiter sprechen für die Zeit vor Eufrasius auch die angeführten Zeichnungen, die verschiedenen Tierbilder, welche sicher aus der Heidenzeit herrühren, denn kein Christ würde im Hause des Herrn Ähnliches getan haben. Manche Inschriften jedoch zeugen wieder, wie oben erwähnt, für die Zeit nach der Erbauung der heutigen Basilika, also frühestens für das sechste Jahrhundert. Sie weisen außer dem Inhalt

auch schon kennbar die Hand eines oder mehrerer mittelalterlicher Schreiber auf.

Ich nehme an, daß wie die klassische so die altchristliche Archäologie viel neues und interessantes Material gewinnen könnte, wenn alle Inschriften vollständig publiziert und untersucht würden.

Nach der Beendigung dieser Zeilen teilte mir Professor Cossar mit, in dem zweiten Bande der „Atti e memorie della Società Istriana di archeologia e storia patria“ 1931 sei von Prof. Degrassi im Bericht über die Funde in Istrien im vorigen Jahre ein kurzer Absatz über die neuen Inschriften in der Eufrasiana erschienen.

Borgia, Nilo, *Frammenti Eucaristici Antichissimi. Saggio di poesia sacra popolare bizantina. Scuola Tip. dell'Abbazia di Grotteferrata 1932. 65 S. Lire 10.—*

Der Nilo Borgia, der Herausgeber des „Diario della Chiesa di Nilo Montano“, des „Annuario Liturgico di S. Gerardo Patriarca Cattedrale di Udine“ und der „Pagine Evangeliche in Noche Albana del 1892-1894“ ist im „Annuario di Udine del 1932“ über die Untersuchungen der weiteren Eucharistienfragmente, die der Verfasser selbst im Jahre 1929 in Udine und im Verlaufe einer ersten eucharistischen Reise nach Griechenland gemacht hat, berichtet.

Im ersten Abschnitt dieser kleinen Abhandlung bespricht B. die Gewinnung und den Charakter dieser neuen eucharistischen Art von Volkspoesie (9-21). Letzter sind nur noch 11 Bruchstücke erhalten, die aber alle über die Eucharistie handeln (24). Sie sind im 3. oder spätestens im 4. Jahrhundert entstanden (29-37). Das dritte Kapitel (38-45) „Le Fonti“ beschreibt kurz die handschriftlich und gedruckt veröffentlichten Fragmente. Abschließend versucht B. eine Rekonstruktion der aus in Piva überkommenen Texte (46-65): „Ed ora non resta che passare ai testi in latino prima il dettato, il che si dispone in modo più corretto, o schiarimenti paleografici immediatamente dopo la trascrizione latina“ (47). E. Doucet.

Pfieger, Karl, *Atlas über christlich-antike Atlas zur alten Mission und Kirchengeschichte. München, L. Schwann (1931). 61 S. u. 11 farbige Karten. 100.—*

Vor einigen Jahren (1927) schenkte mir der Verfasser ein Exemplar an seine für die Volkskundliche Missionenkommission von 1926 vorgelegten Arbeiten über die altchristliche Missionen, um die große Wandkarte „Orbis Christianus“ aus 1-7. Dem Material über diesen Gegenstand widmete er weiter seine Tätigkeit, indem er auch die anderen benötigten Seiten der Kirchengeographie des Altertums in diese geographischen, topographischen und historisch-ethnologischen Forschungen hereinzog. Die Angaben der Quellen in den Karten (S. 18 f.) wie der benutzten Literatur (S. 21 ff.) beweisen, mit welcher sorgfältigen, mühsamen Arbeit K. Pfieger das wertvolle Material für die Bearbeitung der Karten aus den

Rezensionen.

Borgia, Nilo, *Frammenti Eucaristici Antichissimi. Saggio di poesia sacra popolare bizantina*. Scuola Tip. dell'Abbazia di Grottaferrata 1932. 65 S. Lire 10.—

Don Nilo Borgia, der Herausgeber des „Diurno delle Chiese di Rito Bizantino“, des „Commentario Liturgico di S. Germano Patriarca Costantinopolitano“ und der „Pericope Evangelica in lingua Albanese del sec. XIV da un Manoscritto Greco della Biblioteca Ambrosiana“, bietet der Öffentlichkeit eine weitere interessante Schrift an. Sie möchte, wie der Verfasser selbst im Vorwort (5) schreibt, auf das Vorhandensein einer alten religiösen byzantinischen Volkspoesie aufmerksam machen.

Im ersten Abschnitt dieser kleinen Abhandlung bespricht B. den Ursprung und den Charakter dieser bisher zu wenig beachteten Art von Volkspoesie (9—21). Leider sind uns nur mehr 11 Bruchstücke erhalten, die aber alle über die Eucharistie handeln (24). Sie sind im 3. oder spätestens im 4. Jahrhundert entstanden (22—27). Das dritte Kapitel (29—36) „Le Fonti“ beschreibt kurz die handschriftlich und gedruckt überlieferten 11 Fragmente. Abschließend versucht B. eine Rekonstruktion der uns in Prosa überkommenen Texte (37—65): „Ed ora non resta che passare ai testi: ne diamo prima il dettato, il che ci dispensa da eventuali correzioni, o schiarimenti paleografici: immediatamente dopo la ricostruzione metrica“ (37).
E. Donckel.

Pieper, Karl, *Atlas orbis christiani antiqui*. (Atlas zur alten Missions- und Kirchengeschichte.) Düsseldorf, L. Schwann (1931). 61 S. u. 17 farbige Karten. RM. 42.—

Vor einigen Jahren (1927) schenkte uns der Verfasser im Anschluß an seine für die Vatikanische Missionsausstellung von 1925 ausgeführten Arbeiten über die altchristliche Missionsgeschichte die große Wandkarte „Orbis Christianus saec. I—V“. Dem Material über diesen Gegenstand widmete er weiter seine Tätigkeit, indem er auch die anderen bezüglichen Seiten der Kirchengeschichte des Altertums in diese geographischen, topographischen und historisch-statistischen Forschungen hereinzog. Die Angaben der Quellen zu den Karten (S. 18 ff.) wie der benutzten Literatur (S. 23 ff.) beweisen, mit welcher eindringlichen, mühsamen Arbeit K. Pieper das zerstreute Material für die Bearbeitung der Karten aus den

alten Zeugnissen gesammelt hat. Nun legt er in Gestalt eines handlichen, zur Benutzung sehr bequem eingerichteten Atlases das Ergebnis seiner Forschungen vor. Es handelt sich, wie er im Vorworte bemerkt, um einen erstmaligen Versuch, aber man kann sagen, der Versuch ist glänzend gelungen. Pieper hat in diesem Atlas allen, die sich irgendwie mit der Geschichte des christlichen Altertums beschäftigen, Forschern, Lehrern und Studenten, ein sehr nützliches, vollständiges, zuversichtliches und bequem zu benutzendes Hilfswerk an die Hand gegeben, das jeder Benutzer bald als unentbehrlich betrachten wird. Über den großen Nutzen guter historischer Karten für jedes Studium der Geschichte kann kein Zweifel bestehen. Wenn nun für eine so wichtige Periode der Kirchengeschichte, wie es das christliche Altertum ist, ein derartiger, ausführlicher, die verschiedenen Zeitepochen und Ländergebiete berücksichtigender, mit einem vollständigen Namensverzeichnis als „Ortsregister für alle Karten“ (S. 51—61) versehener Atlas in klar übersichtlicher Ausführung geboten wird, so wird jeder Benutzer dem Verfasser sich zu tiefem Dank verpflichtet fühlen.

In der Einleitung (S. 8—17), die in sechs Sprachen gegeben ist (deutsch, italienisch, französisch, englisch, spanisch und holländisch) werden die verschiedenen Angaben auf den Karten, die Verwertung verschiedener Farben zur Unterstreichung der Namen, die gebrauchten Zeichen für die Ortsangaben (Bistümer, Metropolen, Klöster u. dgl.) erklärt. Die verschiedenfarbige Unterstreichung auf den betreffenden Karten hat den Zweck zu zeigen, in welcher Zeit die erhaltenen Quellen das Vorhandensein von Christen, das Bestehen eines Bistums oder eines Klosters bezeugen. So bieten die Karten selbst ein ungefähres Bild der Verbreitung des Christentums in den einzelnen Ländern. Eine absolute Darstellung läßt sich nicht gewinnen, da eine christliche Gemeinde schon längere Zeit vor ihrer erstmaligen geschichtlichen Bezeugung bestehen konnte und sicher für viele Gemeinden dies zutrifft. Ist das Ergebnis in irgendeiner Weise zweifelhaft, so ist ein Fragezeichen beigefügt. Im Anschluß daran werden Bemerkungen über die einzelnen Karten geboten, die bis Karte 4 in den sechs Sprachen nebeneinander stehen, von Karte 5 an die Vorbemerkungen in den fünf Sprachen außer der deutschen in gleicher Weise fortführen. Mit Karte 5 beginnen (S. 18 ff.) die Angaben der Quellen und der Literatur, zunächst die allgemeinen Angaben, die für eine größere Zahl von Karten in Betracht kommen, dann (S. 24 ff.) die bezüglichen besonderen Belege für jede einzelne Karte und die auf diesen verzeichneten Länder und Ortschaften. In diesen Angaben steckt das Ergebnis mühevoller und entsagungsreicher Kleinarbeit des Verfassers. Für jede einzelne Karte werden Quellen und Literatur und dann für jeden einzelnen Ortsnamen die Belege angeführt. Es ist ein wissenschaftlicher Kommentar zu jeder Karte, der dem Forscher die besten Dienste leistet (vgl. die Nachträge und Berichtigungen S. 62). Am Schlusse folgt dann das bereits erwähnte alphabetische Ortsregister zu allen Karten. Orte, die auf den Karten mit der antiken und der modernen Namensform angegeben sind, finden sich im Register unter beiden aufgeführt. Es wäre zu wünschen, daß hierbei bei dem modernen Namen

auf den antiken verwiesen wäre, um beide Bezeichnungen als zu derselben Stadt gehörig zu kennzeichnen.

Von den Karten gehören die beiden ersten zur Zeit Christi und der Apostel: Palästina in dieser Epoche und die Karte der Missionsreisen des hl. Paulus. Dann folgen 3 Karten (3, 3^a und 4), die die Verbreitung des Christentums an drei Zeitpunkten: um 100, um 200 und um 300 beleuchten. Mit Karte 5 beginnen dann die Spezialkarten der einzelnen Ländergebiete, ausgehend von Palästina-Arabien zunächst die Länder des Ostens mit Einschluß Ägyptens in 5 Karten, dann auf 6 Karten die Länder des Westens mit Nordafrika und den Balkangebieten, weiter (Karte 16) Persien und die Nachbarländer, also die außerhalb des Römerreiches gelegenen Gebiete und zum Schluß eine besondere Karte zur Geschichte des Arianismus. Die Karten sind alle so gedruckt, daß sie außerhalb des Randes der Einbanddecke entfaltet werden, was für den Gebrauch zur Benutzung der Angaben im Texte sehr bequem ist. Die weiße Seite links ist mit Linien durchzogen für etwaige Bemerkungen des Benutzers zu der betreffenden Karte. Es wäre zu wünschen, daß die Benutzer etwaige sachliche Bemerkungen nicht nur auf diesen Seiten notieren, sondern sie auch dem Verfasser zuschicken, damit dieser sie für eine neue Auflage, die der Atlas voraussichtlich bald erleben wird, benutzen könne. Man kann dem Atlas nur eine möglichst weite Verbreitung wünschen, für die durch den mehrsprachigen Text eine besondere Grundlage geschaffen ist. Er wird manchem Forscher seine Arbeit erleichtern und in weiten Kreisen zu einem verständnisvolleren Studium der Kirchengeschichte des Altertums die besten Dienste leisten.

J. P. Kirsch.

Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte. In Verbindung mit O. Hoffmann, F. Koepf, W. Schultze, W. Levison, G. Ellinger, F. Schneider, G. Wolf, W. Platzhoff, M. Braubach, A. Tille, G. Schuster völlig neu bearbeitet herausgegeben von R. Holtzmann n. 7. Aufl. I (Stuttgart 1930) XX + 861 SS. II (Stuttgart 1931) XI + 908 SS.

Bruno Gebhardts bewährtes Handbuch ist zuletzt von A. Meister, dessen Bemühungen, wie der jetzige Herausgeber sagt, es gelungen ist, die erreichte Höhe des gemeinsamen Werkes in der 6. Ausgabe noch einmal zu steigern, in drei Bänden herausgegeben worden. Es erscheint hier zum siebenten Mal wieder in zwei Bänden. Die Beschränkung erfolgte, „um die Übersichtlichkeit der Darstellung zu wahren und um die Erwerbung des Buches möglichst weiten Kreisen auch bei der geminderten Kaufkraft unserer Tage zu ermöglichen“. Der Verlag hat einen guten Griff getan, indem er mit R. Holtzmann wiederum einen hervorragenden, bedeutenden Vertreter der Geschichtswissenschaft für die Leitung des Werkes gewann. Aber auch die Namen der übrigen Mitarbeiter, von denen Ellinger und Schultze noch bei der ersten Auflage beteiligt waren, bürgen für eine

auf der Höhe der Forschung stehende Neubearbeitung. Das gilt besonders auch von den neu gewonnenen Kräften F. Koepp, M. Braubach und F. Schneider und nicht zuletzt von dem Herausgeber selbst, der die früher von Meister bearbeiteten Abschnitte übernommen hat. Die Bearbeiter haben sich bemüht, trotz der Kürzungen alles Wesentliche beizubehalten und die neueren Forschungen möglichst eingehend zu berücksichtigen. Erfreulich ist insbesondere, daß auch hier wieder in Fällen, wo es sich um umstrittene Probleme, wie etwa die Entstehung der Fälschung der Konstantinischen Schenkung, die Kaiserkrönung Karls d. Gr. u. a. handelte, die verschiedenen Meinungen zu Wort gekommen sind, und daß die Verfasser sich bemüht haben, in der Darstellung möglichst sachlich zu bleiben. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß man in der Einschätzung und Bewertung mancher Ereignisse und Persönlichkeiten nicht anderer Ansicht als der betreffende Verfasser sein könnte. Aber im wesentlichen spiegelt doch dieses Werk den Stand der Forschung wider, und so ist es nicht bloß geeignet, den Schüler in die deutsche Geschichte einzuführen und weiteren Kreisen über den Stand der Forschungen Aufschluß zu geben, sondern leistet auch dem Forscher, nicht zuletzt auch dem Kirchenhistoriker wertvolle Dienste. Über einen Punkt bin ich mir freilich nicht völlig im klaren. Er betrifft den unverhältnismäßig großen Umfang der neuesten Geschichte von 1740 an — bis dahin reicht der kürzere erste Band — gegenüber der vorausgehenden Zeit. Das gilt namentlich von den letzten Abschnitten seit 1840, die allein über 500 Seiten, nahezu ein Drittel des ganzen Werkes, ausmachen, und nicht zuletzt von den allerneuesten Ereignissen seit dem Weltkrieg. Eine Beschränkung und Zurückstellung des eigenen Werturteils wäre hier um so mehr angebracht, als sich der Bearbeiter von den noch lebenden Zeitgenossen Schritt für Schritt kontrolliert sieht, die selbst bei den Ereignissen beteiligt waren und die Dinge in mehr als einem Punkte denn doch etwas anders beurteilen, als es hier geschieht. Insbesondere möchte der Kirchenhistoriker die Anregung geben, wenn schon auch die kirchlichen Verhältnisse behandelt werden sollen, die Kapitel über die neueste Kirchengeschichte einer völligen Revision zu unterziehen und zu erweitern. Es macht doch für den, der die reiche Entfaltung des katholischen Lebens in Deutschland in den letzten Jahrzehnten erlebt hat, — sit venia verbo — einen erbärmlichen Eindruck, wenn er sieht, wie diese mit einigen Notizen über Indizierung theologischer Schriften, Modernismus, Borromäus-Enzyklika, gemischte Ehen und Katholikentage abgetan wird. Und auch von dem, was über die evangelische Kirche gesagt wird, kann man nicht sagen, daß es eine der profangeschichtlichen Darstellung entsprechende Kennzeichnung der Entwicklung gibt.

E. Göller.

Wühr W., *Studien zu Gregor VII. Kirchenreform und Welt-politik*. München und Freising 1930 (Histor. Forschungen und Quellen, begründet von J. Schlecht, herausgegeben von A. Mayer und P. Ruf, Heft 10).

Immer noch, trotz der schier unübersehbaren Menge von wissenschaftlichen Untersuchungen, schwankt das Bild Gregors VII. in der Geschichte. „Der Parteien Haß und Gunst“ haben daran ihren starken Anteil. Aber zugleich beweist diese Tatsache, wie schwer es uns die Quellen selbst machen vom Wollen und Streben und von den geistigen Grundlagen dieses größten ma. Papstes (wenn man von dem zwischen den Zeiten stehenden Gregor d. Gr. absieht) eine gesicherte Anschauung zu gewinnen und sein Bild in historisch getreuen Farben und Tönen zu zeichnen. Zwar hat E. Caspar im Anschluß an seine Registeredition eine wenn auch nur skizzenhafte, so doch ausgezeichnete Charakteristik des heißumstrittenen Papstes gegeben (HZ. 130 (1924) 1—30) und dabei seine stark kämpferische Ursprünglichkeit, sein Anfängertum, seine ganz unjuristische, von gelehrter Reflexion freie Denkweise, die geniale Einfachheit seiner Persönlichkeit und besonders die ungeheure Wucht des religiösen Ethos hervorgehoben, in dem Gregor letztlich verwurzelt war, und das ihn befähigte, einer völlig neuen Zeit Bahn zu brechen. Die Herausarbeitung dieser Grundzüge in Gregors Wesen wird, wie mir scheint, für immer grundlegend und für eine umfassende und abschließende Charakteristik des Papstes richtunggebend bleiben müssen. Dagegen wollen verschiedene moderne Forscher mit bedeutenden Namen immer noch ganz andere Wege gehen und Gregor mehr oder weniger scharf ausgeprägt zum weltlichen Machtpolitiker voll persönlicher Herrschsucht, voll Herzenshärte und unbezähmbarer Leidenschaft, dazu skrupellos in den Mitteln und bar jeder tieferen religiösen Verwurzelung stempeln. Nicht nur A. v. Hofmann gehört dazu, dessen völlige Verständnislosigkeit für alle religiös-kirchlichen Fragen, ja für alle geistigen Probleme des MA. so klar zu Tage liegt, daß sein Urteil in solchen Dingen nicht schwer wiegen kann, — auch J. Haller, ferner weitgehend A. Hauck und etwas abgeschwächt K. Hampe bewegen sich in diesen Bahnen. Jedoch hatte bisher die neue, aufschlußreiche Ausgabe des Registers Gregors VII. durch E. Caspar außer durch dessen oben genannten kurzen Aufsatz (und den noch zu nennenden A. Fliche) noch keine allgemeinere und gründlichere Auswertung erfahren. Diese Momente veranlaßten Heinrich Günter einem seiner Schüler das Problem „Gregor VII.“ aufs neue zu stellen. Daraus ist die vorliegende Studie Wührs entstanden. Durch den Untertitel „Kirchenreform und Weltpolitik“ deutet sie an, daß sie auf die zentralen Probleme geht. Dabei ist der Verfasser ausgezeichnet durch eine sehr gründliche Vertrautheit mit dem gesamten einschlägigen Quellenmaterial, vor allem natürlich den Briefen Gregors, die im einzelnen nach verschiedenen Richtungen hin geschickt ausgewertet werden, ebenso wie durch die gewandte und eindringliche Vertretung seiner Thesen.

Nach einem einleitenden Kapitel, das einen dankenswerten Überblick über Gregors Bild in der bisherigen Literatur bietet, behandeln die zwei nächsten Kapitel ausführlich die theoretischen und historischen Grundlagen von Gregors Reformwerk und die Wege, die er dabei in der Praxis ging. Schon hier wird klar, daß Gregor im Ganzen eines festen theoretischen Systems entbehrte und seinen Ausgangspunkt immer

erst vom konkreten Einzelfall aus nahm. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt aber durchaus in den beiden nächsten Kapiteln über Gregors „Hierokratismus“ und über seine prinzipielle Staatsauffassung. Hier scheidet sich W. zunächst von den neuen und teilweise gleichzeitigen Arbeiten des französischen Forschers A. Fliche, mit dem sich W. sonst, obwohl völlig unabhängig von ihm, am stärksten berührt. Denn während Fliche in einer verengenden und offensichtlich von apologetischen Tendenzen nicht freien Einstellung alle hierokratischen Absichten des Papstes in Abrede stellt und ihn als rein innerkirchlichen Reformers gelten lassen will, schlägt W. einen anderen Weg ein, den er also umschreibt: „Die hierokratische Praxis bei Gregor wohl anzuerkennen und trotzdem die Reformidee und noch mehr die Reformpraxis in den Mittelpunkt seines Werkes zu stellen, scheint wohl vereinbar, wenn man das eine (nämlich den Hierokratismus) praktisch aus dem anderen sich gestalten sieht“ (S. 19). So wird zunächst überzeugend dargetan, daß Gregors hierokratische Tendenzen, gipfelnd in dem Versuch, zahlreiche Fürsten und Staaten durch lehensrechtliche Abhängigkeit aufs engste an sich und das Papsttum zu binden, nicht, wie vielfach behauptet wurde, einem vorgefaßten Programm und System einer päpstlichen Weltherrschaft entsprungen sind, sondern daß Gregor auch hier (und hier besonders) in seiner ursprünglichen, kämpferisch vorwärtsdrängenden Art nur an konkrete Einzelfälle, wie sie die Umstände boten, angeknüpft hat. Die Bindung der Fürsten an die päpstliche Lehensoberherrschaft sei, wie W. weiter argumentiert, also niemals Selbstzweck, zur Verwirklichung eines großen (in Wirklichkeit nicht vorhandenen) hierokratischen Programms gewesen, sondern immer nur Mittel zum Zweck: bei den Normannen, wie man es auch bisher schon gewußt hat, um einen politischen Rückhalt gegenüber dem deutschen Königtum zu finden (in Fortsetzung der unter Nikolaus II. und Alexander II. begonnenen Linie, die hier einen Ersatz für das zu ihrer Zeit schwache und versagende Königtum suchten); dazu ähnlich vielleicht noch bei Sardinien und Korsika zur Ausweitung der päpstlichen Mittelmeerposition. In allen übrigen Fällen aber sei die Lehenshoheit lediglich angestrebt worden, um sich die Hilfe der weltlichen Macht bei der Reform nach Menschenmöglichkeit zu sichern. „Aus (dem) durch die praktische Notwendigkeit diktierten Streben nach zuverlässiger, scharf umrissener Bindung der Staatsgewalt an die päpstliche Autorität zum Zwecke nachdrücklicher Reformdurchführung entstand schließlich das, was man Gregors „hierokratisches System“ genannt hat.“ (S. 49). „Wie der innerkirchliche Zentralismus, wie die Fürstenermahnungen zur Erfüllung der Defensorpfllichten, wie Bannung und Gehorsamsentbindung, so war auch Form und Praxis der päpstlichen Lehenshoheit über eine Reihe von Staaten ausschließ-lich ein Mittel und ein Ergebnis der Reformpraxis Gregors VII.“ (S. 66 u. ä. Formulierungen noch öfters). Für diese von W. so stark betonte These vermissen wir nun freilich die positiven Beweise. Auch daß Gregor dann (wenn er selbständige hierokratische Absichten gehabt hätte), „anders hätte vorgehen müssen, systematischer und aktiver, wie etwa in seinem Hierarchismus“ (S. 61), kann ihre Richtigkeit nicht

erhärten. Gerade auf diesem Gebiete war eben Gregor gegenüber der Vorzeit ganz Anfänger, betrat völliges Neuland und stieß hier systemlos und wohl auch noch ohne klare und bewußte Umgrenzung seiner Zielsetzung eben zu weit vor, als es für den ersten Schrittmacher praktisch möglich schien. Schließlich ist von allen wichtigeren Staaten des Abendlandes doch nur Frankreich allein von diesen lehensherrlichen Tendenzen unberührt geblieben (auch hier vielleicht nicht ganz ohne Ausnahme; vgl. S. 61). Jedoch auch die Richtigkeit von W.'s These: „Hierokratie nur als Mittel zur Reform“ vorausgesetzt, müßte man doch um das Werk des großen Papstes in die allgemeine geschichtliche Entwicklung richtig einzuordnen die völlige Neuheit eines solchen Weges betonen, eines Weges, der dem bisherigen Papsttum auch theoretisch fremd gewesen war und nicht bloß, weil die praktischen Möglichkeiten dazu gefehlt hatten. Wie W. selbst hervorhebt (S. 30), lagen doch noch Leo IX. und den übrigen praegregorianischen Reformern solche Gedanken völlig fern. Ein Besitzrecht Roms etwa auf die spanischen Reiche geltend zu machen, nur, um auch dort zunächst die einheitliche abendländische Liturgie (durch Beseitigung der mozarabischen Liturgie) und dann andere innerkirchliche Reformen durchführen zu können (S. 57), stellte doch auf jeden Fall eine unerhört neue und für die Zukunft folgenreichere Methode dar!

Im engen Zusammenhang mit der Frage des durch Gregor VII. angebahnten Hierokratismus steht die Frage nach den prinzipiellen Auffassungen, die Gregor vom Staate und vom weltlichen Fürsten hatte. In einer sorgfältigen und scharfen Analyse der wenigen dafür in Betracht kommenden Briefe Gregors weist W., entgegen den Aufstellungen verschiedener moderner Forscher nach, daß Gregor zwar im Anschluß an die bekannten älteren Vorbilder natürlich die Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche entschieden hochhielt, daß er aber nicht (ebenso wenig wie Augustinus) den Staat prinzipiell als etwas Böses, in seinem Ursprung vom Teufel Herrührendes betrachtete oder „über das Amt des Herrschers selbst verächtlich dachte“ (Haller), daß sich vielmehr seine Angriffe nur gegen den „schlechten Fürsten“ richteten. Gregor hat auch hier theoretisch nichts Neues gebracht. Trotzdem hat er — wie man W.'s Ausführungen m. E. ergänzen muß — auch diese an sich alte Frage praktisch zugespitzt und ersichtlich zu Ungunsten der weltlichen Gewalt verschärft: Der Exorzist hat als „spiritualis imperator“ schon eine höhere Macht als irgend ein weltlicher Fürst. König und Kaiser zu sein ist an sich ein gefährliches Amt, in dem nur ganz wenige (*paucissimi*) gerettet werden und unter allen Königen seit Erschaffung der Welt sind noch keine sieben zu finden, die sich durch Frömmigkeit, Heiligkeit und Wundertaten besonders ausgezeichnet hätten, wogegen der kanonisch gewählte Papst durch die Verdienste des hl. Petrus auch seiner persönlichen Heiligung unbedingt versichert ist (Reg. VIII. 21, Dict. No. 23). Es ist leicht ersichtlich, wie hier die Eigenständigkeit der weltlichen Gewalt zwar nicht prinzipiell geleugnet, aber doch tatsächlich und mehr als je zuvor in den Hintergrund gedrängt wird. Und ohne daß sich dessen der Papst bewußt wurde,

griffen ja tatsächlich seine Forderungen zwar noch nicht zu Beginn des Streites, aber im weiteren Verlaufe des gewaltigen Kampfes, an wichtigste Lebensgrundlagen des deutschen Königtums, die jeder Herrscher, wie er auch sein mochte, notgedrungen verteidigen mußte. Und das gregorianische Bild des „schlechten Fürsten“ paßt wohl auf den jugendlichen, schlecht erzogenen Heinrich IV., nicht mehr ohne Weiteres aber auf den im Kampfe gereiften, ruhiger und zielbewußter gewordenen König in seinen späteren Lebensjahren. Die feste Überzeugung Gregors, „nichts Neues zu erfinden und aufzuzwingen“, sein ungeheueres religiöses Pflichtbewußtsein, sein unerschütterlicher Glaube, nur das zu tun, was er als Diener seines unendlich verantwortungreichen Amtes und seiner im Reich-Gottes-Gedanken gipfelnden Idee tun mußte, sind über allen Zweifel erhaben. Um aber die geschichtlichen Linien richtig zu ziehen, muß man, was W. leider unterläßt, ebenso stark betonen, daß hier unveräußerliche Rechte von beiden Seiten fast mit innerer Notwendigkeit aufeinanderprallten und ein weltgeschichtlicher tragischer Kampf zum Austrag kam, der seine tiefsten Wurzeln im Dualismus von Imperium und Sacerdotium hatte, so wie sie seit Karl d. Gr. und in den Glanzzeiten der Ottonen und Salier herangewachsen waren, ein Kampf, an dem im Laufe der zwei nächsten Jahrhunderte die ganze ma. Weltordnung verblutete. Man nimmt doch allzu viel von Gregors Genialität und Einmaligkeit weg, wenn man ihn nur zum energischen und konsequenten Vorkämpfer einer seit geraumer Zeit als notwendig erkannten innerkirchlichen Reform macht!

Die zwei letzten Kapitel befassen sich schließlich mit Gregors wichtigstem literarischen Vorbild: Gregor dem Großen und mit den kanonistischen Quellen, aus denen er geschöpft hat: Pseudoisidor und Konstantinische Schenkung. Die ehrfürchtige Liebe des siebten Gregor zum ersten, nach dem er wohl auch seinen Namen erhalten hat, ist bekannt. Gestützt auf das Register in Caspars Edition hat W. mit der ihn auszeichnenden Gründlichkeit und Beherrschung des Materials alle wörtlichen und sachlichen Entlehnungen aus Gregor d. Großen, die sich bei Gregor VII. finden, gesammelt. Man darf freilich nicht, wozu W. stark neigt, aus diesen vielen Anklängen und Parallelen allzu sehr auf eine innigere Wesensverwandtschaft zwischen beiden Päpsten schließen. Einmal galt Gregor d. Gr. seit Johannes Diaconus dem frühen MA. überhaupt als eine Art von Musterpapst. Und dann hat Gregor VII. bei all seiner Ehrfurcht gegen den Großen Gregor doch dessen Gedankengänge mehr oder weniger unbewußt oft umgeformt und umgedeutet und ihnen eine Richtung und einen Inhalt gegeben, die diesem ganz fern gelegen wären. So, um ein wichtiges Beispiel zu nennen, die bekannte Pönformel in einem Klosterprivileg Gregors d. Gr., in der die zuwiderhandelnden Fürsten in unverbindlicher Form mit dem Verluste ihrer Herrschaft bedroht werden. Gregor VII. hat daraus ein kirchenrechtliches „Dekret“ gemacht und dieses dann als entscheidenden Beleg für sein Absetzungsrecht den weltlichen Fürsten gegenüber verwertet (S. 88 f.), damit also Konsequenzen gezogen, an die Gregor d. Gr. zweifellos niemals gedacht hatte. Oder sein „Lieblingszitat“: Maledictus,

qui prohibet gladium suum a sanguine (Jer. 48, 10) übernimmt Gregor VII. zwar samt einer rein geistlichen Erklärung (das Predigtwort, das gegen die sündhaften Begierden der Menschen zu richten sei, Regula past. III. 25) von Gregor d. Gr., gibt ihm aber im Sinne seines kirchenpolitischen Aktivismus eine weit schärfere Betonung, indem er es zum Losungswort gegen die widerstrebenden geistlichen und weltlichen Fürsten, auch gegen den deutschen König erhebt (S. 90). So sehr beide Päpste letztlich in denselben religiösen Tiefen verwurzelt und von derselben erschütternden Verantwortung durchdrungen waren, die sie mit dem Amte auf sich genommen hatten, so sind sie doch sehr artverschiedene Charaktere gewesen: Hier der von hohem Selbstbewußtsein getragene, dabei aber ruhige, ausgeglichene, vorsichtig abwägende und in alter Kultur verankerte Gregor d. Gr., dort der aus primitiver Kultur emporsteigende, jedoch ursprünglichere, stürmisch vorwärtsdrängende Gregor VII., der das geistige Gesicht des Papsttums neu und auf Jahrhunderte hinaus gültig geprägt hat! — Dann kommt die Frage: Pseudoisidor. Nach Haller hat ja Gregor VII. „mit herrischem, machthungrigem Sinn“ „diesen größten Betrug der Weltgeschichte“ für seine hierokratisch-absolutistischen Weltmächtspläne ausgebeutet. Wie W. aber an Hand der sämtlichen gregorianischen Zitate aus Pseudoisidor überzeugend nachweist, blieb dessen wirklicher Einfluß auf den Papst verhältnismäßig doch sehr gering. Auch der Dictatus Papae bleibt trotz seiner vielen Anklänge an Pseudoisidor ganz die persönliche Schöpfung Gregors. Manche pseudoisidorischen Dekretalen, die er zur Unterbauung seines Systems sehr gut hätte verwenden können, ließ er überhaupt ungenützt liegen. Gregor war eben alles eher denn ein sorgsamer Jurist, der sich in peinlicher Genauigkeit die festen rechtlichen Grundlagen seines Vorgehens schafft. „Zu einer logisch klaren und sauberen Beweisführung hat Gregor es im Ansturm seines Willens selten gebracht“ (S. 105 im Anschluß an Caspar), so daß es oft auch den Zeitgenossen nicht schwer fiel, triftige Einwände gegen seine Argumentation zu erheben. Ähnliches wie von Pseudoisidor gilt schließlich auch von der Konstantinischen Schenkung. Sie spielte als Grundlage für die gregorianischen Lehensansprüche kaum eine so entscheidende Rolle, wie man wohl angenommen hat; die rechtliche Begründung dieser Ansprüche bleibt, der unjuristischen Art Gregors entsprechend, vielfach dunkel und unklar. Nur einmal, allerdings an sehr wichtiger Stelle, im Lehenseidformular für Hermann von Luxemburg, bezieht sich Gregor ausdrücklich auf die Konstantinische Schenkung. W. schließt sich dabei allerdings in etwa den Zweifeln an, die neuerdings A. Fliche betreffs der Echtheit dieses Formulars erhoben hat, Zweifel, deren Berechtigung einstweilen noch dahingestellt bleiben muß (S. 65, 113). — Mußten im Vorliegenden auch an mehreren Stellen und selbst bei Grundthesen W.'s Bedenken geäußert werden, so bleibt es doch das unbestrittene Verdienst des Verfassers, das gesamte Quellenmaterial zur Frage: „Reform und Weltpolitik Gregors VII.“ mit seltener Gründlichkeit und Sorgfalt und mit ausgezeichnetem Kenntnis der Einzelprobleme durchgearbeitet, viele wertvolle Fingerzeige und An-

regungen gegeben und manche unhaltbare Ansichten neuerer Forscher eindeutig widerlegt zu haben. Michael Seidlmayer.

Ferdinand Siebert, *Der Mensch um Dreizehnhundert im Spiegel deutscher Quellen*. Studien über die Geisteshaltung und Geistesentwicklung. Berlin, Verlag E. Ebering, 1931. XV — 219 S. Historische Studien, Heft 206.

Die Spannung, die zwischen Kulturbejahung und selbstlosem idealen Verzicht auf irdische Güter zum Wohle der Menschheit vorhanden sein muß, war um 1300 in den Schichten des höheren Klerus und des Adels zuungunsten der idealen Richtung verschoben worden. Und so glaubte Huizinga sein gehaltvolles Werk „Herbst des Mittelalters“ betiteln zu müssen. Dagegen kann man aber die Frage stellen: „Kann man jene Zeit nur mit dem Bilde des Herbstes, das auf Reife, nahende Auflösung und Erstarrung hinweist, vergleichen, oder sind damals im Bürgertum der neu aufblühenden Städte auch junge Kräfte zur Gestaltung neuen Lebens am Werk (S. 2)“?

Antwort auf diese überaus interessante Frage gibt uns F. Sieberts Buch: *Der Mensch um Dreizehnhundert im Spiegel deutscher Quellen*. Auf Anregung von Professor H. Günter sind diese Studien — die auch der Philosophischen Fakultät der Universität München als Dissertation vorgelegt wurden — entstanden. Sie bieten eine Untersuchung des Denkens, Fühlens und Handelns des oberrheinischen Menschen nach dem traurigen Interregnum bis zu den großen seelischen und sozialen Erschütterungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Auf Grund eines fleißigen Studiums zahlreicher Chroniken, Annalen, Privaturkunden, Stadtrechte, Stadtbücher, Predigten und Biographien (X—XV) versucht der Verfasser mit großem Geschick eine Überprüfung und Ergänzung Huizingas „Herbst des Mittelalters“ zu bieten. Als zweite Aufgabe stellt er sich das Problem, ob und inwiefern die Zeit um 1300 zu einem neuen Menschen überleitet (17).

Dieses Wagnis — wie der Verfasser selbst im Vorwort gesteht — führt er in drei bereits angedeuteten Teilen glücklich durch. Die Fülle von Beispielen nachprüfen, hieße die Arbeit noch einmal machen. Schon die bloße Aufzählung der im ersten Teil behandelten Themata gibt einen Einblick in „die Denkformen“ (9—101) des mittelalterlichen Bürgertums: Die Grundsätzlichkeit des Denkens (11—15); die moralischen Denktypen (15—20); der konkrete bildhafte Charakter des Denkens (20—28); der transzendente Charakter des Denkens (28—39); das Verhältnis zur Autorität (39—44); das Ichbewußtsein (44—57); das Erwachen der Kritik an kirchlichen Zuständen (57—68); das bürgerliche Bewußtsein (68—101), charakterisiert durch den Kampf der Bürgerschaft gegen gewisse kirchliche Rechtszustände und durch das Eindringen des bürgerlichen Einflusses auf weite, bisher allein von der Kirche beherrschte Gebiete.

„Die Gefühlsformen“ (103—163) überschreibt S. den zweiten Abschnitt, der uns vor allem das Menschliche im Menschen um 1300 zeigen

will: Er ist Mensch aus Fleisch und Blut, mit Herz und Gemüt, mit Leidenschaften und Trieben in seiner Lebensbejahung, in seinem inneren Verhältnis zur Natur. Neben der Roheit und Gewalt stehen menschliches Mitfühlen und Mitleiden. Verinnerlichung des Gefühls in zarter Mystik und Endzeitstimmung (216).

Abschließend schildert der Verfasser „die Lebensformen“ (165—215) des oberrheinischen Menschen um 1300: Die religiöse Lebensform (167—193) greift tief in das private und öffentliche Leben ein und beherrscht das mittelalterliche Lebensbild. Daraus folgt aber nicht — wie v. Eicken glaubte — eine Weltverneinung (193—202), sondern eine Bejahung des kirchlichen Ideals ohne Verneinung der irdischen Lebensnotwendigkeiten. Die hohe Bewertung des Formalen (202—208) ist dem Bürgertum und dem Adel des ausgehenden Mittelalters gemeinsam. Ähnlich verhält es sich mit den Lebensvorgängen, die als Sache der Öffentlichkeit angesehen wurden (209—215).

Ein kurzer, scharf umrissener „Rückblick“ (216—219) faßt die Ergebnisse dieses vorausgehenden abwechslungsreichen, buntfarbigen Bilderzyklus in drei Punkten zusammen: 1. Der Mensch um 1300 ist vor allem menschlich; 2. ist auch ein wesenhaft mittelalterlicher und 3. neuer Mensch. „In dieser Zeit entsteht der gläubig-fromme und selbstbewußt handelnde ideale Bürger als Träger eines neuen Kulturgedankens: zugleich mittelalterlicher und neuer Mensch“ (218).

Vollständigkeit war nicht bezweckt (7). Aber als Studie ist sie ein wertvoller Baustein zu der großen noch zu schreibenden „Geschichte des mittelalterlichen Menschen“, die noch so manche ungeklärte Probleme bietet.

Der Vervollständigung halber wären dem Leser sicher auf S. 163 einige Proben aus den verschiedenen Testamenten erwünscht gewesen. Vielleicht wäre auch eine Angabe des Textes, in dem Augustinus über die „superbia“ spricht (15), angebracht gewesen. Die überaus sorgfältige, ins Einzelne gehende Inhaltsangabe und der Wunsch nach Raumersparnis in diesen kritischen Zeiten rechtfertigen das Fehlen eines Registers und die Abkürzungen: SpätMA; ma = mittelalterlich; und s. = Jahrhundert im Text. Ob aber letztere Abkürzung glücklich gewählt ist? S. 172 Anm. 22 ist dem Verfasser ein kleiner Irrtum unterlaufen: Nicht Petrus Lombardus, sondern der heilige Otto von Bamberg (um 1139) und Alexander III. in seinen um 1150 verfaßten Sentenzen sprechen als erste von der Siebenzahl der Sakramente. Ebenso hätte die „Geschichte des deutschen Volkes“ von E. Michael ins Literaturverzeichnis aufgenommen werden können.

Doch das sind Kleinigkeiten, die auch den besten Erzeugnissen menschlichen Geistes anhaften und keineswegs die sehr fleißige Arbeit beeinträchtigen, die uns in ihrer prächtigen Zusammenstellung einen klaren Einblick in das mittelalterlich-moderne, echt menschliche Leben des Bürgertums um 1300 tun läßt.

E. Donckel.

S. Laurentii a Brundusio, ord. FF. Min. S. Franc. Capuccinorum Opera omnia a Patribus Min. Capuccinis prov. Venetae e textu originali nunc primum edita notisque illustrata. Vol. II, Lutheranismi Hypotyposis, pars II: Hypotyposis ecclesiae et doctrinae Lutheranae. Patavii 1931. XVIII u. 534 S.

Die Gesamtausgabe der Werke des hl. Laurentius von Brindisi geht rüstig voran. Dem II. Band (vgl. Röm. Quartalschrift 1931, S. 620) folgte rasch der III., der als zweiten Teil der „Hypotyposis“ des Luthertums die eingehende Polemik gegen die schismatische Kirchengründung und gegen die Grundlehren Luthers bringt. Auch hier hatte der Verfasser, da er nach dem Tode des Hippolyt Laysers auf die Herausgabe seiner Arbeit verzichtete, nicht in allen Teilen die endgültige Arbeit durchgeführt. Allein weitaus die meisten der Dissertationen liegen in der abschließenden Textbearbeitung vor. Ebenso ergab sich im wesentlichen die Reihenfolge der einzelnen Abhandlungen; für einige wenige hatte sich der Verfasser selbst noch nicht fest entschlossen, weshalb sie in der im Manuskript vorliegenden Folge geboten werden. So zeigt sich die Darstellung im wesentlichen in der Anordnung, die sie in einer endgültigen Bearbeitung für den Druck vom Verfasser selbst erhalten hätte. Die ganze im Bande vorliegende Abhandlung umfaßt nach dem ausdrücklich vom hl. Laurentius festgesetzten Plane zwei Teile: im ersten Teil wird von der als schismatische Kirchengemeinschaft organisierten Sekte Luthers gehandelt, im zweiten Teil von der häretischen Lehre, die Luther dieser seiner Kirche als Grundlage gegeben hat. Eine einleitende *D i s s e r t a t i o* zum ganzen Werk entwickelt die allgemeine Grundlage der Darstellung mit der Ausführung, daß Luther und seine Anhänger zwar behaupteten, das einzige Fundament ihrer Kirche sei das Wort Gottes in der Heiligen Schrift, daß aber tatsächlich die Person Luthers selbst, der die Heilige Schrift nach seiner subjektiven Auffassung auslegte, den Grundstein seiner Gemeinschaft bilde. So ist diese eine rein menschliche Schöpfung und diese Eigenschaft zeigt sich auch in den Wirkungen, die Luthers Gründung zeitigte. Der erste Teil enthält folgende Unterabteilungen: 1. *De fundamento ecclesiae Lutheranae* (drei „Dissertationen“), wo der Verfasser, ausgehend von dem wesentlichen Fundament, das die wahre Kirche Christi haben muß, nachweist, daß dieses Fundament der Gemeinschaft der Lutheraner völlig fehlt; 2. *De aedificio et qualitatibus ecclesiae Lutheranae* (8 „Dissertationes“), mit eingehender Untersuchung der notwendigen Merkmale, durch die die wahre Kirche als solche gekennzeichnet wird und dem Nachweis, daß diese Eigenschaften in der Kirche Luthers nicht vorhanden sind. Dies ist die am ausführlichsten behandelte Untersuchung in diesem ersten Teil. Der zweite Teil: *Hypotyposis doctrinae Lutheranae*, bietet den Gegenstand der Darstellung in folgender systematischer Ausgestaltung: 1. *De symbolo doctrinae Lutheranae seu de Confessione Augustana*. Die Augsburger Konfession wird vom hl. Laurentius als die offizielle Fassung des Glaubensbekenntnisses der Lutheraner dargestellt und darum wird diese in drei „Dissert-

tationes“ in ihrem Ursprung und in ihrem Inhalt eingehend behandelt und in ihren einzelnen Teilen gewürdigt. 2. *De doctrina et ingenio Lutheri*, wo nicht der Inhalt der Lehren Luthers im einzelnen, sondern der ganze Charakter dieser Lehren zur Beurteilung kommt. 3. *De principiis et partibus doctrinae M. Lutheri*. Hier beginnt die Einzeluntersuchung über die von der katholischen Glaubensüberlieferung abweichenden Lehren Luthers, und zwar gelangen hauptsächlich die Lehrauffassungen vom Glauben als Grundlage der Religion und von der Heiligen Schrift als der alleinigen Glaubensquelle zur Behandlung. 4. *De qualitatibus doctrinae Lutheranae* (8 „Dissertationes“). Die dogmatische Schwäche und die Unhaltbarkeit der Lehrauffassung Luthers über die einzelnen Stücke wird dann eingehend nachgewiesen: bezüglich der Willensfreiheit, der Rechtfertigung, der Sakramente, der „sola fides“-Lehre, der Auffassung vom Meßopfer, der Ordensgelübde usw. Dabei werden die falschen Auslegungen biblischer Stellen besonders behandelt, sowie die Textverdrehungen, die sich Luther zu schulden kommen ließ. 5. *Epilogus seu de apostasia et damnatione M. Lutheri*. Zusammenfassung der Stellungnahme Luthers gegenüber der wahren Kirche Christi, unberechtigter Kampf gegen die katholische Kirche und wegen dieser empörerischen Auflehnung die durchaus berechtigte Verdammung der Lehre Luthers und ihres Urhebers durch Rom. Als Anhang werden zwei kürzere Abhandlungen, die in der gleichen Handschrift stehen, aber nicht zu dem Plane der Darstellung passen, zum Abdruck gebracht.

Die Polemik des hl. Laurentius hat nichts von der trockenen, scholastischen Form der spätmittelalterlichen Kontroversen. Sie ist frei aufgebaut und mit zahlreichen Zitaten sowohl aus den Werken Luthers und seiner Anhänger, wie in der Abwehr aus den Schriften der Kirchenväter und späteren Theologen durchsät. Man muß die Kenntnis der altchristlichen Literatur wie auch der zeitgenössischen Schriften der Reformatoren, die der hl. Laurentius zeigt, wirklich bewundern. Manche Teile der Polemik muten modern an und zeigen, wie gründlich sich der Verfasser mit den Lehren seines Gegners vertraut gemacht hat. In dem bibliographischen Verzeichnis der Schriften, die vom hl. Laurentius wie von den Herausgebern benutzt wurden, und das sechs Seiten umfaßt (XIII—XVIII), sind die vom Verfasser zitierten Schriften mit einem Sternchen bezeichnet: die Zahl ist sehr groß. Und ebenso reich und verschiedene Dinge berührend sind die Belege aus den Schriften der Kirchenväter. Die Textausgabe ist wieder vorzüglich wie bei den beiden vorhergehenden Bänden, alle Zitate und Hinweise sind in den Anmerkungen genau festgestellt und nachgewiesen und für viele Einzelheiten sind die notwendigen geschichtlichen Hinweise angegeben. Hoffentlich können die verdienten Herausgeber die Publikation in der gleichen raschen Abfolge und in der gleichen Weise weiterführen.

J. P. Kirsch.

F. Schnabel, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*. I (Freiburg 1929): *Die Grundlagen*. VII + 628 SS.

Wenn auch verspätet, so soll dieses meisterhafte Werk auch hier zur Anzeige gebracht werden, in dem zum ersten Mal wieder seit Heinrich von Treitschke die deutsche Geschichte zum Gegenstand einer größeren Darstellung gemacht wird. In vier Büchern, die über Deutschland im Zusammenhang der europäischen Geschichte, die Grundlegung eines neuen Geistes, die Grundlegung eines neuen Staates und die Befreiung (vom napoleonischen Joch) handeln, legt der Verfasser das Ergebnis seiner umfassenden Forschungen vor. Zwar berührt er in diesem Bande nur vorübergehend kirchengeschichtliche Fragen, aber die Stelle, die er der Religion und Kirche in seinen geschichtsphilosophischen Betrachtungen über das Mittelalter zuweist, die Art, wie er die Wurzeln des modernen Geistes aufdeckt und die feine Charakteristik, die er von der Romantik und ihren Auswirkungen besonders nach der religiösen Seite gibt, — das alles läßt erkennen, daß hier ein Profanhistoriker diese Probleme erörtert, der tief in den Gang der geistigen und religiösen Strömungen des Mittelalters eingedrungen ist und an sie nicht von außen herantritt, sondern in einem inneren Verhältnis zu ihnen steht und sie in voller Beherrschung der neuesten Forschung zu meistern sucht. Am deutlichsten verrät dies seine Beurteilung des Universalienstreites. Er sieht darin nicht ein dialektisches Spiel. „Vielmehr ging es dabei um die Frage nach dem Seinsgrunde des Individuums, nach dem principium individuationis; man kämpfte also um die letzten und höchsten Fragen, um Jenseits oder Diesseits, um universalistische oder individualistische Weltanschauung“. So kann nur schreiben, wer die Sache kennt. Dieses feste Fundament philosophischer Erkenntnis gibt dem Verfasser in der Beurteilung der geistesgeschichtlichen Strömungen die sichere Orientierung. Neben der Geschlossenheit der Darstellung muß die Objektivität in der Würdigung der Ereignisse und Persönlichkeiten auffallen, insbesondere die vornehme Art, mit der er auch die Auffassung anderer Persönlichkeiten und Richtungen beurteilt. Mit Spannung darf man dem zweiten Band entgegensehen und wohl auch hoffen, daß die Kirchengeschichte Deutschlands, soweit sie in den Rahmen einer profangeschichtlichen Darstellung hineingehört, — das gilt besonders von den Ereignissen nach der Säkularisation und dem Wiederaufbau der kirchlichen Hierarchie — eine entsprechende Würdigung findet, was ich in dem sonst glänzenden Werke Srbiks über Metternich besonders vermisse.

E. G.

Johannes Mumbauer, *Die deutsche Dichtung der neuesten Zeit*. I (Freiburg 1931) IX + 623 SS.

Wenn ich dieses Werk hier zur Anzeige bringe, so geschieht es nicht bloß, um des Freundes zu gedenken, mit dem ich längere Zeit in der Ewigen Stadt zusammen war und im Austausch der Gedanken stand, sondern auch aus sachlichen Gründen. Denn diese Literaturgeschichte

der letzten Jahrzehnte ist nicht bloß von einem Geistlichen geschrieben, der mit seinem ganzen Wesen auf dem Boden der Kirche stand, deren Bestes er sann und dachte, sie ist auch verankert in den Tiefen des geistigen Lebens der Zeit, orientiert an den religiösen und sittlichen Werten des Christentums und niedergeschrieben im Dämmerchein der untergehenden Sonne sub specie aeternitatis. Mumbauer war in mancher Beziehung eine komplizierte Natur. Und diese Kompliziertheit zeigt sich auch bisweilen in der Formulierung seiner Gedanken. Aber das hindert nicht, diese Gedanken in ihrer hellen Geistigkeit zur Geltung zu bringen und den Leser zu überzeugen, daß das Niedergeschriebene zugleich inneres Erlebnis war. Ich maße mir kein Urteil in literarischen Dingen an. Die Fachleute auf diesem Gebiete werden vielleicht in manchen Punkten anders als er denken und diese oder jene Charakteristik nicht für richtig halten oder gar in der Gesamtauffassung — vielleicht aus weltanschaulichen Gründen — von ihm abweichen. Jedoch so viel wage ich zu sagen, daß es Mumbauer in hohem Grade gelungen ist, die von ihm charakterisierten Persönlichkeiten — man denke nur etwa an die Zeichnungen von Gerhart Hauptmann, Stefan George, R. M. Rilke — uns nahe zu bringen. Man glaubt ihn bisweilen vor sich zu sehen, ihn reden zu hören, manchmal ablehnend, hart, unerbittlich, manchmal, wo es angezeigt erschien, voll innerer Anteilnahme und Begeisterung, jedoch mit den Lobeshymnen zurückhaltend. Was den Kirchenhistoriker besonders interessiert, das ist nicht bloß die freimütige Aussprache über die Haltung der Katholiken gegenüber der literarischen Umwälzung, nicht bloß die gebührende Würdigung auch der katholischen und religiösen Dichtung und ihrer neuesten Vertreter, sondern vor allem die klare Stellungnahme zu den geistigen, in der Literatur zum Ausdruck kommenden Strömungen und die feinsinnige Charakteristik der Klassik und Romantik, ihrer Ausstrahlungen und ihrer Beziehungen zur Gegenwart. Mag man in manchen Punkten auch anderer Ansicht sein. Ich halte z. B. trotz der selbstverständlichen Tatsache, daß in der Geschichte alles im Fluß ist und kein Zeitabschnitt ohne den vorausgehenden verstanden werden kann, Altertum, Mittelalter und Neuzeit aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, vorerst noch lange nicht für „banale, abgegriffene Begriffe, gut für Pennäler“. Allein im ganzen genommen zeigen die Gedankengänge Mumbauers, daß er auch auf dem Boden der Literatur neben dem Künstlerischen, Ästhetischen das Geschichtliche zur Geltung bringen wollte und geschichtlich dachte, was er schon in dem Satze kundgab: „Wir werden darum der schönen Literatur in ihren tiefsten und in allen ihren Erscheinungen auffindbaren und folglich einheitlichsten Grundlagen am ehesten und sichersten nahekommen auf dem geistesgeschichtlichen Wege“. Von diesen Grundsätzen ausgehend hat er ein Werk von bleibendem Werte geschaffen. Wie schade, daß er selbst die Ausgabe des Ganzen nicht mehr erlebte! Allein mag auch die zeitliche Hülle zerfallen sein, der Geist lebt fort. Und häufig werden wir, wenn wir in dem Werke mit seiner Fülle schöner Zitate lesen, mit ihm Zwiesprache halten und dankbar seiner gedenken.

E. G.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Von J. P. Kirsch.

Nr. XLVIII.

1. Der III. internationale Kongreß für christliche Archäologie in Ravenna (25. Sept. bis 3. Okt. 1932).

In den 32 Jahren nach dem II. internationalen Kongreß für christliche Archäologie, der 1900 in Rom abgehalten worden war, hatte keine derartige Tagung mehr stattgefunden. Es war an der Zeit, angesichts der Bedeutung der in den letzten Dezennien aufgedeckten altchristlichen Denkmäler und der von der Forschung aufgerollten Probleme auf diesem Gebiete, die abgebrochene Tradition wieder aufzunehmen. Der Anstoß ging in ganz natürlicher Weise aus von dem neugegründeten Päpstlichen Institut für christliche Archäologie in Rom. Dieses bildete einen Ausschuß für die Vorbereitung des Kongresses, und da gleich als Ort der Versammlung die durch ihre Denkmäler des fünften und sechsten Jahrhunderts charakteristische Stadt Ravenna bestimmt wurde, so wurden zwei Sektionen des Ausschusses geschaffen; eine in Rom, die die wissenschaftliche Organisation übernahm, und eine in Ravenna, der die Sorge für die praktischen Vorbereitungen zur Abhaltung des Kongresses und für den anschließenden wissenschaftlichen Ausflug zu den Städten mit altchristlichen Denkmälern an der nördlichsten Adria zukam. Präsidenten waren J. P. Kirsch, Direktor des päpstlichen Institutes für christliche Archäologie, und der aus Ravenna stammende Senator Corrado Ricci, Vorsitzender des italienischen Istituto di Archeologia ed Arte, Generalsekretär Mons. Giulio Belvederi, Sekretär-Verwalter des Institutes für christliche Archäologie. Zu Mitgliedern der römischen Sektion des Ausschusses wurden berufen: Prof. Cecchelli von der römischen Universität, Prof. De Santis, Präsident der Pont. Accademia Romana di Archeologia, P. De Jerphanion S. J., Prof. der Archäologie am Orientalischen Institut in Rom, Mons. Respighi, Sekretär der Pont. Commissione di Archeologia sacra, als Sekretär Dr. E. Josi, Prof. am Institut für christliche Archäologie. Mitglieder der Ravennatischen Sektion waren: Mons. Cagnoni, Generalvikar von Ravenna, der Architekt Forlati, Graf Guancimanni, Mons. Masini, Domherr von Ravenna, Prof. Muratori, Direktor der Biblioteca Classense; als Sekretär amtete Dr. R. Bartocchini, Direktor des Museums und Konservator der Denkmäler in Ravenna.

Der Verlauf des Kongresses war ein überaus glänzender und ergebnisreicher, sowohl was die Zahl der angemeldeten (gegen 600) und der tatsächlich erschienenen Mitglieder angeht, als auch bezüglich der unter kundiger Leitung ausgeführten Besuche der altchristlichen Denkmäler von Ravenna, von denen mehrere im Laufe der letzten Jahre in trefflicher Weise erneuert wurden, sowie was die Bedeutung der zahlreichen, über die Neufunde der letzten Jahre in den einzelnen Ländern vorgelegten Berichte betrifft. Der Kongreß wurde eröffnet am Sonntag, 25. September nachmittags, mit einer großen Festversammlung im Theater von Ravenna, unter dem Vorsitz Sr. Eminenz des Kardinals Michael Lega und Seiner Exzellenz Arrigo Solmi, Staatssekretär im Ministerium der Nationalen Erziehung. Die Begrüßungsreden hielten der Podesta von Ravenna im Namen der Stadt und Exz. Solmi als Vertreter der italienischen Regierung. Darauf entwickelte der Präsident J. P. Kirsch die Ziele des Kongresses und verlas am Schlusse ein huldvolles Schreiben, das S. Em. der Kardinal-Staatssekretär Pacelli im Auftrage Sr. Heiligkeit des Papstes an ihn gerichtet hatte. Ihm schloß sich der Senator Corrado Ricci an mit einem gehaltvollen Vortrag über die Auffassung der Denkmäler von Ravenna und die bei Erneuerungsarbeiten zu befolgenden Grundsätze. Se. Eminenz Kardinal Lega begrüßte in seinem Namen wie im Namen seines Bruders Anton Lega, Erzbischof von Ravenna, den Kongreß in einer Ansprache, in der er die hohe Bedeutung der altchristlichen Denkmäler für die religiösen Studien zeichnete. Im Namen aller Vertretungen der Regierungen, der wissenschaftlichen Institute und der Länder, aus denen Teilnehmer am Kongresse erschienen waren, dankte Mons. Fr. Bulic von Spalato, der Nestor der christlichen Archäologie, der den I. Kongreß in Spalato vorbereitet hatte und trotz seiner 87 Jahre nach Ravenna gekommen war, für die Einladung zum Kongreß und wünschte diesem das beste Gelingen: ein Wunsch, der tatsächlich in Erfüllung ging. Ein Besuch am Grabe Dantes, das mit seiner Umgebung festlich beleuchtet war, beschloß die Feier.

An den vier folgenden Tagen fanden abwechselnd die Besuche der Denkmäler Ravennas und die Generalversammlungen zur Entgegennahme der Vorträge über die neuesten Funde in den verschiedenen Ländern Europas wie Afrikas und des Orientes statt. Am Donnerstag, 29. Sept., wurde, unter Beiwohnung der Kongreßmitglieder und zahlreicher Bewohner Ravennas, in der glänzend erneuerten Kirche San Vitale ein feierliches Pontifikalamt von Sr. Em. Kardinal Lega abgehalten, bei dem Epistel und Evangelium in lateinischer und griechischer Sprache gesungen wurden und neben den liturgischen lateinischen Gesangsstücken auch drei griechische Gesänge durch die Sängerschule der Abtei Grottaferrata zum Vortrag kamen. Es war eine im höchsten Maße eindrucksvolle gottesdienstliche Festfeier.

In der Frühe des 30. September bestiegen gegen 300 Teilnehmer des Kongresses im Hafen von Porto Corsini das Sonderschiff, das sie nach Pola, nach Parenzo, nach Triest, nach Aquileja und nach Grado brachte, wo in drei Tagen die altchristlichen Denkmäler und Sammlungen unter Führung der Leiter der Ausgrabungen besichtigt wurden. Ein Sonderzug

brachte dann die Teilnehmer am Sonntag mittags nach Venedig, wo am Nachmittag auf einem von der Stadt gestellten Sonderschiff die alten Kirchenbauten von Torcello besucht wurden. Montag, 3. Oktober vormittags, fand dann die Tagung mit einem Besuche von San Marco unter kundiger Führung ihren Abschluß.

Wir lassen das Verzeichnis der wissenschaftlichen Vorträge folgen, über die in den im Druck befindlichen „Atti“ des Kongresses eingehend berichtet wird:

Montag, 26. September:

1. Mons. Carlo Respighi, Sekretär der päpstlichen Commissione di Arch. sacra: Arbeiten dieser Kommission in den römischen Katakomben und derzeitiger Zustand dieser altchristlichen Grabstätten.
2. Senator Paolo Orsi: Die christlichen Denkmäler Siziliens; die neuesten Arbeiten und Funde auf diesem Gebiete.
3. Exz. Roberto Paribeni, Generaldirektor der Altertümer und Kunstdenkmäler Italiens: Übersicht über die Arbeiten der letzten Jahre bezüglich der altchristlichen Denkmäler in den verschiedenen Teilen von Italien.
4. André Pératé, Direktor des Museums in Versailles: Stand der altchristlichen Denkmäler in Frankreich und Bericht über Funde in einzelnen französischen Städten.
5. Prof. Dr. Jos. Sauer, Freiburg i. Br.: Neue Funde auf altchristlichem Gebiete in Westdeutschland, besonders in Mainz, Trier und Bonn.

Dienstag, 27. September:

6. Gustavo Giovannoni, Vatikanstadt: Bericht über die Ausgrabung in der Basilika S. Stefano hinter St. Peter.
7. Prof. Gioacchino Mancini, Rom: Ausgrabungen im altrömischen Haus, in das die Basilika S. Pudenziana in Rom Ende des vierten Jahrhunderts eingebaut wurde.
8. Prof. Alfonso Bartoli, Leiter der Ausgrabungen auf dem Palatin und dem Forum von Rom: Feststellungen über die beiden Kirchen St. Cäsarius und S. Sebastian auf dem Palatin und über die Umwandlung der Senatskurie in die Kirche des hl. Hadrian am Forum.
9. Prof. Gino Chierici, Konservator der Denkmäler in Kampanien: Funde in mehreren altchristlichen Kirchen in Neapel und Umgegend (Cimitile, Nola, S. Maria di Capua, Nocera).
10. Prof. Amadeo Maiuri, Leiter der Ausgrabungen in Neapel und in Kampanien: Christliche Denkmäler in Cuma (Grotte der Sibylle von Cuma, Grabdenkmäler).
11. Mons. Fr. Bulic gab einen kurzen Gesamtbericht über die jüngsten Funde in Salona und anderen Städten Dalmatiens.
12. Einar Dyggve, Kopenhagen: Beschreibung der Basiliken von Salona auf Grund der letzten Ausgrabungen.
13. Prof. Dr. Rudolf Egger, Wien: Altchristliche Kirchenbauten und deren Eigentümlichkeiten auf dem Gebiete von Österreich.

14. Dr. Eduard Junyent, Direktor des Museums in Vich: Das altchristliche Zömeterium in Tarragona und die altchristlichen Denkmäler auf den Balearen.

15. Prof. Nagy Lajos, Budapest: Stand der Forschung über die altchristlichen Monumente in Ungarn.

Mittwoch, 28. September:

16. Prof. Enrico Josi, Rom: Die Ergebnisse der letzten Ausgrabungen und Untersuchungen in den römischen Katakomben (Coemeterium maius, C. des Pamphilus, des Prätectatus, anonyme Katakombe bei S. Lorenzo).

17. P. Antonio Bellucci, Neapel: Neue Funde in den altchristlichen Grabstätten von Neapel (S. Aspreno und S. Maria della Sanità).

18. Ing. Francesco Fornari, Rom: Vorlegung und Erläuterung der neuesten Grundrisse der Denkmäler von S. Sebastiano in Rom.

19. Prof. E. Josi, Rom: Bericht über die letzten archäologischen Funde in S. Sebastiano an Hand dieser Pläne.

20. Dr. F. J. de Waele, Delegierter der kath. Universität Nijmegen: Die altchristlichen Basiliken in Griechenland.

21. Prof. Carlo Cecchelli, Rom, gibt eine kurze Skizze des Berichtes von Prof. Giuseppe Gerola über die altchristlichen Denkmäler von Kreta.

22. Prof. Raymond Lantier berichtet an Stelle des abwesenden Louis Poinssot, Tunis, über die neuesten Ergebnisse der Ausgrabungen in Karthago.

23. Prof. Eugène Albertini, Paris: Die in den letzten Jahren erforschten altchristlichen Basiliken von Algerien (Djemila und andere Ortschaften).

24. Prof. Ugo Monneret de Villard: Die unter seiner Leitung erforschten altchristlichen Kultusgebäude in Nubien.

25. Prof. Salvatore Aurigemma, Bologna: Die altchristlichen Grabstätten in Libyen (bes. Aïn-Zara).

Donnerstag, 29. September:

26. Dr. Samuel Guyer, München: Die in den letzten Jahren erforschten altchristlichen und frühbyzantinischen Kirchenbauten in Kleinasien.

27. Hr. Abbé P. W. de Pierrefeu trug den Bericht von Professor P. René Mouterde, S. J., Beirut, vor über die altchristlichen Denkmäler im südlichen Syrien.

28. Prof. Jean Lassus, Delegierter des Institut français in Damasus: Die altchristlichen Denkmäler in der Gegend von Antiochia.

29. Clark Hopkins, Delegierter der Yale University: Der neu entdeckte christliche Kultusbau aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts in Dura am Euphrat.

30. P. F. M. Abel, O. P., Delegierter der Ecole biblique et d'archéologie in Jerusalem: Die in der letzten Zeit erforschten altchristlichen Baudenkmäler in Palästina und im Ostjordanland.

31. P. Dr. Evarist Mader, Direktor des Orientalischen Institutes der Görresgesellschaft: Die jüngst ausgegrabene Basilika der Brotvermehrung am Siebenquell und ihre Mosaiken.

32. Prof. J. W. Crowfoot, Leiter der Ausgrabungen des Englischen Institutes in Jerusalem: Bericht über die Grabungen in Samaria, besonders in der Kirche, in der das Haupt des hl. Johannes des Täufers früher verehrt wurde.

2. Ausgrabungen und Funde.

Rom.

San Sebastiano. — An der linken Seite und hinter der Apsis der Basilika von San Sebastiano an der via Appia sind die Ausgrabungen im wesentlichen abgeschlossen und die aufgefundenen Denkmäler sind hergerichtet, so daß sie in allen Einzelheiten untersucht und erforscht werden können. Die Grabungsarbeiten haben nun an der rechten Seite der Basilika in ausgedehntem Maße begonnen und haben bereits wichtige Ergebnisse gezeitigt. Mehrere Grabstätten von verschiedener Anlage wurden gefunden, in denen ganze Sarkophage mit Darstellungen oder Bruchstücke von solchen erhalten waren. In dem eben erschienenen Heft 3—4 der „Rivista di archeologia cristiana“ hat Dr. Fornari, der technische Leiter der Ausgrabungen, die Pläne der bisher freigelegten und hergerichteten Teile veröffentlicht, die zum ersten Male eine vollständige und genaue Übersicht über diese einzigartige Gruppe von Denkmälern aus dem ersten bis zum fünften Jahrhundert bieten.

Anonymes Zömeterium bei S. Lorenzo. — In der San Lorenzo im Agro Verano gegenüber an der alten Via Tiburtina gelegenen, vor einigen Jahren neu entdeckten Katakombe, deren Name nicht überliefert ist, wurde ein mit reicher Ausschmückung aus späterer Zeit versehenes Grab entdeckt, das somit die leiblichen Überreste einer öffentlich verehrten Persönlichkeit enthielt. Eine mit roter Farbe über dem Verschuß des Grabes gemalte Inschrift belehrt uns, daß es sich um das Grab eines „Novatianus martyr“ handelt, das von einem Diakon ausgeschmückt wurde. Es ist ein geradezu sensationeller Fund. Denn keines von den alten Itinerarien zu den Grabstätten der römischen Blutzengen erwähnt diesen Namen, wo doch alle in nächster Nähe, in den Zömeterien des hl. Laurentius und des hl. Hippolytus verehrten Martyrer genannt sind. Nach der Veröffentlichung der genauen Beschreibung des Denkmals und seiner Umgebung wird auf diesen wichtigen Fund zurückzukommen sein.

Katakombe des Prätexitatus. — Die an mehreren Stellen dieser ausgedehnten Katakombe erfolgten Einstürze sind zum Teil im Laufe des letzten Winters ausgebessert worden und die diesbezüglichen Arbeiten werden in diesem Winter fortgeführt. Es ist eine sehr schwierige und heikle Arbeit, da die großen, durch die Einstürze bis aufs untere Stockwerk entstandenen Trichter erst mit großer Sorgfalt ausgeleert werden müssen, um an den Denkmälern keine weiteren Schäden anzurichten, und dann von unten auf durch Stützmauern die Gänge und Kammern der Katakombe wieder hergestellt werden, so daß sie das dar-

überliegende Erdreich tragen. Bei dieser Arbeit sind wieder zahlreiche Bruchstücke von Marmorsarkophagen, sowohl heidnischen als christlichen, gefunden worden. Die Bruchstücke heidnischen Ursprunges ergänzen zum Teil die in einem eigenen, hochinteressanten Museum aufgestellten Denkmäler, die zu den schönsten und wichtigsten gehören, die überhaupt bisher in Rom gefunden wurden. Für die Reste der christlichen Sarkophage ist im letzten Winter ein eigener Raum neben jenem Museum errichtet worden und man ist jetzt beschäftigt, die zahlreichen Bruchstücke, die zum Teil seltene Szenen enthalten, in geordneter Aufstellung in diesem Raume unterzubringen. Die Katakombe des Prätexitatus offenbart sich immer mehr als eine der größten und in ihrer Anlage monumentalsten der ganzen christlichen Roma sotterranea.

Italien außer Rom.

Ravenna. — Die großen und durchgreifenden Herstellungsarbeiten in San Vitale sind im wesentlichen abgeschlossen. Ausführliche Berichte über die Arbeiten und deren Ergebnisse vom Leiter der Arbeiten Dr. R. Bartocchini liegen vor in den letzten Heften der Zeitschrift „Felix Ravenna“. Der Narthex ist in seiner ursprünglichen Gestalt hergestellt worden; ebenso die Gallerie über dem runden Seitenschiff. Der alte Fußboden ist wieder in seiner ersten Lage als Fußboden des Gotteshauses hergerichtet worden, zum Teil mit den bedeutenden Überresten des alten Fußbodens, zum Teil, an den Stellen, wo dieser fehlt, mit dem in der Zeichnung harmonisierenden späteren Bodenbelag. So stellt sich jetzt der wundervolle Innenraum dieses schönsten Rundbaues des sechsten Jahrhunderts in Italien wieder in der ganzen Harmonie seiner Anlage und seiner einzelnen Teile dar und hat dadurch auch für die wissenschaftliche Behandlung des Baues und seines Einflusses stark an Bedeutung gewonnen.

Aquileja. — Bei den Grabungsarbeiten sind mehrere Mosaikböden aus römischer Zeit, darunter auch solche christlichen Ursprunges, die in einem Gotteshaus lagen, aufgedeckt worden. Prof. Brusin berichtet darüber sowohl in den „Notizie degli scavi“ wie in der neuen Zeitschrift „Aquileja nostra“ (s. unten in der Bibliographie).

Grado. — In den altchristlichen Kultusgebäuden der Stadt sind große Erneuerungsarbeiten, verbunden mit Ausgrabungen zur Feststellung der alten Teile der Monumente, ausgeführt worden. Das alte Baptisterium bei S. Eufemia ist vollständig in seiner ursprünglichen Form hergestellt und freigelegt worden. Es zeigt jetzt einen sehr lehrreichen Typus der Taufkirchen des fünften und sechsten Jahrhunderts in diesem Gebiete, dessen Anlage mit den Baptisterien von Ravenna zu vergleichen ist. Unter der Basilika von S. Maria delle Grazie wurde eine ältere, in ihrer baulichen Anlage der jetzigen Kirche entsprechende Basilika aufgefunden, die in ihrem rechten Seitenschiff das ursprüngliche Mosaik des Fußbodens fast vollständig erhalten aufweist, mit mehreren Inschriften von Stiftern bestimmter Flächen des Bodenbelages. Die Untersuchungen dauern noch fort.

Neapel. — Unter der Kirche des hl. Asprenus wurde eine Grabkammer mit einem Arkosolium und vier Sarkophagen gefunden. In der Katakombe des hl. Gaudiosus bei S. Maria della Sanità sind neue Malereien aufgefunden worden und ältere bildliche Darstellungen konnten genauer untersucht werden.

Palästina.

T a b g h a. — Auf dem Besitz des Deutschen Vereines vom Heiligen Land, an den „Sieben Quellen“, ist die schon früher vom † Prof. Karge, damals Stipendiat der Görresgesellschaft in Jerusalem, festgestellte Basilika an der altüberlieferten Stelle der ersten wunderbaren Brotvermehrung ausgegraben worden, worüber P. Dr. Mader bei der Tagung der Görresgesellschaft in Paderborn im verflossenen September eingehend berichtete. Die Basilika, deren Anlage durch die Mauerreste vollständig festgestellt werden konnte, stammt aus dem vierten Jahrhundert. Auf dem Fußboden der Schiffe sind große Teile des wundervollen Mosaikbelages erhalten, die alle rein dekorative Darstellungen aus der Pflanzen- und Tierwelt bieten und eine vorzügliche Ausführung offenbaren. Einer späteren Erneuerung, wohl aus dem Ende des fünften Jahrhunderts, gehört das für die altchristliche Symbolik wichtige Mosaik auf dem Boden der Apsis an, das einen mit Broten gefüllten Korb mit zwei Fischen darstellt, im Anschluß an das Wunder der Brotvermehrung. Am Eingang der Apsis ist noch die Felsplatte erhalten, auf die Christus bei dem Wunder Brot und Fische gelegt haben soll. An den vier Ecken der Platte finden sich die vier Vertiefungen, in denen die Füße des Tischaltars befestigt waren.

A m w â s. — Die Grabungen in den Ruinen der alten Kirche von Amwâs (Emmaus) sind abgeschlossen und der ausführliche Bericht über die Funde, über den Charakter der Denkmäler, die sich einst hier befanden, über die Geschichte der Örtlichkeit und ihres Heiligtums aus der Feder der beiden allbekanntesten Forscher L. H. V i n c e n t und F. M. A b e l, O. P., von der orientalischen und biblischen Schule in Jerusalem, liegt nun in einem stattlichen Bande vor (Emmaüs, sa basilique et son histoire. Paris 1932). Das Hauptergebnis, das durch die eingehendste Beschreibung und Untersuchung auch der kleinsten Funde in allen Teilen der Ruinen belegt und durch geschichtliche Ausführungen gestützt wird, ist die grundlegende Feststellung, daß in der ersten Hälfte, sogar im Anfang des dritten Jahrhunderts hier eine christliche Kirche in Gestalt einer dreischiffigen Basilika mit einer Hauptapsis, die nach außen polygonal ummauert war, und zwei Nebenapsiden als Abschluß der Seitenschiffe errichtet wurde. Die Schlußfolgerungen aus dem Bauwerk der in ihren unteren Teilen gut erhaltenen Apsis, durch Vergleich mit römischen Bauten des zweiten und dritten Jahrhunderts, aus der ganzen Geschichte des Baues (Erneuerung im sechsten Jahrhundert, Zerstörung in der späteren Zeit und Neubau einer kleineren Kirche mit Benutzung der alten Apsis in der Kreuzfahrerzeit), aus der genauesten Untersuchung aller gefundenen Überreste scheinen jeden begründeten Zweifel auszuschließen. Diese Feststellung ist für die Geschichte der altchristlichen Basilika von der größten Bedeutung.

Mesopotamien.

Dura—Europos. — Eine nicht minder wichtige Entdeckung für unsere Kenntnis der ältesten christlichen Kultusgebäude ist in Dura-Europos am Euphrat, das durch die Forschungen und die Publikationen von Fr. Cumont überall bekannt wurde, gemacht worden. Unter einer, um die Mitte des dritten Jahrhunderts ausgeführten, bedeutenden Verstärkung der Stadtmauer wurde ein bei diesen Arbeiten zum Teil zerstörtes Haus gefunden, das einen großen Raum mit einer Apsis enthielt, dessen Wände mit christlichen Darstellungen (Guter Hirt, biblische Szenen) geschmückt waren, in eigentümlicher Ausführung. Der Raum diente ohne Zweifel als liturgischer Versammlungsort, was dadurch erhärtet wird, daß ein anderer Raum für die Spendung des Taufbades eingerichtet war. Der Bau muß, nach den Darlegungen von Prof. Hopkins, eines der Leiter der Grabungen, aus den ersten Dezennien des dritten Jahrhunderts stammen, mit den Malereien. Hier hätten wir somit nicht nur eine „Domus Ecclesiae“ aus der vorkonstantinischen Zeit, sondern auch den Beweis, daß die Kulträume dieser Zeit mit christlichen Darstellungen geschmückt wurden. Also auch hier eine Entdeckung von grundlegender Tragweite für die Geschichte der Kulturräume im dritten Jahrhundert.

Kleinasien.

Ephesus. — In der berühmten Marienkirche in Ephesus, in der das Konzil von 431 abgehalten wurde, sind die vom Österreichischen archäologischen Institut durchgeführten Grabungen und Untersuchungen abgeschlossen. Die Ergebnisse, die uns die ganze Geschichte des Baues, der ursprünglich ein gewaltiger, langgestreckter profaner Säulenhau war, in dem um die Mitte des vierten Jahrhunderts eine christliche Basilika hergerichtet ward, in seinen gesamten Bauperioden zeigen, liegen vor in dem schönen, reich ausgestatteten neuen Band der „Forschungen in Ephesus“: Die Marienkirche (Augsburg 1932). Die Veröffentlichung ist das schönste Andenken an die 1500jährige Jubelfeier des Ephesinischen Konzils von 431 und verdient besondere Beachtung.

Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

- Bertini, A., Sulla critica di Dvorák: *L'Arte*, N. S. II (1931) 461—467.
 Beyer, H. W., Die Eigenart der christlichen Kunst im Problem der Spätantike: Von der Antike zum Christentum. Festgabe V. Schultze (Stettin 1931) 67—81.
 Cecchelli, C., Scrittori contemporanei di cose romane. Orazio Marucchi: *Archivio della R. Società Romana di storia patria* 52 (1929, pubbl. 1931) 381—452.
 Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, fasc. CXIV—CXV (Martigny—Maximin, St.); fasc. CXVI—CXVII (Maximum, edit de — Mésopotamie). Paris 1932.
 Diehl, Ch., L'exposition d'Art byzantin: *La Revue de l'art* (Juli—August 1931) 49—62.

- Dobschütz, E. von**, Vom Verstehen in der Kunst (zur Darstellung des Unsichtbaren): Forschungen zur Kirchengeschichte und zur christlichen Kunst (Leipzig 1931) 139—154.
- Exposition d'Art byzantin** 28 mai—9 juillet 1931. Musée des arts décoratifs palais du Louvre (Catalogue illustré de 24 planches).
- Forschungen zur Kirchengeschichte und zur christlichen Kunst**. Festschrift Johannes Ficker (Leipzig 1931).
- Ilterzo Congresso Internazionale di Archeologia Sacra a Ravenna: Civiltà cattolica quad.** 1976 (1932) 181—193. — *Aevum. Rassegna di scienze stor., ling. e filolog.* 6 (1932) 693—707.
- Knapp, Fritz**, Die künstlerische Kultur des Abendlandes. 5. Aufl. Bd. II = Die italienische Kunst. (Münster i. W. 1931.)
- Lothar, H.**, Realismus und Symbolismus in der altchristlichen Kunst. Tübingen 1931.
- Lothar, H.**, Neue Funde auf dem Gebiete der christlichen Archäologie: *Christentum und Wissenschaft* 8 (1932) 291—307.
- Maere, R.**, L'étude de l'archéologie chrétienne en Belgique (Extrait du Livre d'Or du Centenaire de l'indépendance belge, Bruxelles 1931): *Revue d'hist. ecclés.* (1931) 591—598.
- Partecipazione italiana alla mostra d'arte bizantina di Parigi** 1931. Roma 1931.
- Pieper, K.**, Atlas Orbis Christiani antiqui. Atlas zur alten Missions- und Kirchengeschichte. Düsseldorf 1931.
- Sotiriou, Η** ἐκκλησιαστικὴ τέχνη καὶ οἱ πατέρες τῆς Ἐκκλησίας. Sonderabdruck aus „Miscellanea Chrysostomus Papadopoulos“. Athen 1931
- Strzygowski, Jos.**, Der Mittelmeerglaube in der altchristlichen Kunst und die Tatsachenwelt von Asien und Europa: *Oriens christianus* 29 (1932) 229—250.
- Visser, W. J. A.**, De Tentoonstelling van byzantynsche kunst te Parijs: *Gildeboek* 1931, 76—84.
- Volbach, W. F.**, Die byzantinische Ausstellung in Paris: *Zeitschrift für bildende Kunst* 1931, 102—113.
- Von der Antike zum Christentum**. Untersuchungen als Festgabe für Viktor Schultze zum 80. Geburtstag am 13. Dezember 1931, dargebracht von Greifswalder Kollegen. Stettin 1931.
- Zeiss, Hans**, Die geschichtliche Bedeutung der frühmittelalterlichen Archäologie: *Historisches Jahrbuch* 51 (1931) 297—306.

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

- Abel, F. M.**, Gaza au VI^e siècle d'après le rhéteur Chorikios: *Revue biblique* 40 (1931) 5—31.
- Abel, F. M.**, Exploration du Sud-Est de la vallée du Jourdain: *Revue biblique* 41 (1932) 237—257.
- Alpatof, M.**, und **Brunow, N.**, Geschichte der altrussischen Kunst. 2 Bde. Augsburg 1932.
- Bartoccini, Renato**, L'Esposizione internazionale d'arte Bizantina a Parigi: *Felix Ravenna, N. S.* II (1931) 137—144.

- Boëthius, Gerda, Hallar, Tempel och Stavkyrkor. Studier till kännedomen om äldre nordisk Monumentalarkitektur. I Den nordiska Hallen, Tempel och Stavkyrkan. Stockholm 1931.
- Bréhier, L., *L'art en France des invasions barbares à l'époque romane.* Paris 1931.
- Brusin, G., *Aquileja paleocristiana. Cenni di storia e d'archeologia: Aquileja nostra 2* (1931) 123—164.
- Calza, Guido, *Le memorie del Cristianesimo in Ostia: L'Illustrazione Vaticana 3* (1932) 188—190.
- Coutil, L., *L'art mérovingien et carolingien: Bulletin et Mémoires de la Société archéologique de Bordeaux 44* (1930 - 1931) 1—138.
- Crowfoot, J. W., *Work of the joint Expedition to Samaria-Sebastiya April and May 1931: Palestine Exploration Fund 1931, 139—142.*
- Delattre, A. L., *Nouvelles découvertes de monuments chrétiens à Carthage: Rivista di arch. crist. 8* (1931) 347—357.
- Dussaud, R., Deschamps, P., Seyrig, H., *La Syrie antique et médiévale illustrée.* Paris 1931.
- Egger, Hermann, *Römische Veduten. Handzeichnungen aus dem XV. bis XVIII. Jahrhundert zur Topographie der Stadt Rom. II Bd.* Wien 1931.
- Ehrle, Franc., *Roma al tempo di Clemente VIII. La pianta di Antonio Tempesta del 1606 (1593). — Roma al tempo di Benedetto XIV. La pianta di Giambattista Nolli del 1748. Città del Vaticano 1932.*
- Filov, B., *Geschichte der altbulgarischen Kunst bis zur Eroberung des bulgarischen Reiches durch die Türken.* Berlin 1932.
- Fiocco, G., *Bisanzio, Ravenna, Venezia: Rivista di Venezia* (febbraio 1930) 57—80.
- Fisher, Cl. S., *The Campaign at Jerash in September and October 1931: Annual of the American Schools of Oriental research XI* (1931) 131—169.
- Fitz-Gerald, G. M., *Excavations at Beth-Shan in 1930: Palestine Exploration Fund 1931, 59—68.*
- Frey, J. B., *Le judaïsme à Rome aux premiers temps de l'Eglise: Biblica 12* (1931) 129—156.
- Gerola, Giuseppe, *Micena e Bisanzio: Felix Ravenna N. S. II* (1931) 102—108.
- Gudiol i Cunill, Jos., *Nocions d'arqueologia sagrada catalana. Seconda edició, I vol.* Barcelona (1931).
- Karo, Georg, *Archäologische Funde vom Sommer 1930 bis Juni 1931. Griechenland und Dodekanes: Jahrbuch des Archäologischen Instituts 46* (1931), *Archäologischer Anzeiger* 211—308.
- Keil, Jos., *Antike und Christentum in Ephesos: Von der Antike zum Christentum. (Festgabe V. Schultze, Stettin 1931) 95—102.*
- Keil, Jos., *Ephesos: Oriens christianus 28* (1931) 1—17.
- Kjaer, H., *The excavation of Shiloh 1929. Preliminary report: The Journal of the Palestine Oriental Society X* 87—174.
- Kjaer, H., *Shiloh. A summary report of the second Danish Expedition 1929: Palestine Exploration Fund 1931, 71—88.*

- Libertini, Guido, Catania. Scoperte varie: Notizie degli scavi 1931, 367—372.
- Lozeya, M^{is} de, Historia del arte hispanico. Tom. I. Barcelona 1931.
- Miedema, R., De Karaktertrekken van het Oosterisch christendom an den hand van de documenten der Oosterisch christelijke kunst. Amsterdam 1931.
- Monneret de Villard, Ugo, La Missione italiana nella Nubia cristiana: Associazione internazionale studi mediterranei, Bollettino 2 (1931) 19—23.
- Niessen, Joh., Ephesus, die letzte Wohnstätte der heiligen Jungfrau Maria. Münster i. W. 1931.
- Picton, H., Die langobardische Kunst in Italien, ihre Eigenschaften und ihre Quellen. Augsburg 1931.
- Primitiu, N., Excavacions de València: Anales Centro Cult. Valenciana 4 (1931) 57—72; 137—160.
- Sauer, Jos., Die christlichen Denkmäler im Gotengebiet der Krim: Oriens christianus 29 (1932) 188—202.
- Strzygowski, Jos., L'Art chrétien de la Syrie. Paris 1931.
- Taramelli, Ant., Scavi e restauri in Sardegna: Bollettino d'arte, anno 25, ser. 3 (1931 - 1932) 224—232.
- Ugolini, Luigi M., Gli scavi della Missione archeologica Italiana a Butrinto (Albania): Associazione internazionale studi mediterranei Bollettino 2 (1931) 12—14.

C. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

- Bartoccini, R., Restauri in San Vitale a Ravenna: Felix Ravenna N. S. 2 (1930) 77—101; ibid. 3 (1932) 133—165.
- Braun, J., Das christliche Altargerät in seinem Sein und in seiner Entwicklung. München 1931.
- Brusin, G., La basilica di Aquileja nel IX centenario della sua ricostruzione: L'Illustrazione Vaticana, anno II, No. 13 (15 luglio 1931) 30—35.
- Cecchelli, C., La basilica di S. Vitale a Ravenna ed i suoi nuovi restauri: L'Illustrazione Vaticana 3 (1932) 560—566.
- Crowfoot, J. W., Churches at Jerash: British School of archeol. of Jerusalem Suppl. Papers 3. London 1931.
- Dalman, Gustav, Einige Bemerkungen zur Geburtskirche in Bethlehem: Von der Antike zum Christentum. Festgabe V. Schultze (Stettin 1931) 103—107.
- Du Mesnil du Buisson, Cte. de, La basilique chrétienne du quartier Karm el-Arabis à Homs: Mélanges de l'Université de St. Joseph, Beyrouth 15 (1930 - 1931) 209—218.
- Fisher, Cl. S. and McCown, Ch. C., Jerash-Gerasa 1930. A preliminary report of the joint expedition of Yale University and the American Schools of Oriental research: Annual of the American Schools of Oriental research XI (1931) 1—59.
- Forlatti, Ferdinando, L'altare maggiore della basilica di Torcello: Bollettino d'arte del Ministero della Educazione Nazionale X (1930) 49—56.

- Forschungen in Ephesos**, veröffentlicht vom österreichischen archäologischen Institute. Bd. IV, Heft I: Die Marienkirche in Ephesos (von Em. Reisch, Fr. Knoll und Jos. Keil) Augsburg 1932.
- Gerola, Gius.**, Il ripristino della cappella di S. Andrea nel palazzo vescovile di Ravenna: *Felix Ravenna* N. S. 3 (1932) 71—132.
- Hermanin, F., San Marco.** Le Chiese di Roma illustrate, 30. Roma 1932.
- Huetter, L., Lavagnino, E., S. Lorenzo in Lucina.** Le Chiese di Roma illustrate 27. Roma 1931.
- Joachim, Jeremias,** Das neugefundene Höhlen-Baptisterium bei Jerusalem: Von der Antike zum Christentum. Festgabe V. Schultze (Stettin 1931) 109—122.
- Koethe, Harald,** Zum Mausoleum der weströmischen Dynastie bei Alt-Sankt Peter: Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Röm. Abt. 46 (1931) 9—26.
- La chiesa di S. Stefano degli Abissini:** *L'Illustrazione Vaticana* anno II, num. 19 (15 ottobre 1931) 19—21.
- Lassus, J.,** Deux églises cruciformes du Hauran: *Bulletin d'études orientales de l'Institut français de Damas* 1 (1931).
- Lehner, A.,** Frühchristliche Kirchen im Rheinlande: *Neue Jahrbücher Wiss. Jugendbildung* 1932, 367—370.
- Lugli, Gius.,** Il carcere Mamertino: l'antica prigione di Roma: *Capitolium* 8 (1932) 232—244.
- Mallon, A.,** Le baptistère de Sbeita: *The Journal of the Palestine Oriental Society* 10 (1931) 227—229.
- Marrou, H. J.,** Autour de la Bibliothèque du pape Agapit: *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 48 (1931), Extrait.
- Mesnard, Maurice,** L'église irlandaise de Kildare d'après un texte du VII^e siècle: *Rivista di archeologia cristiana* 9 (1932) 37—50.
- Michel, Karl,** Die altchristliche Kirchenanlage von Gulbaghsche bei Smyrna: *Forschungen zur Kirchengeschichte und zur christlichen Kunst* (Leipzig 1931) 180—200.
- Morassi, Ant.,** La „mia“ Basilica (Aquileja): *Aquileja nostra* 2 (1931) 99—118.
- Muñoz, Ant.,** Il restauro di una basilica cristiana S. Balbina: *Capitolium* 7 (1931) 34—43.
- Ortolani, Sergio, Ss. Giovanni e Paolo.** Le Chiese di Roma illustrate 29. Roma 1931.
- Power, E.,** The upper Church of the Apostles in Jerusalem and the Lateran sarcophagus No. 174: *Biblica* 12 (1931) 219—232.
- Power, E.,** St. Peter in Gallicantu: *Biblica* 12 (1931) 411—446.
- Quintavalle, Armando Ottaviano,** Plutei e frammenti d'ambone nel Museo Correale a Sorrento: *Rivista del R. Istituto d'archeologia e storia dell'arte* 3 (1931) 160—183.
- Ricci, Corrado,** L'antico Duomo di Ravenna: *Felix Ravenna* N. S. 2 (1931) 7—32.
- Saintenoy, P.,** L'église carolingienne de Germigny-des-Prés et les basiliques trichores: *Revue belge d'archéologie et d'histoire de l'art* 1 (1931) 15—38.

- Sauer, Jos., Die Kreuzkirche bei Mzchet (Georgien) in ihrer geschichtlichen Bedeutung: Römische Quartalschrift 39 (1931) 607—612.
- Schmidt, C., Das Kloster des Apa Mena: Zeitschrift für ägyptische Sprache 1932, 60—68.
- Schneider, A. M., Die Kirche von Et-Taijibe: Oriens christianus 28 (1931) 15—22.
- Schneider, A. M., Das Kloster der Theotokos zu Choziba im Wadi el Kelt: Römische Quartalschrift 39 (1931) 297—332.
- Serrai Villaro, J., Baptisteri romà de Tarragona: Analecta sacra Tarraconensia 7 (1931) 351—356.
- Sotiriou, G. A., Αἱ παλαιοχριστιανικαὶ βασιλικαὶ τῆς Ἑλλάδος. (Aus 'Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημέρις.) Athen 1931.
- Sukenik, Eleazar L., The ancient synagogue of Beth Alpha. From the Hebrew. Jerusalem and London 1932.
- Terenzio, Alberto, Roma: Restauri e scoperte nella chiesa di S. Pudenziana: Bollettino d'Arte anno XXV, ser. III (1931-1932) 188—191.
- Tommaso, Angelo di, Gli scavi di Luchiano e la chiesa di S. Fermina. Terni 1932.
- Valon, L. de, Le tombeau mérovingien de Saint-Amadour et les origines de la chapelle primitive et du pèlerinage de Roc-Amadour. Marseille 1931.
- Vincent, L. et Abel, F. M., Emmaus, sa basilique et son histoire. Paris 1932.
- Wolff, O dilo, Tempelmaße. Das Gesetz der Proportion in den antiken und altchristlichen Sakralbauten. (2. unveränd. Aufl.) Wien, Schroll 1932.

D. Grabstätten.

- Albertini, E., et Leschi, L., Le cimetière de Sainte-Salsa à Tipasa de Maurétanie: Comptes-rendus des séances de l'Académie des Inscr. et Belles-lettres 1932, 77—88.
- Aurigemma, Salv., L'„area“ cimiteriale cristiana di A'in Za'ra presso Tripoli di Barberia = Studi di antichità cristiana pubbl. per cura del Pont. Istituto di arch. crist. V. Roma 1932.
- Bakhuizen van den Brink, J. N., De cathedrae der Romeinsche catakomben: Nederland. Archief for Kerkgeschiednis 24 (1931) 173—186.
- Besnier, M., Eglises chrétiennes et collèges funéraires: Mélanges Albert Dufourcq (Paris 1932) 9—19.
- Caputo, Giacomo, Palma Montechiaro (Agrigento), Catacombe in contrada Cignana: Notizie degli scavi 1931, 405—408.
- Chéramy, H., Les Catacombes Romaines. (Collection „Les Pèlerinages“). Paris 1932.
- De Angelis d'Ossat, G., La geologia e le Catacombe: Memorie romane: Memorie della Pont. Accademia delle Scienze Nuovi Lincei 14 (1930) 129—169; 267—310; 15 (1931) 529—573.

- De Angelis d'Ossat, G., *La Geologia e le Catacombe: Memorie della Pont. Accademia delle scienze „I nuovi Lincei“, Città del Vaticano 1932, 621—663.*
- Fernandez Godin, S. y Pérez de Barradas, J., *Excavaciones en la necropolis visigoda de Daganzo de Arriba. Madrid 1931.*
- Fornari, Fr., *Riparazione e chiusura di una frana nel cimitero di Pretestato a Roma: Rivista di arch. crist. 9 (1932) 7—15.*
- Frey, J. B., *La catacombe juive de la voie Nomentane: Rivista di arch. crist. 9 (1931) 359—363.*
- Galling, K., *Die jüdischen Katakomben in Rom als ein Beitrag zur jüdischen Konfessionskunde: Theol. Studien und Kritiken 1931, 352—360.*
- Guignebert, Ch., *La sépulture de Pierre: Revue historique 168 (1931) 229—293.*
- Kirsch, G. P., *Un cimitero romano cristiano con chiesa cimiteriale del IV—V sec. scoperto a Bonn sul Reno: Rivista di arch. crist. 9 (1932) 151—158.*
- Laag, Heinrich, *Die Cömeterialbasilika von Tarragona: Von der Antike zum Christentum. Festgabe V. Schultze (Stettin 1931) 123—166.*
- Silvagni, A., *La topografia cimiteriale della via Aurelia: Rivista di Arch. crist. 9 (1932) 103—118.*
- Styger, P., *L'origine del cimitero di Priscilla sulla via Salaria: Collectanea Theologica, publ. a Societate Theologorum Polonorum 12 (1931), 5—74.*
- Styger, P., *Papstkrypta und Cäciliagruff in der Kallistkatakomba an der via Appia: Zeitschrift für kath. Theologie 56 (1932) 67—81.*

E. Ikonographie und Symbolik.

- Brou, M., *La description de l'aspect physique de Jésus par Josèphe d'après les théories de M. Robert Eisler: Revue biblique 40 (1931) 345—366; 519—453.*
- Cecchelli, C., *Le più antiche immagine di N. S. Gesù Cristo: L'Illustrazione Vaticana 3 (1932) 283—287.*
- Cecchelli, C., *Le più antiche immagine dei Principi degli Apostoli: L'Illustrazione Vaticana 3 (1932) 653—656.*
- Delbrueck, R., *Der spätantike Kaiserornat: Die Antike 8 (1932) 1—21.*
- Faraoni, G., *La Madre di Dio nell'arte. Venezia. (Estratto della Rivista „Mater Dei“, Num. 5, 1931.)*
- Frey, J. B., *Il delfino col tridente nella catacomba giudaica di via Nomentana: Rivista di arch. cristiana 8 (1931) 301—314.*
- Krücke, Ad., *Randbemerkungen zum frühchristlichen Nimbus: Zeitschrift für die neutestamentl. Wiss. 30 (1931) 263—271.*
- Michels, Thomas, *Christus mit der Buchrolle. Ein Beitrag zur Ikonographie der Himmelfahrt Christi: Oriens christ. 29 (1932) 138—146.*
- Neuss, W., *Die Apokalypse des hl. Johannes in der altspanischen und altchristlichen Bibelillustration = Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 2. Reihe, Band 2 u. 3. 2 Bde. (1 Bd. Text u. 1 Bd. Tafeln). Münster i. W. 1931.*

- Oppenheim, Phil., Das Mönchskleid im christlichen Altertum = Römische Quartalschrift, Supplementheft 28. Freiburg i. Br. 1931.
- Rhodes James, M., The Apocalypse in Art. Oxford 1931.
- Ruiz, D., El Crucifijo en el Arte: Estrella del Mar 12 (1931) 145—172.
- Speltz, A., La ornamentacion policroma en todos los estilos historicos. I: Edad antigua; II: Edad media; III: Edad moderna. Barcelona 1931.
- Sühling, Friedr., Taube und Orante. Ein Beitrag zum Orantenproblem: Röm. Quartalschrift 39 (1931) 333—354.
- Thulin, Oskar, Probleme altchristlicher Bildniskunst: Forschungen zur Kirchengeschichte und zur christlichen Kunst (Leipzig 1931) 155—166.
- Von der Goltz, Ed. Frh., Die Bedeutung der Bildsprache für das kirchliche Handeln im Altertum: Von der Antike zum Christentum. Festgabe V. Schultze (Stettin 1931) 55—66.
- Wilpert, G., Il più antico ritratto di S. Agostino: Miscellanea Agostiniana vol. II (Roma 1931) 1—3.

F. Malerei und Skulptur.

- Achelis, H., Römische Katakombenbilder in Catania. (Studien zur spätantiken Kunstgeschichte 5.) Berlin 1932.
- Bavoni, F., Il Volto Santo di Lucca e le sue gloriose origini. Nel XXIII^o cinquantenario della sua translazione solenne (782—1932). Lucca 1932.
- Bartoccini, R., La statua di porfido nel Museo Arcivescovile in Ravenna: Felix Ravenna, N. S. 3 (1932) 5—31.
- Byvanck, A., Het mozaïck in de doopkerk bij de kathedraal te Napels: Mededeelingen van het Nederlandsch Instituut 2. Ser. 1 (1931) 45—65.
- Brusin, G., Aquileja. Scoperta di mosaici pavimentali romani e cristiani: Notizie degli scavi di antichità 56 (191) 125—138.
- Carriazo, J. de M., Un sarcófago protocristiano en el Prado de Sevilla: Archivo esp. di Arte y Arqueologia 7 (1931) 113—118.
- Diez, E. and Demus, O., Byzantine Mosaics in Greece. Hosios Lucas and Daphni. Cambridge 1931. XV u. 117 S., 136 Fig., 15 pl.
- Duthuit, G., La sculpture copte. Statues, basreliefs, masques. Paris 1931.
- Faenzi, L., Affreschi in S. Giovanni Evangelista: Felix Ravenna N. S. 2 (1931) 121—136.
- Filippini, F., Il valore simbolico dei mosaici del „mausoleo“ di Galla Placidia: Boll. d'Arte del Ministero della Educazione Nazionale 2. ser. 8 (1931) 367—375.
- Guetschow, M., Eine Reliefplatte aus der Katakombe des Prätexitatus: Rivista di arch. crist. 9 (1932) 119—145.
- Kirsch, G. P., Cubicoli dipinti del cimitero dei SS. Pietro e Marcellino sulla via Labicana: Rivista di arch. crist. 9 (1932) 17—36.
- Köhler, W., Das Apsismosaik von St. Pudenziana in Rom als Stildokument: Forschungen zur Kirchengeschichte und zur christlichen Kunst (Leipzig 1931) 167—179.

- Munier, H., Les stèles coptes du monastère de Saint-Siméon à Assouan: *Aegyptus* 11 (1931) 257—300, 433—484.
- Rengstorff, K. H., Zu den Fresken in der jüdischen Katakomben der Villa Torlonia in Rom: *Zeitschr. für die neutestam. Wiss.* 31 (1932) 33—60.
- Ricci, C., *Tavole storiche dei Mosaici di Ravenna. Fasc. 2: Battistero della Cattedrale.* Roma 1932.
- Ronczewski, K., Römische Kapitelle mit pflanzlichen Voluten: *Jahrbuch des deutschen Archäologischen Instituts* 46 (1931). *Archäologischer Anzeiger* 1—102.
- Schoenebeck, H. v., Ein christlicher Sarkophag aus S. Guilhem: *Jahrbuch des deutschen Archäologischen Instituts* 47 (1932) 97—125.
- Vives, J., Els sarcòfags cristians antics: *Bonus Pastor* 9 (1931) 209—214. 292—299.
- Wilpert, J., Reconstitution d'un sarcophage chrétien d'Arles: *Nova et Vetera* 6 (1931) 46—49.
- Wilpert, G., La proclamazione Efesina e i mosaici della basilica di S. Maria Maggiore: *Analecta sacra Tarraconensia* 7 (1931) 197.
- Wilpert, G., *I sarcofagi cristiani antichi. Vol. secondo: Testo e Tavole.* Roma 1932.
- Woodruff, H., The iconography and date of the mosaics of La Daurade: *The Art Bulletin* 13 (1931) 80—104.

G. Kleinkunst.

- Alföldi, A., The helmet of Constantine with the Christian Monogram: *The Journal of Roman Studies* 22 (1932) 9—23.
- Alvom C. Eastman, Coptic Textiles: *Parnassus* 4 (1932) 27—28.
- Dölger, F. J., Das Anhängerkreuzchen der hl. Makrina und ihr Ring mit der Kreuzpartikel: *Antike und Christentum* 3 (1932) 81—116.
- Gerstinger, H., Die Wiener Genesis. Faksimile der griechischen Bilderbibel aus dem 6. Jahrhundert n. Chr. *Cod. purpur. Vindob. graec.* 31. (Nationalbibliothek in Wien) Augsburg 1931.
- Hatsch, W. H. P., *Greek and Syrian Miniatures in Jerusalem,* Cambridge 1931.
- Jerphanion, G. de, Le Calice d'Antioche à l'exposition d'art byzantin: *Byzantion* 6 (1931) 613 ss.
- Kaufmann, C. M., Zwei altchristliche Festbrotstempel aus dem Gebiet von Antinopolis in Oberägypten: *Oriens christ.* 29 (1932) 107—110.
- Laffranchi, L., Il problematico segno della croce sulle monete precostantiniane di Aquileja: *Aquileja nostra* 3 (1932) 45—52.
- Laurent, V., Une nouvelle collection de légendes sigillographiques: *Echos d'Orient* 34 (1931) 353—362.
- Laurent, V., *Bulletin de sigillographie byzantine. Quinze années de découvertes et d'études: Byzantion* 5 (1931) 571—654.
- Lebedeva, V., Les trois nouveaux sceaux de plomb byzantins du Musée historique d'Etat a Moscou: *Byzantin. Zeitschrift* 31 (1931) 58—60.

- Lipinsky, A., Il tesoro della cappella „Sancta Sanctorum“: croci e teche: Illustrazione Vaticana 3 (1932) 333—337.
- Longman, L. D., Two fragments of an early textile in the Museo cristiano: Art Bulletin 12 (1931) 115—130.
- Pfister, R., Tissus coptes du musée du Louvre, fasc. 4, Paris 1931.
- Schuchert, A. B., Eine unbekannte Elfenbeinkassette aus dem XI. Jahrhundert: Römische Quartalschrift 40 (1932) 1—11.
- Weigand, E., Zur spätantiken Elfenbeinskulptur: Kritische Berichte zur kunstgeschichtl. Literatur, 1930/31, 33—57.

H. Epigraphik.

- Albertini, E., Inscription martyrologique de Tizirt (Algérie): Comptes-rendus de l'Académie des Inscr. et Belles-lettres 1931, 6—9.
- Carcopino, Ch., Encore le rescrit impérial sur les violations de sépulture: Revue historique 167 (1931) 77—92.
- Cumont, Fr., Un rescrit impérial sur la violation de sépulture: Revue historique 163 (1930) 241—266.
- De Sanctis, G., Il rescritto imperiale di Nazareth: Atti della Pont. Accademia Romana di Arch. (ser. 3): Rendiconti vol. VII, fasc. I (Roma 1931) 13—17.
- Dunand, M., Nouvelles inscriptions du Djebel Druze et du Hauran: Revue biblique 41 (1932) 397—416. 561—580.
- Frey, J. B., Une inscription greco-hebraïque d'Otrante: Revue biblique 41 (1932) 96—103. cf. Rivista di arch. crist. 8 (1931) 119—122.
- Gardthausen, v., Zur Lösung griechisch-byzantinischer Monogramme: Byzantinisch-neugriech. Jahrbücher 8 (1931) 233—244.
- Iliffe, J. H., A neolithic celt with gnostic inscriptions at Toronto: American Journal of Archeology 35 (1931) 304—309.
- Josi, E., Le iscrizioni rinvenute nel cimitero dei Giordani: Rivista di arch. crist. 8 (1931) 181—284.
- Josi, E., Scoperta di due frammenti del carne Damasciano in onore di S. Ermete: Rivista di arch. crist. 9 (1932) 147—150.
- Orsi, P., Epigrafe cristiana di Palazzolo Acreide (Acrae): Rivista di arch. crist. 8 (1931) 287—299.
- Taramelli, A., Cagliari. Iscrizione frammentaria di età cristiana rinvenuta presso la chiesa dei Ss. Cosma e Damiano: Notizie degli scavi di antichità (1931) 106—107.
- Tonneau, R., L'inscription de Nazareth sur la violation des sépultures: Revue biblique 40 (1931) 544—564.
- Vincent, L. H., Epitaphe prétendue de N. S. Jésus Christ: Atti della Pont. Acad. Rom. di Arch. ser. 3, Rendiconti vol. VII, fasc. 3 (1932) 215—239.
- Waltz, P., L'inspiration païenne et le sentiment chrétien dans les Épigrammes funéraires du IV^e siècle: L'Acropole. Revue du monde hellénique 6 (1931) 3—21.
- Wenger, L., Eine Inschrift aus Nazareth: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Rom. Abteilung 51 (1931) 369—397.
- Wiman, C., Epitafiet över bishop Aurelianus i Arles: Eranos (1931) 103—111.

I. Martyrien, Martyrologien, Reliquien.

- Alpago-Novello, L., La passione dei Ss. Vittore e Corona: Archivio storico di Belluno, Feltre e Cadore, anno II (Estratto).
- Astori, M., Il martyrium di Teodoto di Ancira: *Didaskaleion* 10 (1931) 53—145.
- Delehaye, H., „In Britannia“ dans le Martyrologe Hiéronymien: *Proceedings of the British Academy* 17 (1931) 21.
- Delehaye, H., Quelques dates du Martyrologe Hiéronymien: *Analecta Bollandiana* 49 (1931) 22—50.
- Delehaye, H. et Quentin, H., *Martyrologium Hieronymianum* (Acta Sanctor. Novembris, T. II pars posterior). Bruxelles 1931.
- Kirsch, J. P., The veneration of the Martyrs in the ancient Church: *The Clergy Review* 3 (1932) 299—313.
- Martyrologium e codice Basilicae Vaticanae nunc primum editum: *Analecta Bollandiana* 49 (1931) 51—97.
- Mohlberg, C., Maximianus von Ravenna (546—567) und die orientalische Quelle des Martyrologium Hieronymianum: *Oriens christianus* 29 (1932) 147—152.
- Morin, G., Le dies natalis du martyr Quadratus: *Revue bénédictine* 44 (1932) 75—77.
- Munera, J., Eulaliana. Santa Eulalia de Barcelona y sant Feliu de Girona: *Paraula cristiana* 14 (1931) 304—311.
- Ricci, E., Mille Santi nell'arte. Prefazione di Corrado Ricci. Con 700 illustr. Milano 1931.
- Schäfer, E., Die Bedeutung der Epigramme des Papstes Damasus I. für die Geschichte der Heiligenverehrung. Roma 1932 (Estr. dalle *Ephemerides Liturgicae* 1932).
- Sonzogni, L., Un inventario di reliquie del sec. VII in Africa: *Ephemerides Liturgicae* 45 (1931), 368—373.

K. Liturgie des Altertums.

- Alfonso, P., *L'Eucologia Romana antica. Lineamenti stilistici* (Monografie liturgiche 2). Subiaco 1931.
- Belvederi, G., La liturgia delle Passione a Gerusalemme e in Occidente al secolo IV e al secolo V: *Rivista di arch. crist.* 8 (1931), 315—346.
- Bishop, E.-Wilmart, A., La réforme liturgique de Charlemagne: *Ephemerides Liturgicae* 45 (1931) 186—207.
- Blume, Cl., *Unsere liturgischen Lieder. Das Hymnar der altchristlichen Kirche*. Regensburg 1932.
- Bogler, Th., Der gute Hirt in liturgischer Textüberlieferung des Morgen- und Abendlandes: *Liturgische Zeitschrift* 3 (1931) 174—183.
- Borgia, N., *Frammenti eucaristici antichissimi*. Grottaferrata 1932.
- Brinktrine, J., Die letzte Ölung in der abendländischen Kirche des Mittelalters: *Zeitschrift für kath. Theol.* 55 (1931) 515—561.
- Callewaert, C., *Liturgicae Institutiones. Tractatus secundus. De Breviarii Romani Liturgia*. Bruges 1931.

- Capelle, B., La procession du Lumen Christi au Samedi Saint: *Revue bénédictine* 44 (1932) 105—119.
- Connolly, R. H., The Irish and Roman texts of the Canon of the Mass: *Journal of Theological Studies* 33 (1931) 27—33.
- D'Amato, C. O., Appendice al „Liber Sacramentum“ del Emo. Card. Schuster. Torino 1932.
- Dölger, F. J., Die Münze im Taufbecken und die Münzfunde in Heilquellen der Antike: *Antike und Christentum* 3 (1932), 1—24.
- Dondeyne, A., La discipline des scrutins dans l'Eglise latine avant Charlemagne: *Revue d'hist. eccles.* 28 (1932), 5—33.
- Eisenhofer, L., Handbuch der katholischen Liturgik, Bd. I.: Allgemeine Liturgik. Freiburg i. Br. 1932.
- Engberding, H., Das eucharistische Hochgebet der Basiliusliturgie. Textgeschichtl. Untersuchung und kritische Ausgabe. Münster i. W. 1931.
- Engberding, H., Urgestalt, Eigenart und Entwicklung eines altantiochenischen eucharistischen Hochgebetes: *Oriens christ.* 29 (1932), 32—48.
- Gossens, W., Les origines de l'Eucharistie, sacrement et sacrifice (Universitas cathol. Lovaniensis, Dissertationes II, 22). Paris 1931.
- Hollard, A., Les origines de la fête de Noël: *Revue d'hist. et de philos. rel.* (1931), 256—274.
- Kropp, A., Die Koptische Anaphora des hl. Evangelisten Matthäus: *Oriens christ.* 29 (1932), 111—125.
- Lambot, C., North Italian Services of the eleventh Century (Henry Bradshaw Society vol. 67). London 1931.
- Millet, G., Un type de la prière des morts: L'epitaphe d'Amachis: *Oriens crist.* 29 (1932), 303—316.
- Mohlberg, C., Note liturgiche. Elementi per precisare l'origine del Sacramentario Gelasiano del secolo VIII: *Atti della Pont. Academia Romana di arch. ser. 3. Rendiconti vol. VII* (1931), 19—33.
- Perez de Urbel, J., La misa mozarabe: *Homenaje Artigas* 1 (1931), 155—176.
- Peterson, E., Die Alexandrinische Liturgie bei Kosmas Indikopleustes: *Ephemerides Liturgicae* 46 (1932), 66—74.
- Philips, J., Le sacrifice eucharistique dans la tradition africaine: *Revue ecclesiastique* 22 (1930—31), 15—29. 137—154.
- Puniet, P. de, Le Pontifical Romain II. Paris 1931.
- Puniet, P. de, Préfaces de Carême du Sacramentaire Phillipps: *Ephemerides Liturgicae* 45 (1931), 116—143.
- Puniet, P. de, Le Gélisien de la collection Phillipps et ses messes pour le Commun des Saints: *Ephemerides Liturgicae* 46 (1932), 379—395.
- Radò, P., Das älteste Schriftlesungssystem der altgallikanischen Liturgie: *Ephemerides Liturgicae* 45 (1931), 9—25, 100—115.
- Schuster, Card. Ildelfons, Liber Sacramentorum. Geschichtliche und liturgische Studien über das römische Meßbuch. Übersetzt von R. Bauersfeld. Bd. 1—5. Regensburg 1930.

Siffrin, P., De sacramentario cod. lat. Monacensis 6333 aliisque similibus Parisiensi, Sangallensi, Bruxellensi comparandis: *Ephemerides Liturgicae* 43 (1931), 327—353.

L. Bibliographie, Kataloge.

Bibliografia di archeologia cristiana: *Rivista di arch. crist.* 8 (1931) 373—395; *ibid.* 9 (1932) 173—197.

Bibliografia Liturgica: *Ephemerides Liturgicae* 43 (1931) 429—439.

Bibliographische Notizen und Kleinere Mitteilungen (über byzantinische Kunstgeschichte und Epigraphik): *Byzantinische Zeitschrift* 31 (1931) 186—222.

Bibliographische Notizen und Nachrichten: *Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher* 8 (1931) 387—473.

Des Graviers, J., L'inventaire des objets coptes de la salle de Baouit au Louvre: *Rivista di arch. crist.* 9 (1932) 51—102.

Heffening, Literaturbericht: *Oriens christ.* 29 (1932) 317—546. — IV. Die Denkmäler (341—346).

Kirsch, J. P., Anzeiger für christliche Archäologie: *Römische Quartalschrift* 39 (1931) 627—637.

Menn, W., Verzeichnis der Schriften Viktor Schultzes: Von der Antike zum Christentum. Festgabe V. Schultze. Stettin 1931, 195—213.

Müfit, A., Erwerbungsbericht des Antikemuseums zu Istanbul seit 1914: *Jahrbuch des Archäologischen Instituts* 46 (1931). *Archäologischer Anzeiger* 173—210.

Perler, O., Wissenschaftl. Veröffentlichungen des Prälaten J. P. Kirsch 1886—1931: *Studien zur Schweizer. Kirchengeschichte*, Prälat J. P. Kirsch zum 70. Geburtstag gewidmet. Freiburg i. d. Schweiz 1931, S. VII—XVIII.

Vives, J., *Bibliografia Hispánica de ciències historico-eclesiàstiques any 1930: Analecta sacra Tarraconensia* 7 (1931) 387—496.

Vives, J., *Bibliografia Hispánica de ciències historico-eclesiàstiques, Fasc. V (1932): Bibliografia de 1931: Analecta sacra Tarraconensia vol. VIII, fasc. II. Barcelona 1932.*

Volbach, W. F., *Neuerwerbungen der Koptischen Sammlung: Berliner Museen* 53 (1932) 18—27.

Zur Besprechung eingelaufen:

- Beltrami, L. *La cupola vaticana*, Typ. Poliglotta Vaticana, Roma 1929. 119 S.
- Birkner, J. Augustinus Marius, Weihbischof von Freising, Basel und Würzburg (1485—1543), Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, H. 54, Aschendorff, Münster 1930. XII u. 126 S.
- Boccoloni, I. *L'abbazia di Farfa*, Azienda Grafica Italiana, Roma 1932, 181 S.
- Böhm, D. *Neue Werkkunst*, Hübsch, Berlin 1930. 73 S.
- Deinhardt, W. *Der Jansenismus in Deutschland*, ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts, Münchener Studien zur hist. Theologie, H. 8, Kösel, München 1929. 142 S.
- Ehrle, F. *Urbis et orbis, extensionis seu concessionis officii et missae addito doctoris titulo ad universam ecclesiam in honorem B. Alberti Magni, Romae 1931*. 267 S.
- Ehrle, F. *Roma al tempo di Clemente X, la pianta di Roma di Giambattista Falda del 1676*, Danesi, Roma 1931. 10 S.
- Ehrle, F. *Roma al tempo di Clemente VIII, la pianta di Roma di Antonio Tempesta del 1593*, Danesi, Roma 1932, 12 S.
- Erdmann, C. *Das Wappen und die Fahne der römischen Kirche*, Sonderdruck aus *Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken*, herausg. vom Preuß. Hist. Institut. Bd. XXII, Rom 1930/31. 227—255.
- Fink, K. A. *Die Stellung des Konstanzer Bistums zum päpstlichen Stuhl im Zeitalter des avignonesischen Exils*, Herder, Freiburg 1931. XV u. 170 S.
- Golega, J. *Studien über die Evangeliendichtung des Nonnos von Panopolis*, Breslauer Studien zur hist. Theologie Bd. XV, Müller u. Seifert, Breslau 1930. 154 S.
- Guthbert, O. M. Cap. *Die Kapuziner, ein Geschichtsbild aus Renaissance und Restauration*, aus dem Engl. übersetzt von J. Widlöcher, Kösel, München 1931. 363 S.
- Heyret, M. *Markus von Aviano O. M. Cap., Apostolischer Missionär und päpstlicher Legat beim Heer*, Kösel, München 1931. 474 S.
- Hotzelt, W. *Familiengeschichte der Freiherrn von Würzburg*, Herder, Freiburg 1931. 801 S.
- Hudal, A. *Der Katholizismus in Österreich, sein Kämpfen, Wirken und Hoffen*, Tyrolia, Innsbruck 1931. 456 S.
- Irsch, N. *Der Dom zu Trier, Die Kunstdenkmäler der Rheinlande Bd. XIII*, Schwann, Düsseldorf 1931. 378 S.
- Jedin, H. *Studien über die Schriftstellertätigkeit Albert Pigges*, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, H. 55, Aschendorff, Münster 1931. 181 S.
- Kirsch, J. P. *Kirchengeschichte*. Bd. I. J. P. Kirsch, *Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt*, Herder, Freiburg 1930. 875 S. Bd. IV. Abt. 1. A. Veit, *Die Kirche im Zeitalter des Individualismus 1648—1800*, Herder, Freiburg 1931. XXIII u. 528 S.
- Kleinschmidt, B. *Antonius von Padua in Leben u. Kunst, Kult u. Volkstum*, Schwann, Düsseldorf 1931. 410 S.
- Krüger, G. *Das Papsttum, seine Idee und ihr Träger*, Mohr, Tübingen 1932. 159 S.
- Lerner, F. *Kardinal Hugo Candidus*, Beiheft 22 der hist. Zeitschrift, Oldenbourg, München 1931. 70 S.
- Lothar, H. *Realismus und Symbolismus in der altchristlichen Kunst*, Sammlung gemeinverständlicher Vorträge 155, Mohr, Tübingen 1931. 46 S.

- Nickl, G. Der Anteil des Volkes an der Meßliturgie im Frankenreich von Chlodwig bis Karl dem Großen, Forschungen zur Geschichte des innerkirchl. Lebens, H. 2, Rauch, Innsbruck 1930. 76 S.
- Prill, J. Einführung in die hebräische Sprache, Hanstein, Bonn 1932.
- Reckers, E. Geschichte des Kölner Priesterseminars bis zum Untergang der alten Erzdiözese, Bachem, Köln 1929. 334 S.
- Repond, J. Les secrets de la draperie antique, Studi di Antichità cristiana, pubblicati per cura del Pont. Istit. di Archeologia cristiana, Vol. III, Roma 1931. 156 S.
- Seppelt, F. X. Der Aufstieg des Papsttums, Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Gregors des Großen, Hegner, Leipzig, 1931. 341 S.
- Schuler, M. Über die Anfänge des Christentums in Gallien und Trier mit bes. Berücksichtigung der These von L. Duchesne, Sonderabdruck der Trierer Zeitschrift, Jahrg. VI, 1931, Heft 2/3, 80—103.
- Steinstraß, J. Das ehemalige Erzbistum Magdeburg, Fritz, Düsseldorf 1931. 238 S.
- Stockums, W. Die Bonner Konvikte und ihre Theologen während des Weltkrieges 1914—1918, Rhenania, Bonn 1920. 181 S.
- Ungnad, A. Syrische Grammatik mit Übungsbuch, Beck, München 1932. 100 S.
- Vidal y Barraquer, F. VI centenario de la consagracion de la catedral de Tarragona, Torres u. Virgili, Tarragona 1931. 57 S.
- Vieliard, R. Les origines du titre de Saint-Martin aux Monts a Rome, Studi di Antichità cristiana, pubblicati per cura del Pont. Istit. di Archeologia cristiana, Vol. IV, Roma 1931. 133 S.
- Weiß, M. Reliquiengeschichte Alberts des Großen, Seitz, München 1931. 55 S.

Berichtigungen zu „Papsttum und Bußgewalt“ in Bd. 39, S. 7.—268:

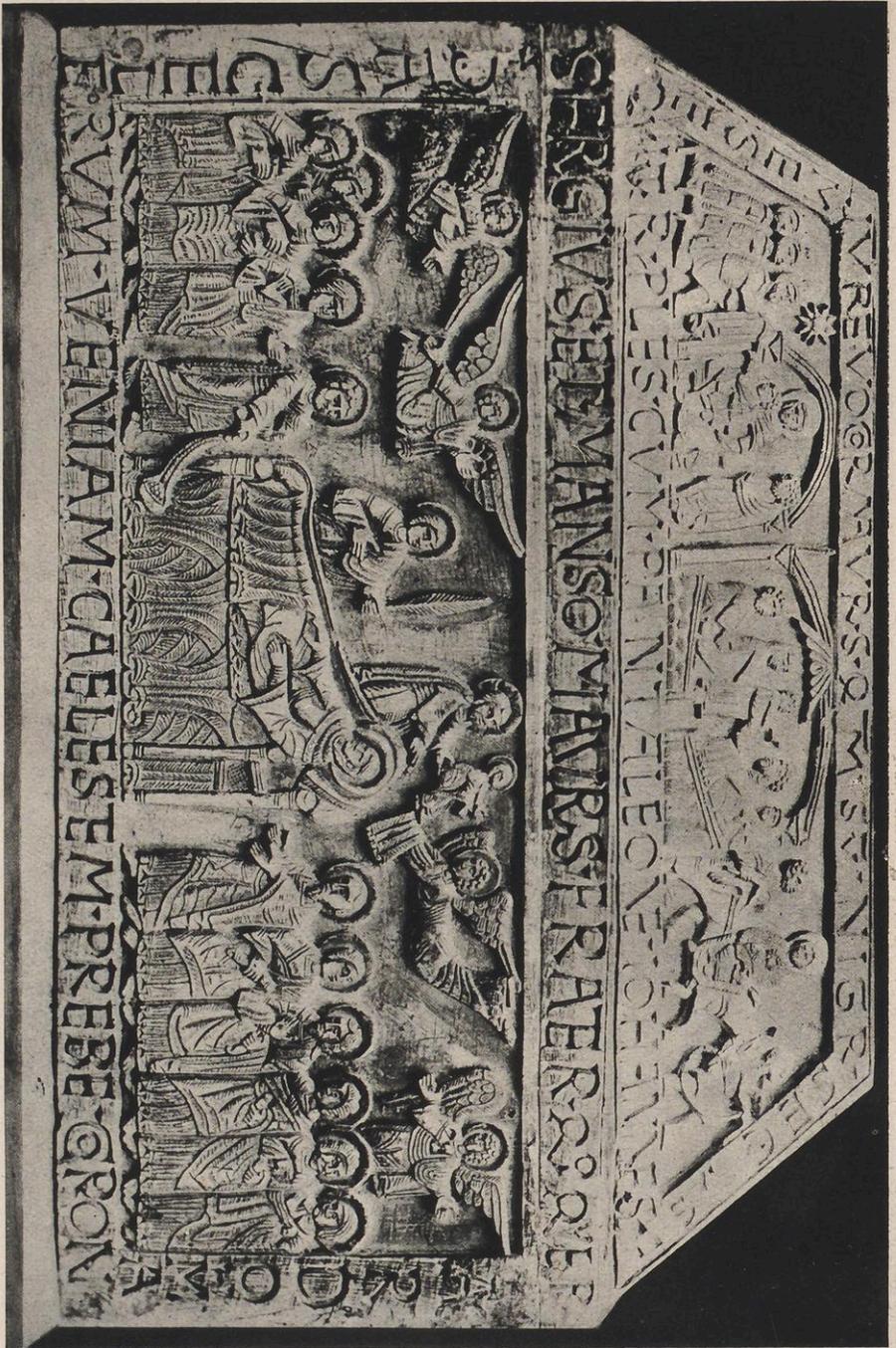
Lies: 74₃₃ A. 5: Auferweckung; 88 A. 43: deliquerit; 93 A. 1: au statt ou; 108₁₆: er ihn; 117 A. 58: ingemiscentis; 122₆: möge; 123₁₂: dringt; 143₁₆: daß statt da; 146₂₇: Ende; 162₁₁: sie statt sic; 162₂₄: den statuta; 169₁₅; keine; 174₆: c. 56; 174 A. 43: 798; 188 A. 80: cupiditates; 192₁: I nr. 38; 192 A. 93: ingemiscentis; 193₁: posteaquam; 201₃: sacrosancti; 206₂ von unten: quibusdam; 209₃₄: öffentliches; 213₂₁: wird⁵⁸; 223 A. 86: vero; 224 A. 89: reverenter; 242₂: uniuscuiusque; 244₄: chrismatis; 246₁₇: pseudo-; 264 Sp. I: mala statt mula.

Tilge: 113₂₇: zu; 133₃₄: sich; 155₁₀ den Satz: In der — petentibus; 157₃₅: nicht; 193₂₁: die er; 216₁₁: 58b.

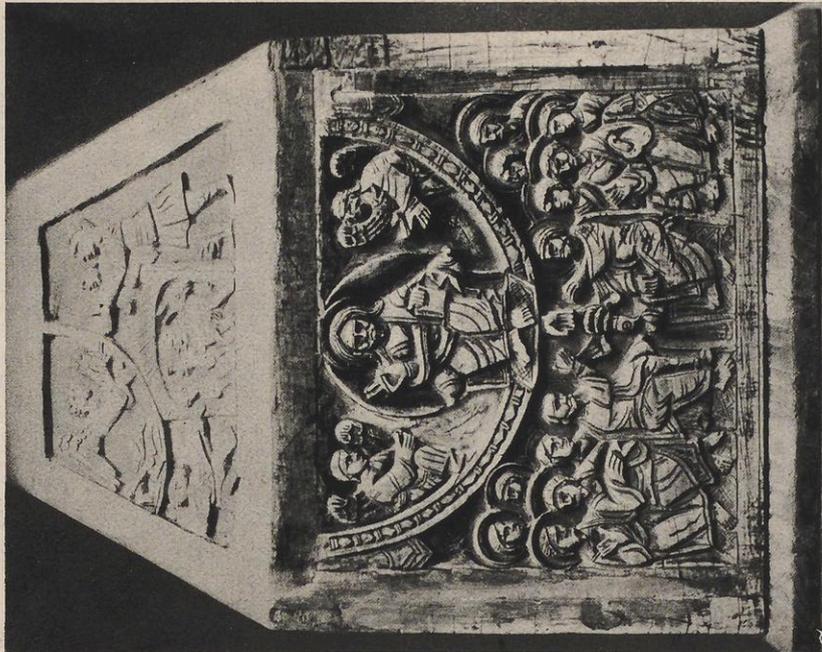
1932 K 2806



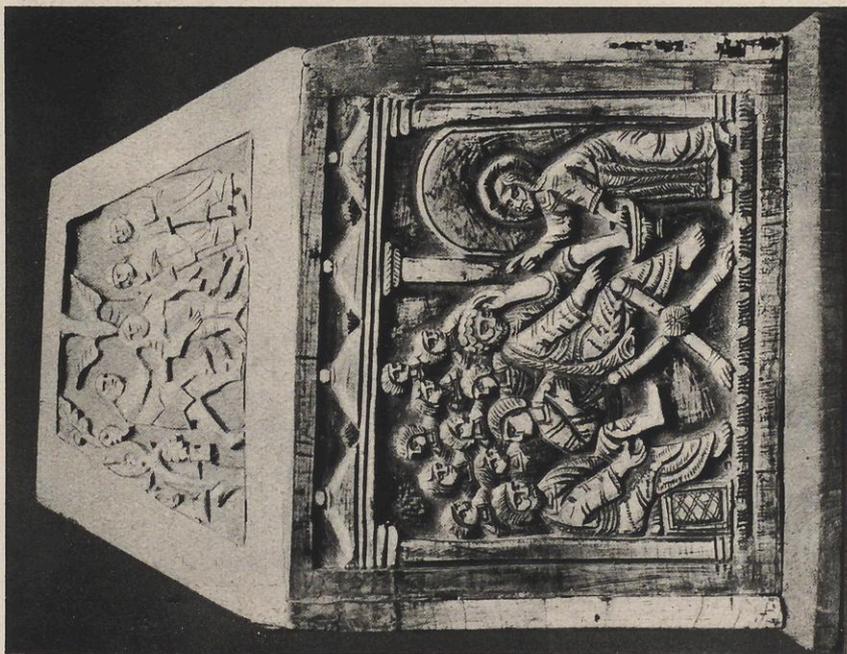
Elfenbeinkassette im Kloster Farfa aus dem 11. Jahrhundert



Elfenbeinkassette im Kloster Farfa aus dem 11. Jahrhundert



Herabkunft des Heiligen Geistes (Elfenbeinkassette, Farfa)



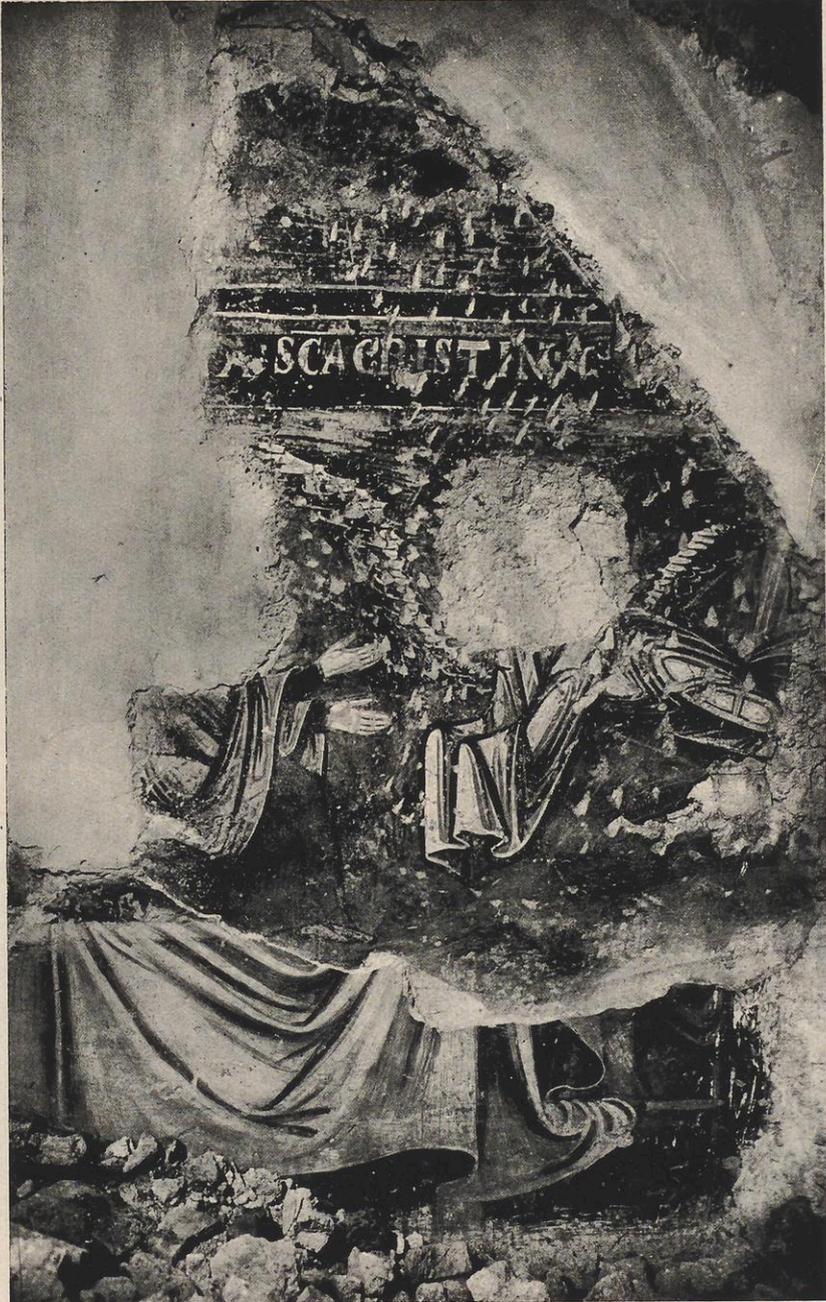
Fußwaschung (Elfenbeinkassette, Farfa)



Taufe Christi (Elfenbeinkassette, Farfa)



Hirtenverkündigung (Elfenbeinkassette, Farfa)



Freskenrest einer Koimesis des 11. Jahrhunderts im Kloster zu Farfa



2. Kopf der Madonna. - Aufnahme Moselmuseum.



1. Madonna aus dem Moselmuseum in Trier. - Aufnahme Moselmuseum.



1. Madonna in der Karmeliterkirche zu Mainz. Aufnahme Prof. Neeb.



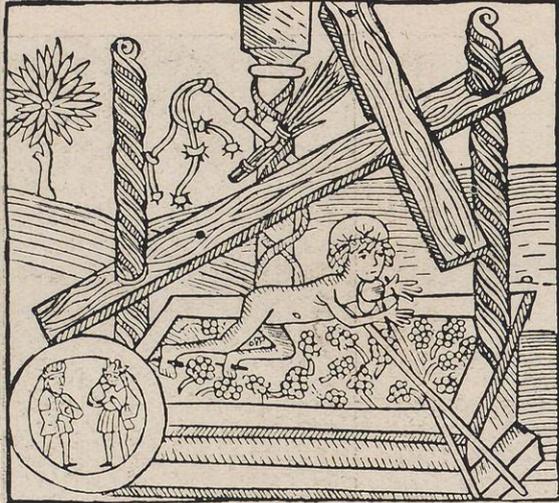
2. Teilaufnahme der Madonna. Prof. Neeb.



Madonna an der Martinskirche zu
Amberg. Bayr. Denkmalamt.



Quem in hoc miraculo adoro qui omnes suas futu-
ras passiones in aëro existens p[re]savit in tuo v[ir]gineo utero.



Ut Dana pro adulterio commissum semper fleuit
etiam in aspectu regum sic mecum oculi p[re]ceptis
Ihesu in utero v[ir]ginis quando vivere incepit in illo oculi
icta omnes futuras et p[re]savit passiones et dolores q[ui] mox in v[ir]gi-
nis utero non dum natus erat vir plenus gratia et veritatis sa-
pientia non erate. ani vigore non corpore maturitate. integri-
tate sensu non concupiscentia m[er]itoz neq[ue] nun[quam] habuit ibus scie-
tie p[re]cept[um] q[ui] magnus sine laribus in utero sine vagans in plepio v[er]o
introq[ui]as legis doctores in r[ep]lo p[ro]pterea ei[us] pena duravit ab
instan[te] p[re]ceptis usq[ue] ad fine[m] mortis q[ui] scriptu[m] erat et dolor
me[us] in aspectu meo semper nunq[ui]d est vis[us] ridere flere aut sic. q[ui]a
poculu[m] meum cu[m] fleru[m] miscebas Sed illa auctoritas luce ij.
Hinc Ihesus p[ro]fitebar scientia et erate intelligit q[ui] p[ro]fitebar q[ui]
ad manifestatoz et ad v[er]it[ate]m ei[us] q[ui] sapientia magis paulati et ma-
gis patefiebat in alijs sicut magister scholaribus p[ro]ficere d[icit].



Ego quasi vitis fructificavi man-
rare et odoris flores mei quasi fructus
bonorum et bonestatis.

Holzschritt aus dem Psalterium B. M. V. von Nitzschewitz.
Nach Jakob Rosenthals Katalog 69.



Alabastermadonna in der Dominikanerkirche
zu Lemberg.

1932

I/II

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Begründet von

ANTON de WAAL

Herausgegeben von

Dr. Joh. Peter KIRSCH

Professor in Freiburg i. d. Schw.
Direktor des päpstl. archäolog. Instituts in Rom
für Archäologie

Dr. Emil GÖLLER

Professor in Freiburg i. Br.
für Kirchengeschichte

in Verbindung mit

Rektor Dr. Hermann Maria STOECKLE

und dem Priesterkolleg am Campo Santo Teutonico in Rom

Vierzigster Band, 1. und 2. Heft

mit fünf Tafeln

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1932

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. B. Schuchert, Eine unbekannte Elfenbeinkassette aus dem 11. Jahrhundert	1
Alfred Wikenhauser, Das Problem des tausendjährigen Reiches in der Johannes-Apokalypse	13
A. Menzer, Die Jahresmerkmale in den Datierungen der Papsturkunden bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts	27
K. J. Heilig, Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen	105

Kleinere Mitteilungen.

J. Vincke, Die Krone von Aragon und die Anfänge der päpstlichen Annaten	177
Hubert Bastgen, Der Heilige Stuhl und Metternich über den Aufenthalt des bayrischen Kronprinzen Maximilian (II.) an der Universität Göttingen	182

Rezensionen.

Nikolaus Irsch, Der Dom zu Trier (J. P. Kirsch)	187
Johann Georg, Herzog zu Sachsen, I. Neue Streifzüge durch die Kirchen und Klöster Ägyptens. — Derselbe, II. Neueste Streifzüge durch die Kirchen und Klöster Ägyptens (G. Graf)	190
Ernesto Buonaiuti, Gioacchino da Fiore (E. Donckel)	192
José A metller y Vinyas, Alfonso V de Aragón en Italia y la crisis religiosa del siglo XV, segunda parte tomo III. San Feliu de Guixols, Octavio Viader 1928 (K. A. Fink)	195
Heribert Reiners, Wahre Bildnisse des hl. Canisius (O. Perler)	198
Edmund Kalt, Biblisches Reallexikon (J. Pohl)	199
F. X. Kortleitner, O. Praem., Commentationes biblicae (J. Pohl)	199
Clemens Kopp, Elias und Christentum auf dem Karmel (J. Pohl)	200

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhaltes sind zu senden an Herrn Prälaten Dr. J. P. Kirsch, Universitätsprofessor, St. Petersstraße 22, Freiburg, Schweiz. Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälaten Dr. E. Göller, Universitätsprofessor, Bußstraße Nr. 1, Freiburg i. B., Baden. — Rezensionsexemplare sind zu senden an den Campo santo teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (113).

1932

III/IV

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Begründet von

ANTON de WAAL

Herausgegeben von

Dr. Joh. Peter KIRSCH

Direktor des Päpstl. archäolog. Instituts in Rom
für christliche Altertumskunde

Dr. Emil GÖLLER

Professor in Freiburg i. Br.
für Kirchengeschichte

in Verbindung mit

Rektor Dr. Hermann Maria STOECKLE

und dem Priesterkolleg am Campo Santo Teutonico in Rom

Vierzigster Band, 3. und 4. Heft
mit fünf Tafeln

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1932

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Aufsätze.	
Alois Thomas, Die Weinrebenmadonna	201
Emil Göller, Papsttum und Bußgewalt in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit	219
Paul Maria Baumgarten, Zum päpstlichen Urkundenwesen des 13. und 14. Jahrhunderts	343
Emil Donckel, Visio seu prophetia fratris Johannis. Eine süditalienische Prophezeiung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts	361
Kleinere Mitteilungen.	
Franz Křížek, Neue Inschriften aus der Basilica Eufasiana in Parenzo (Istrien)	381
Rezensionen.	
Borgia Nilo, Frammenti Eucaristici Antichissimi (E. Donckel)	389
Pieper Karl, Atlas orbis christiani antiqui (J. P. Kirsch)	389
Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, hrsgeg. von R. Holtzmann (E. Göller)	391
Wühr W., Studien zu Gregor VII. (M. Seidlmayer)	392
Ferdinand Siebert, Der Mensch um Dreizehnhundert im Spiegel deutscher Quellen (E. Donckel)	398
S. Laurentia Brundisio, ord. FF. Min. S. Franc. Capuccinorum Opera omnia a Patribus Min. Capuccinis prov. Venetae e textu originali nunc primum edita notisque illustrata. Vol. II., pars II. (J. P. Kirsch)	400
F. Schnabel, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert Bd. 1 (E. G.)	402
Johannes Mumbauer, Die deutsche Dichtung der neuesten Zeit Bd. 1 (E. G.)	402
J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie XLVIII	405

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhaltes sind zu senden an Herrn Prälaten Dr. J. P. Kirsch, Direktor des Päpstl. Institutes für christl. Archäologie, Via Napoleone III, 1, Roma (28). Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälaten Dr. E. Göller, Universitätsprofessor, Bußstraße Nr. 1, Freiburg i. B., Baden. — Rezensionsexemplare sind zu senden an den Campo santo teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (113).

